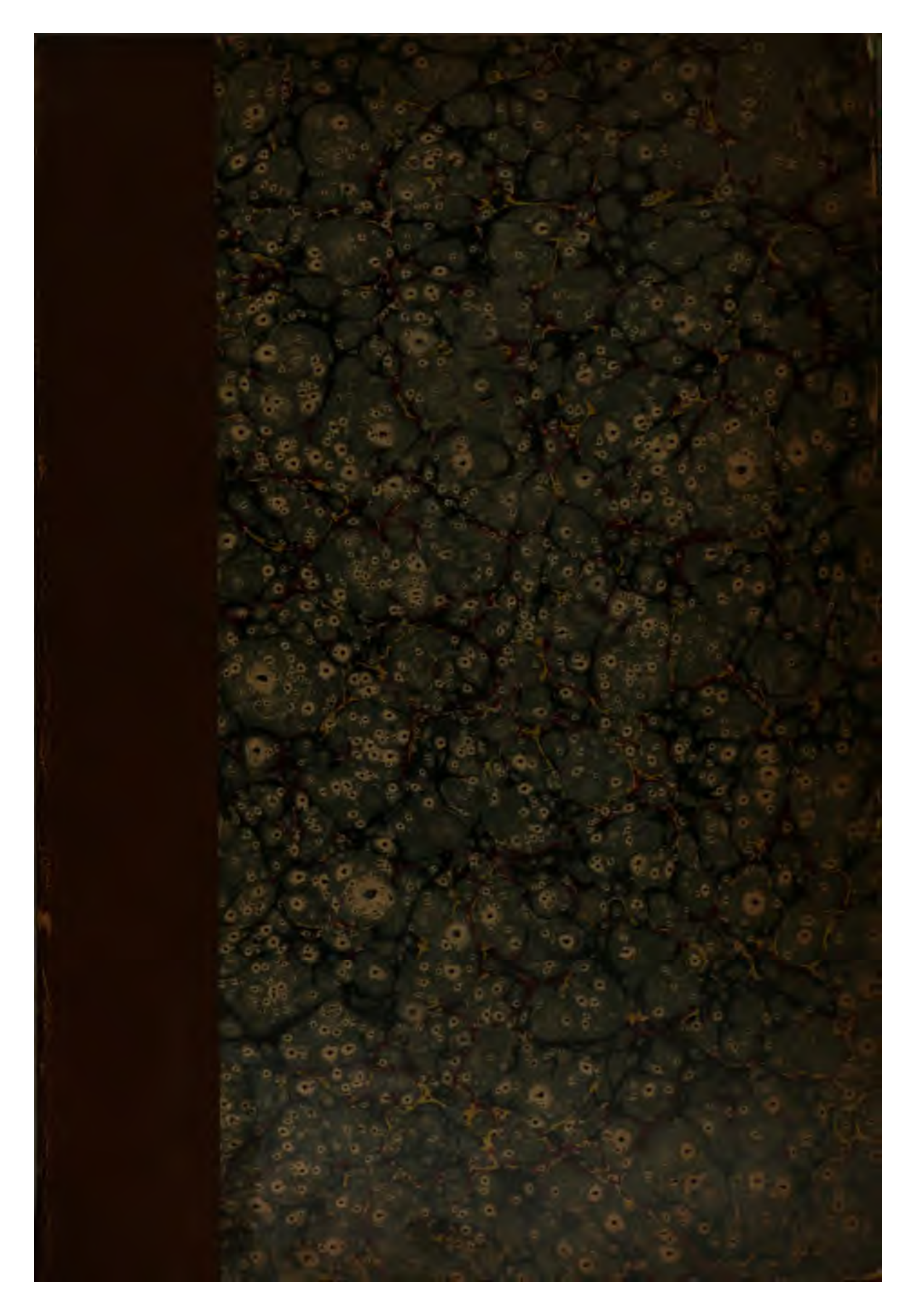
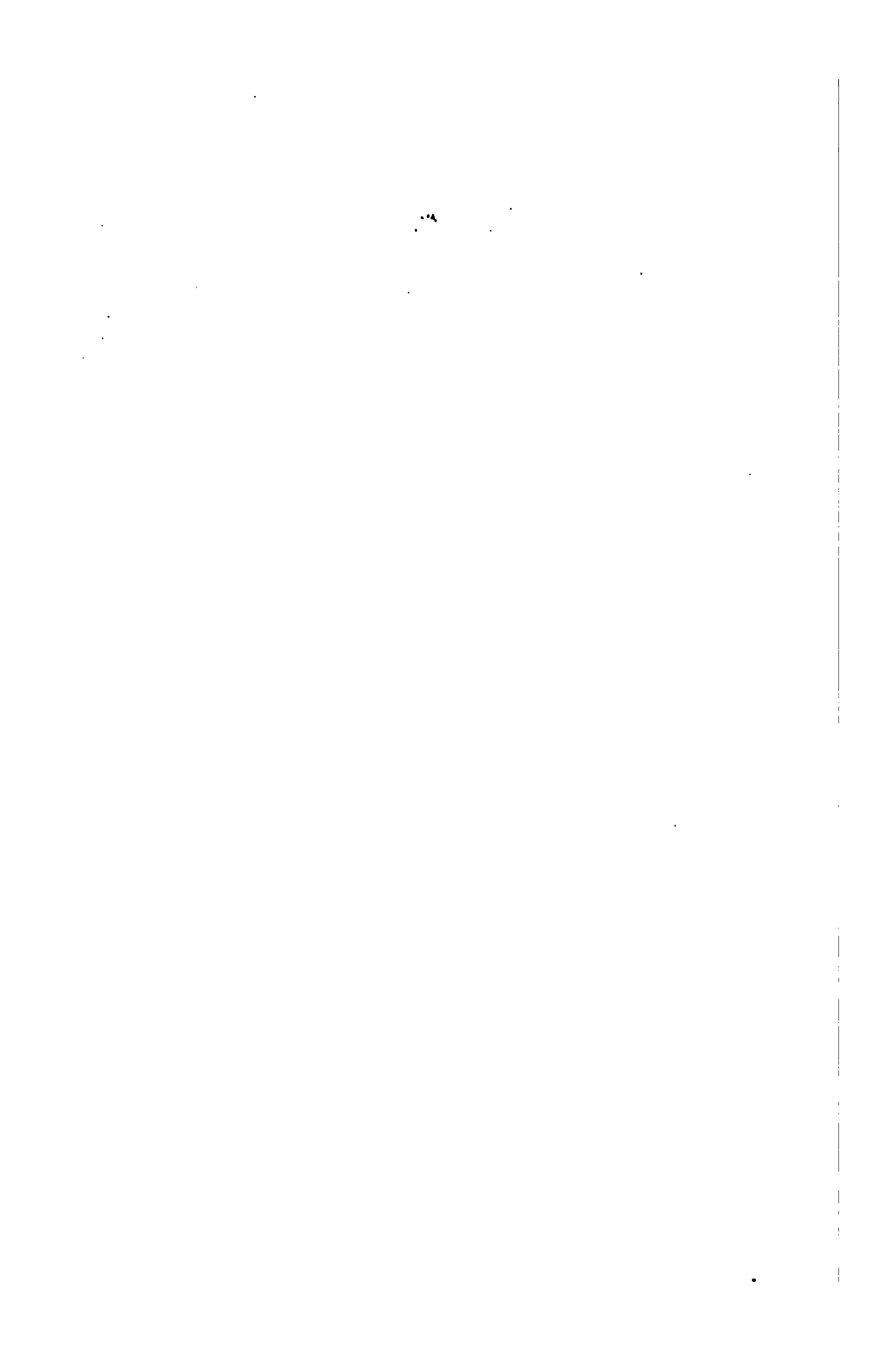




Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet
von

Ferdinand Böhm,
Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international*,

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

IX. Band. (Jahrgang 1899.) 1. und 2. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

Rechtsprechung.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet

von

Ferdinand Böhm,

Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international,*

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Neunter Band.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis

des IX. Bandes (1899).

I.

Abhandlungen.

II.

Rechtsprechung.

III.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Über das historische Debüt der Doktrin des internationalen Privat- und Strafrechts.

Von Dr. **F. Meili**, Professor an der Universität Zürich.

Erster Teil.

Theoretische Ausführungen.

I.

Aus einem kleinen aber interessanten Anfange entwickelte sich die Lehre, die man heute in Ermangelung eines bessern Ausdruckes [1]) mit dem Namen des internationalen Privat- und Strafrechts bezeichnet [2]). Der Ausgangspunkt und die Wurzel der Theorie liegt zwar im frühen germanischen Mittelalter [3]), aber die theoretische Aufgabe wurde doch viel später in die Hand genommen, nämlich im mittelalterlichen Italien [4]) und zwar von dort vorgebildeten Juristen verschiedener Herkunft (namentlich aber von Italienern und Franzosen), — wir dürfen daher kurzweg von einer ersten italienischen Doktrin der vorliegenden Specialmaterie sprechen. Wir fangen darnach wirklich nicht erst jetzt mit der Wissenschaft des internationalen Privatrechts an, wenn es

---

1) *E. J. Bekker* hat in seiner feinen und anregenden Schrift: Über die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen (Weimar 1881) mit Recht gesagt (S. 56), der althergebrachte Name der Statutenkollision gebe ein ganz schiefes Bild und der neuere, internationales Privatrecht, keine scharfe Umgrenzung. Der Name „*droit international*" rührt von *Bentham* her, der über seine sprachliche Erfindung offenbar erfreut war: „*Ce mot est nouveau mais facile à comprendre*". Vergl. *Bentham*, *Traité de législation civile et pénale*. Übersetzung von *Dumont*, *3 éd. III p. 200.*

2) *E. Cimbali*, *Di una nuova denominazione del cosidetto diritto internazionale privato* (Roma 1893) *2 éd.* schlägt vor zu reden von *diritto privato e diritto penale dello straniero*, allein dieser Gedanke ist weder neu noch empfehlenswert.

3) Vergl. *Gierke*, Deutsches Privatrecht I S. 210 und *Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 259.

4) *Regelsberger*, Pandekten I S. 162.

auch wahr ist, dafs einzelne zeitgenössische Juristen glauben oder dergleichen thun, es handle sich hier um eine ganz neue Materie.

Die Geschichte des internationalen Privatrechts nimmt in den schriftstellerischen Werken im allgemeinen keinen breiten Raum ein und es fehlen die Detailbehandlungen fast ganz. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dafs die einzelnen Bilder der Rechtsgeschichte noch nicht in genügender Schärfe heraustreten. Ich habe nun schon wiederholt darauf hingewiesen, dafs dieser Zweig der Rechtswissenschaft nicht wurzellos gelehrt und gelernt werden könne, — die historischen Entwickelungsstadien sind speciell nach meiner Meinung sorgfältig aufzusuchen. Nur dann, wenn wir dieser Aufgabe nachkommen und wenn wir uns dieser Lese- und Denkarbeit unterziehen, wird es uns gelingen, gewisse dauerhafte Fix- und Centralpunkte ausfindig zu machen, an welche die im heutigen gesteigerten Verkehre geradezu verwirrende Masse von Thatsachen angegliedert werden kann. Und in der That: das heutige Leben zwingt die Juristen, ihren Blick hinausschweifen zu lassen über das Universum, — wenigstens nicht alle können und dürfen dabei die Rolle des stumpfen Zuschauers übernehmen. Wir sind ja in unseren Tagen mehr als je Zeugen der grofsen Umwandlung der politischen Perspektive und Neugruppierung der Landkarte. Heraus aus der Enge der heimatlichen Gebiete treten die grofsen Kulturnationen auf den Boden der Welt: dadurch sind auch juristische Zusammenstöfse ermöglicht und in weit höherem Grade als früher provoziert. Das heutige kosmische Leben der Menschen hebt sich sichtbar ab von einer Art innerer Lebenszone, welche sich im Gegensatz zu jenem abspielt auf dem engeren Boden eines partikulären Gebietes[5]). Und auch der kosmopolitische Rechtsgedanke macht Fortschritte[6]).

Um diejenigen Probleme einer Lösung entgegenzuführen, welche uns die Neuzeit stellt, müssen wir von den einfachen Fragen ausgehen, welche die früheren Jahrhunderte bewegten, — wenn wir diese recht erfafst haben, können wir mit genügendem Rüstzeug jenen entgegentreten. Deswegen hat es einen grofsen Nutzen, die alten Schriftsteller zu studieren: es sind die Toten der Jurisprudenz, die uns Lebende grüfsen und uns den Weg zeigen. In der That nämlich

---

5) Die Durchwürfelung der Menschen in den verschiedenen Staaten der Neuzeit ergiebt sich z. B. aus *Torres Campos*, *Bases de una Legislación sobre Extraterritorialidad* (Madrid 1896) *p. 251—253*. Vergl. auch *p. 257*. Interessant sind auch die statistischen Notizen im *Journal de droit international XXII* *p. 921* und *922*.

6) *Westlake*, *Chapters on principles of international law (1894) p. 268*, der sehr elegant sich dahin äufsert: *In our own time there is a cosmopolitan sentiment, a belief in a common wealth of mankind similar to that of the Stoics, but stronger because the soil has been prepared by Christianity, and by the mutual respect which great states tolerably equal in power and similar in civilisation cannot help feeling for one another.*

finden wir bei den alten Schriftstellern eine reichquellende Fülle interessanter Fragen des internationalen Privatrechts 7). In frischen und kraftvollen Farben sind die Schwierigkeiten von ihnen beleuchtet, die das damalige Leben darbot. Und ich meine sagen zu können, daſs sich unter ihren Ausführungen manche Goldkörner finden, die wir nicht verachten dürfen 8).

Die alten Schriftsteller haben sich darin gefallen, ihre Theorien über die *collisio statutorum* mit Sätzen des römischen und kanonischen Rechts oder mit Verweisungen darauf zu stützen. Dies ist auf den ersten Blick allerdings befremdend, denn das römische Recht hat die eigentliche *collisio statutorum* wohl nicht behandelt: darüber besteht jetzt fast völlige Übereinstimmung unter den Juristen, wenn es auch wahr ist, daſs gleichwohl einzelne Sätze des römischen Rechts für unsere Lehre verwendet werden können 9). Ganz besonders häufig wurden folgende Stellen für die Fragen der Statutenkollision verwertet 10):

l. de quibus.	*l. 32 de legibus 1, 3.*
l. si fundus.	*l. 6 de evictionibus 21, 2.*
c. quae contra mores.	*c. 2 D. VIII (= C. J. C. I, vol. 1. pars).*
c. cum olim.	*c. 9 X de temp. ord. 1, 11 (= C. J. C. II).*

---

7) In geschichtlicher Beziehung ist zu verweisen auf *v. Bar*, Das internationale Privat- und Strafrecht (1862) S. 8—15. Ferner desselben Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) I S. 17 ff. Eine treffliche Schrift ist auch das Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts von *v. Bar* (1892), weil es kurz und bündig die theoretischen Resultate resümiert, aber geschichtliche Einzelbilder kann es und will es natürlich nicht vorführen. Ferner kommt neben dem groſsen Werk von *A. Weiſs* ganz speciell *Lainé* in Betracht: *Introduction au droit international privé contenant une étude historique et critique de la théorie des statuts et des rapports de cette théorie avec le code civil.* Paris 1888 I; 1892 II und nunmehr auch *Catellani, Il diritto internazionale privato e i suoi recenti progressi. 2 ed. I (Storia del diritto internazionale privato) 1897.*

8) Ich verweise in dieser Beziehung wiederholt auf das treffliche Werk von *Lainé*, *Introduction.* Unter diesem bescheidenen Titel verbirgt sich das Resultat eines stupenden Fleiſses, — jeder Internationalist muſs dieses Werk studieren.

9) Ein interessantes Beispiel hierfür liefert die *l. 21 O. et A. 44, 7,* aus welcher in Verbindung mit andern Stellen noch *Savigny* den Erfüllungsort herauslesen zu dürfen glaubte, wie *E. J. Bekker*, Die Couponsprozesse S. 69 bemerkt. Vergl. weiter S. 85 u. 86. Der Erfüllungsort als Sitz der Obligation wird freilich in der deutschen Theorie viel zu sehr übertrieben. Vergl. dazu die „Tonne für die kritischen Walfische" bei *Hartmann*, Internationale Geldschulden (1882) S. 17. Die Vielgestaltigkeit des obligationenrechtlichen Verkehrs erfordert eine sorgfältige Detailprüfung: der Rat von *Bartolus*, genauer zu unterscheiden (Zeitsch. für internationales Privat- und Strafrecht V S. 363), gilt auch hier.

10) In meiner Schrift: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriſs (Leipzig 1892) stellte ich die hauptsächlichen römischrechtlichen Aussprüche, die für das internationale Civilrecht erheblich sein können, zusammen (S. 21 u. 22).

l. omnes populi.	*l. 9 de iust. et iure 1, 1.*
c. ut animarum.	*c. 2 in 6to de constit. 1, 2 (= C. J. C. II).*
l. cunctos populos.	*l. 1 C. de summ. trin. 1, 1.*
c. illa.	*c. 11 D XII (= C. J. C. I, 1).*
c. cum olim.	*c. 6 X de clericis coniugatis 3, 3.*
c. quod clericis.	*c. 9 X de foro compet. 2, 2.*
l. finalis (l. extra territorium).	*l. 20 de iurisdictione 2, 1.*
l. deprecatio.	*l. 9 de lege Rhodia de iactu 14, 2.*
c. postulasti.	*c. 14 X: de foro compet. 2, 2.*
l. exigere dotem.	*l. 65 de iudiciis 5, 1.*
§ proinde.	*l. 19 § 2 de iudiciis 5, 1.*
l. si non speciali.	*l. 9 C. de testamentis 6, 23.*
c. pastoralis.	*c. 2 de sententia et re iudicata 2, 11.*
l. si arrogator.	*l. 22 de adoptionibus 1, 7.*
l. exigere.	*l. 65 de iudiciis 5, 1.*
l. pupillo.	*l. 27 de tutorib. et curator. 26, 5.*
l. contraxisse.	*l. 21 de O. et A. 44, 7.*
l. Titium § tutor.	*l. 47 § 7 de administrat. tutor. 26, 7.*
l. rescripto § ult.	*l. 6 de munerib. et honorib. 50, 4.*
l. an in totum.	*l. 3 C. de aedificiis privatis 8, 10.*
c. ecclesiae St. Mariae.	*c. 10 X. de constitut. 1, 2.*
l. cum unus § paenult.	*l. 12 § 1 de rebus auctoritate judic. 42, 5.*
l. assumptio pr.	*l. 6 pr. ad municipalem 50, 1.*
l. munerum § patrimonior.	*l. 18 § 21 de muner. et honor. 50, 4.*
l. mercatores.	*l. 4 C. de commerc. et mercat. 4, 63.*
l. ex facto proponebatur.	*l. 35 de heredib. instituend. 28, 5.*
l. relegatorum § interdicere.	*l. 7 § 10 de interdictis et relegatis 48, 22.*
l. ex ea causa.	*l. 9 de postulando 3, 1.*
l. si duo.	*l. 51 de administr. tutor. 26, 7.*
§ transgrediamur.	*l. 22 § 12 soluto matrimonio 24, 3.*
l. si cum dotem § ultim.	*l. 22 § ult. solut. matrim. 24, 3.*
c. iuravit.	*c. 6 X. de probationibus 2, 19.*
c. per venerabilem.	*c. 13 X. qui filii sint legit. 4, 17.*

Nun sage ich nicht etwa, daſs die Erörterungen der alten Juristen speciell über die *collisio statutorum* direkt auf das moderne Leben übertragen werden können. Vieles, was von ihnen gesagt wurde, trifft nicht mehr zu, — man darf und soll es friedlich verwesen lassen, allein es giebt leitende Gedanken, die für die ganze Wissenschaft von

so dauerndem und solidem Wesen sind, dafs sie stets wieder neu in Erinnerung gebracht werden müssen. Dazu zähle ich einige Leistungen der frühesten italienischen Theorie speciell auch vor und nach *Bartolus*, — um hier von diesem grofsen Juristen nicht weiter zu reden. Die Ausführungen der alten Juristen sind nicht vergleichbar einem elektrischen Scheinwerfer, der nur für einen kurzen Moment Helle erzeugt, sondern sie sind geeignet, dauernd und mit der historischen Kraft der Jahrhunderte Rechtssätze zu erleuchten, für die immer noch zu kämpfen ist: bei diesen alten Juristen weht der Atem der Unsterblichkeit. Jedenfalls aber ist es im höchsten Grade interessant, gewissermafsen an die Geburtsstätte der Doktrin des internationalen Privat- und Strafrechts heranzutreten, — vielleicht nirgends wie in unserer schwierigen Specialmaterie gilt es, den historischen Aufbau der Doktrin genau aus den Quellen zu erfassen.

Die frühesten Juristen lehnten ihre doktrinellen Erörterungen meistens äufserlich an zwei Stellen des römischen Rechtes an und zwar an:

1) *l. 1. C. de summa trinitate 1, 1* bezüglich des internationalen Privatrechts,
2) *l. 1. C. ubi de crimine agi oportet 3, 15* bezüglich des internationalen Strafrechts.

Gewifs ist dieses Vorgehen noch recht unbeholfen und diese wissenschaftliche Behandlung zeigt, dafs wir hier an einer Art von Vorstation der eigentlichen Doktrin stehen. Die wahre Wissenschaft beginnt im Grunde erst dann, wenn sie selbständig und systematisch die Gliederung des Stoffes an die Hand nimmt.

Indessen kommt es schliefslich weniger darauf an, in welchem Zusammenhange Erörterungen gemacht, als darauf, dafs und wie sie vorgetragen werden, — noch der energische *Argentraeus* (der sich über die *„scriptores scholastici“* etwas stark absprechend und nicht ohne Kühnheit äufserte) wählte einen eigentümlichen und systematisch wenig lobenswerten Standort, um seine Abhandlung unterzubringen[11]). Übrigens ging wenigstens *Albericus de Rosate*, wie wir sehen werden, auch formell selbständig vor.

II.

Wenn wir heute vom internationalen Rechtsleben sprechen, so sind uns sofort einzelne Hauptkategorien, welche die Doktrin festgestellt

11) *Argentraeus* († 1590) schliefst seine hochinteressante Erörterung an Art. 218 der *Coutume* an: *„toute personne pourvue de sens peut donner le tiers de son héritage à autre qu'à ses hoirs“*. Vergl. die Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht V S. 371 Note 17. Über die Person des *Argentraeus* sagt *Viollet*, *Précis de l'histoire du droit privé (1886) p. 174: „un jurisconsulte distingué, très attaché à la tradition, l'honnête Breton d'Argentré“*. Vergl. zur Würdigung dieses Juristen für unsere Specialmaterie auch *v. Bar*, Theorie u. Praxis I S. 48—50, *A Weifs*, *Traité théorique et pratique de droit international privé III (1898) p. 23—28* und *Ch. de la Lande de Calan*, *Bertrand d'Argentré, ses doctrines juridiques et leur influence*, 2. Teil einer Thèse (1892).

hat, geläufig. Die Haupteinteilung der Rechtsfragen, welche sich an das grofsartige internationale Leben der Neuzeit anschliefst, ist das Völkerrecht auf der einen Seite und das internationale Privatrecht auf der andern Seite. Vom letzteren trennen wir das Prozefsrecht und Strafrecht wieder ab [12]).

Es giebt allerdings Juristen, welche auch heute noch das internationale Strafrecht zum internationalen Privatrechte zählen [13]), —

---

12) Vergl. *Ullmann*, Völkerrecht, 2. Aufl. (1898), S. 7 ff. Auch *v. Liszt*, Das Völkerrecht systematisch dargestellt (1898), sagt S. 1, das sog. internationale öffentliche oder private Recht habe, soweit darunter der Inbegriff der nationalen Rechtssätze über das Geltungsgebiet des nationalen Rechts verstanden werden soll, an sich mit dem Völkerrecht nichts gemein. — Das Werk von *Zitelmann*, Internationales Privatrecht I (1897) II, 1 (1898) rekurriert neben den Kollisionsnormen (den innerstaatlichen Vorschriften) subsidiär auf das Völkerrecht. Das Völkerrecht vermag zwar die Grenzen anzugeben, innerhalb welchen die Einzelstaaten ihre Machtfülle gegen einander entfalten dürfen, aber diese Grenzen sind nur ganz allgemeine und grobe. *Zitelmann* will das Völkerrecht mit einer subsidiären Mission betrauen, die ihm meiner Meinung nach auch dann nicht zukommt, wenn man es so idealisiert und dekoriert, wie dies vom eben erwähnten gelehrten Schriftsteller geschieht. Der Wechsel, den *Zitelmann* auf das Völkerrecht zieht, wird von dieser Disciplin nicht honoriert und kann von ihr nicht honoriert werden, weil es dieser Wissenschaft an der nötigen Leistungsfähigkeit gebricht, um das internationale Privatrecht zu ordnen oder um auch nur subsidiär die nötigen Gesichtspunkte dafür zu liefern. Mit diesen Bemerkungen soll mit nichten bestritten werden, dafs das Werk von *Zitelmann* eine überaus bedeutende Leistung der Litteratur ist. Es liegt mir daran zu betonen: es ist reich an Gedanken, es enthält wahre Glanzpartien und sein Studium verschafft grofse Belehrung. *Zitelmann* fafst die Probleme principiell an und sucht sie durch logische Entwickelungen zu lösen, indem er dabei allerdings stets das Völkerrecht spielen läfst. Ich meinerseits glaube dagegen, dafs die Schwierigkeiten des internationalen Privatrechts eher besiegt werden, wenn man auf dem Boden des praktischen Lebens verbleibt und eine Lösung sucht, welche den privatrechtlichen Interessen am besten entspricht, — das Völkerrecht bleibt dabei nach meiner Ansicht möglichst auf der Seite. Diese Disciplin ist doch nicht dazu da, den innern Inhalt und auch nicht den wahren Mafsstab dafür abzugeben, wie im einzelnen das internationale Privatrecht der Individuen ausgestaltet werden soll. Schon *Hertius* sprach über die Herbeiziehung des Völkerrechts ein bezeichnendes Wort aus. Vergl. den Auszug in meiner Schrift: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundrifs S. 37.

13) Vergl. z. B. *Westlake* in *Revue de dr. i. XII p. 27* (speciell die Auslieferung der Verbrecher). Diese Auffassung findet sich auch in der 3. Auflage des Werkes von *Westlake: Treatise on private international law (1890) p. 5.* Ferner ist hinzuweisen auf *Lainé*, *Introduction au droit international privé I p. 11—14.* Auch *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Vorwort IX, sagt, der das Privatrecht, Prozefs- und Strafrecht auf dem internationalen Boden verbindende Gedanke sei die rechtliche Behandlung des Individuums in einer fremden Rechtsordnung. Allein ist es denn zutreffend, das Wort „Privatrecht“ so zu gebrauchen oder zu mifsbrauchen? *Rivier* vertritt seit langer Zeit die meiner Ansicht nach richtige Auffassung über die Systematisierung des internationalen Privatrechts. *Asser-Rivier*, *Eléments du droit international privé* § 1 Note 1. Dieser Internationalist scheidet genau das internationale Privatrecht, Handelsrecht

ferner Juristen, welche diese letztere Materie zum Völkerrechte rechnen [14]).

Ferner läfst sich reden von einem interkantonalen Privatrecht z. B. in der Schweiz. Weil hier grofse Rechtsmaterien vorläufig noch nicht vereinheitlicht sind, mufsten gewisse Principien ausfindig gemacht werden, um den Zusammenstofs der Gesetze zu vermeiden, — die frühesten Juristen hatten vorzugsweise (aber nicht ausschliefslich) solche Konflikte im Auge. — Innerhalb des interkantonalen Rechts giebt es an einzelnen Orten noch ein besonderes lokales Recht da, wo die Centralgewalt eines Kantons wieder eine gebrochene ist. Man kann dann von einem interlokalen Rechte reden, soweit es sich um die Beziehungen handelt zwischen den Angehörigen der zwei verschiedenen kleineren Gebiete [15]).

Man kann auch von einem interkolonialen Rechte sprechen und darunter Zweierlei verstehen:

1. das Recht, das besteht zwischen einer Kolonie und dem Mutterlande (*μητρόπολις*, — ein Ausdruck, der noch einen Anklang bildet an das Mutterrecht);
2. das Recht, das besteht zwischen mehreren Kolonien eines Staates oder zwischen den Kolonien verschiedener Staaten.

Historisch interessant sind die *Ἐποίκια Λοκρῶν γράμματα* aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts vor Christus [16]). Die Einwohner von Opunt (so darf man wohl deutsch sagen) und anderen Städten aus dem östlichen Lokris sandten eine Kolonie (*ἐποικία*) nach Naupaktos (westliches Lokris), allerdings wird auch die Ansicht vertreten (von Prof. *Meister* in der Sitzung der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, 14. November 1895), es handle sich hier um eine Einwanderung aus Kleinasien nach Naupaktos. Ein Dekret, das von den Opuntiern erlassen wurde, regelt nun

---

und Prozefsrecht. Auch trennt er davon das internationale Strafrecht. In seinem Werke *Principes du droit des gens I p. 329* weist er diesen verschiedenen Materien wieder ihre Stelle an und er betont namentlich, dafs das internationale Privatrecht in erster Linie dem Privatrecht angehöre, ebenso das internationale Handelsrecht. Dann fährt *Rivier* fort: *Le droit pénal international et la procédure appartiennent au droit public interne et général plutôt qu'au droit des gens.* Ich mac' e auch aufmerksam auf *Ullmann*, Völkerrecht, 2. Aufl. S. 11.

14) *Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität Beiträge zum Völkerrecht und zum Strafrecht, Breslau 1896 (S. 16), sagt aber treffend, damit sei der Höhepunkt des Irregehens erreicht.

15) Vergl. betr. die Schweiz den Kanton Bern (alten und neuen Kantonsteil) und den Kanton Schwyz, in welchem Kantone noch verschiedene Bezirksrechte gelten. Ich verweise auf *Lardy*, *Les législations civiles des cantons suisses*, 2. Aufl., *p. 56, 189, 191.* Betreffend die Bezeichnung interlokales Privatrecht ist *Zitelmann*, Internationales Privatrecht I S. 395 ff. zu beachten.

16) Vergl. *Recueil* des *inscriptions juridiques grecques* von *Dareste*, *Haussoullier* und *Reinach p. 180—192.* Weitere Litteratur ist angegeben in meinen Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft, Stuttgart (1898) *p. 73 u. 74.*

die politischen, religiösen und rechtlichen Beziehungen, welche zwischen der Kolonie und dem Mutterlande bestehen sollten. Hier ruht die Geburtsstätte des interkolonialen Rechts. Die Bestimmungen sind recht interessant, — ich hebe Folgendes hervor:

1. Die auswandernden Mitglieder der Kolonie werden befreit von Steuern im Heimatlande; sie steuern in Naupaktos. Wenn sie die Kolonie verlassen, ohne die Steuern bezahlt zu haben, so werden sie in den Bann von Lokris gethan. Dies ist eine Art moralischer Garantie, welche Lokris zu Gunsten der Kolonie erteilte.
2. Das Recht der Rückkehr in das Mutterland kann ausgeübt werden, wenn einmal die Steuern bezahlt sind, und sodann, wenn die Thatsache der Abreise öffentlich verkündigt wurde in Naupaktos und am alten Domizile.
3. Die Kolonie ist auf 30 Jahre verpflichtet, mit dem Mutterlande Opunt verbunden zu bleiben.

Das Kolonialrecht hat in dem zur Neige gehenden Jahrhundert eine aufserordentliche Bedeutung erlangt, womit auch gesagt ist, dafs das interkoloniale Recht nicht mehr auf dem erwähnten Boden steht: hier speciell ist die Welt auch erheblich anders geworden!

Man kann endlich auch von einem internationalen Verwaltungsrechte reden und dahin alle diejenigen Fragen zählen, welche sich auf das Finanz-, Sanitäts-, Gewerbepolizeiwesen beziehen, dann, wenn es sich um ausländische Personen handelt[17]).

Bei den alten Schriftstellern sind die hier kurz erwähnten Specialisierungen der Materie naturgemäfs noch nicht vorhanden. Der gemeinsame Oberbegriff ihrer Erörterungen war die *collisio statutorum:* die alten Juristen sahen, dafs die Koexistenz lokaler Normen unter sich und mit dem *jus commune* einen Konflikt des Rechts hervorrufe und sie suchten ihn zu lösen, — freilich wurde diese Lösung nicht vorgenommen durch eine rohe Lokalisierung der Rechtsverhältnisse. Die Theorie knüpfte bezüglich des Privatrechts, wie schon gesagt, an die *lex „cunctos populos“* an, d. h. an *l. 1. C. de summa trinitate et fide catholica ut nemo de ea publice contendere audeat 1, 1:*

> *cunctos populos quos clementiae nostrae regit imperium in tali volumus religione versari quam divinum Petrum apostolum tradidisse Romanis.*

Dazu machte die Glosse folgende Bemerkung:

> *Quodsi Bononiensis conveniatur Mutinae non debet judicari secundum statuta Mutinae quibus non subest, cum dicat „quos“ nostrae*

---

17) In dieser Beziehung ist z. B. zu verweisen auf *Ullmann, Des commissions sanitaires internationales dans la guerre* in *Revue de dr. i. XI p. 527—531;* ferner auf die Abhandlung desselben Juristen, betitelt: *La lutte internationale contre les épidémies de la guerre* in *Revue générale de droit international public IV p. 437—445* und *Ullmann*, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 7—9.

clementiae regit imperium. Videtur hic textus supponere quod non omnes populos regit imperator, quod an sit verum, vide hic pulchre per Joannem Fabri in suo breviario.

Hier wird das *Breviarium* des *Joannes Faber* rühmend citiert, aus welchem ich nachher Auszüge publiziere. Mit der erwähnten Glosse war die *collisio statutorum* (also das internationale Privatrecht) in das wissenschaftliche Programm und den Studienplan der Juristen aufgenommen [18]). Allein wenn wir ganz offen reden wollen, so müssen wir gestehen, dafs auch die heutige Doktrin über internationales Privatrecht noch sehr mangelhaft ist [19]).

Wenn ich nun von dem Debüt oder der Genesis der Doktrin des internationalen Privat- und Strafrechts rede, so denke ich hier speciell an folgende Juristen:

1. *Guilielmus Durantis*,
2. *Joannes Faber*,
3. *Albericus de Rosate.*

Die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Juristen waren Zeitgenossen von *Bartolus*, allein der Letztere scheint ihre Schriften nicht gekannt zu haben, wohl aber citiert *Bartolus* den *Durantis* (resp. dessen Werk *Speculum*) und andere Juristen, die vor ihm gelebt und die über die Statutenkollision geschrieben haben.

Die hier aufgeführten drei Juristen repräsentieren Namen am Firmamente der Rechtswissenschaft, welche nur noch (wenn ich so sagen darf) mit dem Fernrohr wahrgenommen werden können, aber die Leuchtkraft ihrer Deduktionen ist doch, wie wir sehen werden, eine so grofse, dafs damit auch heute noch die Situation zum Teil erhellt wird, — jedenfalls sind ihre Ausführungen historisch höchst interessant. Auch bilden dieselben eine wichtige Ergänzung der Erörterungen von *Bartolus* und *Baldus* und insofern auch zu meiner früheren Publikation, — ich charakterisierte bei dieser und einer späteren Gelegenheit die doktrinellen Resultate, welche speciell an diese beiden Juristen angelehnt werden können [20]).

---

18) Die Unrichtigkeit des Vorgehens lag nur darin, dafs das internationale Privatrecht solange mit den Vorlesungen über das Civilrecht verbunden blieb und dafs es dann bis in die jüngste Zeit speciell (ganz im Gegensatze zu Frankreich, Italien, England, Niederlande) mit den üblichen zwei Paragraphen abgehandelt wurde. Hätte schon früher eine Abtrennung stattgefunden und wäre das internationale Privatrecht als eigene Disciplin kultiviert worden, stünden wir heute, speciell auch in Deutschland, weiter als wir sind! Alles Neue mufs eben auch bei den Juristen erkämpft werden, das meiste Neue ist bei vielen erst gut, wenn es alt ist.

19) *E. J. Bekker* hat freilich in der Eingangs citierten Schrift (Über die Couponsprozesse S. 60) den prophetischen Ausspruch gethan, dafs die Normen für die Lokalisierung der Rechtsfragen notwendig noch auf Jahrzehnte, wenn nicht auf Jahrhunderte hinaus den Charakter der Unfertigkeit behalten. Dies mag in gewissem Sinne ein Trost sein, wenigstens dann, wenn der gerügte Zustand die modernen Juristen zur gründlichen Bearbeitung der Materie anfeuert.

20) Vergl. Zeitschrift für das internat. Privat- und Strafrecht IV S. 258, 340, 446 (*Bartolus* u. *Baldus*) und ferner V S. 363.

III.

Und zu dieser ersten italienischen Schule fühlt man sich auch in der Neuzeit wieder lebhaft hingezogen, zumal wenn man sieht, welch' verheerenden Einflufs die feudalen Ideen immer noch auf Staaten und Juristen auszuüben die Kraft haben. An jener Schule kann man sich immer wieder erfreuen und bei ihr die nötige Begeisterung holen, — sie ist es, welche Fenster öffnet für Gegenwart und Zukunft, wenn ich so sagen darf.

Das nämlich ist der so wichtige und so charakteristische Gesichtszug der frühesten italienischen Doktrin, die über unsere Materie von italienischen und französischen Juristen aufgestellt wurde, dafs sie die Anwendung und Respektierung fremden Rechts nicht abhängig macht von einer *Comitas* und dafs sie darin auch nicht eine Selbstbeschränkung in der Gestalt einer freundlichen und rücksichtsvollen Konzession findet[21]). Die alten Juristen nehmen vom fremden Rechte Notiz, weil es nach ihrer wissenschaftlichen Überzeugung auf das betreffende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, anders ausgedrückt, weil es ihm nach objektiven Gesichtspunkten im Interesse der Gerechtigkeit unterstellt werden mufs. Es darf dabei stets — ich wiederhole die im Eingange gemachte Bemerkung — von der ersten italienischen Doktrin gesprochen werden, weil auch die französischen Juristen (und speciell auch *Durantis* und *Faber*) in der italienischen Schule gebildet wurden.

Aber noch ein anderer wichtiger Charakterzug ist der ersten italienischen Doktrin eigen: sie ist vollkommen frei von jener Anschauung, dafs jedes Rechtsgebiet absolut Meister sei und verlangen könne, dafs sein Recht (wenigstens bezüglich der Statuten)[22]) auf alle Personen und Sachen Anwendung finde, die sich darin befinden. Mit andern Worten: die feudalistische Lehre, deren später Held *Argen-*

---

21) Diese Verirrung ist auf das Konto des *Argentraeus* und der holländisch-belgischen Schule zu schreiben. Vergl. meine Bemerkungen zu dem Wiederabdruck des *Ulr. Huber* in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht VIII S. 189. Will man die Sache kurz und treffend bezeichnen, so darf man mit *E. J. Bekker*, Über die Couponsprozesse S. 59, sagen, die Respektierung des ausländischen Rechts bei uns und das Verlangen nach Anwendung des heimischen Rechts im Auslande beruhe auf vernünftigem Egoismus und auf nüchterner Erwägung des durch die menschliche Natur bedingten Allen und also auch uns Erspriefslichen. Vergl. auch *Rivier, Principes du droit des gens I p. 327: De nos jours, l'ancien devoir de simple courtoisie est une obligation juridique.* Ebenso ist zu verweisen auf *Guthrie, Private international law, 2. ed. 1880 p. 70*, Note f, woselbst ein ganz zutreffender Ausspruch von *V. C. Turner* citiert ist: *a judge applies foreign law not because it is enacted by a foreign legislator, but because his own law requires the particular question to be adjudicated according to the foreign law.*

22) Es entgeht mir nicht, dafs zur Zeit der frühesten italienischen Doktrin den lokalen Statuten bei weitem nicht die Bedeutung territorialer Gesetzbücher zukam, — dieser Umstand ändert aber an der principiellen Wertschätzung der alten Juristen nichts.

traeus[23]) war, fand trotz der Selbständigkeit der italienischen Städte auf diesem Boden keine Nahrung, — so mächtig war der kommerzielle Verkehr zwischen den italienischen Städten, dafs sie schon damals einsahen, die objektive Gerechtigkeit erfordere eine ernsthafte Berücksichtigung der Statuten anderer Städte. Dies ist ein hochbedeutsamer Vorgang und wenn einzelne Staaten auch heute noch die Feudalität (die partikuläre Souveränität) zum Angelpunkte ihres Systems für das internationale Privatrechtsleben machen, so giebt es für sie nur einen Rat: in die Schule zu gehen bei der ersten italienischen Doktrin vor und nach *Bartolus*. Schon die frühesten Juristen fanden mit andern Worten, es bestehe die Rechtspflicht, unter Umständen fremdes Recht anzuwenden. Nach meiner vollendeten Überzeugung kann auch für die moderne Welt diese Rechtsthatsache nicht laut genug und nicht oft genug wiederholt werden. Erst wenn dieser Ausgangspunkt der Theorie siegreich in Fleisch und Blut übergegangen ist, werden wir ernsthafte Fortschritte machen. Gewifs ist es wahr, dafs das internationale Privatrecht zunächst lediglich ein Teil des internen Rechtes ist, so lange und soweit es auf dem universellen Boden nicht einheitlich vereinbart oder geordnet ist. Aber die Aspiration der wahren Wissenschaft und des Lebens geht darauf aus, dieses Recht über das interne und partikuläre Terrain herauszuheben. Man kann deswegen unterscheiden:

1. ein allgemeines internationales Privatrecht, indem auf einzelnen Gebieten zweifellos eine wissenschaftliche Übereinstimmung *(communis opinio)* herrscht;
2. ein partikuläres Recht bezüglich des internationalen Privatrechtes.

Der angegebenen Bemühung tritt freilich eine moderne Formel bindernd in den Weg, die für viele Juristen den Wert eines juristischen Zaubers in sich trägt[24]). Seit einiger Zeit erschöpft sich die Wissenschaft in unserer Specialmaterie in der Betonung der *lex patriae*, — für die Meisten ist sie der Mönchssatzung gleich: *unus deus, una fides, unum baptisma*. Vor der *lex patriae* verblassen in der modernen Litteratur alle andern Gesichtspunkte: dieses Axiom ist die Grundpotenz, die alles regiert[25]). Die ausschliefsliche Betonung der *lex*

---

23) Vergl. dazu meine Bemerkungen in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht V S. 364 u. 365.

24) Immer scheint die Wissenschaft, und zwar auch heute wieder, scholastische Neigungen zu haben und da wirft man dem grofsen *Bartolus* vor, er sei ein Scholastiker, — ihm, der so sorgfältig in das Detail unserer Fragen eintrat! Beiläufig gesagt, kehrt das Märchen der „*Bartolini*schen Regel“ noch jetzt wieder (obschon ich in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht IV S. 259 und Note 4 dagegen opponierte), z. B. bei *Kuhlenbeck*, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine dogmatische Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts I S. 50. Vergl. auch *G. Diena, I diritti reali considerati nel diritto internazionale privato 1895 p. 13* und Anm. 3.

25) Zu meinem lebhaften Bedauern ist auch das *Institut de droit international* in dieses Fahrwasser hineingeraten. Bezüglich dieser in Deutsch-

patriae halte ich aber für ganz unrichtig. Sie führt zu einer nationalen Überschwenglichkeit in der Jurisprudenz und im Verkehre. Sie stellt das internationale Privatrecht in eine völlig künstliche und unnatürliche Beleuchtung, sie enthält in ihrer absoluten Geltung eine Versündigung gegen das innere Wesen und die tief begründete Natur eines internationalen Rechtslebens. Daraufhin ist zu arbeiten, dafs die *lex domicilii* und die *lex patriae* mit einander versöhnt werden, — ich habe dies schon wiederholt betont[26]). Und zum Glücke haben auch die staatlichen Konferenzen im Haag, die wir der k. niederländischen Regierung zu verdanken haben, diese Richtungslinie betreten. Es ist eben wohl zu beachten, dafs bei dem internationalen Verkehre die Privatrechtsordnungen mehrerer Staaten einen durchaus begründeten Anspruch auf Berücksichtigung haben und dafs sich die einseitige und absolute Herauskehrung des Heimatsrechts durchaus nicht rechtfertigt. Die Doktrin mufs also der Gesetzgebung vorarbeitend die Interessen der beteiligten Rechtsordnungen sorgfältig abwägen und bei den einzelnen Instituten untersuchen, ob der ethische Zusammenhang mit dem Heimatstaate vorzüglich in Betracht komme und welchen Einflufs man daneben dem Domizilrechte gestatten könne, insofern nicht eine Verschmelzung zulässig sei. Die Versöhnung und die beiderseitige Berücksichtigung der zwei Hauptprincipien ist im Grunde genommen

---

land noch lange nicht genug gewürdigten wissenschaftlichen Vereinigung verweise ich auf meine Schrift Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundrifs (Leipzig 1892) S. 6 u. 7 und meine Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft (Stuttgart 1898) S. 10. — *v. Liszt*, Das Völkerrecht, nennt diese Vereinigung stets Institut für Völkerrecht (vergl. z. B. S. 55, 63), was nicht richtig ist: man mufs, wenn ich mir dies hier zu sagen erlauben darf, vom Institut für internationales Recht sprechen. Merkwürdigerweise redete man auch schon vom „Institut für Völkerkunde", wogegen ich in meiner Broschüre: Der internationale Geist in der Jurisprudenz (Zürich 1897) S. 37 Anm. 51, opponierte. Nach meiner Meinung sollten im Institute für internationales Recht zwei Sektionen gebildet werden: 1) für Völkerrecht, 2) für internationales Privatrecht, in der Meinung, dafs zwar alle Mitglieder (*membres* und *associés*) in beiden Sektionen mitreden, dafs aber nur die Mitglieder der betr. Sektion über materielle Fragen stimmen dürfen. Eine überaus bedenkliche Schattenseite des Instituts liegt darin, dafs die Traktandenliste für jede Session gewaltig überladen ist, — daraus entsteht ganz naturgemäfs eine Obstruktion im eigentlichen Sinne.

26) Vergl. meine Broschüre: Der erste europäische Staatenkongrefs über internationales Privatrecht (Wien 1894) S. 10 und meine vorhin citierte Publikation: Der internationale Geist in der Jurisprudenz S. 27. Ich sagte hier, es müsse anstatt den Jahrhundertelang fortgesetzten Pendelschwingungen zu Gunsten des Domizils oder der Nationalität eine in der Mitte liegende Lösung (eine *media sententia*) gesucht werden. In meiner Abhandlung im Österreichischen Centralblatt für die juristische Praxis XV S. 193—222 lieferte ich die kasuistische Probe dafür, dafs auf einzelnen Gebieten diese Lösung auch gefunden werden könne. Ich möchte die Kenner des internationalen Privatrechts wiederholt bitten, diesen meinen Versuch theoretisch nachzuprüfen. *Torres Campos, Bases de una Legislación sobre Extraterritorialidad (1896) p. 301, 336 u. 337* pflichtet meiner Ansicht grundsätzlich bei.

nur eine Weiterentwickelung derjenigen Ideen, welche schon die früheste italienische Doktrin zwar nicht aufgestellt, aber befolgt hat, — es sind Lösungen auf dem internationalen Rechtsboden aufzusuchen, welche der Gerechtigkeit entsprechen, Lösungen, welche dem vernünftigen internationalen Verkehre dienen. Und dazu — meine ich — führt die Huldigung an eine Formel nicht, zumal dann nicht, wenn man diese eine juristische Melodie so energisch betont, dafs sie einem taktfesten *Unisono* oder einem *cantus firmus* vergleichbar ist. Unter diesen Umständen glaube ich mit guten Gründen wiederum im Interesse unserer Wissenschaft auf die alten Schriftsteller verweisen zu können und zu sollen, — ich möchte eben mit ihrer Hülfe gegen das so laut angepriesene Universalrecept der heutigen Doktrin opponieren. Im übrigen ist mit *Bekker* zu sagen, dafs die Fragen des internationalen Privatrechts nicht einseitig von einem Staate geordnet werden können[27]). Der Weg der internationalen Konferenzen und der internationalen Diskussion kann allein zum Ziele führen. Darin liegt die unwiderstehliche Bedeutung und Kraft des mündlichen Meinungsaustausches durch Delegierte der verschiedenen Staaten, dafs notwendigerweise gegenseitige Konzessionen gemacht werden, — dies ist mir nie so klar geworden, wie an den internationalen Staatenkonferenzen, an denen ich als offizieller Vertreter der Schweiz im Haag teilnahm. Fast jeder Vertreter eines Staates erhob bei dieser Gelegenheit zunächst die Prätention, dafs die in seinem Gebiete geltenden Normen und Anschauungen international anerkannt werden und da dies in der Regel nicht durchgeführt werden kann, bestand und besteht der Zwang, eine in der Mitte liegende Lösung aufzusuchen[28]). Allerdings ist es zum Gelingen des Werkes absolut notwendig:

1. *dafs die Diskussionsobjekte der Konferenzen zum voraus ganz genau abgesteckt und abgegrenzt werden,*
2. *dafs die Traktanden sorgfältig präpariert werden,*
3. *dafs nur Specialisten vom Fach (in Verbindung mit den Diplomaten) an die Konferenzen abgeordnet werden.*

Die Notwendigkeit dieses Vorgehens ist durch eine Reihe von Staaten anerkannt worden. Gemäfs königlichem Erlasse wurde in Belgien am 3. August 1898 bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz ein ständiger Ausschufs eingesetzt zur Prüfung aller Fragen des internationalen Privatrechts. Der Erlafs stellt folgende Befugnisse des Ausschusses fest[29]):

1) er soll die geeigneten Mittel studieren, um die Kodifikation des internationalen Privatrechts anzubahnen,

---

27) *E. J. Bekker*, Die Couponsprozesse S. 59.

28) Auch hier wird ein Wort der Pandekten zur Wahrheit: *Omne jus aut consensus fecit aut necessitas (l. 40 de leg. 1, 3).* Vergl. ferner die eleganten Ausführungen von *Regelsberger*, Pandekten I S. 57—59.

29) Vergl. *Auerbach* in der Deutschen Juristenzeitung (1898) III S. 404/5.

2) er soll die Lösungen und Forderungen vorbereiten, welche die Vertreter Belgiens in den internationalen Konferenzen für das Privatrecht vertreten sollen,
3) er soll alle den belgischen Ministerien zur Entscheidung zugehenden Fragen über das internationale Privatrecht vorprüfen und entscheiden,
4) er soll die Klauseln vorbereiten, welche in die mit ausländischen Staaten abzuschliefsenden Verträge hinsichtlich des Privatrechts aufzunehmen sind.

Der bestellte Ausschufs wird eine Denkschrift ausarbeiten, welche als Grundlage für die Unterhandlungen dienen soll, die Belgien mit den Hauptstaaten anknüpfen will, um eine Einigung über die Grundsätze des internationalen Privatrechts herbeizuführen.

Gleiche interne Kommissionen wurden eingesetzt durch die niederländische, russische und französische Regierung[30]. Aus Deutschland hört man in dieser Beziehung bis jetzt noch nichts[31].

Nur auf diesem Wege[32] wird nach und nach ein ganzer Komplex von Regeln des internationalen Privatrechts aufgestellt werden können. Das effektive Ergebnis wird sich beziehen auf privatrechtliche Normen, — das Völkerrecht ist nur die äufsere Form, in welcher das Privatrecht ausgestaltet wird: dieses Privatrecht wird allerdings erst zur verbindlichen Norm erhoben durch die innerstaatliche Genehmigung des völkerrechtlichen Vertrages.

Das materielle Resultat aber wird ein Zeugnis dafür sein, in welch' glücklicher Weise die Vergangenheit mit der Gegenwart verbunden werden kann.

---

30) Vergl. *Annuaire de l'Institut de droit international (1898) XVII p. 184*.

31) Wollte man dies pessimistisch deuten, so könnte man sagen, es liege gewollte logische Konsequenz darin. Die deutschen Universitäten thun — mit wenigen Ausnahmen — für die Doktrin des internationalen Privatrechts nichts und auch die Regierungen wollen die Bedeutung der Materie noch nicht anerkennen. Vergl. die Bemerkung in meiner Broschüre, Der internationale Geist in der Jurisprudenz S. 28 Note 34 und namentlich *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts im Vorwort. In Ergänzung zu diesen Klagen verweise ich auch auf meine Broschüre, Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit (Dresden 1894) S. 55—64.

32) Bei der Ordnung des internationalen Privatrechtes speciell ist nicht vorzugehen, wie wenn ein Handelsartikel in Frage liegen würde. Ich bin daher auch nicht der Ansicht von *Endemann*, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs (1896) S. 40—45. Es wird hier u. a. der gesunde Egoismus angerufen, der mehr entfaltet werden müsse, „bis die andern Staaten sich zu einer gerechten Ansprüchen entsprechenden Regelung herbeilassen". Dabei sprach *Endemann* von den Erfahrungen, die man mache, wenn man z. B. in der Schweiz als Deutscher Prozesse führen müsse. Soweit es sich hier um die Schweiz handelt, ist die Stelle für mich dunkel, — in der 3. Aufl. hat *Endemann* die Ausführung abgeschwächt (S. 76 Note 9). Auf Grundlage langer Praxis darf ich doch sagen, dafs Deutsche in der Schweiz immer zu ihrem Rechte gelangt sind. Dafs im übrigen auch bei uns noch vieles zu bessern ist, bestreite ich nicht. Wo trifft dies nicht zu?

IV.

Wenn nach dem Gesagten die Ausführungen der alten Schriftsteller wichtig sind für das internationale Privatrecht, so wird die Frage daran gereiht werden müssen, ob dies auch zutreffe für das internationale Strafrecht. Es mufs anerkannt werden, dafs die Ausbeute hier geringer ist, gleichwohl können wir auch hier einen Nutzen ziehen, — ich meine den Nutzen der Selbsterkenntnis dafür, dafs wir wenigstens bezüglich des Weltstrafrechts noch nicht viel weiter gekommen sind[33]). Im internationalen Strafrechte schliefst die Glosse, wie früher gesagt, an die *l. 1. C. ubi de crimine agi oportet 3, 15* an. Diese Stelle lautet:

> *Quaestiones eorum criminum, quae legibus aut extra ordinem coërcentur, ubi commissa vel inchoata sunt, vel ubi reperiuntur, qui rei esse perhibentur criminis, perfici debere, satis notum est.*

Die Glosse sagt zu dem Titel *„ubi de crimine agi oportet"*:

> *Causa criminalis tractatur altero de tribus locis, scilicet, ubi crimen est commissum vel causa est inchoata, vel ubi deprehenditur reus habere domicilium. Bald. et Salic. Additur et alius in vagabundo: ut in gl. Sali.*

Die Glosse macht zu einzelnen Worten verschiedene Bemerkungen, nämlich:

> *Quaestiones. Tu Mutinensis Bononiae deliquisti; ubi conveniri debeas, quaeritur. Respondeo ibi, ubi deliquisti. Item ubi causa inchoata est.*
>
> Das Beispiel, das die Glosse hier giebt, liefert eine bemerkenswerte Parallelstelle zu der früher herausgehobenen Stelle über internationales Privatrecht.
>
> *Reperiuntur. Id est ubicumque sint, secundum P.*[34]) *Unde illud, ubi te invenero, ibi te judicabo etc. et pro eo j. l. prox. ibi, ubi degit etc. (= l. 2 C. 3, 15). Tu dic: reperiuntur, sc. habere domicilium sive forum, quod multis modis constituitur . . . . Vel dic quando loquitur ibi de vagabundis, ut illi ubilibet possint conveniri*[35]).

Ganz wie im internationalen Privatrechte werden auch im internationalen Strafrechte eine Reihe von Stellen aus dem römischen

---

33) Eine tüchtige Monographie ist und bleibt das Buch von *W. v. Rohland*, Das internationale Strafrecht (1877). Leider erschien blofs die erste Abteilung: Kritik der internationalen Strafrechtstheorien. Das Specialgebiet des Auslieferungsrechts ist nunmehr bereichert worden durch das höchst bedeutsame Werk von *v. Martitz*, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts I (1888), II (1897). Ich mache speciell aufmerksam auf die Anlagen (Sammlung der Auslieferungsgesetze).

34) *Pillius* gestorben nach 1207.

35) *Donellus, Comment. juris civilis liber XVII cap. XVI*, wirft freilich angesichts der *l. 1 C. ubi de crimine agi oportet* die Frage auf, welche Bedeutung das Wort *reperiuntur* haben könne, und er tritt dann gegen die Auslegung der Glosse auf.

und kanonischen Rechte allegiert[36]), — sie beweisen aber nicht viel[37]) Es werden namentlich citiert:

c. 14 C. ad legem Juliam de adulteriis et stupro 9, 9:

Adulteram, si postea, quam crimen contra eam inchoatum est, provinciam excessit, etiam absentem inter reos recipi posse, explorati juris est.

l. 22 de accusationibus et inscriptionibus 48, 2:

Alterius provinciae reus apud eos accusatur et damnatur, apud quos crimen contractum ostenditur.

Dazu („*alterius*") bemerkt die Glosse:

Mutinensis deliquit in hac terra, potest hic accusari et puniri; et hoc non solum in privatis sed et in militibus est observandum (Franciscus Accursius).

l. 7 § 4 cit.:

Idem imperator (Divus Pius) rescripsit, servos ibi puniendos, ubi deliquisse arguantur, dominumque eorum, si velit eos defendere, non posse revocare in provinciam suam, sed ibi oportere defendere, ubi deliquerint.

l. 3 pr. de re militari 49, 16:

.... ibi enim eum plecti poena debere, ubi facinus admissum est, Divi Severus et Antoninus rescripserunt.

l. 3 de officio praesidis 1, 18:

Praeses provinciae in suae provinciae homines tantum imperium habet, et hoc, dum in provincia est; nam si excesserit, privatus est. Habet interdum imperium et adversus extraneos homines, si quid manu commiserint; nam et in mandatis Principum est, ut curet is, qui provinciae praeest, malis hominibus provinciam purgare; nec distinguitur, unde sint.

Authent. ut omnes oboed. judic. provinc. § Haec considerantes (Nov. 69 c. 1).

Qua in provincia quis deliquit, aut in qua pecuniarum aut criminum reus sit, sive de terra, sive de terminis, sive de possessione, sive de proprietate, sive de hypotheca, aut de alia qualibet occasione, vel de qualibet re fuerit reus, illic etiam juri subiaceat; quod ius perpetuum est. Si ergo ambo, et actor et reus, sint in provincia, illic omni privilegio cessante res expediatur. Eo autem absente, ex cuius domo iniquum quid patior, ipsum, qui id admisit, vel eius curatorem conveniam, cui datis indutiis licet nuntiare domino causae. Qui si neque per se veniat, neque mittat, is, qui primo conventus est, praesentatus condemnetur, in quo sit obnoxius insuper et is, qui mittere noluit, si tamen omnino appareat obnoxius; nam et de rebus eius satisfiet, si is, qui praesens est, non sit solvendo. Sed si nec ipse, qui dominum praesentare debuit, compareat praeconia voce vocatus, condemnetur,

---

36) Über die im internationalen Strafrecht angerufenen Stellen des römischen Rechts vergl. *Ziegler, De judicum officio et delictis 4 ed. 1754 Conclusio XV § 34—48; Brocher, Cours de droit international privé III p. 291—294; Rocco, Dell' uso e autorità delle leggi 2 ed. I p. 224.*

37) Vergl. in diesem Sinne auch *Pasquale Fiore, Traité de droit pénal international et de l'extradition (Antoine) I No. 36.*

quia contumacia eius pro praesentia est. Quod si desit actor, quum reus venerit sive miserit, absolvendus est, et damna ei resarciantur.

Nov. 134 de vicariis et feminis adulteris aliisque capitibus c. 5:

Si quis autem eorum, qui criminum rei sunt, lateat, vel provinciam illam, in qua crimina commisit, reliquerit, jubemus, ut legitimis edictis a magistratu vocetur, et si non oboediat, ea in illum statuantur, quae legibus nostris definita sunt. Si vero constet eum in alia provincia degere, jubemus, ut rector provinciae, in qua ejusmodi delictum committi contigerit, publicam epistulam mittat ad provinciae illius praesidem, in qua persona delinquens degit, ille vero, qui publicas litteras accipit, suo et cohortis suae periculo eum comprehendat, eumque ad praesidem provinciae, in qua peccavit, transmittat, ut poenis legitimis subjiciatur.

Die verschiedenen Stellen ordnen aber nicht das Verhältnis der örtlichen Herrschaft, welche die materiellen Strafgesetze verschiedener Staaten betreffen, sondern nur das Verhältnis der Kompetenzen in den verschiedenen Teilen des römischen Reichs[38]). Die Hauptstellen statuieren die exklusive Geltung des *forum delicti commissi.* An diesem Princip wird man aber stutzig gemacht durch *l. 2. C. ubi de crimine;* denn hier ist der Gerichtsstand der Ergreifung anerkannt.

Aus den kurzen Bemerkungen der Glosse ergiebt sich folgendes:

1. Sie geht davon aus, dafs der Richter des Deliktorts Strafgewalt habe auch über die Fremden; sie nimmt aber an, dafs diese Strafgewalt auch dem Richter des Domizils zukomme. Freilich wird auch einschränkend gesagt, dafs der *judex domicilii* die Sache nur untersuchen, dann aber den Thäter an das *forum delicti commissi* verweisen solle.
2. Ein Weltstrafrecht besteht nach der Glosse einzig gegen den Vagabunden.

Die Glosse markiert zwar nicht die Entstehungszeit der Doktrin des internationalen Strafrechts, so wenig, wie dies bezüglich des internationalen Privatrechts der Fall ist, aber sie bezeichnet doch mit ihren theoretischen Bemühungen den ernsthaften Willen, die in dieser Materie auftauchenden Fragen einem Studium der „Doktoren" zu unterwerfen, — ganz ähnlich wie im internationalen Civilrecht[39]).

38) Dies hat schon *Berner*, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, besonders von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht und von der Auslieferung der Verbrecher, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrtum (Berlin 1853) S. 88 treffend ausgeführt. Vergl. auch *v. Bar*, Das internationale Privat- und Strafrecht S. 504, ferner dessen Theorie und Praxis I S. 17 ff. und dessen Lehrbuch S. 8.

39) Die Parallele geht noch weiter. Auch an den Universitäten erlangte das internationale Strafrecht kein rechtes Domizil, — es ging ganz so, wie beim internationalen Privatrechte. Diese Partie des internationalen Lebens mufs meiner Ansicht nach von einem Specialisten vertreten werden und zwar am richtigsten von demjenigen, der das kosmopolitische Leben und seine Konflikte im Privatrechte erörtert und behandelt.

Schon frühe wurde in der Litteratur untersucht, ob die Fremden wegen der Verletzung der internen Strafstatuten bestraft werden können. Die Einen sagten, die Unkenntnis des Gesetzes entschuldige nie, die Andern aber warfen die Frage auf: *an et quando statutum civitatis liget extraneos*[40]). *Joannes Faber* speciell macht darüber interessante Ausführungen: er will unterscheiden, ob das Delikt strafbar sei nach *jus commune* oder nur nach dem Statut des betreffenden Ortes. Aber auch die Erörterungen der anderen zwei Juristen sind von Bedeutung, wenn auch die von ihnen gewählten Beispiele aus einer anderen Welt als der heutigen stammen. Die vorhin erwähnte Frage, ob einem Fremden zugemutet werden könne, die lokalen Strafstatute zu kennen, gab den Anlafs zu weiteren Betrachtungen, die nicht unwichtig sind und die unter Umständen auch für das internationale Civilrecht verwertet werden können. In der späteren Praxis wurde ausgesprochen, es genüge ein Zeitraum von sechs Wochen, um die *Statuta* kennen zu lernen[41]). Es liefse sich nun an der Hand dieser Idee erwägen, ob es nicht zulässig wäre, nach einer gewissen Zeitperiode einen Fremden trotz der Beibehaltung seiner Nationalität privatrechtlich völlig dem Domizilrecht zu unterwerfen, — ich habe dabei allerdings nicht an sechs Wochen, sondern an einen Zeitraum von ungefähr zehn Jahren gedacht. Indessen erwähne ich dies nur im Vorbeigehen: der Gedanke mufs noch weiter geprüft werden.

Im internationalen Strafrechte kommen nach dem Gesagten neben den späteren auch die frühen italienischen und französischen Juristen in Betracht[42]). Wir finden hier schon die Spuren eines gewissen Weltstrafrechts und zwar neben dem Falle des Vagabunden (den schon die Glosse annahm) auch bezüglich des *bannitus*

---

40) Im Strafrechte ist namentlich von *Bartolus* und *Baldus* mehrfach hervorgehoben worden, dafs die Strafstatuten auch auf Fremde anzuwenden seien, wenn sie dieselben kannten. Und dieses Kennen wird insbesondere auch angenommen, wenn der Fremde sich in der betreffenden Gegend schon länger aufgehalten hat. Vergl. die Stellen von *Bartolus* No. 20; *Baldus* No. 95, abgedruckt in der Zeitschrift für internat. Privat- und Strafrecht IV S. 264 u. 467. Vergl. auch *Kohler* das. V S. 234.

41) Vergl. *Boullenois*, *Traité de la personnalité et de la réalité des loix I p. 160.*

42) Vergl. *Kohler* in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht IV S. 225, V S. 232 und *v. Martitz*, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart (1888) I S. 145, der sagt, man bemerke mit Verwunderung, wie zahlreiche, höchst moderne Probleme schon von den Praktikern des 15. und 16. Jahrhunderts als strafprozessualische Lehren bearbeitet worden sind, — die Wurzeln gehen indessen meiner Meinung nach weiter zurück. Das Detail des frühen italienischen Strafrechts ist nunmehr dargestellt von *Kohler*, Studien aus dem Strafrecht Heft 1 (1890) und Heft 2—6 unter dem Titel: Das Strafrecht der italienischen Statuten vom 12.—16. Jahrhundert (1897).

und gegenüber Mördern und Räubern[43]). Und an diesen Gedanken ist auch im heutigen internationalen Strafrechte anzuknüpfen. Das sogenannte Weltrechtsprincip ist in einem gewissen Umfange anzuerkennen, weil es (zumal heute) einzelne Rechtsgüter giebt, die eine universelle Natur haben[44]). Dies ist in folgenden Richtungen anzuerkennen:

1. Soweit es sich um Verbrechen gegen die ganze Menschheit handelt (Anarchismus, Seeraub, Sklavenhandel): „Der solidarische Feind mufs den solidarischen Widerstand erzeugen" [45]).
2. Soweit es sich handelt um Rechtsgüter, welche im Interesse des ungehinderten Völkerverkehrs oder der besseren Beförderung des Völkerwohls dem Alleinbesitz der einzelnen Staaten entzogen sind (neutralisierte Kanäle, Telegraphen- und Telephonlinien, Spitäler).
3. Soweit es sich handelt um Rechtsgüter, die dem einen Staate zwar angehören, an deren Unversehrtheit aber alle Kulturstaaten das gleiche Interesse haben (Echtheit der Münzen, Unverfälschtheit der Waren des internationalen Handels).

Der Gedanke eines so limitierten Weltstrafrechts[46]) ist von *Hugo Grotius* sehr schön begründet worden: eine Bestrafung (speciell eine Auslieferung) soll erfolgen für Verbrechen, *quae statum publicum tangunt, aut quae eximiam habent facinoris atrocitatem*[47]). Die Nutzanwendung dieses Satzes für die specifisch moderne Zeit liegt auf der Hand.

Aber ich möchte doch noch folgendes betonen. Auch im internationalen Strafrechte bedarf es ganz so wie im internationalen Privatrechte der Verständigung der Staaten, — es kann auch hier nicht jeder einzelne Staat mit Erfolg von sich

---

43) Die späteren Juristen, welche über die internationalen Privatrechtsfragen schrieben, machten ebenfalls wichtige Erörterungen über internationales Strafrecht, so z. B. *P. Voet, De statutis sectio IV cap. 3, 4; XI cap. 1 u. 2.* Dieser Autor beruft sich nicht selten auf Gesichtspunkte des internationalen Verkehrs und er stellt dann zwei Ausdrücke in eine antithetische Beleuchtung, nämlich die Worte *de jure* und *de humanitate.* Damit will er sagen, rein juristisch *(de jure)* wäre die Sache so aufzufassen, aber mit Rücksicht auf die Ordnung des kosmischen Verkehrs *(de humanitate)* müsse die Frage anders beurteilt werden. Vergl. auch *Burgundus, Ad consuetudines Flandriae tract. V No. 2; Hertius, De coll. leg. sectio IV § XIX; Boullenois, Obs. 4 p. 64, 65; Bouhier, Les coutumes du duché de Bourgogne c. 34 p. 588.*

44) *Binding*, Handbuch des Strafrechts I S. 379 u. 380. Die Ausführungen dieses Juristen sind speciell hier grundlegend.

45) *Binding* a. a. O. S. 379.

46) Vergl. aus der neueren Zeit auch *R. Heinze*, Universelle und partikuläre Strafrechtspflege (1896) S. 27. Es giebt Normen, welche die ganze Menschheit beherrschen „unabhängig von den Grenzen der einzelnen Staaten, von der Nationalität der Verbrecher und der Verletzten; sie gelten auch für Apoliden und für staatenlose Teile der Erdoberfläche".

47) *Grotius, De jure belli ac pacis liber II cap. V § 5 und cap. XXI § 3—6* und dazu die feinen Deduktionen von *v. Martitz* a. a. O. I S. 445 ff.

aus vorgehen. Wir haben es eben auch hier mit einem international zu lösenden *Tractandum* zu thun[48]). Was nützen auch die kontinuierlichen Betrachtungen über die Principien des internationalen Strafrechts, welche der partikuläre Staat praktisch verwenden soll? Alle tiefsinnigen Betrachtungen über das Territorialitäts-, Personal- (Subditions-, Subjektions-, strafrechtliche Nationalitäts-) Princip, das Realprincip (Princip der beteiligten Rechtsordnung; Schutzprincip)[49]) sind direkt für das internationale Leben so lange unfruchtbar, als man sich nicht entschliefst, sich unter den Staaten darüber zu einigen. Ganz ähnlich wie im internationalen Privatrecht ist auch hier Front zu machen gegen die sogenannten „Principien" und „Axiomata". Die grofse internationale Staatenfamilie mufs die heutige Kultur gegen die Feinde der Menschheit schützen. Eine vereinzelte interne Gesetzgebung ist bekanntlich[50]) nicht im stande, der civilisierten Welt direkt Gebote und Verbote zu dekretieren[51]) und deswegen mufs der Kreis derjenigen Vergehen, welche heute schon unter dem Namen der *delicta juris gentium* zusammengefafst werden können, auf dem internationalen Boden geordnet werden. Es genügt nicht zu sagen, es bestehe ein grofses und anerkanntes Stammkapital des Strafrechts der Welt oder der Menschheit, — dieses Kapital ist auszuprägen und von den Staaten gemeinsam und förmlich zu sanktionieren. Diese Detailarbeit kann wiederum nur durch staatliche Konferenzen vorbereitet werden.

---

48) Vergl. *v. Liszt* in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II S. 55—81. Gegen die Ausführung dieses Juristen habe ich freilich verschiedenes einzuwenden, aber der Grundgedanke ist gewifs zutreffend, dafs eine Art Weltrechtshülfevertrages abgeschlossen werden sollte. Das *Institut de droit international* hat diese Fragen noch nicht scharf angefafst. Vergl. *Tableau général de l'Institut p. 92—102* und *Revue de dr. i. XV p. 602—604.*

49) „Die Buntscheckigkeit der theoretischen Anschauungen", von der *E. J. Bekker*, Theorie des deutschen Strafrechts I (1857) S. 159, sprach, besteht zum Teil auch heute noch.

50) Viel citiert ist die Bemerkung von *v. Liszt* (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II S. 52), dafs die Redewendung von einem deutschen internationalen Strafrechte eine logische Unmöglichkeit ist. Ich bin nicht dieser Ansicht und eine Vergleichung dieses Gebietes mit dem internationalen Civilrechte hätte sofort gezeigt, dafs die behauptete Unmöglichkeit eine reale Wirklichkeit enthält. Die positiven Rechtsnormen sind im internationalen Privat- und Strafrechte allerdings zunächst auf der internen Autorität aufgebaut, allein ihre Aufgabe liegt doch darin, dafs sie die internationalen Beziehungen ordnen wollen, soweit dies mit den Normen der andern Staaten verträglich ist.

51) Dafs das internationale Strafrecht, so wie die Sachen jetzt liegen, zunächst ein deutsches, französisches oder englisches Strafrecht ist, hat neuerdings *Beling*, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität 1896 S. 19, betont.

V.

Die Auslieferung ist allerdings unter den civilisierten Staaten gegenwärtig so gut organisiert, daſs dadurch eine Art räumlichen Gesamtgebietes hergestellt wird, innerhalb dessen der Aufenthalt des Verbrechers jenseits irgend welcher Landesgrenzen nicht mehr von peremtorischer, sondern nur noch von dilatorischer Bedeutung ist[52]).

Ich gebe nun freilich zu, daſs die Pflicht der Auslieferung nicht direkt auf die italienische Doktrin zurückgeführt werden kann. Die Glosse nahm nämlich eine rechtliche Auslieferungspflicht nicht an, sondern sie erklärte, die Auslieferung sei eine Sache des feinen Tones *(„urbanitas“)*. Sie sagt zu *l. 7 § 5 de accusat. 48, 2* und speciell zu dem darin enthaltenen Worte *remitteret:*

> *„hoc si latitabat, ut in auth. ut nulli judi. §. Si vero quis, vel hoc speciale: ut in naufragio ut l. 7 de incendio, ruina et naufragiis 47, 9 vel hoc facere debet ex urbanitate.“*

Und zu dieser letzteren *lex* bemerkt die Glosse (speciell zu dem Worte *„remittantur“*):

> *No. speciale ut actor trahat reum ad suum judicem: licet quandoque ex urbanitate fiat*[53]).

---

52) Vergl. *Heinze* a. a. O. S. 57. Zu diesen treffenden Ausführungen und zu dem gegenwärtigen Rechtszustande überhaupt bilden die Bemerkungen von *Beccaria* einen merkwürdigen Kontrast. *Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen zuerst 1764 (übersetzt von *Glaser*), 2. Aufl. 1876, 21. Kapitel (S. 83), untersucht die Frage, ob Asyle gerecht sind und ob völkerrechtliche Verträge über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern nützen oder schaden und sagt dann: Die Frage, ob es nützlich ist, wenn die Nationen sich gegenseitig ihre Verbrecher ausliefern, wage ich nicht zu beantworten, solange die Gesetze nicht den Bedürfnissen der Menschen mehr angepaſst, die Strafen milder sind, solange nicht die Herrschaft der Willkür und bloſser Meinungen gebrochen und dadurch die unterdrückte Unschuld, die angefeindete Tugend sichergestellt ist, solange die Tyrannei nicht gänzlich aus jenem groſsen Gebiete, wo die Interessen des Thrones und der Unterthanen immer mehr miteinander verwachsen, hinausgedrängt wurde in die öden Flächen Asiens. Allerdings wäre die Überzeugung, es sei auch nicht eine Hand breit Erde zu finden, wo wahre Verbrecher Verzeihung finden, ein sehr wirksames Mittel, diese zu verhindern. — Es ist auch charakteristisch, was *Christ. Wolf, Jus gentium § 145,* sagte: *Erga exules misericordes esse debemus . . . nobis potius incumbit, ut eos ad meliorem frugem reducamus.*

53) Ganz ähnlich wird auch heute noch in der englisch-amerikanischen Doktrin als Grund der Auslieferung die *comity* bezeichnet. Vergl. *Phillimore, Commentaries upon international law 3 ed. I pag. 522,* der seine Erörterungen dahin zusammenfaſst: *The result of the whole consideration of this subject is, that the extradition of criminals is a matter of comity, not of right, except in the cases of special convention.* Ganz ähnlich *Hall, International law. Oxford 1880, p. 48 u. 49* (es erschien allerdings 1895 eine 4. Aufl.). Ebenso *Creasy, First platform of international law, London 1876 No. 208.* Anders und selbständig wie immer spricht sich *Lorimer, The Institutes of the law of nations 1883 I p. 336* aus: es handelt sich

Die Auslieferungspflicht trat naturgemäfs in Gegensatz zu dem Selbständigkeitsgefühl der italienischen Städte und deswegen verneinte sie die Praxis, ausgenommen, wenn die verschiedenen Territorien unter dem einen und gleichen Fürsten standen. Abgesehen davon galt der Satz: *„secundum consuetudinem Italiae remissio* **non** *fit"* (*Bartolus*). In dieser Richtung hat die Neuzeit allerdings energische Fortschritte gemacht, — das *Institut de droit international* formulierte die Auslieferungspflicht sehr gut, indem es den Satz aufstellte:

> *L'extradition est un acte international conforme à la justice et à l'intérêt des Etats, puisqu'il tend à prévenir et à réprimer efficacement les infractions à la loi pénale*[54]*)*.

Aber abgesehen vom Auslieferungsrechte, — was ist das Facit des modernen internationalen Strafrechts? Wir stehen hier am Anfange unserer Aufgaben. **Das historische Debüt der Doktrin zeigt uns, dafs die Wissenschaft in dieser Materie auch heute noch** — fast darf man sagen — weiter **debütiert**. Die Ordnung dieser Fragen mufs ähnlich angefafst werden, wie es im internationalen Privatrechte geschehen ist: es müssen staatliche Konferenzen abgehalten und eine Übereinstimmung darüber geschaffen werden, welche Rechtsgüter unter den Völkern als menschheitliche aufzufassen sind und welche deswegen ihren Schutz verdienen[55]).

Der Gedanke, den ich hier ausspreche, ist nicht neu, aber ganz so, wie ich im internationalen Privatrechte energisch auf die Notwendigkeit von Staatenkonferenzen hingewiesen hatte[56]), möchte ich es auch im Interesse des internationalen Strafrechts thun. Wir müssen uns auch hier von dem Vorgehen der südamerikanischen Staaten inspirieren lassen: diese Staaten haben einen Vertrag entworfen über internationales Strafrecht, der folgende Titel enthält:

1. die Gerichtsbarkeit (Titel I),
2. das Asylrecht (Titel II),
3. das Recht der Auslieferung (Titel III),
4. das Auslieferungsverfahren (Titel IV),
4. die vorläufige Festnahme (Titel V).

---

hier nach ihm um ein *debitum justitiae*; ebenso *Kent*, *Commentaries on American law 12 ed. I p. 39—41*. *Wharton*, *Conflict of laws 2 ed. § 836* findet, eine Auslieferungspflicht bestehe auch, wenn ein Staatsvertrag nicht vorliege, *„for offenses jure gentium"*. Ich verweise auch auf *Garraud*, *Traité théorique et pratique du droit pénal français 2 éd. Paris 1898 I no. 180 ff.*

54) Vergl. *Tableau général de l'Institut de dr. i. 1873—1892 p. 104 ff.*

55) Die bisherigen Arbeiten von *Berner*, Wirkungskreis des Strafgesetzes (1853), *v. Bar*, *Binding*, *v. Rohland*, *Pasquale Fiore*, *Brocher* werden dabei als treffliche Grundlage der Diskussion dienen, — nicht zu vergessen die sehr beachtenswerten Erörterungen von *E. J. Bekker*, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts I (1857) S. 157—194.

56) Vergl. meine Abhandlung: Die Doktrin des internationalen Privatrechts in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht I (1891) S. 160--162, 169 u. 170. Bezüglich des internationalen **Strafrechts** betonte dies schon *J. Fr. Hch. Abegg*, Über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen (1819) S. 92.

Es ist dies der Vertragsentwurf von Montevideo[57]).

Die Konferenz der nord-, mittel- und südamerikanischen Staaten, welche in Washington am 2. Oktober 1889 zusammentrat und am 19. April 1890 geschlossen wurde, empfahl den Regierungen die Prüfung der durch den Kongrefs von Montevideo beschlossenen Verträge (Privat-, Handels-, Prozefsrecht u. s. w.). Es bestand auch eine *Commission d'extradition*, welche die Annahme des Vertrages über internationales Strafrecht befürwortete. *Pradier-Fodéré* fügt dieser Notiz folgende Worte bei[58]):

> . . . *mais comme la législation spéciale des Etats Unis a certaines règles qui lui sont propres sur cette matière la commission a prévu ce cas et a recommandé aux gouvernements latino-américains de conclure avec celui des Etats-Unis de l'Amérique du Nord des traités d'extradition sur des bases acceptables par ces derniers, mais aussi uniformes que possible.*

Die angenommenen Konklusionen lauten *(Minutes of the international American Conference Washington 1890 p. 755 u. 756)* folgendermafsen:

1) *To recommend to the Governments of the Latin-American nations the study of the treaty of penal international law made at Montevideo by the South American Congress of 1888, in order that within a year, to be counted from the date of the final adjournment of this Conference, they may express whether they adhere to the said treaty, and in case that their adhesion is not complete, which are the restrictions or modifications with which they accept it.*
2) *To recommend at the same time that those Governments of Latin America, which have not already made special treaties of extradition with the Government of the United States of North America, should make them.*

Mit Ausnahme von *Chili* votierten alle Delegierten für diese Resolution *(Minutes p. 756)*, — freilich ist es richtig, dafs bis heute ein praktisches Resultat aus allen diesen Bemühungen meines Wissens noch nicht hervorgegangen ist, indessen sind die geschilderten Anstrengungen an sich schon sehr zu loben, — es sind Profile der späteren Entwickelung.

Jedenfalls sollten wir versuchen, das Beispiel der südamerikanischen Staaten auch im Gebiete des Strafrechts nachzuahmen.

Auch auf dem Gebiete des internationalen Kampfes gegen die Verbrechen würden dann wohl infolge dieses Vorgehens Rechtsnormen entstehen, welche von hoher Bedeutung sein können für das Wohl der Staaten und der Individuen. Selbstverständlich gilt aber auch für diese Konferenzen alles dasjenige, was ich be-

---

57) Der Vertragsentwurf von Montevideo ist in der Ursprache und in englischer Sprache publiziert in *Minutes of the international American Conference, Washington 1890 p. 739—750.* Ferner ist er in der Ursprache enthalten in der Schrift von *Segovia*, *El derecho internacional privado y el Congres Sud-Americano, Buenos-Aires 1889 p. 228—243.* In deutscher Sprache wurde der Vertragsentwurf publiziert von *Heck* in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht I S. 336—338, 592—597.

58) Vergl. *Revue de droit international XXII p. 539.*

züglich der staatlichen *Colloquia* über internationales Privatrecht gesagt habe. Nur dann ist auch hier an ein wirkliches Gelingen des Werkes zu denken, wenn die internationalen Zusammenkünfte sorgfältig vorbereitet sind, — ich verweise hier auf das früher Gesagte.

Zweiter Teil.

Auszüge aus den alten Juristen.

A. *Stellen aus dem Speculum juris* von *Durantis.*

Vorbemerkungen.

Guilielmus Durantis[59]), geb. 1237 in Puimisson unweit Beziers in Languedoc (Südfrankreich), studierte in Bologna, — er konnte noch *Accursius* († ungefähr 1260) und *Odofredus* († 1265) hören. Er verfaſste das *Speculum judiciale.* Dies ist bekanntlich ein groſses Sammelwerk, „das, wie der Ozean die Ströme, den Stoff der bedeutenderen früheren Schriften in sich aufnahm und durch die Erfahrungen, die der Verfasser in dem eigenen thatenreichen Leben als Rechtslehrer, Richter und Staatsmann gemacht, bereichert wurde“[60]). Wegen dieses Werkes wurde der Verfasser Speculator genannt, — er starb 1296[61]).

Es kommen drei Hauptausführungen des Speculator in Betracht, die ich hier zum Abdruck bringe[62]):

1. aus *liber 2 part. II § 12: De instrumentorum editione* No. 15 u. 16 (Form der Testamente),
2. aus *liber 2 part. III § 5: De sententia et de his quae ipsam sequuntur* No. 2 (Verträge),
3. aus *liber 4 part. I* No. 5—11: *De constitutionibus.*

Über „*Durandi vita*“ sagt die in der Note citierte Ausgabe:

---

59) Der Name darf nicht *Durandus* oder *Durandi*, sondern nur *Durantis* oder *Duranti* geschrieben werden. Vergl. *Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter V S. 573.

60) Vergl. *Bethmann-Hollweg*, Der Civilprozeſs des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwickelung VI 1 S. 203 ff., ferner *Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter V S. 571 und *Lainé, Introduction au droit international privé I pag. 118.* Das *Speculum juris* von *Durantis* gab den Anlaſs zur Herausgabe eines *Speculum abbreviatum*, welches, 1511 gedruckt, einem *Johannes de Stynna (Johannes de Zinna)* zugeschrieben wird. Vergl. *Stintzing*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 14 und *Bethmann-Hollweg* a. a. O. VI S. 234.

61) *E. J. Bekker*, Pandekten, I S. 30 Anm.

62) Nach der Ausgabe *Francofurti* 1592. Ich verglich damit die Ausgabe *Venetiis* 1494. Es giebt noch andere Ausgaben, z. B. *Francofurti* 1612; *Savigny* zählt im ganzen 39 Editionen.

Henrici de Segusia, cardinalis Hostiensis, auditor et discipulus fuit Guilielmus Durandus; qui eximium opus, quod „speculum" inscripsit, anno MCCLXXI, edidit, ex eo magnam sane gloriam apud posteritatem consecutus. Multa tamen veterum scriptorum ipse sibi sumpsit, et in hoc opus ad verbum descripsit, quae postea Joannes Andreae in additionibus suis passim notavit atque prodidit. Praeterea frequentissimum hoc illi est, opinionibus aliorum hinc inde utramque in partem recitatis, subiicere; quaestionemque in suspenso relinquere. Quae quidem res dubium lectoris animum magis etiam implicatum reddit. Nihilominus tamen utilis scriptor est, deque iurisprudentia bene meritus. Excessit ex vita non multo postquam „speculum" absolvisset, invenis adhuc, et annum XXX non ita multum egressus[63]).

Liber 2 Part. II.

De instrumentorum editione.

Summarium.

§ 12[64]).

Testamenta qualiter impugnentur . . . . .

15. Ad testamentum validandum an sola consuetudo regionis vel patriae sufficiat.

16. Alienigena in testamenti conditione servans consuetudinem patriae, in qua est, an possit a legitimis suae regionis impediri.

15. Sed numquid dicemus in hoc sufficere solam consuetudinem regionis aut civitatis vel villae vel castri aliquod ius? Puto, quod sic, et super hoc vide

l. 1 de usuris 22, 1
l. 3 de testibus 22, 5 (in fine)
l. 13 § 1 communia praed. 8, 4
l. 3 C. de aedific. privatis 8, 10
l. 1 C. quae sit longa consuetud. 8, 52
c. final. X. de consuetudine 1, 4.

16. Quid si de consuetudine alicuius loci testamentum coram tribus testibus factum valet, et aliquis alienigena et ibi coram tribus testamentum condit, et aliquem de ipso loco heredem instituit, nunc legitimi huic testamento se opponunt? Et videtur testamentum valere, argum.

l. 13 § 1 commun. praed. 8, 4
l. 11 l. 12 de rebus dubiis 34, 5
c. 2 D. VIII

facit enim pro consuetudine tali,

---

63) *Savigny* sagt a. a. O. VI S. 574 Note 2 auf Grund einer Stelle im *Spec. l. 2 tit. de instr. ed. § 2*, der Verfasser sei zur Zeit der Herausgabe (1271) 34 Jahre alt gewesen. Der Ausdruck *Speculum* wurde vielfach auch in andern Wissenschaften verwendet. Vergl. z. B. *Ten Brink* und *Unger, Geschiedenis der Nederlandsche Letterkunde pag. 140, 174.*

64) Dieser § 12 beginnt mit dem Worte *compendiose.*

l. 27 § 2 (in med.) de pactis 2, 14
l. 1 § fin. de bonor. poss. secund, tab. 37, 11.
cum iuvetur per legem divinam ut
c. 4 X. de testibus 2, 20.
argum. *contra*
l. 12 C. de testamentis 6, 23.
Non enim videtur in loco fuisse, qui ad tempus ibi erat
l. 78 de legatis III
c. 2 X. de verbor. signific. 5, 40.
et ego.

Item illa consuetudo est specialis, sed lex est generalis, ut septem testes requirantur. Unde consuetudo *non* valet.
l. 3 § 5 de sepulchro viol. 47, 12.
nec ligat nisi incolas,
l. 27 de tutor. et curat. dat. ab his 26, 5.

Super hoc dicunt *quidam* quod, si agatur in foro ecclesiastico, valebit, si in saeculari, et agatur in loco, ubi testamentum factum est, iudex servabit illam consuetudinem, argum.
l. 3 § fin. de testibus 22, 5
c. 3 X. de eo qui mittitur 2, 15.
Et utrum ibi agi debeat, dic ut
C. ubi fideicomm. peti oport. 3, 17.
l. 6 de evictionibus 21, 2.

Si autem agitur in terra, unde testator fuit, non servabitur consuetudo. Sed argumentum contra hoc in praed.
l. 6 de evictionibus 21, 2.
cum talis consuetudo sit ad litem decidendam.

Alii dicunt, quod si mora est periculosa, quia erat in mortis periculo constitutus, nec alibi poterat ire, tunc valet testamentum, arg.:
l. 2 (in fine) C. de annali except. 7, 40.
l. 37 (36) ad S. C. Trebell. 36, 1.
Vel dic quod si instituit extraneos, non valet: vel si legitimos, sic ut
l. 21 C. de testamentis 6, 23
— secundum *Ubertum de Bobio*, — et vide
l. 28 § 1 (in med. „sin autem persona“) C. de episcopis et cler. 1, 3.
Et argumenta pro et contra infra
lib. IV part. 1 de constitut. verb. „Et sunt haec.“
et vide, quod notatur in
l. 3 § 11 de peculio 15, 1.
De hoc notatur infra
lib. 2 part. III de sententia § qualiter autem verb. „item pone“.

Liber 2 Part. III.

De sententia et de his quae ipsam sequuntur.

Summarium.

§ 5.

1. Sententia ferri debet secundum allegata et probata non secundum conscientiam.
2. *Sententia ferri debet secundum consuetudinem loci, in quo contractum est, ubi litigatores sunt diversorum locorum.*

2. Debet etiam ferri secundum consuetudinem loci in quo contractum est, ubi litigatores sunt diversorum locorum, quod dic ut supra

lib. 2 part. 1 de feriis § 1 verb. „sed pone“.

Quid ergo, si unus *Carnutensis* et alter *Rhemensis* contrahunt *Parisiis*, demum de communi consensu consentiunt in iudicem Beluacensem scientes eum suum non esse iudicem, ut

l. 74 de iudiciis 5, 1.

Dic quod ille iudicabit secundum consuetudinem Parisiensem, si sit illa consuetudo ad decidendam litem, ut probatur in praed.

l. 2 part. 1 de feriis, verb. „sed pone“.

Item pone, quidam *Flandrensis* obiit *Januae*[65]) et ibi in testamento uxorem suam heredem instituit, sed ecce, secundum consuetudinem *Januae* non potest uxor succedere viro, ex quo possessor bonorum se tuetur. In *Flandria* vero est contraria *consuetudo*, ex quo mulier replicat. Dic, quod mulier secundum[66]) consuetudinem Flandriae, ubi litigatur, potior est in adeunda hereditate,

l. 3 (in fine) quibus ex causis in poss. eatur 42, 4.

Et sic obtinuit in hac quaestione et in praed. secundum *Odofredum* per iura posita

in praed. verb. „sed pone“ (de feriis, lib. II part. 1 § 1).

De hoc notatur supra

lib. 2 part. II de editione instrument. § compendiose, verb. „quid si de consuetudine“ (No. 16).

---

65) *Janua* = Genua.

66) *Multipliciter sed* schreibt d. Ausg. v. 1494.

Liber 4 Part. I.

De constitutionibus[67]).

Summarium.

1. Libellus qualiter sit contra constitutionum violatorem concipiendus.
2. Actor qualiter habeat suas positiones formare.
3. Reus qualiter formabit suam positionem.
4. Constitutiones generales sunt ab omnibus sciendae.
5. *Constitutio solum subiectos constituentis ligare dicitur, et imperator tantum subiectos imperio vult suis legibus adstringi.*
6. *Doctores, scholares, advenae et peregrini non ligantur statutis civitatis, in qua sunt.*
7. *Contrahens non debet conditionem illius, cum quo contrahit, ignorare.*
8. *Statutum in civitate factum an comprehendat forensem.*
9. *Extraneus delinquens in aliqua civitate, an secundum statuta illius civitatis punietur.*
10. *Judici non licet puniendi modum alium a statuto civitatis invenire.*
11. *Extraneus in aliqua civitate portans gladium extra formam banni, an sit puniendus.*

5. Et nota, quod constitutio solum ligat subiectos constituentis. Unde et imperator subiectos imperio tantum vult suis legibus adstringi, ut

l. 1 pr. C. de summa trinitate 1, 1
§ 5 de Justiniano Codice Confirmando (Cod.)
l. unica de colonis Palaestinis 11, 51
l. 14 C. de iudiciis 3, 1,
c. 1 D. VIII
l. 27 (26) ad S. C. Trebellian. 36, 1.

6. Et sunt haec in argumento quod doctores et scholares peregini et advenae non ligantur statutis civitatis, in qua sunt, nec doctor iudicabit inter scholares secundum illa sed secundum ius, vel si *Biterrensis* litigat *Narbonae* cum *Narbonensi*, non nocebit illud statutum seu consuetudo Narbonensis, et hoc tenent *Jacobus* et *Albericus Papienses,* sed evidenter est contra

c. 2 D. VIII in princ.

ibi nulla civis aut peregrini libidine violetur. Unde dicunt *alii*, quod licet constitutio non liget directe non subiectos, ligat tamen indirecte. Nam si Biterrensis convenit Narbonae, Narbonae sequitur statuta et consuetudinem Narbonensem, nam actor forum rei et iura fori sequi debet, ut

c. 8 X. de foro compet. 2, 2.

cum suis concordiis etiam si reconveniatur, ut

C. 3 qu. 8.

---

67) *Lainé* sagt zu diesen Ausführungen a. a. O. *I p. 118: Durant réunit plusieurs questions, mais il les traite d'une façon vague et obscure, parceque'il néglige de préciser les rapports de droit au sujet desquels il prévoit des difficultés; il est cependant un peu plus explicite pour les délits.*

cuius in agendo

l. 6 de evictionibus 21, 2.

Et si Biterrensis allegat ignorantiam, quoddam decretum non ligat, ut

c. 2 X. de constit. 1, 2

l. finalis de decretis ab ordine faciend. 50, 9

et quae praesumitur, nisi contra probetur de

l. 21 de probationibus 22, 3

l. 16 de episcopali audientia 1, 4.

7. Respondebitur ei, quod non debet esse ignarus conditionis eius, cum quo contrahit,

l. 19 de regulis iuris 50, 17.

Sed certe iste poterit replicare per

l. 1 pr. de exercit. actione 14, 1

item pro hac parte facit

l. 1 C. de emancipat. liberor. 8, 48

sed ibi loquitur de *voluntaria* iurisdictione, in qua alia iura statuuntur quam in contentiosa, ut

l. 2 de officio praesidis 1, 18

unde prius dictum verius est de iuris rigore, ut

c. 21 X de sentent. excomm. 5, 39.

Praeses enim nihil statuere potest in non subditos, ut

l. final. C. de iurisdictione omnium iud. 3, 13

et soli perpetuo habitantes obligantur lege civitatis, argum.

l. 40 de pigneraticia actione 13, 7

l. 25 de peculio 15, 1

l. ex facto § testes de heredib. instit. 28, 5.

8. Pone ergo, quod statutum sit in civitate, ne quis inde extrahat bladum vel aliud, alioquin extrahens perdat bladum et animal, ecce aliquis forensis extrahit: numquid perdet rem et animal? Et videtur quod non.

Item ignorans fecit, unde non incidit in edictum

l. 4 de actionibus et oblig. 44, 7

l. 1 ad legem Cornel. de sicariis 48, 8

c. 2 X. de constitut. 1, 2.

Item licet deliquit, non ideo debet ei res auferri, qui non deliquit in

c. 1 Nov. 17 de mandatis princip. coll. III.

(*Jacobus*, *Baldus* contra, per iura supra inducta) nam in delictis non potest ignorantia praetendi;

l. 4 ad leg. Cornel. de sicariis 48, 8

crassa enim est talis ignorantia, cum esset per civitatem publice promulgatum

l. 9 de iuris et facti ignor. 22, 6.

c. 14 fin. D. XVI
c. 1 X. de postulatione praelat. 1, 5
l. fin. § 2 de publicanis 39, 4.

Dicit tamen, quod debet poena mitigari, ut si poena sit dupli, simplum amittat, si simpli, tunc medietatem.

9. Quid si extraneus ibi portat cultellum contra formam banni? Dicunt *quidam*, quod aut ibi moram traxit, ita quod sit verisimile eum posse bannum scire, quo casu in bannum incidit et punitur, ut in praed.

c. 2 D. VIII

aut non traxit moram, ut scire possit, et tunc non tenetur,

l. final. de decretis ab ordine fac. 50, 9.

Super hac materia vide, quod notatum secundum *Papam* super rubrica

X. de consuet. 1, 4.

Utrum ordinarii et demonstratores possint licite leges transgredi, notatum secundum *Papam*

c. 1 X. de constitut. 1, 2.

Constitutio autem sedis apostolicae omnes fideles ligat, ut

c. fin. X. de constit. 1, 2
c. 17, c. 18 C. IX qu. 3
c. 4 C. XXV qu. 1.

B. Aus dem Breviarium des Joannes Faber.

Vorbemerkung.

Joannes Faber („*ego dictus fui Faber, non ferrarius quia* ***libenter*** *operor et facio operari*“ so erzählt er selbst) war Rechtsgelehrter in Montpellier und nachher Advokat in Angoulême. Er starb ungefähr 1340[68]).

Neben dem *Commentarius in Institutiones* schrieb er ein *Breviarium in Codicem*[69]) und es wird in der Einleitung dazu gesagt, jeder könne das *Breviarium* auf die Reise mitnehmen: „. . . *in libello, qui una cum textu codicis deferri posset faciliter in maleta*“ [70]).

---

68) Vergl. über *Faber Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI S. 40—45 und *Lainé*, *Introduction au droit international privé I (1888) p. 128—130. Dupin & Laboulaye*, *Institutes coutumières d' A. Loysel I p. XCVII* sagen von *Faber* „*jurisconsulte français du XIV siècle, un des commentateurs du droit romain, qui ont eu le plus d'influence sur la jurisprudence française*“.

69) *Breviarium* ist ein *Summarium*, ein kurzer Auszug aus grösseren Werken. Diese Bezeichnung wurde eine Zeit lang in der Jurisprudenz vielfach verwertet, — ganz abgesehen vom *Breviarium Alaricianum*.

70) Das Wort *maleta* ist das *Diminutiv* von *mala* = *sarcina* Gepäck (*pera viatoria* = Reisesack). Man darf also, wenn man die Schilderung des Autors auf unsere Specialmaterie anwendet, sagen, dafs es sich hier um eine Art internationales Privatrecht im Reisesack handle.

Sachlich ist das, was in diesem *Breviarium* ausgeführt wird, sehr zu beachten, — die Glosse hat zutreffend gesagt, es sei schön oder elegant *(pulchre)*, was *Faber* entwickelt. Damit stimmt auch *Lainé* überein [71]).

In der von mir benützten Ausgabe wird das *Breviarium* folgendermaßen bezeichnet:

Famosissimi ac celeberrimi utriusque censurae facile principis domini Joannis Fabri Burdigalensis super codice compendiosum ac enucleatissimum opus breviarium nuncupatum mira facilitate atque brevitate luculenta iuris ac practicae conclusiones accuratissime perstringens.

Dem Werke geht folgende *Praefatio* voraus:

Labilis memoria, variarum opinionum multitudo, librorum quasi infinitus numerus, qui ubique transferri non possunt nec quandoque videri negotiorum frequentes occursus, induxerunt me conclusiones glossarum et doctorum iuris civilis et (cum loca occurrerint) iuris canonici, in quibus consistit legis perfectio, quibus parum aut nihil in facto, super codice, qui summa est, succinctis verbis, omissis disputationibus excerpere, in libello, qui una cum textu codicis deferri posset faciliter in maleta. Quem quia brevis et pro itinerante et negotiante et ab itinerante et negotiante et (ut plurimum) extra librorum praesentiam factus est, iudicant breviarium nuncupari.

I [72]).

„*Cunctos populos quos*". Supponit ergo hic, quod non omnes populos regit imperator; et satis patet, quia imperium habet limites.

l. 1 C. de officio praefecti praetorio Africae 1, 27
C. de fundis limitotrophis 11, 60 (per totum)
l. 4 C. de commerciis et mercatoribus 4, 63
l. 2 C. de eunuchis 4, 42
c. 1 libri feudorum II tit. 53.

Et clare patet

c. 2 in Clem. de sententia et re iudicata 2, 11.

Sed opponitur, quod imperator est dominus totius mundi

l. 9 Ad legem Rhodiam de iactu 14, 2
l. 3 C. de quadriennii praescriptione 7, 37.

Et imperium processit a deo, ut praeesset in temporalibus in

pr. Nov. quomodo oport. episc. 6 (coll. 1 tit. 6)
c. 1 Nov. 73 de instru.

---

71) *Lainé* a. a. O. *I p. 130* sagt von den Regeln, die *Faber* aufstellt: *Elles sont énoncées en termes d'une précision et d'une fermeté remarquables. Elles révèlent aussi de la part de l'auteur un effort pour embrasser dans une vue synthétique l'ensemble des difficultés auxquelles donne lieu, de son temps, le conflit des lois.* Und *Lainé* fügt bei, es scheine die Skizze zwei Jahrhunderte später nicht ohne Einfluſs auf die Abhandlung von *Molinaeus* (vergl. Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht V S. 554—566) gewesen zu sein.

72) Ich schied die Ausführungen in einzelne Teile.

Et omnes principes ei subsunt

c. 41 C. VII qu. 1 (in apibus).

Et omnes nationes.

c. 35 C. XI qu. 1.

Et omnes provinciae

c. 22 D. LXIII.

Et omnia sunt in potestate imperatoris

c. 1 D. 8.

c. 21 C. 23 qu. 8.

Solutio: quidam *dicunt quod hoc pronomine* „quos" *ponitur hic demonstrative et multiplicative, „cunctos quos", et sic dicunt, quod omnes regit.* Sic sumitur

l. 9 de iustitia et iure 1, 1

l. 7 de legibus 1, 5

l. 82 de iudiciis 5, 1.

Sed tunc obstat concordia allegatorum. **Alii** dicunt, quod non regit omnes *de facto*, sed *de iure* debet omnes regere, non tamen vult leges suas extendi ad illos, qui de facto non oboediunt, ut hic sed et his obstat

dictum c. pastoralis (c. 2 in Clem. de sent. et re iudic. 2, 11)

ubi patet, quod terra ecclesiae non est subdita de iure.

Sed potest responderi, quod sit speciale in terra ecclesiae, quae a deo processit in maiori potestate quam imperium

c. 6 X. de maioritate et oboedientia 1, 33

et antea fuit fundata in populo Israelitico quam imperium apud gentes, ut plene notat

Innocentius de foro competenti c. 13.

Videtur ergo secundum hoc, quod omnes subsunt de iure Romano imperio. Et hoc etiam probatur, quia certum est tam per iura allegata quam per scripturas et chronicas, quod quandoque subiecti fuerunt, ut patet

l. final. C. de officio praefecti praetor. Africae 1, 27 et nota pr. libri feudorum II tit. 53.

Si ergo aliqui dicant se exemptos esse, oportet, quod hoc sit aut ex praescriptione, et hoc non est possibile de iure

l. 6 C. de praescriptione XXX vel XL annor. 7, 39

c. 16 X. de praescriptionib. 2, 26.

Aut concessione, ratione adhuc concessio non ligaret successorem, ut

l. 4 C. de legibus 1, 14.

Et notat plene in

pr. Nov. 6 quomodo episcopi coll. 1 tit. 6.

Nam cum imperator sit administrator, non videtur, quod tantum possit imperio detrahere

l. 1 § 1 de officio procuratoris Caesaris vel rationalis 1, 19.

Et hoc tenet *Hostiensis* in dubietate in

c. 13 X. qui fil. sint. legit. 4, 17.

Sed *Innocentius* ibi contra, cuius opinio videtur vera. Unde forte quantum ad exemptionem, praescriptio non prodesset. Nihilominus consuetudo posset prodesse, quae sine dubio est introducta ex tanto temporis cursu cum actibus frequentibus quae dat iurisdictionem, ut scripsi

l. 2 C. de emancipationibus liberorum 8, 48.

Et ad hoc facit

l. 14 de iniuriis 47, 10 *iuncta*

l. final. de usucapionibus 41, 3.

Populus enim ad quem iure communi spectat electio et creatio principis, potuit dare ius regibus, quos creavit.

§ 6 J. de iure naturali et gentium 1, 2 cum

l. 2 § 2 § 11 de origine iuris 1, 2

l. 2 § nihilominus C. de veteri iure enucleando 1, 17.

Et licite se exemerunt a potestate Romanorum, quae violenter fuit per Julium Caesarem usurpata, ut patet per chronicas. Nam licitum est cuilibet recuperare ius suum auctoritate propria, quando per superiorem non potest, ut scripsi

l. 1 C. unde vi 8, 4.

Unde quamvis imperium fuit a deo institutum permissive, populus tamen fuit auctor et dispositor per leges praedictas et

notam in auth. pr. Nov. 6 quomodo oport. epis. coll. 1 tit. 6.

Cum enim in dei operibus nihil sit irrationabile, nihil malum, si imperatores fuissent dei dispositione instituti et non per violentiam usurpassent, nec tot mali, tot insipientes praefuissent bonis et sapientibus, quot scripturae attestantur praefuisse et sanctos et sapientes trucidasse. Restat ergo non subesse vel de iure vel de facto. Et quidquid sit, apparet in illis qui resistunt de facto, magnanimitas, in imperatoribus impotentia vel pusillanimitas, qui tantis temporibus ad subiectionem eos reducere non valuerunt nec ius suum recuperare.

Fateor tamen, quod imperator fundatus erat olim de iure communi in omni orbe. Hodie vero cum divisum sit imperium dei permissione, ut notatur a:

l. 1 C. de studiis liberalibus urbis Romae 11, 19

et alii reges et principes per populos constituti, ad quos pertinet constitutio per praedicta et per consequens destitutio

l. 1 C. de officio praefecti vigilum 1, 43

c. 12 X. et infra. Licet. de haeret. 5, 7

c. 8 X. de statu monach. 3, 35

X. de cap. monach. 3, 37

nec crederem imperatorem fundatum esse de iure communi extra metas suas, infra quas ei oboeditur, quamvis

Hostiensis contra: c. 10 X. de officio archidiac. 1, 23
qui dicit, quod imperator est fundatus de iure communi, et nullus rex alius vel baro; immo nec persona aliqua ecclesiastica, nisi papa vel episcopus, ut ibi plene notatur. Sed tu potes dicere, quod quilibet qui habet territorium limitatum ab antiquo, sit fundatus de iure communi infra metas eiusdem, ad exercendum in qualibet parte ius, quod in toto universali exercet.

l. 239 § 8 de verbor. significatione 50, 16
l. 30 ad municipalem 50, 1
l. 4 § 1 de censibus 50, 15
l. 3 de tutorib. et curator. 26, 5
l. 53 C. de decurionibus 10, 32
c. 17 X. de praescript. 2, 26.

Immo secundum *Speculum* omnia censentur teneri a domino territorii pro quo

§ fin. in libri feudorum 1, 5

et videtur quasi expressum

c. 1 D. 8.

Sed de papa non est dubium, quin sit superior omnibus et in temporalibus et in spiritualibus, ut plene probat

Hostiensis in dicto cap. 13 X. qui fil. sint legit. 4, 17 (verbum „paulus") et idem
Innocentius dicto cap. super verbo „non recognoscit" (c. 13 X 4, 17).

Quod aliter probari potest. Nam cum papa sit vicarius domini, cuius est plenitudo rerum et qui est princeps principum et rex regum secundum apostulum in principio et cui data est omnis potestas

Matthaei VII

ridiculosum esset dicere quin in omnibus temporalibus haberet superioritatem et potestatem.

c. 24 C. XII qu. 1

cum omnis iurisdictio in vicarium transeat

c. 1 X. de officio 1, 29
l. 1 C. de officio eius qui vicem 1, 50.

Nusquam enim reperitur, quod dominus concedendo potestatem Petro restrinxit ad spiritualia. Nullus enim negare potest, quin Jesus haberet omnimodam superioritatem, si exercere vellet, cum sit creator et sic dominus,

§ 25 J. de rerum divisione 2, 1
et in princ. Genesis

et vide

c. X. de sententia excommunic. 5, 39
c. 3 D. 63.

Tamen satis credo, quod papa non se debeat intromittere de temporali iurisdictione. Immo debet tenere gladium in vagina, nisi in casibus, qui tangunt praeiudicium animae vel iustitiae subversionem vel alias peccatum,

c. 13 X. de iudiciis 2, 1
c. 11 X. de foro compet. 2, 2
c. 7 X. de appellat. 2, 28
dict. c. 13 X. qui fil. sint legit. 4, 17

et ex titulo

c. 7 X. qui filii sint legit. 4, 17.

Et ibi

Hostiensis plene et
Innocentius de foro compet. (c. 11 X. 2, 2).

Ipse enim est loco illius, qui iudicari venit, non iudicare. „Non enim misit deus filium suum in mundum etc.“

Johannis III, item XVIII „Regnum meum non est de hoc mundo“, item Johannis VI „Fugit cum vellent eum regem facere“.

Item Lucae XII „Quis constituit me divisorem inter vos etc.“ Unde Clemens: „neque enim iudicem neque cognitorem negotiorum saecularium hodie te ordinare vult.“

c. 29 C. XI qu. 1
c. 1 D. 88.

Unde

Bernhardum ad Eugenium in libro de consideratione

stetisse, denique lego apostulos sedisse iudicantes. Quidni contemnant iudicare de terrenis possessionibus vel possessiunculis hominum, qui in caelestibus angelos iudicabunt? Ergo in criminibus, non in possessionibus potestas vestra, propter illa, non propter has accepistis claves regni caelorum praevaricatorum exclusivi, non possessorum. Non quia indigni vos, sed quia indignum vos talibus insistere quippe potioribus occupati. Item

apostulus ad Corinth. VI.

„Si enim in vobis iudicabitur hic mundus, indigni estis, qui de minimis iudicatis.“

In casibus tamen praemissis cum agitur de praeiudicio animae vel populi, papa potest et debet providere. Et si necesse sit, quoscumque reges deponere vel interdicere eis administrationem et ex minori causa quam privato, cum eorum fatuitas vel malitia plus laedat

c. 2 in 6to de supplenda negligentia 1, 8
c. 2 in 6to de sentent. et re iudic. 2, 14

et vide historiam, quae notatur

c. 34 X. de elect. 1, 6

cum concordantiis, quae notantur

dict. c. 2 in 6to de suppl. negl. 1, 8

et vide

Innocentium dict. c. 11 X. de foro comp. 2, 2

c. 6 D. 96
c. 6 X. de voto 3, 34.

Sic intellege et determina, quod notatur in
pr. Nov. 6 quomodo oport. episcopi.

Sic ergo nota hic, quod lex non ligat nisi subiectos de facto
pr. J. de patria potest. 1, 9.

Et idem in decretali secundum Hostiensem
c. 1 X, de constitutionibus 1, 1
in Specul. eod. tit. in fine.

Pro quibus
c. 1 X. de Judaeis 5, 6.

Sed
Innocentius contra in dicto c. 1.

cuius opinio est vera, si hoc exprimatur. Alias in dubio oboedientes tantum, ut
dictum c. IX. et
c. 2 in Clem. de sententia et re iudicata 2, 11.

Credo tamen, quod, quamvis leges non ligent non subditos, quod per eas debeant iudicare. Nam ecclesiam non ligant
c. 7 X. de constit. 1, 2
c. 1. D. X.

et tamen debent in negotiis ecclesiasticis per eas iudicare, si canones non repugnent
c. 1 X. de iuramento calumniae 2, 7
c. 2 X. de causa possess. et propr. 2, 12
c. 1 X. novi operis nuntiat. 5, 32
initio Nov. 6 quomodo oport. episc.

Quae autem leges ligent ecclesiam vel quas admittat, notat plene
Hostiensis c. final. X. de solution. 3, 23

ubi concludit, quod leges imperatoris favorabiles admittit, alias aliorum principum non quantumcumque favorabiles. Dic ut ibi.

II.

Et est argumentum, quod statuta non ligent non subditos, item nec consuetudines. Super quo dic, *quod aut quaeritur, utrum extraneus ligetur delinquendo aut contrahendo aut alias. Primo casu* aut sciebat, et dic ligari, si delinquat in territorio,

l. 1 C. ubi de criminibus agi oportet 3, 15

aut ignorabat, et dic, quod aut prohibitum per statutum vel consuetudinem erat per se illicitum, et ligat; aut non, et non ligat[73]). Sic tenet *Dinus*

73) Vergl. dazu auch *Bartolus* No. 44 und 45 in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht IV S. 446—448, ferner *Baldus* daselbst S. 467 und 468.

l. 7 § 4 de accusationibus 48, 2
l. 21 § 2 de furtis 47, 2

et hoc intellegit *Jacobus de Ravenna* quantum ad ultimum membrum, nisi verteretur publica utilitas. Nam tunc ligant ignorantes secundum eum

l. 1 § 11 de officio praef. urbi 1, 12.

Tu dicas indistincte non ligari ignorantes poena statuti, sed debere alias puniri de iure communi,

c. 2 in 6to de constit. 1, 2.

nisi esset ignorantia crassa vel supina, ut

l. final. de decretis ab ordine faciendis 50, 9

et corrige

Spec. de constit. qu. 1

qui notat contra.

Sed an statuens vel superior ligetur statuto? *Hostiensis* quod non, sed *Archidiaconus* contra in

dicto c. 2 in 6to de const. 1, 2

quia non ligatur sententia hominis, sed iuris. Et dic plene ibi et plenius

X. de regulis iuris

Ubi *Joannes Andreae* tenet contra *Archidiaconum*. Illud autem notat, quod sententia excommunicationis non ligat ignorantem. Et vide per

Hostiensem c. 49 X. de sententia excom. 5, 39.

Et sic potest intellegi

dict. c. 2 in 6to de const. 1, 2.

Et forte posset dici secus in alia poena. De episcopo non est dubium

c. 4 in 6to de sentent. excom. 5, 11.

Et per hoc potest dici etiam exemptos ligari

c. 1 in Clem. de excess. prael. 5, 6 verb. „praeterea".

In **secundo** *casu* dic, quod servatur consuetudo vel statutum loci contractus quoad causae decisionem,

l. 6 de evictionibus 21, 2.

sed quoad ordinationem causae consuetudo loci, ubi agitur,

l. 3 § final. de testibus 22, 5
l. 25 C. de episcopis et clericis 1, 3
l. final. de iniuriis 47, 10.

Vide hic quod scripsi

l. 1 C. ubi de crimin. agi oportet 3, 15.

Et hoc in contentiosa; sed idem videtur in voluntaria iurisdictione

l. 1 C. de emancipationibus liberor. 8, 48.

Item dic quod hoc casu consuetudo ligat ignorantes. Sed restituuntur in integrum, ut notat

Innocentius in rubrica X. de const. 1, 2.

Quid ergo si actio *non* oriatur *ex contractu*, *sed ex distractu*, ut actio de dote? Dic attendi *locum distractus*.

l. 65 de iudiciis 5, 1.

In **tertio** *casu*, quando non delinquit nec convenitur ex contractu seu quasi, tunc aut statutum seu consuetudo concernit rem, sic quod proximus possit retrahere rem alienatam, et tunc attenditur consuetudo loci, ubi res est,

l. 47 § 2 l. 32 § 6 de administrat. tutorum 26, 7
l. 27 de tutorib. et curator. 26, 5
l. 16 C. de praediis vel aliis reb. minor. 5, 71
c. 18 X. de decim. 3, 30
l. 3 C. de aedificiis privatis 8, 10

et notat

Innocentius c. 14 X. de foro comp. 2, 2.

III.

Quid ergo, *si quis possessiones habeat in uno loco, ubi est statutum vel consuetudo super blado*[74]) et *domicilium alibi: numquid tenetur servare statutum in rebus crescentibus in possessionibus illis?* Dic quod sic

l. 33 de rei vindicatione 6, 1
l. 27 de usufructu 7, 1.

Secus si tangerent *mere* personalitatem

l. 1 § 2 de munerib. et honorib. 50, 4
l. unica C. de mulieribus in quo loco munera 10, 64.

IV.

Quis ergo iudex cognoscit de fractione statuti? dic quod iudex rei si agatur *reali*, iudex domicilii, si *personali*, ut quae emenda sit pecuniaria, ut notat

Innocentius in dict. cap. 2 in Clem. de sent. et re iud. 2. 11.

Et secundum praedicta intellege

c. 2 D. 8
c. 2 in Clem. de sent. et re iud. 2, 11.

Item dic, quod non ligat subiectos extra territorium delinquentes, ut *dictum cap. verb. inhibendo.*

Sed videtur, quod consuetudo liget etiam non subditos

l. 3 § finalis de testibus 22, 5

sed ibi non dicit ligari testes sed iudicem.

V.

Quid ergo de illo, qui testatur in loco, ubi est una consuetudo de rebus alibi positis, ubi est alia? Dicas, si sint diversae consuetudines

74) Das *Glossarium Ducange* sagt über *Bladum*, *Gall. blé: sic autem appellatum quodvis triticum etsi differret a frumento quod blé froment vulgo dicimus, puriori scilicet nec aliis granis mixto tritico.* Der Fall ist schon beim *Speculator liber 4 part. I no. 8* behandelt.

in modo testandi, ut circa sollemnitates, quod attenditur consuetudo loci, ubi testatur, per praedicta. Argumentum

C. l. 2 quemadmod. aperiant. testam. 6, 32.

Argumentum *contra*

l. 9 l. 31 C. de testamentis 6, 23.

Sed intellege quod ibi testabatur in patria, ubi erant bona et facit dicta

l. 1 C. de emancipationibus liberorum 8, 48

l. 45 de excusationibus 27, 1.

Si *vero circa divisiones rerum* et *modos succedendi*, tunc consuetudo *loci*, *ubi res sunt positae*, quia illae concernunt *rem* per praedicta. De hoc notat Speculum, non tamen figit pedem

in Spec. de instrum. edition. § compendiose verb. „quid si de consuet." (lib. II part. II)

eod. de sentent. § qualiter verb. „item pone" (lib. II part. III).

Et sic servatur de facto.

Quid si quis tenet feudum infra fines unius castellaniae, ubi est una consuetudo in succedendo a domino alterius castellaniae, ubi est alia, et dominus habet omnem iurisdictionem in dicto feudo. Cuius loci consuetudo attendetur? Satis videtur, quod loci, a quo tenet, cum censeatur membrum illius castri et castellaniae, a qua tenet

l. 239 § 8 de verb. signific. 50, 16.

Argumentum *contra*

c. 1 in Clem. de rescriptis 1, 2.

Item quaere hic de his, quae scripsi.

l. 1 C. ubi de criminibus agi oportet 3, 15

Auth. qua in provincia in nota Quaeritur in fine.

VI.

Quaeritur, quid si quis foraneus deliquit vel contraxit in loco, in quo quis non sortitur forum ratione contractus vel delicti de consuetudine et convenitur in curia superioris illius loci, ubi contraxit vel deliquit, quae utitur iure scripto, et in quo alias non teneretur respondere nisi ratione contractus vel delicti, numquid attendemus consuetudinem loci, ubi contraxit vel deliquit, vel ius scriptum, quo curia superior, ubi convenitur, utitur, vel loci domicilii rei? Potest argui pro et contra per praedicta; sed tamen non videtur dubium, quin debeat respondere. Quid si quis contraxit in loco, ubi est una consuetudo et submittit se coërcioni alicuius sigilli vel iudicis, ubi est alia, quae attendetur in litis decisione, videtur quod loci sigilli, cum ibi videatur contrahi, et maxime, quando contrahitur in scriptis.

l. 17 C. de fide instrumentorum 4, 21.

Sed videtur contra, quod ibi proceditur per viam exsecutionis.

l. 7 (circa medium) C. de exaction. tributor. 10, 19.

Quid de doctore, qui cognoscit inter scholares? Dic debere sequi ius, etiam quoad ordinationem litis, ut notat

Archidiaconus c. 5 in 6to de sent. excom. 5, 11 (verb. „porro") et in

Specul. de constitut. verb. „et sunt haec in argumento" (lib. 4 part I).

VII.

Quid de iudice appellationis? *Innocentius* dicit, quod servabit consuetudinem litigantium, ut notatur

in rubrica X. de const. 1, 2.

Quid ergo, si sint diversae? Dic, quod in ordinatione litis servat consuetudinem fori sui. In decisione litis dic ut notatur

c. 16 X. de testam. 3, 26.

Quid ergo, si appelletur ab aliquo loco, ubi appellatur sine scriptis de consuetudine ad auditorium, ubi est appellandum in scriptis? Dic appellandum in scriptis.

c. 1 in pr. in 6to de appell. 2, 15

quamvis ex hoc decidatur causa. Et idem dic, si appelletur in provincia, ubi potest appellari infra decem dies ad patriam, ubi est appellandum statim, quamvis ex hoc decidatur causa appellationis.

c. 16 in 6to de elect. I, 6

c. 38 X. de offic. et potest. iud. deleg. 1, 29.

Vide

l. 14 C. de appellationibus 7, 62.

Item hoc non procedit, ubi appellatur ab interlocutoria lata super ipsa litis ordinatione, quia tunc oportet inquiri, an consuetudo sit vera, secundum quam iudicatum est, et illam teneri. Quia et hoc ipsum in causa appellationis devolvitur et in cognitione, ut dixi

in materia consuetudinum.

Et idem videtur, ubi quis obnoxius scholaribus, qui est de provincia iuris scripti, convenitur per privilegium coram praeposito Parisiensi vel Aurelianensi, qui possunt illum trahere coram se de toto regno, in cuius auditorio est consuetudo, quod procedatur ad diffinitivam in contumaciam capitis et lite non concessa, quia videtur interlocutoria, ut scripsi

l. 14 C. de appellationibus 7, 62

Sed obstat, quod consuetudo ligabit sic non subiectos, contra

cap. 2 dictae constit.

Item delegatus non debet sequi consuetudinem, ut initio dicitur.

Sed quid si non debetur emenda in curia, a qua appellatur, sed in curia, ad quam appellatur? Videtur, quod debeatur, quia ex quasi delicto in curia superiori contracto debetur; et illo modo videtur quia ad hoc contrahere ibi forum. Curia tamen Franciae statuat contrarium. Sed quid si fiat exsecutio et sint diversae consuetudines, una in loco sententiae, alia in loco, ubi fit exsecutio? Quae attendetur? Videtur, quod consuetudo loci, ubi fit exsecutio

l. 7 (circa medium) C. de exact. tributor. 10, 19

quod potest esse verum circa modum exsequendi. Sed si per viam actionis peteretur exsecutio vel fieret opposito super qualis oriretur,

tunc videretur distinguendum, ut supra, an tendit ad decisionem, an ad ordinationem litis et causae.

Quid de delegato? *Hostiensis* dicit, quod servet consuetudinem fori rei.

c. 4 D. XII.

ubi plene.

Tu dic, quod si sit datus ad inquirendum et reportandum, servat quoad ordinationem litis stilum curiae, cui referre habet, cum eius officio fungatur. Si ad diffiniendum et cognoscendum, si ab ordinario, servet eius stilum; si a principe, ius scriptum. Et sic intellege notata et allegata

dicto cap. 4 D. XII.

Quid si sit consuetudo in *reprobatione testium?* Videtur ad litis ordinationem. Vel quid, si sit consuetudo inutilitate defectuum sicut in curia Franciae? Videtur ad litis ordinationem, quamvis tamen ex hoc decidatur causa, per allegata supra, et sic intelleguntur notata et allegata in

dicto cap. 4 D. XII.

Item quaere, a quo tempore ligent statuta? Dic plene

c. 1 in Clem. de concess. praebend. 3, 7.

C. *Auszüge aus dem Werke des Albericus de Rosate.*

Vorbemerkungen.

Albericus de Rosate oder *de Rosciate*[75]) *Bergomensis* verstarb 1354. Er war Advokat und schrieb u. a. einen Kommentar zum Codex und ein *Opus statutorum*[76]).

Albericus de Rosate schickte seinen Erörterungen folgende *praefatio* voraus, — er verspricht etwas viel und hält dafür ein bißchen weniger. Aber die Abhandlung dieses Schriftstellers ist sehr beachtenswert.

> *Christi nomine invocato. Et praemisso, ceteris praefationibus resecatis tractare disposui, ego Albericus de Rosate, Bergomensis advocatus, quaestiones utiles et continuas statutorum, elicitas ex antiquorum et modernorum scripturis, ubi ordinem talem servabo:*
>
> *Primo enim ponam aliqua communia tam ad causas civiles, id est pecuniarias, quam criminales.*
>
> *Secundo, subiiciam de causis civilibus tantum, large sumendo civiles, id est pecuniarias: de quibus etiam poena pecuniaria fisco applicetur, quae etiam criminales dici possunt: ut § 10 J. de iniur. 4, 4.*
>
> *Tertio, de criminalibus tantum, stricte sumendo criminales, pro criminibus publicis vel privatis: ex quibus poena corporalis infligitur: et de publicatione et devastatione bonorum.*
>
> *Quarto et ultimo, tangam pulchra et utilia, de bannitis nostri temporis. Redeo ad propositum.*

---

75) *E. J. Bekker*, Pandekten I S. 30 Anm.

76) Vergl. *Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI S. 126—136 und *Lainé* a. a. O. I S. 125—128.

Aus den Erörterungen dieses Schriftstellers greife ich die wichtigsten heraus[77]). Es sind vier Hauptkategorien von Materien, über welche er sich ganz besonders ausspricht:

I. Testamentsfragen,
II. Vertragsrecht,
III. Erbrecht,
IV. Strafrecht.

I.
Über Testamentsfragen.

Liber I Quaestio 46.

Summarium.

1. Venetiis factum testamentum a quodam Pergamense iuxta Venetorum statuta, an valeat Pergami. Et numero 3, 5, 18. Et quare illa inducta, num. 21.
2. Statutum vel consuetudo non ligat nisi subditos.
4. Testamentorum sollemnitas ubi ad unguem sit observanda.
6. Donatio potest insinuari, non obstante, quod res ibi non sint, et decretum interponi super rebus alibi sitis.
7. Statutum vel consuetudo loci, ubi fit testamentum, num attendenda, licet res sint alibi sitae.
8. Consuetudine et statutis stantibus ultra montes, quod primogenitus succedat: citra montes omnes aequaliter succedant: aliquis habens bona ultra et citra montes decedit: numquid primogenitus succedat in omnibus bonis.
9. Statutum vel consuetudo, quod testamentum sit firmum cum duobus testibus, an valeat. Et num. 13.
10. Testatoris voluntas unde effectum sumat.
11. Testamenti etymologia.
12. Testamentum cum duobus testibus valet iure canonico.
14. Consuetudo, quando pro lege observetur.
15. Jurisdictionis diversitas, non debet induci ex diversitate locorum.
16. Testamentum cur plures testes duobus requirat.
17. Testamentum est de iure civili, cuius effectus est ipsa forma.
19. Consuetudo valet super non diffinitis a lege.
20. Consuetudo an et quando legem unicat. Et num. 22.
23. Statuta et consuetudines tam circa gravia quam levia, in testamentis an valeant.

Quaestio XXXXVI.

1. Item quaero: aliquis mercator Pergamensis, cum esset Venetiis causa mercandi, infirmat ibi, condidit testamentum secundum statuta vel consuetudines civitatis Venetiarum, secundum quae videlicet testamentum cum duobus testibus. Adde hoc, statuto si caveatur quod valeat testa-

---

77) Sie sind abgedruckt in dem Werke *Tractatus illustrium in utraque tum pontificii tum caesarei juris facultate jurisconsultorum de stat. et consuet. et privilegiis tomus secundus Venetiis 1584*. Die Ausführung hat den Titel: *Alberici a Rosate J. C. clariss. commentariorum de statutis libri IV*. Sie findet sich *t. II* Blatt 2—85. Der *liber quartus* bezieht sich nur auf das *bannum* Blatt 55—85.

mentum coram duobus modo institutus coram duobus testibus, est bannitus. Quaeritur nunc, numquid valeat? Dicendum est, quod non: quia est privatus beneficio sive civitatis, vide

Baldum in l. 29 § 5 D. de lib. et post. 28, 2

et ibi mortuus est, delato testamento ad civitatem Pergami, dubitabatur an tale testamentum valeret? et primo allegabatur quod sic, per

l. 6 de evict. 21, 2

l. 1 pr. de usuris 22, 1

et quia ibi dicitur, nasci, ubi conditur

l. 28 C. de testam. 6, 23 (circ. princ.).

Ibi codicillus nascitur et talis locus videtur praecipue attendendus, ut

l. 5 C. de munic. et orig. 10, 39

l. 3 de mun. et hon. 50, 4

secundum unum intellectum

l. 6 pr. § 1 de municip. 50, 1

et pro hoc bene facit

l. 1 C. de emanc. liber. 8, 48

l. 2 C. quemadm. testam. aper. 6, 32

et bene

l. 45 § 3 de excusation. 27, 1.

2. In contrarium videtur: quia statutum vel consuetudo non ligat nisi subditos: ut dictum est et probatur in dicta

l. 1 C. de summa trin. 1, 1

et bene

c. 4 D. XII

et ibi notas in glossa et per *Archidiaconum.*

3. Et quia iuris fictione non videtur testamentum Venetiis conditum, cum testator esset ibi tum ad tempus et mente Pergami, arg.

l. 26 de capt. et de postl. 49, 15

l. 35 § 3 de heredib. instit. 28, 5

l. 78 § ult. l. 86, l. 44 de legatis III

l. 19 § 1 de iudic. 5, 1.

Item: quia habitantes in urbe Romana non testantur ut cives Romani: sed illi demum qui acceperunt usum togae Romanae, ut

l. 32 in fin. de iure fisci 49, 14

et videtur satis expressum

l. 9 C. de testam. 6, 23 (ibi „patriae tuae").

4. Et quia consuetudo circa sollemnitatem testandi non videtur approbari nisi quoad rusticos et in locis in quibus raro inveniuntur homines litterati ut

l. final. C. de testam. 6, 23

l. 75 de legatis III (ibi „neque")

ex regione unde fuit et cetera.

Et hanc opinionem tenebat dominus *Oldradus* et *Jacobus de Arena* qui hanc quaestionem disputavit et incipit quaestionem secundum consuetudinem civitatis Venetiarum, unde credo *Oldradum* traxisse allegationes praedictas, ut ex lectione apparere potest: ubi etiam multa

allegantur, quae causa brevitatis dimitto. Et ibi etiam disputatur, an valeat tale statutum vel consuetudo quod cum duobus testibus possit testari, de quo statim subiiciam.

5. Primam tamen opinionem, secundum quam testamentum valeat, tenebat dominus *Richardus* per iura ad hoc supra adducta, quae etiam allegantur per dictum d. *Jacobum* in quaestione praedicta. Et hanc opinionem credo veriorem et obtinuit de facto et de hoc non in

Specul. „de instrumentorum editione" § compendiose, vers. „quid si de consuetudine alicuius castri".
Cinus qui hanc quaestionem tangit in d. l. 1 C. de summa trinit. 1, 1

ubi etiam de hoc satis dixi, dicit attendendam consuetudinem et formam loci in quo sunt res hereditariae,

l. 27 de tutor. et curat. 26, 5
l. 47 § 7 de admin. et peric. tut. 26, 7

secundum *Jacobum* et *Periglem* (?) contra quorum opinionem et multum.

6. Quia donatio potest insinuari, non obstante quod res ibi non sint

l. 27 l. 1 C. de donat. 8, 53

ac et decretum interponi super rebus alibi positis

l. 5 § 12 de rebus eorum 27, 9.

7. Unde ipse Cinus tenet, quod attenditur statutum vel consuetudo loci, ubi fit testamentum, licet res sint alibi positae.

l. 12 C. de praescr. longi tempor. 7, 33

quia per hereditatis aditionem bona veniunt ex quadam consequentia: argum.

l. 3 pr. de legitim. tutorib. 26, 4
l. 19 C. de testamentis 6, 23.

8. Et ex iis solvit aliam quaestionem: consuetudo est ultra montes, quod primogenitus succedat, citra montes, succedant aequaliter: aliquis habens bona citra et ultra montes decedit: numquid primogenitus succedat in omnibus bonis[78])? Dic quod non, sed solum in ultramontanis, in citramontanis succedunt omnes aequaliter, per praeallegationes

l. 27 de tut. et curat. 26, 5
l. 47 § 7 de admin. tut. 26, 7.

Nec obstat secundum eum, quod dictum est supra proxima quod attendendam consuetudinem loci, ubi ita disponitur: quia ibi consuetudo est uniformis: hic autem difformis ultra montes et citra montes; et ideo ultra montes servetur illa consuetudo, quoad illa bona; citra montes servetur citramontana quoad bona citramontana. Cinus vero aliter et forte non male videtur dicere, quod non debeat attendi ubi sunt *bona*, sed an *decedens* sit origine et domicilio citramontanus: et tunc si persona citramontana, servetur consuetudo citramontana, si ultramontanus,

---

78) Auch *Bartolus* behandelt diese Frage *Pars secunda No. 42.*

ultramontana, ut sic magis attendatur *persona*, de cuius hereditate agitur, quam ubi sint sita *bona*; et pro hoc bene faciunt praeallegationes

l. 27, l. 33 C. de don. 8, 53
l. 12 C. de praescr. long. temp. 7, 33
l. 5 § 12 de rebus eorum 27, 9

et quia ex persona fit exsecutio in bonis ubicumque positis, ut

l. 15 de re iudicata 42, 1
l. communis § 3 C. de bonis auctor. iud. poss. 7, 72

et quod dixi infra tertia particula rubricella, „an in publicatione bonorum veniant bona alterius territorii", et quia bona veniunt ex quadam consequentia per aditionem hereditatis ut praedictum est. Et hanc opinionem credo veriorem.

9. Modo tangamus an valeat praedictum statutum vel consuetudo quod testamentum valeat cum duobus testibus. *Quod valeat*, faciunt omnia iura concedentia consuetudinem.

l. 32 de legib. 1, 3
et C. quae sit long. cons. 8, 52 per totum

et maxime quia est rationabile: quia ex ea servatur voluntas testatoris, quae est lex in

auth. de nupt. § disponat.

et nihil est quod magis hominibus debeatur etc.

et l. 1 C. de sacrosanct. eccl. 1, 2
et c. 4 (ultima voluntas) C. XIII qu. 2.

10. Item voluntas testatoris non a praesentia multorum testium, sed ab ipsius testantis voluntate sumit effectum.

l. 12 § 3 de legatis I

et ex etymologia vocabuli: quia dicitur testamentum, testatio mentis.

pr. J. de testam. ordin. 2, 10.

11. Probabilis est ergo consuetudo, quae inducit testamentum ad consuetudinem et antiquum numerum testium?

l. 3 C. de naufrag. 11, 6
l. 12 de testibus 22, 5.

Et consuetudo quae reducit rem ad suam naturam valet.

c. 8 X. de consang. et affinit. 4, 14
l. 27 § 2 (in medio) de pactis 2, 14 („quod et in specie etc.").

12. Nam in iure canonico tale testamentum valet, cum duobus testibus

c. 11 et c. 10 X. de testamentis 3, 26

probabilis non consuetudo bene potest praeiudicare iuri canonico

l. 32 § 6 de admin. tut. 26, 7
l. 13 § 1 communia praediorum 8, 4

quod facit licitum quod alias non esset.

l. 5 C. de emancip. liberor. 8, 48
l. 9 C. de divers. off. 12, 59 et l. 8 eod.

Et maxime in testibus videtur licita consuetudo de minori numero testium

l. 31 C. de testament. 6, 23.

13. *In contrarium quod tale statutum vel consuetudo non valeat,* quia iure civili tale testamentum est nullum,

l. 12, l. 21 C. de testam. 6, 23

ergo consuetudo non potest validare, tunc non consuetudo pro lege servatur, cum deficit lex.

c. 5 D. I

l. 32, l. 33 D. de legibus 1, 3.

14. Cum hic ergo lex non deficiat sed contra dicat, consuetudo non valet, sicut non valet consuetudo quod non praestetur iuramentum calumniae.

c. 5 X. de iuramento calumniae 2, 7

vel quod actor iurare teneatur aliquis plene probaverit

X. de probationibus 2, 19

l. 2 C. quae sit longa consuetudo 8, 52

l. 3 § 5 D. de sepulchro violato 47, 12.

15. Nec ex diversitate locorum, debet iudici diversitas iuris.

l. 7 C. de tempor. in integr. restit. 2, 52.

Et ad hoc possunt adduci omnia iura supra adducta in quaestione, an valeat statutum contra ius commune[79]). Item ista consuetudo videtur temeraria et non rationabilis.

16. Nam ideo testes plures requiruntur in testamentis, ne falsitas committatur.

l. 29 C. de testam. 6, 23

l. 32 C. de fideicomm. 6, 42.

Cum ergo ex tali consuetudine facilius possit falsitas committi, non videtur rationabilis, et sic invalida

l. 39 de legib. 1, 3

c. 7 D. VIII

et cum veritate.

Item haec consuetudo videtur expresse a iure reprobata, cum dicat talem consuetudinem servari debere solum in locis, ubi non est copia peritorum, ut

l. fin. C. de testam. 6, 23.

17. Nec potest dici, quod consuetudo reducat rem ad statum antiquum, quia testamentum est de iure civili ut

l. 1 § 2 de legatis III

et notat

l. 17 de poenis 48, 19

et per ius civile est data forma testamentis, et sollemnitas septem testium, ut probatum est supra, et forma data etiam rei

---

79) Die Frage wurde von *Rosate* in *l. I quaestio 1 u. 2* erörtert.

l. 9 § 3 ad exhib. 10, 4
l. 6 de auro argent. 34, 2.

Si ergo testamentum caret forma, caret et effectu, argum.
l. 6 § 1 de contrah. empt. 18, 1
l. 9 C. de contrah. empt. 4, 38.

18. Solvendo dicit idem dominus *Jacobus*, quod aut talis consuetudo est inducta consensu imperatoris, et tunc valeat, quasi imperator eam tolerando videatur eam induxisse, argum.
l. 13 § 1 de his qui notant. infam. 3, 2
l. 60 § 6 locati conducti 19, 2
l. 2 C. de servitutibus et de aqua 3, 34.

Constat autem principem *speciali privilegio* potuisse concedere Venetis talem consuetudinem vel statutum ut
l. 9 C. de testamentis 6, 23.

Et ex tali consuetudine privilegium inducitur ut notatur in
c. 8 C. IX. qu. 3

quia sancta aut sine consensu principis, et non valet, rationibus sive scriptis, maxime per
dictam l. ult. C. de test. 6, 23

ubi etiam de hoc satis dixi.

19. Vel dic aliter, aut consuetudo est super non diffinitis a lege, aut super diffinitis, primo casu valet, ut
l. 32, l. 34 de legib. 1, 3

dummodo sit rationabilis et praescripta, ut
l. 21 eod. tit.
l. 1 C. quae sit longa consuet. 8, 52
c. fin. X. de consecratione 3, 40

secundo casu aut est a lege expresse reprobata et non valet ut
l. 26 C. de usuris 4, 32
l. 1 § 3 furti advers. nautas 47, 5

nisi imperator eam expresse approbaret, non obstante lege reprobante, ut
l. 22 de legatis III
l. 17 pr. C. de testibus 4, 20.

Aut est a lege expresse probata et tunc valet, ut
l. 32 § 6 de admin. tut. 26, 7
l. 6 quod cuiuscumque universitatis 3, 4 — cum similibus.

Aut nec est specialiter approbata nec reprobata et tunc aut est super lex interpretanda vel determinanda, et valet, ut
l. 37, l. 23 de legibus 1, 3.

Aut super lex observanda, et tunc corroborat lex ut
l. 11 C. de legibus et const. 1, 14
l. final. C. quae sit long. consuet. 8, 52.

Aut est legi contraria, et quod, quod lex prohibet, consuetudo indistincte permittit, vel econtra, tunc autem consuetudo procedit, et lex secuta est, et tunc secundum omnes non valet consuetudo ut

l. 1 C. ne fideiussores 5, 20
l. 8 C. qui admitti ad bon. possess. poss. 6, 9
et sic intellegetur glossa
l. 3 § 5 de sepulchro violato 47, 12
ibi etiam oportet imperialia statuta etc.

Aut consuetudo secuta est legem, et valet consuetudo, ut deroget legi eo loco, ubi est consuetudo, non autem alibi, ut
l. 2 C. quae sit long. consuet. 8, 52.

20. Quod dixi consuetudinem vincere, verum est, ubi est rationabilis et ad peccatum non inducens, alias non valet,
c. 6 X. de iuram. calumn. 2, 7
l. 9 de lege Rhodia de iactu 14, 2.
Si vero est rationabilis, valet, principe patiente, ut praedictum est.

21. Et talis potest dici dicta consuetudo Venetiarum, quia inducta est, ut mercatores facilius testari possint, et non avocentur a negotiis suis
l. 7 testam. quemadm. aperiantur 29, 3
imo etiam si princeps nesciret, quia verisimile est, quod talem consuetudinem per utilitatem subditorum concederet, quia eorum utilitatem desiderat et inquirit, argum.
l. 43 de vulgari et pupill. subst. 28, 6 (circ. princ.).
Quod verum est, secundum ipsum *Jacobum* „super his quae sunt de levi sollemnitate statutorum", argum.
l. 1 § fin. de ventre 37, 9.

22. *Si autem essent gravia et subtilia*, tunc dicitur, quod lex praevalet consuetudini, quoniam princeps ignorat consuetudinem, per dict.
l. 3 § 5 de sepulchro violato 47, 12.
Et pro hoc, quia nulla consuetudo debet legi opponi, ut in Lombardia, qualiter iudices se iuvare debeant legem, placuit *Jacobus de Arena*, de hoc tamen an lex praevaleat consuetudini late dixi.
C. quae sit long. consuet. 8, 52
super rubricella et dicta
l. 32 de legibus 1, 3.
Et de quaestione praedicta, vide quod notat in patria domin. *Ubert. de Bobio* „de productione testium".

23. Quidquid tamen fit de iure communi, ubique servatur, quod statuta et consuetudines circa testamenta tam circa gravia quam circa levia valeant, et serventur. De hoc etiam dixi
de l. 4 de testam. 29, 3
et dixi super rubricella: „an valeant statuta contra ius commune", et initio hac ea parte causa 165.

II.

Über Vertragsrecht.

II. Quaestio 8 Blatt 31.

Summarium.

1. *Statuta quae potius servanda, actoris, rei vel iudicis.*
2. *Statutum loci servari debet, in quo convenitur reus.*
3. *Contractus praesumitur ibi factus, ubi fieri debet solutio.*
4. *Solutio ibi fieri debet, ubi celebratus est contractus.*

Quaestio VIII.

1. Item quaero quaestionem saepe occurrentem: Bononiensis agit Mutinae contra Mutinensem, diversa sunt statuta actoris et rei et iudicis, quaeritur quae statuta in causa illa debeant servari? Et videtur quod statutum rei non debeat servari, quia actor illis non adstringitur, quia non subditus, et idem potest dici de statutis actoris, quia eadem ratione eis non adstringitur reus, ut

l. 1 C. de summa trinitate 1, 1

ubi haec quaestio tangitur in glossa et per doctores et ibi dixi, et pro hoc

l. 14 C. de iudiciis 3, 1
auth. de non ligent 2 nu. in fin.
l. 2 pr. C. de calumniatoribus 9, 46.

2. Et *per consequens* servabitur *statutum iudicis*. Et in ista opinione fuit dominus *Hostiensis* doctor antiquus. Et dixit esse casum in

l. 1 § final. quod quisque iuris 2, 2.

Sed quod debeat servari statutum loci in quo reus *convenitur*, facit

l. 3 § fin. de testibus 22, 5
l. 3 C. de aedificiis priv. 8, 10
l. 1 C. quae sit longa cons. 8, 52.

Sed leges illae loquuntur quoad causae ordinationem, et inter subditos illi iuri municipali. Et idem *Jacobus de Arena*, *Odofredus* et communiter doctores dicunt, aut statutum est ad litem ordinandam, et servantur statuta loci, in quo reus convenitur per leges praedictas, et

l. 1 C. de emanc. liberor. 8, 48.

Si autem ad litem decidendam, tunc servantur statuta loci, in quo celebratus fuit contractus, ut

l. 6 de eviction. 21, 2
l. 1 de usuris 22, 1.

3. Et quoad hoc intellegitur contraxisse eo loco ubi fieri debeat solutio, etiam si alibi foret celebratus contractus

l. 21 de obl. et act. 44, 7
l. 65 de iudiciis 5, 1
l. 1 de bonis auctoritate iudicis possid.

quod dixi in statuto, idem intellegas in consuetudine, ut dixi

C. quae sit longa cons. 8, 52

super rubricella et

l. 32 de legibus 1, 3 vers. „quid si alia est consuetudo“.

Et vide bene in

Speculo, de feriis § 1 vers. „licet pone“,

quod in loco et in

Margarita, de sententiis vers. p.

Et quod dixi

l. 1 de iudiciis 5, 1 (circa finem).

Et ad hoc etiam facit, quod num. 12 dixit illa et

c. 3 X. de eo qui mittitur in possessionem causa rei servandae 2, 15.

Praedicta vera sunt, si consuetudo vigebat tempore contractus, de quo agitur. Si enim postea supervenisset, non iudicaretur contractus, quoad robur, secundum ipsam, ut

l. 13 C. de usuris 4, 32

et ibi dixi.

l. 8 mandati 17, 1 in pr.
l. 49 de V. O. 45, 1
l. 7 C. de legibus 1, 14

et ibi dixi.

l. 29 C. de testam. 6, 23 (ad finem)
c. 1 Nov. 115 ut cum de appellatione cogn.
et ut factae novae consti. in fi.

Et de hoc etiam dicetur infra in tertia parte operis, rubricella: „an forensis debeat puniri poena statuti loci, in quo deliquit, vel poena iuris communis“, et vide super prim. parte „verum ex quo diximus forenses“ etc.

4. Et ex praedictis colligitur solutio quaestionis, si statutum est Mutinae, quod mortua muliere in matrimonio, perdat maritus totam dotem, et Regii est statutum, quod perdat tantum dimidiam, et Mutinensis contraxit matrimonium cum Regina, et contractus dotis celebratus fuit Mutinae, in quo convenit maritum restituere dotem in civitate Regii, quod statutum servari debeat mortua muliere? Et videtur quod statutum Mutinae, quia ibi celebratus fuit contractus,

l. 6 de evict. 21, 2.

Sed dicatur quod statutum Regii, quia ibi ficte videtur celebratus contractus, quia ibi debet fieri solutio per dictam

l. 21 de A. et O. 44, 7
l. 65 de iudiciis 5, 1 et

Gabriel[80]).

---

80) Der Schriftsteller *Gabriel* wird auch angeführt bei *P. Voet* (1619—77).

III.

Über Erbrecht.

(II. Quaestio 136 Blatt 43, 2.)

Summarium.

1. *Bona habens in diversis civitatibus, et moritur, an de bonis suis debeat decerni secundum statuta civitatis, unde est originarius, an civitatum, in quibus bona et patrimonia sunt sita.*
2. *Originis ratio, in multis praevalet.*
3. *Institutio tacita, quo pacto se habeat ad venientes ab intestato.*

Quaestio CXXXVI.

1. Ex hoc insurgit alia quaestio pulchra. Aliquis habens bona in diversis civitatibus moritur, quaeritur an de bonis suis debeat iudicari secundum statuta civitatis, ubi est originarius, an civitatum, in quibus bona et patrimonia sunt? *Quidam* dicunt, quod debent servari statuta civitatum, in quibus habet patrimonia, arg.

l. fin. C. de mulieribus in quo loco 10, 64.

l. 27 de tutor. et curat. dat. ab his 26, 5.

Alii dicunt spectari locum originis, arg.

l. 28 C. de episc. et cler. 1, 3.

Et *haec videtur tutior*, quia in multis praevalet ratio originis, ut

l. 6 § fin. de mun. et honor. 50, 4.

2. *Alii* tamen dicunt, quod spectetur locus, in quo testator moritur. Quod sic probatur: sicut heredes instituti capiunt *expressa* voluntate testatoris, sic venientes ab intestato ex *tacita*.

3. Sicut ergo se habet expressa ad institutos, sic tacita ad venientes ab intestato, ut

l. 8 de iure codicillor. 29, 7

l. 1 §§ 9 et 10 de legatis III

sed expressa regulantur *secundum locum, in quo disponit* ut

l. 9 C. de testamentis 6, 23

l. 1 C. quemadmod. aperiantur test. 6, 32

ergo et *tacita*. Tacite autem disponit, cum moritur, et non providet sibi de alio herede, si eo tempore, igitur, et eo loco, secundum eum igitur, locum regulari debet haec tacita dispositio et haec videtur fuisse opinio Jacobi Butrigarii.

Verius credo, quod locus originis *attendatur* et *non locus mortis*, *nam locus mortis demum inspicitur, cum locus originis est incertus*, ut

l. 28 § 3 C. de episc. et cleric. 1, 3.

pro determinatione etiam faciunt multa ex allegatis super prima particula circa princ.: „Item quaero aliquis mercatorum Pergami“ [81]), et pr. particula circa princ. versic. „Item, quia dictum est forensem debere puniri.“

81) Vergl. *lib. I qu. 46.*

IV.

Über Strafrecht.

(III. Quaestio 1 Blatt 54, 2.)

Summarium.

1. *Forensis, qui deliquit, an debeat puniri secundum ius commune, vel secundum ius municipale.*
2. *Iudici quid observandum, quoad litis decisionem.*
3. *Argumentum de civilibus ad criminalia, an valeat.*

Quaestio I.

Nunc transeamus ad tertium articulum, seu tractando quaestiones statutorum pertinentes ad *causas criminales*, ex quibus poena corporalis ingeritur, et de publicatione bonorum et de gastatione.

1. Et *primo* quaero, si Mutinensis deliquit Bononiae et sic ibi sortitur forum ratione delicti, et ibi debet puniri ut

C. ubi de criminibus agi oportet 3, 15 per totum
Auth. qua in provincia

numquid debeat puniri secundum ius municipale civitatis Bononiae. Et subiiciamus rem exemplo: Bononiae est statutum quod pro furto excedente quantitatem decem solidorum eruatur unus oculus. Mutinensis fecit Bononiae tale furtum, numquid fustigabitur secundum formam iuris communis

C. de servis fugitivis 6, 1.
Auth. sed novi iure

an eruetur sibi oculus secundum formam statuti? Et primo videtur quod secundum formam iuris communis quia statuta non ligant forenses, seu non subditos

l. 1 C. de summa trin. 1, 1.

Et quia potest statuti ignorantiam allegare ut

l. fin. de decretis ab ord. fac. 50, 9.

Ed ad hoc faciunt omnia allegata super in prima parte huius operis, rubricella, „qui ligentur statutis", 2 parte prima rubricella, „an statuta ligent forenses".

Contrarium terminatum fuit Bononiae per dominum Lambertinum de Ramponibus et Rolandinum de Romantiis et eam disputavit praefatus dominus Lambertinus et videre est in quaestione 5 quaestionum disputatarum Bononiensium, et adducunt tales rationes, quod dubitatur quod statutum, vel consuetudinem iudex de causa cognoscens debeat servare.

2. Dicimus quod ad litis decisionem debet servare legem, vel consuetudinem loci contractus, ut

l. 6 de evictionibus 21, 2

et plene dixi supra in secunda parte operis rubricella „quae statuta servari debeant actoris, rei, vel iudicis" [1]) et pro hoc

82) *lib. II qu. VIII, 1.*

l. 5 § 1 de admin. tut. 26, 7
l. 31 § 20 de aedil. edict. 21, 1
l. 22 § 4 de pigner. act. 13, 7.

3. Si ergo servatur in contractibus quia ibi reus sortitur forum, ergo idem in delictis, quia ratione delicti sortitur quis forum ut probatum est. Et quoad hoc delicta et contractus aequiperantur, ut dicta
auth. qua in provinc.
l. 20 de iudic. 5, 1.
l. 2 ad fin. de custodia et exhib. reor. 48, 3
ibi quod in privatis quoque causis, licet sit argumentum contrarium
l. 1 pr. J. de publicis iudiciis 4, 18
ibi non videtur posse argui de civilibus ad criminalia quod puto verum, nisi eadem sit ratio vel maior, sicut etiam dicimus de contractibus ad ultimas voluntates, ut dicitur in
l. unica C. de lege Fufia Canin. toll. 7, 3
l. 46 de pactis 2, 14.

Sed hic est eadem ratio, quia sic sortitur forum ratione delicti, sicut ratione contractus, ut probatum est supra.

Et hanc opinionem etiam sequitur *Jacobus de Arena* et allegat et bene facit
l. 7 l. 9 de extraord. criminib. 47, 11.

Summarium.

1. *Bona delinquentis si ex forma statuti debeant publicari, num publicabuntur bona, quae delinquens habet in alieno districtu. num. 10.*
2. *Forum ubicumque quis sortitur, ibi potest conveniri pro rebus alibi sitis.*
3. *Tutor vel curator datus simpliciter, videtur datus ad totum patrimonium ubicumque situm.*
4. *Jurisdictio a lege manat.*
5. *Nota quae infligitur personae, personam sequitur sicut lepra.*
6. *Bonorum appellatione, veniunt nomina.*
7. *Tutor debitum in sua provincia contractum, in alterius tutoris provincia exigit, et ad suam administrationem deducit.*
8. *Fiscus, camera est imperialis. Et quam late pateat eius ius. num. 9.*
11. *Officiales plures in diversis provinciis, repraesentant unum fiscum.*

Quaestio II.

1. Item quaero, quia dictum est forensem debere puniri poena statuti, an si ex forma statuti ex delicto debeant bona publicari, an publicari poterunt bona quae habet in alieno districtu, et videtur quod non
l. 1 de bonis auctoritate iudicis
l. 7 § 1 § 6 § 10 de interdictis 48, 22.

2. In contrarium est, quia ubi quis sortitur forum, potest conveniri pro rebus alibi positis.
l. final. C. ubi in rem actio 3, 19
l. 12 C. praescr. longi temp. 7, 33.

Jacobus de Arena dicit terminatum fuisse Bononiae quod bona ubicumque posita, publicata intellegerentur ut tempore Ravneri regni, tunc Potestatis Placentiae, qui bona cuiusdam Placentini publicaverat per crimen proditionis, et iste Placentinus mutuaverat Bononiae centum libras Venetorum grossorum, et de variis et

l. 1 § 10 de extraord. cognit. 50, 13

ubi videtur servari fori consuetudinem et

l. 1 C. quae sit longa consuet. 8, 52

l. 3 C. de aedific. privat. 8, 10

et quia communiter rectores iurant servare statuta, ergo servare debent.

l. 1 C. si advers. venditionem 2, 27 et

c. 28 X. de iureiurando 2, 24

et haec opinio ubicumque servatur. Hoc tamen puto verum in delictis quia sunt delicta ex forma iuris communis, sicut homicidium, furtum et similia. Si autem esset prohibitum a forma statuti, et concessum a iure communi, sicut traherentur merces, et victualia extra civitatem, adhuc dicunt *quidam* idem per dictam legem 9 (47, 11), nam prohibitio facit esse delictum et pro hoc

l. 3 § 15 de re milit. 49, 16

l. 20 de operis novi nuntiat. 39, 1

c. fin. X. de clandestina despons. 4, 3.

Alii tamen distinguunt scientem ab ignorante. *Alii* aliter, ut dixi plene supra

prima parte rubricella: „qui ligentur statutis“ et

secunda parte, prima rubricella, „an statuta ligent forenses.“

et de hoc bene in

Gandino de poenis versic. „pone quaestionem, quae tota die“ et „de rebus vetitis“ § „praeterea pone“.

Terminatum fuit, quod illud nomen debitoris Bononiae contractum, caderet sub publicatione per

l. 2 C. de excusationibus 5, 62

§ 17 J. de excusationibus 1, 25.

3. Ubi tutor vel curator datus simpliciter, videtur datus ad totum patrimonium, ubicumque consistat, licet petere possit, ut liberetur a punicialibus et pro hoc bene

c. 14 X. de foro compet. 2, 2.

In contrarium facit

l. 16 § 2 de publ. 39, 4

ubi de hoc dixi. Dominus *Nicolaus de Martarel* hanc quaestionem publice disputavit. Et ultra praedicta allegat primo, quod bona alieni districtus in publicatione non venient, quia iudex ibi iurisdictionem non habet

l. 27 de tutor. et curat. datis ab his 26, 5

l. 30 § 1 de excusation. 27, 1

l. 5 C. qui dari tutores 5, 34, — cum similibus.

Item non potest iudex iurisdictionem suam ad illum locum extendere, in quo si esset personaliter, exercere non posset. Sed ita est in proposito. Primum probatur

l. 13 § fin., l. 20 de iurisdictione 2, 1
l. de arbitr. si cum dies sc.

Secundum probatur

l. 3 de offic. praesidis 1, 18
l. 3 de offic. praefecti urbi 1, 12.

Et pro hac opinione facit

l. quod loquitur in exsecutore
l. 15 § 1 de re iudicata 42, 1.

4. Item pro hac parte facit, quia iurisdictio a lege procedit ut

l. 5 l. 6 de iurisdict. 2, 1
l. 1 de officio eius cui mandata 1, 21

unde iurisdictio vel eius effectus non potest plus extendi, quam ipsa

l. 54 de regul. iuris 50, 17.

Sed lex municipalis, cuius auctoritate facta est publicatio, non extenditur ad non subditos ut

l. 1 C. de summa trinitate 1, 1.

Ergo nec eius effectus, id est, ipsa sententia publicationis, et pro hoc bene

l. 9, l. 8, l. 6 § 1 de postulando 3, 1
l. 2, 39 § 8 de verb. sign. 50, 16
l. 43 de poenis 48, 19

nam et miles damnatus de crimine capitali, respectu unius patrimonii est testabilis et respectu alterius, notat.

l. 6 § 5 de iniusto rupto irrito facto test. 28, 3
l. 11 de testam. militis 29, 1

et limitia sic et obsides, qui apud nos sunt, quoad bona quae apud nos habent secundum legem nostram iudicantur, ut fisco quaerantur, et quoad bona quae domi relinquuntur secundum suas leges iudicantur, ut

l. 31 l. 32 de iure fisci 49, 14

et ibi notata.

l. 11 qui testamenta facere possunt 28, 1.

Et capti ab hostibus, quoad nos iudicantur secundum legem nostram, secundum fictionem legis Corneliae et postliminii, quoad eos, secundum suam ut

l. de capite minutis 4, 5 (per totum).

5. In contrarium allegatur, quia quotiescumque nota personae infligitur, personam ubique sequitur, sicut lepra, nec potest a persona separari, ut probatur per dictam

l. 9 de postulando 3, 1

a contrario sensu ut ibi est exposita

l. 3 pro socio 17, 2
l. 16 (l. 39), l. 40 de peculio 15, 1

Jus enim personale non respicit certi loci facultates.

l. 1 § 16 ad S. C. Trebellian. 36, 1
l. 50 § 1 de iudic. 5, 1.

6. Item pro hoc quia sententia dicit omnia bona, ergo nomina et quaecumque comprehendit, sicut et hereditas;

l. 62 de R. J. 50, 17

nam qui omne dicit, nihil excipit.

l. 1 a procuratore mandati 17, 1

l. 23 de servitut. praed. urban. 8, 2.

Item quia in illa civitate commisit delictum, ergo eidem civitati bona sunt concedenda.

l. 5 C. de servis fugitiv. 6, 1.

l. 53 § 4 C. de episcop. et clericis 1, 3

videtur expressum

l. 13 C. de vectigalibus 4, 61

ibi, hanc tertiam iubemus etc.

7. Et pro hoc, quia tutor debitum in sua provincia contractum in alterius tutoris provincia exigit, et ad suam administrationem deducit,

l. 47 § 2 de administr. tutel. 26, 7.

Sed quod bona pertineant ad civitatem, in cuius territorio sunt, sic probatur. Ubi acquisitio fit uni ex parte alterius, illud, sic, ei, quaesitum non tollitur.

l. 10 § 6 de contra tabul. bonor. possess. 37, 4

l. 1 § 6 de separat. 42, 6

et videtur expressum

l. 39 § 3 de admin. tut. 26, 7.

8. Hoc modo fiscus est camera imperialis ut

C. de iure fisci super rubricella (10, 1);

sed imperium unum est, in

auth. quo oport. episco. in princ.

l. 9 de lege Rhodia de iactu 14, 2.

9. Et ita unus est fiscus, licet eius iura per usurpationem vel ex privilegio diversis locis et per diversos exerceantur, sicut una est tutela, licet plura sint patrimonia et plures tutores vicem unius pupilli repraesentant, ut dicta

l. 30 § 1 de excusat. 27, 1 et

l. 9 de pactis 2, 14

unde sicut in dicta

l. 39 § 3 de adm. tut. 26, 7

quia unus est pupillus licet, plures sint tutores divisa administratione per provincias, tamen unus ex sua provincia acquirit hereditatem existentem in alia, et tamen pertinet ad administrationem illius, qui non acquisivit et ibi administrat. Ita in proposito, cum pro fisco in singulis provinciis sint procuratores fisci, ut

l. 7 C. de bonis damnat. 9, 49

et eorum divisa est administratio, sicut tutorum in diversis provinciis quod in qualibet provincia consistit administrandum, et incorporandum

est per procuratorem illius provinciae, et alius se intromittere non debet, ut dictis iuribus et

l. 51 de admin. tut. 26, 7.

Nec obstat quod alibi sit facta publicatio per contemplationem sententiae super maleficio, quia de maleficio iudicare certis iudicibus competit, et ille est unus actus, per se, sed alius actus est res publicatas describere, inquirere, et incorporare. Et hoc officium per provincias est divisum, et certis officialibus commissum, non inspecto iudice, qui tulit sententiam, ut

l. 1 C. ubi causae fiscal. 3, 26

l. 7 C. de bonis proscript. 9, 49

l. 11 de bonis damnat. 48, 20.

Constat autem civitates Italiae et maxime Lombardiae, quae fuerunt in pace Constantiae, sibi vendicare iura fiscalia, et iurisdictiones per civitates esse divisas, sicut olim erant per provincias ut

l. final. C. de praescript. long. temp. 7, 33

et ibi notas et dixi. Unum quantum ius in administrando habebat, olim officialis in quacumque provincia in rebus confiscatis, ubicumque esset facta confiscatio, ut aliquis alterius provinciae se non habeant intromittere. Idem ius debet habere, qui ex privilegio vel consuetudine in eius locum successit, cum ad eius similitudinem sit constitutus, sicut dicimus de quolibet subrogato in locum alterius.

l. 26 § 4 de noxalibus 9, 4

l. 10 § 2 si quis cautionibus 2, 11.

Civitas ergo cuius iudex publicavit bona, se non habet nec potest intromittere de bonis in alieno districtu existentibus, sed illa, in cuius districtu sunt, arg. iurium praedictorum. Absolutum non esset dicere quod civitates habentes ius fiscale ex usurpatione plus iuris habeant, quam si haberent ex privilegio, vel de iure. Hoc tenet *Guilielmus de Cune* et allegata

l. 2 de capit. diminut. 4, 5.

ubi de hoc dixi, et

l. 5 § 15 de tributor. act. 14, 4.

10. Solvendo distinguit, aut iudex, qui bona publicavit, iurisdictionem habet iure communi, et poenam imponit, secundum ordinem iuris communis, aut utrumque vel alterum, procedit a lege municipali. Primo casu publicatio et effectus banni, seu sententiae extenditur ad omnem locum subiectum iuri communi, non ut sint publicata per illam sententiam sed publicanda, et incorporanda in fiscum, auctoritate talis sententiae per officiales tamen illius territorii, in quo sunt sita bona, argum. dictarum legum

l. 15 de re iudicata 42, 1

l. 1 l. 2 de rebus auctoritate iud. poss. 42, 5

et quod ibi notatur et

l. 39 § 3 de admin. tut. 26, 7

l. 3 C. de bonis vacantibus 10, 10.

facta similitudine, quod sicut plures tutores repraesentant unum pupillum, ut dicta

l. 9 § 1 de pactis 2, 14

et si diversarum provinciarum sint tutores divisa tamen administratione, unus in sua provincia administrat, et facit restitui bona hereditatis existentia in alia provincia, quae ad tutores illius provinciae pertinent, qui postea res petere et administrare in sua provincia debet, ut dicta

l. 39 § 3 de adm. tut. 26, 7.

11. Sic plures officiales in diversis provinciis, repraesentant unum fiscum, et quod in una provincia confiscatur per officiales in illa provincia deputatos, non pertinet ad iurisdictionem alterius provinciae, sed procurandum et exequendum est per officiales, in quorum territorio sita sint ut dictis legibus

l. 3 C. de bonis vacant. 10, 10
l. 9 C. de bonis damn. 9, 49.

Ista tamen publicatio ex forma iuris communis hodie locum non habet, per

auth. bona damnatorum, de bonis damnatorum.

Secundo casu principali, quoniam publicatio facta est auctoritate iuris municipalis, tunc puto, quod publicatio non extendatur ad loca non subiecta iurisdictioni illius iudicis, arg.

l. 2 C. qui dare tutores 5, 34.
l. 5 C. eod. 5, 34.

et aliis iuribus supra pro hac parte inductis, et haec vera sint, quatenus ad bona publicanda. Ubi autem tractatur de poena afficiente personam, distinguit, aut afficit personam respectu loci, puta, restringendo ad certum locum, vel removendo a certo loco, vel interdicendo certum locum et tunc non excedit poena iurisdictionem indicantis, nisi casualiter ut

l. 7 § 6 § 10 de interdict. 48, 22;

aut non afficit respectu loci, tunc si quidem continet interdictionem facti, ut puta, ne exerceat officium advocationis et non excedit territorium iudicantis ut

l. 9 de postul. 3, 1.

Si autem infligat impedimentum iuris tunc aut ratione notae quae sequitur causam et tunc cessante causa, cesset nota. Aut ratione notae quae sequitur poenam, vel ratione expressionis in sententia factae, et his duobus casibus servanda est distinctio facta utrum a iure communi vel municipali processerit iurisdictio, et poenae impositio ut ex legibus allegatis patet. Et sic concludendo tenet, quod si ex lege municipali sit facta publicatio, non extenditur ad bona alterius territorii et tenet, quod illa bona pertineant ad eum, vel heredem eius, ut in ipsa quaestione plenius tangitur et incipit „quod quidam inculpatus de homicidio." Et de ista materia tangitur per *Oldradum*

l. 1 C. de heredib. instit. 6, 24

et per eum indecisa *Nicolaus de Martarel.* Ad praedicta faciunt, quod notavi super secunda parte rubricella „an quis teneatur solvere collectas super bonis, quae habet in alia civitate" et vers. „sequenti", et in hac eadem parte versic. „sed quod si clericus tenebat fundum", et plene dixi

l. 1 C. de heredib. inst. 6, 24.

Et pro declaratione praedictorum et quaestione praedicta domini *Nicolai* est prima in libro magno quaestionum disputatarum.

Die Behandlung der im Auslande begangenen Delikte nach dem Rechte Grofsbritanniens unter Berücksichtigung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika.

Von **Oscar Hintrager**, Justizreferendar in Stuttgart.

§ 1.

Einleitung. Die Aufgabe.

Ein Blick auf die Strafgesetzgebungen der einzelnen Staaten zeigt eine grofse Verschiedenheit in der Behandlung der aufserhalb des Staatsgebietes begangenen Delikte. Wenn auch alle Staaten der Gegenwart in der Anwendung von Strafsatzungen auf extraterritoriale Delikte einig sind, so giebt doch auf die Frage, in welchem Umfang diese Anwendung zu geschehen habe, jedes Strafgesetzbuch eine andere Antwort. Der eine Staat erkennt die Aufgabe seines Strafgesetzes darin, jede Verletzung der durch dasselbe aufgestellten Rechtsordnung, gleichviel wo und von wem begangen, zu sühnen; der andere läfst sein Strafgesetz nur dem Unterthanen ins Ausland folgen; ein dritter thut dies nur hinsichtlich einzelner Gruppen von Delikten, während wieder andere Gesetzgebungen den Schutz inländischer Personen und Rechtsgüter, wo sie immer auch seien, zum leitenden Gesichtspunkt ihres Strafrechts gemacht haben [1]).

So stöfst Princip auf Princip, und ihr Widerstreit ist nicht ohne praktische Konsequenzen für das Leben der Völker. Oft wird um des Principes willen die Bestrafung des Verbrechers unterlassen, und andererseits führt die Bestrafung des Ausländers wegen eines aufserhalb des strafenden Staats begangenen Delikts nicht selten zu Konflikten mit dem Heimatsstaat des Delinquenten. Wenn nun auch Beispiele gezeigt haben, wie derartige Konflikte mit dem Nachgeben des politisch schwächeren Staates enden [2]), so haben diese Konflikte doch andererseits zum Abschlufs von Verträgen zwischen den einzelnen Staaten geführt und so zu ihrem Teile mitgewirkt zu der eigenen Lösung.

Letztere freilich ist der Zukunft vorbehalten. Der internationale Verkehr und damit die Praxis und Wissenschaft des Rechts in seinen

---

1) Eine Zusammenstellung des Standes der Gesetzgebungen nahezu aller christlichen Staaten v. J. 1887 giebt *Moore's Report* S. 38 ff.

2) So der Fall *Cutting* (1886); vergl. unten S. 32, insbes. Anm. 117.

internationalen Beziehungen, des Strafrechts insbesondere, scheinen noch nicht alt genug zu sein, um solche Früchte zu zeitigen. Doch Eines ist erreicht: Die abstrakten Spekulationen haben sich als unfähig erwiesen, einen obersten Grundsatz zu finden, der den Gesetzgebungen aller Völker bei Lösung jener Frage zur Richtschnur dienen könnte; denn das Recht entsteht nicht den Principien zulieb und nach ihnen; vielmehr sind die Principien nur Abstraktionen von der Wirklichkeit. Die Wissenschaft hat sich daher der vergleichenden Untersuchung des positiven Rechts aller Staaten zugewandt[3]). Durch die sorgfältige Analyse der geltenden Rechte wird wie das Gemeinsame so auch das Gegensätzliche hervortreten; mit dem Verständnis klären sich die Gegensätze und wächst die Aussicht auf deren Ausgleichung.

Einen Beitrag zu dieser Aufgabe soll die folgende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des Rechts Grofsbritanniens unter zusätzlicher Berücksichtigung desjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika bilden. Gerade dieser Teil des Rechts Grofsbritanniens darf wohl Anspruch auf das Interesse des nicht britischen Juristen erheben, weil Grofsbritannien seiner geschichtlichen Entwickelung nach auf eine besonders lange und infolge seines lebhaften Handels und Verkehrs überaus vielseitige Praxis in internationalen Rechtsfragen zurückblickt. Zudem liefert eine Kenntnis dieser Praxis und der sie leitenden Gedanken manchen Beitrag zur Charakteristik der britischen Weltpolitik überhaupt. Eine wertvolle Ergänzung wird die Betrachtung der Veränderungen bieten, welche britische Rechtsgrundsätze in den Vereinigten Staaten von Amerika erfahren mufsten, da hier die bunte Mischung der Nationalitäten und die Nichtisoliertheit der Lage des Landes neue Anforderungen an sie stellten.

§ 2.

Das Princip und dessen Geschichte.

Dem leitenden Princip des englisch-amerikanischen Rechts in der Lehre vom räumlichen Anwendungsgebiet der Strafgesetze hat der Amerikaner Story die berühmte Formulierung gegeben: „*The common law considers crimes as altogether local, and cognisable and punishable exclusively in the country, where they are committed*“ [4]), und denselben Gedanken, von der deutschen Jurisprudenz gemeinhin Territorialprincip genannt, haben hervorragende britische und nordamerikanische Juristen in zahlreichen Fällen ausgesprochen [5]). Es sei ein wesentliches

3) *H. Meyer*, Lehrbuch, I. Aufl. (1875) S. 99 ff.; *Binding*, Handbuch (1885) S. 377 ff.; *v. Martitz* I S. 61; vergl. auch *v. Bar*, Lehrbuch des internat. Privat- u. Strafrechts S. 217 ff.

4) *Story* § 620.

5) S. die zahlreichen Wiedergaben derselben bei *Story* § 620 ff. und § 20; *Phillimore* IV S. 800 f.; *Travers-Twiss* I § 151 und § 219; *Wharton*,

Attribut der Souveränität eines jeden Staates, so argumentieren dieselben, in seinem Territorium ausschliefslich zu bestimmen, was strafbar und was nicht strafbar sei; bei der Gleichheit der Staaten wäre es daher ein Eingriff in die Souveränität des fremden Staates, wollte ein Staat Verletzungen seines Strafgesetzes, begangen im Gebiete jenes Staates, ahnden. Ein solcher Anspruch wäre gleichbedeutend mit der Erklärung, dafs jeder Staat für alle und keiner für sich selbst Gesetze machen könne[6]). Eine Ausdehnung des inländischen Strafgesetzes auf extraterritoriale Delikte, so wird weiter gefolgert, sei höchstens möglich mit Genehmigung des auswärtigen Staates, der damit eben die Ausschliefslichkeit seiner territorialen Souveränität aufgebe.

Seinen geschichtlichen Ausgangspunkt hat dieser Grundsatz im englischen Strafprozefs, dessen Entwickelung derjenigen des Strafrechts vorausging[7]); die Deliktsbegriffe haben sich erst später nach und nach gebildet, insbesondere durch Gerichtsgebrauch, der ja heute noch eine sehr wesentliche Rechtsquelle in den Ländern englischen Rechts bildet.

Mit den Normannen war auch die alte fränkische *inquisitio* nach Grofsbritannien übergegangen. Sie diente zur Eröffnung des Strafverfahrens und bestand im wesentlichen darin, dafs der Richter eine Anzahl Gemeindegenossen, bei denen er die Kenntnis bestimmter Thatsachen vorraussetzt, vorlädt und durch promissorischen Eid verpflichtet, auf seine Fragen nach dem Vorkommen von Verbrechen wahrheitsgemäfs zu antworten. Die *inquisitio* wurde zur englischen Rügejury, die wir zuerst zur Zeit Heinrichs II. (1154—1189) in der Besetzung von je zwei Mitgliedern aus der Hundertschaft vorfinden, welche jedoch später verdrängt wird durch die aus der ganzen Grafschaft berufene und für diese antwortende grosse *jury* von 24, später 23 Mitgliedern, die Anklagejury des heutigen englischen Strafprozesses. Wie bei der *inquisitio*, so war auch bei der ursprünglichen englischen Anklagejury, welche zusammentrat, so oft der königliche Reiserichter (*justitiarius*) auf seiner Amtsreise durch die Grafschaft kam, der Grund der Wissenschaft der Geschworenen ihre Lokalkunde. Sie wohnten in der Nachbarschaft des Thatortes, hier machte sich der Bruch des Rechtsfriedens am stärksten fühlbar, hier war man den Augen- und Ohrenzeugen und damit der Erkundigung des wahren Sachverhaltes am nächsten. Darum sollte auch nur hier die Anklage erhoben werden können. So gelangte der englische Strafprozefs zu der ausschliefslichen Zuständigkeit des *forum delicti commissi*, einem Grundsatz, den die englische Rechts-

---

Conflict § 853 ff.; *Moore's Report* S. 67—69; ferner *Bishop* I § 79; *Lawrence's Wheaton* S. 161 ff.

6) *Lewis* S. 1 ff.; *Story* § 20; *Hall*, *Int. Law.* S. 51; *Lawrence*, *Int. Law.* § 113; *Halleck* § 14.

7) *Stephen* im *Journal du Droit Int. Privé* Bd. 14 S. 129; *Stephen*, *Hist.* I S. 276 ff.; *Stephen's Blackstone* IV S. 369 ff.; *Moore's Report* S. 78.

sprache von alters her „*law of venue*“ [8]) nennt. Zum praktischen Ausdruck kam derselbe bei Einleitung des Strafverfahrens zunächst bei dem Eid der Rügegeschworenen, den diese dem Abgesandten der Krone u. a. dahin abzuleisten hatten, dafs sie vor Erhebung der Anklage ermitteln wollen, ob dieselbe hinreichend begründet sei. Diese Inquisitionskompetenz war in dem Eide ausdrücklich auf das Gebiet der betreffenden Grafschaft (*pro corpore comitatus*, *for* bezw. *within the body of the county*) [9]) beschränkt; denn die Kenntnis dessen allein, was in diesem Bezirke vorging, wurde bei den Geschworenen vorausgesetzt. Sie konnten daher ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung Ereignisse, die aufserhalb der Grafschaft, für welche sie beeidigt waren, vorfielen, nicht berücksichtigen, eine Anklage auf Grund solcher nicht erheben.

Es ist erstaunlich, zu sehen, mit welcher Zähigkeit das *law of venue* von der englischen Praxis festgehalten wurde. Es lag ja auf der Hand, dafs dieser Grundsatz zu absurden Konsequenzen führen mufste; denn in vielen Fällen ist der Ort der Begehung eines Delikts überhaupt nicht zu bestimmen, oder fällt Anfang, Ende und Erfolg der Thätigkeit des Delinquenten je an einen andern Ort. Aber man scheute sich nicht, in solchen Fällen selbst das inländische Delikt ungestraft zu lassen, nur um des *law of venue* willen. Dieser Zustand, über dessen Existenz selbst englische und amerikanische Juristen die Köpfe schüttelten [10]), dauerte hinsichtlich der im Inland begangenen Delikte [11]) bis zum Jahre 1549. In diesem Jahre erging das Statut 2 und 3 *Edw. VI c. 24*, welches die Erhebung der Anklage im Fall eines Mords, bei dem Verletzung und Tod in verschiedenen Grafschaften erfolgt waren, ermöglichte in derjenigen Grafschaft, in welcher der Tod erfolgte. Das Vorwort dieses Statuts charakterisiert den Mifsstand, der das Gesetz veranlafste, kurz damit: „*for by the custom of*

---

8) *venue von vicinus.* Diese ursprüngliche Bedeutung ist in Vergessenheit geraten und heute wird in der Gesetzes- und Juristensprache *venue* gebraucht für den Ort, wo die Klage erhoben wird. Es ist ein noch heute geltender Grundsatz des britischen Rechtes, dafs der Ort der Begehung der That nicht in der Anklageschrift genannt zu sein braucht, da die im Kopf der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung des zuständigen Gerichts als Ort der Begehung aller in derselben genannten Handlungen angenommen wird. Vergl. *14 u. 15 Vict. c. 100 s. 23*; *Russell* I S. 23 f.; ebenso: *Statutes of Missouri* s. 4107.

9) Bezeichnend ist die Erweiterung, welche die Fassung der Eidesformel der grofsen *jury* nach amerikanischem Statutarrecht erfahren hat; so dehnt die *s. 4069* der *Revised Statutes of Missouri* die Inquisitionspflicht der Geschworenen aus auf alle Delikte, „*committed or triable in this county*“. Vergl. auch *Wharton, Crim. Law.* I § 212.

10) *Stephen* im *Journal du Droit Int. Pr. l. c.* spricht von einer „*rigueur pédantesque*“. Derselbe spricht *History* I S. 277 seine Verwunderung darüber aus, dafs ein solcher Zustand so lange ertragen wurde; s. auch *Wharton, Conflict* § 17.

11) Hinsichtlich der extraterritorialen Delikte wurde mit dem *law of venue* schon durch *28. Henry VIII c. 15* (a. 1536) gebrochen.

this realm the jurors of the county, where such party died of such stroke, can take no knowledge of the said stroke, being in a foreign county .... ne the jurors of the county, where the stroke was given, cannot take knowledge of the death in another county.“[12])

Mit diesem Gesetze war nur der Anfang einer langen Reihe von statutarischen Ausnahmen gemacht, die in kasuistischer Weise aufeinander folgten, alle lediglich dem Zwecke dienend, die Strafverfolgung zu ermöglichen, wo diese wegen des *venue* nicht möglich war.[13]) Es liegt nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe, diese einzelnen Ausnahmegesetze näher zu untersuchen. Hier kommen nur diejenigen in Betracht, welche Bestimmungen enthalten, die von Delikten in einer anderen Grafschaft analog auf Delikte im Ausland Anwendung fanden. Aufser diesen haben auch die Grundsätze des *common law* Erwähnung zu finden, welche zur Vermeidung und Abschwächung der nachteiligen Konsequenzen beitrugen, die das starre Festhalten des „Gesetzes der Nachbarschaft“ mit sich brachte.

1. Ein dem nicht englischen Juristen fremder Deliktsthatbestand ist das dem Strafrechte Grofsbritanniens und der Vereinigten Staaten geläufige „*bringing stolen goods into county*“. Schon bei dem gewöhnlichsten aller Delikte, dem Diebstahl, hat sich der Grundsatz des *venue* als unzweckmäfsig erwiesen. Da der Dieb mit dem Gestohlenen nicht am Ort der That zu bleiben pflegt, eine Bestrafung aber nur in der Grafschaft der That möglich und damit eine wirksame Anwendung des Gesetzes keineswegs garantiert war, griff man zu der Fiktion, dafs der Dieb in jeder Grafschaft, in welche er die gestohlene Sache brachte, diese gestohlen habe. Dieser schon durch das *common law*[14]) ausgebildete Gedanke fand gesetzliche Sanktion in der *Larcency Act 7* und *8 Geo IV c. 29 s. 76*; während jedoch das Recht Grofsbritanniens nicht soweit ging, diesen Gedanken auch auf aufserhalb des Inselreichs begangene Delikte auszudehnen, hat das Strafrecht der einzelnen Staaten der Union den Dieb, welcher im Inland im Besitz der im Ausland — und zu diesem gehört auch jeder andere Unionsstaat — gestohlenen Sachen betroffen wird, teils durch Gesetz, teils durch Gerichtsgebrauch für strafbar erklärt. Es hängt dies wohl mit dem Umstande zusammen, dafs es bei der Begrenzung der einzelnen Unionsstaaten durch ideale Linien sowohl unter

---

12) Aufgehoben ist dieses Gesetz durch *7. Geo IV. c. 64*, welches die Zuständigkeit sowohl des Gerichtes des Ortes der Verletzung als desjenigen des Todeseintrittes bestimmt. Dafs England auf diese Weise die Frage nach der Begehung eines Deliktes löste, werden wir noch öfter wahrnehmen.

13) Nicht weniger als 30 zählt *Stephen-Blackstone*, *4. Comm.* S. 371 (insbesondere Anm. r) ff. auf; vergl. auch *J. F. Stephen*, *History* I S. 377.

14) *Blackstone*, *Com.* IV S. 305; *Stephen*, *History* I S. 278; *Stephen's Blackstone* IV S. 373: „*for the law considers it as a taking in both counties*“. Erst spätere juristische Konstruktion erblickte den Thatbestand in dem „im Besitz haben“ des Gestohlenen und suchte so das Princip zu retten. Vergl. *Moore's Report* S. 29.

sich als mit Canada und Mexiko leichter ist, in einen anderen Staat zu entkommen, als es die insulare Lage Grofsbritanniens zuläfst.[15])

2. Schon früh hat das *common law* das Princip anerkannt, dafs, wer vom Auslande aus eine Kraft im Inland in Bewegung setzt, für das durch diese Kraft im Inland begangene Delikt im Inland strafbar ist,[16]) ein Grundsatz, der bei dem Fortschritte der Erfindungen und der infolgedessen immer zahlreicher werdenden Möglichkeiten in dieser Weise zu delinquieren, von grofser Bedeutung ist. Wer die Cirkulation einer verbotenen Druckschrift im Inlande vom Auslande aus bewerkstelligt, ist im Inlande strafbar. Da man jedoch das in Bewegung Setzen menschlicher Kraft gleich behandelte, so wurde jedes Delikt, dessen Natur eine Begehung durch das Mittel der Thätigkeit einer nicht eingeweihten im Inland weilenden Person zuliefs, im Inlande bestraft, auch wenn der im rechtlichen Sinne als Thäter Anzusehende im Ausland sich befand zur Zeit der That.[17])

Mit Unrecht erblicken amerikanische Juristen[18]) hierin eine Abweichung vom *law of venue*, die sie mit der rechtlichen Konstruktion einer Gegenwart des Thäters am Orte der That rechtfertigen zu müssen glauben. Dies hat darin seinen Grund, dafs sie das *law of venue* als eine räumliche Begrenzung der delinquierenden Personen auffassen, während es, wie weiter unten darzulegen sein wird, übrigens schon aus dessen Geschichte hervorgeht, im Sinne einer räumlichen Begrenzung der Delikte zu nehmen ist.

Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten der Union hat den genannten Grundsatz in weitestem Sinne verwertet[19]).

3. Wie ausgeführt wurde, konnte nach altenglischem Gewohnheitsrecht der Theilnehmer[20]) nur da bestraft werden, wo die fragliche Teilnahmehandlung vorgenommen wurde.[21]) Dieser Grundsatz erlitt jedoch schon nach *common law bei treason* und *misdemeanors* eine Aus-

---

15) *Stephen* im *Journal du Dr. I. Pr.* Bd. 14 S. 131: *Wharton, Conflict* § 932; *Bishop, Cr. L.* I § 107 ff.; *Wharton, Cr. L.* I § 284; *Moore's Report* S. 28 ff. Letzterer berichtet, dafs auch ein Gesetz in Canada den Dieb, der im Ausland gestohlen hat, bestraft, wenn er im Inland im Besitz von gestohlenen Sachen betroffen wird. Das Strafgesetzbuch von New York von 1881 § 540 straft im gleichen Falle auch den Hehler. Von amerikanischen *Statutes* vergl. weiter § 16 Z. 2 des Str.G.B. von New York; *Statutes of Minnesota ss. 6721* und *6298* Z. 2; *Code of Iowa s. 4831* und die daselbst citierte Entscheidung im Fall *State vs. Bennett; Stat. of Missouri s. 3942.*

16) *Moore's Report* S. 23 ff.

17) *Moore l. c.; Wharton, Conflict* § 876 f.; *Cr.L.* I § 278; *Bishop, Cr.L.* § 80 f.

18) *Wharton, Confl. l. c.*, insbesondere der Ausspruch des amerikanischen *Chief Justice Beasley* § 877 Anm. o: „*The law implies a constructive presence from the necessity of the case.*"

19) Vergl. *Moore l. c.* Strafgesetzbuch von Texas a. 454; *Statutes* von Minnesota *s. 6298; Code of Iowa s. 5155.*

20) Das englische Recht unterscheidet *accessory before and after the fact*, ersteres unserer Anstiftung, letzteres unserer Begünstigung etwa entsprechend. Der Mitthäter wird als Hauptthäter *(principal)* behandelt. Das Nähere s. *Russell* I S. 164 ff.

21) *Stephen's Blackstone* IV S. 372.

nahme, insoferne bei diesen Deliktsgattungen jeder Teilnehmer angesehen und behandelt wurde, als hätte er die That selbst vollbracht.[22]) Einen Schritt weiter in dieser Richtung that das Gesetz *7 Geo VI c. 64 s. 9*, welches bestimmte, der *accessory before the fact* bei *felonies* solle der Jurisdiktion des Gerichts der Hauptthat unterstehen, als ob das Delikt desselben am Ort der Hauptthat begangen wäre. Danach kann also dem englischen Strafgesetze sich verantwortlich machen auch derjenige, welcher vom Ausland aus[23]) durch das in Bewegung Setzen der Thätigkeit eines im Inland befindlichen Mitschuldigen handelt.

In den meisten der Vereinigten Staaten ist nach Statut jede Teilnahme an inländischen Delikten, ausgenommen *accessory after the fact*, ohne Rücksicht auf den Ort der Teilnahmethätigkeit strafbar[24]).

4. Endlich hat hier Erwähnung zu finden der in *s. 12* des obengenannten Gesetzes (*7 Geo. IV*) niedergelegte Grundsatz, welchen schon das *common law* bei *treason* aufgestellt hatte, dafs, wenn der Thatbestand eines Deliktes teilweise in einer, teilweise in einer anderen Grafschaft verwirklicht wurde, das Gericht jeder Grafschaft zuständig sein solle[25]).

Auch diese Bestimmung finden wir in den Vereinigten Staaten analog auf das Verhältnis zum Ausland angewandt[26]).

War durch diese hier nur in ihren Grundzügen wiederzugebenden Bestimmungen[27]) die Strenge des „Gesetzes der Nachbarschaft" in erheblichem Mafse abgeschwächt, so ergiebt eine Betrachtung der weiteren Entwicklung des Rechts Grofsbritanniens erst recht dessen Einseitigkeit und Unzulänglichkeit.

Zuvor ist jedoch der besondere Deliktsbegriff der „Verbrechen gegen das Völkerrecht" zu erörtern.

---

22) *Bishop* I § 603 f.

23) Vergl. den Ausspruch *Lord Campbells*; „*A person may by the employment as well of a conscious as of an unconscious agent render himself amenable to the law of England.*" *Wharton*, *Confl.* § 877; s. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XIII, 337.

24) *Wharton*, *Confl.* § 922; *Bishop* I § 650; Strafgesetzbuch von New York § 16 Z. 3; Minnesota *s. 6298* Z. 3; *Moore's Report* S. 27 ff. Interessant ist der S. 29 ff. berichtete Fall *Nevada vs. Hamilton*, bei welchem die Teilnahmehandlung darin bestand, dafs den 30—40 Meilen entfernten Komplicen ein Zeichen durch Anzünden eines Feuers auf einem Berge gegeben wurde.

25) *Stephen* im *Journal du Droit Int. Pr.* Bd. 14, 131 ff.; *Wharton*, *Confl.* § 931.

26) Strafgesetzbuch von New York § 16 Z. 1: „Der Bestrafung innerhalb des Staates ist unterworfen, wer innerhalb des Staates ein Verbrechen ganz oder teilweise begeht." Desgl. Minnesota s. 6298 Z. 1.

27) Hier sei auch die um ihrer Analogie im italienischen Strafrecht willen interessante Bestimmung der *s. 12* von *7. Geo IV. c. 64* erwähnt, wonach das innerhalb 500 Yards von der gemeinsamen Grenze zweier Grafschaften begangene Delikt in beiden strafbar ist. Die *Fugitive offenders Act 1881 (44 u. 45 Vict. c. 69)* wendet diese Bestimmung auch auf die 500 Yards von der gemeinsamen Grenze zweier britischer Besitzungen begangenen Delikte an. *Stephen l. c.*, *Russell* I S. 5.

§ 3.

Die „offences against the law of nations"[28]).

Das gemeinsame Interesse aller Staaten an der Freiheit und Sicherheit des Verkehrs sowohl der Staaten, als ihrer Unterthanen untereinander hat zu dessen strafrechtlichem Schutze geführt. Dahin gehende Bestimmungen enthalten die Gesetzgebungen aller Staaten; jedoch nur wenige[29]) haben dem allgemeinen Recht und der allgemeinen Pflicht zur strafrechtlichen Repression der in Betracht kommenden Vergehungen durch Schaffung des besonderen Deliktsbegriffs der „Verbrechen gegen das Völkerrecht" Ausdruck gegeben.

Schon das *common law*, welches wie *Blackstone* (IV. S. 67) sagt, das Völkerrecht seinem ganzen Umfang nach in sich aufgenommen hat, so dass in allen das Völkerrecht betreffenden Fragen dieses als ein Teil des Landesrechts angesehen wird, hat dem gemäfs den genannten Deliktsbegriff aufgestellt. Die Besonderheit der hierunter fallenden Delikte besteht darin, dafs ihre Begehung alle Staaten gleich und unmittelbar verletzt und daher jeder Staat strafberechtigt ist, ohne Rücksicht auf Ort der Begehung und Staatsangehörigkeit des Delinquenten.[30]) Damit ist die gesonderte Betrachtung dieser Verbrechen von selbst gegeben. Die hauptsächlichsten derselben nach *common law* sind:

1. Violation of safe conducts or passports.

Hierunter ist begriffen die Verletzung des von einem Souverän oder seinen Gesandten den Unterthanen einer fremden Macht, mit der er sich im Krieg befindet oder verbündet ist, ausdrücklich oder, wie bei letzterem Falle, stillschweigend gewährten freien Geleites. Der Grund des Interesses, welches jeder Staat an der Bestrafung dieses Deliktes nimmt, liegt in dem Bruch des öffentlichen Glaubens, dessen Erhaltung im Interesse des internationalen Verkehrs geboten ist. Mit Beziehung hierauf sind im Laufe der englischen Rechtsentwickelung besondere *Statutes* ergangen, von denen insbesondere das noch heute geltende *31 Hen. VI. c. 4* zu erwähnen ist.[31])

---

28) *Blackstone IV ch. V; Stephen-Blackstone II p. 512 u. IV ch. 8; Travers-Twiss* I § 170; *Wildman I ch. VI; Phillimore* I S. 488 ff., II S. 186 ff.; *Lewis* S. 13; *Hall, Int. Law.* § 81; *Lawrence* § 122; *Russell* I S. 253.

29) Italien, Schweiz und Spanien s. *v. Martitz* I S. 60 Anm. 1.

30) *Stephen-Blackstone IV ch. 8; Halleck* § 24 i. f.

31) *Stephen-Blackstone* IV S. 244 ff.; *Wildman l. c.* Bei ersterem sind die einschlägigen Bestimmungen aufgeführt.

2. Infringement of the rights of ambassadors.

Nach völkerrechtlicher Gewohnheit ist die Person des Gesandten unverletzlich; denn er ist der Repräsentant des Souveräns, der ihn sandte. Aber ein Delikt gegen ihn ist nicht allein ein Delikt gegen den Souverän bezw. den Heimatsstaat des Gesandten, sondern zugleich auch eine Verletzung der allgemeinen Sicherheit des völkerrechtlichen Verkehrs. Daher hat jeder Staat ein unmittelbares und direktes Interesse und ein Recht an der Bestrafung solcher Delikte.

Das *Statut 7 Anne c. 12* ist in dieser Hinsicht sehr weit gegangen; es bestraft strenge selbst civilprozessuale gegen einen Gesandten gerichtete Mafsnahmen und giebt durch die Bestimmung besonderer Beweiserleichterungen beim Verfahren die vom *common law* hoch gehaltene Sicherheit für Leben, Freiheit und Eigentum preis. Das *Statut* erging unter dem ersten Eindruck einer in den Strafsen Londons vorgekommenen Festnahme des russischen Gesandten[32]).

3. Piracy.

Der Seeräuber ist von alters her als „*communis hostis omnium*" (Cicero) angesehen und behandelt worden. Die Gefährlichkeit seines Unternehmens, unter welcher alle Nationen zu leiden haben und der extraterritoriale Charakter des Meeres haben zu dem völkerrechtlichen Grundsatz geführt: Den Piraten kann jeder Staat bestrafen. Er hat gleichsam gegen die ganze Menschheit den Krieg erklärt, darum soll und kann er auch von allen verfolgt werden. England, welches naturgemäfs ein lebhaftes Interesse an der Unterdrückung der Seeräuberei haben mufste, hat von den ersten Anfängen seines Seeverkehrs an diese Anschauungen vertreten[33]) und bis auf den heutigen Tag behandeln die englischen Straf- und Völkerrechtslehrer das Delikt der „*piracy*" mit aufserordentlicher Sorgfalt und Ausführlichkeit.

Piracy besteht nach *common law* in der Begehung derjenigen Handlungen auf dem Meere, welche, wenn an Land begangen, als Raub anzusehen wären, und war verschieden zu strafen, je nachdem das Delikt von einem Unterthan oder Nichtunterthan begangen wurde, eine Unterscheidung, die jedoch das *Statut 25 Edw. III. c. 2* aufhob. Diese *common law* — Definition ist unzutreffend; sie ist zu eng, denn die diebische Absicht ist nicht erforderlich; zu weit andererseits, da nach ihr selbst der von einem Matrosen gegen einen anderen begangene Raub an Bord eines Schiffes strafbar wäre. Das Charakteristische ist vielmehr das gemeinsame Handeln mehrerer ohne Autorisation eines

---

32) *Kent, Int. Law.* S. 426 f.

33) *Phillimore* I S. 494 citiert einen Ausspruch des *Sir Hedges*, Richters des Admiralitätsgerichtshofes, welchen dieser im Jahre 1696 in einer Rechtsbelehrung an die Geschworenen that: „*The king of England has . . . an undoubted jurisdiction and power, in concurrency with other princes and States, for the punishment of all piracies and robberies at sea, in the most remote parts of the world.*"

politischen Gemeinwesens[34]). Der Seeräuber hat sich selbst aus dem Verband der Staaten gestofsen, daher wird die Bemannung eines unter nationaler Flagge segelnden Schiffs mit dem Augenblick, wo sie der Seeräuberei obliegt, nationalitätslos und das Schiff verliert seinen nationalen Charakter.. *Piracy* kann daher nicht nur von der Bemannung eines Schiffes gegen die eines anderen begangen werden, sondern liegt auch dann vor, wenn die Mannschaft eines Schiffes dieses selbst durch Gewalt aus den Händen der gesetzlichen Autorität nimmt. Dem Handeln ohne eine gesetzliche Autorisation — wird mit solcher gehandelt, so liegt Seekrieg und nicht Seeräuberei vor — wird gleichgeachtet die Thätigkeit des Kapers, der auf Grund von Kommissionen beider kriegführenden Teile handelt. Auch er ist daher Pirat. Im einzelnen gehen die Meinungen der englischen Völkerrechtslehrer auseinander, insbesondere über das Erfordernis des *animus furandi* und der Begehung auf hoher See, d. h. aufserhalb der Territorialjurisdiktion irgend eines Staates[35]).

Zu den genannten Fällen wird zuweilen[36]) noch gezählt der „*Libels against Foreign Sovereigns*". Gestützt wird dies auf die Rechtsbelehrung *Lord Ellenborough's*, in welcher dieser anläfslich des Falles einer Schmähschrift gegen Napoleon I. die Publikation einer solchen als ein Verbrechen gegen das Völkerrecht charakterisierte, da sie den Frieden der Nationen zu stören geeignet sei. Allein so bedeutend auch die Autorität ist, auf welche diese Ansicht sich gründet, so wird dieselbe angesichts der besonderen politischen Verhältnisse, unter welchen sie ausgesprochen wurde, keinen Anspruch auf allgemeine und dauernde Gültigkeit machen können. Thatsächlich übergehen auch die neueren englischen Völkerrechtslehrer den genannten Fall mit Stillschweigen.

Hinsichtlich der Verbrechen gegen das Völkerrecht gilt in den Vereinigten Staaten dasselbe wie in Grofsbritannien. Durch die Verfassung (I § 8) ist dem Kongrefs Kompetenz verliehen, „*to define and punish offences against the law of nations.*" Auf Grund dieser ist die Materie durch Gesetz vom 30. April 1790 geregelt worden[37]).

§ 4.

Die auf offenem Meer begangenen Delikte.

Da die *common law*-Gerichte eine streng auf das Gebiet der Grafschaft beschränkte Zuständigkeit besafsen, waren Gesetze not-

34) Dies hat die britische Regierung in dem bei *Lawrence* § 122 angeführten Falle des peruanischen Schiffs „Huascar" (1877) deutlich ausgesprochen.

35) Im einzelnen s. die oben Citierten. *Lawrence, Int. Law.* § 122 erklärt den *in territorio* mittels Anlandens begangenen Raub als ein Delikt lediglich gegen das Strafgesetz des betreffenden Staates; *Hall l. c.* erklärt auch dies für *piracy*.

36) *Wildman l. c.*

37) *Lawrence's Wheaton, P. II ch. II* § 13 u. 15; *Kent, Int. Law. l. c.; Kent, Am. Law.* I S. 184 ff.; *Bishop, Cr. L.* I § 88; *Woolsey* § 137.

wendig, welche die auf hoher See befindlichen Unterthanen englischer Gerichtsbarkeit und damit der Geltungskraft englischer Gesetze unterstellten. Dies geschah durch die Regelung der Admiralitäts-Jurisdiktion, d. h. der Gerichtsbarkeit des *High Court of Admiralty* über die hohe See.

Die Geschichte der Admiralitäts-Jurisdiktion ist im einzelnen sehr dunkel und der Umfang derselben war früher sehr bestritten. Jedenfalls mufs schon unter Richard II. dieselbe in weitem Umfange bestanden haben, denn unter diesem König erging ein Gesetz *(15. Rich. II. c. 3)*, wonach sich dieselbe erstrecken soll auch auf Schiffe in grofsen Flüssen unterhalb der untersten Brücke.

Da jedoch das besondere Verfahren in dem Admiralitätsgerichte nicht die gleiche Gewähr für eine wirkungsvolle Rechtspflege bot, wie das Verfahren nach *common law*, erging im 28. Jahre der Regierung Henry's VIII. das für diese ganze Lehre grundlegende *Statut 28. Hen. VIII. c. 15*, wie schon oben erwähnt, das erste Abweichen der Gesetzgebung vom strengen Territorialprincip. Man geht wohl nicht fehl, wenn man das Ergehen dieses Gesetzes (a. 1536) mit dem regeren Seeverkehr, den die nicht lange vorher gemachten Entdeckungen neuer Erdteile und Seewege angeregt hatten, in Zusammenhang bringt. In seiner Einleitung weist auch das Gesetz ausdrücklich darauf hin, dafs bisher sehr viele Delikte auf hoher See straflos geblieben seien, da die Gerichtsbarkeit der *common law-courts* sich nicht auf sie erstreckte, und bestimmt, dafs alle *within Admiralty-Jurisdiction*, d. h. auf hoher See begangenen *treasons, felonies, robberies and confederacies* nach *common law* behandelt werden sollten, als wären sie in britischem Territorium begangen. Die Bestimmung dieses Gesetzes wurde nun in der der englischen Rechtsentwickelung eigentümlichen kasuistischen Weise durch eine Reihe von *Statutes*[38]) nach und nach auf die anderen Delikte ausgedehnt, bis endlich der Gegenstand durch folgende zwei Gruppen von Gesetzen in erschöpfender Weise geregelt wurde:

1. Die 6 Consolidation-Acts[39]) von 1861.

Jedes dieser Gesetze, welche alle gewöhnlichen Delikte nahezu zu einem Strafgesetzbuche zusammenfassen, enthält eine Bestim-

---

38) *Stephen, History* S. 22 zählt sie auf.

39) Zum allgemeinen Verständnis der Quellen des englischen Strafrechts sei hier bemerkt: Das Strafrecht Grofsbritanniens beruht gröfstenteils auf Gewohnheitsrecht *(common law)*. Dazu kommt eine Menge kasuistischer Gesetzesbestimmungen *(statutes)*, vielfach veraltet, lückenhaft, principlos und unter sich in Widerspruch. Auf Grund dieser Quellen schafft der Richter durch eine oft sehr freie Interpretation das *case law*. Um diesen Zustand, den *Stephen*, *Crim. Law* S. 327 ff. scharf verurteilt, abzuschaffen, wurden in neuerer Zeit verschiedene Materien in erschöpfender Weise zusammengefafst durch sogenannte *Consolidation-Statutes*, die freilich die Kasuistik und Schwulstigkeit der alten Gesetze bewahren. Zu einer Kodifikation ist es trotz verschiedener neuerer Versuche bis jetzt nicht gekommen. Vergl. *H. Meyer*, Lehrbuch, IV. Aufl. S. 113 f.; *Holtzendorff*, Encyklopaedie I, 5. Aufl. S. 921.

mung[40]), wonach das betreffende Delikt, wenn *within the Jurisdiction of the Admiralty* begangen, behandelt werden soll als im Inland begangen.

2. Die Merchant Shipping-Acts von 1854, 1855 und 1867[41]).

Danach, sowie unter Berücksichtigung einiger kleinerer *Statutes* ist der gegenwärtige Stand des englischen Rechts folgender:

a) In Übereinstimmung mit den Gesetzgebungen aller Staaten erklärt die englische alle auf **englischen** Schiffen auf hoher See, gleichviel ob von Unterthanen oder Nichtunterthanen begangenen Delikte für im Inland strafbar. Begründet wird dies von den kontinental-europäischen Völkerrechtslehrern damit, daſs das Schiff rechtlich als ein schwimmender Teil des nationalen Territoriums angesehen werde. Diese Fiktion wird von der englischen Rechtswissenschaft als unnötig und zudem hinsichtlich der Handelsschiffe nicht zutreffend bekämpft[42]); wäre sie richtig, so wird mit Recht argumentiert, so hätte das Schiff überall als ein solcher Teil des Staatsterritoriums zu gelten, was jedoch anerkanntermaſsen nicht der Fall ist eben bei einem in fremden Häfen befindlichen Handelsschiff. Die Fiktion ist in der That auch sehr wohl zu entbehren. Der Grund der Jurisdiktion des Heimatsstaates über seine Schiffe wird vielmehr darin erblickt, daſs auf dem Meer kein Staat ein Jurisdiktionsrecht hat und es ganz selbstverständlich sei, daſs der Staat sie übe, dem das Schiff zugehört. Kriegs- und Staatsschiffe *(public ships)* repräsentieren die Souveränität ihres Heimatsstaates, ihnen wird daher nach völkerrechtlichem Gebrauche auch in fremden Häfen und Küstengewässern das Recht der Exterritorialität zugestanden, soweit nicht hafenpolizeiliche Bestimmungen der lokalen Autorität in Betracht kommen.

Anders bei Handelsschiffen. Diesen hat das englische Recht[43])

---

40) Diese Bestimmungen sind: *24 u. 25 Vict. c. 96 s. 115; c. 97 s. 72; c. 98 s. 50; c. 99 s. 36; c. 100 s. 68.*

41) *17 u. 18 Vict. c. 104 (s. 267); 18 u. 19 Vict. c. 91 (s. 21); 30 u. 31 Vict. c. 124.* Da die erstgenannte Gesetzesbestimmung uns später noch beschäftigen wird, sei sie hier wiedergegeben: „*All offences against property or person committed in or at any place either ashore or afloat out of Her Majesty's dominions, by any master, seaman or apprentice who, at the time when the offence is committed, is, or within 3 months previously has been employed in any British ship, shall be deemed offences of the same nature ... as if committed within the jurisdiction of the Admiralty.*“

42) Daher die englische Rechtswissenschaft diese Delikte als extraterritoriale, also als Ausnahmen von ihrem Grundprincip ansieht.

43) Im Gegensatz zum amerikanischen *Hall, Int. Law* § 76 S. 262 Anm. 1. Der Standpunkt der englischen Regierung kam gerade im Gegensatz zu dem der V. St. in einem neueren von *Hall, Int. Law.* S. 266 mitgeteilten Fall zu prägnantem Ausdruck: Ein englischer Matrose beging ein Tötungsverbrechen an Bord eines amerikanischen Handelsschiffes auf hoher See und wurde wegen desselben von dem englischen Gerichte in Calcutta, dem Bestimmungshafen des Schiffes, verurteilt. Der Generalkonsul der V. St. ver-

die Territorialität nicht zugebilligt und gelangt daher in diesem Falle zu der von den Anhängern des Territorialprincipes so streng verpönten mehrfachen Jurisdiktion: während an Bord des Kriegsschiffes nur die Strafgesetze des Heimatsstaates desselben gelten, unterstehen die auf Handelsschiffen auf hoher See befindlichen Seeleute und Passagiere in erster Linie der Jurisdiktion des Heimatsstaates des Schiffes, daneben aber auch je derjenigen ihres eigenen Souveräns. Denn dieser habe das Recht, welche Konsequenzen er auch immer mag, an die auf hoher See begangenen Delikte seiner Unterthanen zu knüpfen.

b) Von diesem Recht, Delikte **englischer** Unterthanen, welche an Bord fremder Handelsschiffe auf hoher See begangen wurden, dem englischen Strafgesetz zu unterstellen, hat England in ziemlichem Umfang Gebrauch gemacht:

α) Die oben citierte *s. 267* der *Merchant Shipping Act 1854* unterstellt alle gegen Person oder Eigentum von englischen Seeleuten irgendwo auf hoher See begangenen Delikte der *Admiralty-Jurisdiction.*

β) Die nach Statutenrecht der Seeräuberei gleich zu achtenden Thatbestände: Es sind dies hauptsächlich Teilnahme am Sklavenhandel und Kaperei[44]).

γ) Die *Merchant Shipping Act 1867 s. 11* straft alle Delikte eines britischen Unterthanen, begangen „*on board of any foreign ship, to which he does not belong.* —

Die Verfassung der Vereinigten Staaten a I, 8 giebt dem Kongrefs Kompetenz zur Erlassung von Strafgesetzen für auf hoher See begangene Delikte. Auf Grund dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 30. April 1790, welches *(s. 8)* die Strafbarkeit aller auf hoher See begangenen Delikte bestimmt. Dieses Gesetz wurde jedoch auf an Bord nichtamerikanischer Schiffe begangene Delikte nicht angewendet, eine Auslegung, die das Gesetz vom 3. März 1835 bestätigte. Im übrigen ist der Rechtszustand derselbe wie in Grofsbritannien[45]).

---

langte Auslieferung mit der Begründung, dafs der Heimatsstaat in diesem Falle ausschliefslich Jurisdiktionsrecht habe. Die Antwort der englischen Regierung ging dahin, sie sei „*not prepared to admit, that a statute conferring jurisdiction on the court of the offender, in the case of offences committed by its own subjects on the high seas, on board a foreign vessel or in places within foreign jurisdiction, would violate any principle of Int. Law or comity. On the contrary, it was of opinion that there are many cases, in which the conferring of such jurisdiction would subserve the purposes of justice, and be quite consistent with those principles. Such an assumption of jurisdiction does not involve a denial of jurisdiction on the part of the state, in whose territory the offence was committed; it involves no more than the right of concurrent jurisdiction.*“ Thatsächlich wurde der Delinquent dann aus anderen Gründen an die V. St. ausgeliefert.

44) Über *piracy* nach *law of nations* s. oben. Die statutenrechtliche *piracy* wird natürlich nur am britischen Unterthanen bestraft. Im einzelnen s. *Stephen's Blackstone* IV S. 246 f.; *Lewis* S. 12; *Hall*, *Int. Law* § 81; *Phillimore* I S. 503; *Russell* I S. 338.

45) Vergl. *Wharton*, *Confl.* § 857 u. 862; *Moore's Report* S. 57 ff.; *Bishop* I § 85; *Halleck* § 24 f.; *Kent*, *Int. Law* S. 109 ff.; *Woolsey* § 54.

§ 5.

Die Küstengewässer.

Es ist ein im Völkerrecht allgemein anerkannter Grundsatz, dafs das Meer, soweit es von der Küste aus durch Geschütze beherrscht werden kann, der ausschliefslichen Territorialgewalt des angrenzenden Souveräns unterliegt; völkerrechtliche Gewohnheit hat trotz der Fortschritte der Artillerie an der Grenze von drei englischen Meilen (= *1 marine-league*) bisher festgehalten[46].

Das englische Recht wandte ursprünglich und bis in die neuere Zeit auf die Küstengewässer keine anderen Grundsätze an, als die eben hinsichtlich des offenen Meeres dargestellten. Es war daher die Bestrafung eines Ausländers, der an Bord eines ausländischen Schiffes innerhalb drei Meilen von der britischen Küste delinquierte, unmöglich, ein Mifsstand, der bis zum Jahre 1878 geduldet wurde. Im Jahre 1876 hatte sich nämlich derselbe besonders fühlbar gemacht in dem bekannten Falle der „Franconia" (*Reg.* vs. *Keyn*). Letzterer, ein Nichtengländer, fuhr mit seinem, einem nichtenglischen, Schiff innerhalb drei Meilen von der englischen Küste auf ein englisches Schiff und verursachte dadurch den Tod eines Passagiers an Bord des letzteren. Das verurteilende Erkenntnis des Gerichts erster Instanz mufste aufgehoben werden aus dem oben angeführten Grunde[47]. Dieser Fall erregte Aufsehen und führte zu dem Erlafs der

Territorial Waters Jurisdiction Act 1878
(41 und 42 Vict. c. 73)[48].

Dieses Gesetz bestimmt *(s. 2)*, dafs die *Admiralty-Jurisdiction* sich auf alle innerhalb der Territorialgewässer, d. h. der drei Meilen, vom niedersten Wasserstand an gemessen, begangenen Delikte erstrecke, auch wenn dieselben von einem Ausländer[49]) und auf oder mittels eines nicht britischen Schiffs begangen worden sind.

Diese Regel hat übrigens Grofsbritannien in mehrfacher Hinsicht durchbrochen:

1. In dem mit China abgeschlossenen Konsularvertrag und der auf Grund desselben ergangenen *Order in Council* vom 9. März 1865,

---

46) Dafs diese Gewohnheit wirklich ein bestehendes Völkergewohnheitsrecht bilde, ist übrigens bestritten. Vergl. *Perels*, Internat. öffentl. Seerecht S. 24, 26 (Anm. 1) u. 30.

47) *Perels*, *l. c.* S. 86; *Harburger*, Inland S. 8 ff., 29; *Phillimore* I S. 277 ff.

48) Zu diesem Gesetz vergl. die Ausführungen *Perels*, Seerecht S. 86—94; *v. Bar*, Internat. Privatrecht, Bd. II S. 613 ff.; *Harburger*, Inland, S. 27—29.

49) Beachtenswert ist die Bestimmung in *s. 3*, dafs die Strafverfolgung des Ausländers nur mit Zustimmung des Staatssekretärs bezw. Gouverneurs der betreffenden Kolonie erfolgen darf.

sowie der *Foreign Jurisdiction Act 1890 s. 14* überläſst China, abgesehen von der Gerichtsbarkeit über britische Unterthanen in diesem Lande, auch die Gerichtsbarkeit über diese an Bord irgend eines Schiffes innerhalb 100 Meilen von der chinesischen Küste[50]) an Groſsbritannien[51]).

2. Eine weitere Gruppe von Fällen, in denen England seine Strafgesetze auf dem Meer auſserhalb der territorialen Gewässer nicht nur vom Unterthanen, sondern auch vom Ausländer respektiert wissen will, wird weiter unten bei der Lehre vom extraterritorialen Delikte des Ausländers zu betrachten sein.

Hinsichtlich der Jurisdiktion in den Küstengewässern ist das Recht der Vereinigten Staaten durchaus das britische. Die einst von den Vereinigten Staaten gemachten Ansprüche einer weit über das völkerrechtlich anerkannte Maſs hinausgehenden ausschlieſslichen Territorialgewalt über angrenzende Meeresteile scheinen aufgegeben zu sein[52]).

§ 6.

Die in Ländern niederer oder anderer Civilisation begangenen Delikte.

Gleichzeitig mit der Ausdehnung des Seeverkehrs erfolgte auch die Niederlassung des britischen Kaufmanns in überseeischen Ländern. Derselbe Miſsstand, den das strenge Festhalten an dem Territorialprincip dort herbeigeführt hatte, muſste sich auch hier ergeben. Man verlieſs Groſsbritannien, um die Schätze fremder Weltteile zu plündern und zu Hause ungestraft des Raubes sich zu freuen. Weder das gegen den Mitbürger noch das gegen den Fremden, insbesondere den halb- oder uncivilisierten Eingeborenen, in jenen Gegenden von britischen Unterthanen begangene Verbrechen fand im Heimatlande einen Rächer. Dies dauerte bis in die Zeit der Königin Elisabeth. Auch hier wurde nur von Fall zu Fall gesetzgeberisch vorgegangen. So oft eine Ansiedlung englischer Unterthanen in irgend einem fremden Lande erfolgte, ergab sich auch das Bedürfnis, ihre Handlungen daselbst unter das britische Strafgesetz zu stellen und dieses Bedürfnis führte allemal zu einem Gesetze[53]). Erst unter der Regierung der Königin Victoria

---

50) *Phillimore* I S. 283 und 472; *Hall, F. J.* S. 240; *Stephen, History* S. 59 meint, dies müsse sich wohl auf nichtenglische Schiffe beziehen.

51) In den Konsularkonventionen mit den Orientstaaten ist durchweg auch die Jurisdiktion in den Territorialgewässern an England abgetreten. S. unten.

52) *Kent, Int. Law* S. 112 ff.; *Woolsey* § 56; *Kent, Am. Law* I S. 29 ff.; *Phillimore* I S. 286 ff.

53) Die geschichtliche Entwickelung soll unter Aufzählung der hauptsächlichsten derselben hier gegeben werden: Schon a. 1699 erging *10* und *11 Will. III. c. 25.*, welches in *s. 13. robberies, murders, felonies and all other capital crimes in New-Foundland or the adjoining islands* für in

erfolgte die einheitliche Regelung durch die *Foreign Jurisdiction Acts*, deren letzte vom Jahre 1890 (*53 u. 54 Vict. c. 37*) alle vorhergehenden[54]) konsolidierte und aufser Kraft setzte.

Dieses Gesetz überträgt (*s. 1* u. *2*) der Königin die Regelung der Jurisdiktion über britische Unterthanen aufserhalb der britischen Besitzungen und zwar sowohl in Ländern, in welchen „*by treaty, capitulation, grant, usage, sufferance and other lawful means*“ Grofsbritannien das Recht dieser Jurisdiktion besitzt und etwa noch erwerben kann, sondern auch in den Ländern ohne eine ordentliche Regierung, von welcher die Einräumung dieses Jurisdiktionsrechts in der genannten Weise erlangt werden könnte. Danach kann durch königliche Verordnung (*order in Council*) jedes Gesetz auf solche Länder ausgedehnt werden, als wären dieselben britische Besitzungen (*s. 5*, *al. 2*). Unter diesen Ländern sind zu unterscheiden solche anderer (als europäisch-amerikanischer) Civilisation unter mehr oder weniger geordneter Regierung, und uncivilisierte Länder ohne eine solche Regierung, neben welchen beiden Gruppen das eigentümliche Gebilde der Protektorate Erwähnung finden mufs.

1) Zu der erstgenannten Gruppe gehören vor allem die orientalischen Staaten[55]). Von alters her ist den Unterthanen der abendländischen Staatenwelt in den Ländern orientalischer Kultur von dortigen Machthabern gestattet worden, unter ihrem eigenen Strafgesetze zu leben. Die Exemption wurde in der englischen Rechtsgeschichte zuerst den zahlreichen Faktoreien der ostindischen Compagnie gewährt und hatte lange ihre rechtliche Grundlage lediglich in der Gewohnheit, welche selbst wiederum in dem principiell verschiedenen Charakter der abend- und morgenländischen Kultur und der Indolenz der Potentaten des Orients ihren Grund hatte. Nach und nach, mit dem Innigerwerden der Beziehungen, ergab sich das Bedürfnis, den Umfang der Gerichtsbarkeit der christlichen Staaten im Orient vertragsmäfsig festzulegen und dies geschah durch Verträge (Kapitulationen), infolge deren dann die Ausdehnung des britischen Strafgesetzes auf die in

---

England strafbar erklärte (England stritt damals mit Frankreich um Newfoundland). Dasselbe bestimmte im Jahre 1773 hinsichtlich *misdemeanors in India 13. Geo. III. c. 63.*, ferner *57. Geo. III. c. 53* (1817) hinsichtlich *murders* und *manslaughters in Honduras*, *New-Seeland*, *Otaheite*, „*or in any other islands, countries or places not within H. M.'s dominions nor subject to any Europeen State or Power nor within the territory of the United States.*“ Eine erhebliche Ausdehnung enthält *9 Geo. IV. c. 83*, welches Gesetz in *s. 4* die Jurisdiktion erstreckt auf alle Delikte britischer Unterthanen „*committed in any island or country in the Indian or Pacific Oceans not subject to the British Crown.*“ Endlich *6 u. 7 Will. IV. c. 57* (a. 1836) bestimmt die Ausdehnung aller gegenwärtig und künftig in der Capkolonie geltenden Strafgesetze auf alle britische Unterthanen in den der Capkolonie anliegenden Territorien bis zum 25. Grad südl. Breite.

54) Es sind dies fünf aus den Jahren 1843, 1865, 1866, 1895 und 1878. Vergl. *Hall*, *For. Jurisd.* S. 296.

55) *Hall*, *F. J.* § 71—78; *Phillimore* I S. 460 ff., II S. 282 ff.; *Travers Twiss* I § 156; *Lewis* S. 16.

jenen Ländern lebenden britischen Unterthanen durch Gesetz oder (wie seit Erlafs der *Foreign Jurisdiction Acts*) durch königliche Verordnung geschah.

Solche Verträge[56]) hat Grofsbritannien mit Siam, Marocco, Persien, China, Japan, Korea sowie mit Belgien hinsichtlich des Congofreistaates abgeschlossen. Nur in der Türkei[57]) und Muscat beruht heute noch die britische Strafgerichtsbarkeit auf Gewohnheit, da die mit der Pforte abgeschlossenen Kapitulationen, deren erste vom Jahre 1675 datiert, nur von der Civilgerichtsbarkeit über britische Unterthanen handeln. Die in diesen Ländern der englischen Krone überlassene Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen wird nun auf Grund der durch *orders in council*[58]) getroffenen Regelung durchgehends durch die britischen Konsularbeamten daselbst ausgeübt, teils allein, teils unter Beiziehung von britischen Unterthanen, in einzelnen Fällen auch eines eingeborenen Richters.

2. In gleicher Weise wie in Staaten anderer Civilisation übt Grofsbritannien Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen in unzivilisierten Ländern[59]). Vorbildlich ist hier die für die britischen Besitzungen im stillen Ocean erlassene *Pacific Islanders Protection Act 1875 (38 u. 39 Vict cap. 51)*, welche in *s. 6* bestimmt: „*It shall be lawful for Her Majesty to exercise power and jurisdiction over her subjects within any islands and places in the Pacific Ocean not being within Her Majesty's dominions nor within the jurisdiction of any civilised power in the same and as ample a manner, as if such power or jurisdiction had been acquired by the cession or conquest of territory*". Diese Bestimmung hat die oben citierte *s. 2* der *For. Jur. Act. 1890* verallgemeinert und auf alle Länder ohne ordentliche Regierung ausgedehnt.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Krone durch die *Pacific order in Council* 1893 die Jurisdiktion in diesen Ländern geregelt.

---

56) Die wichtigsten dieser Verträge sind: mit Siam 1855, Marocco 9. Dez. 1856 und 3. Juli 1880, Persien 4. März 1857, China 22. Juli 1843 und 26. Juni 1858, Japan 26. Aug. 1858, Korea 26. Nov. 1883, Belgien betr. Kongofreistaat 16. Dez. 1884.

57) Betr. Ägypten, welches in neuerer Zeit in Fragen der Gerichtsbarkeit als ein unabhängiger Staat und nicht als ein Teil des ottomanischen Reichs behandelt worden ist, s. *Phillimore* I S. 464 ff.

58) An solchen ergingen: Ottomanorders vom 30. Nov. 1864, vom 12. Dez. 1873, 7. Juli 1874, 13. Mai 1875, 26. Okt. 1875, 5. Februar 1876; ferner für Muscat 1867, China und Japan 1881, China, Japan und Korea 1884 und 1886; Afrikaorders 1889 und 1890; Siamorders, Persienorders und Maroccoorders von 1889. In den meisten dieser Orders sind besondere Deliktsthatbestände für die in den betr. Ländern sich aufhaltenden englischen Unterthanen aufgestellt, so z. B. Vergehen gegen die in den betr. Ländern bestehenden Religionen; Vergehen gegen den Frieden der betr. Staaten und gegen die betr. Souveräne etc. S. *Hall, F. J.* § 79; *Kent, Int. L.* S. 152 f.

59) *Hall, F. J.* S. 230 ff.; *v. Martitz* I S. 68 f.

Daſs letztere Order auch auf Ausländer sich erstreckt, wird unten zu betrachten sein.

3 [60]). Der völkerrechtliche Begriff des Protektorats wird von Groſsbritannien im Gegensatz zu den anderen Staaten Europas sehr weit gefaſst. Das Charakteristische desselben bestehe darin, daſs der geschützte Staat in politische Beziehungen nach auſsen nur durch die Vermittlung des schützenden Staates treten kann. Weiter aber gehen Rechte und Pflichten des letzteren nicht. Insbesondere bleibe das Schutzgebiet Ausland und eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Protektionsstaates sei daher höchstens auf seine eigenen Unterthanen im Schutzgebiet möglich. Dem entsprechend hat auch auf der Berliner Konferenz 1884/85 allein Groſsbritannien — die Vereinigten Staaten waren nicht vertreten — die Ansicht vertreten, daſs ein Protektorat nicht das Recht in sich schlieſse, Gerichtsbarkeit auch über die Unterthanen anderer Kulturstaaten im Schutzgebiet zu üben [61]), und dies haben die englischen Juristen folgerichtig auch hinsichtlich der Eingeborenen des Schutzgebietes erklärt; denn letztere sind Nichtbriten auf nicht britischem Territorium.

Daſs Groſsbritannien von diesem Standpunkt aus praktischen Rücksichten gelegentlich abgewichen ist, ergiebt eine Betrachtung der Regelung der Gerichtsbarkeit in den Protektoraten.

a) Während in den Protektoraten Zansibar und Brunei und dem Schutzgebiet an der Somaliküste die Gerichtsbarkeit Groſsbritanniens durch die betreffenden *orders in Council* [62]) ausdrücklich auf britische Unterthanen beschränkt ist [63]), und auch die auf alle damals oder später in Afrika bestehenden britischen Protektorate Anwendung findende *Africa order* 1889 die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Unterthanen fremder Staaten *in concreto* von dem Einverständnis ihrer Regierungen, bezw. des abzuurteilenden Individuums abhängig macht [64]), beansprucht Groſsbritannien auf den unter seinem Protektorat stehenden Inselgruppen des stillen Oceans — es sind dies die Unions-, Phönix-,

---

60) *Hall, F. J.* § 92—100.

61) Die Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten erstreckt sich auch auf daselbst befindliche Nichtdeutsche (Art. 1 des Ges. vom 15. März 1888 und die kaiserl. Verordnung vom gleichen Tage, sowie Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Kiautschou, vom 27. April 1898; letzere übrigens mit besonderer Beschränkung hinsichtlich der Chinesen). Ebenso Frankreich. *Hall, F. J.* S. 208. Vergl. auch R.Ges. vom 19. März 1888 und die Verordnungen vom 5. Juni 1886, 3. Sept. 1886, 11. Jan. 1887, 18. Nov. 1887 (ergänzt 1. Jan. 1891), 21. Dez. 1887 (ergänzt 10. Aug. 1890) und 2. Juli 1888.

62) Zansibarorder 1884, Somaliorder 1889, Bruneiorder 1890.

63) Hinsichtlich Zansibars ist auch hiervon durch Art. 16 des Vertrags vom 30. April 1886 eine Ausnahme gemacht worden. Dieser dehnt die britische Kriminalgerichtsbarkeit auch auf Unterthanen des Sultans von Zansibar oder anderer nicht christlicher Mächte, die nicht durch Konsuln vertreten sind, aus in allen Fällen, bei welchen ein britischer Unterthan beteiligt ist.

64) Dasselbe bestimmen auch die Zansibar-, Brunei- und Somaliorders.

Cook-, Gilbert- und südlichen Salomonsinseln — in der *Pacific order in Council* 1893 die Jurisdiktion nicht blofs über Eingeborene sondern auch über Unterthanen fremder Staaten ohne Einschränkung[65]). Dasselbe gilt auch hinsichtlich der der Goldküstenkolonie anliegenden Schutzgebiete (*Goldcoast order* v. 29. Dez. 1887).

b) Es ist eine in der Geschichte der englischen Kolonialpolitik häufige Erscheinung, dafs Privatgesellschaften durch *Royal Charter* staatliche Hoheitsrechte verliehen werden. So hat Grofsbritannien das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem durch die *South Africa order* etablierten Protektorat über die Teile Südafrikas, begrenzt von Britisch-Betschuanaland, die deutschen Schutzgebiete, die Flüsse Chobe und Zambesi, die portugiesischen Besitzungen und die südafrikanische Republik, der *South African Company* verliehen, und entsprechend der *Royal Niger Company* in den Nigerschutzgebieten; in beiden Fällen erstreckt sich das Jurisdiktionsrecht auf alle Einwohner der genannten Gebiete, ohne Rücksicht auf Nationalität.

In den Vereinigten Staaten ist die Bestrafung der in Ländern ohne geordnete Regierung begangenen Delikte amerikanischer Unterthanen vorgesehen in der *s. 8* des schon erwähnten Gesetzes vom 30. April 1790, welche alle Delikte begangen „*out of the particular jurisdiction of any particular state*“ für strafbar erklärt[66]). Ferner haben die Vereinigten Staaten auf Grund von Verträgen[67]) mit der Türkei, China, Japan, Siam, Tripolis, Tunis, Marocco und Muscat ihren Konsularbeamten in diesen Ländern durch die Gesetze vom 11. August 1858 und 22. Juni 1860 die Strafgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen übertragen[68]).

Hierher gehört auch die Frage der Behandlung der in dem Indianerterritorium begangenen Delikte[69]), eine Frage, welche im Zusammenhang mit der Eigentümlichkeit des Verhältnisses lange Gegenstand der Kontroverse war. Die Vereinigte Staaten-Regierung

---

65) *Hall l. c.* S. 215 rechtfertigt diese Principwidrigkeit damit, dafs „*exercise of jurisdiction over all persons within a protected territory is so necessary, or at least so natural, a consequence of the protectorate, where native administration and judicial organisation is inadequate, that foreign powers may be expected to acquiesce in its enforcement.*“ Diese Zustimmung der fremden Souveräne wurde also einfach präsumiert. Die *Foreign Jurisd. Acts* lassen die Frage offen, ob die Ausübung extraterritorialer Gerichtsbarkeit Grofsbritanniens sich auch auf die Unterthanen europäischer oder amerikanischer Staaten in britischen Protektoraten erstrecke! *Hall, F. J.* S. 221 ff.

66) Bezeichnend für die universalistische Auffassung der Nordamerikaner ist der Ausspruch des Richters *Vredenburgh* (1859): „*any regular government may feel a divine commission to try and punish.*“ *Wharton, Confl.* § 863.

67) Aufgezählt in *Lawrence's Wheaton* S. 223 ff.; *Phillimore* II S. 282 ff.; *Travers-Twiss* I § 156.

68) *Wharton, Confl.* § 863 ff.; *Woolsey* § 65; *Wheaton* S. 215 ff.; *Moore's Report* S. 65.

69) *Wharton, Confl.* § 7; *Kent, Am. Law.* III S. 464 f.; *Wharton, Int. Law. Digest* II § 208.

hat bei Überlassung der Reservationen an die Indianer den bei diesen geltenden Grundsatz der Personalität der Rechte, über welchen ihre Kulturentwickelung nicht hinausgekommen war, respektiert mit Beschränkung auf das Gebiet der Reservationen. Danach dehnt das Gesetz vom 30. Juni 1834 *s. 25* die Strafgesetze der Vereinigten Staaten auf alle im Indianerterritorium begangenen Delikte aus, ausgenommen die von einem Indianer gegen Person oder Eigentum eines anderen Indianers begangenen. Thatsächlich haben sich Weifse in sehr grofser Anzahl in den Indianerreservationen niedergelassen, was mit Erlaubnis der betreffenden Indianerstämme geschehen darf[70]).

§ 7.

Das extraterritoriale Delikt des Unterthanen.

Es ist schon oben ausgeführt worden, dafs die Hauptstütze des Territorialprincipes von der englisch-amerikanischen Rechtswissenschaft in der absoluten und exklusiven Natur der Souveränität gefunden wird, die einen Eingriff nicht dulde. Mit diesem Gedanken waren auch die bisher genannten Ausnahmen vom Territorialprincip im Einklang, da — abgesehen von dem Sonderfall der Protektorate — durch dieselben nicht in fremde Souveränitätsrechte eingegriffen wird (Delikte auf dem Meer und in uncivilisierten Ländern), oder, wo dies der Fall ist (Orientstaaten), es nur mit Zustimmung des betreffenden Souveräns geschieht.

Aber die Gesetzgebung Grofsbritanniens ist hierbei nicht stehen geblieben. Sie läfst in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen das Strafgesetz dem Unterthanen folgen, wohin er sich auch wenden mag, in civilisierte wie in uncivilisierte Länder und hat damit thatsächlich mit dem Territorialprincip gebrochen. Es ist dies im Laufe der britischen Rechtsentwickelung hinsichtlich folgender Delikte[71]) geschehen:

1. Treason und misprision of treason[72]).

Alle civilisierten Staaten erklären Verbrechen gegen ihren Bestand und ihre Souveränität, begangen von ihren Unterthanen im Ausland, für strafbar und dies hat auch England von alters her gethan. Schon das *common law* hatte das Nichtzurückkehren des im Ausland weilen-

70) Die hieraus entsprungenen Mifsstände haben die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren lebhaft beschäftigt.

71) Keines der mir bekannten englischen Lehrbücher giebt sie vollständig wieder. Vollständig (bis zum Jahre 1888) *v. Martitz* I S. 75 Note 3 und *Woolsey* § 78. Oben sind sie in historischer Reihenfolge wiedergegeben.

72) *Blackstone-Stephen* IV S. 185 ff., 371; *Stephen*, *Hist.* II S. 14; *Stephen*, *Crim. Law.* S. 35 ff., 113 ff.; *Lewis* S. 20 f.; *Phillimore* III S. 121 ff. *Misprision* = blofses Wissen und Verheimlichen des *treason*. *Stephen's*, *Blackstone* IV S. 199 f.

den englischen Unterthanen einem Rückkehrbefehl der Krone zuwider für strafbar erklärt [73]). Und das Gesetz *35 Henr. VIII c. 2* bestimmt in umfassender Weise, dafs alle Delikte britischer Unterthanen, welche vor und nach dem Erlassen desselben für *treason* und *misprision of treason* erklärt wurden, bezw. werden sollten, wenn aufserhalb Grofsbritanniens begangen, behandelt werden sollen, als wären sie im Inland begangen.

Um die Tragweite dieses Gesetzes zu verstehen, ist eine kurze Abschweifung über den Begriff des *treason* erforderlich.

Um der grofsen Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, welche die Gesetzgebung absolutistischer Herrscher und die unter ihrem Einflufs stehende Rechtsprechung hinsichtlich des *treason*-Begriffes herbeigeführt hatte, erging a. 1350 das sogenannte *Statute of Treasons (25. Edw. II c. 2)*, die englische *lex Julia majestatis*, welche die ganze Materie zu erschöpfen bestimmt war und heute noch die Grundlage der Lehre vom *treason* bildet. Das Statut enthält folgende fünf Gruppen von Thatbeständen:

a) „*when an man doth compass or imagine the death of our lord the king, or our lady his queen, or of their eldest son and heir.*“

b) „*if a man do violate the kings companion (= wife), or the kings eldest daughter unmarried or the wife of the kings eldest son and heir.*“ Unter „*violate*“ ist verstanden Notzucht und Verführung; das zu schützende Rechtsgut ist die Unzweifelhaftigkeit der legitimen Abstammung.

c) „*if a man do levy war against our lord the king in his realm.*“

d) „*if a man be adherent to the kings enemies in his realm, giving them aid and comfort in the realm or elsewhere.*“

e) „*if a man slay the chancellor, treasurer, or the kings justices of one bench or the other, . . . being in their places doing their offices.*“

Zu diesen Thatbeständen kamen im Laufe der Jahrhunderte noch viele [74]) hinzu. Da jedoch auch hier nur von Fall zu Fall gesetzgeberisch vorgegangen und das Verhältnis des neuen Gesetzes zum alten nur selten im Gesetze selbst geregelt wurde, so herrscht im einzelnen viel Streit. Thatsächlich wird jenes alte Statut *Edw. III.* heute noch von den englischen Gerichten angewendet, freilich mit der der englischen Rechtspflege charakteristischen freien Interpretation den modernen Verhältnissen angepafst. Als das Resultat der Entwickelung

---

73) *Blackstone, Com.* IV S. 122; *Blackstone-Stephen* IV S. 230; *Phillimore* III S. 126; *Russell* I S. 244 ff.

74) Aufgezählt bei *Stephen-Blackstone*, *Stephen*, *Cr. L.* u. *Phillimore l. c.* Aufser den *Statutes 11 Geo. IV.* u. *1 Will. IV. c. 66 s. 2*, welche Fälchung der königlichen Siegel für strafbar erklären, ist bemerkenswert das infolge der Unruhen in Irland (1848) erlassene *11 Vict. c. 12*, welches viele der früher aufgestellten *treason*-Thatbestände wieder aufhob.

mag daher betrachtet werden, dafs England alle (nicht blofs schwereren) gegen Bestand und Sicherheit seines Staatswesens gerichteten extraterritorialen Delikte seiner Unterthanen straft; das Recht hierzu wird auch ausdrücklich von englischen Juristen beansprucht [75]). Dafs Grofsbritannien auch in Fällen weniger schwerer Natur sich durch das Territorialprincip nicht abhalten liefs, extraterritoriale, gegen es selbst gerichtete Delikte seiner Unterthanen zu strafen, zeigt ein anläfslich des Krimkrieges erlassenes Gesetz, *17. u. 18. Vict. c. 123* (1854) [76]), welches die finanzielle Beteiligung irgendwelcher Art an den von oder namens Rufslands nach dem 29. März 1854 aufgenommenen Anleihen strafbar macht, wo auch immer das Delikt begangen sein mag.

2. Homicide [77]).

Nur fünf Jahre nach der Erlassung des Gesetzes *28. Hen. VIII. c. 15*, welches die Geltung des *common law* auf alle auf hoher See begangenen Delikte englischer Unterthanen ausdehnte, that die englische Gesetzgebung den weiteren bedeutsamen Schritt, ein Strafgesetz dem englischen Unterthanen über die ganze Welt hin folgen zu lassen; dies geschah a. 1541 durch das Statut *33. Hen. VIII. c. 23*, welches das Verbrechen des Mordes, wo es auch immer von einem Unterthanen begangen sein mag, für strafbar erklärt. Dieses Gesetz wurde durch *43. Geo. III. c. 113 s. 6* auf *accessories before the act of murder* und auf Todschlag *(manslaughter)* ausgedehnt. Die Bestimmungen dieser beiden Gesetze wurden zusammengefafst durch *9. Geo. IV. c. 31 ss. 7 u. 8* [78]), an dessen Stelle jedoch in neuerer Zeit das *Consolidations-Statut 24 u. 25 Vict. c. 100 ss. 9 und 10* getreten ist.

Unter dem Statut *9. Geo. IV.* hatte sich die Streitfrage erhoben, ob der Getötete ein britischer Unterthan sein müsse, was jedoch auf Grund der Entscheidung im Falle *Reg. vs. Azzopardi* (mitgeteilt von *Lewis* S. 23 f.) verneint wurde. Das Statut *24 u. 25 Vict. c. 100*, das sich übrigens nur auf zu Lande begangene Delikte bezieht, hat die Streitfrage ausdrücklich in demselben Sinne entschieden, ohne sonst von den Bestimmungen des früheren Gesetzes abzuweichen.

---

75) *Lawrence, Int. Law.* § 121; *Lewis* S. 21 u. die bei *Wharton, Cr. Law.* I § 210 g. (und insbesondere Anm. x.) citierten Autoritäten und Entscheidungen englischer Gerichte. — *Lewis l. c.* rechtfertigt diese Ausnahme damit, dafs der ausländische Staat, in dessen Territorium delinquiert wurde, diese Handlungen nicht bestrafe, also keine doppelte Jurisdiktion entstehe. Dabei ist mifsachtet, dafs die Gesetzgebungen der meisten Staaten feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten strafen!

76) Abgedruckt bei *Phillimore* III S. 124 f. Die *s. II* enthält die charakteristische Fiktionsklausel, dafs das im Ausland begangene Delikt angesehen und behandelt werden solle *„as if the same had been respectively committed within the body of the county of Middlesex."*

77) *Stephen, Hist.* II S. 15; *Russell* I S. 10; *Phillimore* I S. 457, IV S. 800; *Lewis* S. 21 ff., vergl. insbes. die bei den beiden letzteren wiedergegebenen Entscheidungen. Die Fälle der Anwendung der genannten Gesetze sind selten.

78) Auf Irland ausgedehnt durch *10. Geo. IV. c. 34. s. 10.*

3. Foreign Enlistment[79]).

Auch die englische Gesetzgebung hat von alters her dem Unterthanen den Eintritt in fremde Kriegsdienste unter gewissen Voraussetzungen verboten. Da dies jedoch ohne einen Bruch mit dem zäh festgehaltenen Territorialprincip nicht geschehen konnte, so half man sich in der Weise, dafs man das „*going out of the realm to serve any foreign prince without having first taken the oath of allegiance before his departure*" bestrafte; dies geschah durch das Statut *3 James I c. 4 s. 18* (1605) und damit ist wohl das älteste geschichtliche Beispiel des besonderen Thatbestandes des „*in fraudem legis domesticae* ins Ausland Gehens" gegeben, zu welchem die Gesetzgebung Grofsbritanniens und der Vereinigten Staaten noch öfters ihre Zuflucht zu nehmen gezwungen waren und der auch in der deutschen Juristenwelt zahlreiche Vertreter gefunden hat[80]).

Nach einigen weiteren aus besonderen kriegerischen Veranlassungen ergangenen Gesetzen erging a. 1819 die erste *Foreign Enlistment Act (59 Geo. III c. 69)*, welche der amerikanischen *Neutrality-Act* vom Jahre 1817 nachgebildet ist und, wie diese, ihre Entstehung den Unabhängigkeitskämpfen der spanisch-amerikanischen Kolonien verdankt. Da sich jedoch dieses Gesetz während des nordamerikanischen Bürgerkrieges als unzulänglich erwiesen hatte, erging im Jahre 1870 die zweite, nunmehr geltende *Foreign Enlistment Act 33 u. 34 Vict. c. 90.* Diese bestraft in *s. 4* das ohne Erlaubnis der Krone erfolgte Eintreten in die Heeres- oder Marinedienste einer kriegführenden Macht, deren Gegner mit Grofsbritannien in Frieden lebt und in *s. 5* das Verlassen der britischen Besitzungen mit der Absicht, in solche Dienste zu treten.

4. Slavetrade and Slaveholding[81]).

Im Jahre 1807 wurde in England zum erstenmal Sklavenexport und -Import von bezw. nach britischen Besitzungen durch Statut *47 Geo. III* für strafbar erklärt und seither hat Grofsbritannien die Abschaffung des Sklavenhandels zu einer Aufgabe seiner Gesetzgebung und Politik gemacht. Es sei hier nur an die Versprechung, welche Frankreich auf Englands Veranlassung im ersten Pariser Frieden in dieser Hinsicht machen mufste und an die Beschiefsung Algiers im Jahre 1816 erinnert. Erst im Jahre 1824 jedoch wurde der Sklavenhandel in umfassender Weise kriminalisiert durch das Gesetz *5 Geo. IV*

---

79) *Stephen-Blackstone* IV S. 226; *Russell* I S. 243 ff.; *Travers-Twiss* II § 229; *Stephen, Hist.* II S. 15; *Hall, Int. Law.* § 225; *Phillimore* I, *App.* VI, III S. 236 ff.; *Kent, Int. Law.* S. 308 ff. (Bei letzteren beiden Ausführliches über die Geschichte.) *Halleck, ch. XXII* § 20.

80) S. *Rohland* S. 36 f. und die dort Citierten. Dort ist auch auf die verfehlte Konstruktion dieses Sonderthatbestandes hingewiesen.

81) *Stephen-Blackstone* IV S. 247; *Stephen, Hist.* II S. 15; *Phillimore* IV S. 800, I S. 405 ff.; *Lawrence, Int. Law.* § 123 f.; *Kent, Int. Law.* S. 448 ff.; *Woolsey* § 138; *Wildman* I S. 7 ff., II S. 152.

c. 113, welches denselben und jedwede Art der Teilnahme daran dem britischen Unterthanen, zunächst jedoch nur auf britischem Gebiete, verbot und wenn auf hoher See begangen, als der Seeräuberei gleich strafbar erklärte. Im wesentlichen dieselbe Bestimmung enthalten die neueren Gesetze *3 u. 4 Will. IV. c. 73* und *1 Vict. c. 91*; durch *6 u. 7 Vict. c. 98* wurde sie auf alle britischen Unterthanen, wo diese sich auch befinden mögen, ausgedehnt. Diese Strafbestimmungen treffen aber das extraterritoriale Delikt nur des britischen Unterthanen, nicht auch des Ausländers; denn das Statutarrecht kann nicht einen Verbrechensthatbestand für *piracy* nach *law of nations* erklären[82]), d. h. auch den Ausländer, der den Thatbestand im Auslande erfüllt, strafen. Trotzdem aber hat Grofsbritannien wenigstens den Versuch gemacht, eine solche Art Weltrechtspflege sich anzumafsen, indem es in seinem Eifer für die Unterdrückung des Sklavenhandels seine Kriegsschiffe instruierte, jedes desselben verdächtige Schiff anzuhalten, eine Mafsregel, die 1841 zu Konflikten mit den Vereinigten Staaten und in der Folge zum Abschlufs des Vertrags von Washington 1842 führte, in welchem der Streit beigelegt wurde, ohne dafs jedoch England auf sein angemafstes Recht der Durchsuchung ausdrücklich verzichtet hätte. Schon im Jahre 1823 war von den Vereinigten Staaten[83]) der Gedanke angeregt worden, den Sklavenhandel durch ein Übereinkommen der civilisierten Staaten für *piracy* nach Völkerrecht zu erklären, allein ohne weiteren Erfolg. Es blieb somit kein anderer Weg, als durch Verträge den Sklavenhandel für *piracy* zu erklären und sich gegenseitig ein Recht der Durchsuchung einzuräumen. Diese Politik hat England verfolgt und mit mehreren Mächten dahingehende Verträge abgeschlossen[84]), deren keiner jedoch einem Staate ein Jurisdiktionsrecht über Unterthanen des anderen Staates einräumt; nur der Vertrag mit Portugal 1839 sieht gemischte Gerichtshöfe vor.

5. Bigamy[85]).

Das Eingehen einer zweiten Ehe war durch das Statut *1 James I. c. 11* für eine „*felony*“ erklärt worden. Da jedoch das strikte Festhalten der ausschliefslichen Zuständigkeit des *forum delicti commissi* eine Anwendung dieses Gesetzes auf Eheschliefsungen im Ausland unmöglich machte, erging a. 1829 das Gesetz *9 Geo. IV. c. 21*, welches in *s. 22* die Fiktionsklausel enthält, dafs der im Ausland eine zweite

82) In dem von *Kent*, *Int. Law.* S. 451 angeführten Fall des schwedischen Schiffes „Fortuna“ sagt der englische Richter: „*England did not mean to set herself up as the legislator and custos morum for the whole world.*“ Weitere Fälle daselbst und bei *Phillimore l. c.*

83) Vergl. die an den Präsidenten gerichtete Resolution des Repräsentantenhauses vom 28. Februar 1823; *Woolsey* § 138.

84) Deren Aufzählung bei *Phillimore* I S. 410 ff., daselbst insbesondere der Vertrag mit den V. St. 1862.

85) *Lewis* S. 21; *Phillimore* IV S. 800; *Russell* III S. 264 f.; *Wharton*, *Cr. Law.* II § 2618.

Ehe eingehende Brite angesehen werden soll, als habe er sie im Inland eingegangen. An Stelle dieses Gesetzes ist 1861 *s. 57* des *Consolidations-Statutes 24 u. 25 Vict. c. 100* getreten.

6. Abnahme oder Leistung gesetzwidriger Eide[86]).

Durch zwei Gesetze Georgs III. sind besondere Thatbestände aufgestellt, die, auch wenn im Ausland begangen, im Inland strafbar sind. Nach *37 Geo. III. c. 123 s. 1* ist für strafbar erklärt: „*who shall administer or cause to be administered . . . any oath or engagement purporting or intended to bind the person taking the same to engage in any mutinous or seditious purpose; or to disturb the public peace; or to be of any Association, Society or Confederacy formed for any such purpose*“, zu welchen Bestimmungen das Gesetz in systemloser Weise noch eine Anzahl analoger hinzufügt.

Das folgende Gesetz *52 Geo. III. c, 104*, welches erging, um den Zweck jenes wirksamer zu erreichen, bestimmt, dafs die Abnahme wie die Ableistung eines Eides oder eine Verpflichtung, welche den Zweck hat, jemand zur Begehung eines *treason*, eines Mordes oder einer mit Todesstrafe bedrohten *felony* zu verpflichten, strafbar sein solle. Beide Gesetze enthalten in *s. 6* bezw. *7* die Klausel, dafs für den Fall der Begehung aufserhalb Grofsbritanniens das Delikt als im Inland begangen angesehen und behandelt werden solle.

7. Nach der Explosive Substances Act 1883

(46 Vict. c. 3) sind Versuchs-, Vorbereitungs- und Teilnahmehandlungen zu bezw. an der Bewerkstelligung einer Explosion in Grofsbritannien auch dann im Inland strafbar, wenn diese Handlungen im Ausland vorgenommen wurden[87]).

8. False oath or notice.

Zu den genannten Thatbeständen sind in neuester Zeit noch zwei weitere gekommen durch die *Foreign Marriage Act 1892 (55 u. 56 Vict. c. 23)*[88]).

Diese bestimmt in *s. 15*, wer

a) *knowingly and wilfully makes a false oath or signs a false notice, under this Act, for the purpose of procuring a marriage; or*

b) *forbids a marriage under this Act by falsely representing himself to be a person, whose consent to the marriage is required by law, knowing such representation to be false,*

soll nach den für den Meineid geltenden Strafbestimmungen im Inland

---

86) *Wharton, Confl.* § 874.

87) *v. Martitz* I S. 101 Anm. 48. Hinsichtlich der Teilnahmehandlung vergl. das oben § 2 Z. 3 Gesagte.

88) *Hall, F. J. App.* II.

bestraft werden und zwar, auch wenn das Delikt nicht im Inland begangen worden ist[89]).

Die bisher genannten Ausnahmefälle haben sich auf alle britischen Unterthanen ohne Unterschied bezogen. Zu ihnen kommen noch folgende, sich nur auf Handlungen bestimmter Klassen englischer Unterthanen erstreckende Strafbestimmungen.

9. Delikte britischer Seeleute gegen Person oder Vermögen[90]).

Die weitgehendste Ausnahme vom Territorialprincip hat die Gesetzgebung Grofsbritanniens hinsichtlich ihrer Seeleute gemacht. Die schon oben aus anderer Veranlassung erwähnte *Merchant Shipping Act 1854* hat nämlich alle Delikte gegen die Person oder das Vermögen, irgendwo begangen von britischen Seeleuten, für strafbar erklärt. Diese Bestimmung ist bei dem Umstande, dafs sie auf eine gerade in England sehr zahlreiche Personenklasse Anwendung findet, welche berufsmäfsig fremdes Territorium zu betreten hat, von solchem Umfang, dafs man angesichts derselben von einem Territorialprincip eigentlich nicht mehr reden kann[91]).

10. Delikte englischer Beamten im Ausland[92]).

Endlich sind durch *11 Will. IV. c. 12 u. 42 Geo. III. c. 85*, sowie einige speciell Indien betreffende *Statutes*[93]) verschiedene „*acts of oppression*", begangen von britischen Civil- oder Militärbeamten im Ausland in Ausübung ihrer Amtspflichten oder unter Mifsbrauch ihrer Amtsgewalt, für im Inland strafbar erklärt worden.

In weit geringerem Umfange hat die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten die extraterritorialen Handlungen des Unterthanen unter Strafdrohung gestellt.

---

89) Nicht zu den aufgezählten Ausnahmefällen gehört der Fall der *forgery* nach *11 Geo. IV* und *1 Will. IV. c. 66*, welches Statut *(s. 30)* die aufserhalb Englands begangene Urkundenfälschung zu bestrafen scheint. Allein dem ist bei näherer Betrachtung nicht so. Das Gesetz unterscheidet durchweg zwei getrennte Thatbestände, das Fälschen einerseits und das Gebrauchmachen andererseits. Der Sprachgebrauch des Gesetzes *(ss. 2—11)* verbindet das „*forging or altering*" mit dem „*offering, uttering, disposing of*" stets mit einem „*or*", nicht mit einem „*and*". Die das in Grofsbritannien erfolgende Gebrauchmachen einer aufserhalb Grofsbritanniens gefälschten Urkunde kriminalisierende *s. 30* straft also keine extraterritoriale Handlung. *Lewis* S. 21.

90) *Phillimore* IV S. 800 f.; *Lewis* S. 24 f.; *Russell* I S. 17; *Wharton, Confl.* § 860; *Hall, F. J.* S. 232.

91) In dieser Erkenntnis bemerkt *Lewis l. c.* ausdrücklich: „*It is possible, that the very extensive terms of this enactment might receive some limitation from judicial interpretation.*" In der That ist die Auslegungsfreiheit der englischen Gerichte eine sehr grofse.

92) *Stephen-Blackstone* IV S. 371; *Stephen, Hist.* II S. 16; derselbe im *Journal du Droit Int. Pr.* XIV S. 131; *Russell* I S. 23.

93) Aufgezählt bei *Stephen, Hist. l. c.*

1. *Treason* gegen die Vereinigten Staaten ist durch verschiedene Kongreſsakte für strafbar erklärt worden, wo immer begangen. Die Gesetzgebungskompetenz des Kongresses gründet sich auf *a. 3 s. 3* der Verfassung, welche auch den Begriff *treason* im Anschlufs an das englische *treason*-Statut *Edw. III.* definiert. *Treason* gegen die einzelnen Staaten wird von diesen teils als *common law*-Delikt, teils auf Grund besonderer Gesetzesbestimmung bestraft, auch wenn aufserhalb des Staates begangen [94].

2. Ein Gesetz vom 30. Januar 1799, genannt das *Logan-Statut*, straft die von Unterthanen ohne Regierungserlaubnis geführte Unterhandlung mit fremden Regierungen oder deren Beamten zum Zweck der Beeinflussung der betreffenden Regierungen in ihrem Verhalten in einem Streitfalle mit den Vereinigten Staaten, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung. Dieses Gesetz erging anläſslich einer von einem gewissen *Logan* 1798 auf eigene Faust geführten diplomatischen Unterhandlung mit Frankreich, mit welchem damals Krieg drohte [95].

3. Ein weiteres Beispiel dafür, dafs der Rücksicht auf das eigene Interesse *in concreto* das Princip zu weichen hat, ist das während des Bürgerkrieges erlassene Gesetz vom 25. Februar 1863, welches die ohne Regierungserlaubnis und in feindseliger Absicht erfolgte Anknüpfung von Beziehungen *(correspondence)* mit Rebellen für strafbar erklärt, auch wenn im Ausland begangen [96].

4. Die amerikanische *Foreign Enlistment Act* vom 20. April 1818 stellt, wie die britische, den Thatbestand des „*in fraudem legis* ins Ausland Gehens" auf, straft jedoch im Gegensatz zu jener an extraterritorialen Handlungen der Unterthanen nur die Teilnahme an militärischen Operationen, welche gegen die Vereinigten Staaten bezw. deren Unterthanen gerichtet sind [97].

5. Die Beteiligung am Sklavenhandel ist durch zahlreiche Kongressacte [98] für *piracy* erklärt, daher wo sie auch immer seitens eines Unterthanen erfolgt sein mag, strafbar.

6. Endlich bestraft das Gesetz v. 18. August 1856 *s. 24.* Meineid, begangen vor Gesandtschaftssekretären und Konsularbeamten der Vereinigten Staaten, sowie Fälschung des Siegels oder der Unterschrift eines solchen Beamten [99]. Dafs dieses Gesetz auch das Delikt des Nichtunterthanen mit Strafe bedroht, wird im nächsten Paragraphen zu erwähnen sein. Während das Bundes-

---

94) *Wharton*, *Cr. L.* § 2715 und 2766; *Bishop*, *Cr. L.* I § 910 und II § 1189; daselbst sind die verschiedenen *treason-acts* abgedruckt.

95) *Wharton*, *Confl.* § 867; *Cr. Law.* § 210 g; *Moore's Report* S. 64.

96) *Wharton*, *Confl.* § 868; *Cr. L.* § 2717 b.

97) *Kent*, *Int. Law.* I *Ch. VII*; *Woolsey* § 165; *Halleck*, *Ch. XXII*, § 19 f.; *Phillimore* I S. 667 und *App. VI.*

98) Aufgezählt bei *Kent*, *Int. Law.* S. 442 ff.; s. auch *Wharton*, *Cr. L.* § 2865; *Woolsey* § 78.

99) *Wharton*, *Confl.* § 873, *Cr. Law.* § 210 i; *Moore's Report* S. 65 f.

strafrecht sich nur um diese wenigen Fälle von extraterritorialen Delikten des amerikanischen Bürgers kümmert, hat die Strafgesetzgebung der einzelnen Unionsstaaten jene in solchem Umfange unter Strafe gestellt, dafs von einem Territorialprincip hier nicht mehr geredet werden kann. Es liegt nicht im Rahmen der Aufgabe, eine auch nur annähernd vollständige Übersicht der einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts der einzelnen Staaten zu geben. Bei der Unabgeklärtheit und dem raschen Wechsel derselben wäre dies auch ein höchst undankbares Unternehmen. Es genüge hier der Hinweis auf die Gesetzgebung weniger Staaten insbesondere New Yorks, um zu zeigen, dafs das Territorialprincip den Bedürfnissen derselben weichen mufste[100]).

§ 8.

Das extraterritoriale Delikt des Ausländers.

Dafs das britische Recht die Bestrafung des Ausländers wegen eines im Ausland begangenen Delikts im Princip verwirft, ergiebt sich ohne weiteres aus dem Gesagten. Die Rechtfertigung, welche man der, wenn

100) Am Schlusse mehrerer Titel des New Yorker Str.G.B.s, selbst des Titels „Grausamkeit gegen Tiere", befindet sich die Bestimmung (§ 239, 461, 667 etc.): „Wer diesen Staat in der Absicht verläfst, einer Bestimmung dieses Kapitels zu entgehen oder eine Handlung aufserhalb dieses Staates zu begehen, welche in diesem Kapitel verboten ist, oder wer in diesem Staate wohnt und aufserhalb dieses Staates eine Handlung begeht, welche nach den Bestimmungen dieses Kapitels strafbar sein würde, wenn sie innerhalb dieses Staates begangen wäre, ist desselben Verbrechens schuldig und derselben Strafe unterworfen, als wenn die Handlung innerhalb dieses Staates begangen worden wäre oder hätte durchgeführt werden sollen."

Das Schutzprincip im weitesten Sinne vertritt § 676 desselben Gesetzes, welcher alle aufserhalb des Staates begangenen Handlungen straft, welche Personen oder Eigentum innerhalb des Staates oder die Gesundheit, Moral oder Sittlichkeit des Staates berühren. Vergl. auch § 16 Z. 5 desselben Gesetzes, welche extraterritoriale Handlungen schon dann straft, wenn sie ihrem gewöhnlichen Verlauf nach eine Handlung oder Wirkung herbeiführen, welche die Gesetze des Staates verletzt.

Zweikampf aufserhalb des Staates ist strafbar, wenn die Verabredung dazu im Staate erfolgte: New York § 185; Minnesota *s. 6439*.

Bigamie wird in einzelnen Staaten wie nach dem Recht Grofsbritanniens bestraft, wenn die zweite Ehe aufserhalb des Staates geschlossen wurde; andere Staaten helfen sich durch Aufstellung eines besonderen Thatbestandes „*continuance in a bigamous state*" oder „*cohabiting in the state*" (so Missouri *s. 3792*). *Wharton*, *Cr. L.* II § 2618. — Sehr charakteristisch ist die Bestimmung des Art. 454 des Str.G.B. von Texas, wonach alle unter dem Titel „*forgeries*" aufgeführten Delikte, *which do not in their commission necessarily require a personal presence in this State*, *the object of this chapter being to reach and punish all persons offending against its provisions*, *wether within or without the state* . . . . im Inland strafbar sind. Diese Bestimmung wurde, weil gegen das Territorialprincip verstofsend, als ungültig bezeichnet im Falle einer in Louisiana begangenen Fälschung eines texanischen „*land-title's*". Diese Ansicht wurde aber von dem höchsten Gerichtshof des Staates verworfen mit der ebenso treffenden als naiven Be-

auch nur gezwungen und schrittweise erfolgten Herbeilassung zur Bestrafung des extraterritorialen Delikts des Unterthanen gegeben hatte, die *natural allegiance*, das Unterthanenverhältnis, fehlte hier. Der Eingriff, welchen der in diesem Fall strafende Staat in die doch wesentlich exklusiven Souveränitätsrechte des Begangenschaftsstaates machen würde, wäre ohne jede Rechtfertigung. Es sei daher zum mindesten sehr zweifelhaft, ob derartige Strafgesetze internationale Gültigkeit haben, d. h. in Kraft gesetzt werden können gegen den Widerspruch des Heimatsstaats des Verbrechers[101]). Demgemäfs ist es eine Interpretationsregel des britischen Rechts, dafs, wo ein Strafgesetz nur vom Thäter als „*every, any person*" oder „*whoever*" spricht, damit nur der britische Unterthan gemeint ist[102]), eine sehr wichtige Regel, wenn man in Betracht zieht, dafs die britischen Strafgesetze nur sehr selten die Unterscheidung zwischen Unterthan und Nichtunterthan machen; eine Ausnahme macht das oben erwähnte Statut *24 u. 25 Vict. c. 100*, welches (*s. 57*) ausdrücklich bestimmt, dafs es auf zweite Heiraten von Ausländern nicht Anwendung finden solle. Englischerseits wurde auch gegen den vom Institut für internationales Recht zu Brüssel 1879 und zu München 1883 gefafsten Majoritätsbeschlufs opponiert, welcher bestimmte, dafs jeder Staat das Recht habe, Verletzungen seiner Strafgesetze durch extraterritoriale Handlungen auch des Ausländers zu strafen „*alors que ces faits constituent une atteinte à l'existence sociale de l'état en cause et compromettent sa securité, et qu'ils ne sont point prévus par la loi pénale du pays sur le territoire duquel ils ont eu lieu*[103]).

Trotzdem hat aber auch Grofsbritannien in verschiedenen Fällen sein Strafgesetz auf extraterritoriale Handlungen des Ausländers ausgedehnt:

1. Die mehrfach erwähnte *Merchant Shipping Act 1854* bestraft in *s. 267* alle extraterritorialen Delikte gegen Person oder Vermögen, wenn begangen „*by any master, seaman or apprentice, who at the time, when the offence is committed is, or within 3 months previously, has been employed in any British Ship*". Danach kann ein italienischer Seemann, der in Marseille einen Mord begeht und innerhalb drei Monaten vor der That auf einem englischen Schiff Dienste gethan, in England bestraft werden[104]).

Dafs durch die, wenn auch nicht mehr gegenwärtige Zugehörigkeit zu einem britischen Schiffe eine Art Gehorsamspflicht, welche der Unterthanenpflicht nicht gleich- aber nahekommt, begründet werde, ist ein

gründung, das Gericht könne keinen vernünftigen Grund einsehen, warum die Gesetzgebung des Staates nicht berechtigt gewesen sein solle, den Art. 454 zu erlassen. *Moore's Report* S. 25.

101) *Lawrence* § 125; *Hall, Int. Law.* § 62; *Phillimore* I S. 458, IV S. 796.

102) *Hall, F. J.* S. 247.

103) *Hall, Int. Law.* § 222 Anm. 1; *Westlake* S. 127.

104) *Stephen, Hist.* II S. 12 und 23.

in der britischen Gesetzgebung auch sonst vorkommender Gedanke; so bestimmt die sofort zu betrachtende *Pacific Order 1893*, dafs auf den nicht in britischem Besitz oder unter britischem Protektorat stehenden Inseln des stillen Oceans Grofsbritannien Jurisdiktion habe „*only over Her Majesty's subjects, and any foreigners or natives, in so far as by reason of being, or having been, on board a Bristish ship or otherwise, they have come under a duty of allegiance to Her Majesty*[105])".

Schon bei der Betrachtung der zur Regelung der Jurisdiktion in uncivilisierten Ländern und Protektoraten ergangenen *orders in Council* ist hervorgehoben worden, dafs diese auch eine Gerichtsbarkeit über Nichtbriten in den betreffenden Gebieten kennen. In ersteren ist diese freilich der Regel nach abhängig gemacht von der Zustimmung der Regierung des Heimatsstaates des Verbrechers, an deren Stelle aber auch die in bestimmter Form erklärte Zustimmung des letzteren selbst treten kann[106]).

2. Anders, wie oben schon ausgeführt in Protektoraten. Thatsächlich übt Grofsbritannien, trotzdem es Protektorate als fremde Territorien ansieht, Kriminalgerichtsbarkeit auch über Unterthanen fremder Staaten, ohne Rücksicht auf deren Zustimmung[107]) in den durch die *Pacific-* und *Goldcoast orders* geregelten Schutzgebieten, sowie in den unter der Hoheit der *South African Company* und der *Royal Niger Company* stehenden Ländern[108]).

3. Eine Kategorie von Fällen, in welchen Grofsbritannien den

---

105) *Hall, F. J.* S. 231 f.; *v. Bar* § 138 Note 11. Hierher gehört auch die Bestimmung des Gesetzes *57 Geo. III. c. 53* (1817), nach welchem „*murders and manslaughters may be tried in any of His M's possessions abroad, if committed under the following circumstances: 1) committed on land at Honduras, by any person within the settlement. 2) committed in the islands of the New-Zealand and Otaheite, or in any other islands, countries or places not within His M's dominions nor subject to any Europeen State or power, nor within the territory of the U. St. of America, by the master or crew of any British ship, or by any person sailing or belonging thereto, or that shall have sailed in, or belonged to, and have quitted any British ship to live in any of the said islands, countries or places, or that shall be there living.*" Diese Bestimmungen, die einen weiteren Fall der Ausdehnung des englischen Strafgesetzes auf extraterritoriale Delikte auch des Ausländers darstellen (s. *Lewis* S. 25 f.), sind freilich nur von historischem Interesse, da die in Betracht kommenden Länder und Inseln seither britische Besitzungen geworden sind.

106) *Hall, l. c.*

107) Diese wird einfach präsumiert; *Hall, F. J.* S. 215: „*exercise of jurisdiction on all persons within a protected territory . . . is so necessary, or at least so natural, a consequence of the protectorate, where native administration aud judicial organisation is inadequate, that foreign powers may be expected to acquiesce in its enforcement.*"

108) *Stephen, Hist.* II S. 12; *Hall, F. J.* S. 215; *Lewis* S. 17 f. Beachtenswert ist die Bemerkung *Hall's* (*l. c.* S. 221): „*It must be confessed, that if the courts are bound to guide themselves solely by reference to the Foreign Jurisdiction Act, the right of exercising jurisdiction over subjects of foreign powers hardly seems to rest upon so solid a foundation as might be wished.*"

Ausländer für seine auf hoher See auch auf nichtbritischen Schiffen begangenen Verletzungen des britischen Strafgesetzes verantwortlich macht:

a)[109]) Grofsbritannien hat verschiedene mit den Produkten des Meeres zusammenhängende Erwerbszweige auch über die Grenze der Territorialgewässer hinaus geschützt und konnte bei den zu diesem Zweck erlassenen Strafbestimmungen natürlicherweise die Handlung des Ausländers nicht ignorieren. Die hier in Betracht kommenden Gesetze, die *Sea-Fisheries Act 1868 (31 u. 32 Vict. c. 45)* und die *Herring-Fishery Act 1889 (52 u. 53 Vict c. 23)* sehen daher auch die Bestrafung des Ausländers wegen aufserhalb der Territorialgewässer begangener Verletzungen vor, jedoch dies nur unter der Voraussetzung des Bestehens eines mit dem Staat des Delinquenten bestehenden und diese Jurisdiktion gestattenden Vertrags. In einem Falle straft aber Grofsbritannien den Ausländer auch ohne einen solchen Vertrag, nämlich wegen Verletzungen der zum Schutz der Perlenfischerei an der Küste Ceylons ergangenen Bestimmungen[110]). Dieses Fischereirecht wird von der britischen Regierung beansprucht bis auf eine Entfernung von 20 englischen Meilen von der Küste der Insel.

Zur Rechtfertigung dieses Anspruchs, der nicht allein dem Territorialprincip, sondern auch den durch die *Territorial-Waters Jurisdiction Act* festgelegten Grundsätzen widerspricht, wird geltend gemacht, dafs es sich nur um Ansprüche von Produkten zur Insel gehöriger unterseeischer Landesteile handle, welche seit unvordenklicher Zeit von den jeweiligen Herrschern der Insel als Eigentum behandelt worden seien.

b) Einen weiteren Fall bietet die *Hovering Act 8 u. 9 Vict. c. 86* (früher *9 Geo II c. 35*). Diese enthält zum Zweck der wirksamen Durchführung der Zollgesetze verschiedene Strafbestimmungen, welche die auch vom Ausländer innerhalb vier „*leagues*“ von der britischen Küste begangenen Handlungen (z. B. *transshipping of goods, non-production of the manifest*) treffen[111]).

Diese Bestimmungen, deren Grund in dem Recht der Selbsterhaltung gefunden wird, werden auch von den britischen Juristen als unhaltbar bezeichnet. Sie werden nicht als ein Recht geltend gemacht, und könnten gegen den Widerspruch eines fremden Staates nicht in Wirksamkeit gesetzt werden[112]).

c) Eine ähnliche, wenn auch nicht gleich umfangreiche Jurisdiktion wird geübt auf Grund der *Quarantine Act 6 Geo IV c. 78 (1825)*. Dieses Gesetz setzt bestimmte Formalitäten z. B. Signale fest, welche jedes der Quarantäne unterworfene Schiff beachten mufs, sobald es auf

109) *Hall, F. J.* § 107.
110) *Hall, l. c.* S. 243 Anm. 1.
111) *Hall, F. J.* § 108; *Phillimore* I S. 275.
112) *Hall, l. c.* und Anm.; *Phillimore, l. c.* S. 276.

zwei „*leagues*“ sich der britischen Küste genähert hat. Auf die Nichtbeachtung sind Strafen gesetzt, die jedoch nur dann zur Vollstreckung gelangen, wenn das betreffende Schiff nach begangener Übertretung in die territorialen Gewässer kommt[113]).

In der englischen Rechtswissenschaft sind die Meinungen über die Ausdehnung des inländischen Strafgesetzes auf das extraterritoriale Delikt des Ausländers geteilt. Auf der einen Seite wird dieselbe entschieden verworfen, da man niemand zumuten könne, die Strafgesetze aller Länder zu kennen, welche etwa seine geschriebenen oder gesprochenen Worte erreichen könnten.

Das Recht der Selbsterhaltung insbesondere, auf welche die in Betracht kommenden Gesetze gestützt zu werden pflegen, rechtfertige nicht, dafs man so weit gehe, in fremde Souveränitätsrechte einzugreifen. Es sei besser, dies *in concreto* der diplomatischen Beschwerde zu überlassen, deren Erfolg um so sicherer sei, als jeder Staat darauf bedacht sein müsse, dafs sein Gebiet nicht zum Schauplatz von verbrecherischen Angriffen auf den Nachbarstaat werde[114]).

Andererseits wird geltend gemacht, nach völkerrechtlichen Grundsätzen geben genügend wichtige und dringende Rücksichten der Selbsterhaltung jedem Staat das Recht, die gewöhnlichen Grenzen seiner Rechte zu überschreiten und Ausnahmemafsregeln zu seinem eigenen Schutze zu treffen.

Es sei somit nur die Frage, ob der *in concreto* obwaltenden Rücksicht der Selbsterhaltung das Recht der Souveränität zu weichen habe; dafs dies in seltenen Fällen möglich sei, könne nicht bestritten werden[115]).

Auch in den Vereinigten Staaten proklamiert die Rechtswissenschaft den Grundsatz, dafs der Staat Nichtunterthanen wegen im Ausland begangener Delikte nicht zur Verantwortung ziehen könne[116]), und die Regierung der Union hat gelegentlich des Falles *Cutting*[117]) im

---

113) *Hall, F. J.* S. 245 f.

114) *Westlake* § 217; *Phillimore* I S. 458; *Lawrence* § 125. Bezeichnend ist die Bemerkung des letzteren: Es sei jedenfalls „*an occasional failure of justice preferable to putting the subjects of every State at the mercy of the law and administration of its neighbours.*“ So die V. St. i./F. *Cutting*.

115) *Hall, F. J.* S. 245 u. *Int. Law.* S. 222 Anm. 1. Derselbe zählt (*F. J.* S. 243) vier Gründe auf, auf welche ein Staat sein Jurisdiktionsrecht stützen kann: 1) *sovereignty over place*, 2) *sovereignty over person*, 3) *consent*, 4) *urgency of necessity* oder „*protective necessity*“ (S. 246 *l. c.*).

116) *Story* § 20; *Woolsey* § 20a; *Moore's Report* S. 125.

117) Der Fall war folgender: Der Vereinigte Staaten-Bürger *Cutting*, wohnhaft zu Paso del Norte, Mexiko, wurde daselbst wegen einer in Texas begangenen Beleidigung eines mexikanischen Bürgers auf Grund des Art. 186 des mexikanischen Str.G.B. verhaftet, wonach exterritoriale Delikte gegen einen Mexikaner im Inland bestraft werden, auch wenn von Ausländern begangen. Die Vereinigte Staaten-Regierung verlangte kategorisch Freilassung des *Cutting* mit der Begründung, dafs Mexiko kein Jurisdiktionsrecht habe,

Jahre 1886 diesen Grundsatz auch einem anderen Staate ausdrücklich aufzuzwingen versucht. Umsomehr mufs es befremden, dafs die Gesetzgebung der Union selbst in einem Fall das im Ausland begangene Delikt des Ausländers bestraft, wie dies durch das schon oben erwähnte Gesetz vom 18. August 1856 hinsichtlich Meineids vor amerikanischen Gesandtschaftssekretären und Konsularbeamten und Fälschung des Siegels oder der Unterschrift der genannten Personen geschehen ist. Diese Bestimmung ist vom Standpunkt des englisch-amerikanischen Rechts nicht zu rechtfertigen [118]).

Aufserdem ist durch das Bundesstrafrecht eine Art protektiver Jurisdiktion geübt über auf hoher See, gleichgültig ob von Unterthanen oder Nichtunterthanen begangene Verletzungen der Zollgesetze. Das Gesetz vom 2. März 1799 bestimmt im wesentlichen dasselbe, wie die erwähnte britische *Hovering Act*, und der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat dieses Gesetz als mit den Grundsätzen des Völkerrechts übereinstimmend bezeichnet [119]).

Dafs übrigens die Vereinigten Staaten auch in neuester Zeit noch trotz des stets hochgehaltenen Princips der Freiheit des offenen Meeres und des Grundsatzes der Nichtbestrafung des extraterritorialen Delikts des Ausländers gerne bereit sind, eine Ausnahme zu machen, wo es gilt, eigene Interessen zu schützen, hat die im Jahre 1893 durch internationales Schiedsgericht beigelegte Beringsee-Streitigkeit zwischen Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten gezeigt. Britische Unterthanen hatten etwa 70 Meilen von der Küste Alaskas die zum Schutz der Robbenfischerei ergangenen Gesetze der Vereinigten Staaten übertreten. Ihre Bestrafung und die Konfiskation ihrer Schiffe führte zu einem Konflikt zwischen den beiden Regierungen, in welchem die Union ausdrücklich ein Jurisdiktionsrecht auf hoher See ohne bestimmte räumliche Begrenzung zum Schutze ihrer Interessen forderte [120]).

---

da das Delikt in Texas begangen sei. Nach einem lebhaften Notenwechsel erledigte sich der Konflikt dadurch, dafs der Verletzte um des lieben Friedens willen und wohl nicht ohne von seiner Regierung dahin beraten zu sein, seinen Strafantrag zurücknahm. In seiner Botschaft an den Kongrefs vom 6. Dezember 1886 sprach dann der Präsident der Verein. Staaten unumwunden die Erwartung aus, dafs Mexiko sein Strafgesetz ändere. Litteratur über den Fall *Cutting*: *Moore's Report*, *Congressional Records, 2d Session — 49th Congress; House- and Senate-Executive Documents vol. I*; *Rolin, l'Affaire Cutting*, in der *Revue de Droit International XX* S. 559.

118) *Moore*, *Report* S. 65, sucht sie damit zu rechtfertigen, dafs die Wohnung der betreffenden Beamten als ein Teil des heimatlichen Territoriums anzusehen sei. Abgesehen jedoch von der Unrichtigkeit dieser Fiktion trifft nach dem Sinne des fraglichen Gesetzes die Strafbestimmung auch den aufserhalb der Wohnung der betreffenden Beamten begangenen Meineid bezw. die Urkundenfälschung.

119) *Bishop* I § 76; *Kent*, *Int. Law.* S. 116; *Woolsey* § 194 i. f.

120) *Hall*, *Int. Law.* S. 267 Anm. 2; *Lawrence* § 106. Beide verurteilen scharf die Haltung der Vereinigten Staaten.

§ 9.

Schlufsbetrachtung.

Damit ist die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Theorie und Praxis beendet. Ein kritischer Überblick über das Ganze scheint nunmehr geboten.

Wie schon erwähnt, kennt das englische Recht eine Lehre von dem räumlichen Anwendungsgebiet der Strafgesetze in dem von der deutschen Rechtswissenschaft hiemit verbundenen Sinne nicht. Bei ihm tritt an die Stelle desselben die prozessuale Lehre von der Zuständigkeit des Gerichts. Dem Briten erscheint es so selbstverständlich, dafs seine Gerichte nicht fremdes Recht anwenden, dafs er bei der Betrachtung des Verbrechens nicht, wie der Deutsche, zuerst fragt: Haben wir ein Gesetz, das straft? sondern vielmehr: Haben wir ein Gericht, das straft? Darum ist auch der Ausdruck für diese Lehre in der englischen Rechtssprache ein prozefsrechtlicher („*foreign jurisdiction*") und die Ausdehnung eines Strafgesetzes auf extraterritoriale Handlungen erfolgt stets in der Weise, dafs einem inländischen Gerichte das Recht, über die betreffende Handlung zu erkennen, erteilt wird, was wiederum in den meisten Fällen durch Aufstellung der Fiktion geschieht, das Delikt sei im Inland bezw. in einer bestimmten Grafschaft (z. B. *Middlesex*) begangen. Aus letzterer, wie auch aus der geschichtlichen Entwickelung des Territorialprincips in England geht hervor, dafs das englische Recht dasselbe im Sinne einer räumlichen Umgrenzung der strafbaren Handlungen, nicht der delinquierenden Personen aufgefafst hat.

Das Verbrechen ist ein äufserer Vorgang und darum in den Formen des Raumes in die Erscheinung tretend, insofern also zweifellos etwas Lokales. Da, wo es verübt wurde, ist der Bruch des Rechtsfriedens am empfindlichsten, noch lange zeigt man die Stelle des Verbrechens und der Glaube des Volkes läfst die Geister hier nicht zur Ruhe kommen. Hier sind aber auch die redenden und stummen Zeugen der That und deshalb in der Regel die beste Möglichkeit zur Erforschung des thatsächlichen Sachverhalts gegeben. Darin lag zweifellos das Richtige an jenem Grundsatz der ausschliefslichen Zuständigkeit des *forum delicti commissi*.

Allein dieser in primitiven Verhältnissen und einem einfachen Prozefsverfahren begründete Gedanke mufste sich bald als zu eng und zu einseitig erweisen, um auch nur den im Inland der Strafrechtspflege obliegenden Aufgaben zu genügen. Er versagte schon bei dem einfachen Fall der Unmöglichkeit der Feststellung, in welcher Grafschaft das Delikt begangen wurde, wenn dieses z. B. in einem durch mehrere Grafschaften[121]) sich bewegenden Fahrzeuge geschah. Als dann mit der Entwickelung eines internationalen Verkehrs die Frage unseres Themas

121) Für diesen Fall bestimmte *7. Geo. IV. c. 64 s. 13* die Zuständigkeit der Gerichte sämtlicher Grafschaften, durch welche das Fahrzeug kam.

an den englischen Gesetzgeber herantrat, zeigte sich das alte Princip vollends als unzulänglich. Eine solche Anzahl von Ausnahmegesetzen erging, dafs man angesichts derselben versucht ist, die Geschichte dieser Materie des englischen Rechts eine Geschichte der Ausnahmen vom *law of venue* zu nennen „*The only general interest*", so sagt Stephen[122]) im Hinblick darauf, „*attaching to these exceptions is, that they prove that the general principle which requires so many exceptions, must be wrong*"[123]).

In der That zeigt auch eine Betrachtung der einzelnen Ausnahmen, wie Grofsbritannien die Einseitigkeit und Schwäche des zu Grunde liegenden Princips *in praxi* erfahren und sich mit all seinen nachteiligen Folgen abzufinden gesucht hat.

Wollte jeder Staat sich nur zur Bestrafung der in seinem Territorium begangenen Delikte für zuständig erklären, so bliebe das in gar keinem Staatsgebiet, also auf hohem Meer oder in der Wildnis begangene Verbrechen straflos, und der Staat würde zum Verbrecherasyl. Dies hat Grofsbritannien zunächst erfahren. Wollte es nicht die Heimat zum Asyl werden lassen für den Unterthanen, der aufserhalb seiner Grenzen delinquiert hatte, so mufste es von dem alten Principe abgehen.

Die Verletzung des Rechtsgefühls, die in der Anwesenheit des ungestraften Verbrechers im Inlande liegt, mufste bei dem regen See- und Auslandsverkehr des Briten empfindlich sich geltend machen. Schrittweise dehnte man den Geltungsbereich des Strafgesetzes über den Rahmen des Territoriums aus, zunächst auf die Delikte des Unterthanen auf hoher See in uncivilisierten Ländern, sodann aber auch auf solche ohne Rücksicht auf den Ort der Begehung. Die Rechtfertigung für diese Ausdehnung war auch gleich gefunden; es war die „*natural allegiance*", die auch aufserhalb des Staatsgebietes fortdauernde Gehorsamspflicht des Unterthanen, also der Grundgedanke des Personalprincips.

Damit war der entscheidende Schritt gethan; an die Stelle der Politik engherziger Selbstsucht war die Erkenntnis der Kulturaufgabe getreten, die Idee des Rechts zu verwirklichen, wo es auch sei, und das Strafgesetz war ausgedehnt über die ganze Welt. Nun war auch der Staat nicht mehr machtlos gegen die Verletzung und Gefährdung seiner Interessen, soweit sie von Unterthanen im Ausland erfolgte.

Seit nun mehr als 3 ½ Jahrhunderten handelt Grofsbritannien auf Grund der Maxime, dafs der Staat seine Unterthanen wegen exterritorialer Delikte strafen kann, insoweit er mag[124]) und ein Blick

---

122) *Stephen*, *Hist.* I S. 377.

123) Vergl. auch *v. Bar*, Lehrbuch des internat. Privat- und Strafrechts S. 209.

124) *Hall*, *F. J.* S. 12 f.; *Hall*, *I. L.* S. 51 f.; *Westlake*, *J. L.* S. 125 ff. Schon *Blackstone* I S. 369 f. spricht von der überall und zu jeder Zeit den Unterthanen bindenden Natur der *natural allegiance* im Gegensatz zur *local allegiance*, dem Verhältnis des *subditus temporarius*. Vergl. auch *Bentham*

auf die obige Darstellung zeigt, in welch grofsem Umfang Grofsbritannien von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, dafs es insbesondere eine beträchtliche Anzahl extraterritorialer Delikte seiner Unterthanen für strafbar erklärt hat, wo auch immer begangen.

Dem Territorialprincip freilich war hiemit die Grundlage entzogen; denn insoweit das britische Strafgesetz das in fremdem Jurisdiktionsgebiet begangene Delikt des Unterthanen straft, wird eben die Ausschliefslichkeit der Territorialsouveränität verneint, auf welche das Territorialprincip doch gestützt wird, und es ergiebt sich das von den Anhängern dieses Princips so streng verpönte Resultat, dafs in einem Territorium zwei verschiedene Strafgesetze gelten. Allein bei näherer Betrachtung kann jene Rechtfertigung mit dem Begriff der Souveränität nicht Stand halten. Wohl ist nicht zu bezweifeln, dafs ein Staat seine Strafgesetze nicht im Gebiete eines anderen vollziehen kann; die praktische Befriedigung des staatlichen Strafanspruchs ist ihrer Natur nach auf sein Territorium beschränkt. Aber ein Eingriff in die Souveränität des fremden Staates liegt doch darin noch nicht, dafs ein Staat seinem Unterthanen die Beobachtung gewisser Vorschriften im Gebiete jenes zur Pflicht macht und ihre Verletzung ahndet an dem Zurückgekehrten[125]).

War einmal den Unzulänglichkeiten des Territorialprincips begegnet mit dem Gedanken, dafs der Staat seinen Unterthanen Pflichten überallhin mitgeben könne, so war es freilich eine starke Inkonsequenz, dies nur hinsichtlich einzelner Thatbestände zu thun. Folgerichtig hätte — das sagt sich auch der englische Jurist[126]) — der britische Gesetzgeber alle schwereren Delikte des Unterthanen im Ausland strafen müssen. Thatsächlich hat er aber in systemloser Weise nach und nach eine Reihe von Handlungen unter Strafe gestellt, welche gerade die gewöhnlichsten Verbrechen gegen Person und Eigentum vermissen läfst. Zu welch völkerrechtswidrigen Konsequenzen letzterer Umstand im Verhältnis Grofsbritanniens zu den meisten Kontinentalstaaten Europas geführt hat, ist in neuerer Zeit durch die verdienstvollen Ausführungen eines deutschen Juristen klargelegt worden[127]).

S. 543, *Travers-Twiss* I § 152. Die genannten Neueren *(l. c.)* treten mit Bestimmtheit für das Personalprincip ein und verhehlen sich durchaus nicht, dafs die britische Gesetzgebung seit Heinrich VIII. dasselbe anwendet. *Westlake* insbes. *(l. c.)* macht darauf aufmerksam, ein Staat sei nicht blofs ein Stück Landes, sondern auch eine Vereinigung von Menschen, über welche sich die Souveränität ebenso, wie über das Territorium erstrecke. Nicht zu gestatten, dafs ein Staat extraterritoriale Delikte seiner Unterthanen strafe, wäre daher auch ein Eingriff in dessen Souveränität.

125) *v. Bar* § 132. Diese Erwägung stellt auch *Hall*, *I. L.* S. 51 f. an. Thatsächlich war eben jene Rechtfertigung eine spätere juristische Konstruktion des geschichtlich auf ganz anderer Grundlage ruhenden Princips.

126) *Lewis* S. 30 f. verwirft das Gesetz, welches das im Ausland vom britischen Unterthanen begangene Tötungsverbrechen straft, weil es eine Politik sanktioniere, die folgerichtig auch auf andere schwerere Delikte auszudehnen sei.

127) *v. Martitz* I S. 194 ff.

Anstatt nämlich, wie es vom Standpunkte des strengen Territorialprincips allein konsequent gewesen wäre, seine eigenen Unterthanen auszuliefern, ist Grofsbritannien vielmehr durch seine Auslieferungsverträge mit fast allen europäischen und einer Reihe amerikanischer Staaten [128]) gezwungen, seinen Unterthanen, die sich im Auslande vergangen haben, Asylrecht zuzugestehen. Danach haben wir den für das Verhältnis von Kulturstaaten unwürdigen Zustand, dafs der britische Unterthan straflos bleibt, wenn es ihm gelingt, nach einer in Frankreich, Deutschland, Belgien oder Holland ausgeführten Begehung von Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Betrug u. s. w., kurz nach Begehung irgend eines der vielen Delikte, welche Grofsbritannien nur als intraterritoriale strafen zu können erklärt, in die Heimat zu entkommen. Hierauf wird englischerseits meist erwidert mit dem Hinweis auf die grundsätzlich bestehende Bereitwilligkeit Grofsbritanniens zur Auslieferung Staatsangehöriger; dafs es zur vertragsmäfsigen Bestimmung der letzteren nicht gekommen, liege nicht an Grofsbritannien, sondern an den andern Vertragsstaaten, die ihrerseits sich zur Auslieferung Staatsangehöriger nicht herbeilassen wollen und dadurch Grofsbritannien um der Reciprocität willen zum Ausschlufs der Auslieferung seiner Unterthanen genötigt haben. Dafs jedoch dieses Argument nicht stichhaltig, geht daraus hervor, dafs Grofsbritannien in verschiedenen Verträgen [129]) ausdrücklich auf die Reciprocität in diesem Punkte verzichtet hat, ein Entgegenkommen, dessen praktisch wichtigster Erfolg lediglich eine Entlastung der britischen Strafrechtspflege auf Kosten der betreffenden Vertragsstaaten ist.

Die Auslieferung ist übrigens nur ein höchst mangelhafter Notbehelf. Ihre Bewerkstelligung setzt einen Staat voraus, der Auslieferung begehrt, und einen solchen, an den sie zu erfolgen hat. An beiden Voraussetzungen mag es im einzelnen Falle fehlen; denn der Ort des Verbrechens ist oft nicht festzustellen, oder es will der Begangenschaftsstaat die Auslieferung nicht, oder endlich läfst sich überhaupt nicht bestimmen, an welchen Staat auszuliefern ist, so insbesondere wenn die Staatsangehörigkeit des Verbrechers bestritten ist, oder aufserhalb eines Staatsgebietes delinquiert wurde.

In all' diesen Fällen mufs der Staat den flüchtigen Verbrecher in seinen Grenzen behalten. Warum also mit einem Notbehelf ein Princip unterstützen, dessen Unzulänglichkeit seine eigene Geschichte so deutlich dargethan hat! In der Lücke des britischen Strafrechts, und nicht in der Fassung der Auslieferungsverträge liegt die Grundursache des gegenwärtigen Rechtszustandes, dessen Folgen in neuerer Zeit in so auf-

---

128) Nach dem mit den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Ashburton-Vertrag vom 9. August 1842 liefern beide Mächte sich auch ihre Unterthanen aus; *v. Martitz* I S. 189 f.

129) Vertrag mit Spanien vom 4. Juni 1878, sowie nach dessen Vorbild mit der Schweiz und Luxemburg vom 26. und 24. Nov. 1880; *v. Martitz* I S. 198.

sehenerregender Weise zu Tage getreten sind [130]) und mit dem Wachsen des Personenverkehrs zweifellos häufiger in die Erscheinung treten werden.

Es ist oben im Laufe der Darstellung der britischen Rechtsentwicklung darauf hingewiesen worden, daſs der in sich widerspruchsvolle Zuschnitt des britischen Strafrechts eine Folge des zähen Festhaltens am Alten und der kasuistischen Rechtsbildung ist. Allein damit ist nur die eine Seite der Sache getroffen. Daſs Groſsbritannien so lange und zäh beim Territorialprincip verharren konnte, ohne es in gröſserem Umfang als geschehen, zu durchbrechen, ist in seiner territorialen Lage begründet. Die Schwäche des Territorialprincips macht sich am empfindlichsten geltend in dem Fall des unweit der Grenze begangenen extraterritorialen Delikts.

Wie sehr in diesem Falle die Straflosigkeit des Thäters, dem es gelang, ins Inland zu entkommen, das Rechtsgefühl verletzen kann, zeigt der Bericht des französischen Generalprokurators *Laplagne-Barris*, welchen dieser im Jahre 1843 im französischen Parlament über seine dienstlichen Erfahrungen in einem an der preuſsischen Grenze gelegenen Bezirke machte [131]). Nicht bloſs 10 oder 20 mal, nein viel häufiger innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, so erzählte er, sei es ihm vorgekommen, daſs Verbrecher, zum Teil der schlimmsten Art, straflos in seinem Bezirke lebten, wo jedermann ihre nahe über der Grenze begangenen Schandthaten kannte. So macht das Territorialprincip die Grenzen der Länder zu Schutzwehren, hinter welche der Verbrecher sich jederzeit zurückziehen kann, nachdem er einen Angriff auf den Rechtsfrieden des jenseits belegenen Staats gemacht hat.

Dies hat auch Groſsbritannien, wiewohl nur in geringem Maſse erfahren. An der englisch-schottischen Grenze herrschte vor der Einigung der beiden Königreiche eine Art fortwährenden Kriegszustands unter der Grenzbevölkerung. Das unaufhörliche gegenseitige Raub- und Plündersystem, so berichtet *Walter Scott* [132]), und der dadurch verursachte chronische Zustand von Gefahr und Unsicherheit nötigte die beiderseitigen Regierungen zu strengen Maſsregeln in den Grenzdistrikten, deren Hauptzweck in dem Abbrechen jeden Verkehrs zwischen den Unterthanen beider Königreiche bestand. Aber dieser Zustand ist mit deren Einigung unter James I. (1603) und der einheitlichen Gestaltung der Rechtspflege und Verwaltung verschwunden. Seitdem hat Groſsbritannien nur noch das Meer zur Grenze. Nun war nicht allein die Möglichkeit des Delinquierens im fremden Staatsgebiet unweit jenseits der Grenze ausgeschlossen, sondern auch die bei der Be-

130) Fall *Wilson* (1877) vergl. *v. Martitz* I S. 195. Der Diamantendiebstahl in Belgien a. 1886; vergl. *Stephen* im *Journal du Droit. Int. Priv.* Bd. 14 S. 129. Der Fall *Billy Porter* (1889), mitgeteilt von *H. Meyer* in „Internat. Strafrecht u. Auslieferung". Preuſs. Jahrbücher Bd. 66 Heft 1.

131) Anläſslich einer Debatte über eine Änderung des Art. 7 des *Code d'Instruction Crim.* Mitgeteilt bei *Lewis* S. 34.

132) *Lewis* S. 33.

grenzung durch eine ideale Linie so grofse Leichtigkeit der Flucht des ausländischen Verbrechers ins Inland war gering, zumal zu einer Zeit, da der Schiffahrtsverkehr noch nicht die Dimensionen der Neuzeit angenommen hatte. Mochten schon diese beiden Umstände Grofsbritannien die Nachteile des Territorialprincips weniger fühlbar machen, so mufste andererseits die mit der insularen Lage verbundene Schwierigkeit der Führung von Strafprozessen, deren Scene im Auslande liegt, ein Abgehen vom Territorialprincip nicht empfehlenswert erscheinen lassen.

Doch alle diese Gründe haben an Gewicht verloren mit der Veränderung der Verhältnisse, auf denen sie beruhen. Dampf und Elektricität haben auch die natürlichen Schranken zwischen den Staatsgebieten überwunden und die Entfernungen auf ein geringes Mafs zurückgeführt.

Nun ist der Fall der Grenzdistrikte in analoger Weise wieder gegeben, und will nicht der Brite die Politik engherziger Selbstsucht dem Dienst der Verwirklichung der Gerechtigkeit vorziehen, so wird er einen Schritt weiter thun müssen auf der nun schon so lang begangenen Bahn; er wird sein Strafgesetz auf das extraterritoriale Delikt des Unterthanen in weiterem Umfang ausdehnen müssen, als dies bisher geschehen. Die geschichtliche Entwicklung dieser Materie des Rechts Grofsbritanniens und die Haltung insbesondere der neueren englischen Jurisprudenz, welche die Unzulänglichkeit des Territorialprincips nicht ganz verkennt[133]), lassen diese Hoffnung begründet erscheinen. Es bedarf nur einer oder mehrerer Veranlassungen, welche die Völkerrechtswidrigkeit des gegenwärtigen Verhältnisses in krasser Weise zur Schau stellen. Ohne solche ist freilich kaum eine gesetzgeberische Thätigkeit in Grofsbritannien zu erwarten, hat doch auch der neueste Entwurf einer Kodifikation des Strafrechts, die *Criminal Code Bill 1878*[134]) in der besagten Richtung nichts geändert.

In einem Punkte wird heute schon das Ungenügende des Territorialprincips in Grofsbritannien schmerzlich empfunden. Alltäglich kommen fremde Schiffe in britische Häfen und nur zu oft werden Opfer von an Bord derselben begangenen Verbrechen in britische Hospitäler verbracht, während der Thäter ungestraft durch die Strafsen der gleichen Stadt wandelt; er bleibt naturgemäfs meist überhaupt straflos. Man wäre versucht, in dem Charakter des Briten einen Mangel an Intensität des Rechtsgefühls anzunehmen, wollte er sich gegen einen solchen Zustand nicht auflehnen. Dafs die so grofse Hochachtung vor dem

133) Vergl. die Kritik bei *Phillimore* IV S. 804 f.; auch *Lewis* S. 32—35; *Stephen* im *Journal du Droit Int. Priv.* 14 S. 131 spricht von einem *principe dur et sec. Stephen*, *Hist.* I S. 277; *Lawrence*, *Int. Law.* § 113; insbesondere *Hall*, *Int. Law.* § 60 Anm. 4. Auch die Antwort der britischen Regierung in dem oben (§ 4) erwähnten Konflikt mit den Verein. Staaten anläfslich des Calcutta-Falles läfst deutlich ein Abgehen vom Territorialprincip erkennen.

134) *ss. 3 u. 287.* Vergl. *v. Martitz* I S 196.

Territorialprincip ihn hieran nicht hindert, zeigt die Äufserung *Phillimore's* (IV, 804):

„*The true end of International Law, the welfare and safety of Individuals as members of States, is sacrificed to an overscrupulous respect for a general Principle, which has ceased, in this particular instance, to be a means of maintaining that end.*"

Die oben ausgesprochene Erwartung sowohl als auch die Betrachtungen über die Unzulänglichkeit des Territorialprincips werden bestätigt durch die Entwicklung, welche dieses in den Vereinigten Staaten von Amerika genommen hat. Hier traten andere Anforderungen an die Strafrechtspflege heran. Da die Grenze nicht nur des Staatsgebiets gegen Mexiko und Canada sondern auch der einzelnen Staaten zum weitaus gröfsten Teile durch Linien gebildet wird, welche um ihrer idealen Natur und der guten Verkehrsmittel willen sehr leicht zu überschreiten sind, so mufsten sich hier die obenerwähnten Nachteile geltend machen, von denen Grofsbritannien durch seine insulare Lage verschont blieb. Nur eine natürliche Folge hiervon ist es daher, dafs die nordamerikanische Gesetzgebung teils das Territorialprincip völlig durchbrochen und zu einer Adoption des Schutzprincips in weitem Umfange gegriffen hat, teils sich mit sehr allgemeiner Aufstellung des „Delikts des *in fraudem legis* ins Ausland Gehens" und anderen Konstruktionen helfen mufste.

Zwar haben auch die Vereinigten Staaten grundsätzlich gegen die Auslieferung einiger Unterthanen nichts einzuwenden, allein in einem grofsen Teil ihrer Verträge haben sie diese ausgeschlossen aus demselben Grund, wie Grofsbritannien[135]), so ist insbesondere in dem Vertrag mit Mexiko vom 11. Dez. 1861 eine solche Pflicht nicht statuiert[136]) und darum wiederholt sich hier der Grenzdistriktfall der englisch-schottischen Grenze. Wie sich der Verfasser gelegentlich einer durch Texas und Nordmexiko unternommenen Reise überzeugte, ist die Unsicherheit des Eigentums (insbes. an Vieh) in den Distrikten dies- und jenseits vom *Rio Grande del Norte,* welcher abgesehen von der Regenzeit ziemlich seicht und leicht zu passieren ist, grofs. Es mag dies freilich zu einem Teil auch dem Charakter der Bevölkerung jener Gegenden, sowie dem Umstand, dafs dieselben überhaupt dünn bevölkert sind, zuzuschreiben sein, allein es ist immerhin ein Zeugnis für die wahre Ursache der gemachten Erfahrungen, dafs unter den amerikanischen Juristen Stimmen laut werden, welche das gegenwärtige Verhältnis zu Mexiko als unhaltbar bezeichnen und die Vermutung aussprechen, dafs es für die Vereinigten Staaten wohl notwendig werde, *felonies* ihrer Unterthanen in anliegenden Ländern insbesondere Mexiko zu strafen[137]).

---

135) *v. Martitz* I S. 203 ff.

136) *Wharton, Conflict* § 942.

137) *Wharton, l. c.* § 920. Aus der in jüngster Zeit ergangenen Botschaft des Präsidenten *Mac Kinley* vom 5. Dezember 1898 geht hervor, dafs

Die amerikanischen Juristen sind es auch, die die Schwäche des Territorialprincips mit Bestimmtheit und ohne Vorurteil darlegen[138]) und andererseits ganz entschieden für das Personalprincip eintreten[139]). Noch freilich ist in den Vereinigten Staaten alles, so auch die Rechtsentwicklung in lebendigem Flusse und zu einer relativen Abgeschlossenheit nicht gelangt; allein schon auf Grund der bisherigen Geschichte des Territorialprincips daselbst erscheint die Annahme gerechtfertigt, dafs dieses bestimmt ist, hier sich den Anforderungen des Lebens als völlig ungenügend zu erweisen.

Darüber, dafs die Auslieferung nur eine unzureichende Abhülfe bietet, ist man sich in den Vereinigten Staaten klar. Die Organisation der Rechtspflege in den spanisch-amerikanischen Republiken, um die es sich für die Vereinigten Staaten vor allem handelt, bietet nicht die Gewähr einer wirksamen Einleitung und Durchführung der zum Zweck einer Auslieferung nötigen Schritte[140]). Andererseits führt auch die den einzelnen Staaten der Union unter sich durch *a. 4 s. 2* der Verfassung zur Pflicht gemachte Auslieferung[141]) oft nicht zu dem gewünschten Ziele, da der Gouverneur des Auslieferungsstaates, welcher über das Gesuch zu entscheiden hat, dieses ablehnen kann.

Was endlich die Behandlung des extraterritorialen Delikts des Ausländers betrifft, so ist schon bei der Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des positiven Rechts auf die widerspruchsvolle Haltung sowohl Grofsbritanniens als der Vereinigten Staaten hingewiesen worden. Auch die genannten Ausnahmen beweisen nur die Unrichtigkeit der grundsätzlichen Nichtberücksichtigung des extraterritorialen Delikts, sie liefern vielmehr Beispiele von Fällen, in welchen das Interesse des Staats eine Jurisdiktion selbst über ausländische Delikte, begangen von Unterthanen anderer Staaten, mit Recht fordern kann.

Wo freilich die Grenze liegt, an welcher die Anmafsung einer derartigen Jurisdiktion Halt zu machen hat, liegt nicht im Rahmen der gestellten Aufgabe zu untersuchen.

Mexiko wegen eines neuerdings vorgekommenen Zwischenfalls den Vertrag vom 11. Dezember 1861 auf 24. Januar 1899 gekündigt hat. Die Botschaft macht auf die Notwendigkeit einer principiellen Abänderung der Auslieferungsgesetze der Union aufmerksam unter Hinweis auf die Forderungen *„sound morality“*. Man darf gespannt sein, was da kommen wird.

138) Vergl. *Woolsey* § 78, welcher mit Recht bemerkt, die Staaten des Territorialprincips seien *„inconsistent with themselves. The principle is not founded on reason.“ Wharton, Confl.* § 855: *„It is obvious, that as a principle of international law it can not be maintained without impairing that very territorial sovereignty, which it is its avowed object to secure.“* Vergl. ferner *Wharton, Confl.* §§ 14 ff., 920; *Wheaton p. II ch. II § 19*, wiedergegeben auch bei *Hall, Int. Law.* § 62 Anm. 1.

139) Vergl. die zahlreichen Aussprüche der bei *Moore* S. 74 ff. Citierten; ferner *Story* § 21; *Bishop* I § 89; *Wharton, Crim. L.* II § 2734; *Wheaton* S. 231; *Halleck ch. IV* § 16 und *ch. VII* § 14 u. 27. Jedoch auch *Bishop* I § 120.

140) *Wharton, Confl.* § 920.

141) *Kent, Com. on Am. Law.* S. 39 ff.

Angeführte Werke.

I. Deutsche.

v. Bar, Das internationale Privat- und Strafrecht. 1862.
v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889.
v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.
Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts I. Leipzig 1885.
Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland und seine Beziehungen zum Völkerrecht und Staatsrecht. 1882.
v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft I. (5. Aufl.) 1890.
v. Martitz, Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. 2 Bde. 1888—97.
Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. I. Aufl. 1875. IV. Aufl. 1888.
Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 1882.
v. Rohland, Das internationale Strafrecht. 1877.

II. Englische.

Bentham, Principles of International Law in vol. II of J. Bentham's works, ed. Bowring. London 1843.
Blackstone, Commentaries on the Laws of England. London 1787. 4 vols.
Hall, A Treatise on the Foreign Powers and Jurisdiction of the British Crown. Oxford 1894.
Hall, A Treatise on International Law. Oxford 1895.
Lawrence, F. J., The principles of International Law. London 1895.
Lewis (G. Cornewall), On Foreign Jurisdiction and the Extradition of Criminals. London 1859.
Phillimore, Commentaries upon International Law. 3d ed. London 1879—89. 4 vols.
Russell, On Crimes and misdemeanors. 5th ed. London 1877. 3 vols.
Stephen, H. J., New Commentaries on the laws of England. (Partly founded on Blackestone.) 4 vols. London 1845.
Stephen, J. F., A History of the Criminal Law of England. 3 vols. London 1883.
Stephen, A general view of the Crim. Law of England. London 1863.
Travers-Twiss, The law of nations. 2 vols. London 1861—63.
Westlake, Chapters on the Principles of Intern. Law. Cambridge 1894.
Wildman, Institutes of Internat. Law. 2 vols. London 1845—50.

III. Amerikanische.

Bishop, Commentaries on the Criminal Law. 4th ed. 2 vols. Boston 1868.
Halleck, International Law. New York 1861.
Kent, Com. on American Law. 7th ed. vol. 1—4. New York 1851.
Kent, Com. on International Law. ed. by Abdy. New York 1866.
Moore, J. B., Report on Extraterritorial Crime and the Cutting-Case. Issued by the Dep. of State. Washington 1887.
Story, Com. on the Conflict of Laws. ed. Redfield. Boston 1865.
Wharton, A Treatise on the Conflict of Laws. Philadelphia 1872.

Wharton, A Treatise on the Crim. Law of the U. St. 3 vols, 7th ed. Philadelphia 1874.
Wharton, A Digest of the International Law of United States. Washington 1883.
Wheaton, Elements of International Law. 2th ed. by W. Lawrence. London 1863.
Woolsey, Introduction to the study of International Law. New York 1875.

IV. Gesetze, Verträge und Zeitschriften.

Congressional Records. 49. Kongrefs, 2. Session.
Journal du Droit International Privé, Bd. 14.
Revue de Droit International et de législation comparée, Bd. 20.
The statutes at large from magna Charta to the 25th year of the reign of king George III.
The statutes of the United kingdom of Great Britain and Ireland from 1801—1869.
The public general statutes passed in the reign of Her Majesty Queen Victoria 1870—1896.
The public Statutes at Large of the United States of America from the organisation of the Government in 1789 to March 1893.
Preufsische Jahrbücher, Heft 1 des 66. Bandes.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. IV mit Anlage: Strafgesetzbuch von New York.
Statutes of Missouri 1889.
Statutes of Minnesota 1894.
Code of Iowa 1897.

Die Wiederverehelichung einer Frau nach erfolgter Todeserklärung ihres Ehemannes auf Grund des Art. 9 Abs. 3 Einf.Ges. z. B.G.B. oder Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe auf Grund des § 606 Abs. 2 u. 3 R.C.Pr.O.

Von **A. Marielle.**

Nach Art. 9 Abs. 3 Einf.Ges. z. B.G.B. kann ein verschollener ausländischer Ehemann, der seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte und dessen im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen ist, auf Antrag seiner Ehefrau im Inlande nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden. Die gleiche Sympathie des Gesetzgebers für die deutsche Ehefrau eines Ausländers und die Deutsche, welche durch ihre Verehelichung die Reichsangehörigkeit verloren hat — sei es unmittelbar durch ihre Verheiratung mit einem Ausländer, sei es dadurch, dafs sie von einem in der Person ihres früher deutschen Ehemannes eingetretenen Wechsel der Staatsangehörigkeit mitbetroffen worden ist — kommt in § 606 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 R.C.Pr.O. zum Ausdruck: hiernach kann die deutsche Ehefrau gegen ihren ausländischen — früher reichsangehörigen — Ehemann die Nichtigkeits- wie die Scheidungsklage bei dem Landgerichte des letzten inländischen Wohnsitzes [1]) ihres Ehemannes, die Inländerin aber, welche sich mit einem Ausländer verheiratet hat, und die Inländerin, welche zwar einen Inländer geheiratet, später aber die Reichsangehörigkeit verloren hat, wenn auch ihr Ehemann Angehöriger eines fremden Staates geworden ist, gegen ihren ausländischen Ehemann die Nichtigkeitsklage bei dem Landgerichte ihres letzten inländischen Wohnsitzes erheben. In den Motiven zu § 606 ist zwar der Gedanke, dafs die Frau wegen ihrer

---

1) In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes kommen die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 u. 3 R.C.Pr.O. zur Anwendung.

— noch bestehenden oder durch die Ehe zu Verlust gegangenen — Reichsangehörigkeit einen besonderen Rechtsschutz verdiene, nicht ausdrücklich ausgesprochen, die Zuständigkeit vielmehr darauf gegründet, dafs die Nichtigkeit und Scheidung der Ehe in diesen Fällen nach deutschem Rechte zu beurteilen, die Anwendung des deutschen Rechtes aber dadurch sicherzustellen sei, dafs den Beteiligten das Angehen der inländischen Gerichte ermöglicht wird. Dafs dies aber nicht der einzige Grund für die Annahme der Zuständigkeit der deutschen Gerichte war, ergiebt sich daraus, dafs in § 606 Abs. 3 nur der Ehefrau ein Klagerecht eingeräumt ist, während das deutsche Recht doch auch zur Anwendung kommt, wenn die Klage vom Ehemann erhoben würde, und dafs überdies im Falle des § 606 Abs. 3 Satz 1 die Nichtigkeitsklage vor den deutschen Gerichten auch dann zulässig ist, wenn dieselbe auf das Nationalgesetz des ausländischen Ehemannes gestützt wird.

Bezwecken sohin die eben angeführten Bestimmungen des Art. 9 Abs. 3 wie die des § 606 Abs. 2 u. 3 unzweifelhaft einen besonderen Rechtsschutz der Inländerin, so wird man weiter fragen dürfen, welche vorteilhaften Folgen der Frau aus der Todeserklärung ihres Ehemannes bezw. aus der Nichtigkeitserklärung und Scheidung ihrer Ehe erwachsen und zwar beschränken wir uns hier auf die Beantwortung dieser Frage mit Rücksicht auf eine von der Frau beabsichtigte Wiederverehelichung.

Dafs die Inländerin und die heimatlose, früher reichsangehörige Frau, welche eine Entscheidung der deutschen Gerichte auf Grund der in Frage stehenden Bestimmungen erwirkt hat, wenigstens im Inlande und im Auslande vor etwa zur Eheschliefsung ermächtigten diplomatischen Agenten und Konsuln des Deutschen Reiches eine neue Ehe eingehen kann, folgt unmittelbar aus Art. 13 Abs. 1 und Art. 29 Einf.Ges. z. B.G.B., da ihre Fähigkeit zur Eingehung der Ehe in diesen Fällen auf Grund dieser Bestimmungen nach deutschem Rechte, als ihrem Nationalgesetze, bezw. letzten Nationalgesetze beurteilt wird.

Anders liegt die Sache bezüglich der früher reichsangehörigen, jetzt ausländischen Frau. Da ihre Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe auf Grund des Art. 13 Abs. 1 nach dem Rechte ihres Heimatstaates beurteilt wird, hat dieses Recht auch darüber zu entscheiden, ob ihre Ehe durch die Todeserklärung ihres Ehemannes bezw. die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe durch die deutschen Gerichte als nicht mehr bestehend angesehen werden kann. Da nun aber die mehrerwähnten Bestimmungen des Art. 9 und des § 606 von den im internationalen Rechtsverkehre anerkannten Grundsätzen über die Zuständigkeit der Gerichte zu sehr abweichen, als dafs von seiten des Heimatstaates der Frau — der in diesen Fällen zudem regelmäfsig auch der Heimatstaat des Ehemannes sein wird — die Anerkennung der Entscheidung der deutschen Gerichte zu erwarten wäre, so wird die ausländische Frau aus dieser Entscheidung ein Recht zur Wiederverehelichung unmittelbar in der Regel nicht ableiten können.

Das deutsche Recht bietet ihr aber einen Ausweg, sich den Hindernissen, welche ihr Nationalgesetz ihr entgegenstellt, zu entziehen: sie kann nach Auflösung ihrer Ehe[2]) ihre Naturalisation im Deutschen Reiche erwirken, mit der Folge, daſs nunmehr ihre Fähigkeit zur Eingehung einer neuen Ehe nach deutschem Rechte beurteilt wird.

Die Frau muſs zu diesem Behufe allerdings in Deutschland sich niedergelassen haben[3]). Allein von einer Ausländerin, welche den Schutz der deutschen Gesetze, auf Grund ihrer früheren Reichsangehörigkeit, in Anspruch nehmen will, wird man immerhin auch fordern dürfen, daſs sie ihre Anhänglichkeit zu ihrem früheren Vaterlande, dessen Schutz sie anruft, auch äuſserlich durch Wohnsitznahme im Inlande zum Ausdruck bringe.

Thatsächlich hat nun auch der deutsche Gesetzgeber der Ausländerin, deren Ehe von den deutschen Gerichten für nichtig erklärt worden ist, keinen anderen Weg eröffnet, um sich die Möglichkeit der Wiederverehelichung zu verschaffen, als den der Naturalisation.

Anders im Falle der Todeserklärung ihres Ehemannes: nach Art. 13 Abs. 2 Einf.Ges. z. B.G.B. wird die Eingehung der Ehe in Ansehung der Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Daſs eine gleiche Bestimmung nicht auch für den Fall der Nichtigkeitserklärung der Ehe einer früheren Inländerin getroffen ist, hat wohl ausschlieſslich darin seinen Grund, daſs die Bestimmung des § 606 später als die des Art. 13 Abs. 2 entstanden ist.

Von Bedeutung kann die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 nur in dem Falle sein, daſs die Ehefrau des für tot erklärten Ausländers früher Inländerin war und zur Zeit der Todeserklärung ebenfalls Ausländerin ist: ist sie Inländerin oder heimatlos, so folgt die Anwendung der deutschen Gesetze auf die Eingehung einer neuen Ehe seitens derselben, wie erwähnt, bereits aus Art. 13 Abs. 1 und Art. 29 Einf.Ges. z. B.G.B.

In der Litteratur hat die Bestimmung bereits zu Zweifeln über ihre Tragweite Anlaſs gegeben: während ihrem Wortlaute nach die — ausländische, früher reichsangehörige — Ehefrau eines nach Art. 9 Abs. 3 für tot erklärten Ausländers bezüglich der Eingehung einer neuen Ehe schlechthin wie eine Inländerin zu behandeln ist, wollen *Niemeyer* — das internationale Privatrecht, Heft VII der Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuchs S. 39 — und sich ihm anschlieſsend *Barazetti* — das internationale Privat-

---

2) Ob eine Ehefrau, solange ihr Ehemann lebt, für sich allein die Naturalisation selbst mit Genehmigung ihres Ehemannes erwirken kann, ist zweifelhaft. In der Praxis wird die Frage regelmäſsig verneint. Gegen die Zulässigkeit der Naturalisation *Seydel*, Bayer. Staatsrecht, II. Aufl. Bd. 1 S. 276; für die Zulässigkeit *Cahn*, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. S. 79.

3) Vergl. § 8 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

recht im Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich S. 61 ff. — die Bestimmung des Art. 13 Abs. 2 beschränkend dahin ausgelegt wissen, dafs die Eingehung der Ehe nur, soweit das Verschollenheitsrecht — §§ 1348 ff. B.G.B. — hierbei in Betracht kommt, nach deutschem Rechte, im übrigen nach dem Nationalgesetze der Ehefrau beurteilt wird. Der Ansicht *Niemeyers* und *Barazettis*, auf deren Ausführungen hier nur hingewiesen werden soll, wird auch die Billigung nicht zu versagen sein, wenn man in Erwägung zieht, dafs die Todeserklärung, soweit ihre Wirkungen hier in Betracht kommen, nur den Zweck verfolgt, die Ehe mit dem Verschollenen als Hindernis für den Abschlufs einer neuen Ehe zu beseitigen, dafs daher die weitere Anwendung des deutschen Rechts nur insoweit sich rechtfertigen läfst, als dasselbe die Folgen der Beseitigung dieses Hindernisses zum Gegenstande hat, dafs aber diese Folgen im allgemeinen ausschliefslich darin bestehen, dafs die Frau als nicht mehr in einer Ehe lebend betrachtet wird und die von ihr eingegangene neue Ehe, auch wenn der für tot erklärte Ehemann noch am Leben ist, für gültig erachtet wird, während im übrigen der Personenstand der Frau und namentlich ihre Staatsangehörigkeit keine derartige Veränderung erleidet, dafs die Anwendung ihres früheren Nationalgesetzes für die Beurteilung ihrer Rechtsverhältnisse begründet wäre.

Zur Verlassenschaftsabhandlung nach in Österreich verstorbenen Ausländern.

Von Dr. **C. A. Kockmann** in Dobranzen.

Die beiden nachstehenden Fälle zeigen, in wie verschiedenartiger Weise in Österreich bei der Nachlafsregulierung nach Ausländern vorgegangen wird und wie dringend diesfalls das Bedürfnis nach der Schaffung einer einheitlichen Norm ist. Vorauszuschicken ist, dafs in beiden Fällen die österreichischen Gerichte und Gebührenbemessungsbehörden vollkommen den Gesetzen und den bestehenden Staatsverträgen gemäfs gehandelt haben und dafs daher ihre Entscheidungen nicht anders erfolgen konnten. Nicht also die Anwendung der gesetzlichen Normen, sondern diese selbst sollen durch die Gegenüberstellung der folgenden Daten einer Kritik unterzogen werden. —

Der erste Fall betrifft eine amerikanische Staatsbürgerin A, welche in Österreich mit Hinterlassung von beweglichem Vermögen starb. In Gemäfsheit des zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich bestehenden Staatsvertrages wurde bezüglich des in Österreich befindlichen beweglichen Nachlasses der A die Verlassenschaftsabhandlung nach derselben auf Grund ihres in New York nach den dortigen Gesetzen

errichteten Testamentes bei dem zuständigen österreichischen Gerichte wie nach einem Inländer gepflogen und nach Beendigung derselben das gesamte in Österreich befindliche bewegliche Vermögen der A deren Testamentserben eingeantwortet. Insoweit bietet dieser Fall nichts merkwürdiges, das Auffallende desselben liegt vielmehr darin, daſs bei dieser Verlassenschaftssache von dem in Österreich befindlichen beweglichen Nachlasse, obwohl das österreichische Gericht genau in demselben Maſse thätig war wie bei der Verlassenschaftsabhandlung nach einem Inländer, auſser der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr für Erwerbungen *mortis causa*, die sonst in Österreich vom Nachlasse zu entrichtenden Gebühren an bestimmte öffentliche Fonde, die sogenannten frommen Legate, nicht bemessen wurden und die Erben den Nachlaſs der A beinahe abzugsfrei ausgefolgt erhielten. — Da nach den Gesetzen des Staates New York, der Heimat der Erblasserin, das bereits im Auslande einer Nachlaſsregulierung unterzogene Vermögen bei seinem Eintritte in den Staat New York einer Erbsteuer daselbst nicht unterliegt, so war diesfalls das Ergebnis, da es sich hier um ein ziemlich bedeutendes Vermögen handelte, — für die Erben ein sehr günstiges, indem sie für den in Österreich abgehandelten Teil des Nachlasses daselbst weniger als die Hälfte der sonst üblichen Gebühren, in der Heimat aber eine Erbsteuer gar nicht zu bezahlen hatten.

Der zweite Fall betrifft einen Franzosen. In Wien war der französische Unterthan B mit Hinterlassung zweier letztwilliger Anordnungen, in denen er seine minderjährigen Kinder als Erben einsetzte, gestorben. Der Erblasser, welcher eine lange Reihe von Jahren in Österreich gelebt hatte, hegte den Wunsch, daſs seine Kinder auch nach seinem Tode daselbst verbleiben und erzogen werden sollten. In dieser Absicht verfügte er in seinen beiden, ihrer Form nach den Erfordernissen des österreichischen Rechtes vollkommen entsprechenden, in Wien errichteten, letztwilligen Anordnungen, daſs nach seinem Tode über sein Vermögen die Verlassenschaftsabhandlung gleich wie nach einem Österreicher von dem berufenen österreichischen Gerichte nach österreichischem Rechte gepflogen und von diesem Gerichte auch die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder geführt werden und zu diesem Zwecke sein Nachlaſs in Österreich verbleiben sollte. Da der zwischen Österreich und Frankreich diesfalls bestehende Staatsvertrag die Bestimmung enthält, daſs das in Österreich befindliche Nachlaſsvermögen eines daselbst verstorbenen Franzosen von den österreichischen Gerichten an die französischen Behörden auszuliefern ist, so lehnten die österreichischen Gerichte, welche diese Bestimmung als eine Anordnung *stricti juris* auffaſsten, dem ausdrücklichen Willen des Erblassers entgegen sowohl die Abhandlung seines Nachlasses, als auch die Führung der Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder ab und beschränkten ihre Thätigkeit lediglich auf die Sicherstellung des Nachlasses und Ernennung eines provisorischen Vormundes. Nach erfolgter Sicherstellung des Nachlasses wurde das gesamte in Österreich

befindliche bewegliche Vermögen des B. der französischen Botschaft in Wien zum Zwecke der Ausfolgung an die zuständigen Behörden in Frankreich übergeben und derselben auch die weiteren Verfügungen betreffs der Vormundschaft über die minderjährigen Erben überlassen. — Obwohl in diesem Falle das österreichische Gericht eine Verlassenschaftsabhandlung nicht vorgenommen und somit nach österreichischem Rechte eine Übertragung des Nachlaſsvermögens an die Erben nicht stattgefunden hat, wurde dennoch von diesem Nachlasse die staatliche Vermögensübertragungsgebühr *mortis causa* bemessen und eingehoben, welche Bemessung auch von der höheren Instanz gegen den Rekurs des Vertreters der minderjährigen Erben bestätigt wurde. Das durch die französische Botschaft in Wien an die französischen Behörden übergebene, in Österreich bereits versteuerte Vermögen wurde dann in Frankreich einer neuerlichen Gebührenbemessung unterzogen. Da der Gegenstand des Nachlasses hier ebenso wie im ersten Falle ein namhaftes Vermögen war, so waren die von den Erben doppelt bezahlten Erbsteuern ziemlich bedeutend; mit Rücksicht aber darauf, daſs die Erben erst durch die französischen Behörden in den faktischen Besitz ihres Erbes gelangten, erscheint diese zweifache Besteuerung als besonders drückend und — wenn auch durch gesetzliche Normen gerechtfertigt, — als ungerecht im gewöhnlichen Sinne des Wortes.

Im ersteren Falle entwickeln die österreichischen Gerichte eine Thätigkeit genau wie beim Tode eines Inländers und der Staat erläſst diesem Nachlasse mehr als die Hälfte der sonst zu berichtigenden Gebühren; im zweiten Falle beschränken sich die Gerichte auf vorsorgliche Maſsregeln und weisen die ganze Angelegenheit meritorisch von sich und hierfür müssen die Erben die Gebühren, wie für eine vollständige Verlassenschaftsabhandlung zahlen.

Neunzehnte Sitzung des „Institut de droit international“ im Haag.

Bei der in den Tagen vom 18. bis 24. August 1898 im Haag unter dem Präsidium von Staatsrat *T. M. C. Asser* im Haag abgehaltenen Tagung des Instituts für internationales Recht, das nunmehr auf ein Vierteljahrhundert erfolgreichen Wirkens zurückblickt, fanden mehrfache wichtige und interessante Gegenstände eingehende Erörterung. Die Lehre von der sog. Rückverweisung gab zu sehr lebhaften Debatten Veranlassung, ohne daſs es jedoch zu einem endgültigen Beschlusse gekommen wäre. Hinsichtlich der Litispendenz in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten

wurde es als wünschenswert erklärt, daſs für die gegenseitigen Beziehungen der Gerichte verschiedener Staaten jeweils dieselben Regeln gelten sollen wie für die Beziehungen zwischen den eigenen Gerichten jedes Staates.

Die internationalrechtliche Gültigkeit von Notariatsurkunden betreffend wurden folgende Grundsätze angenommen:

1. Hinsichtlich der Form muſs die Gültigkeit von rechtlich erheblichen Erklärungen, sowie von Urkunden, welche durch Notare oder andere zur Aufnahme ähnlicher Akte ermächtigte Beamte errichtet wurden, nach dem Gesetz desjenigen Staates, wo die förmliche Beurkundung stattgefunden hat, beurteilt werden, auch wenn ihre rechtlichen Wirkungen in einem anderen Staate eintreten sollen.

2. In Ansehung ihrer Beweiskraft ist der Wert ausländischer Urkunden nach der *lex fori* oder nach etwaigen internationalen Verträgen zu beurteilen.

3. Die Vollstreckbarkeit ausländischer Urkunden richtet sich nach den Gesetzen jedes einzelnen Staates oder der einzelnen Staatsverträge.

Angenommen wurde ferner ein Reglement über die Rechtsverhältnisse der Schiffe in fremden Häfen in Friedens- wie in Kriegszeiten in 46 Artikeln.

Mehrere Gegenstände der Tagesordnung, wie insbesondere die internationale Regelung der Materie des Konkurses, die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg, die Verantwortlichkeit des Staates für bei Aufständen etc. durch Fremde verursachten Schäden u. a. wurden zur nächsten Sitzung verwiesen. —

Zu ordentlichen Mitgliedern wurden gewählt *J. C. Buzzati*, Professor an der Universität Pavia, *G. F. Hagerup*, Professor in Christiania, *C. P. Heimburger*, Professor in Gieſsen, *Ed. Rolin*, Advokat und Chefredakteur der *Revue de droit international et de législation comparée* in Brüssel, *Mil. R. Vesnitch*, Professor in Belgrad und *A. Weiſs*, Professor in Paris.

Als auſserordentliche Mitglieder *(associés)* wurden neu aufgenommen: *G. Cahn*, Geheimer Legationsrat in Berlin, *A. Corsi*, Professor in Pisa, *Gr. W. W. Gram*, vormaliger Staatsminister in Hamar (Norwegen), *B. Hübler*, Professor in Berlin, Graf *Rostworowski*, Professor in Krakau, *G. Streit*, Professor in Athen und *E. Ullmann*, Professor in München.

Die Vorstandschaft des Instituts besteht zur Zeit aus dem Präsidenten, Staatsrat *Asser* (Haag), den beiden Vicepräsidenten, Senator Professor *Pierantoni* (Rom) und Universitätskurator Geheimrat *von Kapustin* (St. Petersburg) und dem ständigen Generalsekretär, Botschaftsrat Professor *Lehr* (Lausanne).

Die nächste Session soll im Jahre 1900 stattfinden.

Alphonse Rivier †.

Die Wissenschaft hat einen höchst schmerzlichen und schwer empfundenen Verlust erlitten durch den in der zweiten Hälfte vorigen Jahres erfolgten zeitlichen Hintritt von Universitätsprofessor *Alphons Rivier* in Brüssel. Von berufener Seite sind den Verewigten, seinen Lebensgang und seine grofsen Verdienste um die Sache des internationalen Rechtes schildernde ausführliche Nachrufe zu teil geworden. Wir verweisen insbesondere auf die Nekrologe in der *Revue de droit international et de législation comparée Tome XXX Nr. 3 p. 382 ff.* und im *Annuaire de l'Institut de droit international*, 17. Bd. (1898), *p. 342 ff.* *Rivier* war Generalkonsul der schweizerischen Eidgenossenschaft und Professor der Pandekten und des Völkerrechtes an der Universität in Brüssel; dem Institut für internationales Recht gehörte er seit dem Bestehen desselben an, in den Jahren 1888 auf 1891 als Präsident. Von seinem erfolgreichen Wirken als Lehrer und Schriftsteller zeugen eine Reihe von rühmlichst anerkannten Schriften, insbesondere seine *Introduction historique au droit romain*, *Traité des successions en droit romain*, *Précis du droit de famille romain*, die Übersetzung der *Éléments de droit international privé ou du conflict des lois* von *T. M. O. Asser*, seine Mitarbeiterschaft am Handbuch des Völkerrechts von *Holtzendorff*, seine *Principes du droit des gens*, auch in deutscher Sprache als Lehrbuch des Völkerrechts herausgegeben und v. a. Auch an der Redaktion der *Revue de droit international* war er in hervorragender Weise beteiligt.

Unserer Zeitschrift war *Rivier* von der Begründung an mit wärmstem Interesse zugethan, das er vielfach im Laufe der Jahre durch treue Mitarbeiterschaft bekundet hat. Ein dankbares Andenken wird ihm stets bewahrt bleiben!

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Anwendung des fremden Rechts. — Schweizerisches Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Urteil des bayer. obersten Landesgerichts in München vom 2. Juli 1898.

Aus den Gründen:

Von der Revision wird zunächst geltend gemacht, das Berufungsgericht habe die §§ 259 und 265 der C.Pr.O. dadurch verletzt, dafs es das Beweisanerbieten des Beklagten, ein Gutachten des Berner Gerichtshofs über die hier interessierenden, nach dem ausländischen Rechte zu beurteilenden Rechtsfragen in Vorlage zu bringen, abgelehnt und hierdurch sich nur ungenügende Kenntnis von dem Berner Rechte verschafft habe. Diese Rüge ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Nach § 265 der C.Pr.O. bedarf das in einem anderen Staate geltende Recht des Beweises nur insofern, als es dem Gerichte unbekannt ist. Bei Ermittelung dieses Rechtes ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Beweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen. Dem Gericht ist sonach gestattet, bei Ermittelung des treffenden Rechts sich der Mitwirkung der Parteien durch Zulassung der von denselben angebotenen Beweise zu bedienen; allein vor allem ist es seine Aufgabe, die Rechtsnormen, welche in Anwendung zu kommen haben, also auch solche, bezüglich deren eine Beweisführung zulässig ist, zu ermitteln (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 21 S. 177). Dieser Verpflichtung ist das Berufungsgericht, wie die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ersehen lassen, nachgekommen, und es hat daher dadurch, dafs es das vorerwähnte Beweisanerbieten des Beklagten abgelehnt hat, weder den § 265 der C.Pr.O. verletzt, noch die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten.

Das Berufungsgericht hat nämlich angenommen, dafs nach Art. 19 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, das Güterrechtsverhältnis der Ehegatten untereinander für die ganze Dauer der Ehe von dem Rechte des ersteheliche Wohnsitzes beherrscht und hieran auch durch die Verlegung des ehelichen Wohnsitzes in das

Ausland unter der Voraussetzung nichts geändert werde, dafs das ausländische Recht dieser Fortdauer nicht entgegenstehe (Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes), dafs also das eheliche Güterrecht des Klägers C. und seiner Ehefrau, welche unbestrittenermafsen den ersten ehelichen Wohnsitz in Bern hatten, nach dem Civilgesetzbuche des Kantons Bern vom 23. Dezember 1824 und den nachträglich hierzu erlassenen Gesetzen sich bestimme.

Revident behauptet nun, das Berufungsgericht habe übersehen, dafs nach den Berner Gesetzen von dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes nur die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander beherrscht würden, während für die Güterrechtsverhältnisse gegenüber Dritten das Recht des jeweiligen Wohnsitzes mafsgebend sei, und dafs daher, soweit die Güterrechtsverhältnisse der Frau C. gegenüber dem Beklagten in Betracht kämen, nicht das Berner Recht, sondern das in Münsterhausen subsidiär geltende gemeine Recht hätte angewendet werden sollen. Allein zur Zeit der hier in Frage stehenden Darlehnsverträge hatten die Eheleute C. ihren ehelichen Wohnsitz nicht in Münsterhausen, sondern es hielt sich, wie feststeht, nur Frau C. damals allein dort auf, während ihr Ehemann, mit dem sie nach Art. 4 des angeführten Bundesgesetzes den Wohnsitz teilte, an einem anderen Orte wohnte. Deshalb hat die von der Revision angeführte, in Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes enthaltene Bestimmung hier keine Anwendung zu finden und sind daher auch die von der Revision hieraus gezogenen Folgerungen unzutreffend. — — — —

Ausländer. — Grundstücke in der Rheinprovinz. — Handlungsfähigkeit. — Internationales Privatrecht.

Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 8. Oktober 1898 (Archiv f. Civil- und Kriminalrecht der Preufs. Rheinprovinz Bd. 94, N. F. 67, 1. Abt. S. 136 ff.).

Die Handlungsfähigkeit der Ausländer ist auch in Bezug auf in der Rheinprovinz gelegene Grundstücke nach dem Rechte des Heimatsstaates derselben zu beurteilen.

Gründe: Dem an sich schlüssigen Klagevorbringen hat die Beklagte als umfassendsten Einwand entgegengestellt, dafs die Vollmacht, auf Grund deren der Kauf stattgefunden habe, von ihr überhaupt nicht habe rechtsgültig erteilt werden können. Diese Einwendung ist unbegründet. Es kann dahingestellt bleiben, wie die von der Beklagten mit Ermächtigung ihres Ehemannes erteilte Vollmacht sich zum Art. 223 des B.G.B. verhält, denn die Gültigkeit der Vollmacht ist nicht nach rheinischem, sondern nach englischem Recht als dem Personalstatut der Vollmachtgeberin zu beurteilen.

Aus der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 des B.G.B., wonach die inländischen Gesetze betreffend den Stand und die Handlungsfähigkeit für den Rheinländer auch im Auslande bindend sind, wird als unbestrittener Satz des internationalen Privatrechts gefolgert, dafs ebenso

auch der Ausländer im Inlande seinen eigenen Gesetzen hinsichtlich seines Standes und seiner Handlungsfähigkeit untersteht. Hiermit tritt der Grundsatz des Abs. 2 des Art. 3, wonach auch die Ausländern zugehörigen, im Inlande belegenen Grundstücke den inländischen Gesetzen unterworfen sind, nicht in Widerspruch. Die Frage, welchem von beiden Principien der Vorzug zu geben ist, mufs zu Gunsten des Abs. 3 entschieden werden, der die ersten und unerläfslichen Voraussetzungen für die Entstehung von Rechtsverhältnissen ganz allgemein und uneingeschränkt ordnet und deshalb gegenüber dem immerhin specielleren Grundsatz des Abs. 2 in Kollisionsfällen als das umfassendere und weitertragende Princip zur Anwendung zu bringen ist. In diesem Sinne heifst es bei *Zachariae-Crome*, 1894, Bd. 1 S. 108: „Der Stand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Fremden sind auch von den französischen Gerichten schlechthin nach den Gesetzen des Landes, welchem der Fremde angehört, zu beurteilen.“ Auch *Crome* führt in seinem allgemeinen Teil der französischen Privatrechtswissenschaft, § 12 S. 80, aus: „Nach dem für die Handlungsfähigkeit in Betracht kommenden Gesetz bestimmen sich beispielsweise die Fragen hinsichtlich . . . . der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen“, ohne dafs er dabei eine Ausnahme für ihre Verfügungsfähigkeit hinsichtlich inländischer Grundstücke macht. Am entschiedensten findet die hier vertretene Auffassung aber bei *Merlin*, *Répertoire de jurisprudence*, 1827, Bd. 18 unter *loi* § 6 Note 2 Ausdruck, wo es heifst: *Il est deux cas où c'est au contraire la Loi française qui doit ceder à la Loi étrangère: Le premier est . . . . lorsque la validité des transactions ou dispositions relatives à ces immeubles est subordonnée à la capacité ou à l'incapacité des étrangers qui les font.*

Nach dem hiernach zur Anwendung zu bringenden Personalstatut der Beklagten, dem englischen Recht, war die Beklagte aber zweifellos befähigt, die hier fragliche Vollmacht gültig zu erteilen.

Vormundschaft bei Wohnsitzwechsel. — Bayer. Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr.

Beschlufs des k. bayer. Obersten Landesgerichts in München vom 27. September 1898.

In der oben S. 414 referierten Sache hat das Oberlandesgericht Zweibrücken, welches durch das Amtsgericht Y. gemäfs Art. 77 des bayer. Ausf.Ges. zum d. Ger.Verf.Ges. und § 160 des letzteren Gesetzes um Entscheidung angegangen wurde, durch Beschlufs vom 6. Juli 1898 die angesonnene Rechtshülfe als unzulässig erklärt. Die Beschwerde, welche das k. Amtsgericht X. hiergegen unterm 19. September 1898 eingelegt hat, ist zwar gemäfs den vorangeführten Gesetzesbestimmungen als in zulässiger Weise erhoben, jedoch nicht als begründet erachtet worden.

Nach Art. 390 *Code civil* wird allerdings mit dem Tode des einen

Ehegatten, auch wenn dies die Ehefrau ist, die Vormundschaft über die aus der Ehe entsprossenen minderjährigen Kinder eröffnet. Dies ist aber *arg.* aus Art. 407 in Verbindung mit Art. 406 *Code civil* nur dann der Fall und eine Vormundschaft hiernach im Geltungsgebiete des *Code civil* nur dann einzurichten, wenn der Minderjährige zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete des *Code civil* hatte. Vergl. *Zachariae*, Handbuch des franz. Civilrechts, Ausgabe von *Dreyer*, § 94 Anm. 4 und Beschluſs des Obersten Landesgerichts vom 22. August 1892, Sammlung Bd. 14 S. 225. Nach diesem Grundsatze kann, wie der Wechsel des Wohnorts des Vormunds oder Mündels während bestehender Vormundschaft keinen Grund bildet, den Sitz der Vormundschaft nach dem neuen Wohnorte zu verlegen, ebenso gut der Wohnortwechsel des Minderjährigen oder seines Gewalthabers während einer nicht bestehenden Vormundschaft keinen Grund dafür abgeben, die Vormundschaft am neuen Wohnorte einzurichten, wenn die Thatsache, welche nach dem an letzterem Orte geltenden französischen Rechte zur Eröffnung einer Vormundschaft zu führen geeignet ist, nicht am neuen Wohnorte, sondern am früheren Wohnorte eingetreten ist, nach dessen Recht die eingetretene Thatsache für die Eröffnung einer Vormundschaft ohne Belang war. Auch in letzterem Falle sind die Voraussetzungen nicht gegeben, um nach den angeführten Bestimmungen des *Code civil* den Sitz der Vormundschaft als in dessen Geltungsgebiet begründet annehmen zu lassen.

Da die Mutter der minderjährigen, nunmehr mit ihrem Vater in Y. wohnenden E. v. G. starb, während letzterer in Z., also im Geltungsgebiete des bayerischen Landrechts, seinen Wohnsitz hatte, so haben das k. Amtsgericht Y. und das k. Oberlandesgericht Zweibrücken mit Recht angenommen, daſs eine Vormundschaft über jene nach französischem oder pfälzischem Rechte nicht bestehe und nicht zu führen sei.

Zu demselben Resultate kommt man auch nach dem diesseitigen bayerischen Rechte, da auch hier der Sitz der Vormundschaft wenigstens principiell nur da besteht, wo sie sich eröffnet. Vergl. insbesondere *Becher*, bayer. Landescivilrecht S. 1151 und *Roth*, bayer. Civilrecht § 16 II Z. 3.

Umsomehr kommt man im vorliegenden Falle nach dem diesseitigen Rechte zu dem gleichen Resultate auf Grund der Vorschriften der A. Verordn. vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr.

Nach Vorschrift dieser Verordnung, deren Rechtsgültigkeit für die Pfalz zwar bestritten ist, für das diesseitige Bayern aber auſser Zweifel steht, sind die Rechte und Rechtsverhältnisse der Oberoffiziere und anderer, dem Heerverbande angehöriger, diesen im Range gleichstehender Personen, namentlich Militärärzte, für welche die Personalstatuten oder das Gesetz des Wohnorts maſsgebend sind, stets nach dem bayerischen *Codex Maximilianeus* zu beurteilen. Zu den bezeichneten Personen gehört zweifellos der k. Oberstabsarzt v. G.

Die angeführte Vorschrift der V. vom 11. Juni 1816 erstreckt

sich der Natur der Sache nach auf die den Personalstatuten unterliegenden Rechtsverhältnisse der vorbezeichneten Personen auch in ihrer Beziehung zu den dabei beteiligten Familienangehörigen jedenfalls insoweit, als letztere kraft Gesetzes den Wohnort jener teilen, also insbesondere auf die väterliche Gewalt der Oberoffiziere und Militärärzte über ihre minderjährigen Kinder. Da hiernach diese Gewalt trotz des Todes der Mutter der E. v. G. einfach, ohne die Eröffnung einer Vormundschaft fortbestehen blieb, so ist nach vorstehender Ausführung einerseits nach den Vorschriften des pfälzischen Rechts eine Vormundschaft über E. v. G. in der Pfalz nicht zu führen, und hat es andererseits in Bezug auf die Familiengewalt über sie bei den Vorschriften des diesseitigen Rechts sein Bewenden. Im Hinblick hierauf erscheint die eine andere Behandlung der Sache bezweckende Beschwerde des k. Amtsgerichts X. als unbegründet.

Unterhalt der geschiedenen Ehefrau. Örtliches Recht. Rückverweisung.

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1898 (Jur. Wochenschrift 1898 S. 545 Nr. 14).

Die Ehe der Parteien ist durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts I zu Berlin vom 2. Februar 1895, durch welches der Beklagte für den schuldigen Teil erklärt ist, vom Bande geschieden. Die Klägerin hat nach Mafsgabe des in Berlin geltenden Rechtes, das auch die Grundlage für die erkannte Ehescheidung gebildet hat, lebenslängliche Unterhaltsgelder vom Beklagten gefordert, und dementsprechend hat das Berufungsgericht erkannt. Diese Bestimmung der besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung nach demjenigen örtlichen Rechte, nach welchem die Scheidung ausgesprochen, und der in Anspruch Genommene für den schuldigen Teil erklärt worden ist, entspricht dem in den Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 38 S. 197 ff. abgedruckten Urteile dieses Senates und einem zur Entscheidung dieser Frage auf dem Boden des gemeinen deutschen Rechts am 25. Juni 1898 ergangenen Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts. Wenn der Beklagte in dieser Hinsicht geltend gemacht hat, durch den zuletzt erwähnten Beschlufs werde doch nicht die Erwägung ausgeschlossen, ob nicht durch das hiernach zunächst mafsgebende örtliche Recht wieder auf das an dem Orte, wo der Ehemann beim Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils seinen Wohnsitz gehabt hat, geltende Recht zurückverwiesen werde, wie dies nach den in den Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 5 S. 195 ff. und Bd. 19 S. 309 mitgeteilten Urteilen des IV. Civ.S. vom preufsischen Landrechte gelte, so mag es an sich vielleicht richtig sein, dafs jener Beschlufs eine solche Erwägung nicht ausschliefst; aber es würde falsch sein, sie anzustellen, weil regelmäfsig eine solche Rückverweisung in Ansehung des anzuwendenden örtlichen Rechtes überhaupt nicht zu beachten ist; vergl. Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 24 S. 330 ff. Demnach

ist die unmittelbare Anwendung des für Berlin die sogenannten privatrechtlichen Ehescheidungsstrafen normierenden Rechtes als gerechtfertigt anzusehen.

Vindikation gestohlener Inhaberpapiere. Örtliches Recht für die Einrede des Lösungsanspruchs (Art. 2280 Code civil).

Urteil des Reichsgerichts vom 19. März 1898 (Entsch. Bd. 41 S. 152 ff.).

Aus den Gründen:

— — — Die mitgeteilten Entscheidungsgründe sind irrevisibel, soweit sie den Inhalt des französischen Rechtes feststellen; sie unterliegen dagegen der Nachprüfung des Revisionsgerichts, soweit sie auf Grundsätzen des internationalen Privatrechts beruhen. Letzteres trifft zu für die Frage, ob die Einrede aus Art. 2280 *Code civil* der vor dem Hamburger Gericht erhobenen Eigentumsklage entgegengesetzt werden kann, und ob diese Einrede auch den Nachmännern von K. & Co. zusteht, die das Papier auſserhalb des französischen Rechtsgebietes erworben haben.

Das Reichsgericht vermag sich bezüglich beider Fragen dem Berufungsgerichte nicht anzuschlieſsen. Muſs man mit dem Berufungsgerichte davon ausgehen, daſs nach französischem Rechte weder S. noch K. & Co. Eigentum an dem streitigen Rententitel erworben haben, so fehlt es in vorliegendem Falle an einem Rechtsgrunde für die Anwendung des Art. 2280. Eine in der deutschen und französischen Rechtslitteratur von einzelnen Schriftstellern vertretene Ansicht geht allerdings dahin, daſs der Lösungsanspruch, den das französische und preuſsische Recht wie auch einige andere deutsche Landesrechte dem gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache einräumen, auch dann erhalten bleibt, wenn die Sache demnächst in das Herrschaftsgebiet eines Rechtes übergeht, das einen solchen Anspruch nicht anerkennt. Diese Ansicht führt indes weder zu einem juristisch befriedigenden Ergebnis, noch entspricht sie der Verkehrsnatur der beweglichen Sachen. Der Anspruch, um den es sich hier handelt, entsteht nach allen Rechtssystemen, die ihn zulassen, erst dadurch, daſs der Eigentümer die Sache abfordert. Gutgläubigkeit beim Erwerbe ist nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs. Schon hieraus folgt, daſs dasselbe örtliche Recht, das für die Beurteilung der Vindikation maſsgebend ist, auch darüber entscheiden muſs, ob und in welchem Umfange auf Grund des erwähnten Anspruchs ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Es würde auch der Verkehrssicherheit wenig förderlich sein, in dieser Hinsicht eine Scheidung eintreten zu lassen; ebensowenig sprechen Billigkeitsgründe dafür. Muſs der Bestohlene sich gefallen lassen, daſs in Bezug auf seine Vindikationsbefugnis, sei es das Personalstatut des Beklagten oder das Recht der belegenen Sache, oder das örtliche Recht des Prozeſsgerichts zu Grunde gelegt wird (im vorliegenden Falle führen alle drei Auffassungen zu dem-

selben Ergebnis), so gebietet nicht nur die juristische Konsequenz, sondern auch die Billigkeit, in Bezug auf Statthaftigkeit von Einreden gegen die Eigentumsklage den gleichen Mafsstab anzulegen. Derselbe Senat des Hamburger Oberlandesgerichts, von dem das jetzt angefochtene Urteil herrührt, hat in einer anscheinend nur in hier unerheblichen Beziehungen anders gelagerten Sache, in der es sich um eine im Gebiete des preufsischen Landrechts gestohlene, demnächst nach Hamburg verbrachte Brillantnadel handelte, den vorstehend gebilligten Standpunkt eingenommen.

Vergl. Hans. Gerichtszeitung 1894, Beibl. Nr. 163 S. 303; *Seuffert*, Archiv Bd. 49 Nr. 229.

In der Begründung des jetzt angefochtenen Urteils wird zwar darauf Gewicht gelegt, dafs im vorliegenden Falle ein Inhaberpapier den Gegenstand des Rechtsstreites bildet. Allein für die hier in Betracht kommende Frage macht dies keinen Unterschied; im Gegenteil: der Umstand, dafs Inhaberpapiere in höherem Mafse vor andern bewegliche Sachen einem Ortswechsel unterworfen sind, ist geeignet, die Bedenken gegen die gegenwärtig vom Berufungsgericht befolgte Auffassung zu bestärken.

Aus den dargelegten Gründen ergiebt sich, dafs K & Co., wenn sie am Orte ihrer Handelsniederlassung auf Herausgabe des gestohlenen Inhaberpapiers verklagt worden wären, eine Einrede aus Art. 2280 *Code civil* nicht hätten herleiten können. Noch weniger kann diese Einrede seitens ihrer Nachmänner zugelassen werden, die das Papier erst in Deutschland gekauft haben. . . . .

Örtliches Recht bei Ausübung des Verfolgungsrechts.

Urteil des Reichsgerichts vom 4. Juni 1898 (Sächsisches Archiv f. Bürgerl. Recht etc. Bd. 8 S. 570, Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. 41 S. 333).

Die Klägerin, eine Bremer Handelsgesellschaft, hatte im Sommer 1896 dem Kaufmann P. F. in Warschau 85 Sack Kaffee verkauft und diese an den Spediteur J. N. in Danzig gesandt mit dem Auftrage, sie zur Verfügung des Käufers zu halten. Dieser forderte am 5. Oktober den Spediteur J. N. auf, 38 Sack an die Firma J. Fr. & Co. in Warschau zu verladen. Noch ehe die Absendung erfolgte, widerrief indes die Klägerin ihren dem Spediteur erteilten Auftrag, weil sie inzwischen erfahren hatte, dafs ihr Abkäufer P. F. seine Zahlungen eingestellt hatte. Der Spediteur nahm deshalb den Kaffee auf Lager und machte der Klägerin hiervon am 15. Oktober Mitteilung. An eben diesem Tage erwirkte die Beklagte, eine in Thorn domizilierende Firma, gegen den P. F. einen Arrestbefehl nach Höhe von 9432 Mk.; sie liefs auf Grund desselben am 17. Oktober den Anspruch pfänden, der dem P. F. an den Spediteur J. N. wegen des Kaffees zustehe. In dem nun anhängig gewordenen Prozesse wurde vor allem die Frage streitig, nach welchem Rechte zu entscheiden sei, ob der Klägerin das von ihr in Anspruch genommene sog. Verfolgungsrecht (K.O. § 36)

zugestanden habe, ob nach deutschem oder nach dem in Warschau geltenden *Code de commerce*. Dies war insofern von durchschlagender Bedeutung, weil dieses Recht nach der deutschen Konkursordnung an die Eröffnung des Konkursverfahrens geknüpft ist, während es nach dem Warschauer Recht dem Verkäufer zusteht, sobald der Käufer auch nur seine Zahlungen eingestellt hat. Das Oberlandesgericht Marienwerder nahm an, dafs das Warschauer Recht mafsgebend sei, und erkannte daher zu Gunsten der Klägerin. Das Reichsgericht verwarf die dagegen eingelegte Revision. Es sei allerdings sehr zweifelhaft, aus dem Recht welchen Orts grundsätzlich die Norm der Entscheidung entlehnt werden müfste, feste, allgemein anerkannte Regeln hätten sich insoweit nicht ausgebildet. Es sei indes im gegebenen Falle jedenfalls zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden. Unzweifelhaft komme der Schutz des Warschauer Rechts auch einem ausländischen Gläubiger jedenfalls dann zu Gute, wenn er gegen einen Warschauer Schuldner vor den dortigen Gerichten das Verfolgungsrecht rücksichtlich einer im dortigen Gerichtsbezirke angetroffenen Sache zur Geltung bringe. Die Klägerin hätte also die Ware aufhalten können, sobald sie die russische Grenze überschritten gehabt hätte. Daraus müfste aber die Folgerung abgeleitet werden, dafs ihr die gleiche Befugnis auch schon vor diesem Moment eingeräumt werden mufste, selbst wenn im übrigen das deutsche Recht Anwendung finden sollte. Denn es wäre unvernünftig, wollte man die Weiterbeförderung der Ware zu einer unerläfslichen Voraussetzung für den Eintritt des Rückforderungsrechts erheben. Die Fortsetzung des noch unvollendeten Transports könne nicht die rechtliche Bedingung für den Erwerb der Befugnis sein, den Rücktransport zu verlangen. Dem Käufer der Ware könnten, während die Ware sich noch auf dem Wege befinde, keine weitergehenden Befugnisse zustehen, als ihm nach ihrer Ankunft zustehen würden. Sobald also der Verkäufer seinen Willen bethätige, dafs der Kaufsgegenstand dem Käufer nicht ausgeliefert werden solle, könne dieser, wenn das hierauf gerichtete Verlangen des Verkäufers nach dem Rechte des Bestimmungsorts begründet sei, Auslieferung der Ware nicht mehr fordern, der Verkäufer sei vielmehr in der Lage, das ihm günstige Recht des Bestimmungsorts für sich geltend zu machen.

Mafsgebendes örtliches Recht. Erfüllungsort. Rechtshülfe. Erstattungspflicht für Prozefskosten eines Vorprozesses. Art. 1650, 1654, 1184, 1142, 1139 C. c., Art. 130 C. de pr. civ., Motive zu §§ 660, 661 C.Pr.O. Entw. (§ 660).

Urteil des Oberlandesgerichts zu Darmstadt (Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. 29 S. 517).

Kläger Adrien-Didion in Nancy verkaufte an die Firma B. in Worms 4 Waggons Kleie. Da Zahlung für den vom Käufer zurückgewiesenen zweiten Waggon ausblieb, klagte A. diesen Betrag sowie Schadensersatz wegen der beiden letzten Waggons gegen B. ein, und

zwar vor dem Handelsgericht in Nancy, welches Versäumnisurteil erliefs. Zwangsvollstreckung erfolgte nicht, vielmehr erhob A. später wiederholt Klage bei der Kammer für Handelssachen in Worms, welche am 14. November 1896, soweit es hier interessiert, den B. zur Zahlung verschiedener Beträge verurteilte, jedoch den Anspruch auf Ersatz der in Nancy durch das dortige Prozefsverfahren entstandenen Kosten zurückwies. Berufung und Anschlufsberufung wurde vom Oberlandesgericht verworfen.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung über die erste Beschwerde hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die rechtlichen Wirkungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages nach dem örtlichen Recht von Nancy oder nach demjenigen von Worms zu beurteilen sind. In erster Linie ist dafür dasjenige Ortsrecht mafsgebend, dessen Anwendung die Vertragschliefsenden wollten oder als selbstverständlich anwendbar bei dem Geschäftsschlusse voraussetzten (R.O.H.G. Bd. 12 S. 55; R.G. Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239). Aus der Vertragsberedung „*comptant ici sans escompte*", d. h. zahlbar in Nancy ohne Abzug, kann eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung über das örtliche Recht des abgeschlossenen Vertrages nicht gefolgert werden; denn die Parteien haben damit nur bestimmen wollen und bestimmt, dafs der Käufer den Kaufpreis in Nancy zahlen solle. In zweiter Linie entscheidet über die rechtlichen Wirkungen einer Vertragsobligation das Ortsrecht des Erfüllungsorts (R.O.H.G. Bd. 9 S. 8; Bd. 11 S. 418; Bd. 15 S. 134, 212; Bd. 19 S. 132; Bd. 23 S. 209; R.G. Bd. 6 S. 126; Bd. 9 und 14 a. a. O.; Bd. 12 S. 37; Bd. 20 S. 335). Nach dem unter den Parteien abgeschlossenen Lieferungsvertrag sollte Nancy sowohl für die Erfüllung des Verkäufers wie für die Zahlung des Kaufpreises als Erfüllungsort gelten; also ist das dortige Recht anwendbar. Sollte aber auch der Vertragsort für das örtliche Recht des hier fraglichen Lieferungsvertrags mafsgebend sein (*Zachariä-Dreyer* Bd. I S. 82 Note 9), so kommt lediglich Nancy als solcher in Betracht. Denn bei einem durch Briefwechsel unter Abwesenden abgeschlossenen Vertrage ist derjenige Ort als Ort des Vertrags anzusehen, an welchem die Annahme des Angebots zur Kenntnis des Offerenten gelangt, also hier Nancy (vergl. Entsch. des Kassationshofs Darmstadt vom 7. Dezember 1857 und 5. Mai 1858 bei *Gredy* S. 46, 374). Die rechtlichen Wirkungen des hier fraglichen Vertrages sind somit nicht nach dem deutschen Handelsgesetzbuch, sondern . . . . nach dem in Nancy geltenden *C. civ.* und *C. de comm.* zu beurteilen . . . . Die Beklagte hat ihre Verpflichtung, den Kaufpreis für den zweiten Waggon . . . . in Nancy an Kläger zu zahlen, nicht erfüllt (Art. 1650 *C. civ.*). Kläger konnte darum nach Art. 1184, 1654 *C. civ.* auf Auflösung des Vertrags bezüglich der noch zu liefernden zwei Waggons Kleie und Schadensersatz klagen. Vorliegend ist nicht auf Auflösung, sondern nur auf Schadensersatz geklagt. Ersteres ist bei Verbindlichkeiten auf ein Thun nicht nötig

(Art. 1142 *C. civ.*). Beklagte war durch Brief des Klägers vom 26. Juni 1895 wegen Erfüllung . . . . gemäſs Art. 1139 *C. civ.* in Verzug gesetzt und konnte alsbald auf Schadensersatz verklagt werden (*Zachariä-Dreyer* Bd. II S. 297). . . . .

Zur Anschluſsberufung: In Deutschland wird eine Gerichtsbarkeit des ausländischen Gerichts über den Deutschen bei mangelnder Einlassung desselben auf den Prozeſs nicht anerkannt, wenn weder die Person des Schuldners für das Gericht oder den Gegner unmittelbar erreichbar war, noch die Rechtshülfe für dessen Erreichung rechtzeitig in Anspruch genommen ist (vergl. Motive zu §§ 610, 611 Entw. der C.Pr.O.). Vorliegend hatte Kläger die Beklagte vor das Handelsgericht in Nancy geladen. Die Beklagte hat sich aber auf diesen Rechtsstreit daselbst nicht eingelassen. Sie hatte vielmehr brieflich dem Kläger mitgeteilt, daſs sie sich niemals der Rechtsprechung des Handelsgerichts zu Nancy unterwerfen werde, daſs sie die Ware in Worms refüsiert habe und dort verklagt werden müsse. Die Beklagte war weder dem Handelsgerichte in Nancy noch dem Kläger daselbst erreichbar; es ist auch eine Rechtshülfe zu ihrer Erreichung nicht in Anspruch genommen worden . . . . Auſserdem ist zwischen Deutschland und Frankreich die Gegenseitigkeit nicht verbürgt (R.G. Civ.Entsch. Bd. VIII S. 388). Unter diesen Umständen ist das Verfahren vor dem Handelsgericht in Nancy von den deutschen Gerichten so anzusehen, als ob dasselbe überhaupt nicht stattgefunden habe. Da nun Prozeſskosten nicht aus der allgemeinen Pflicht zum Ersatz widerrechtlich verursachten Schadens zu erstatten sind, sondern das Unterliegen in der Hauptsache als Rechtsfolge die Verantwortlichkeit für die Prozeſskosten nach sich zieht (§ 87 C.Pr.O., Art. 130 *C. de proc. civ.*), so kann Kläger die ihm durch den Prozeſs zu Nancy erwachsenen Kosten . . . . vor dem deutschen Gerichte nicht geltend machen. Sollten diese Kosten aber als Schaden in Betracht zu ziehen sein, so ist ihre Geltendmachung gleichfalls ausgeschlossen. Kläger konnte und muſste auf Grund des angeführten Briefes des Beklagten diese Kosten vermeiden; er hat sie durch eigenes Verschulden verursacht und kann deren Ersatz von der Beklagten nicht beanspruchen."

Welches Recht ist anzuwenden auf einen von einer englischen Reederei mit einem deutschen Kaufmann in Japan in englischer Sprache abgeschlossenen Frachtkontrakt?

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 25. Juni 1898 (Hans. Gerichtszeitung 1898, Hauptblatt S. 257 ff.).

Gründe: Die Kläger behaupten, Beklagte bestreiten, der Inhalts Anl. 3 zwischen den Klägern als Befrachtern und Butterfield & Swire, den in Kobe, Japan, domiziliertern Vertretern der *Ocean Steamship Co.* in Liverpool als Verfrachtern abgeschlossene Frachtvertrag über *1000 tons Rice per Sarpedon from Moji a./c. Kobe to Hamburg* sei von der Reederei nicht erfüllt worden. Sie gründen darauf ihren ein-

geklagten Schadensanspruch in Höhe von Mk. 19632,50. Sie finden den Vertragsbruch darin, dafs die Vertragsbestimmung: „*The Rice to be ready by 20. April, steamer to clear during April*“ von den Verfrachtern nicht erfüllt sei, indem der Reis erst am 1. Mai, dem Datum des Konnossementes, in Moji abgeladen worden sei. Dagegen berufen sich Beklagte darauf, dafs der Steamer am 26. April, also rechtzeitig in Kobe, einem Vertragshafen, ausklariert und damit den Vertragsbedingungen Genüge geschehen sei. Auf die Klarierung der Ladung beziehe sich die angeführte Klausel überhaupt nicht, übrigens sei eine solche in Moji, einem Nichtvertragshafen, auch gar nicht ausführbar, auch nicht erforderlich gewesen.

Der Auffassung der Beklagten kann nicht beigetreten werden. Schon die Fassung der Anl. 3 läfst erkennen, dafs die Verpflichtung der Ausklarierung im Monat April sich nicht ausschliefslich auf das Schiff, sondern auch auf die Ladung beziehen sollte. Die Bestimmung: „*Steamer to clear during April*“ schliefst sich unmittelbar und in demselben Satze an an die Vorschrift für den Befrachter: „*The Rice to be ready by 20. April.*“

Hätten Kontrahenten, wie Beklagte behaupten, nur gewollt, dafs der Dampfer ohne die Ladung im April ausklariere, dafs aber die Ladung auch noch später im Mai sollte eingenommen werden dürfen, so wäre nicht wohl einzusehen, weshalb dem Verfrachter die Verpflichtung sollte auferlegt sein, die Ware schon am 20. April zur Abladung bereit zu halten. Dieser Termin ist offenbar nur deshalb in den Vertrag aufgenommen, um dem Verfrachter eine ausreichende Zeit kontraktlich zu sichern, innerhalb deren er die Ladung einnehmen und nach geschehener Einladung den Dampfer noch im April ausklarieren könne. Es ist auch unter Berücksichtigung der Gebräuche im Geschäftsverkehr von vornherein anzunehmen, dafs die Klausel vorzugsweise den Zweck hatte, die Abladung der Ware im April sicher zu stellen und sie dadurch zu einer April-Abladung zu machen, die als solche verkauft werden konnte. Dafs beide Kontrahenten den Vertrag in diesem Sinne verstanden haben wollen, erhellt aus der Korrespondenz. — — — —

Nach all diesem kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs die Beklagten den Vertrag gebrochen haben, und den Klägern schadensersatzpflichtig sind. Streitig ist unter den Parteien, ob für die Frage nach dem Umfange des Schadensersatzes englisches oder deutsches oder vielleicht gar japanisches Recht anzuwenden ist.

Das Landgericht, dem sich die Kläger im Resultat anschliefsen, hat deutsches Recht als das Recht des Bestimmungsortes des Schiffes zur Anwendung gebracht, die Beklagten, sich stützend auf die Gutachten englischer Rechtsgelehrter, wollen die Frage nach englischem Rechte, welches für sie günstigere Bestimmungen enthalte, entschieden wissen.

Zurückzuweisen ist zunächst die in dem Gutachten entwickelte Rechtsansicht, dafs das englische Recht als das Recht des Landes, dem das Schiff angehöre, den Frachtkontrakt beherrsche, wenn nicht Ab-

weichendes vereinbart sei. Diese den englischen Anschauungen entsprechende Rechtsansicht stimmt mit der deutsch-rechtlichen Auffassung nicht überein. Nach deutschem Recht, speciell nach dem Recht des Gerichtsortes, das allein für die Frage nach Entscheidung der sogen. Statutenkollision mafsgebend ist (cf. R.O.H.G. in *Seufferts* Arch. Bd. 33 No. 184), steht der Frachtvertrag regelmäfsig und im allgemeinen, ebenso wie die Rechtsverhältnisse aus dem Konnossement unter der Herrschaft des Rechts des Bestimmungsortes des Schiffes, als des Ortes, an dem der Vertrag zu erfüllen ist (cf. R.O.H.G.Entsch. Bd. 25 S. 192 ff., R.G.Entsch. Bd. 20 S. 56, Hans. Ger.Ztg. von 1892 S. 136 Abs. 5, *Wagner*, Seerecht I S. 141), vorbehältlich anderweitiger ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Kontrahenten.

Solche anderweitige Vereinbarung finden die Beklagten nun in der Klausel der Anl. 3: *„Other terms as usual"*, in Verbindung mit der Bestimmung des Konnossements: *„Contract, whereever made, to be construed by English law."* Es ist ihnen darin Recht zu geben.

Die Klausel der Anl. 3: *„Other therms as usual"* bringt zum Ausdruck, dafs das kurze Bestätigungsschreiben Anl. 3 nicht alle Bedingungen des abgeschlossenen Frachtvertrages enthält, dafs vielmehr noch andere „gebräuchliche", *(„usual")* Bedingungen existieren, welche Kontrahenten durch die angeführte kurze Klausel zu Bestandteilen des Frachtkontraktes gemacht haben. Diese *usual terms* können nur die bei der *Ocean Steam Ship Compagnie* gebräuchlichen Konnossementsbestimmungen sein. Der Befrachter und der Ablader sind im konkreten Falle eine und dieselbe Person, die Kläger. Diesen hatte der Schiffer als Vertreter des Verfrachters das Konnossement einzuhändigen. Das Konnossement enthält die detailliertesten Bestimmungen über die Verpflichtungen und Rechte des Verfrachters, namentlich auch über seine umfangreichen Freizeichnungen von der Haftung für zahlreiche Risikos, über das Verhalten des Schiffers bei seiner Ankunft in London, Liverpool und an verschiedenen Orten des europäischen Festlandes u. s. w. Es entspricht der durchgängigen Praxis im Seeverkehr, dafs alle derartige Bestimmungen, falls eine ausführliche Charteparte aufgemacht wird, ebensowohl in letzterer, wie im Konnossement enthalten sind, oder dafs im Konnossement auf die Bestimmungen der Chartepartie Bezug genommen wird. Die Verpflichtungen des Verfrachters gegen den Befrachter und diejenigen des Schiffers gegen den Empfänger stimmen aber regelmäfsig überein. Das wird hier, wo eine ausführliche Chartepartie, da es sich nur um Verladung von Stückgut handelt, nicht aufgenommen ist, zum Ausdruck gebracht durch die Verweisung auf die Konnossementsbestimmungen in dem kurzgefafsten Bestätigungsschreiben über den Frachtkontrakt (cf. einen ähnlichen Fall in den R.G.Entsch. Bd. 11 S. 102 unten). Nun enthält das Konnossement u. a. auch die Klausel: *„The contract, whereever made, to be construed by English law."* Dafs diese Klausel etwa nicht zu den *usual terms* des Konnossements gehöre, ist nicht behauptet. Sie ist also dem

Frachtvertrage mit den übrigen Konnossementsklauseln zusammen einverleibt und bezieht sich demnach nicht mehr allein auf die in der Konnossementsurkunde enthaltenen Vertragsbedingungen, sondern auf sämtliche Bestimmungen des Frachtvertrages, auch soweit sie ausschliefslich in der Anl. 8 enthalten sind. Der Frachtvertrag wie das Konnossement soll unter der Herrschaft des englischen Rechtes stehen.

Eine solche Willensmeinung der Kontrahenten entspricht auch durchaus der ganzen Sachlage und ist auch, abgesehen von jener Klausel, aus den Umständen zu folgern. Der Frachtkontrakt ist geschlossen von einer englischen Reedereigesellschaft mit einem deutschen Kaufmann in Japan unter Anwendung der englischen Sprache. Der Seehandel in jenen Gegenden ist zum weitaus gröfsten Teil in Händen der Engländer, die Konnossemente werden in englischer Sprache abgefafst und unterliegen der englischen Rechtsauffassung, es lag also nichts näher, als dafs die Kontrahenten schon stillschweigend von der selbständigen Voraussetzung ausgingen, dafs auch im übrigen der Frachtkontrakt dem englischen Recht unterstellt sein solle.

Allermindestens ist dies zu präsumieren für diejenigen Obliegenheiten des Schiffers, die an den Abladehäfen in Japan zu erfüllen waren, also namentlich für die rechtzeitige Klarierung und die Folgen der Unterlassung dieser Vertragspflicht. Die Kläger haben die Meinung aufgestellt, dafs für diese in Japan zu erfüllenden Vertragspflichten im Zweifel nur das japanische Recht anwendbar sein könne. Indessen davon kann auch, abgesehen von den für die Anwendung des englischen Rechts sprechenden Erwägungen, schon aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil die in Japan sich aufhaltenden Europäer nicht dem japanischen Recht unterworfen sind, sondern als Exterritoriale nach ihrem eigenen nationalen Recht leben und von ihren eigenen Behörden in Streitfällen abgeurteilt werden (cf. Art. 5 des Handelsvertrages mit Japan von 1870).

Das Berufungsgericht hat sich hiernach in Übereinstimmung mit den englischen Rechtsgelehrten für die Anwendbarkeit des englischen Rechts entschieden. — — — — — — — — — — — — — —

Kann ein Ausländer im Inlande einen gewerblichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, der ihm in seinem Heimatsstaate nicht zur Seite steht? Kann das Namensrecht zu gewerblicher Ausnutzung übertragen werden?

Urteil des Reichsgerichts vom 13. November 1897 (Entsch. in Civils. Bd. 40 S. 61 ff.).

Die Firma *Liebig Extract of Meat Company limited* in London, die Fleischextrakt vertreibt, hat durch Vertrag mit dem verstorbenen Professor Baron Justus von Liebig in München, in welchen dessen Erben eingetreten sind, die ausschliefsliche Berechtigung zur Benutzung des Namens Liebig in ihrem Geschäftsbetriebe übertragen erhalten.

Der Beklagte vertreibt ebenfalls Fleischextrakt unter Benutzung des Namens Liebig. Seine Ware ist mit einer Etikette versehen, welche

die Aufschrift „Liebigsches Fleisch-Extrakt von A. Castellanos & Co. Uruguay Südamerika" zeigt, sowie mit einer Kapsel, die die Umschrift *„Extractum Carnis Liebig. A. Castellanos & Co. Uruguay Süd-Amerika"* trägt. In neuester Zeit hat der Beklagte die Bezeichnung „Prima Fleisch-Extrakt (System Liebig) von A. Castellanos & Co. etc." gewählt. Auch hat er am 25. Februar 1897 das Warenzeichen „Prima Fleisch-Extrakt nach Prof. J. v. Liebig Marke Dampfschiff" beim Patentamte für sich eintragen lassen. Die Klägerin erachtet sich durch diese Bezeichnungen in ihren Rechten gekränkt und hat, gestützt auf § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894, sowie eventuell auf die §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896, gegen den Beklagten Klage auf Untersagung dieser Bezeichnung erhoben.

Der erste Richter hat die Begründung der Klage auf Grund des Gesetzes von 1894 nicht geprüft, ihr aber auf Grund des Gesetzes von 1896 in folgender Formulierung entsprochen:

„Der Beklagten wird bei einer Strafe von 100 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt, Fleischextrakt unter der Marke und Benennung „Liebigs Fleischextrakt" oder „Liebigsches Fleischextrakt" oder einer dieser Benennung gleichkommenden Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, und sich überhaupt des Namens „Liebig" in Verbindung mit Fleischextrakt irgendwie zu bedienen."

Auf die Berufung der Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe: Das Berufungsgericht hat die Klage aus § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zurückgewiesen, weil dem Beklagten nicht vorgeworfen werden könne, daſs er seine Ware mit der Firma der Klägerin versehe, die Bezeichnung seiner Ware mit dem Namen Liebig aber ihm von der Klägerin nicht untersagt werden könne. Diese letztere Annahme ist durch folgende Ausführung begründet: Der durch § 14 gegebene Schutz des Namens sei nur ein Ausfluſs der allgemeinen Grundsätze über das Recht am Familiennamen. Dieses Recht aber sei von der Person des Berechtigten nicht zu trennen. Möge immerhin Liebig der Klägerin gestattet haben, seinen Namen zur Kennzeichnung ihrer Ware zu benutzen, so sei ihr dadurch doch kein „dingliches Recht" an diesem Namen, und insonderheit kein eigenes Untersagungsrecht gegen Dritte erwachsen. Die Klage aus den §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 aber verwirft das Berufungsgericht, weil das Reichsgesetzblatt eine Bekanntmachung nicht enthalte, aus der sich ergebe, daſs deutsche Gewerbetreibende in Groſsbritannien einen diesem Gesetze entsprechenden Schutz genieſsen, und die Klägerin daher nach § 16 auf den Schutz dieses Gesetzes keinen Anspruch habe. In zweiter Linie ist dann noch ausgeführt, daſs auch die thatsächlichen Voraussetzungen der §§ 1 und 8 nicht vorlägen.

Insoweit sich diese Ausführungen auf den angeblichen Mifsbrauch der Firma der Klägerin und auf den Versuch beziehen, die Klage auf den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu gründen, kann ihnen unbedenklich beigepflichtet werden. Nach dieser Richtung hat die Revision denn auch Angriffe nicht erhoben.

Im übrigen aber mufs der Revision zugegeben werden, dafs die Ausführungen des Oberlandesgerichts in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlafs geben. Insonderheit steht die Annahme, dafs niemand an einem Namen, der nicht sein eigener ist, ein Untersagungsrecht gegen Dritte haben könne, nicht im Einklange mit den Rechtsgrundsätzen, die der erste Strafsenat des Reichsgerichts bei Anwendung des § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, durch Urteil vom 1. Februar 1897 (Entsch. in Strafs. Bd. 29 S. 353) ausgesprochen hat. Es ist indes nicht erforderlich, auf diese Bedenken näher einzugehen. Denn der Klage steht jedenfalls ein anderer Umstand, der in den Instanzen zwar erörtert, vom Berufungsgerichte aber nicht gewürdigt ist, vernichtend gegenüber.

Die Klägerin hat selbst vorgetragen, dafs ihr der Schutz in der ausschliefslichen Benutzung des Namens Liebig, wie sie ihn mit dem gegenwärtigen Prozesse im Deutschen Reiche verfolgt, in England von den englischen Gerichten versagt worden ist. Die betreffenden Urteile datieren vom 19. November 1867 und vom 17. März 1884 und finden sich abgedruckt in den *Law Times Reports Vol. 17 N. S.* S. 298 und in den *Law Reports Chancery Division Vol. 26* S. 409. Diese Urteile beruhen auf folgenden Ausführungen: Trotz des Vertrages mit J. v. Liebig, worin dieser ihr das Recht gewährt habe, allein seinen Namen für ihr Fabrikat zu gebrauchen, könne die Klägerin ein ausschliefsliches Recht zur Benutzung dieses Namens zur Bezeichnung von Fleischextrakt nicht in Anspruch nehmen. Denn infolge der von Liebig selbst herrührenden Veröffentlichungen seiner Vorschläge für eine zweckentsprechende und vorteilhafte Herstellung des Extrakts sei der Name Liebig auf diesem Fabrikationsgebiete Gemeingut geworden. Es sei aber *publici juris*, dafs eine einzelne Person ein ausschliefsliches Recht darauf nicht erwerben könne, was der Gesamtheit zum Gebrauche offen stehe. Steht hiernach fest, dafs die Klägerin nach dem Rechte des Staates, wo sich ihre Hauptniederlassung befindet, ein ausschliefsliches Recht auf die gewerbliche Benutzung des Namens Liebig nicht hat, so kann sie ein solches Recht auch nicht aufserhalb ihres Heimatsstaates, insonderheit im Deutschen Reiche, in Anspruch nehmen. Der Grundsatz, dafs für den Bestand eines Individualrechtes an einer gewissen Warenbezeichnung auf das Recht des Heimatsstaates zurückgegriffen werden mufs, dafs also der Ausländer im Inlande nur einen accessorischen Schutz beanspruchen kann, der seinem Heimatsrechte zuwächst, das Heimatsrecht aber auch voraussetzt, ist im internationalen Rechte im allgemeinen anerkannt (*v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. Bd. 2 S. 272 ff.). Auf diesem Grundsatze beruht auch der § 23 des Gesetzes zum Schutze der

Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894, obschon der Gedanke hier nicht mit derselben Konsequenz bis in alle Einzelheiten festgehalten ist, wie dies im § 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 der Fall war. Jedenfalls ist aber auch auf dem Boden der neueren Gesetzgebung daran nicht zu zweifeln, dafs für die Frage, ob einem Ausländer ein Namensrecht, für das er den Schutz der inländischen Gesetzgebung in Anspruch nimmt, zusteht, auf das Recht seines Heimatsstaates zurückgegangen werden mufs. Auf dem Gebiete der Warenbezeichnungen aber gilt als Heimatsstaat der Staat, in dessen Gebiet sich die gewerbliche Niederlassung des Ansprechenden befindet. Diese Erwägungen beseitigen die auf § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen und die auf § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegründete Klage.

Stempelpflicht ausländischer Aktien. — Was ist unter Anschaffen einer ausländischen Aktie im Reichsstempelgesetz zu verstehen; fällt darunter die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer?

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. Juli 1898 (Hans. Gerichtszeitung 1898, Hauptbl. S. 247).

Nach dem Inkrafttreten des Ges. vom 27. April 1894 wegen Abänderung des Ges., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 hat der in Hamburg wohnende Kläger bei Gründung einer ausländischen Aktiengesellschaft als Mitbegründer eine Anzahl von Aktien übernommen. Eine dieser Aktien hat er hierher kommen lassen und zwar nicht, um sie hier weiter in Verkehr zu bringen, sondern nur, um sie hier aufzubewahren. Auf Anhalten der beklagten Behörde hat er für diese Aktie einen Reichsstempel von $1^1/_2$ % vom Nominalwert bezahlen müssen. Er hat die Zahlung von 18 Mk. unter Vorbehalt geleistet und klagt jetzt auf Rückzahlung.

Das Oberlandesgericht I wies am 14. März 1898 die Klage ab.

Gründe: Tarif 1b des oben angeführten Gesetzes erklärt ausländische Aktien für stempelpflichtig zu $1^1/_2$ %, „wenn sie im Inlande ausgehändigt" werden. Unter Aushändigen ist an dieser Stelle nicht jede, im Inlande sich vollziehende körperliche, sondern nur die rechtsgeschäftliche Aushändigung zu verstehen. Das ergiebt sich teils aus der Gleichstellung mit der Veräufserung, Verpfändung und anderen rechtsgeschäftlichen Vorgängen, teils auch aus der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, wo der Begriff der Aushändigung erweitert wird durch die Bestimmung, dafs „der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande — — — gleichgeachtet (wird), wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem, zur Zeit des Geschäftsabschlusses, im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden".

Es fragt sich für den vorliegenden Fall nur, ob der Kläger, der

im Inlande wohnt und der die ausländische Aktie aus dem Auslande übersandt erhalten hat, diese Aktie durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft „angeschafft“ hat, d. h. ob die Übernahme der Aktie bei der Simultangründung der ausländischen Aktiengesellschaft ein „Anschaffen“ im Sinne dieser Anmerkung ist.

Bekanntlich hat das Reichsgericht vor Erlafs des jetzt geltenden Reichsstempelgesetzes von 1894 den Begriff des Anschaffungsgeschäfts theoretisch so festgestellt, dafs gewisse, von der damaligen steuerlichen Praxis als steuerpflichtige Anschaffungsgeschäfte behandelte Erwerbsarten, insbesondere die Übernahme von Aktien durch die Gründer im Fall der Simultangründung, nicht darunter fielen, also stempelfrei blieben. Mit Rücksicht darauf erhielt der dem Reichstag vorgelegte Entwurf des neuen Reichsstempelgesetzes von 1894 in Tarif 4a einen Zusatz, wonach den Anschaffungsgeschäften gleichgestellt wurde, aufser anderen Erwerbsarten, insbesondere auch „die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer“. Damit sollte, wie die Motive ergeben, jener theoretische Begriff des Anschaffungsgeschäfts für die praktischen Steuerzwecke des Gesetzes dahin erweitert werden, dafs auch diese Erwerbsart als steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft behandelt wurde.

Demnächst wurde dieser Gesetzesvorlage von der Reichstagskommission die Anmerkung zu Tarif Nr. 1 und 2 hinzugefügt, ebenso auch der erste Satz von § 3 des Ges. An diesen beiden Stellen findet sich der Ausdruck „anschaffen“, indem ausländische Wertpapiere, die ein Inländer durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft „angeschafft“ hat, stempelpflichtig werden, wenn sie dem Erwerber ins Inland gesandt werden oder wenn er sie ins Inland holt oder holen läfst. Es ist bei unbefangener Auslegung nicht wohl anzunehmen, dafs hier der Begriff „anschaffen“ nicht in dem weiteren Sinn gemeint sein sollte, wie ihn der erste Entwurf in dem Zusatz zu Tarif 4a über den theoretischen Begriff hinaus für die steuerliche Praxis aufgestellt hat. Wenn die Zusätze der Reichstagskommission anders hätten verstanden werden sollen im Sinne der engeren theoretischen Begriffsbestimmung, so würde dies sicher durch ausdrückliche Einschränkung aufser Zweifel gestellt worden sein.

Dieser Auslegung steht auch nicht entgegen, dafs es sich in Tarif 4a um einen Geschäftsstempel, dagegen in der Anmerkung zu Tarif 1 und 2, sowie in § 3 des Ges. um einen Effektenstempel handelt. Vielmehr stellen sich auch sachlich die beiderseitigen Bestimmungen als Korrelate dar, wenn dieselben Geschäfte, die, wenn im Inland geschlossen, steuerpflichtig sind, zwar, wenn im Ausland geschlossen, an sich steuerfrei bleiben, aber doch wenigstens die Wirkung haben, dafs die auf Grund solcher Geschäfte ins Inland an den inländischen Erwerber gelangenden Wertpapiere selbst steuerpflichtig werden.

Endlich wird die Steuerpflicht der fraglichen Aktie nicht dadurch bedingt, ob der Kläger sie weiter in den inländischen Verkehr zu

bringen oder nur sie im Inlande aufzubewahren gedenkt. Diesen Unterschied macht das Gesetz nicht.

Das Reichsgericht VI wies die Revision des Klägers am 4. Juli 1898 zurück.

Entscheidungsgründe: Die Beklagte stützt die von ihr geltend gemachte Steuerpflicht auf den Tarif Nr. 1 b in Verbindung mit der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 bezw. auf § 3 Abs. 1 dieses Ges. Nach jener Nr. 1 b sind mit $1^1/_2$ % steuerpflichtig ausländische Aktien, wenn sie im Inlande ausgehändigt werden, und nach der erwähnten Anmerkung wird es der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden. Es handelt sich nur darum, ob das Wort „angeschafft“ hier und in dem sich an diese Vorschrift anschlieſsenden § 3 des Ges. in dem bestimmten technischen Sinne zu nehmen ist, der nach allgemeiner Annahme dem Worte „Anschaffung“ in Art. 271 Nr. 1 des H.G.B und nach der Entscheidung der vereinigten Civilsenate in den Entsch. des R.G. in Civ.S. Bd. 31 S. 18 ff., dem Worte „Anschaffungsgeschäft“ in Nr. 4 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1885, und dann natürlich auch in der entsprechenden Bestimmung desjenigen vom 27. April 1894 beiwohnt und nach welchem der Erwerb von Aktien durch Gründung der Aktiengesellschaft nicht unter diese Bezeichnung fallen würde, oder ob dem Worte „angeschafft“ hier ein weiterer Sinn beizulegen ist, so daſs diejenigen Vorgänge, welche nach Nr. 4 a 2 Abs. 2 des Tarifes zum Ges. vom 27. April 1894 „den Anschaffungsgeschäften gleichstehen“ sollen, also u. a. die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer, mit darunterfallen.

An sich wäre es natürlich ausgeschlossen, eine Bestimmung, welche in Ansehung einer bestimmten Abgabe den Anschaffungsgeschäften gewisse andere Vorgänge gleichstellt, ohne weiteres dazu zu verwerten, um an einer anderen Stelle desselben Gesetzes, wo sich eine entsprechende Bestimmung nicht findet in Beziehung auf eine andere Abgabe unter „Anschaffungsgeschäft“ nun gleich jene Vorgänge mitzuverstehen. Aber so liegt die Sache hier auch nicht. Wenn auch die Worte „Anschaffung“ und „Anschaffungsgeschäft“ durch ihre Zusammenstellung mit dem Kaufe bezw. mit den Kaufgeschäften an gewissen Gesetzesstellen eine ganz bestimmte technische Bedeutung erlangt haben, so ist doch damit die Thatsache nicht beseitigt, daſs das Zeitwort „anschaffen“ an sich auch in einem allgemeineren Sinne gebraucht werden kann, gleichbedeutend mit „erwerben“. Nun heiſst es eben an den jetzt in Rede stehenden Gesetzesstellen nicht etwa: „durch ein Geschäft“ — nun freilich nicht: „erworben“, sondern: „an-

geschafft sind", wo aber nichts hindert, „angeschafft" hier in dem allgemeineren Sinne von „erworben" zu verstehen; dafs aber auch die Gründung einer Aktiengesellschaft ein „Geschäft" ist, wird niemand bezweifeln. Dieser freieren Auslegung den Vorzug zu geben, nötigt der Umstand, dafs sonst dem Gesetze ein entschiedener Mangel an Folgerichtigkeit vorzuwerfen sein würde, darin, dafs bei einer Besteuerungsvorschrift den Anschaffungsgeschäften jene anderen Vorgänge gleichgestellt wären, bei einer anderen nicht, ohne dafs doch für diese Verschiedenheit irgend ein innerer Grund erfindlich wäre.

Der Vorschrift in Art. 14 des bayer. Notariatsgesetzes wird nur durch die Beurkundung eines bayerischen Notars entsprochen.

Beschlufs des obersten Landesgerichts in München vom 18. Dezember 1897 (Slg. Bd. 16 S. 541).

Aus den Gründen:

Die landgerichtliche Entscheidung ist auf nachstehende Erwägungen gestützt: Nach Art. 14 des Notariatsgesetzes seien über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten, somit sei auch die Cession einer Hypothekforderung behufs ihrer Gültigkeit an notarielle Fertigung gebunden, diese Vorschrift greife auch im vorliegenden Falle Platz, weil nach dem feststehenden Grundsatze bei Verträgen, welche zur Erwerbung eines dinglichen Rechts führen sollen, die Form sich nach dem Gesetze der belegenen Sachen zu richten habe; auch bei Verträgen, welche aufserhalb des Geltungsbereichs des Art. 14 des Notariatsgesetzes geschlossen werden, müsse die notarielle Beurkundungsform als Bedingung ihrer Gültigkeit eingehalten werden, wenn der Vertrag Grundstücke betreffe, welche innerhalb des Geltungsbereiches des erwähnten Gesetzesartikels gelegen seien; unter den nach Art. 14 erforderlichen Urkunden könnten aber nur solche verstanden werden, welche von einem bayerischen Notare errichtet sind, weil das Notariatsgesetz nur von dem Notare in den sieben rechtsrheinischen Provinzen Bayerns handle, weshalb, wenn im Gesetze vom Notare die Rede sei, immer nur der nach der Vorschrift des ersten Titels in Bayern angestellte Notar verstanden werde, bezüglich dessen die Beachtung der Vorschriften erwähnten Gesetzes durch die Möglichkeit der Anwendung der Ordnungs- und Disciplinarstrafen gesichert sei; lediglich ein solcher Notar sei zur Beurkundung jener Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge befugt, deren Rechtswirksamkeit vom Gesetze an die Errichtung von Notariatsurkunden geknüpft werde. Diese Ausführungen lassen im allgemeinen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und könnten nur insofern etwa als nicht völlig einwandfrei erachtet werden, als die Beschwerdeinstanz mit einem Teile ihrer Ausführungen zu der Konsequenz gelangen müfste, dafs selbst die von einem der Herrschaft des Gesetzes vom 10. November 1861 unterstellten bayerischen Notare, also die von einem Notare in der Pfalz beurkundete

Cession der in einem diesrheinischen Hypothekenbuche eingetragenen Forderung unvollziehbar sei, während doch, in Widerspruch mit der bezüglichen Aufstellung, an anderer Stelle der Gründe nur den von einem nichtbayerischen Notar beurkundeten, unter Art. 14 fallenden Rechtsakten die Rechtsgültigkeit abgesprochen wird.

Wenn nun gegenüber dieser Begründung die Beschwerdeführerin geltend macht, das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 stelle in Art. 14 blofs den auf dem Gebiete des Allg. Preufs. Landrechts geltenden Satz auf: „*locus regit actum*“ und enthalte keine Bestimmung des Inhalts, dafs nur solche Notariatsurkunden für in Bayern in Betracht kommende Rechtsgeschäfte Geltung haben sollen, welche von einem bayerischen Notare errichtet seien, es könne vielmehr aus dem Gesetze nur entnommen werden, dafs Verträge, welche zur Erwerbung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen führen sollen, überhaupt in notarieller Form, von einem Notare errichtet werden müssen, so sind diese Aufstellungen als verfehlt zu erachten, wenn sie auch in vereinzelt stehenden Äufserungen der Doktrin eine Stütze finden können (s. z. B. *Rehm*, Gesetz, das Notariat betr. Anm. 13 Abs. 2 u. 3 zu Art. 14, 2. Aufl. S. 41—42).

Das Ges. vom 10. November 1861 hat in Art. 14, wie in allen anderen seiner Vorschriften, selbstverständlich nur die Zuständigkeit der bayerischen Notare und die gesamten Rechtsverhältnisse des Notariatswesens für Bayern diesseits des Rheins regeln wollen und regeln können, im Anschlusse und meistens in Übereinstimmung mit der im kleineren Teile des Königreichs bereits bestandenen Rechtseinigung des Notariats.

Der Grundsatz, dafs die Bestimmungen des Notariatsgesetzes nur auf die Notare Bayerns und die von diesen zu errichtenden Urkunden sich beziehen, ist denn auch in der Rechtslehre und Rechtsübung fast ausnahmslos stets anerkannt worden; insbesondere sind die Äufserungen von *Zink*, Bemerkung 7 zu Art. 11 (*Dollmann*, Gesetzgebung etc. Tl. II Bd. 3 S. 404 ff.) offenbar nur in diesem Sinne zu verstehen,

s. auch Zeitschrift des Anwaltvereins Bd. 19 S. 381, bayer. Notariatszeitung Bd. 13 (1884) S. 170 Anm. 1.

Ausländische Notariatsurkunden, d. h. von nichtbayerischen Notaren errichtete Urkunden hat der Gesetzgeber bei seiner Vorschrift in Art. 14 nicht im Auge gehabt, und es mufs als unstatthaft abgelehnt werden, zu unterscheiden zwischen dem Gebote der notariellen Beurkundungsform im allgemeinen und den Vorschriften über die einzelnen Förmlichkeiten dieser Art von Beurkundung (so *Rehm* a. a. O.). In dieser Beziehung kommt insbesondere noch in Betracht, dafs zur Zeit des Inkrafttretens des Ges. vom 10. November 1861 und von seinem Standpunkte aus eine jede aufserhalb Bayerns errichtete Notariatsurkunde als eine inländische nicht angesehen wurde, und dafs in Ermangelung eines Reichsgesetzes, betr. das Beurkundungswesen und das Notariat, und auf die Dauer dieses Mangels reichsgesetzlicher einheitlicher Regelung auch dermalen noch an jener ursprünglichen Be-

deutung und Wirksamkeit des Art. 14 umsomehr festzuhalten ist, als an diesem Rechtszustande auch durch die inzwischen erlassenen Normen über Leistung von Rechtshülfe nichts geändert wurde, indem weder das Ges. vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betr., noch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz, noch irgend ein anderes Gesetz irgend welche Bestimmungen über Vollziehbarkeit der Urkunden deutscher Notare innerhalb des gannzen Bundesgebietes aufgenommen hat, soweit es sich um Akte der nichtstreitigen Rechtspflege handelt.

Die Folgerung, dafs das Gesetz den Ausschlufs der nichtbayerischen Notare von Beurkundungen der in Art. 14 angeführten Rechtsgeschäfte ausdrücklich hätte verordnen müssen, wenn es diesen Ausschlufs beabsichtigt hätte, findet ihre Widerlegung noch durch Hinweisung auf Art. 44 des Not.Ges., wonach die Beteiligten bei der Wahl des Notars nur insoweit frei sind, als sie nicht auf einen Notar des Landgerichtssprengels, in dem sie wohnen oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden sein sollen, womit mittelbar die Wahl eines aufserhalb Bayerns befindlichen Notars ausgeschlossen ist.

Auch von einer Verletzung der Grundsätze des internationalen Privatrechts kann bei solcher Auslegung des Gesetzes, insbesondere des Art. 14, keine Rede sein; der Grundsatz „*locus regit actum*“ findet eben durch diese Gesetzesvorschrift eine durch die Bestimmungen in der Gerichtsordnung Kap. XIV § 7 Nr. 8 in Verbindung mit der Allerh. Verordnung vom 11. Juni 1816, die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Gesetze betr., und Art. 81 des Ausf.Ges. z. R.C.Pr.O. und K.O. gesetzlich gerechtfertigte Einschränkung. Auch der Gesichtspunkt ist nicht zutreffend, dafs durch eine derartige Auslegung des Art. 14 des Not.Ges. der rechtsgeschäftliche Verkehr der aufserhalb Bayerns befindlichen Personen in Bezug auf in Bayern wahrzunehmende Rechte unmöglich gemacht oder aufsergewöhnlich erschwert werde, indem ja diese Beteiligten, falls sie nicht persönlich vor dem bayerischen Notar sich einfinden wollen, durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen können. — — —

Erbfähigkeit der im Auslande wohnenden Mönche und Nonnen. §§ 1199 ff. Allg. Preufs. L.R. II Tit. 11.

Urteil des Reichsgerichts vom 5. Mai 1898 (Entsch. Bd. 41 S. 303 ff.).

Aus den Gründen:

Unter den Parteien ist zunächst streitig, welches Recht für die Frage der Erbfähigkeit anzuwenden sei.

Mit Bezug auf den in dem Urteile des Obertribunales vom 17. Januar 1860 (Entsch. des Obertribunals Bd. 43 S. 242) ausgesprochenen Grundsatz, es sei die persönliche Rechtsfähigkeit nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurteilen, nimmt das Landgericht an, dafs für die Erbfähigkeit das Recht des Wohnsitzes der Person, hier also das holländische bezw. das französische Recht mafsgebend sei; es erkennt, da nach beiden Rechten Mönche und Nonnen erb- und erwerbs-

fähig seien, das Erbrecht der Beklagten an und hat deshalb schon aus diesem Grunde die Klage abgewiesen.

Der Berufungsrichter geht dagegen davon aus, daſs lediglich preuſsisches Recht Platz greife, und führt aus:

Die Regel, daſs die Erbfähigkeit, als zu den persönlichen Eigenschaften eines Menschen gehörig, im allgemeinen gemäſs § 23 Einl. z. A.L.R. nach dem Rechte am Wohnsitze des Berufenen zu beurteilen sei, erleide eine Ausnahme bei den im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften zwingender Natur. Durch die Vorschriften der §§ 1199 ff. A.L.R. II 11 solle verhindert werden, daſs Mönche und Nonnen Erbschaften erwerben und dadurch auf ihr Kloster bringen könnten; es sei also bezweckt, dem Anhäufen von Vermögen in der sog. toten Hand entgegenzutreten, damit es nicht dem Verkehre dauernd entzogen werde. Dieser Zweck liegt auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Jene Vorschriften seien also im öffentlichen Interesse gegeben und müſsten deshalb auch gegenüber den im Auslande wohnenden Ordensangehörigen zur Anwendung kommen.

Diese Erwägungen geben zu rechtlichen Bedenken keine Veranlassung, sind vielmehr als zutreffend anzuerkennen. Der Berufungsrichter erkennt an sich den im § 23 Einl. z. A.L.R. aufgestellten Grundsatz an, daſs die Erbfähigkeit nach dem Rechte des Domizils des Berufenen zu beurteilen sei, macht von dieser allgemeinen Regel aber eine Ausnahme bei den im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften zwingender Natur und rechnet zu den letzteren die in den §§ 1199 ff. A.L.R. II 11 getroffenen Bestimmungen. In dieser Auffassung befindet sich der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem in dem Urteile des erkennenden Senates vom 13. Juli 1893 (Entsch. d. R. Ger. in Civils. Bd. 32 S. 177) ausgesprochenen Grundsatze, daſs die Vorschriften der §§ 1199 a. a. O. im öffentlichen Interesse erlassen sind und selbst dann Anwendung finden müssen, sofern das ausländische Recht eine entgegenstehende Anordnung enthält. Wenn die Revisionsbeklagten geltend machen, daſs der erwähnte Ausspruch in dem genannten Urteile nur nebensächlicher Natur sei, so ist diese Annahme unbegründet; vielmehr war derselbe gerade für die materiellrechtliche Entscheidung von principieller Bedeutung, und eine nähere Begründung ist dort deshalb nur unterblieben, weil es sich damals lediglich um die Frage der P a r t e i f ä h i g k e i t einer russischen Nonne handelte. Mit dem erwähnten Grundsatz steht die von *v. Savigny* aufgestellte und fast allgemein anerkannte Theorie im Einklange, daſs das Recht desjenigen Rechtsgebietes anzuwenden ist, welchem das Rechtsverhältnis seiner Natur nach angehört und unterworfen ist (*v. Savigny*, System Bd. 8 S. 28, 108). Es wird daselbst S. 313 und 161 ausgeführt, daſs die persönliche Fähigkeit der zur Erbschaft berufenen Personen in der Regel nach i h r e m Wohnsitz, nicht nach dem des Erblassers zu beurteilen ist, und zwar nach dem Wohnsitze, den sie zur Zeit des Todes des Erblassers haben, daſs Ausnahmen jedoch da eintreten, wo Gesetze zwingender Natur in Betracht kommen, und daſs, wenn der

eingesetzte Erbe durch den bürgerlichen Tod nach dem Gesetze seines Wohnsitzes zur Erbfolge unfähig ist, welches Hindernis anderweit nicht anerkannt wird, oder wenn ein beschränkendes Gesetz über den Erwerb der toten Hand entgegensteht, alsdann nicht das am Wohnsitze des Erben, sondern das am Orte des urteilenden Richters geltende Gesetz anzuwenden ist. Mit diesem als richtig zu erachtenden Princip stimmen überein die Ausführungen bei *v. Bar* (Internationales Privatrecht Bd. 1 S. 414), *Stobbe* (Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Aufl. Bd. 1 S. 242, 286), *v. Roth* (System des deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 282—286, 294) und die dort angeführten Schriftsteller, darunter auch *Förster* (Preufsisches Privatrecht Bd. 1 § 11), ferner die Beschlüsse des Kammergerichts vom 26. Oktober 1885 und 4. Mai 1888 bei *Johow* (Jahrbücher Bd. 6 S. 27 und Bd. 8 S. 119). Auch *Dernburg* (Lehrbuch des Preufs. Privatrechts 5. Aufl. Bd. 1 S. 50) legt das entscheidende Gewicht auf den Grund und Zweck des betreffenden Gesetzes.

Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, dafs für die Frage der Erbfähigkeit der beiden Beklagten nicht das holländische bezw. französische, sondern lediglich das preufsische Recht zur Anwendung kommt . . . .

Schenkung vor ausländischem Notar.

Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 25. April 1898 (Jur. Zeitschrift f. Elsafs-Lothringen Bd. 23 S. 442).

Die vor einem nicht elsafs-lothringischen Notar errichtete Schenkung einer in Elsafs-Lothringen gelegenen Liegenschaft ist sowohl in dinglicher wie in obligatorischer Beziehung kraft Gesetzes nichtig und kann daher nicht der Schenkungsgebühr unterworfen werden.

Anfechtung eines in Baden von einer Angehörigen des Staates Ohio, Verein. Staaten von Amerika, errichteten Testaments.

Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe, I. Civilsenat, vom 23. Oktober 1897, und des Reichsgerichts, II. Civilsenat, vom 19. April 1898 (Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. XXIX S. 432 ff.).

Die Witwe des Johann Peter Dietz, Angehörige des Staates Ohio (Ver. Staaten von Amerika) war nach Deutschland (Baden) zurückgekehrt und hatte unter Ausschliefsung ihrer in Amerika vorhandenen gesetzlichen Erben über ihren Nachlafs zu Gunsten ihrer Schwester, einer Witwe Knoll, in mehreren Testamenten verfügt. Die Erben fochten nach dem Tode der Erblasserin diese Testamente aus mehreren Gründen an, insbesondere wegen von der Witwe Knoll auf die Testiererin ausgeübten Zwanges.

Sie drangen mit der Klage in beiden Instanzen durch, und erwirkten die Verurteilung der Rechtsnachfolger der Witwe Knoll zur Herausgabe des Ererbten bezw. zur Erstattung des Wertes des nicht

mehr Vorhandenen, sowie die Einwilligung zur Verteilung des Nachlasses auf Grund älterer, den Klägern vorteilhafter Testamente.

Aus den Gründen des Berufungsgerichts:

„Zunächst war nach badischem Rechte zu prüfen, ob für die Beurteilung der klägerischerseits geltend gemachten Anfechtungsgründe das inländische oder das von den Klägern angerufene ausländische Recht maſsgebend sei.

Indem sich das Untergericht für die letztere Annahme entschied, hat es nach diesseitiger Auffassung die hier in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften richtig ausgelegt und zur Anwendung gebracht.

Nach § 2 lit. l des VI. bad. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808, welches gemäſs Art. 18. des I. Einführungsediktes zum Landrechte neben dem letzteren noch in Kraft geblieben, ist für die Erbfolge in das Vermögen eines Ausländers, auch wenn dieser im Inlande gestorben ist und hier seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, das Recht des Heimatsstaates desselben entscheidend.

Die im weiteren sich aufwerfende Frage, ob hiernach das betreffende ausländische Recht sofort auch in materieller Beziehung zu Grunde zu legen sei, wurde in Übereinstimmung mit der diesseitigen, in Sachen Creuzburg gegen Niemayer und Genossen unterm 22. November 1893 erlassenen und vom Reichsgerichte in seinem Urteile vom 24. April 1894 gebilligten Entscheidung, wegen deren des näheren auf Bd. 60 der badischen Annalen S. 213 ff. verwiesen wird, bejaht.

Es wurde hierdurch das früher von den Gerichten mehrfach festgehaltene Princip der sogenannten Rückverweisung für unzulässig erklärt, also verneint, daſs zunächst wieder nach den Bestimmungen des bezüglichen ausländischen Rechtes die Frage, welche Gesetze für die materiellen erbrechtlichen Ansprüche maſsgebend seien, zu prüfen sei.

Mit Unrecht berief sich der Vertreter der Beklagten für die Anwendung des badischen Rechts auf § 13 lit. b des angerufenen VI. Konstitutionsedikts, wonach für die von fremden Staatsbürgern im Inlande vorgenommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen die Gesetze des Ortes, an welchen solche begangen wurden, entscheidend sein sollen.

Denn diese Bestimmung darf offenbar nicht auch auf die erbrechtlichen Verhältnisse ausgedehnt werden, da für letztere in dem gleichen Konstitutionsedikte in dem erwähnten § 2 lit. b eine specielle und umfassende Norm gegeben worden ist, welche sowohl bei der testamentarischen als der gesetzlichen Erbfolge angewendet werden muſs.

Bei dieser Auffassung war es von keiner Bedeutung, ob etwa die Gerichte des Staates Ohio, wenn sie den vorwürfigen Prozeſs zu entscheiden hätten, das an dem letzten Wohnsitze der Erblasserin geltende, also das badische Recht, zu Grunde legen würden.

Es kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daſs das vorgelegte Gesetzbuch des Staates Ohio (*„The State of Ohio general and local laws and joint resolutions etc.“* Vol. 75 v. J. 1878. Vergl. S. 838)

hinsichtlich des Zwangs, keine strengeren Voraussetzungen als das badische Recht aufstellen will; es sind daher die angefochtenen Testamente wegen Zwangs für nichtig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, welche auch nach badischem Rechte die Nichtigkeit aus jenem Grunde herbeiführen müfsten." (Im folgenden wird das Vorhandensein solcher Thatsachen dargelegt.)

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen des Reichsgerichts.

„Das von dem Berufungsgericht für mafsgebend erachtete Civilrecht des Staates Ohio ist nach § 511 C.Pr.O. nicht revisibel und das badische Landrecht nach dessen Sätzen (L.R.S. S. 901 b, 1109, 1111—1117) zufolge der Feststellung, dafs das Recht von Ohio im Vergleiche mit jenem die Anfechtung letztwilliger Verfügungen wegen Zwangs jedenfalls nicht erschwere, durch die getroffene Entscheidung nicht verletzt."

Sicherheit für die Prozefskosten. Berufungsinstanz. Erbe des Klägers, welcher Ausländer war.

Urteil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1898 (Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. 29 S. 493).

Aus den Gründen:

„Hat der Beklagte in erster Instanz dem Kläger gegenüber, welcher Ausländer war, auf die prozefshindernde Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozefskosten (§ 247 Ziff. 4 C.Pr.O.) wirksam verzichtet, so darf er nach § 409 Abs. 1 C.Pr.O. in der Berufungsinstanz diese Einrede den Erben des Klägers, welche Ausländer sind, gegenüber nur dann noch geltend machen, wenn er glaubhaft macht, dafs er ohne sein Verschulden aufser stande gewesen sei, sie in erster Instanz vorzubringen. Hat der Beklagte solches nicht glaubhaft gemacht, so wirkt der in erster Instanz eingetretene Verlust der Geltendmachung dieser Einrede auch in der Berufungsinstanz fort. Das Gesetz macht hierbei keinen Unterschied für den Fall, dafs während des Rechtsstreites andere Personen an die Stelle des ursprünglichen Klägers treten. Dieser Wechsel in der Person des Klägers würde nur dann von Bedeutung sein, wenn der Kläger an sich für seine Person von der Sicherheitsleistung befreit gewesen, eine solche Befreiung aber bei seinen Rechtsnachfolgern nicht vorhanden wäre, indem dann die Annahme zutreffen würde, dafs der Beklagte ohne sein Verschulden aufser stande gewesen wäre, die Einrede gleichzeitig vorzubringen."

Bei der Zustellung eines Versäumnisurteiles an eine im Auslande wohnende Partei ist eine vorherige Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht erforderlich.

Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 26. Juli 1869 (Archiv für das Civil- u. Kriminalrecht der Preufs. Rheinprovinz Bd. 94, N. F. 87, 1. Abt. S. 102).

Gründe: Die Beschwerde ist an sich zulässig und auch sachlich begründet.

Dafs die klare Wortfassung des § 160 Abs. 2 der C.Pr.O. an sich keinen Zweifel giebt, wird auch von dem Landgericht nicht verkannt. Der angefochtene Beschlufs glaubt aber aus dem Zusammenhange der in der Civilprozefsordnung über das Zustellungswesen getroffenen Bestimmungen, aus der Gegenüberstellung von Abs. 1 und 2 des § 160 und der besonderen Vorschrift des § 304 Abs. 2 der C.Pr.O. folgern zu müssen, dafs bei der Zustellung von Versäumnisurteilen an die im Auslande wohnende Partei der § 160 Abs. 2 daselbst nur dann zur Anwendung komme, wenn diese Partei vorher erfolglos zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert war. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

Gegenüber den allgemeinen Erwägungen des Landgerichts ist darauf hinzuweisen, dafs, wenn die Civilprozefsordnung das Zustellungsverfahren durchaus förmlich geregelt hat, dies bezüglich der §§ 160, 161 zunächst nur den Schlufs gestattet, dafs der Gesetzgeber die dort unter besonderen Voraussetzungen zugelassene Zahlungsweise für alle in Betracht kommenden Fälle als ausreichend erachtet hat. Denn ist das Zustellungswesen durch die Prozefsordnung sorgfältig und erschöpfend geordnet, so ist nicht einzusehen, warum der § 160 Abs. 2 das vom Landgericht aufgestellte weitere Erfordernis einer vorgängigen Aufforderung nicht ausdrücklich erwähnt haben sollte. Von demselben Gesichtspunkte aus ist es auch nicht folgerichtig, wenn das Landgericht mit Rücksicht auf die einschneidende Folge einer nach § 161 bewirkten Zustellung eines Versäumnisurteils noch eine besondere, die Tragweite dieser Vorschrift auf das Versäumnisverfahren erstreckende Bestimmung verlangt, da der Wille des Gesetzgebers durch die gedachte Vorschrift selbst unzweideutig zum Ausdrucke gebracht ist. Ferner berechtigt gerade der Zusammenhang der beiden Absätze des § 160 zu der Annahme, dafs der Gesetzgeber die in Frage stehende Verpflichtung im Falle des Abs. 1 nur auf Grund einer auf Antrag und nach Ermessen des Gerichts zu treffenden Anordnung, dagegen im Falle des Abs. 2 kraft Gesetzes hat eintreten lassen wollen.

Ebensowenig läfst sich aber auch der § 304 Abs. 2 der C.Pr.O. für die Auffassung des Landgerichts ernstlich verwerten. Diese Bestimmung trägt lediglich dem Umstande Rechnung, dafs für die im Auslande wohnende Partei die Erhebung des Einspruchs mit gröfserer Schwierigkeit verbunden sein kann, als sie bei Festsetzung der regelmäfsigen Einspruchsfrist vorausgesetzt ist. Für diesen Fall ermöglicht der § 304 Abs. 2 die Verlängerung dieser Frist, ganz ebenso wie aus derselben Rücksicht nach § 234 der C.Pr.O. der Vorsitzende bei Festsetzung des Verhandlungstermins zu Gunsten der im Ausland wohnenden Partei die Einlassungsfrist über die regelmäfsige Frist hinaus erstrecken kann. Anerkanntermafsen findet deshalb der § 304 Abs. 2 ebensowohl Anwendung, wenn die Möglichkeit einer Zustellung mittels Aufgabe zur Post vorliegt, als wenn die Zustellung in Gemäfsheit des § 182 der C.Pr.O. erfolgt. Denn im Sinne des § 304 Abs. 2 bleibt die Zustellung nach § 161 eine Zustellung im Auslande, wennngleich

sie mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen ist. Das Nebeneinanderbestehen der §§ 161 und 182 ergiebt daher gegenüber der im Auslande wohnenden Partei lediglich eine wahlweise gestattete, doppelte Zustellungsform, bezüglich deren der § 304 Abs. 2 gleichmäfsig zur Anwendung kommt. Die letztere Vorschrift kann daher die vom Landgericht daraus gezogene Folgerung nicht rechtfertigen (vergl. *Struckmann-Koch*, C.Pr.O. § 160 Nr. 1, § 161 A. 2, § 182 A. 4, § 304 A. 2; *Wilmowski-Levy*, C.Pr.O. § 160 A. 2c und 3, § 161 A. 3—5; *Seuffert*, C.Pr.O. § 160 A. 2, § 161 A. 3, § 304 A. 3; *Gaupp* § 161 A. II; *Busch*, Zeitschrift Bd. 13 S. 373).

Im vorliegenden Falle ergiebt sich aus der Erklärung des Gerichtsschreibers und dem angefochtenen Beschlusse, dafs die Zustellung des Urteils vom 15. April 1898 vorschriftsmäfsig nach § 161 der C.Pr.O. geschehen ist und zwar am 3. Mai 1898. Da die Einspruchsfrist im Urteil auf vier Wochen festgesetzt ist, war mangels Einlegung eines Einspruchs der Gerichtsschreiber am 4. Juni 1898 verpflichtet, das Zeugnis der Rechtskraft und die Vollstreckungsklausel zu erteilen.

Ist nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 die Gegenseitigkeit im Sinne des § 64 Ziff. 5 C.Pr.O. verbürgt?

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1898 (Entsch. Bd. 41 S. 424 ff.).

Der Kläger, der in Österreich domiziliert ist, hatte gegen den damals und jetzt in Berlin wohnhaften Beklagten auf Klagen, die demselben in seinem Bureau durch Übergabe an einen Schreiber im Wege der Rechtshülfe durch einen vom Amtsgerichte I Berlin dazu beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt waren, rechtskräftige Urteile des Handelsgerichtes zu Prag vom Jahre 1883 und 1884 auf Zahlung von drei in Prag domizilierten Wechseln erstritten und erhob im Jahre 1895 Klage auf Erlafs des Vollstreckungsurteils. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil ihm weder die 1883 erhobene Klage, noch die Urteile zugestellt worden, auch die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

Der erste Richter erkannte nach der Klage und die Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen worden aus folgenden Gründen:

. . . . Dem Berufungsrichter kann in der Beurteilung des unter Ziff. 5 des § 661 C.Pr.O. aufgestellten Erfordernisses der verbürgten Gegenseitigkeit nicht beigetreten werden. Dabei ist davon auszugehen, dafs das Vollstreckungsurteil nach § 661 C.Pr.O. nur erlassen werden kann, wenn die gesetzliche Voraussetzung der verbürgten Gegenseitigkeit zur Zeit des Erlasses des Vollstreckungsurteiles vorhanden ist. Es kommt deshalb darauf nicht an, dafs die Gegenseitigkeit in Österreich bis zum Schlusse des Jahres 1897 durch die thatsächliche Übung der Gerichte verbürgt war, wie das Reichsgericht wiederholt angenommen hat. Da das Berufungsurteil, welches das

Vollstreckungsurteil enthält, am 4. Januar 1898 ergangen ist, war zu prüfen, ob nach der am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen österreichischen Exek.O. vom 27. Mai 1896 (Öst. R.G.Bl. S. 269) die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Der Berufungsrichter hat dieselbe nicht aufser acht gelassen, aber doch auf Grund derselben keine solche Feststellung getroffen, die nach § 525 C.Pr.O. für den Revisionsrichter bindend wäre.

Der § 79 jener Exek.O. läfst die Exekution aus Urteilen auswärtiger Gerichte nur zu, wenn die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch direkt erlassene, im Reichsgesetzblatt kundgegebene Regierungserklärungen verbürgt ist. Aufserdem fordert der § 80 der Exek.O. neben der Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes und der Rechtskraft des Urteiles unter 2, dafs die Ladung, durch die das Verfahren von dem auswärtigen Gerichte eingeleitet worden, der Person, gegen die in Österreich aus dem auswärtigen Urteile die Exekution geführt werden soll, entweder in dem auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshülfe in einem anderen Staatsgebiete, oder im Inlande zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Ladung durch Ersatzzustellung ist, abweichend von § 661 Ziff. 4 C.Pr.O., nicht zugelassen.

Danach kann seit dem 1. Januar 1898 das Urteil eines deutschen Gerichtes in Österreich nur dann vollstreckt werden, wenn dem Exequenden die Ladung in Person zugestellt worden ist. Die notwendige Folge ist, dafs seit dem 1. Januar 1898 auch ein in Österreich gegen einen Deutschen ergangenes Urteil im Deutschen Reich nur vollstreckt, das Vollstreckungsurteil für ein solches Urteil nur dann erlassen werden darf, wenn die Ladung dem verklagten Deutschen in Person zugestellt ist. Die Urteile der österreichischen Gerichte, für welche der Kläger das Vollstreckungsurteil verlangt, sind aber auf Klagen ergangen, die dem Beklagten, wie festgestellt, nicht in Person zugestellt sind. Für diese Urteile kann deshalb nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Vollstreckung in Deutschland nicht gefordert werden.

Daran wird dadurch nichts geändert, dafs durch Verordnung des österreichischen Justizministers vom 10. Dezember 1897 im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (S. 1477) bekannt gegeben ist, die Gegenseitigkeit sei für die im § 1 Ziff. 1, 2, 3, 7 und 11 der Exek.O. angeführten Exekutionstitel auch als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäfs § 79 der Exek.O. um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handele, die im Deutschen Reiche errichtet werden. Denn der § 80 der Exek.O. fordert „überdies“, d. h. aufser der kundgemachten verbürgten Gegenseitigkeit, für die Exekution von Erkenntnissen auswärtiger Gerichte die Erfüllung der oben erörterten, hier fehlenden Voraussetzung unter 2. Für Urteile deutscher Gerichte, die gegen einen nicht persönlich geladenen Österreicher ergangen, ist dadurch die Gegenseitigkeit offensichtlich nicht verbürgt. Und es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dafs damit die Gegenseitigkeit, die § 661

Ziff. 5 fordert, in einem wesentlichen Punkte fehlt, wenn es auch richtig ist, dafs nach § 80 Ziff. 2 der Exek.O. die Exekution in Österreich auch gegen einen Deutschen und aus deutschem Urteile nur zulässig ist, wenn er im Prozefs persönlich geladen war.

Darauf, dafs der Beklagte in dem Verfahren vor den österreichischen Gerichten nach den damals geltenden Vorschriften und auch dem § 661 Ziff. 4 der deutschen C.Pr.O. entsprechend gesetzlich geladen war, kommt es nicht an. Weder die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, noch die Verordnung vom 10. Dezember 1897 bieten irgend einen Anhalt dafür, dafs die Exekutionsordnung entgegen ihrer rechtlichen Natur des Prozefsgesetzes und öffentlichen Rechtes nicht sofort unbeschränkt Anwendung finden soll, und die österreichischen Gerichte ermächtigt wären, für Urteile, die vor dem 1. Januar 1898 ergangen, von dem Erfordernisse Ziff. 2 des § 80 abzusehen . . . .

Unter welchen Voraussetzungen können Angehörige der schweizerischen Eidgenossenschaft den Schutz des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, in Anspruch nehmen? Deutsch-schweizerisches Übereinkommen vom 13. April 1892, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz (R.G.Bl. 1894 S. 511).

Urteil des Reichsgerichts vom 16. April 1898 (Entsch. in Civils. Bd. 41 S. 77 ff.).

Der Kläger, der in der Schweiz die Fabrikation von Stickereien, Passementrie und Spitzen betrieb und im Jahre 1895 in Berlin eine Zweigniederlassung besafs, liefs am 25. November 1895 ein Modell in das Musterregister des Amtsgerichts I zu Berlin mit einer dreijährigen Schutzfrist eintragen. Die Beklagte liefs innerhalb der Schutzfrist 15 Meter dieses Musters auf Bestellung anfertigen und verkaufte dieselben. Der Kläger beantragte deshalb, die Beklagte zu verurteilen: 1. anzuerkennen, dafs sie nicht berechtigt sei, das dem Kläger geschützte Muster herzustellen, herstellen zu lassen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten; 2. die vorhandenen, dem Muster entsprechenden Waren zum Zwecke der amtlichen Aufbewahrung bis zum Ablaufe der Schutzfrist an einen vom Kläger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Der Kläger stützte seine Anträge auf das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, und auf das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, vom 13. April 1892. Die Beklagte machte geltend: a) Kläger habe im Inlande weder einen Wohnsitz, noch eine Hauptniederlassung, hätte daher die Anmeldung der Niederlegung des Musters nicht in Berlin, sondern in Leipzig bewirken müssen; b) der Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 stehe dem Kläger überhaupt nicht zu, da Kläger das streitige

Muster nicht im Inlande fabriziere; c) das Muster sei für plastische Erzeugnisse angemeldet, das Plastische daran sei jedoch nicht neu, sondern lange vor 1895 bekannt gewesen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die vom Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

Die Vorinstanzen gehen davon aus, dafs das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 nach § 16 Abs. 1 Anwendung findet „auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind", während, abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Bestimmung im Abs. 2, zufolge Abs. 3 des § 16 „im übrigen der Schutz der ausländischen Urheber sich nach den bestehenden Staatsverträgen richtet". Das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 13. April 1892 beschränkt sich nach der Auffassung der Instanzgerichte darauf, die Angehörigen des einen vertragschliefsenden Teiles im Gebiete des anderen in Bezug auf den Schutz von Mustern und Modellen den eigenen Angehörigen gleichzustellen. Daraus folge aber nicht, dafs hinsichtlich des Erfordernisses der Fabrikation im Inlande, welches § 16 Abs. 1 des deutschen Gesetzes für die Gewährung des Schutzes von Geschmacksmustern aufstellt, das Deutsche Reich und die Schweiz als ein Gebiet zu betrachten seien, wie dies z. B. im Art. 7 Abs. 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 312) ausgesprochen sei. Mangels einer ähnlichen Bestimmung im deutsch-schweizerischen Vertrage sei für Schweizer, wie für Deutsche, die Anwendung des deutschen Gesetzes dadurch bedingt, dafs die Anfertigung des Erzeugnisses in Deutschland stattfinde. Anderenfalls würden nach der Ansicht des Berufungsgerichtes die Schweizer im Deutschen Reiche besser gestellt sein als die Reichsangehörigen. Nicht für durchgreifend erachtet das Berufungsgericht das Bedenken, dafs nach seiner Auffassung das Übereinkommen vom 13. April 1892 den Schweizern nur für einen praktisch ziemlich bedeutungslosen Fall einen über das Gesetz vom 11. Januar 1876 hinausgehenden Schutz gewähre, nämlich nur für den Fall, dafs der Schweizer die Fabrikation der nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse in Deutschland nicht in eigener Niederlassung, sondern bei einem Dritten betreibe. Denn das gedachte Übereinkommen erstrecke sich nicht blofs auf Geschmacksmuster, sondern umfasse auch den Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenschutz. Ebensowenig treffe das aus Art. 5 des Übereinkommens hergeleitete Bedenken zu, da hier keiner der in dieser Bestimmung geregelten Fälle gegeben sei.

Das Reichsgericht vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschliefsen. Zwar ist anzuerkennen, dafs sie mit dem Wortlaute des Art. 1 der Übereinkunft vom 13. April 1892, wenn dieser Artikel allein in Betracht gezogen wird, wohl vereinbar sein würde. Berücksichtigt man aber den Stand der derzeitigen schweizerischen Gesetzgebung und

den sonstigen Inhalt des Übereinkommens, insbesondere dessen Art. 5, so zeigt sich, dafs die Auslegung der Instanzgerichte zu einem der Billigkeit und der Gesamttendenz des Staatsvertrages nicht entsprechenden Ergebnisse führt.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888, betr. die gewerblichen Muster und Modelle, kann Jedermann, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, den durch dieses Gesetz gewährten Schutz für neue gewerbliche Muster und Modelle erlangen, wenn er dieselben bei dem Eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum hinterlegt und die vorgeschriebene Hinterlegungsgebühr entrichtet. Wer nicht in der Schweiz wohnt, mufs einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter bestellen. Es ist ferner nach dem schweizerischen Gesetz nicht, wie nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, Voraussetzung des Rechtsschutzes, dafs die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt werden. Der Rechtsschutz besteht auch, wenn die Anfertigung aufserhalb der Schweiz stattfindet. Aber nach Art. 2 Z. 2 des schweizerischen Gesetzes geht der Rechte aus der Hinterlegung verlustig „derjenige, welcher das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfang zur Ausführung bringt, während im Ausland fabrizierte Artikel desselben Musters oder Modells importiert werden“. Die Klage auf Verfall kann von jedermann angestellt werden, der ein rechtliches Interesse nachweist.

Im Art. 5 des Übereinkommens vom 13. April 1882 ist bestimmt:

> „Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschliefsenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Handels- oder Fabrikmarke nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt, nachgebildet oder angewendet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, dafs die Ausführung, Nachbildung oder Anwendung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.
>
> Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Teiles hergestellten Ware in das Gebiet des anderen Teiles soll in dem letzteren nachteilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung eines Musters oder Modells oder einer Handels- oder Fabrikmarke gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.“

Der Inhalt dieser Bestimmung trifft, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte richtig ausführt, den hier vorliegenden Fall nicht unmittelbar. Wohl aber folgt aus derselben, dafs dem Deutschen, der den Förmlichkeiten des schweizerischen Gesetzes genügte, der Schutz dieses Gesetzes auch dann erhalten bleibt, wenn die Fabrikation der nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse nicht in der Schweiz, sondern in Deutschland stattfindet, und dafs die Einfuhr der in Deutschland fabrizierten Erzeugnisse in das Gebiet der Eidgenossenschaft nicht als eine Einfuhr aus dem Auslande im Sinne des schweizerischen Gesetzes behandelt wird. Hiernach würde, wenn man die Auslegung der Instanzgerichte billigte, sich eine auffällige Ungleichheit ergeben, für die es an einem ersichtlichen Motive fehlt. Für die in der Schweiz eingetragenen Muster und Modelle

würde die Ausführung im Deutschen Reiche derjenigen in der Schweiz gleichstehen, wogegen in Bezug auf die Anwendung des deutschen Gesetzes daran festzuhalten sein würde, dafs die Ausführung in Deutschland selbst erfolgen müsse. Ist es von vornherein wenig wahrscheinlich, dafs eine derartige Ungleichheit von den vertragschliefsenden Teilen beabsichtigt war, so steht dieser Auslegung auch der weitere Inhalt des Art. 5 entgegen. In demselben tritt das Princip hervor, dafs in Fällen, in denen nach der deutschen oder der schweizerischen Gesetzgebung die Unterlassung der Anwendung oder Ausführung den Verlust des Muster-, Patent- oder Markenschutzrechtes nach sich zieht, die Anwendung oder Ausführung in dem Gebiete des einen Teiles genügen soll, um der Verwirkung in dem Gebiete des anderen Teiles vorzubeugen. Es wird also für diese Fälle allerdings in gewissem Sinne eine Einheitlichkeit der beiderseitigen Gebiete begründet. Die Bestimmung im § 16 Abs. 1 des deutschen Gesetzes vom 11. Januar 1876 weicht von den übrigen hier in Betracht kommenden Vorschriften darin ab, dafs das Erfordernis der Ausbeutung im Inlande positiv, als eine Voraussetzung für die Begründung des Geschmacksmusterschutzes, ausgesprochen ist. Die Grundsätze der Vertrags- wie der Gesetzesauslegung gebieten indes, das obige Princip auch auf diese Bestimmung zur Anwendung zu bringen, da sonst ein sinngemäfses, mit dem Geiste des Staatsvertrages in Einklang stehendes Ergebnis nicht zu gewinnen ist. Dafs die Fassung des im Berufungsurteile angezogenen deutsch-spanischen Vertrages zweifelsfreier ist, als diejenige des vorliegenden Übereinkommens, kann zugegeben werden. Daraus folgt aber nicht, dafs bei Abschlufs des letzteren Vertrages die kontrahierenden Mächte von einer anderen Auffassung ausgegangen sind, um so weniger als der deutsch-spanische Vertrag fast 10 Jahre vor dem Übereinkommen mit der Schweiz zurückliegt, und die Fassung der betreffenden Bestimmung seitdem in keinem der einschlägigen vom Deutschen Reiche geschlossenen Staatsverträge wiederholt ist.

Dagegen setzt Art. 5 des Übereinkommens vom 13. April 1892 allerdings voraus, dafs die Angehörigen der vertragschliefsenden Teile, die sich auf diese Bestimmung berufen wollen, die zur Begründung des Musterschutzes erforderlichen Förmlichkeiten in beiden Gebieten erfüllt haben. In dieser Hinsicht gelten für den Musterschutz dieselben Erwägungen wie für den Patentschutz.

Vergl. Entsch. d. R.Ger. in Civils. Bd. 37 Nr. 14 S. 49 ff.

Unter dieser Voraussetzung erweist sich das Argument des Berufungsgerichtes als hinfällig, dafs durch die hier vertretene Auslegung die Schweizer dem deutschen Gesetz gegenüber günstiger gestellt werden, als die Einheimischen. Es wird vielmehr durch vorstehende Auslegung die dem Grundgedanken des Übereinkommens entsprechende materielle Gleichstellung für alle diejenigen erreicht, die in einem der beiden Gebiete staatsangehörig sind oder daselbst ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, und die in beiden Gebieten den daselbst

zur Erlangung des Musterschutzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten genügen.

Auch mit dem Wortlaute des Art. 1 des Übereinkommens steht diese Auslegung nicht in Widerspruch. Im Art. 1 ist allerdings zunächst nur der Grundsatz der formalen Gleichbehandlung der beiderseitigen Angehörigen ausgesprochen. Dadurch wird aber die darüber hinausgehende, aus dem weiteren Inhalte des Übereinkommens zu entnehmende materielle Gleichstellung in dem hier erörterten Sinne nicht ausgeschlossen.

Kann hiernach der Grund, aus denen die Vorinstanzen die Klage abgewiesen haben, nicht für gerechtfertigt erachtet werden, so ist auch der von ihnen nicht beurteilte Einwand der Beklagten zu verwerfen, dafs Kläger nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 seine Muster und Modelle bei dem Amtsgerichte in Leipzig hätte anmelden müssen. Da Kläger in Berlin, wenn auch nicht seine Hauptniederlassung, so doch eine Zweigniederlassung hat, so war es ganz korrekt, dafs die Eintragung in das vom Amtsgericht I zu Berlin geführte Musterregister bewirkt worden ist.

Vergl. *Dambach*, Kommentar zum Gesetz vom 11. Januar 1876 S. 62.

Die auf das Gesetz vom 30. November 1874 bezügliche Entscheidung des Reichsgerichtes vom 28. Februar 1888,

Entsch. d. R.Ger. in Civils. Bd. 21 S. 1 f.,

kommt hier nicht in Betracht.

Aus den dargelegten Gründen ergiebt sich, dafs das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden kann. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif; denn es fehlt noch an einer Feststellung darüber, ob das streitige Muster in der Schweiz geschützt ist, wie über die von der Beklagten bestrittene Neuheit desselben . . . .

B. Rechtshülfe.

Verweigerung des Zeugnisses vor einem ersuchten Richter; Ablehnung dieses Richters durch den Zeugen.

Beschlufs des Oberlandesgerichts in Rostock vom 10. Januar 1898 und des Reichsgerichts vom 11. Juli 1898 (Mecklenburg. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft Bd. 17. S. 42).

Das königl. Landgericht zu A. ersuchte das Amtsgericht zu Rostock um Vernehmung des dort wohnhaften früheren Versicherungsdirektors M. als Zeugen. Nachdem der Zeuge das Zeugnis aus einem durch Zwischenurteil des Prozefsgerichts verworfenen Grunde verweigert hatte, wurde er durch das ersuchte Gericht zu einem neuen Termine vor den Amtsrichter G. geladen, in welchem er erklärte, dafs er den Amtsrichter G. wegen Befangenheit ablehne und deshalb vor ihm eine Aussage, zu der er im übrigen bereit sei, nicht abgeben werde, und bei dieser

Erklärung auch verblieb, obgleich ihm von dem Richter vorgehalten wurde, dafs eine solche Ablehnung nicht zulässig sei. Eine gleiche Erklärung gab er auch in einem späteren Termine, der vor demselben Richter anstand, ab. Das Amtsgericht setzte darauf nach § 355 C.Pr.O. gegen den Zeugen eine Geld- eventualiter Haftstrafe fest und verurteilte ihn zur Tragung der durch seine Weigerung verursachten Kosten. Auf die Beschwerde des Zeugen hob das Landgericht zu Rostock diese Anordnung auf, weil über den vom Zeugen geltend gemachten Grund der Zeugnisverweigerung noch nicht durch das Prozefsgericht nach § 354 C.Pr.O. entschieden worden sei. Das Amtsgericht legte nunmehr, da es zu einem weiteren Vorgehen nicht in der Lage sei, die Akten wiederum dem königl. Landgerichte zu A. vor. Auf den vom letzteren Gerichte gemäfs § 160 G.V.G. gestellten Antrag hat das Oberlandesgericht durch Beschlufs vom 10. Januar 1898 entschieden, dafs das Verfahren des Amtsgerichts gerechtfertigt erscheine.

Aus den Gründen:

Ein Verfahren nach §§ 42 ff. C.Pr.O. kann zufolge der Erklärung des Zeugen nicht stattfinden, da das Recht, einen Richter abzulehnen, nur den Prozefsparteien, nicht aber einem Zeugen zusteht, und da die Anwendung der §§ 42 ff. C.Pr.O. im vorliegenden Falle der öffentlichrechtlichen Natur dieser gesetzlichen Vorschriften widersprechen und durch Berufung auf Zulässigkeit analoger Gesetzesanwendung nicht zu rechtfertigen sein würde. Nach Bl. 50 hat der Zeuge auch am 21. Mai d. J. genügend zu erkennen gegeben, dafs er sein Zeugnis in diesem Termine verweigere, weil er nach wie vor den Amtsrichter G. wegen Befangenheit ablehne. Hierin liegt eine Zeugnisverweigerung, welche das Amtsgericht mit Recht veranlafst hat, die Akten an das Prozefsgericht gemäfs § 354 C.Pr.O. zurückzusenden. Gleichgültig ist, dafs der Zeuge sich bereit erklärt hat, vor einem anders besetzten Amtsgericht Aussagen zu machen.

Das Reichsgericht hat die hiegegen erhobene Beschwerde des königl. Landgerichts zu A. unterm 11. Juli 1898 als unbegründet zurückgewiesen.

Ablehnung des Ersuchens einer Verwaltungsbehörde um eidliche Zeugenvernehmung nach § 8 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Colmar vom 28. Mai 1898 (Jur. Zeitschrift f. Elsafs-Lothringen Bd. 23 S. 462).

Ein auf Grund § 8 des Ges. vom 9. Juni 1895 seitens der Steuerbehörde bei einem Amtsgericht gestelltes Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen ist nicht als ein Ersuchen um Rechtshülfe, sondern als ein Antrag im Sinne des 160 der Str.Pr.O. zu erachten; gegen dessen Ablehnung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 346 der Str.Pr.O. zu.

Bescheinigung der Vollstreckbarkeit bei Einziehung von Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem anderen Bundesstaate. — Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 § 4.

Beschlufs des k. s. Oberlandesgerichts in Dresden vom 5. Juli 1898.
Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. *Grenser* in Dresden.

Die vom Kurator der k. preufsischen Gerichtskasse zu Liebenwerda eingelegte Beschwerde über das Amtsgericht zu Grofsenhain giebt keinen Anlafs zu einer Verfügung an das letztere.

Die Gebühr von 1,70 Mk., deren Beitreibung im Vollstreckungswege von der Gerichtskasse zu Grofsenhain unter Billigung des dortigen Amtsgerichts abgelehnt worden ist, weil es an der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Anspruchs im Ersuchungsschreiben der k. Gerichtskasse zu Liebenwerda fehlt, ist — wie die beigelegte Kostenrechnung erkennen läfst — für Beglaubigung einer Unterschrift nach § 43 Ziff. 3 des k. preufsischen Kostengesetzes angesetzt, mithin bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstanden. Dagegen bezieht sich die im Ersuchungsschreiben und in der Beschwerdeschrift angezogene Anweisung des Bundesrates vom 23. April 1880, betr. den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand, ausschliefslich auf die nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878 anzusetzenden Kosten, also auf solche Gebühren und Auslagen, die in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen zu erheben sind, auf welche die Civilprozefsordnung, die Strafprozefsordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden (vergl. R.Ger.K.Ges. § 1). Denn jene Anweisung ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 99 des R.Ger.K.Ges. erlassen und enthält nur die daselbst vorbehaltenen Anordnungen, die folgerecht auf andere Gerichtskosten, die nicht nach dem Reichs-Gerichtskostengesetze anzusetzen sind, nicht bezogen werden dürfen. Daher ist die Anweisung des Bundesrates auch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auf der anderen Seite wird die Anwendbarkeit des R.Ges. vom 9. Juni 1895, über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, in der Beschwerdeschrift ohne Grund verneint. Denn nach § 1 Abs. 2 dieses Ges. fallen unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c des Abs. 1 daselbst auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht § 99 des R.Ger.K.Ges. Anwendung findet. Dieser Wortlaut bietet schon an und für sich keinen Anlafs dazu, unter „gerichtlichem Verfahren" nur das Verfahren bei Erhebung und Beitreibung öffentlicher Abgaben (Nr. 1 b und c) zu verstehen, wie in der Beschwerdeschrift angenommen wird. Vielmehr bezweckt die fragliche Bestimmung erkennbar die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Gerichtskosten, die nicht auf Grund des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben werden, mit den erwähnten öffentlichen Abgaben. Mithin leiden namentlich auch auf den Beistand, den sich die Behörden verschiedener Bundes-

staaten zum Zweck der Erhebung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen zu leisten haben, die bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstanden sind, die Bestimmungen des R.Ges. vom 9. Juni 1895 Anwendung. Dies ist überdies nicht nur in § 438 der Geschäftsordnung für die k. sächs. Justizbehörden, sondern auch schon in der Begründung des Entwurfs desselben Reichsgesetzes ausdrücklich anerkannt, indem daselbst zu § 1 Abs. 2 bemerkt wird, was das gerichtliche Verfahren anlange, kommen für den Geltungsbereich des Entwurfs hauptsächlich nur die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Betracht.

Vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, Anlagenband II S. 1295.

Aus der ebendaselbst anzutreffenden Bemerkung über die Bedeutung des Ausdruckes „Verwaltungs*verfahren*" ergiebt sich zugleich für die Bedeutung der Worte „gerichtliches Verfahren", dafs hierunter nicht nur Streitverfahren, sondern auch alle anderen gebührenpflichtigen oder mit Auslagen verbundenen Akte der Gerichtsbehörden verstanden werden müssen.

Nach alledem ist im vorliegenden Falle die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit im Ersuchungsschreiben (R.Ges. vom 9. Juni 1895 § 4) nicht entbehrlich.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Appellhofes von Aix vom 18. November 1897 (*Clunet* 1898 S. 925).

Wer in Frankreich geboren ist und von ausländischen Eltern stammt, ist Franzose, woferne er nicht innerhalb eines Jahres nach erlangter Grofsjährigkeit die Eigenschaft der französischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich abgelehnt hat (Art. 8 § 4 und Art. 17 des Ges. vom 28. Juni 1889). Bis dahin ist seine Staatsangehörigkeit an eine resolutive Bedingung geknüpft.

Es wäre auch „unpolitisch und grausam", einen solchen Menschen während seiner Minderjährigkeit seinen in Frankreich wohnhaften Eltern zu entziehen, vergl. Urteil des Kassationshofes vom 16. und 22. April 1896 (*Clunet* 1896 S. 1049, 1897 S. 351 u. 353).

Naturalisation eines Franzosen im Ausland.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 23. Februar 1898 (*Clunet* 1898 S. 927).

Wurde ein Franzose im Auslande auf Grund eines von der hierzu zuständigen Behörde ergangenen rechtsförmlichen Aktes naturalisiert, so

ist diese Behörde des Auslandes allein befugt, über die Rechtsgültigkeit der Naturalisation zu entscheiden, und kann demgemäfs allein darüber befinden, ob der Beteiligte die nach dem ausländischen Gesetze hierzu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat. Unerheblich ist, dafs der Franzose, der die Eigenschaft eines Ausländers erwarb, sich vorher nicht die im Dekret vom 26. August 1811 vorgeschriebene Ermächtigung hierzu verschafft hat.

Staatsangehörigkeit minderjähriger Elsafs-Lothringer.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts von Andelys vom 4. Juni 1896 (*Clunet* 1898 S. 1086).

Die minderjährigen Kinder eines Elsafs-Lothringers sind Franzosen geblieben, wenn ihr Vater oder sonstiger gesetzlicher Vertreter die Option für dieselben erklärt hat, und zwar selbst dann, wenn die Kinder im Optionsakte nicht besonders bezeichnet und genannt sind.

Natürliches Kind.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 22. März 1898 (*Clunet* 1898 S. 1067).

Der Ausländer wird, soweit es sich um sein Personalstatut handelt, in Frankreich nach dem Gesetze seines Landes beurteilt. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes ändert den Personalstand des Anerkennenden. Es handelt sich bei ihm um Fragen der Geschäftsfähigkeit und deren Voraussetzungen. Hierüber entscheidet nur das ausländische Recht desselben.

Eheliches Güterrecht.

1. Urteil des Gerichts von Guelana vom 1. April 1897 (*Clunet* 1898 S. 935).

Wurde eine Ehe von zwei Ausländern in Frankreich eingegangen, so ist, in Ermangelung eines Ehevertrages, das Gesetz des ehelichen Wohnsitzes für ihr Güterrecht mafsgebend, d. h., wo die Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses die Absicht gehabt haben, ihren Wohnsitz aufzuschlagen, oder wo sie ihn seither thatsächlich genommen haben.

2. Urteil des Appellgerichts Paris vom 9. Juni 1898 (*Clunet* 1898 S. 931).

Das eheliche Güterrecht wird für Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit zunächst nach dem Gesetze beurteilt, das sie in dieser Hinsicht als mafsgebend ausdrücklich erklärt haben; fehlt es an einer solchen Erklärung, so spricht eine Vermutung dafür, dafs sich die Ehegatten dem Personalstatut des Ehemannes, als Hauptes der Ehe und Familie, haben unterwerfen wollen.

Nichtigkeit der Ehe.

Urteil des Appellhofs zu Angers vom 31. Mai 1898 (*Clunet* 1898 S. 911).

Nichtig ist die in Frankreich zwischen einem Ausländer und einer Französin vor dem Konsul des ausländischen Ehegatten abgeschlossene Ehe. Eine solche kann auch nicht als Putativehe gelten.

Unterhaltsansprüche eines ausländischen Ehegatten während des Ehescheidungsprozesses.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 14. Februar 1898 (*Clunet* 1898 S. 909).

Auch wenn die französischen Gerichte unzuständig sind, über die Ehescheidung von ausländischen Ehegatten zu entscheiden, so können sie doch anordnen, daſs der Ehemann zum Unterhalte seiner Ehefrau verpflichtet ist und zwar solange, bis über die Ehescheidung rechtskräftig erkannt ist, und er kann sich von Weiterbezahlung des Unterhaltes nur durch eine richterliche Anordnung befreien.

Warenzeichenschutz.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts zu Paris vom 16. Dezember 1897 (*Clunet* 1898 S. 897).

Der französische oder ausländische Fabrikant, dessen Fabrik sich im Auslande befindet, kann in Frankreich nicht rechtswirksam seine Fabrikzeichen hinterlegen, falls er nicht in Frankreich selbst die Herstellung der Erzeugnisse seiner Industrie ausübt.

Zuständigkeit der Gerichte gegenüber dem ausländischen Beklagten.

Urteil des Handelsgerichts zu Nantes vom 4. September 1897 (*Clunet* 1898 S. 894).

Gegen den Ausländer, der gemäſs Art. 14 des B.G.B., wonach er wegen aller im In- und Auslande mit einem Franzosen eingegangenen Schuldverbindlichkeiten vor den französischen Gerichten belangt werden kann, darf jedoch nicht vor jedem beliebigen Gericht verklagt werden, sondern entweder vor dem des jeweiligen Aufenthalts des Ausländers oder dem des Erfüllungsortes des Vertrages nach Art. 420 der C.Pr.O. oder dem der Entstehung der Schuldverbindlichkeit.

Streitigkeiten der Ausländer über Personenstandsfragen.

Urteil des Appellgerichts Amiens vom 16. November 1897 (*Clunet* 1898 S. 895).

Die französischen Gerichte sind unzuständig zur Entscheidung zwischen Ausländern über Fragen des Personenstandes, folglich auch über eine Ehescheidungsklage, selbst wenn der beklagte Ehegatte, wiewohl er seit lange in Frankreich, wo er verheiratet ist, insbesondere seit 32 Jahren, wohnt, ohne die Ermächtigung der Regierung zum Wohnsitz in Frankreich erhalten zu haben.

Unerheblich ist, daſs die Ehefrau geborene Französin ist, da sie durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erlangt hat. Auch der Umstand ist gleichgültig, daſs die Ehegatten vor Eingehung der Ehe die Errungenschaftsgemeinschaft gemäſs den Vorschriften des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs als maſsgebendes eheliches Güterrecht vereinbart haben.

Prozeſskostensicherheit.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 15. Juni 1898 (*Clunet* 1898 S. 893).

Nach dem Gesetze vom 5. März 1895 sind Ausländer, insbesondere auch Deutsche, selbst in Handelssachen, wenn sie als Kläger oder Hauptintervenient auftreten, Prozeſskostensicherheit in Frankreich gemäſs Art. 16 des B.G.B und Art. 166 der C.Pr.O zu stellen verpflichtet. Diese Vorschrift gilt auch für die zur Zeit der Verkündung jenes Gesetzes bereits rechtshängigen Streitsachen.

Erfolgt im Schiedsgerichtsverfahren die Ladung vor den Berichterstatter, so tritt die Verhandlung ganz auf den früheren Stand des *in limine litis*. Deshalb können die Parteien in demselben neue und abgeänderte Anträge stellen und Einreden geltend machen.

Börsentermingeschäfte an ausländischen Börsen.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 18. Februar 1897 (*Clunet* 1898 S. 1047).

1. Die Schuldverhältnisse, welche durch die an der Börse von London abgeschlossenen Geschäfte entstehen, sind gemäſs der Rechtsregel „*locus regit actum*" nach englischem Gesetze zu beurteilen, in Frankreich jedoch nur unter der Voraussetzung rechtsgültig, daſs diese Geschäfte nicht der öffentlichen Ordnung des französischen Rechts widersprechen. (Dieser Grundsatz ist auch für die nach deutscher Rechtsauffassung, insbesondere durch das deutsche Börsengesetz vom 22. Juni 1896, §§ 48—69, verbotenen Geschäfte maſsgebend.)

2. Das in Art. 1695 *Code civil* ausgesprochene Verbot der Klagbarkeit wegen Spielschuld oder Zahlung einer Wette ist öffentlicher Ordnung, und der Richter hat von diesem Gesichtspunkte aus die Rechtsgültigkeit der an fremden Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu beurteilen.

3. Seit dem französischen Ges. vom 28. März 1885 findet die Vorschrift des Art. 1965 *Code civil* auf Börsengeschäfte nur dann Anwendung, wenn festgestellt wird, daſs bei Abschluſs des Geschäftes die einen Börsenterminhandel Abschlieſsenden nicht beabsichtigt haben, nur auf „Hausse" oder „Baisse" der Wertpapiere oder Waren zu spekulieren, also ein Spiel oder eine Wette einzugehen.

4. Von der englischen Rechtsprechung werden die Börsentermingeschäfte nur dann als Spiel angesehen, wenn bewiesen ist, daſs die Lieferung der Wertpapiere oder Waren weder von der einen noch der anderen Vertragspartei beabsichtigt ist. Andererseits hat dieselbe aber auch dahin entschieden, daſs die Vermittelung seitens des Kursmäklers (*broker*), der für Rechnung seines Kunden den Terminhandel abschlieſst, selbst dann, wenn die Parteien die Spielabsicht haben, trotzdem nicht als Spielgeschäft anzusehen ist. Folglich ist die vom Kunden des Kursmäklers gegen dessen Klage auf Abrechnung aus Börsentermingeschäften vorgeschützte Einrede der Unzulässigkeit wegen Spielcharakters hinfällig, selbst wenn feststeht, daſs der „*broker*" nur als

Beauftragter gehandelt hat, und der Auftraggeber die Lieferung der Wertpapiere oder Waren vereinbarungsgemäfs nicht fordern konnte.

Zuständigkeit, ausländische Gesellschaft.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 12. März 1898 (*Clunet* 1898 S. 1052).

Die Vorschrift des Art. 14 *Code civil*, wonach die französischen Gerichte zur Entscheidung über Schuldverhältnisse zuständig sind, welche mit Ausländern, sei es in Frankreich, sei es im Auslande, abgeschlossen wurden, ist nicht blofs auf Individuen, sondern auch auf Gesellschaften anwendbar. Auch die Eisenbahngesellschaften können sich dieser Bestimmung nicht etwa von dem Gesichtspunkte aus entziehen, dafs ihre Existenz auf einem öffentlichen oder nationalen Interesse beruht. Unerheblich ist dabei, ob das Schuldverhältnis, das der Franzose einklagt, auf einem Vertrage oder einer anderen Rechtsquelle beruht; ebenso ob die Schuldtitel, welche der Klage zu Grunde liegen, von Anfang an in den Händen des klagenden Franzosen waren, oder ob sie erst später in seinen Besitz gelangten, wenn er sie nur zur Zeit der Klage als Berechtigter besitzt.

Streitigkeiten zwischen Ausländern.

Urteil des Appellhofs zu Bordeaux vom 1. Juni 1898 (*Clunet* 1898 S. 1056).

In Handelssachen sind die französischen Gerichte zuständig, um über Streitigkeiten zwischen Ausländern zu erkennen, wenn dieselben aus Handelsgeschäften herrühren, die in Frankreich entstanden oder zu erfüllen sind. Der Ausländer, der in Frankreich Handelsgeschäfte abschliefst, steht rechtlich den Einheimischen völlig gleich. Folglich kann derselbe keinen anderen Wohnsitz haben, als den seiner Handelsniederlassung. Dieser ist der thatsächliche Wohnsitz und vertritt den rechtlichen, ohne dafs es darauf ankommt, dafs sein persönlicher Aufenthaltsort vom handelsgeschäftlichen oder ursprünglichen Wohnsitz verschieden ist. Auch ist es unerheblich, ob der Ausländer nach Art. 13 *Code civil* zur Begründung seines Wohnsitzes in Frankreich ermächtigt war. Alle diese Regeln sind auch auf Quasikontrakte, insbesondere auf die Klage auf Rückforderung bezahlter Nichtschuld anwendbar.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern, insbesondere über Trennung von Tisch und Bett.

Urteil des Appellgerichts zu Algier vom 7. März 1898 (*Clunet* 1898 S. 1102).

Die französischen Gerichte sind zuständig, um über Streitigkeiten, die in Frankreich zwischen Spaniern entstehen, zu entscheiden, namentlich wenn es sich um eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett handelt. Mafsgebend sind aber hierfür die französischen Gesetze, insbesondere die Prozefsgesetze. Folglich mufs die Klage bei dem ordentlichen Civilgericht erhoben werden, wenngleich sie in Spanien vor die geistlichen Gerichte gehört.

Arrest auf Wertpapiere in Frankreich.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 19. Mai 1897 (*Clunet* 1898 S. 1088).

Im Falle der Klage auf Gültigerklärung eines Arrestes vor einem französischen Gerichte kann der Schuldner sich nicht auf die Bestimmungen des französisch-schweizerischen Übereinkommens vom 15. Juni 1869 berufen und demgemäfs die Zuständigkeit der französischen Gerichte ablehnen mit der Behauptung, er sei schweizer Staatsangehörigkeit, falls er nicht einen gesetzlichen oder authentischen Akt hierüber vorlegt. Eine von der Gemeindebehörde hierüber ausgestellte Bescheinigung genügt nicht.

Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile.

Urteil des Appellhofes zu Paris vom 13. Januar 1898 (*Clunet* 1898 S. 1071).

1. Ein Arrest kann in Frankreich auf Grund eines ausländischen, selbst nicht für vollstreckbar erklärten Urteils vollzogen werden. Es genügt, dafs dies Urteil durch die Entscheidung, welche den Arrest bestätigt, für vollstreckbar erklärt wird.

2. Die Tragweite der Rechte, welche ein ausländisches, in Frankreich für vollstreckbar erklärtes Urteil übt, ist nach dem Gesetze des Landes, welches es erlassen hat, zu beurteilen, insbesondere bezüglich der Wirkungen des Urteils, der rechtlichen Natur des Schuldverhältnisses, seines Umfangs in Haupt- und Nebensache, sowie der solidarischen Haftbarkeit.

3. Damit dürfen aber nicht die Rechtswege verwechselt werden, um die Vollstreckung zu sichern. Diese hängen allein, nicht nur hinsichtlich der Form, sondern auch dem Grunde nach, von dem Gesetze des Landes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, ab. Namentlich gilt dies von der Pfändbarkeit der Gegenstände und Forderungen.

Rechtsverfolgung des im Inlande begangenen Verbrechens im Auslande.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts zu Nancy vom 21. Juli 1898 (*Clunet* 1898 S. 1058).

Die französischen Gerichte sind nicht zuständig, um über ein im Ausland von einem Ausländer begangenes Verbrechen zu erkennen und zwar selbst dann, wenn nach dem Verbrechen der Verbrecher die Staatsangehörigkeit als Franzose erworben hat, da derselben keine rückwirkende Kraft zukommt. Deshalb ist aber andererseits auch eine Auslieferung an das Ausland unstatthaft.

Italien.

Konkurs einer ausländischen Handelsgesellschaft.

Urteil des Civilgerichts von Mailand vom 22. September 1896 (*Clunet* 1898 S. 970).

Eine ausländische Handelsgesellschaft, die in Italien nur eine Zweigniederlassung hat, kann, wiewohl der Gesellschaftssitz im Auslande ist, in Italien in Konkurs erklärt werden (vergl. Art. 685 des ital. H.G.B.).

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Die Zulässigkeit der Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden ist nur nach den Bestimmungen der §§ 79 bis 81 Exek.O. zu beurteilen. Im Verhältnisse zum Deutschen Reiche ist zur Exekutionsbewilligung die Erwirkung eines Vollstreckungsurteiles des inländischen Gerichtshofes nicht notwendig.

Entsch. vom 7. September 1898, Z. 11818 (Allg. österr. Gerichtszeitung 1898 S. 376).

Das Rekursgericht hat den erstrichterlichen Bescheid, womit dem Exekutionsantrag des betreibenden Gläubigers auf Pfändung des den Betrag von 800 fl. übersteigenden Jahresgehaltes des Verpflichteten auf Grund eines Urteiles des königl. Kreisgerichtes in Kempen als Exekutionstitels stattgegeben wurde, abgeändert, und das Exekutionsgesuch abgewiesen, weil die Zwangsvollstreckung nach § 79 Exek.O., nach der Just.Min.V. vom 10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 287, letzter Absatz, und nach den §§ 660 und 661 der deutschen C.Pr.O. nicht bewilligt werden durfte, ohne dafs die Zulässigkeit derselben durch ein Vollstreckungsurteil des kompetenten inländischen Gerichtshofes ausgesprochen worden sei.

Der oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers stattgegeben und den erstrichterlichen Beschlufs wieder hergestellt.

Gründe: Das in den früheren Civilprozefsgesetzen fufsende Delibationsverfahren zur Erwirkung eines inländischen Vollstreckungsurteiles wurde in der nunmehrigen Exekutionsordnung gänzlich aufgehoben, wie die §§ 79—86 Exek.O. und insbesondere die Regierungsmotive zum § 83 Exek.O. klar darthun. Die Zulässigkeit der Exekution auf Grund im Auslande errichteter Akte und Urkunden ist gegenwärtig nur nach den Bestimmungen der §§ 79—81 Exek.O. zu beurteilen und es hatte auch die Verordnung des Justizministeriums vom

10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 287, welche die im Deutschen Reiche geschöpften Urteile und errichteten Akte bekannt giebt, auf Grund welcher zufolge der Beweis der Gegenseitigkeit hierlands gemäfs § 79 Exek.O. Exekution geführt werden kann, ihrem ganzen Inhalte nach nicht den Zweck, jene Bestimmungen der Exekutionsordnung in Bezug auf das Deutsche Reich aufzuheben oder abzuändern. Das bestandene Delibationsverfahren wird durch das nach § 83 Exek.O. über den Widerspruch des Verpflichteten einzuleitende Verfahren, in welchem über die Zulässigkeit der Exekution kontradiktorisch zu verhandeln ist, vollkommen ersetzt und wollte man im Verhältnisse zum Deutschen Reiche nach dem Grundsatze der Reciprocität dermal noch ein Delibationsverfahren zulassen, so würde sich der im § 83 Exek.O. normierte Widerspruch des Verpflichteten und das über denselben einzuleitende Verfahren geradezu als gegenstandslos herausstellen. Es ist somit nach der nunmehrigen Exekutionsordnung neben dem letztgenannten Verfahren für das Delibationsverfahren kein Raum vorhanden und die Abweisung des vorliegenden Exekutionsgesuches aus dem Grunde, weil vorerst die Zulässigkeit der Exekution durch ein Vollstreckungsurteil des kompetenten inländischen Gerichtshofes ausgesprochen werden müfste, ungerechtfertigt.

Geständnis eines Minderjährigen betreff der Beiwohnung vor einem ausländischen Gerichte. Beweiskraft eines ausländischen (sächsischen) Urteils hinsichtlich dieser Beiwohnung.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 14. April 1898, Z. 4887 (Jur. Bl. 1898 S. 466).

Mit Klage *de praes.* 17. Februar 1897 begehrte Louise T. in Dresden als aufsereheliche Mutter und Franz H. in Dresden als Vormund des minderjährigen Friedrich T. wider Karl K. in Bodenbach das Erkenntnis: Der Geklagte Karl K. sei schuldig: 1. die Vaterschaft zu dem von Louise T. am 3. Jänner 1895 aufserehelich geborenen Kinde Friedrich T. anzuerkennen, 2. an die Vormundschaft des Friedrich T. an Unterhalts- und Erziehungskosten: a) vom Klagstage, das ist vom 17. Februar 1897 bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre dieses Kindes täglich 30 kr.; b) von diesem Zeitpunkte bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre täglich 40 kr. und c) von diesem letzteren Zeitpunkte bis zur Selbsternährungsfähigkeit täglich 50 kr. zu bezahlen.

Hierüber hat das k. k. Bezirksgericht in Tetschen mit Urteil vom 27. August 1897, Z. 11503 erkannt: I. Der Geklagte Karl K. ist schuldig: 1. die Vaterschaft zu dem von Louise T. am 9. Jänner 1895 aufserehelich geborenen Kinde Friedrich T. anzuerkennen, 2. an die Vormundschaft des Friedrich T. an Unterhalts- und Erziehungskosten a) vom Klagstage, das ist vom 17. Februar 1897 bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre dieses Kindes täglich 10 kr.; b) von diesem Zeitpunkte bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre täglich 20 kr. und c) von da ab bis zur Selbsternährungs-

fähigkeit den Betrag von 30 kr. täglich zu bezahlen; dies jedoch nur dann, wenn die Kläger durch den nachstehenden Eid den Beweis darüber herstellen, „dafs der Geklagte Karl K. der Louise T. in einer Zeit von der zweiten Hälfte des Monats März 1894 bis anfangs August 1894 fleischlich beigewohnt habe.“ II. Der Beweis ist hergestellt, wenn der Geklagte den ihm aufgetragenen Haupteid nicht ablegt, oder wenn die Klägerin und freiwillige Vertretungsleisterin Louise T. den rückgeschobenen Haupteid ablegt. III. Der Beweis ist dagegen nicht hergestellt, wenn der Geklagte diesen Haupteid ablegt, oder die Klägerin diesen rückgeschobenen Eid nicht ablegt. IV. Stellen nun die Kläger den Beweis durch diesen Haupteid nicht her, so werden sie mit der Klage *de praes.* 17. Februar 1897 und dem darin gestellten Begehren abgewiesen. — Gründe:

In der Klage und den weiteren klägerischen Satzreden wird angeführt, dafs der Geklagte der Louise T. in der Zeit vom Februar 1894, welch letzterer Zeitpunkt in der Replik auf die zweite Hälfte des Monats März 1894 bis anfangs August 1894 richtiggestellt wird, bis anfangs August 1894 fleischlich beigewohnt habe, und dafs infolge dieser Beiwohnung Louise T. am 3. Jänner 1895 das Kind Friedrich T. gebar. Die Kläger führen ihre Beweise über die vom Geklagten widersprochene fleischliche Beiwohnung in der kritischen Zeit aus: 1. durch Berufung auf das Erkenntnis des königl. Amtsgerichtes Dresden vom 21. Februar 1895 und das vorher aufgenommene Protokoll vom 14. Februar 1895, inhaltlich welcher Urkunden der Geklagte seine Vaterschaft zu dem unehelichen Friedrich T., bezw. seine fleischliche Beiwohnung innerhalb der kritischen Zeit ausdrücklich zugestanden habe; 2. durch den negativen referiblen Haupteid. Der unter 1 angebotene Beweis ist jedoch unbedeutend und unzulänglich, weil die erwähnten ausländischen Urkunden nicht unter die im § 112 a. G.O. aufgezählten beweiskräftigen Urkunden fallen, weil weiters, wenn selbst diesen Urkunden eine Beweiskraft zuerkannt werden würde, der hieraus abgeleitete Beweis eines Geständnisses vor Gericht nicht für diesen Rechtsstreit Geltung haben kann, zumal das gerichtliche Geständnis als Dispositivakt nur in jenem Prozesse wirken kann, in welchem es abgelegt wurde, jener Rechtsstreit jedoch die aus dem obligatorischen Rechtsverhältnisse entspringenden Wochenbett- und Entbindungskosten, aber nicht die im Familienrechte gegründeten Vaterschaftspflichten zum Gegenstande hatte, weil aufserdem Karl K. damals noch minderjährig und daher nicht prozefsfähig gewesen ist, sohin auch kein wirksames gerichtliches Geständnis ablegen konnte, und weil endlich diesem Geständnisse auch nicht einmal die Bedeutung eines aufsergerichtlichen Geständnisses beigelegt werden kann, da es nicht über Befragen der Louise T., sohin nicht über Befragen einer Person erfolgte, von der der angeblich Geständige gewufst hat, dafs ihr daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren und demzufolge der wesentlichsten Voraussetzung des § 110 a. G.O. zu seiner Gültigkeit ermangelt hatte. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dafs das bezeichnete Erkenntnis

mit der Vollstreckungsklausel versehen ist, weil die Exekution ausländischer Urteile im Hofdekrete vom 18. Jänner 1799 Nr. 452 und im Hofdekrete vom 15. Februar 1805 Nr. 714 J.G.S. noch an weitere Voraussetzungen geknüpft ist, und weil überdies das bezogene Erkenntnis, wie erwähnt, nur die Wochenbett- und Entbindungskosten betrifft. Bei solcher Unzulänglichkeit der Beweise mufste über das Faktum der fleischlichen Beiwohnung in der kritischen Zeit auf obigen Haupteid erkannt werden. Unberücksichtigt blieben die Einwendungen des Geklagten, dafs er a) im Jahre 1894 in Neusalza war, b) dafs er bei der Verhandlung bei dem Amtsgerichte in Dresden die Sprache des verhandelnden Richters nicht verstand, c) dafs er mit seinem Gewerbe als Sattler in Bodenbach nichts für Alimente erübrigen könne; denn die Einwendung ad a) schliefst nicht aus, dafs der Geklagte in der Zeit von Ende März bis 8. Juni, sowie nach dem 4. August 1894, jedoch noch in der ersten Hälfte des Monats August der Louise T. fleischlich beigewohnt habe, zumal ja der obige Haupteid nur die fleischliche Beiwohnung in der kritischen Zeit und nicht an einem bestimmten Tage betrifft, ganz abgesehen davon, dafs der Geklagte die Louise T. von Neusalza aus zu besuchen in der Lage gewesen ist, und die ad b) eingebrachte Einwendung wird gegenstandslos, weil, wie oben ausgeführt, dem vorgelegten Erkenntnisse bezw. Protokolle des Amtsgerichtes Dresden keine Bedeutung beigelegt wurde. Die ad c) erhobene Einwendung endlich vermag nicht auf die Alimentationspflicht selbst, sondern nur auf deren Umfang von Einflufs sein, weshalb auch die obigen Alimente nach dem ortsüblichen Einkommen und Stande des unehelichen Vaters festgesetzt worden sind. Legt nun der Geklagte den obigen Haupteid nicht ab, hingegen die Klägerin Louise T. im Rückschiebungsfalle denselben ab, so ist der Beweis der Vaterschaft im Sinne des § 163 a. b. G.B. erbracht, und obliegt dem Geklagten gemäfs § 167 a. b. G.B. die Erfüllung der Vaterpflichten, insbesondere die Leistung der obigen Alimente, während im Falle der Ablegung dieses Eides durch den Geklagten oder, falls derselbe rückgeschoben wird, die Nichtablegung desselben durch Louise T. die Klage als unbegründet abgewiesen wird.

Über Appellation des Vormundes Franz H. hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urteil vom 14. Dezember 1897, Z. 26045 das erstrichterliche Urteil abgeändert und erkannt: Der Geklagte Karl K. ist unbedingt schuldig, a) die Vaterschaft zu dem von Louise T. am 3. Jänner 1895 aufserehelich geborenen Kinde Friedrich T. anzuerkennen, b) an die Vormundschaft des Friedrich T. an Unterhalts- und Erziehungskosten: vom Klagstage, das ist vom 17. Februar 1897 bis zum sechsten Lebensjahre dieses Kindes täglich 15 kr., von diesem Zeitpunkte bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre dieses Kindes täglich 25 kr. und von diesem letzteren Zeitpunkte bis zur Selbsternährungsfähigkeit dieses Kindes täglich 35 kr. zu bezahlen. — Gründe:

Das aufsergerichtliche Geständnis des Geklagten, der Louise T.

in der kritischen Zeit fleischlich beigewohnt zu haben, beweisen die Kläger unter anderem durch das in den Akten erliegende, am 21. Februar 1895 kundgemachte Urteil des königl. sächsischen Amtsgerichtes in Dresden, inhaltlich dessen der Geklagte bei der bezüglichen Verhandlung eingestanden hat, anfangs Juni 1894, daher innerhalb der kritischen Zeit, mit der Louise T. den Beischlaf vollzogen zu haben, welches Urteil als öffentliche Urkunde im Sinne des § 112 a. G.O. einen vollen Beweis bilde. Gemäfs § 112 a. G.O. lit. c sind auch die von den in auswärtigen Landen zur Ausstellung öffentlicher Urkunden eigens berechtigten Personen errichteten Schriften für öffentliche Urkunden zu halten, wenn sie mit der in jedem Lande üblichen Legalisierung versehen sind. Umsomehr mufs dieses von solchen Urkunden gelten, die von ausländischen Gerichten ausgestellt sind, und bedürfen auch die von den Gerichten und höheren Verwaltungsbehörden Deutschlands ausgefertigten Urkunden gemäfs Vertrages vom 25. Februar 1880, R.G.Bl. Nr. 85, keiner Legalisierung, um vollen Glauben zu verdienen, weshalb es auch keinem Zweifel unterliegen kann, dafs das bezogene Urteil des königl. sächsischen Amtsgerichtes in Dresden einen vollen Beweis über seinen Inhalt bildet. Die Frage jedoch, ob dieses Urteil infolge der damaligen Minderjährigkeit des Geklagten nichtig und rechtsunwirksam sei, ist in diesem Rechtsstreite nicht zu entscheiden und kann nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um die Gültigkeit und Rechtsunwirksamkeit des Geständnisses handelt. Nach § 4 a. b. G.B. bleiben österreichische Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie aufser dem Staatsgebiete vornehmen, an die für Österreich geltenden Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollten. Wenn nun auch der Geklagte zur Zeit der Verhandlung vor dem königl. sächsischen Amtsgerichte in Dresden noch minderjährig, daher nach dem österreichischen Gesetze prozefsunfähig war, so hat doch dieser Umstand auf die Thatsache, dafs derselbe den Beischlaf mit der Louise T. in der kritischen Zeit eingestanden hat, keinen Einflufs, weil dieses Geständnis weder als eine Handlung, noch als ein Geschäft, sondern lediglich als ein Beweismittel, als ein aufsergerichtliches Geständnis im Sinne des § 163 a. b. G.B. aufzufassen ist, dessen Gültigkeit und Rechtswirksamkeit von der Handlungsfähigkeit des Gestehenden und davon unabhängig ist, wo und wem gegenüber es gemacht wurde. Dem Begehren auf Anerkennung der Vaterschaft ist daher stattzugeben, wenn auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art der Beweis erbracht wird, dafs der Geklagte der Louise T. innerhalb des Zeitraumes beigewohnt hat, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wenn er dieses auch nur aufser Gericht gestanden hat. Dieser letztere, nach § 163 a. b. G.B. zulässige Beweis ist ein von dem Beweise des aufsergerichtlichen Geständnisses im Sinne des § 110 G.O., welches eben eine im ersten

Satze des § 163 a. b. G.B. bezeichnete, in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art des Beweises bildet, verschiedener Beweis, welcher der im § 110 G.O. vorgeschriebenen Bedingung, dafs das Geständnis auf Befragen Jemandes geschehen ist, von dem der Bekenner wufste, dafs ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erfahren, zu seiner Wirksamkeit nicht bedarf, da sonst die Aufnahme dieser Beweisart in dem § 163 a. b. G.B. überflüssig wäre. Dafs der Geklagte aufser Gericht eingestanden hat, der Louise T. anfangs Juni 1894, folglich innerhalb des kritischen Zeitraumes, beigewohnt zu haben, ist, trotzdem derselbe dieses Geständnis abgelegt zu haben entschieden in Abrede stellt, durch das oben bezogene Urteil des königl. sächsischen Amtsgerichtes in Dresden erwiesen, wobei es belanglos bleibt, dafs der Geklagte zur Zeit dieses Geständnisses noch minderjährig war, sowie wem gegenüber er dasselbe gemacht hat. Der Geklagte versuchte es wohl, dieses angeblich gemachte Geständnis auf ein Mifsverständnis zurückzuführen, weil er die Sprache des Verhandlungsrichters nicht verstanden habe, allein diese Behauptung ist unbegründet, wenn erwogen wird, dafs der Geklagte inhaltlich seines den Akten beigeschlossenen Arbeitsbuches in den Jahren 1891, 1892 und 1894 in Dresden, Blasewitz und Neusalza beschäftigt war, und daher nicht anzunehmen ist, dafs er sich die deutsche Sprache, resp. die sächsische Ausdrucksweise nicht soweit angeeignet habe, um die an ihn gestellten Fragen zu verstehen oder sich einem Richter gegenüber verständlich zu machen. Nachdem nun auch dem aufsergerichtlichen Geständnisse des Geklagten mit Hinsicht auf die Umstände, unter welchen es geschehen ist, die Ernstlichkeit nicht abgesprochen werden kann, ist die Vermutung, dafs er das von der Louise T. am 3. Jänner 1895 geborene Kind erzeugt habe, begründet, weshalb das Urteil diesfalls über Appellation des Vormundes dieses Kindes abzuändern und der Klage unbedingt stattzugeben war. Die Appellation des Vormundes ist auch, soweit sie gegen die Höhe der zugemessenen Alimente per 10, 20 und 30 kr. gerichtet ist, begründet. Bei Bestimmung der Höhe der Alimente ist lediglich das Vermögen der Eltern mafsgebend, und in erster Linie der Vater zur Verpflegung des Kindes verbunden. Wenn nun auch hierbei die Bedürfnisse des Kindes in Betracht zu ziehen sind, so kann doch der Vater zur Leistung der Alimente nur insoweit verpflichtet werden, als sie seinem jeweiligen Vermögen angemessen sind. Wird erwogen, dafs der Geklagte seinem eigenen Geständnisse gemäfs das Sattler- und Tapezierergewerbe selbständig betreibt und daher an den Taglohn nicht angewiesen ist, dafs er bei seinem jugendlichen Alter in der Lage ist und die Fähigkeit und das Vermögen besitzt, nicht blofs den Lebensunterhalt für sich und seine Gattin zu besorgen, sondern auch angemessene Alimente zu leisten, so erscheinen die von dem ersten Richter bemessenen Alimente von 10, 20 und 30 kr. allerdings etwas zu niedrig, wogegen die seitens der Vormundschaft begehrten Alimentationsbeträge von 30, 40 und 50 kr. zu hoch erscheinen, weshalb dieselben in Abänderung des angefochtenen Urteils mit den angemessenen Beträgen von 15, 25 und

35 kr. bestimmt worden sind, zu deren unbedingten Leistung der Geklagte infolge des Obgesagten gemäfs §§ 166 und 167 a. b. G.B. zu verurteilen war.

Über die Revisionsbeschwerde des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urteil vom 14. April 1898, Z. 4887 das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes zu bestätigen befunden. — Gründe:

Der Revisionsbeschwerde ist es nicht gelungen, die Gründe zu der Entscheidung zweiter Instanz zu widerlegen. Indem sich auf diese richtigen Gründe berufen wird, wird nur noch bemerkt, dafs von seite des Geklagten ganz richtig zugegeben wird, dafs zu dem Geständnisse nach § 163 a. b. G.B. nicht alles das nötig ist, was der § 110 a. G.O. zum aufsergerichtlichen Geständnisse fordert. Da es durchaus nicht nötig ist, dafs derjenige grofsjährig sein müfste, der die Thatsache, dafs er in einer bestimmten Zeit der Kindesmutter beigewohnt habe, mit der damit verbundenen Wirkung eingesteht, so kann auch die Rechtswirksamkeit des Geständnisses des Geklagten, welches er vor einem Gerichte im Auslande abgelegt hat, mit Berufung auf die damals noch bestehende Minderjährigkeit nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich nicht um die Rechtskraft des Urteils, sondern um die in dieser Urkunde von einem Gerichte konstatierte Thatsache, dafs und was der Geklagte gestanden hat. Die Einwendung des Geklagten, er sei nicht richtig verstanden worden, wird dadurch widerlegt, dafs ein Gericht das Geständnis als Thatsache nicht angeführt haben würde, wenn ein Zweifel darüber hätte obwalten können, ob ein solches Geständnis wirklich abgelegt wurde. Es ist sohin der Geklagte ganz richtig unbedingt für den Vater des minderjährigen Friedrich T. zu halten. Die Alimente sind so bemessen, wie sie für die Verpflegung des Kindes und dessen spätere Erziehung nötig erscheinen, und die auch den Erwerbsverhältnissen des Geklagten angemessen sind.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Nach welchem örtlichen Rechte beurteilt sich die Verjährung? Art. 153 Ziff. 6 O.R.

Entsch. des Bundesgerichts vom 16. September 1898 (Revue der Gerichtspraxis etc. 17. Bd. S. 5).

Die Frage, nach welchem örtlichen Rechte die Verjährung zu beurteilen sei, ist zwar in Doktrin und Praxis eine aufserordentlich bestrittene. Allein das Bundesgericht hat sich bereits in seiner Entscheidung in Sachen Brunner c. Brunner vom 13. November 1886 (Amtl. Slg. Bd. XII S. 682 l. 6), in Übereinstimmung mit der in der

deutschen Doktrin und Praxis herrschenden Ansicht, grundsätzlich dahin ausgesprochen, dafs die Verjährung nach demjenigen örtlichen Rechte zu beurteilen sei, welchem die Obligation nach ihrem Wesen und ihrer Wirkung untersteht, und an dieser (neuerdings wieder von *Müller*, die Klageverjährung im internationalen Privatrechte, insbesondere S. 24 u. ff. vertretenen und näher begründeten) Ansicht ist festzuhalten. Wenn der Kläger meint, aus Art. 153 Ziff. 6 O.R., nach welchem die Verjährung nicht beginnt oder stillesteht, solange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann, ergebe sich, dafs die Verjährung nach den Gesetzen des Wohnsitzes des Schuldners zur Zeit der Klage zu beurteilen sei, so ist dies nicht recht verständlich. Im Gegenteil dürfte gerade aus dieser Norm des schweizerischen Gesetzes eher folgen, dafs dieses nicht auf die Verjährung von Ansprüchen aus Obligationen angewendet sein wolle, die nach Wesen und Wirkung einem fremden Gesetze unterstehen. Denn so viel ist doch jedenfalls klar, dafs Art. 153 Ziff. 6 O.R., insbesondere hinsichtlich des Beginnes der Verjährung, nicht angewendet werden kann, wenn es sich um zwischen Ausländern im Auslande begründete und dort zu erfüllende Obligationen handelt und lediglich nachträglich eine Partei ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt.

Bundesgesetz, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 Art. 22, 27. Bedeutung und Tragweite des Art. 27. Anwendbarkeit desselben auf Schenkungen, die vor seinem Inkrafttreten nach dem für sie geltenden kantonalen Rechte definitiv und unanfechtbar geworden waren?

Entsch. des Bundesgerichts vom 28. April 1898 (Revue der Gerichtspraxis etc. Bd. 17 S. 21).

Xaver S. von Horw, Kanton Luzern, wohnhaft in Hergiswyl (Nidwalden), hatte im Jahre 1890 seinem Bruder A. S. und dessen Kindern bedeutende sofort durch Übergabe der geschenkten Gülttitel vollzogene Schenkungen gemacht. Er starb am 6. Dezember 1892 an seinem Wohnort in Hergiswyl und wurde von seinen Geschwistern und Geschwisterkindern beerbt. Seine übrigen Erben fochten nun durch Klage gegen A. S. die Schenkungen an, indem sie u. a. geltend machten, dieselben seien nach dem mafsgebenden nidwaldnischen Rechte wegen Pflichtteilverletzung anfechtbar. Die nidwaldnischen Gerichte wiesen die Klage ab, indem sie die erwähnte Frage nach luzernischem Rechte beurteilten. Hiergegen ergriffen die Kläger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie ausführten, nach Art. 22 und 27 des Bundesgesetzes, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, sei die erwähnte Frage nach nidwaldnischem Rechte zu beurteilen. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Unbestritten ist, dafs sich die Erbfolge des X. S., da er nach dem 1. Juli 1892 (dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundesgesetzes, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter) gestorben ist, in Anwendung dieses Gesetzes, Art. 22, nach Nidwaldner Recht richtet. Nach dem nämlichen Recht bestimmt sich demnach auch gemäfs Art. 27 des Bundesgesetzes das Pflichtteilsrecht bei Schenkungen. Obschon nun das Bundesgesetz hierbei ausdrücklich nur das in örtlicher Beziehung anwendbare Recht bestimmt hat, so läfst sich doch aus dem unzweifelhaften Zwecke des Gesetzes, welcher dahin geht, die einheitliche rechtliche Behandlung des Nachlasses zu sichern, der Schlufs ziehen, dafs auch in zeitlicher Hinsicht die Einheit des anzuwendenden Rechts gewahrt werden soll.

Aber hiermit ist die vorliegende Frage noch nicht entschieden. Es folgt aus dem eben Gesagten nicht, dafs alle Schenkungen, welche der Erblasser S. in irgend einem Zeitpunkte und unter der Herrschaft irgend eines Gesetzes vorgenommen hat, nun ohne weiteres der Pflichtteilsanfechtung nach der Gesetzgebung von Nidwalden unterliegen. Vielmehr fragt sich, welche rechtliche Bedeutung diesen Schenkungen nach der Gesetzgebung, unter welcher sie errichtet und vollzogen wurden, zukommt, und in welchem rechtlichen Verhältnisse sie zu den Rechten der Pflichtteilserben des Schenkers standen.

In dieser Beziehung gingen die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes bestehenden kantonalen Gesetzgebungen auseinander. Nach der Mehrzahl derselben waren Schenkungen unter Lebenden den gleichen Pflichtteilsvorschriften unterstellt, wie Verfügungen von Todeswegen. Solche Schenkungen vermochten definitive Wirkungen nur zwischen dem Schenker und dem Beschenkten zu begründen; gegenüber den Erben blieb dagegen eine derartige Schenkung noch in der Schwebe, und hing ihre schliefsliche Wirkung von der Gestaltung der Verhältnisse im Zeitpunkte des Todes des Schenkers ab. Würde die materielle Dispositionsbefugnis des X. S. sich nach einer dieser Gesetzgebungen richten, so würden sich gewichtige Gründe für die Anwendbarkeit des neuen Rechts auf die vorliegenden Schenkungen anführen lassen, obschon diese Frage anderwärts durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung im gegenteiligen Sinne entschieden worden ist (vergl. Einf.Ges. zum ital. Civ.Ges.B. von 1863 Art. 27 und die Darstellung der Entwickelung der Kontroverse in der französischen Gerichtspraxis und Wissenschaft bei *Gabba, Teoria della retroattività delle leggi, 2 ed. III p. 454—485*, ferner *Aubry & Rau I § 30*, *Baudry*, *Précis I Nr. 63*). Nach andern kantonalen Gesetzgebungen hinwieder ist die Anfechtung von Schenkungen unter Lebenden wegen Verletzung von Pflichtteilsrechten ganz ausgeschlossen oder beschränkt. . . .

Schenkungen unter Lebenden nun, welche von einem Schenkgeber vorgenommen wurden, der hinsichtlich seiner materiellen Dispositionsbefugnis unter einer dieser letzteren Gesetzgebungen stand, vermögen für den Beschenkten Rechte zu begründen, welche von den Pflichtteils-

rechten der Erben vollständig unabhängig sind. Mit dem Vollzuge der Schenkung oder nach einer gewissen Frist tritt der Gegenstand derselben definitiv und mit verbindlicher Wirkung für die Erben aus dem Vermögen des Schenkgebers und aus dem Bereich der erbrechtlichen Beziehungen desselben heraus. Auf derartige Schenkungen findet, sofern sie vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vorgenommen oder unanfechtbar geworden sind, Art. 27 desselben keine Anwendung. Sie bedürfen einer neuen Normierung durch eine neue Gesetzgebung nicht mehr; es sind definitiv abgeschlossene Rechtsverhältnisse; in der Anwendung des Art. 27 l. c. auf sie würde eine Rückwirkung des Gesetzes liegen, welche sich in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nur rechtfertigen liefse, wenn andere zwingende, aus dem Inhalt oder Zwecke des Gesetzes entnommene Gründe dafür sprechen würden. Derartige Gründe sind jedoch nicht vorhanden. Der Zweck der einschlägigen Vorschriften wird durch die Beurteilung dieser Schenkungen nach dem Rechte ihres Zustandekommens nicht beeinträchtigt; der Nachlafs wird nicht mehreren Gesetzgebungen unterstellt, sondern es kann nur das vom Erblasser definitiv Verschenkte nicht mehr zurückgefordert werden und die Pflichtteilsbestimmungen des die Erbschaft beherrschenden Rechtes finden darauf keine Anwendung. . . .

Was nun die in Frage stehenden Schenkungen anbelangt, so gehören dieselben unter die definitiven, der Anfechtung wegen Pflichtteilsverletzung nicht unterliegenden (wie an Hand der Bestimmungen des luzernischen Civ.Ges.B. [§§ 565, 566] näher ausgeführt wird).

Es darf daher Art. 27 des Bundesgesetzes, betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, auf diese Schenkungen nicht zur Anwendung gebracht werden.

Klage aus einem ausländischen Civilurteil. Inkompetenz des ausländischen Richters.

Urteil des Handelsgerichts in Zürich vom 29. April 1898 (Zeitschrift für Schweizerisches Recht 40. Bd., N. F. 18. Bd. S. 101).

A. Häberli in Zürich hatte von D. Pelazza in Turin eine terminweise zu liefernde Partie Sesamkuchenmehl gekauft. Auf Reklamationen seiner Kunden, denen er die ersten Sendungen weiter verkauft hatte und die nun Mängel geltend machten, verlangte er von Pelazza eine Vergütung von Fr. 591,55, und als letzterer nicht darauf eintrat, verweigerte er die Einlösung des letzten Wechsels, den Pelazza auf ihn für den letzten unbeanstandet gebliebenen Wagen im Betrage von 1015 Fr. gezogen hatte. Pelazza erwirkte dann für seine Forderung am 15. Juni 1896 bei der Prätur in Turin gegen den Beklagten, welcher der Vorladung dorthin keine Folge gab, ein Kontumazurteil.

Vor dem Handelsgericht des Kts. Zürich stützte er seine Forderung, für den Kaufpreis des letzten Wagens von Fr. 1015, zunächst auf dieses italienische Urteil, indem er ausführte, dasselbe sei rechtskräftig

und hier vollstreckbar, da Italien gemäfs Art. 941 der dortigen C.Pr.O. der Schweiz Gegenrecht halte und die Kompetenz des Turiner Gerichtes begründet gewesen sei, zunächst nach Art. 91 der italien. C.Pr.O., da Turin der Erfüllungsort sei, und im übrigen auch mit Rücksicht darauf, dafs die Fakturen des Klägers eine gedruckte Klausel (italienisch) enthalten, wonach der Käufer jeweilen verpflichtet sei, in Turin sein Rechtsdomizil zu nehmen, was der Beklagte stillschweigend acceptiert habe. Der Gerichtsstand des Vertrages und derjenige des gewählten Domizils seien ferner auch im zürcherischen Prozefsrecht anerkannt. In zweiter Linie bestritt der Kläger die Reklamationen des Beklagten.

Der Beklagte bestritt die Vollstreckbarkeit des Urteils von Turin wegen Mangels der Kompetenz des dortigen Gerichts. Das Handelsgericht trat dieser letzteren Ansicht bei.

Gründe: Die Klage wird in erster Linie auf das vorgelegte Urteil der Prätur in Turin als selbständigen Rechtstitel gestützt *(actio judicati)*, wodurch dem Kläger die eingeklagte Forderung gegen den Beklagten zuerkannt worden ist. In prozessualischer Beziehung handelt es sich dabei nicht sowohl um ein Vollstreckungsbegehren, wofür das Schuldbeitreibungs- und das summarische Verfahren besteht, als vielmehr um die richterliche Feststellung der klägerischen Forderung, und hierfür erscheint das Handelsgericht in Streitfällen von der Art des vorliegenden, über ein kaufmännisches Lieferungsgeschäft, dessen Beurteilung gemäfs § 95 G. b. Rpfl. in seine Kompetenz fallen würde, als zuständig, wie schon in früheren Entscheidungen ausgesprochen worden ist. Das in Frage stehende italienische Urteil kann indes hierorts gemäfs § 752 G. b. Rpfl., da mit Italien ein Staatsvertrag über diese Materie nicht besteht, nur geschützt werden, wenn das Turiner Gericht, welches dasselbe ausgefällt hat, „an sich" (d. h. nach italienischem Recht, s. Handelsr. Entsch. Bd. IV S. 100 Erw. 5) kompetent war und dessen Kompetenz auch nicht durch die hierseitige Gesetzgebung ausgeschlossen war, — es mufs sonach für den fremden Richter wenigstens ein Kompetenzgrund vorgelegen haben, der auch nach dem hiesigen Gesetz ein solcher ist. Im Urteil selbst sind nun die Kompetenzgründe, worauf dasselbe sich stützt, nicht genannt; nach der italienischen Civilprozefsordnung können folgende in Frage kommen: a) der Gerichtsstand des Vertrages *(forum contractus)* gemäfs Art. 91 gen. Ges.; — b) der vereinbarte Gerichtsstand *(forum prorogatum)* am Orte des gewählten Domizils, laut den Bestimmungen über die Domizilerwählung in Art. 95 der italien. C.Pr.O. in Verbindung mit Art. 19 des italien. Civ.Ges.B. Der erstgenannte Kompetenzgrund ist jedoch im hierseitigen Rechtspflegegesetz, §§ 214 und 215, nur bei Zutreffen einer Reihe weiterer Bedingungen anerkannt, welche hier offenbar nicht vorliegen, und war gegenüber dem in Zürich domizilierten und aufrechtstehenden, d. h. zahlungsfähigen Beklagten nach der hierseitigen Gesetzgebung sogar ganz ausgeschlossen infolge der in Art. 59 der Bundesverfassung gewährleisteten Garantie beim Richter des schweizerischen Wohnortes. Der zweite Kompetenzgrund, die Domizilerwählung, gilt

nun allerdings auch hierorts auf Grund von § 91 Ziff. 5 des kantonalen Einf.Ges. z. Sch. und K.Ges.; allein es fehlt hierfür an der erforderlichen Domizilerwählung seitens des Beklagten. Der Kläger erblickt die durch Art. 19 des italien. Civ.Ges.B. verlangte schriftliche Beurkundung einer solchen in der seinen Fakturen beigefügten, dieselbe statuierenden Klausel. Allein derartige nachträgliche einseitige Ergänzungen des Vertragsinhaltes sind für den Gegenkontrahenten selbstverständlich so lange unverbindlich, als derselbe sie nicht annimmt (Art. 1 O.R.). Abgesehen davon, dafs die in Frage stehende, in kleiner Druckschrift auf den Fakturen angebrachte Bemerkung dem Beklagten sehr leicht entgehen oder von ihm mifsverstanden werden konnte, darf sein Stillschweigen hierüber vorliegend jedenfalls nicht als Zustimmung ausgelegt werden, da nicht gesagt werden kann, dafs die gute Treue des kaufmännischen Verkehrs von ihm eine Antwort auf diesen nachträglichen Zusatz erheischt hätte (*Schneider*, Komm. z. O.R. Art. 1 N. 7 und Handelsr. Entsch. Bd. XV S. 102). Der vom Kläger auf Grund des italienischen Urteils beanspruchte Rechtsschutz kann demselben daher nicht gewährt werden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.G.Bl. S. 1189).

§ 144. Sind Zustellungen im Auslande an Personen, welche nicht aktive Militärpersonen sind, zu bewirken, so ist, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit den ausländischen Gerichtsbehörden zugelassen ist, das zu übergebende Schriftstück der obersten Militärjustizverwaltungsbehörde mittels Berichts einzureichen.

Dasselbe gilt, wenn Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität geniefsen, oder an Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen sollen.

Die weitere Veranlassung der Zustellung erfolgt in diesen Fällen in Gemäfsheit der §§ 182, 183 der C.Pr.O.

§ 239. Beschlagnahmen und Durchsuchungen in anderen als den im § 238 bezeichneten Fällen[1]) erfolgen durch Ersuchen des Amtsgerichts. Bei Gefahr im Verzuge kann das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft oder diejenigen Polizei- oder Sicherheitsbeamten gerichtet werden, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

---

1) Beschlagnahme und Durchsuchung bei aktiven Militärpersonen.

Für die Befugnisse der ersuchten Behörden und Beamten zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen und das Verfahren bei dem Vollzuge der getroffenen Anordnung sind die Vorschriften der bürgerlichen Strafprozefsordnung mafsgebend. In allen Fällen ist die Militärbehörde auf Verlangen zum Vollzuge beizuziehen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 206 [2]. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, sowie die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormalig Herzoglich-Nassauischen Fürstenhauses sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 207. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaats, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich aufserhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesrats sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrats an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R.G.Bl. S. 1289).

§ 11. Die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten.

Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 12. Die bürgerlichen Gerichte haben den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen und diese jenen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Rechtssachen Rechtshülfe zu leisten.

Insoweit die bürgerlichen Gerichte angegangen werden müssen, ist das Gesuch an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Beschwerden über Ablehnung des Gesuchs sind an das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört, in letzter Instanz an das Reichsgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Kosten der Rechtshülfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

§ 13. Die bürgerlichen Gerichtsbehörden haben Ersuchen um Rechtshülfe in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen an die im § 9 bezeichneten Stellen [3]) zu richten. Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn die Erledigung desselben aufserhalb des Zuständigkeitsbereichs des angegangenen Gerichtsherrn liegt und eine Abgabe an die zuständige Stelle unthunlich erscheint, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte der ersuchten Stelle verboten ist. Beschwerden gegen eine ablehnende Verfügung sind an den höheren Gerichtsherrn, in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

---

2) §§ 206 und 207 betreffen Zeugenvernehmung.

3) Gericht des . . . . Regiments, Gericht der . . . . Division, Kommandantur (Gouvernements-)Gericht etc.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Sachsen.

Bekanntmachung des Min. des Innern vom 31. Juli 1898, betr. das Aufserkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Grofsbritannien, sowie des zwischen den Zollvereinsstaaten und Grofsbritannien abgeschlossenen Schiffahrtsvertrags (G. u. V.Bl. S. 228).

Baden.

Min.Bekanntmachung vom 24. August 1898, die Vollstreckung österreichischer und ungarischer Urteile in bürgerlichen Rechtssachen in Baden betr. (G. u. V.Bl. S. 419).

Mecklenburg-Schwerin.

Min.Bekanntmachung vom 8. August 1898, betr. das Aufserkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem deutschen Zollverein und Grofsbritannien, sowie das Erlöschen des Schiffahrtsvertrags zwischen Preufsen und Grofsbritannien (Reg.Bl. S. 251).

Bremen.

Ges. vom 19. November 1898, betr. Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe vom 13. Dezember 1895 (Ges.Bl. S. 119).

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Das Ges. vom 11. Januar 1897 (R.G.Bl. 1897 Nr. 30), betr. den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz) ist am 1. Januar 1899 in Kraft getreten.

2. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. September 1898, betr. die Erfordernisse von Patentanmeldungen, sowie von Vollmachten zur Vertretung in Patentangelegenheiten (R.G.Bl. 1898 S. 264).

§ 7 Abs. 2. Für im Auslande wohnhafte Patentwerber sind Anmeldungen, sowie deren Beilagen in der deutschen Sprache abzufassen. Hinsichtlich der von solchen Patentwerbern in ausländischen Sprachen abgefafsten Vollmachten bleibt es dem Patentamte überlassen, die Vorlage beglaubigter deutscher Übersetzungen zu verlangen.

Internationale Verträge.

1. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Österreich, betr. die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der Grenze, vom 4. November 1898 (Schw. Bundesblatt 1898 V S. 156, eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVI S. 838).

2. Die in den Verhandlungen des Weltpostkongresses in Washington abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen vom 15. Juni 1897 (s. oben S. 171 ff.) sind nunmehr im Reichsgesetzblatte 1898 S. 1079 veröffentlicht.

3. Laut Meldung des deutschen Reichsanzeigers ist die Übereinkunft zwischen dem norddeutschen Bund und der Schweiz wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869 am 17. November 1898 von der Schweiz gekündet worden. Die Übereinkunft tritt am 19. November 1899 aufser Kraft.

4. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden vom 31. März 1898, in Kraft vom 22. März 1899 an (Eidgen. amtl. Slg., N. F. Bd. XVII S. 2 ff.).

5. Zusatzübereinkunft zur Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien vom 8. November 1882, betr. gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten gemeinsam angehörenden Gewässern, vom 8. Juli 1898 (Eidgen. amtl. Slg., N. F. Bd. XVII S. 29 ff.).

Vermischte Mitteilungen.

1. Die internationale Seerechtskonferenz in Antwerpen im September—Oktober beschäftigte sich mit den Fragen der Schiffskollision und der Verantwortlichkeit des Schiffseigentümers. Hierbei wurden folgende Grundsätze angenommen: In Fällen der Schiffskollision durch unvermeidlichen Zufall hat das Schiff seinen Verlust zu tragen. Dasselbe ist der Fall, wenn keines der kollidierenden Schiffe eine Schuld trifft. Trägt ein Schiff alle Schuld, so hat es den ganzen Verlust zu tragen. Die Verantwortlichkeit eines Schiffes wird dadurch nicht beeinträchtigt, dafs ein Zwangslootse sich einer Vernachlässigung der pflichtmäfsigen Sorgfalt schuldig gemacht hat. Trifft beide Schiffe die Schuld an der Kollision, so sollen die Schäden zwischen ihnen im Verhältnis ihrer jeweiligen Verschuldung geteilt werden. Die bei einer Kollision entstandenen Schäden sollen nach gemeinem Rechte reguliert werden. Die Klage erfordert keinen

vorausgehenden Protest oder einen sonstigen ähnlichen Akt. Die Klagen aus Kollisionen verjähren in zwei Jahren.

2. (Zur Reciprocität der Nachlaſsbesteuerung zwischen Österreich und Preuſsen.) Der bewegliche Nachlaſs eines preuſsischen Staatsangehörigen ist an den preuſsischen Fiskus auch dann erbsteuerpflichtig, wenn der Erblasser seinen letzten ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte und in diesem Wohnsitze verstorben ist.

Am 27. Juni 1895 starb die preuſsische Staatsangehörige Ch. W. in Wien, woselbst sie ihren letzten ordentlichen Wohnsitz hatte. Der Nachlaſs bestand lediglich in einer in keiner Weise sichergestellten Forderung (mütterlicher Erbteil) per 15 000 d. R. M. an den in Köln a. Rh. wohnhaften Vater der Erblasserin und fiel *ex testamento* einer nicht verwandten österreichischen Staatsangehörigen zur Gänze zu. Der väterliche Pflichtteilsanspruch entfiel aus bestimmten, hier nicht näher zu erörternden Gründen. Von diesem Nachlasse, welcher bei dem k. k. Bezirksgerichte Landstraſse Wien abgehandelt und mit Dekret vom 13. November 1896, Z. 41 883, eingeantwortet wurde, wurden im Hinblick auf den Erlaſs des k. k. Finanzministeriums vom 8. Oktober 1896, Z. 40 687, welcher die Gebührenbefreiung beweglicher Nachlässe in Österreich verstorbener preuſsischer Angehöriger regelt, von dem k. k. Centraltaxamte in Wien keine anderen Staatsgebühren als der Testamentsstempel vorgeschrieben. Dagegen wurden von diesem Nachlasse allerdings im Sinne der in neuerer Zeit in dieser Richtung konsequenten oberstgerichtlichen Judikatur die Fondsgebühren bemessen und bezahlt. Die Erbin erhielt am 20. November 1897 von dem königl. Erbschaftssteueramte in Köln a. Rh. die Feststellungsbescheinigung Nr. 491 des Einnahmsregisters (II. Halbjahr 1896/97) über die ausgemittelte Erbschaftssteuer von dem Nachlasse der am 27. Juni 1895 zu Wien verstorbenen Ch. W. im Betrage von acht Prozent des Nachlasses per 15 000 d. R. M., also per 1200 d. R. M. In der Beschwerde wurde hauptsächlich geltend gemacht, daſs es sich nicht um ein in Preuſsen befindliches Vermögen handelt, da die gegenständliche Forderung eine rein persönliche, in keiner Weise in Preuſsen dinglich sichergestellte ist, also als im Wohnorte des Gläubigers befindlich angesehen werden muſs, und daſs diese Auffassung auch von dem Abhandlungsgerichte geteilt wurde, da letzteres sich ja sonst zur Abhandlung dieses Nachlasses nicht hätte kompetent erachten können.

Die königl. Provinzialsteuerdirektion in Köln a. Rh. als erste Beschwerdeinstanz wies die Beschwerde mit der Entscheidung vom 10. Februar 1898, Nr. B 811, mit folgender Begründung ab: „Nach Abs. 2 § 10 des Erbschaftssteuergesetzes vom 24. Mai 1891, welches auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, unterliegt das im Inlande befindliche bewegliche Vermögen eines preuſsischen Staatsangehörigen der Versteuerung, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, keine Steuer erhoben wird. Letzteres ist zufolge Erlasses des

kaiserl. österreichischen Justizministeriums vom 17. September 1875 der Fall, und der Herr Finanzminister hat demgemäſs auf Grund des § 11 des genannten Gesetzes durch Erlaſs vom 29. Juni 1897, III 9001, bestimmt, daſs im Verhältnisse zu diesem Staate die Erhebung der Erbschaftssteuer unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu geschehen hat, wenn der Erblasser ein preuſsischer Staatsangehöriger war." Auch der königl. preuſsische Finanzminister als zweite Beschwerdeinstanz erklärte mit dem Erlasse vom 27. Juli 1898, J.N. III 4611, die erfolgte Erbsteuervorschreibung für gesetzmäſsig und zwar mit folgender Begründung: „Nach § 10 des preuſsischen Erbschaftssteuergesetzes vom 19./24. Mai 1891 ist zwar die Versteuerung vom Wohnsitze des Erblassers abhängig. Für diese Regel bestehen jedoch Ausnahmen, denn nach § 11 des bezogenen Gesetzes kann in Bezug auf den Nachlaſs von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen als den in Preuſsen maſsgebenden Grundsätzen erhoben wird, der Finanzminister anordnen, daſs die Erhebung der preuſsischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe preuſsischer Staatsangehöriger war. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung habe ich Österreich gegenüber Gebrauch gemacht und durch Erlaſs vom 29. Juni 1897, III 9001, angeordnet, daſs im Verhältnisse zu Österreich die Erhebung für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch fernerhin, entsprechend den bisherigen Grundsätzen, unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers zu geschehen hat, wenn der letztere preuſsischer Staatsangehöriger war. Da die preuſsische Staatsangehörigkeit der Ch. W. unbestritten ist, so ist deren Nachlaſs mit Recht der preuſsischen Erbschaftssteuer unterworfen worden. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob der Nachlaſs der Ch. W. sich in Preuſsen befunden hat oder nicht. Diese Frage würde übrigens im Sinne der ersteren Alternative zu entscheiden sein, denn es kommt nicht darauf an, daſs nach österreichischem Rechte persönliche Forderungen als am Wohnsitze des Gläubigers gelegen anzusehen sind. Maſsgebend ist vielmehr für die Auslegung einer Bestimmung des preuſsischen Erbschaftssteuergesetzes die in Preuſsen geltende Rechtsauffassung, nach welcher die zu einem Nachlasse gehörigen Forderungen sich da befinden, wo sie zu erfüllen sind, im Zweifelsfalle also am Wohnsitze des Schuldners. In diesem Sinne hat unter anderem auch das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 16. April 1885 (Entsch. des R.Ges. in Civils. Bd. 13 S. 279; Preuſs. Just.M.Bl. S. 343) entschieden. Eine Doppelbesteuerung liegt nicht vor, denn wenn in Preuſsen keine Erbschaftssteuer erhoben würde, so bliebe der Nachlaſs unversteuert, weil nach dem Erlasse des österreichischen Justizministeriums vom 17. September 1875 selbst das in Österreich befindliche Vermögen verstorbener Angehöriger Preuſsens der Gebührenbemessung in Österreich nicht zu unterziehen ist. Auch gegen die Rücksichten,

die hinsichtlich des Nachlasses der Angehörigen der beiden Staaten zu beobachten sind, wird durch die Steuerforderung nicht verstofsen, denn Preufsen würde von dem Nachlasse eines Österreichers, der in Preufsen seinen Wohnsitz hatte, gleichfalls eine Steuer nicht fordern. Hiernach liegt ein Grund zur Beschwerde darüber nicht vor, dafs die Testamentserbin zur preufsischen Erbschaftssteuer herangezogen wird. Bei dem Bescheide des Erbschaftssteueramtes vom 15. Februar d. J. mufs es deshalb das Bewenden behalten.“ (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1898 S. 250.)

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Das deutsche Privatrecht, auf Grund des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs systematisch dargestellt von Rechtsanwalt *Bendix* (Breslau, J. U. Kerns Verlag).

In der That ist es keine leichte Aufgabe mehr, aus den zahlreichen, bereits erschienenen, meistens noch in der Fortsetzung begriffenen gröfseren Kommentaren, Erläuterungen und systematischen Darstellungen die entscheidenden Kriterien und Eigentümlichkeiten herauszufinden. Bei vorstehendem Werke haben wir uns dieser besonderen Mühe mit Vergnügen unterzogen; jedoch gestattet der zu Gebote stehende Raum nicht, Stichproben hierüber darzulegen. Das Werk ist auf vier Abteilungen angelegt, wovon die erste die Einleitung und den allgemeinen Teil, die zweite das Recht der Schuldverhältnisse, die dritte das Sachenrecht und die vierte das Familien- und Erbrecht behandelt. Zur Zeit liegen die drei ersten Abteilungen vor, die letzte soll im Sommer erscheinen. Die Einleitung erläutert die Quellen (Gesetze, Verordnungen, Gewohnheitsrecht, Juristenrecht), ferner die Anwendung der Rechtsnormen, insbesondere bezüglich ihrer zeitlichen Grenzen. Hiernach werden in wohlgeordnetem und übersichtlichem System, in streng juristischer Methode mit durchsichtiger Gliederung des Stoffes die Rechtslehren, Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse mit juristischer Kürze, Schärfe und dabei Vollständigkeit dogmatisch, sowie praktisch dargelegt. Namentlich ist der Verfasser bemüht, die Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die zu Grunde liegenden Rechtsgedanken zurückzuführen in thunlichstem Anschlufs an den bisherigen Rechtszustand und im Vergleich mit den entsprechenden Vorschriften der bisherigen grofsen Civilrechte des gemeinen, preufsischen, sächsischen Rechts, sowie des *Code civil*. Durch die sachgemäfse und sorgfältige Mitverarbeitung des umfangreichen in den Urteilen des preufsischen Obertribunals, Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts enthaltenen, auch noch für das neue Recht mafsgebenden Rechtsstoffes ist die praktische Bedeutung des Werkes namhaft erhöht. Hiernach können wir unser Urteil im ganzen wie im einzelnen unbedenklich dahin zusammenfassen, dafs es dem Verfasser gelungen ist, in dieser Arbeit einen zuverlässigen und leicht zugänglichen, kurzen und doch vollständigen Ratgeber bei der Rechtsanwendung zu schaffen. *Grünewald.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 15, Heft 1: *Kohler*, Die Resolutivbedingung. *von Seeler*, Aufrechnung bei einer Mehrheit von Forderungen nach B.G.B. § 369. *Silberschmidt*, Die Güterpflege auf Grund der Vermögensbeschlagnahme nach dem geltenden und dem künftigen Reichsrechte. *Goldschmidt*, Der Widerspruch gegen die Aufrechnungserklärung im Preufs. Allg. Landrecht und Bürgerl. Gesetzbuch und die *compensatio compensationis*. *Schumacher*, Der Art. 171 des Einf.Ges. z. B.G.B. *Josef*, Erläuterungen zu den Besitzklagen des Bürgerl. Gesetzbuchs aus dem Preufsischen Recht und der Preufsischen Rechtsprechung.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXV, 1./2. Heft: Mit den vorliegenden beiden Heften sind die Ziele der Zeitschrift auch auf die Litteratur über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt worden. Aufser Betracht bleibt jedoch grundsätzlich das materielle Recht und von dem Verfahren in diesen Angelegenheiten ferner noch alles, was nicht reichsrechtlich geregelt ist. *Oetker*, Konkursrechtliche Probleme und neuere Konkurslitteratur. *Kleinfeller*, Die Änderungen der Konkursordnung. *Jastrow*, Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichtes bei güterrechtlichen Streitigkeiten unter Eheleuten. *Rausnitz*, Über die Nachlafsregulierung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit. *Schultzenstein*, Das Beschwerderecht in Vormundschaftssachen nach dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 19. Bd., 1. Heft: *Paul*, Gerichtliche Photographie. *Bornhak*, Zur Reform des Strafprozesses. *Mittermaier*, Kann die Deportation im deutschen Strafensysteme Aufnahme finden? *Weingart*, Die verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, 7. Bd., Heft 2.

19. Bd., 2. Heft: *Hagen*, Der Vorsatz und seine Feststellung. *Baer*, Vergeltung oder Bevormundung in den Verbrecherstrafen. *Stranz*, Die Öffentlichkeit und der Wahrheitsbeweis im französischen Beleidigungsrecht.

Blätter für Rechtsanwendung, 63. Jahrgang (1898): *Fuld*, Die Versicherungsgesellschaften und das Duell (14). *Becher*, Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung (14). *Meyer*, Die Eventualaufrechnung (15). *v. Staudinger*, (Skizzen zum Bürgerl. Gesetzbuch) Einiges über Aneignung von Tieren mittels Jagd, Fischerei und Vogelfang (16). *Bienenfeld*, Anwaltskosten (16). *Mariolle*, Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den ehelichen Kindern nach den privatinternationalrechtlichen Bestimmungen des Einf.Ges. z. B.G.B. (17). *Arnold*, (Skizzen zum Bürgerl. Gesetzbuch) Betrachtungen über Miete und Pacht (18 ff.). *Meyer*, Die Protokollierung im Amtsgerichtsprozefs (18). *Scherer*, Die §§ 66—69 des Str.G.B. und der § 380 der Str.Pr.O. (22). *Müller*, (Skizzen zum Bürgerl. Gesetzbuch) Die Gesellschaft (23 f.). *Lieberich*, Mahnbriefkosten der Anwälte (23). *Solleder*, Berechnung der Fristen des § 216 der Str.Pr.O. (24). *Grueber*, Die Willensmängel der Rechtsgeschäfte nach dem Bürgerl. Gesetzbuch (25 f.). *Mariolle*, Rechtsverhältnisse zwischen einem unehelichen Kinde, seiner Mutter und seinem Erzeuger nach den privatinternationalrechtlichen Bestimmungen des Einf.-

Ges. z. B.G.B. (27). *Fuld*, Der Chikaneparagraph des Bürgerl. Gesetzbuchs (28). *Farnbacher*, (Skizzen zum Bürgerl. Gesetzbuch) Das Darlehen (28).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 8. Bd. 10. Heft: *Flemming*, Die Sitzungsprotokolle in den streitigen bürgerlichen Rechtssachen. *Lessing*, Der künftige Güterstand der vor 1900 geschlossenen Ehen. *Breit*, Einige Fragen aus dem internationalen Verschollenheitsrechte des deutschen Bürgerl. Gesetzbuchs. *Oertel*, Die Unzulässigkeit der Aufrechnung gegenüber Lohnansprüchen aus einem Arbeits- und Dienstverhältnis. 11. Heft: *Otto*, Das Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerl. Gesetzbuchs, Abschn. 1—6.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 40. Jahrgang (1898): *Pregizer*, Vom künftigen ehelichen Güterrecht und Erbrecht (8). *Bäurle*, Zum Erbschaftssteuergesetz (8). *Hirsch*, Zuständigkeit der Amtsgerichte bei Alimentenklagen (8). *Kohler*, Die Todeserklärung nach dem Bürgerl. Gesetzbuch (9 f.). *Weegmann*, Über die Berechnung des Pflichtteils der Kinder nach vorausgegangenen Schenkungen und Ausstattungen (11).

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 10. Bd., 3. Heft: *Schafold*, Der Irrtum über die Quantität im gemeinen Recht und dem Bürgerl. Gesetzbuch.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 17. Bd., 1. Heft: *Knitschky*, Das Bürgerl. Gesetzbuch für das Deutsche Reich und das Mecklenburgische Partikularrecht. IV. Die vorläufigen Entwürfe der Ausführungsverordnungen vom Bürgerl. Gesetzbuch und den verwandten Gesetzen. 17. Bd., 2. Heft: *Huther*, Blancoabtretung von Hypotheken oder Grundschulden nach Reichsrecht.

Annalen der Groſsh. Badischen Gerichte, Bd. LXIV (1898): *Betzinger*, Beispiel einer Liegenschaftsvollstreckung nach Maſsgabe des R.Ges. vom 29. März 1897 mit Rückblicken auf die badischen Normen (8 f.). *Dietz*, Für die Ersatzmäſsigkeit der Kosten der Zustellung eines Urteils, welches lediglich über die Kosten eines Rechtsstreits entscheidet (10). *Koch*, Das persönliche Schuldverhältnis in seiner Bedeutung für die Hypothek des Bürgerl. Gesetzbuchs (10). *Hachenburg*, Dienstvertrag und Werkvertrag im Bürgerl. Gesetzbuch (11 ff.).

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXIX, Heft 3: *Dronke*, Die Art. 2271—2275 *Code civil* und Art. 169 Einf.Ges. zum deutschen B.G.B. *Geigel*, Der badische Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs betreffend.

Kosmodike, Jahrgang 1, Nr. 10: *Statuts de l'Institut de droit international.* *Yseux*, *Le comité maritime international.* *Lawrence*, *Conflits de lois en droit maritime.* Über die Grenzen der beruflichen Kriminalverteidigung. *Inhülsen*, Mitteilungen aus der deutsch-englischen Praxis. Nr. 11: *Barclay*, Die Gesellschaft für vergleichende Gesetzgebung, London. Sitzung des Instituts für internationales Recht. *Stocquart*, *L'influence du barreau de New-York sur l'élection des juges.* *Inhülsen*, Mitteilungen aus der englischen Praxis. Nr. 12: *Cambothecra*, *Convention internationale de la Haye.* *Pollaky*, Die Londoner Polizei. *Lesse*, *Le Congrès international des Avocats à Bruxelles et son utilité pour la Profession d'Avocat en Allemagne.* Jahrg. 2, Nr. 1: *Inhülsen*, Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte. *Weil*, Modernes Militärstrafverfahren.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, XLIX. Jahrgang (1898): *Amschl*, Mitteilungen aus der Praxis (30). *Tezner*, Die Schliefsung der Session, ein Rechtsinstitut des österreichischen Parlamentsrechts (31). *Adler*, Die Umgestaltung des deutschen Handelsgesetzbuchs und deren Bedeutung für Österreich (33 ff.). *Sperl*, Der Rechtszug bei Beschlüssen auf Kuratelsverhängung (34). *Schneider*, Die deutsche und preufsische Gesetzgebung zwischen dem 1. Jänner und 1. Juli 1898, insbesondere die Neufassung der deutschen Civilprozefsordnung (35). *v. Nöe*, Zur Frage der Reform des österreichischen Notariats (36). *Friedländer*, Die Senatsänderungen gemäfs §§ 61—64 J.N. (37). *Sturm*, Die exekutive Schätzung (37). *Schumacher*, Die Vollstreckung österreichischer Exekutionstitel im Auslande (38). *Krapf*, Zeitgemäfse Studien über das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters (38). *Mayrhofer*, Zur Frage der Reform des österreichischen Notariats (38). *Schauer*, Neue Thatsachen und Beweise im Berufungsverfahren (41). *Beifser*, Der Rekurs gegen das Urteil (42). *Brunner*, Haftung für Tierschäden (42 f.). *Walker*, Zur Auslegung des § 39 Z. 8 der Exek.O. (43). *Kruckmann*, Eine Skizze aus dem deutschen Bürgerl. Gesetzbuche (43). *Pollak*, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (44 ff.). *Lammasch*, Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der blofse Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Strafthat genügen? oder soll diese Verjährung auch noch an andere Bedingungen geknüpft werden? (44) *Beifser*, Die Rechtskraft des Urteils bei mangelhafter Klagszustellung (46). *Lammasch*, Über Verbrecherporträts in periodischen Druckschriften (47). *Pisko*, Die Exekution auf Pfandrechte (47). *Rosenblatt*, Zur Erläuterung der Bestimmungen der §§ 214 und 216 Str.G.B. (47). *Beifser*, Die *Nova* im Berufungsverfahren der Civilprozefsordnung (49). *Rohn*, Das gesetzliche Vorzugspfandrecht der Versicherungsbeiträge der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen (50).

Juristische Blätter (Wien), 27. Jahrgang (1898): *—oe—*, Strafvollzug und Immunität (34 f.). *Schwartz*, Exkurse über ungarisches Erbrecht (36 f.). *Drohomiretsky*, Sicherung des gesetzlichen Pfandrechtes des Bestandgebers nach der neuen Exekutionsordnung (37 f.). *Bum*, Bemerkungen zur Praxis der Exekutionsordnung (38 ff.). *Amschl*, Studie über den § 99 Str.G. (46).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1898): *Bežek*, Über die Zulässigkeit der Exekutionsführung auf eine gezahlte, aber noch nicht gelöschte Hypothekenforderung (34 ff.). *Bežek*, Das Winkelschreiberunwesen und die politischen Behörden (36). *Krassel*, Die Kodifikation des bürgerlichen Rechts in Ungarn (37). *Krassel*, Der gegenwärtige Stand der Bauhandwerksfrage und die gesetzlichen Mafsnahmen zum Schutze von Bauforderungen (38 f.). *Bežek*, Über den Gerichtsstand der belasteten Sache nach der neuen Jurisdiktionsnorm (41). *R.*, Zur Reciprocität der Nachlafsbesteuerung zwischen Österreich und Preufsen (41). *v. Noë*, Zur Frage der Reform des österreichischen Notariats (42 ff.). *Rostočil*, *Weifslers* Kritik des deutschen Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (42 ff.). *Mayrhofer*, Zur Frage der Reform des österreichischen Notariats (43 f.). *Krassel*, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (45). *N.*, Der Entwurf einer neuen ungarischen Civilprozefsordnung (46 ff.). *Kreiml*, Fristgesuche zur Erhebung der Vormerkungs-Rechtfertigungsklage nach der neuen Civilprozefsordnung (47). *Ofner*, Die Verordnungen des Kriegsministeriums über das Militäreherecht (48). *V. L.*, Die einheitliche Regelung des Notariats durch die Reichsgesetzgebung (49 f.). *K.*, Skizzen aus dem mosaischen und talmudischen Recht (50 f.). *Hofer*, Über die Kompetenz bei Realakten nach § 117 J.N. ex 1895 (52).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 39. Bd., N. F. 17. Bd., Heft 4: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins (XXXVI. Jahresversammlung September 1898): *Rüfenacht*, Das Aufführungsrecht an musikalischen Werken nach der schweizerischen Gesetzgebung und den Staatsverträgen, sowie *de lege ferenda*. *Dilnant, Des droits des compositeurs de musique quant à l'exécution de leurs œuvres en Suisse d'après la législation suisse actuelle, et d'après les traites. Roquin, Y a-t-il lieu d'édictor une loi fédérale sur le for en matière civile et le cas échéant, de reviser l'art. 59 de la constitution fédérale? Ganzoni*, Soll ein Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Civilsachen erlassen und allfällig Art. 59 der Bundesverfassung entsprechend revidiert werden? Bd. 40, N. F. Bd. 18, Heft 1: *Peter*, Das Erbrecht der Ehegatten. *Fleiner*, Kirchenpolitik im Bistum Basel. *Hilty*, Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 11. Jahrg., 5. u. 6. Heft: *C. St.*, Die Rechtseinheit. *Gautier, Le procès Lucheni. Zürcher*, Interkantonale Strafrechtspflege. *Stoofs*, Geldstrafe und Begünstigung. *Merz*, Aktenstücke zur altaargauischen Kriminaljustiz. *Zürcher*, Geschlechtertrennung in Strafanstalten. *Hürbin*, Drei Fragen aus dem Gebiete der Schutzaufsicht. *Payer*, Ärztliches Gutachten über den Geisteszustand des Johannes Braun von Chur. — *Questions admises au Programm du Congrès pénitentiaire de Bruxelles.*

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 34, Heft 6: *König*, Die Revision des Gesetzes vom 6. Juli 1890, speciell soweit es die Haftpflichtprozesse betrifft.

Revue de droit international et de législation comparée*, Tom. XXX Nr. 3: La revision de l'acte d'union entre Suède et la Norvège. Bartin, Les conflits entre dispositions législatives de droit international privé. Preux, La revision du code général des biens pour la principauté de Monténégro. De S. G., La guerre de 1897. Necrologie: Alphonse Pierre Octave Rivier. Nr. 4: Olivi, L'émigration au point de vue juridique international et les délibérations de l'Institut de droit international. Pierantoni, La nullité d'un arbitrage international. Stocquart, L'alliance de la France et de l'Ecosse au moyen âge et son influence juridique. Speyer, Les règles de la preuve en droit pénal anglais. Necrologie: Émile Banning.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée*, 25. Année, No. XI—XII: Winterthaler, Du droit d'un Etat étranger de grever d'un impôt les coupons des obligations émises en France d'une Société par actions française, autorisée à opérer dans cet Etat étranger. Annexe: Loi russe du 20. mai 1855 concernant l'impôt sur les revenus provenant des capitaux. Porter Morse, De l'exercice du droit de visite, du blocus, de la contrebande de guerre et des prises maritimes (fin.). Salem, Du droit des étrangers de transmettre par succession en Turquie (fin.).*

Revue internationale du droit maritime*, 14. Année, Nr. I—IV: Owen, La responsabilité des propriétaires de navires en matière de dommages pour abordage. Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Govare, Buttheel et Morel Spiers), Argentine (Verneaux), Belge (Maeterlinck), des États-Unis (K. Jones), Greque (Granier), Italienne (Koch). Nr. V—VI: Franck, L'assurance maritime et les polices à ordre ou au porteur. Bulletins de la jurisprudence française, danoise (Beauchet), des Échelles du Levant (Manasse), norvégienne (Beauchet), suédoise (Beauchet).*

Annales de droit commercial et industriel, français, étranger et international, *12. Année, Nr. 5:* *Huvelin*, *Les courriers des foires. — Bulletin Judiciaire. Nr. 6:* *Vandernotte*, *Droits des créanciers d'une société sur les biens sociaux.* *Davis*, *Angleterre — Chronique de législation et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel.* *Fromageot*, *Allemagne — Modifications apportées à la législation maritime par le nouveau code de commerce. — Les sociétés anonymes russes et les sociétés anonymes étrangères en Russie. — Norwège. — Un project de loi sur les sociétés d'assurance du 23. decembre 1895. Autriche. — Les juges de dirict en matière commercial et les tribunaux de commerce.*

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", Vol. LXI, Nuova Serie Vol. II, Fasc. 2:* *Marchi*, *Sulla teorica della obbligazioni divisibili ed indevisibili nell Diritto civile italiano.* *Baviera*, *Il Diritto internationale etc. (cont.).* *Pozzolini*, *L'idea sociale etc. (fine).* *Landucci*, *Lex pompeia de parcicidiis.* *Buonamici*, *Di una opinione del professore Federigo Patetta intorno alla storia del MS. fiorentino della Pandecte.* *Straffa*, *Il contratto del commissionario con se medesimo. Fasc. 3:* *Baviera*, *Il Diritto internazionale etc. (fine).* *Mancaleoni*, *Esame esegetico-critico del fr. 29 D. mandati 17.* *Solmi*, *Diritto longobardo e diritto nordico.* *Bruschettini*, *Le Casse di risparmio e il Codice di commercio.* *Supino*, *„La constitutione economica odierna" di Achille Loria.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLVIII, Fasc. 5:* *Conti*, *Nuovo Richerche intorno ai moventi a delinquere.* *Arena*, *Il secondo Congresso nazionale forenso in Torino. Fasc. 6:* *Champcommunal*, *La riforma dell' istruttoria in Francia.* *Alpi*, *L'ammonizione e la legge elettorale politica.* *Carnevale*, *L'arbitrio del giudice nell' applicazione della pena.* *Heil*, *Legislazione penale Ungherese.* *Conti*, *Nuovo ricerche intorno ai moventi a delinquere.* *Gualterotti*, *I condannati in contumacia dai tribunali di guerra. Vol. XLIX, Fasc. 1:* *Lucchini*, *Azione penali.* *Rocco*, *Amnistia, indutto e grazia nel diritto penale Romano.* *Civoli*, *Indirizzo a darsi all' insegnamento del diritto penale.*

Supplemento alla Rivista penale, *Vol. VII, Fasc. 2:* *Crespolani*, *Dei delitti contro i poteri dello Stato (fin.).* *Campolongo*, *Di una teoria del pericolo di disastro sulle strade ferrate.* *De Simone*, *Intorno o una figura speciale di Rapina. Fasc. 3:* *Severino*, *I delitti di peculato e di falso in relazione all' esersicio delle ferrovie concesse a privati.* *Calabresi*, *Di una pretesa truffa (dolo civile e dolo penale).* *Rossetti*, *Il dolo nei delitti contro l'onore.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *17. Jaargang, Aflevering 4/5:* *Kan*, *Onrechtmatige ambtshandelingen.* *van Boneval Faure*, *Bedenkingen tegen den omvang van de mogetijkheid van ontzetting nit het ouderlijk gezag, voorgesteld bij het daartoe bestrekkelijk.* *Koksma*, *Strafverfolging wegens overtredingen van het Wetsontwerp op den leerplicht.* *Boer*, *Wet van 17. Maart 1898 op de invoering van een rechtsgeldig Kadaster in Frankrijk.* *Simons*, *Het partijstandpunt van den verdediger. Aflevering 6:* *De Mentpon Bake*, *Artikel 1823 van het Burgerlijk Wetboek en de Lijfrente verzekering ten behoeve van een derde.* *Baron van Itterzum*, *De wet van 30. Sept. 1893 op de fabrieks- en handelsmerken.* *van Drooge*, *Art. 366 Burg. Wetb. volgens het Wetsontberp tot Wijziging en Aanvulling van de Bepalingen in het Burgerlijk Wet-*

boek omtrent de Vaderlijke Macht en de Voogdij. Kirberger, *Moet het Openbaar Ministerie in procedures worden gehoord, op grond dat één der partijen optreedt in hoedanigheid van curator in een faillissement.*

Tidskrift for Retsvidenskab, *11. Aarg., 4. Hefte:* Hagerup, *Procesgangen i den ordinare engelske Civilproces, belyst ved et praktisk Retstilfaelde.* Kleen, *Folkrättsinstitutes nittonde årsmöte och tjugofe mårsjubileum i Haag 18—24 augusti 1898. Oversigt over vigtigere fremmede Love i 1896.*

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Professor in Genf. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr Bergbohm*, Univ.-Professor in Bonn. — *Dr. W. Cahn*, Geh. Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Appellrat in Bukarest. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ-. Professor in Bern. — *Grünewald*, Geh. Justizrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hamaker*, Universitäts-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Oberlandesgerichtsstaatsanwalt und Professor a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Universitäts-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Universitäts-Professor in Giessen. — *Dr. Hübler*, Universitäts-Professor und Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Universitäts-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta*, *J.*, Professor in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitglied der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter a. D. in Mannheim. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Max Klein*, Oberlandgerichtsrat in München. — *Dr. Klöppel*. Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Staatsrat in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Kolonieenminister in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Martens*, russischer Staatsrat u. Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. v. Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Frankfurt a./M. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Senatspräsident in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Ministerialrat im k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Rè in Rom. — *Stadler*, Ministerialrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — Professor *Dr. K. Stooss* in Wien. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor der Rechte in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent a. d. Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Prof. in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. v. Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialdirektor im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Prof. in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Prof. in Zürich u. a. m.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet

von

Ferdinand Böhm,

Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international*,

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,

ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

IX. Band. (Jahrgang 1899.) 3. Heft.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Inhalt des dritten Heftes.

Entwurf eines neuen Aktiengesetzes für Rufsland.

Von Dr. jur. **Otto von Veh,**
Rechtsanwalt am kgl. Landgericht I in Berlin, früher Rechtsanwalt in Riga.

Im März 1897 tagte zu St. Petersburg unter dem Vorsitz des ehemaligen Professors des Handelsrechts an der Universität zu Kiew, jetzigen Finanzministerialrats *Zitowitsch*, eine Kommission, welche ein neues Aktiengesetz vorzubereiten hatte. Sie bestand aus ungefähr 60 Personen, Beamten der verschiedenen Ministerien und Hauptverwaltungen, Vertretern des Handels und der Industrie, Professoren und Docenten von Universitäten. Sie knüpfte ihre Verhandlungen an einen vom Vorsitzenden ausgearbeiteten Vorentwurf[1]) an und erklärte in ihrer Schlufssitzung die Reform des Aktienrechts für „zeitgemäfs" und „unaufschiebbar". Sodann fafste sie ihre Wünsche in 40 Punkte zusammen, welche der Ausarbeitung des neuen Aktiengesetzes als Grundlage dienen sollten. Ein Redaktionskomitee, dem Professor *Zitowitsch* ebenfalls vorsafs, hat inzwischen den Entwurf eines solchen fertiggestellt und es liegen nunmehr im Druck vor:

1. Die Kommissionsverhandlungen unter dem Titel: Stenographische Berichte und Sitzungsjournale der Allerhöchst bestellten Kommission zur Durchsicht der geltenden Gesetze betreffend Börsen und Aktiengesellschaften. Tl. II, Aktiengesetzgebung. St. Petersburg 1898.

2. Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften. Entwurf, aufgestellt vom Redaktionskomitee der Allerhöchst bestellten Kommission zur Durchsicht der geltenden Gesetze, betreffend Börsen und Aktiengesellschaften. St. Petersburg, 5. Mai 1898.

3. Bericht des Vorsitzenden der Kommission, *P. P. Zitowitsch* an den Finanzminister über den die Aktiengesellschaften betreffenden Gesetzentwurf. St. Petersburg, 8. Juni 1898[2]).

---

1) Gesetz betr. die Aktienunternehmungen. Vorentwurf. Materialien der Allerhöchst bestellten Kommission zur Durchsicht der Gesetze, betr. die Börsen und Aktienunternehmungen. St. Petersburg 1896.

2) Von diesen drei Arbeiten sind die beiden letzten veröffentlicht worden, die erste als Manuskript gedruckt. Ich verdanke alle drei der

Es verlohnt wohl der Mühe, sich mit diesen Arbeiten bekannt zu machen. Es kann auch in Deutschland nicht gleichgültig sein, wie wichtige Gesetzesmaterien in unserm grofsen Nachbarreich behandelt werden.

Das geltende russische Aktienrecht stammt vom Jahre 1836. Es ist — abgesehen von einzelnen Bestimmungen, welche sich in Bd. XI der russischen Reichsgesetze befinden — in Bd. X Tl. 1 Art. 2126 bis 2198 [3]) enthalten. Dafs man seither mit diesem Gesetze ausgekommen ist, liegt zum Teil daran, dafs das Aktienwesen in Rufsland sich erst in letzter Zeit in erhöhtem Mafse entwickelt hat. Nach dem Kommissionsbericht wurden im März 1897 in England 18 361, in Rufsland 1302 Aktiengesellschaften gezählt. Sodann aber besteht in Rufsland strenges Konzessionssystem. Ohne Allerhöchste Genehmigung kann weder eine Aktiengesellschaft errichtet, noch das Statut einer solchen geändert werden. Der Genehmigungsantrag an Allerhöchster Stelle erfolgt durch das Ministerkomitee. Erst seit 1897 ist die Genehmigung von Statutenänderungen in Einzelheiten den Ressortministern und Vorsitzenden von Hauptverwaltungen überlassen [4]). Nun haben sich zwar die Bestimmungen des Gesetzes von 1836 längst als ungenügend erwiesen. Da aber die den Aktiengesellschaften gewährten Konzessionen und Statuten ihrer Allerhöchsten Genehmigung wegen selbst als Gesetze erscheinen und als solche vom dirigierenden Senat publiziert werden, so band sich die Staatsregierung an das Gesetz von 1836 nicht. Die Statuten der Aktiengesellschaften traten vielmehr vielfach in Widerspruch zu diesem Gesetz oder gingen darüber hinaus. Zugleich aber nahmen sie einen typischen Charakter an; sie wiederholten sich im grofsen und ganzen und es bildete sich ein System, das in der Kommission im Gegensatz zur Normierung durch das Gesetz von 1836 das der „administrativen Normierung" genannt wurde. Es wurden in Rufsland — und werden auch zur Zeit noch — nur solche Aktiengesellschaften genehmigt, deren Statuten im allgemeinen der administrativen Norm entsprechen [5]). Letztere hat aber nach Mafsgabe der in den administrativen Sphären auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbepolitik bestehenden Strömungen allmähliche Wandlungen erfahren und sich den Anforderungen des Aktienwesens im modernen Sinne anzupassen gesucht.

Liebenswürdigkeit des Herrn Professors *Zitowitsch*, dem ich dafür auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank sage.

3) Vom Verfasser ins Deutsche übersetzt: Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1897, Bd. VII S. 325 ff., 385 ff.

4) Allerhöchst bestätigter Beschlufs des Ministerkomitees vom 15. Februar 1897. Deutsch in der Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1897, Bd. VII S. 418.

5) Der Typus des Statuts einer Aktiengesellschaft ist vom Verfasser ins Deutsche übersetzt. Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1897, Bd. VII S. 898 ff.

Seit 1836 wurde eine Anzahl von Gesetzentwürfen ausgearbeitet, welche eine Neuordnung des Aktienrechts bezweckten. Sie traten aber sämtlich über das Stadium der Vorbereitung nicht hinaus. Zu erwähnen wären die Entwürfe von 1867 und 1872. Letzterer war von den damals in Westeuropa herrschenden liberalen Strömungen beeinflufst, er wurde aber mit Rücksicht auf die Krisis von 1873 wiederum bei Seite gelegt. Seitdem sind nur der Vorentwurf von 1896 und der hier zu besprechende von 1898 in Frage gekommen. Das Tempo, in dem die Kommission vom März 1897 und das Redaktionskomitee gearbeitet haben, läfst hoffen, dafs dem Entwurf von 1898 ein besseres Schicksal beschieden sein werde, wie seinen Vorgängern.

Der Entwurf von 1898 zerfällt in zwei Teile: 1) Gesetz betreffend die Aktienunternehmungen[6]) und 2) das Gesetz betreffend die (beim Finanzministerium zu errichtende) Abteilung für das Aktienwesen. Das erste Gesetz hat 124, das letzte 10 Artikel. Die 124 Artikel des ersten Gesetzes sind in vier Hauptstücken enthalten, die in Abteilungen zerfallen. Das erste Hauptstück handelt 1) von der Errichtung von Aktienunternehmungen (Art. 1—14), 2) von der Verantwortlichkeit der Gründer (Art. 15—20). Das zweite Hauptstück 1) vom Grundkapital, seiner Änderung und Tilgung (Art. 21—36), 2) von den Aktien und Interimsscheinen (Art. 37—52). Das dritte Hauptstück 1) von der Verwaltung und Beaufsichtigung (Art. 53—70), 2) von der Generalversammlung (Art. 71—93), 3) von der Revision der Aktienunternehmungen (Art. 94—101). Das vierte Hauptstück 1) vom Rechenschaftsbericht und der Bilanz und von der Verteilung des Gewinns (Art. 102—111), 2) von der Liquidation und Auflösung der Aktienunternehmungen (Art. 112—124). Dazu kommt ein Anhang in 7 Artikeln mit den Regeln, nach denen ausländischen Aktiengesellschaften die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Rufsland erteilt und deren Gerichtsstandsfähigkeit beurteilt werden soll.

Dem Ganzen ist ein Einführungsgesetz in 12 Artikeln, der Entwurf eines Etats für die Abteilung für das Aktienwesen und ein Vorschlag betreffs der von dieser bei Errichtung von Aktiengesellschaften zu erhebenden Gebühr beigefügt.

1. Die Errichtung von Aktiengesellschaften.

A. Allgemeines.

Zunächst beriet die Kommission darüber, ob das Konzessionssystem beizubehalten sei.

Der Vorentwurf hatte das Registrierungssystem in Vor-

---

6) Der Entwurf sagt durchgängig: „Aktienunternehmung“, um das Unpersönliche dieser Gesellschaftsform hervortreten zu lassen. Ich behalte den Ausdruck „Aktiengesellschaft“ bei, weil er dem deutschen Sprachgebrauch allein geläufig ist.

schlag gebracht. Darnach sollte die Errichtung einer Aktiengesellschaft durch Eintragung ins Handelsregister am Orte ihres Sitzes erfolgen, sobald das Vorhandensein gewisser Normativbedingungen nachgewiesen war. Wurde die Eintragung abgelehnt, so ging die Beschwerde an das beim Finanzministerium zu errichtende Aktienkomitee, eine Verwaltungsbehörde, welche die amtliche Aufsicht über sämtliche Aktiengesellschaften haben sollte.

Für das Konzessionssystem wurde angeführt, dafs die Regierung dabei die Möglichkeit habe, Aktiengesellschaften die Genehmigung zu versagen, wenn die Unternehmer ihr nicht zuverlässig erschienen oder zu befürchten sei, dafs die Gesellschaft nicht prosperieren werde. Dagegen wurde bemerkt, dafs für Aktiengesellschaften gewisser Art, Eisenbahngesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Banken u. s. w., die Konzessionserteilung jedenfalls bestehen bleiben werde. Der Entwickelung anderer Gesellschaften aber sei sie nur hinderlich. Die Konzentration des Konzessionswesens in St. Petersburg, das für viele Fälle vorgesehene Zusammenwirken mehrerer Ministerien zur Vorbereitung der Konzessionserteilung, die Vorstellung des Genehmigungsgesuchs durch das Ministerkomitee an Allerhöchster Stelle und die schliefsliche Bestätigung der Gesellschaft durch letztere verlangsamten und verteuerten die Errichtung von Aktiengesellschaften. Dabei kämen auch die ungeheuren Entfernungen des Reichs in Betracht. Sodann besage zwar Art. 2142 des Gesetzes von 1836, dafs die Regierung für den Erfolg eines Aktienunternehmens nicht garantiere; nichtsdestoweniger trage sie dadurch, dafs die Aktiengesellschaften als Allerhöchst bestätigte erschienen, eine gewisse Verantwortlichkeit. Bei einem Mifserfolge seien die Interessenten geneigt, die Regierung verantwortlich zu machen und ihre Unterstützung zu beanspruchen. Das Konzessionssystem habe weder den Zusammenbruch von Aktiengesellschaften oder Mifsbräuche bei ihrer Entstehung und Führung, noch das Entstehen solcher Gesellschaften verhindert, deren Zwecke direkt als „scherzhafte“ zu bezeichnen seien. So habe sich (S. 94 des Berichts) in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts eine Aktiengesellschaft gebildet, um eine Eisenbahn in der Länge von 120 Werft durch successives Auflassen von Raketen fortzubewegen, in den fünfziger Jahren eine Aktiengesellschaft, welche das Aufdecken von Altertümern in der Gegend von Zarskoje Sselo habe betreiben wollen. Endlich umgebe das Konzessionssystem die Errichtung der Aktiengesellschaften mit Dunkel. Es gebe daher Personen, welche sich gewerbsmäfsig mit der Erwirkung von Konzessionen befafsten, und das Publikum glaube, ihrer nicht entraten zu können. Dagegen werde das Registrierungssystem Licht in die Sache bringen, indem die Bedingungen für die Errichtung von Aktiengesellschaften aus dem allen zugänglichen und für alle gleichmäfsig geltenden Gesetz ersichtlich würden.

Indessen giebt es in Rufsland kein Handelsregister. Es fehlt also dasjenige örtliche Organ, bei welchem naturgemäfs die Registrierung von Aktiengesellschaften zu erfolgen hätte. In der Kommission wurde

vorgeschlagen, die Registrierung einem Mitgliede des Bezirksgerichts, den Steuerinspektoren, Beamten der Reichsbank oder einem Sekretär des Bezirksgerichts zu übertragen. Gegen die Wahl von richterlichen Beamten wurde geltend gemacht, dafs es in Rufsland nicht genug Juristen gebe und dafs die Richter eine Mehrbelastung nicht vertrügen. Einem weiteren Vorschlage zufolge sollte die Registrierung in den Kanzleien der Gouverneure der verschiedenen Provinzen erfolgen. Man befürchtete indessen, dafs sich dabei in den einzelnen Gebieten eine zu verschiedene Praxis herausbilden könnte. Dem Einwande endlich, dafs Rufsland überhaupt für die Registrierung nicht reif sei, begegnete der Vorsitzende mit der gewifs zutreffenden Erwägung, dafs dieser Einwand jeder Reform gegenüber erhoben worden sei und dafs seine Berücksichtigung jeden Fortschritt ausschliefse.

Die Kommission empfahl schliefslich das Registrierungssystem; dabei sollte die Registrierung am Orte des Sitzes der Gesellschaft erfolgen.

Der Entwurf von 1898 schlägt einen Mittelweg ein.

Nach ihm soll, wie oben angeführt, auf Grund besonderen Gesetzes, beim Finanzministerium eine Abteilung für das Aktienwesen errichtet werden. Bei dieser soll ein Aktienregister bestehen, in welches alle Aktiengesellschaften eingetragen werden, sobald den später zu erwähnenden Normativbedingungen genügt ist (§ 2 des Gesetzes). Beim Register sollen die den Anmeldungen beigefügten Urkunden, sowie die Bücher aufgelöster Aktiengesellschaften aufbewahrt werden (§ 3). Das Register und seine Anlagen sollen Jedermann zur Einsicht offenstehen (§ 4). Auch sollen Abschriften und schriftliche Auskünfte erteilt, eigentümlicherweise aber nicht durch die Post versandt werden (§ 5). Beschwerden über Verfügungen der Abteilung sollen spätestens in Monatsfrist an den Finanzminister zu richten sein (§ 6). Auch sollen periodische Publikationen der in der Abteilung vereinigten Notizen über Aktiengesellschaften erfolgen (§ 8). Für die erste Eintragung ins Register soll eine Gebühr von $^1/_{25}$ % des Grundkapitals, für die späteren Eintragungen eine solche von je 25 Rubel erhoben werden (§ 10 und Nachtrag).

Für Eisenbahnunternehmungen, Versicherungsgesellschaften, Aktienbanken und Gesellschaften, welche lokale Bedürfnisse gemeinnütziger Art zu befriedigen haben und daher mit geringerem Grundkapital und Aktien von geringerem Nennwert errichtet werden können (Art. 2, 21, 37 des Entwurfs von 1898), soll staatliche Genehmigung fortbestehen.

Diese Bestimmungen ergeben, dafs die Abteilung für das Aktienwesen ganz anders geartet sein soll, wie das im Vorentwurfe vorgeschlagene Aktienkomitee. Letzteres sollte amtliche Aufsichtsbehörde über sämtliche Aktiengesellschaften sein, was insbesondere bei Gelegenheit der später zu besprechenden Revision von Aktiengesellschaften hervortreten wird. Die Abteilung für das Aktienwesen aber soll Registerbehörde sein.

Dem bisherigen Zustande gegenüber würde die Errichtung dieser

Behörde mit der geschilderten Einrichtung unleugbar einen Fortschritt bedeuten. Es würden, wenigstens in vielen Fällen, nicht mehr, wie bisher die höchsten Autoritäten des Reichs, mit Dingen befaſst werden, die für sie von untergeordneter Bedeutung sein müssen. Die Registrierung der Aktiengesellschaften erfolgte im Lichte der Öffentlichkeit und die Beteiligten wären dadurch in der Lage, ihr Interesse wahrzunehmen. Für die Errichtung örtlicher Handelsregister aber fehlen in Ruſsland zur Zeit noch die Voraussetzungen.

In der Kommission wurde wiederholt bemerkt, daſs in Ruſsland wenig Kapital vorhanden sei und daſs die Banken unter den jetzt bestehenden Verhältnissen sich an Gründungen nicht würden beteiligen können, weil ihre Statuten das ausschlössen oder erschwerten. Einige der Statuten enthielten z. B. die Vorschrift, daſs nur $^1/_{10}$ des Kapitals der Bank in vom Staate nicht garantierten Wertpapieren anzulegen sei. Der Vorsitzende sagte namens des Finanzministers zu, daſs im Einzelfalle entsprechende Statutenänderungen genehmigt werden würden, wenn die Banken darum nachsuchten.

Nach dem Vorschlage der Kommission sollte gesetzlich festgestellt werden, daſs alle Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf den Zweck ihrer Thätigkeit als Handelsunternehmungen gelten sollten. Der neueste Entwurf bestimmt jedoch nur, daſs die Bücher einer Aktiengesellschaft als Handelsbücher anzusehen seien (Art. 65) und daſs der Konkurs einer Aktiengesellschaft nach den Regeln über die Handelsinsolvenz zu verhandeln sei (Art. 112)[7]. Der weiteren Anregung der Kommission konnte der Entwurf nicht folgen, weil in Ruſsland ein besonderes Handelsprivatrecht nicht besteht.

B. Einzelnes.

Was die Begründung von Aktiengesellschaften im einzelnen anlangt, so muſs das Statut, mit dessen Errichtung sie beginnt (Art. 1), die Firma der Gesellschaft, den Gegenstand ihres Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, die Anzahl und den Nennwert der Aktien und den Sitz der Verwaltung enthalten (Art. 2). Es ist, von sämtlichen Gründern unterzeichnet, einem Notar zu überreichen (Art. 1). Eine Mindestzahl von Gründern ist nicht vorgesehen. Daſs es mindestens zwei sein müssen, ist aus dem Plural zu schlieſsen, der in den entsprechenden Bestimmungen gebraucht ist. Der Notar nimmt den Gründungsakt auf, in welchem der Gründungsvorgang darzulegen ist (Art. 3). Der Gründungsakt muſs eine Bezugnahme auf das Statut und die Erklärung enthalten, daſs sämtliche Aktien von den Gründern übernommen sind (Art. 3). Werden Sacheinlagen gemacht, so ist deren Gegenstand, der Name des Veräuſserers und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien in den Gründungsakt aufzunehmen.

---

7) Die Handelsinsolvenz wird behandelt in der Handelsprozeſsordnung (Bd. XI Tl. 2 der russischen Reichsgesetze, Ausgabe von 1893, Art. 477 ff.).

Auch sind der Gründungsaufwand, die den Gründern etwa zu gewährenden Gewinnanteilscheine, ferner Stand, Namen, Vatersnamen, Familiennamen und Wohnsitz derjenigen Personen anzugeben, welche die ersten Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft (Vorstand und Aufsichtsrat) bilden (Art. 3).

Da schon der Gründungsakt die Angabe enthalten mufs, dafs sämtliche Aktien übernommen sind, so kennt der Entwurf von 1898 nur die Simultangründung. Das entspricht dem gegenwärtig üblichen Statutentypus. Das Gesetz von 1836 kennt dagegen nur die Successivgründung. Darnach dürfen die Gründer nicht mehr als $^1/_5$ sämtlicher Aktien übernehmen (Art. 2165) und das übrige Grundkapital soll durch öffentliche Zeichnung aufgebracht werden. Dabei soll ihr Schlufstermin nicht vor Ablauf von sechs Monaten angesetzt werden, damit auch Fremde sich beteiligen können (Art. 2166, 1). Diese Bestimmungen erklären sich daraus, dafs im Jahre 1836 in erster Reihe an Unternehmungen grofsen Stiles, wie Eisenbahnbauten u. s. w., gedacht wurde. Diese wurden mit staatlicher Zinsgarantie und ähnlichen Sicherheiten ausgestattet, um ausländisches Kapital heranzuziehen. Allmählich aber suchte man auch kleinere Unternehmungen als Aktiengesellschaften ins Leben zu rufen und bestehende Unternehmungen in Aktiengesellschaften zu verwandeln, was im Gesetz von 1836 nicht vorgesehen ist. Die für jeden Fall erforderliche staatliche Genehmigung wurde nun, nachdem durch polizeiliche Erhebungen im Wege der Dienstkorrespondenz die Zuverlässigkeit der Gründer geprüft worden war, verständlicherweise in denjenigen Fällen am leichtesten erteilt, wo sämtliche Aktien übernommen oder das Grundkapital bei einem Kreditinstitut hinterlegt war. So bildete sich der gegenwärtig übliche Statutentypus heraus, der nur die Simultangründung kennt[8]).

Ist der Gründungsakt vollzogen, so hat der Vorstand die Gesellschaft bei der Abteilung für das Aktienwesen zum Aktienregister anzumelden (Art. 5). Abgesehen vom Gründungsakt im Notariatsauszuge und den Exemplaren des Statuts sind der Anmeldung beizufügen:

1. Eine Quittung der Reichsbank darüber, dafs die Gründer die gesamte statutenmäfsige Bareinlage durch Vollzahlung der Aktien oder durch Entrichtung der ersten Rate hinterlegt haben. Die erste Rate hat mindestens 25 % des Nennwerts der Aktien zu betragen (Art. 45).

2. Eine Abschätzung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Sacheinlagen mit genauer Angabe der Unterlagen, auf welche die Schätzung sich gründet. Die Abschätzung mufs von zwei Sachverständigen unterzeichnet sein, die dienstlich oder berufsmäfsig die zur Abschätzung erforderlichen Kenntnisse haben sollen und nicht Gründer sein dürfen.

3. Eine Berechnung des Gründungsaufwandes.

---

8) Auch in Deutschland sind Successivgründungen selten. Im 2. Semester 1897 kamen auf 107 Gründungen nur 2 Successivgründungen (Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1898, S. 37).

4. Eine beglaubigte Abschrift des Illationsvertrages, durch den die Gesellschaft etwaige Sacheinlagen übernimmt.

5. Quittungen über die Vorauszahlung der für die Eintragung der Gesellschaft ins Aktienregister zu entrichtenden Gebühr und über die Vorauszahlung der Publikationsgebühr.

6. Die Regierungskonzession, wenn eine solche erteilt wurde.

Die Statuten russischer Aktiengesellschaften enthalten vielfach die Vorschrift, dafs nicht allein die Barzahlungen, sondern auch die von den Gründern übernommenen Aktien in der Reichsbank zu hinterlegen seien. Sie haben dann dort so lange zu verbleiben, bis der Rechenschaftsbericht für das erste, ja für die beiden ersten Betriebsjahre genehmigt ist. Der Vorentwurf enthielt sogar die Vorschrift, dafs der hinterlegte Barbetrag zwei Jahre lang in der Reichsbank zu verbleiben habe. In der Kommission stiefs dieser Vorschlag auf lebhaften Widerspruch, weil dadurch der jungen Gesellschaft die Betriebsmittel entzogen würden.

Der Entwurf von 1898 sieht von solchen erschwerenden Bestimmungen ab. Er besagt vielmehr, dafs die in der Reichsbank hinterlegten Summen mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft ins Aktienregister in die Disposition des Vorstandes übergehen (Art. 12).

Eine Abschätzung der Sacheinlagen durch Sachverständige kam auch bei Gelegenheit der Vorbereitung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 in Deutschland zur Sprache[9]): Wegen der Schwierigkeit, die objektive Grundlage dieser Schätzung zu gewinnen, sah man aber von ihrer gesetzlichen Einführung ab. Der Vorentwurf versuchte ein gewisses Verhältnis zwischen Sacheinlagen und Bareinlagen zu fixieren, indem er vorschrieb, dafs mindestens $^1/_5$ des Grundkapitals durch Bareinlagen aufzubringen sei (Art. 32).

Der neueste Entwurf sieht hiervon ab. — Damit ist freilich die Schwierigkeit, welche z. B. aus der Schätzung eines Bergwerks, eines Patentrechts u. s. w. erwachsen kann, nicht beseitigt.

Sind die oben unter 1—6 vorgesehenen Anlagen vorhanden und liegen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Gesellschaft ins Aktienregister vor, so hat diese in Monatsfrist zu erfolgen (Art. 8). Wird sie abgelehnt, so ist in Monatsfrist beim Finanzminister Beschwerde zu erheben. Die Ablehnung ist zu motivieren (Art. 8).

Ins Aktienregister sind einzutragen (Art. 9):

1. Die Firma der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens und der Sitz seiner Verwaltung.

2. Die Höhe des Grundkapitals, Anzahl und Nennwert der Aktien, Anzahl der Vorzugsaktien, wenn solche im Statut vorgesehen sind, mit Angabe der ihnen gewährten Vorzüge.

---

9) *Wiener*, Gutachten in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. I S. 4.

3. Die Anzahl und Art der Aktien, welche auf die Sacheinlagen gewährt wurden.

4. Die Anzahl der Gründungsanteilscheine mit ihren Rechten und den für ihre Geltung festgesetzten Fristen. Diese Anteilscheine dürfen auf nicht mehr als 25 Jahre ausgestellt sein (Art. 8).

5. Die Frist für das Bestehen der Gesellschaft, wenn eine solche im Statut bestimmt ist.

Alle diese Daten sind von der Abteilung für das Aktienwesen im Regierungsanzeiger, im Finanzanzeiger und in einem dritten, vom Vorstande zu erwählenden Organe zu publizieren.

Ferner sind zu publizieren:

1. Stand, Vor- und Familienname (oder die Firma) der Gründer mit der Angabe von Zahl und Art der von ihnen übernommenen Aktien.

2. Stand, Vor- und Familienname der den ersten Vorstand und Aufsichtsrat bildenden Personen.

3. Gegebenenfalls Stand, Vor- und Familienname der Sachverständigen, welche die Schätzung der Sacheinlagen unterzeichnet haben.

Vergleicht man mit diesen ausführlichen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 198, 199 des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs, welche denselben Gegenstand betreffen, so haben letztere den Vorzug der Knappheit. Auch die Verteilung der Daten zwischen Register und Publikation ist in Deutschland zweckmäfsiger geordnet. Es befremdet namentlich, dafs die Namen der Vorstandsglieder ins Aktienregister nicht einzutragen sind. Sie gerade haben für die Beteiligten, insbesondere für die Mitkontrahenten der Gesellschaft, erhebliches Interesse und wären aus dem Register leichter ersichtlich, als aus den schwer zugänglichen Anlagen.

In Bezug auf die Firma der Aktiengesellschaft schreibt der neue Entwurf vor, dafs Bezeichnungen, welche zu Verwechselungen mit den Firmen von Einzelkaufleuten, Handelsgesellschaften, Vereinen und anderen Aktiengesellschaften Anlafs geben könnten, unzulässig seien; auch sei der Firma eine Bezeichnung beizufügen, welche die Gesellschaft als Aktiengesellschaft charakterisiere (Art. 7). Diese Vorschriften sind gewifs dankenswert, da die Bestimmungen über Firmenrecht in Rufsland sehr lückenhaft sind.

Die Gesellschaft gilt mit dem Tage als errichtet, wo sie ins Aktienregister eingetragen ist (Art. 12). Wird vorher in ihrem Namen gehandelt, so wird sie dadurch nicht verpflichtet, die Kontrahenten haften vielmehr persönlich und solidarisch (Art. 13). Nach Eintragung der Gesellschaft ins Aktienregister hat der Vorstand die Illationsverträge zu vollziehen (Art. 12). Werden bis zum Schlusse des Operationsjahres beglaubigte Abschriften der Verträge zum Aktienregister nicht überreicht, so wird die Eintragung der Gesellschaft von Amtswegen gelöscht (Art. 14).

Die Kommission beschäftigte sich eingehend mit der Frage, wie es zu halten sei, wenn die Eintragung sich nachträglich als rechtsunwirksam

erweise. Diese Frage kann zur Zeit kaum aufgeworfen werden, weil Allerhöchst bestätigte Gesellschaften auch durch den Richter nicht für zu Unrecht entstanden erklärt werden können. Wird aber der neue Entwurf Gesetz, so kann diese Frage wohl praktisch werden. Die Kommission schlug vor, die Auflösung einer Aktiengesellschaft auf Grund nachträglicher Ungültigkeitserklärung ihrer Eintragung nur in den äufsersten, im Gesetz genau zu bestimmenden Fällen zuzulassen und auch dann nur bald nach ihrer Errichtung. Art. 14 enthält den einzigen Fall, wo derartiges vorgesehen ist.

Die Bestimmungen des Statutentypus, wonach sämtliche von den Aktiengesellschaften herauszugebenden Wertpapiere in der Expedition zur Anfertigung von Staatspapieren herzustellen sind und wonach die Geschäftsführung in sämtlichen Aktiengesellschaften in russischer Sprache zu erfolgen hat, sind in den Entwurf nicht übergegangen.

Andererseits fehlen Bestimmungen, welche die Aktiengesellschaft als juristische Person charakterisieren und solche, die die sog. Nachgründung erschweren.

2. Verantwortlichkeit der Gründer und des ersten Vorstandes.

Das Gesetz von 1836 sagt weder, wer Gründer sei, noch enthält es Bestimmungen über eine strafrechtliche Haftung der Gründer. Thatsächlich ist zur Zeit derjenige Gründer, der das Konzessionsgesuch unterschrieben hat, auch wenn es nur eine Person gewesen sein sollte. Über die civilrechtliche Haftung der Gründer bestimmt das Gesetz (Art. 2166, 8) nur, dafs einem der Gründer die Führung des Aktienbuches und die des Einzahlungsbuches obliege. Er hat zugleich die Ausgabe der Aktien und Interimsscheine, den Geldempfang auf dieselben und die Aufbewahrung der von den Kreditanstalten erteilten Geldeinlegescheine zu besorgen. Er handelt unter gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit sämtlicher Gründer, wenn er eine Verletzung dieser Bestimmungen zulassen und in der Folge sich als zahlungsunfähig erweisen würde. Ferner sind die Gründer verpflichtet, den Aktionären Einsicht in die Bücher und Urkunden der Gesellschaft zu gewähren, ohne dafs an die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Nachteile geknüpft wären (Art. 2166, 9).

Die Entwürfe von 1896 und 1898 erwähnen ebenfalls nur einer civilrechtlichen Haftung der Gründer. Wie der später zu besprechende Bericht an den Finanzminister ergiebt, glaubte man der Strafbestimmungen im Aktienrecht überhaupt entraten zu können. So werden denn auch nur an zwei Stellen Strafbestimmungen zu erwähnen sein (Art. 75 und 107).

Nach dem neuesten Entwurf gelten diejenigen als Gründer, welche vor der Aufnahme des Gründungsaktes das dem Notar überreichte Statut unterzeichnet haben (Art. 1). Im Gründungsakt können als Glieder des ersten Vorstandes und Aufsichtsrats schon Personen vor-

kommen, die nicht Gründer sind, nur mufs hierüber eine schriftliche, von ihnen unterzeichnete Erklärung vorliegen (Art. 8). Die Haftung der Gründer beschränkt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Angaben, welche von den Sachverständigen der Abschätzung der Sacheinlagen zu Grunde gelegt wurden (Art. 15). Kommen Sacheinlagen nicht in Frage, so cessiert auch die Haftung. Sonst haften sie solidarisch für Arglist und Mangel an derjenigen Sorgfalt, welche von einem Geschäftsmann gefordert wird (Art. 16). Ihre Haftung ist jedoch durch die Differenz zwischen dem wahren Wert der Sacheinlagen und demjenigen Wert begrenzt, zu welchem sie durch Schuld der Gründer von der Gesellschaft übernommen wurden (Art. 16). Die Haftung dauert fünf Jahre seit Errichtung der Gesellschaft (Art. 19) und kann durch Vertrag weder abgeändert, noch ausgeschlossen werden (Art. 18). Die Klage gegen die Gründer können, abgesehen vom Vorstande, dem Aufsichtsrat und den Liquidatoren, auch Aktionäre erheben, sofern sie mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals besitzen (Art. 20).

Gleich den Gründern haften diejenigen Personen, welche in den ersten drei Jahren seit Errichtung der Gesellschaft zum Vorstande, Aufsichtsrat oder zu den Liquidatoren gehört haben, soweit sie nicht beweisen, dafs sie ohne ihre Schuld die Haftbarkeit der Gründer weder kannten, noch kennen konnten (Art. 17). Ihre Haftung dauert zwei Jahre, seitdem sie aus ihren Ämtern geschieden sind (Art. 19).

3. Das Grundkapital, seine Veränderung und Tilgung.

Zur Zeit giebt es kein Gesetz, welches das Herabgehen des Grundkapitals unter ein bestimmtes Mafs verbietet. Die Praxis kennt daher Aktiengesellschaften mit Grundkapitalien von verschiedenstem Betrage. Der Vorentwurf hatte bestimmt, dafs das Grundkapital mindestens 100 000 Rubel betragen müsse. Davon sollte mindestens $^1/_5$ durch Aktien aufgebracht werden, für welche Barzahlung zu leisten war.

Der Entwurf von 1898 sagt, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft dürfe nicht unter 150 000 Rubel herabgehen (Art. 21). Eine Ausnahme soll nur für die bereits erwähnten Gesellschaften bestehen, welche lokale Bedürfnisse gemeinnütziger Art zu befriedigen haben. Ihr Grundkapital darf weniger als 150 000 Rubel, mufs jedoch mindestens 50 000 Rubel betragen, sie bedürfen zu ihrer Errichtung einer Konzession des Finanzministers (Art. 21).

Zur Zeit bietet die Frage der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals juristisch wenig Interesse, weil beides nur mit Allerhöchster Genehmigung oder doch nur mit Genehmigung des Finanzministers oder des entsprechenden Ressortministers erfolgen kann. Da das in Zukunft fortfallen soll, so enthielt der Vorentwurf eine Anzahl von Bestimmungen, welche die Erhöhung des Grundkapitals erschweren sollten. Sie sollte nicht vor Ablauf von drei Jahren seit Errichtung der Gesellschaft und nur bei Volleinzahlung der neuen Aktien erfolgen.

Der Entwurf von 1898 bestimmt, daſs das Grundkapital auf Beschluſs der Generalversammlung erhöht werden kann, jedoch nur, nachdem sämtliche Aktien früherer Ausgaben untergebracht sind (Art. 22). Die neuen Aktien können sowohl gegen Volleinzahlung als gegen Ratenzahlung mit und ohne Vorzüge und auch über pari ausgegeben werden. Letzterenfalls soll jedoch die Prämie, welche zum Reservekapital zu schlagen ist, mit der ersten Rate gezahlt werden (Art. 23).

Die Erhöhung des Grundkapitals ist bei der Abteilung für das Aktienwesen zum Aktienregister anzumelden. Der Vorstand hat zu erklären, daſs sämtliche neue Aktien übernommen sind und daſs die auf sie zu leistende Barzahlung sich in seinem Besitze befindet (Art. 25, d). Erfolgt die Erhöhung des Grundkapitals zum Zwecke des Erwerbes von Vermögensgegenständen sachlicher Art, so ist — ebenso wie bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft — deren Schätzung durch Sachverständige vorzunehmen und der Anmeldung beizufügen (Art. 25, b). Der förmliche Vertrag, durch welchen diese Vermögensgegenstände seitens der Gesellschaft übernommen werden, ist innerhalb eines Jahres seit der Eintragung des Erhöhungsbeschlusses der Abteilung für das Aktienwesen in beglaubigter Abschrift vorzulegen (Art. 27). Anderenfalls wird die Eintragung der Erhöhung von Amtswegen gelöscht (Art. 27). Sind seit dem Beschlusse der Generalversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals mehr als sechs Monate verstrichen, so bleibt deren Anmeldung zum Aktienregister unberücksichtigt (Art. 27).

Für die Herabsetzung des Grundkapitals bringt der Entwurf von 1898 nichts wesentlich Anderes in Vorschlag, als der Vorentwurf. Die Herabsetzung erfolgt auf Beschluſs der Generalversammlung entweder durch Verringerung des Nennwerts der Aktien oder durch Verringerung ihrer Anzahl (Art. 28). Letztere kann durch Rückkauf der Aktien im Wege der Auslosung stattfinden (Art. 29). Die Herabsetzung des Grundkapitals ist zum Aktienregister anzumelden (Art. 33). Der Beschluſs ist jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit seiner letzten Publikation im Regierungsanzeiger zur Ausführung zu bringen (Art. 31). Bis dahin können die Gläubiger der Gesellschaft gegen den Beschluſs notariellen Protest erheben (Art. 31). Kommt eine Einigung nicht zu stande, so sind die Gläubiger zu befriedigen; sie haben sich jedoch, sofern ihre Forderungen nicht fällig sind, einen Diskont von 4 % für das Jahr gefallen zu lassen (Art. 32). Erst wenn der Protest erledigt ist, kommt der Erhöhungsbeschluſs zur Ausführung (Art. 32). Obligationsgläubiger, deren Forderungen durch Grundstücke oder Specialpfänder besichert sind, haben das Protestrecht nicht (Art. 31, Anm.).

Im Statut der Gesellschaft kann auch eine Tilgung des Grundkapitals aus dem Reingewinn des Unternehmens vorgesehen sein (Art. 34). Dazu wird ein Tilgungsfonds gebildet und die Tilgung er-

folgt durch Rückkauf der Aktien mit oder ohne vorherige Ziehung (Art. 34).

Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft ist unzulässig, es sei denn, dafs er zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt (Art. 35). Auch der Kommissionseinkauf ist es, sofern er nicht zum Operationskreise der Gesellschaft gehört (Art. 35).

Der Vorentwurf enthielt eine Anzahl von Bestimmungen, welche die Ausgabe von Obligationen seitens der Aktiengesellschaften betrafen. In der Kommission wurde diese Frage ebenfalls beraten. Sie bietet insofern Schwierigkeiten, als es in Rufsland — abgesehen von Polen und den Ostseeprovinzen — Hypothekenbücher im deutschen Sinne nicht giebt. Grundstücke können — mit gewissen Ausnahmen — nur einmal wirksam verpfändet werden (Art. 1630 Bd. X Tl. 1 der russ. Reichsgesetze). Es würde daher des Erlasses besonderer Bestimmungen bedürfen, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Der Vorentwurf enthielt einzelne solcher Bestimmungen.

Dagegen bestimmt der neueste Entwurf, abgesehen davon, dafs er den Obligationsgläubigern bei der Herabsetzung des Grundkapitals ein Protestrecht versagt (Art. 31, Anm.), nur, dafs Beschlüsse, durch welche der Finanzminister um die Genehmigung zur Ausgabe von Obligationen angegangen werden soll, zum Geschäftskreise der Generalversammlungen gehören (Art. 82, 8). Er sieht also vor, dafs die Ausgabe von Obligationen nur mit Genehmigung des Finanzministers erfolgen kann.

Zur Zeit kursieren zahlreiche Obligationen russischer Aktiengesellschaften, welche mit Allerhöchster Genehmigung ausgegeben sind.

4. Aktien und Interimsscheine.

Nach dem Gesetz (Art. 2172) ist der Aktionär nur bis zur Höhe seiner Einlage verhaftet und kann darüber hinaus weder zu persönlicher Verantwortung, noch zur Nachzahlung herangezogen werden. Dieser Grundsatz gelangte auch im Vorentwurf zum Ausdruck. Nach dem Entwurf von 1898 ist die Haftung des Aktionärs ebenfalls auf den Nennwert der Aktie zuzüglich der etwaigen Prämie beschränkt (Art. 23). Zu Nachzahlungen ist er nicht verpflichtet (Art. 40). Von der Möglichkeit, den Aktionär zu anderen als Geldleistungen heranzuziehen, wie sie im § 212 des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgesehen ist, sagt der Entwurf nichts.

Das Gesetz von 1836 kannte nur Namenaktien (Art. 2160). Nach *Pobedonoszew*[10]) kam indessen schon 1848 die Bezeichnung von Inhaberaktien in das Gesetz, indem dieses bei den Regeln über die Verpfändung von Aktien Inhaberaktien vorsah (Art. 2168, 3). Sodann enthält die Gesetzesausgabe von 1887 eine Anmerkung zum Art. 2160, welche

10) *Pobedonoszew*, Kursus des bürgerlichen Rechts. St. Petersburg 1896. Tl. 3 S. 554.

besagt, dafs in den Statuten einzelner Aktiengesellschaften Inhaberaktien zuzulassen wären. In der Praxis kamen sie in der That vielfach schon früher vor.

Der Vorentwurf kannte sie ebenfalls, suchte aber ihre Ausgabe zu beschränken, indem er bestimmte, dafs ihr Gesamtbetrag $^{9}/_{10}$ des Grundkapitals nicht übersteigen dürfe. Da er aber die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die freie Übertragbarkeit sämtlicher Aktien zuliefs, so wäre es schwer gewesen, dieses Verhältnis in der Praxis einzuhalten.

Der Entwurf von 1898 läfst beide Arten von Aktien unbeschränkt zu (Art. 38). Ihr Nennbetrag soll jedoch nicht weniger als 150 Rubel, bei Lokalgesellschaften gemeinnützigen Charakters nicht weniger als 50 Rubel betragen (Art. 37). Vorzugsaktien läfst der Entwurf ebenfalls zu (Art. 37).

In Bezug auf die Ausgabe der Aktien bestimmt das Gesetz (Art. 2163), dafs sie unter keinen Umständen vor ihrer Vollzahlung ausgereicht werden. Der Börsenhandel mit ihnen ist überdies in jedem Einzelfalle von einer besonderen Genehmigung des Finanzministers abhängig, welche nach den Statuten vor der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts über das erste Betriebsjahr in der Regel nicht erteilt wird. Der Vorentwurf schlofs sich dem Gesetz an.

Der neueste Entwurf bestimmt ebenfalls, dafs Aktien vor der Volleinzahlung des Nennwertes nicht ausgegeben werden (Art. 43). Kommen Sacheinlagen in Frage, so mufs aufserdem der förmliche Illationsvertrag vorher zum Aktienregister überreicht sein (Art. 43). Bis zur Ausgabe der Aktien werden Interimsscheine ausgegeben. Diese dürfen aber nur auf den Namen lauten und werden zum Börsenhandel nicht zugelassen (Art. 44).

Nach Art. 2167, 1 des Gesetzes können Aktien und Interimsscheine nur mittelst schriftlicher Cession übertragen werden. Sowohl diese, als Übergänge durch Erbgang und privatrechtliches Urteil sind beim Vorstande zu verschreiben. In Art. 2168, 3 l. c. ist ferner die Übertragung von Namenaktien durch Blancoaufschrift vorgesehen und gesagt, dafs Inhaberaktien ohne Aufschrift übergehen. — Die Blancocession hatte der Vorentwurf aus dem Gesetz nicht übernommen; dagegen bestimmt der Entwurf von 1898, dafs Namenaktien durch Cessionsaufschrift übergehen und zwar sowohl durch ausgefüllte, als durch nicht ausgefüllte. Die Übertragung von Inhaberaktien wird dagegen in keinem der Entwürfe erwähnt. — Da im Einführungsgesetz (§ 2) bestimmt ist, dafs die Art. 2126—2198 Bd. X Tl. 1 der Reichsgesetze bei der Einführung des neuen Entwurfes aufser Kraft treten, so entsteht hier eine Lücke, die durch eine Ergänzung auszufüllen sein wird.

Dasselbe wird in Bezug auf die Verpfändung von Aktien zu geschehen haben. Im Anschlufs an Art. 2168 des Gesetzes enthielt nämlich der Vorentwurf die Bestimmung, dafs die Verpfändung von Aktien und Interimsscheinen durch einen Vermerk im Aktienbuche er-

folge. Nach dem Entwurf von 1898 aber kommt das Aktienbuch nur insofern in Frage, als es die Besitzer von Interimsscheinen und Namenaktien ersichtlich macht (Art. 52). Die Verpfändung von Aktien regelt der Entwurf von 1898 nicht. Da indessen Art. 2168 aufser Kraft treten soll, so wird auch hier eine Ergänzung erfolgen müssen.

Allgemeine Regeln über die Kraftloserklärung von abhandengekommenen Wertpapieren kennt das russische Recht nicht. Dagegen enthalten die Statuten der einzelnen Gesellschaften in der Regel Bestimmungen darüber, wie die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere für kraftlos zu erklären sind. Dabei ist die Kraftloserklärung der auf den Namen ausgegebenen Wertpapiere (Interimsscheine und Namenaktien) in der Regel für zulässig erklärt, die Kraftloserklärung von Wertpapieren auf den Inhaber aber ausgeschlossen. Diese Bestimmungen hatte der Vorentwurf übernommen.

Der Entwurf von 1898 bestimmt, dafs das Abhandenkommen von Interimsscheinen und Namenaktien dem Vorstande zu melden sei (Art. 41). Dieser erläfst sodann einen Aufruf mit der Verwarnung, dafs die abhandengekommenen Wertpapiere nach Ablauf von drei Monaten seit der letzten Publikation des Aufrufs im Regierungsanzeiger für kraftlos erklärt und Duplikate ausgereicht werden würden. Ein rechtzeitiger Protest hemmt die Ausreichung des Duplikats bis zur Gerichtsentscheidung (Art. 41). Die Kommission hatte vorgeschlagen, die Kraftloserklärung auch für Inhaberpapiere einzuführen. Der Entwurf von 1898 ist dieser Anregung nicht gefolgt. Er bestimmt ausdrücklich, dafs die Anmeldung des Abhandenkommens von Inhaberaktien, Coupons und Couponbogen unberücksichtigt bleiben (Art. 42).

Endlich bestimmt der neue Entwurf, dafs die auf die Interimsscheine zu leistenden Ratenzahlungen auf mehr als drei Jahre nicht verteilt werden dürfen (Art. 45). Werden die Raten nicht rechtzeitig gezahlt, so tritt ein Kaduzierungsverfahren ein, dessen Einzelheiten hier zu weit führen würden (Art. 46—51).

5. Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

Das Gesetz kennt lediglich einen kollegialisch organisierten Vorstand gegenüber der Generalversammlung. Einen Aufsichtsrat kennt es nicht. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (Art. 2175). — Nach den bestätigten Statuten ist die Organisation der Gesellschaft vielfach eine andere. An die Stelle des Vorstandes tritt ein sog. leitender Direktor, bei gröfseren Gesellschaften handelt er neben dem Vorstande. In einzelnen Statuten findet sich aufserdem ein Aufsichtsrat. Auch ist die Bildung von Revisionskommissionen vorgesehen, welche zur Prüfung des Rechenschaftsberichts zusammentreten. Diese Organe werden von der Generalversammlung gewählt und können auch vor Ablauf der Amtszeit von ihr entlassen werden.

Demgegenüber schrieb der Vorentwurf vor, dafs jede Aktiengesellschaft einen leitenden Direktor haben müsse. Dieser war direkt

von der Generalversammlung zu wählen und sollte neben dem Vorstande eine von diesem unabhängige Stellung haben. Dagegen war das Bestehen eines Aufsichtsrats nicht vorgeschrieben. Die dem letzteren im deutschen Rechte zugewiesene Stellung sollte der Vorstand einnehmen.

Nach dem Entwurf von 1898 mufs dagegen jede Aktiengesellschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Der Vorstand kann auch aus einer Person, dem leitenden Direktor, bestehen. Dann versieht das Organ neben ihm zugleich die Geschäfte des Aufsichtsrats (Art. 54). Sind nur Namenaktien ausgegeben und nicht mehr als zehn Aktionäre vorhanden, so bilden diejenigen Aktionäre, welche nicht im Vorstande sitzen, den Aufsichtsrat (Art. 55). Vorstand und Aufsichtsrat werden von der Generalversammlung gewählt (Art. 60). Besteht der leitende Direktor neben dem Vorstande, so kann er auch von diesem gewählt werden. Niemand kann gleichzeitig Glied des Vorstandes und Glied des Aufsichtsrats sein (Art. 60). Die Wahl erfolgt auf höchstens fünf Jahre (Art. 61), doch ist Wiederwahl zulässig (Art. 60). Die Wahl des ersten leitenden Direktors und der ersten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats erfolgt nur bis zur dritten ordentlichen Generalversammlung seit Eintragung der Gesellschaft ins Aktienregister (Art. 56 u. 61). Sie werden von derjenigen Stelle entlassen, die sie angestellt hat (Art. 58 u. 82, 2). Die Generalversammlung hat die Bedingungen zu genehmigen, unter denen der leitende Direktor angestellt wird (Art. 82, 3) und die Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu bestimmen (Art. 82, 4). Ob für den leitenden Direktor das sog. Konkurrenzverbot gelten soll, hängt von der mit ihm zu treffenden Vereinbarung ab (Art. 57).

Nach dem Gesetz ist der Vorstand Bevollmächtigter der Gesellschaft (Art. 2181), der sie nach aufsen vertritt. Das Statut hat eine Bestimmung darüber zu enthalten, bis zu welcher Summe der Vorstand die Gesellschaft verpflichten kann, ohne die Generalversammlung hören zu müssen (Art. 2178). In dringenden Fällen kann der Vorstand diese Grenze überschreiten (Art. 2179), das geschieht jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit seiner Mitglieder (Art. 2179, 2181).

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind mit einzelnen Abänderungen in die bestätigten Statuten übergegangen. Als wesentlichste tritt die Bestimmung hervor, dafs der leitende Direktor als hervorragendster, ja vielfach als ausschliefslicher Vertreter der Gesellschaft nach aufsen erscheint. Auch nach dem Vorentwurf lag die Vertretung der Gesellschaft nach aufsen ausschliefslich in den Händen des leitenden Direktors. Er war verpflichtet, seine Wahl zum Handelsregister anzumelden, worauf deren Eintragung zu veröffentlichen war.

Der Entwurf von 1898 hat diese Bestimmungen nicht übernommen. Die Eintragung des Vorstandes ins Aktienregister ist nicht vorgesehen, wie bereits bei Gelegenheit der Errichtung von Aktiengesellschaften bemerkt wurde. Der Entwurf bestimmt nur, dafs der Vorstand das Zeichnungrecht hat (Art. 62), welches er dem leitenden Direktor über-

tragen kann (Art. 62). Etwaige Beschränkungen des Zeichnungsrechts sind im Statut festzusetzen (Art. 62). Dritten gegenüber wird die Gesellschaft durch die Handlungen des Vorstandes berechtigt und verpflichtet (Art. 63); die Dritten haben jedoch die Art der Thätigkeit des Unternehmens und diejenigen Beschränkungen zu beachten, welche im Statut vorgesehen sind (Art. 64 u. 62). — Dafs letzteres mit allen etwaigen späteren Abänderungen in St. Petersburg in den Akten der Abteilung für das Aktienwesen nicht leicht zugänglich sein wird, leuchtet ein. Die Eintragung der Änderungen des Vorstandes und etwaiger Vertretungsbeschränkungen seiner Mitglieder in das Aktienregister im Sinne von § 234 des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs hätte gewifs im Interesse der Verkehrssicherheit gelegen.

Nähere Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte zwischen Vorstand und Aufsichtsrat hat der neueste Entwurf nicht. Er besagt nur, dafs die Geschäftsverteilung Gegenstand des Statuts oder einer besonderen Geschäftsinstruktion sei (Art. 68). Erreichen die Verluste der Gesellschaft 50 % des Grundkapitals, so ist hierüber der nächsten oder einer aufserordentlichen Generalversammlung Vorlage zu machen (Art. 66).

Zur Zeit gilt die Haftung der Mitglieder des Vorstandes, ebenso wie die der Gründer (Art. 2166, 8) für solidarisch[11]), obgleich das im Gesetz direkt nicht gesagt ist. Nach dem Vorgange des Vorentwurfs bestimmt der Entwurf von 1898 ausdrücklich, dafs die Haftung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane eine solidarische sei (Art. 69). Klagen gegen diese Organe und deren Mitglieder können sowohl von diesen selbst, von den Liquidatoren der Gesellschaft und auch direkt von Aktionären erhoben werden, sofern diese mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals besitzen (Art. 20). Die Haftung tritt ein bei Arglist und dem Mangel derjenigen Sorgfalt, welche von einem Geschäftsmann in Wahrnehmung fremder Interessen verlangt wird (Art. 69). Sie kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch verändert werden (Art. 18). Die Klage verjährt in drei Jahren seit der Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz für dasjenige Jahr, in welchem der Klagegrund entstand (Art. 70). Kam letzterer in der Generalversammlung nicht zur Sprache oder ist er die Folge einer Übertretung des Strafgesetzes, so kommt die kurze Verjährungsfrist nicht zur Anwendung (Art. 70).

Nach dem Vorentwurf sollte die Buch- und Rechnungsführung einem Buchhalter übertragen werden, welcher gleich dem leitenden Direktor von der Generalversammlung gewählt, neben diesen treten und unabhängig von ihm unter eigener Verantwortung Kontrolle üben sollte. Der neueste Entwurf hat diese Einrichtung nicht übernommen.

---

11) *Borowikowski*, Die bürgerlichen Gesetze mit Erläuterungen nach den Entscheidungen des Kassationsdepartements des dirigierenden Senats. 8. Aufl. St. Petersburg 1895. S. 798 zum Art. 2181.

6. Die Generalversammlung.

Nach Art. 2171 des Gesetzes hat das Statut der einzelnen Gesellschaft festzusetzen, unter welchen Bedingungen die Aktionäre Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben und die Stellvertretung zu regeln. Die Bestimmungen der Statuten sind hier aufserordentlich mannigfaltig.

Nach dem Vorentwurf konnte zwar jeder ins Aktienbuch eingetragene Aktionär persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Generalversammlung teilnehmen; er konnte auch mindestens eine Stimme abgeben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dafs seit seiner Eintragung ins Aktienbuch mindestens sechs Monate verflossen waren. Dadurch waren die Besitzer von Inhaberaktien von der Teilnahme an der Generalversammlung thatsächlich ausgeschlossen.

Der Entwurf von 1898 trifft andere Bestimmungen.

Er läfst zunächst jeden Aktionär an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 72). Dann bestimmt er, dafs jede Aktie das Stimmrecht gewährt (Art. 83); doch mufs der Aktionär mindestens einen Monat vor der Generalversammlung ins Aktienbuch eingetragen sein (Art. 73). Die Aktien brauchen nicht im Original vorgelegt zu werden, um die Eintragung zu erwirken, es genügt die Vorlegung der Quittung desjenigen Kreditinstituts, das die Aktien in Verwahrung oder in Versatz hat (Art. 78). Der stimmberechtigte Aktionär kann persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten sein Stimmrecht ausüben (Art. 74). Die Vollmacht kann auch dem Kreditinstitut übertragen werden, das die Aktien in Versatz hat, jedoch hat der Pfandgeber seine Zustimmung hierzu in notarieller Form zu erteilen (Art. 75). Beamte der Gesellschaft können weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte an der Abstimmung teilnehmen, noch auch als Bevollmächtigte auftreten (Art. 74). Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen, sofern es sich um ihre vorzeitige Entlassung oder um eine Klage gegen sie handelt (Art. 84). Dasselbe gilt von Aktionären, mit denen ein Vertrag oder Vergleich zu schliefsen ist.

Das Gesetz hat keine Vorschriften darüber, wer die Generalversammlung zu berufen hat. Es sagt aber im Art. 2183, dafs alle Sachen nur durch Vermittelung des Vorstandes an die Generalversammlung gelangen können, so dafs diese mit der Sache nur befafst wird, wenn der Vorstand sie beachtenswert findet. — Nach dem Statutentypus aber haben sowohl der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Revisionskommission, als unter bestimmten Voraussetzungen auch die Aktionäre das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu veranlassen und zu verlangen, dafs die ihr vorgelegten Sachen verhandelt werden. — Der Vorentwurf überwies die Berufung der Generalversammlung in erster Reihe dem leitenden Direktor, doch konnte dieser unter gewissen Voraussetzungen auch vom Vorstande oder von einer Anzahl von Aktionären zur Berufung veranlafst werden.

Nach dem neuen Entwurf werden sowohl die ordentlichen als die aufserordentlichen Generalversammlungen vom Vorstande berufen (Art. 76), die ordentlichen am Schlufs des Betriebsjahres (Art. 71). Der Vorstand ist zur Berufung in 14 Tagen verpflichtet, wenn sie von einem der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, oder von Aktionären verlangt wird, die zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals besitzen und wenn der Gegenstand der Vorlage vorher bezeichnet wird (Art. 76). Die Berufung erfolgt durch Publikation und es müssen zwischen der dritten Publikation im Regierungsanzeiger und der Generalversammlung mindestens sechs Wochen liegen (Art. 77). Die Publikation hat zugleich die Tagesordnung der Versammlung anzugeben (Art. 78); letztere darf sich jedoch nicht auf allgemeine Ausdrücke, wie „laufende Sachen" und ähnliches beschränken (Art. 79, Anm.). Zwei Wochen vor der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen mit Angabe der von ihnen vertretenen Aktien im Geschäftslokal auszuhängen (Art. 80). In der Versammlung darf nichts zur Verhandlung kommen, was nicht auf der Tagesordnung steht. Erreichen jedoch die Verluste der Gesellschaft 50 % des Grundkapitals oder liegt Insolvenz vor, so kann hierüber ohne weiteres verhandelt werden. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Berufung einer zweiten Generalversammlung (Art. 79).

Das Gesetz (Art. 2182) bestimmt nicht, welche Gegenstände notwendig der Entscheidung der Generalversammlung unterliegen. Dagegen setzt es in Art. 2184 fest, dafs ihre Beschlüsse nur dann verbindliche Kraft haben, wenn mindestens $^3/_4$ der anwesenden Aktionäre ihnen zugestimmt haben. — Eine Ausnahme macht die sog. zweite Generalversammlung, die berufen wird, wenn die erste wegen Mangels an der im Statut vorgeschriebenen Beteiligung nicht zu stande kam. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (Art. 2184, Anm.). — In den bestätigten Statuten sind diese Fragen in der verschiedensten Weise geregelt. Der Vorentwurf entnahm ihnen das ihm zweckmäfsig scheinende, vermied aber Bestimmungen, die eine zweite Generalversammlung nötig machen konnten.

Der Entwurf von 1898 regelt die Zuständigkeit der Generalversammlung dahin, dafs er ihr die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz, die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats und der Liquidatoren, die Remuneration dieser Personen, den Abschlufs des Vertrages mit dem leitenden Direktor und die Entscheidung von Anträgen zuweist, welche die Revision der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen (Art. 82, 1—4, 10). Soll ferner der Betrieb erweitert, Grundbesitz mit einmaliger Ausgabe von mehr als $^1/_{10}$ des Grundkapitals erworben, das Statut abgeändert, das Grundkapital erhöht oder herabgesetzt, die Gesellschaft aufgelöst, ihr Vermögen als Ganzes übertragen oder die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt werden, soll der Finanzminister um die Genehmigung zur Ausgabe von Obligationen angegangen oder soll über die vorzeitige Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsrats beschlossen werden, so

mufs aufserdem die Mehrheit in der Generalversammlung mindestens $1/4$ des Grundkapitals vertreten (Art. 82, 5—9 u. 88). Beschlüsse, welche den Gegenstand des Unternehmens ändern oder die Rechte der Vorzugsaktien, Gründungsanteilscheine und Dividendenscheine verletzen, sind unzulässig (Art. 88). Liegen Rechenschaftsbericht und Bilanz zur Genehmigung vor, so können Aktionäre, welche mindestens $1/4$ der angemeldeten Aktien vertreten, einen Aufschub der Genehmigung auf höchstens einen Monat und die Prüfung der Vorlagen durch Sachverständige fordern, sofern Unregelmäfsigkeiten ersichtlich sind (Art. 88). Soweit es sich nicht um Gesellschaften handelt, deren Betrieb in Erwerb und Veräufserung von Grundstücken besteht (Terraingesellschaften Art. 87, Anm.), hat dem Erwerb am Grundbesitz für mehr als $1/10$ des Grundkapitals eine Abschätzung durch Sachverständige vorauszugehen, entsprechend derjenigen, welche bei der Übernahme von Sacheinlagen vorgeschrieben ist (Art. 87, Art. 5). Die Fälle, wo eine verstärkte Mehrheit oder wo Qualifikationen für das Zustandekommen der Beschlüsse der Generalversammlung erforderlich sind, können durch das Statut vermehrt werden (Art. 88). Im übrigen und insbesondere für den Beschlufs, eine Revision der Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, genügt einfache Mehrheit, sofern mindestens $1/10$ des Grundkapitals in der Generalversammlung vertreten ist (Art. 89).

Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler (Art. 81); die Abstimmung ist geheim, sobald ein Mitstimmender es verlangt (Art. 83). Personenfragen werden durch geheimes Ballotement entschieden (Art. 83). Die Fälle geheimer Abstimmung können im Statut vermehrt werden (Art. 83). Das Protokoll der Versammlung ist von einem Aktionär, auf schriftlichen Wunsch eines Aktionärs von einem Notar zu führen (Art. 91). Protokolle, in denen Statutenänderungen niedergelegt sind, sind der Abteilung für das Aktienwesen in Abschrift zu überreichen (Art. 92). Gehören sie (nach Art. 9) ins Aktienregister, so erfolgt ihre Eintragung, und der entsprechende Beschlufs wird erst mit dieser wirksam (Art. 92). Wird die Eintragung abgelehnt, so kann Beschwerde an den Finanzminister gehen (Art. 8). Die Minderheit kann gegen einen Beschlufs der Generalversammlung protestieren; dann ist der Protest zu Protokoll zu nehmen. Bei geheimer Abstimmung hat die Minderheit die Protestabsicht vorher zu verlautbaren (Art. 85). Eine Klage der Minderheit auf Ungültigkeitserklärung eines Beschlusses, welche im Vorentwurf gegeben war und auch von der Kommission gewünscht wurde, ist nicht erwähnt. Dagegen ist bestimmt, dafs Beschlüsse, welche den Gesetzen oder Statuten widersprechen, nicht zur Ausführung kommen und für die Aktionäre nicht verbindlich sind (Art. 93). Wie das aber festgestellt werden soll, ist nicht gesagt.

Alle diese Regeln beziehen sich auch auf die sog. zweiten Generalversammlungen (Art. 93).

Wer fremde Aktien ohne Zustimmung des Eigentümers zur Generalversammlung anmeldet oder wer fremde Aktien Anderen zur Anmeldung

liefert, unterliegt einer Geldstrafe von 500 Rubel, welche sich um 25 Rubel für jede Aktie erhöht, sobald mehr als 20 Aktien angemeldet sind (Art. 75).

7. Revision der Aktiengesellschaften.

Die Revision der Angelegenheiten einer Aktiengesellschaft ist im Gesetz von 1836 nicht vorgesehen. Wie bereits angeführt, bestehen zwar nach den Statuten vielfach Revisionskommissionen. Diese haben aber entweder die Stellung des Aufsichtsrats oder sie treten nur alljährlich zur Prüfung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz zusammen. Das Finanzministerium hat daher Anträge auf Anordnung von Revisionen abgelehnt, weil eine gesetzliche oder statutarische Grundlage für sie fehlte. Andererseits mangeln wiederum gesetzliche Garantien, welche einer Schädigung des Kredits der zu revidierenden Gesellschaft vorbeugen könnten.

Der Vorentwurf übertrug das Revisionsrecht nicht allein der Generalversammlung, sondern auch dem von ihm in Aussicht genommenen Aktienkomitee. Letzteres sollte nicht allein auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Aktionären, sondern auch aus eigener Entschliefsung revisionsberechtigt sein. Es sollte auch das Recht haben, die Beamten der Gesellschaft für die Zeit der Revision zu suspendieren, erforderlichenfalls die Thätigkeit der Gesellschaft aufhören zu lassen und deren Liquidation anzuordnen. Endlich sollte es eventuell Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten haben.

Der letzte Entwurf hat diese Bestimmungen nicht übernommen. Er überträgt vielmehr in der Revisionsfrage wichtige Befugnisse dem Gericht.

Er ordnet an, dafs ein Antrag auf Revision der Angelegenheiten der Gesellschaft bei der Generalversammlung zu stellen sei (Art. 94). Diese kann eine Revisionskommission ernennen und ihr das Recht einräumen, die Beamten der Gesellschaft zeitweilig zu suspendieren (Art. 94) und Sachverständige zur Revision heranzuziehen (Art. 95). Die Beamten der Gesellschaft sind verpflichtet, der Revisionskommission jede Art von Aufklärung zu geben (Art. 95). Nach durchgeführter Revision berichtet die Kommission der Generalversammlung und stellt die entsprechenden Anträge (Art. 96). Ergiebt die Revision Übertretungen des Strafgesetzes, so erfolgt eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft (Art. 101).

Lehnt die Generalversammlung den Antrag auf Anordnung einer Revision ab, so können Aktionäre, welche mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals vertreten, sich an das örtliche Bezirksgericht wenden (Art. 97). Dieses ordnet ein summarisches Verfahren an, in welchem die Antragsteller und die Vertreter und Beamten der Gesellschaft gehört werden, und beschliefst sodann über den Revisionsantrag (Art. 98). Giebt das Gericht dem Antrage statt, so ernennt es eine Revisionskommission mit denselben Befugnissen, wie sie ihr von der Generalversammlung über-

tragen werden können (Art. 99). Der Beschlufs des Gerichts unterliegt, auch wenn es den Antrag auf Anordnung der Revision ablehnt, keiner Beschwerde (Art. 98). Nach Beendigung der Revision beschliefst das Gericht über die Kosten, welche den Antragstellern auferlegt werden können (Art. 100). Ein Bericht über den Verlauf der Revision geht zu den Akten der Abteilung für das Aktienwesen (Art. 101).

8. Rechenschaftsbericht und Bilanz. Gewinnverteilung.

Nach Art. 2185 des Gesetzes hat der Vorstand der Generalversammlung Abrechnung über seine Thätigkeit zu geben. Im Bericht sind der Bestand des Kapitals, der Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände, die Einnahmen und Ausgaben, die Verwaltungskosten, der Reingewinn und die Höhe des Reservekapitals anzugeben (Art. 2186). Der Rechenschaftsbericht ist mit seinen Anlagen zur Einsicht der Aktionäre im Geschäftslokal rechtzeitig auszulegen (Art. 2185). Die Generalversammlung kann zur Prüfung des Rechenschaftsberichts eine besondere Kommission einsetzen (Art. 2185).

Die Bildung eines Reservekapitals ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Ebensowenig bestimmt es, wie die Dividende zu berechnen sei; es schreibt nicht einmal vor, dafs sie dem Reingewinn entnommen werden müsse. Es erklärt lediglich, dafs die Bildung eines Reservekapitals zulässig und dafs die Art seiner Bildung durch das Statut oder die Generalversammlung zu bestimmen sei (Art. 2169). In Bezug auf die Dividende sagt es nur, dafs ihre Festsetzung von der Generalversammlung abhänge (Art. 2169), dafs sie für den Empfangsberechtigten 10 Jahre lang aufzubewahren sei und dafs sie nachher dem Reservekapital verfalle oder unter die Aktionäre zu verteilen sei (Art. 2170).

Die bestätigten Statuten haben das Fehlende ergänzt. Der Vorentwurf dagegen besagte, dafs die Art, wie der Rechenschaftsbericht und die Bilanz einer Aktiengesellschaft aufzustellen sei, vom Aktienkomitee bestimmt werde. Dieses sollte auch berechtigt sein, die Bildung von Reservekapitalien und deren Unantastbarkeit nach Bedürfnis anzuordnen.

Der neue Entwurf schliefst sich in seinen Bestimmungen über Rechenschaftsbericht und Bilanz im wesentlichen an das neue deutsche Handelsgesetzbuch an. — Sie sind alljährlich und zwar in der Regel in den ersten vier, spätestens in den ersten sechs Monaten des neuen Betriebsjahres aufzustellen (Art. 102). Sie sind der Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung und einem Gutachten des Aufsichtsrats vorzulegen (Art. 103) und denjenigen Aktionären mitzuteilen, die ihre Aktien zur Generalversammlung angemeldet haben (Art. 104). Diese haben das Recht, jede Art Erläuterung zu fordern (Art. 104). Die Geldbezeichnungen im Rechenschaftsbericht und in der Bilanz haben auf Reichswährung zu lauten; die Berechnungen in ihnen erfolgen zu

dem Tage, zu welchem beide aufgestellt sind (Art. 105). Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben (Art. 105).

Abgesehen hiervon kommen für die Aufstellung der Bilanz noch folgende Vorschriften in Betracht (Art. 106):

1. Wertpapiere mit Börsenkurs sind zum Tageskurse, jedoch nicht höher als zum Anschaffungspreise anzusetzen.

2. Waren mit Börsen- oder Marktpreis sind nicht höher als zu diesem Preise anzusetzen; übersteigt er jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis, dann höchstens zu letzterem.

3. Andere Vermögensgegenstände, die dem Vertriebe unterliegen, aber keinen Börsen- oder Marktpreis haben, sind höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen.

4. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, die dem Vertriebe nicht unterliegen, können zu demjenigen Werte angesetzt werden, den sie für die Gesellschaft erlangt haben, sofern von diesem Wert ein seiner Verminderung oder der allmählichen Abnutzung der Gegenstände entsprechender Betrag abgeschrieben wird.

5. Die Kosten der Errichtung, ersten Einrichtung und Erweiterung des Unternehmens können in die Bilanz als Aktivum eingestellt werden, jedoch höchstens fünf Jahre hindurch, in denen die Abschreibung entsprechender Jahresbeträge erfolgt ist[12]).

6. Daß Grundkapital, das Reservekapital und die Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen.

Der aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust des verflossenen Betriebsjahres ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben.

Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist im Auszuge zu veröffentlichen und mit dem Rechenschaftsbericht und der Gewinn- und Verlustrechnung der Abteilung für das Aktienwesen einzusenden (Art. 107). Läfst jemand im Rechenschaftsbericht und in der Bilanz Unrichtigkeiten in der Absicht zu, die Vermögenslage der Gesellschaft zu verschleiern, so unterliegt er der Strafe, welche auf die Fälschung von Handelsurkunden gesetzt ist (Art. 107)[13]).

Über die Verteilung des Gewinns enthält der Entwurf detaillierte Vorschriften (Art. 108 u. 109). Dabei sind Abzüge zum Reservekapital vorgesehen (Art. 108), welches zur Deckung aufserordentlicher Verluste bestimmt ist (Art. 110). Sofern nicht das Statut gröfsere Abzüge vorsieht, haben sie mindestens 5 % vom Gewinn zu betragen und werden so lange fortgesetzt, bis 1/10 des Grundkapitals erreicht ist (Art. 110). Dann können sie aufhören, haben aber wieder zu be-

12) Nach § 261 Nr. 4 des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs dürfen die Kosten der Errichtung nicht als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden.

13) Art. 362 des russischen Str.G.B. Letzteres ist ins Deutsche übersetzt von *G. v. Glasenapp*. 2. Aufl. 1892. Dorpat.

ginnen, sobald das Reservekapital kleiner geworden ist (Art. 110). Unter der persönlichen Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat kann auch vor der Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Bilanz eine Dividende verteilt werden. Sie darf jedoch 5% von der Aktie nicht übersteigen (Art. 111). Im übrigen erfolgt die Zahlung der Dividende nicht später, als drei Monate nach der Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Bilanz (Art. 111). Dividendenbeträge, welche zehn Jahre lang nicht erhoben sind, werden zum Reservekapital geschlagen (Art. 111). Die Zahlung von sog. Bauzinsen ist nicht vorgesehen; dagegen ist die Berechnung von Zinsen für Aktien und nicht abgehobene Dividenden verboten (Art. 35).

9. Auflösung der Aktiengesellschaft und Liquidation.

Nach dem Gesetz erfolgt die Auflösung von Aktiengesellschaften entweder durch Zeitablauf oder auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung (Art. 2155). Die Auflösung der Gesellschaft wird auf Antrag des zuständigen Ministeriums oder der zuständigen Hauptverwaltung durch den dirigierenden Senat publiziert. Auch hat die Gesellschaft selbst eine entsprechende Publikation zu erlassen, damit die Interessenten ihre Rechte wahrnehmen können (Art. 2157). Im Falle der Auflösung schreitet der Vorstand in der im allgemeinen für Handelshäuser bestehenden Ordnung zur Liquidation der Geschäfte. Eine Vermögensverteilung an die Aktionäre findet jedoch nicht früher statt, als bis der Vorstand einen zur Schuldendeckung genügenden Betrag bei einer Kreditanstalt hinterlegt hat. Nachher werden die Aktionäre nach Mafsgabe der vorhandenen Mittel befriedigt (Art. 2188).

In den bestätigten Statuten sind diese Vorschriften weiter ausgebildet worden. Aus dem Vorentwurf ist die bereits erwähnte Bestimmung hervorzuheben, dafs das Aktienkomitee von Amtswegen die Liquidation einer Gesellschaft anordnen kann, sobald eine Revision ihrer Angelegenheiten die Notwendigkeit einer solchen ergeben hat.

Nach dem neuen Entwurf werden Aktiengesellschaften aufgelöst: 1) durch Zeitablauf, 2) durch Beschlufs der Generalversammlung, 3) wenn ihre Eintragung ins Aktienregister für nichtig erklärt wird (Art. 14). Tritt Zahlungsunfähigkeit ein, so findet das Konkursverfahren nach den Regeln über die Handelsinsolvenz statt (Art. 112)[14].

Der Vorstand hat über die eintretende Auflösung eine Publikation zu erlassen und sie der Abteilung für das Aktienwesen anzuzeigen (Art. 112). Sodann tritt die Liquidation ein und der Firma der Gesellschaft ist der Zusatz beizufügen, dafs sie sich in Liquidation befindet (Art. 113). Dafs dieser Zusatz und der Beginn der Liquidation ins Aktienregister einzutragen sei, ist nicht vorgeschrieben. Erst die Auflösung der Gesellschaft nach Beendigung der Liquidation und nach

---

14) Siehe S. 182, Anm.

Abstattung der Schlufsrechnung ist ins Aktienregister einzutragen (Art. 120).

Liquidator ist der Vorstand (Art. 113); doch ist die Generalversammlung befugt, andere Liquidatoren zu ernennen, die sie auch wieder absetzen kann (Art. 114). Wird ein Antrag auf Liquidation von der Generalversammlung abgelehnt, so greifen dieselben Vorschriften Platz, die bei der Revision von Aktiengesellschaften gelten (Art. 97—100). Auf entsprechenden Antrag findet ein summarisches Gerichtsverfahren darüber statt, ob die Liquidation geboten sei (Art. 115). Das Gericht kann sodann die Liquidation anordnen, es kann besondere Liquidatoren ernennen und die von der Generalversammlung eingesetzten Liquidatoren entfernen (Art. 115). Die gerichtlich bestellten Liquidatoren können wiederum von der Generalversammlung nicht abgesetzt werden (Art. 115).

Die Liquidatoren haben vor allem ein Inventar des Gesellschaftsvermögens aufzunehmen und eine Bilanz aufzustellen (Art. 120). Sodann haben sie das Vermögen in Geld umzusetzen; Grundstücke dürfen in der Regel nur durch Versteigerung verwertet werden, doch kann die Generalversammlung auch ihren freihändigen Verkauf beschliefsen (Art. 117). Die Liquidatoren haben einen Aufruf zu erlassen, welcher die Verwarnung enthalten mufs, dafs das freie Vermögen der Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres seit seiner dritten Publikation im Regierungsanzeiger unter die Gläubiger verteilt werden werde (Art. 118). Für die bekannten Gläubiger wird ein ihren Forderungen entsprechender Betrag hinterlegt, bis sie sich melden (Art. 119). Nach Befriedigung der Gläubiger oder Hinterlegung der ihnen zuzurechnenden Beträge wird der Rest unter die Aktionäre verteilt (Art. 119). Die Liquidatoren haben über ihre Thätigkeit alljährlich zu berichten und der Generalversammlung Schlufsrechnung zu legen (Art. 120). Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Urkunden der Gesellschaft der Abteilung für das Aktienwesen zur Aufbewahrung übergeben (Art. 121).

Auf Beschlufs der Generalversammlung kann die Liquidation auch durch Übertragung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes (Art. 122) oder durch Vereinigung einer Gesellschaft mit einer anderen erfolgen (Art. 123). Beides hat jedoch unter Wahrung der Interessen der Gläubiger und Aktionäre der aufzulösenden Gesellschaft stattzufinden. Es ist deshalb ein entsprechender Aufruf zu erlassen und die Übertragung oder Vereinigung erfolgt erst nach Ablauf eines Jahres seit seiner dritten Publikation im Regierungsanzeiger (Art. 122, 123). Bei der Vereinigung zweier Gesellschaften findet bis dahin getrennte Verwaltung statt (Art. 123, 2). Sowohl die Übertragung als die Vereinigung sind der Abteilung für das Aktienwesen zu melden (Art. 124). Nach ihrer Durchführung wird die Auflösung der Gesellschaft ins Aktienregister eingetragen (Art. 124).

Erst mit der Eintragung gilt die zur Auflösung bestimmte Gesellschaft als aufgelöst (Art. 120).

10. Ausländische Aktiengesellschaften.

Ausländische Aktiengesellschaften werden zur Zeit in Rufsland nur mit Allerhöchster Genehmigung zum Geschäftsbetriebe zugelassen[15]). Sie haben vorher durch ein vom russischen Konsul ihres Heimatsortes zu erteilendes Zeugnis darzuthun, dafs sie daselbst in gesetzlicher Form errichtet und nicht insolvent geworden sind, sowie dafs sie sich im Betriebe befinden. Diese durch die Praxis normierten Bestimmungen brachte der Vorentwurf zum gesetzlichen Ausdruck. Dabei sollte jedoch die Genehmigung nicht mehr an Allerhöchster Stelle, sondern durch den Finanzminister erteilt werden, in Verbindung mit denjenigen Ministern, in deren Gebiet der entsprechende Betrieb fallen würde. In der Kommission wurde bemerkt, dafs zwar viele Ausländer zum Geschäftsbetriebe nach Rufsland kämen; sie errichteten indessen keine Aktiengesellschaften in Rufsland, sondern erwirkten hier nur die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für bereits im Auslande bestehende Gesellschaften. Das sei bequemer, sie erfreuten sich dabei zugleich der Protektion ihrer Heimatsregierung und schliefslich fliefse der Gewinn aus ihren Unternehmungen ins Ausland. Diese Gesichtspunkte sind offenbar dafür mafsgebend, dafs neuerdings in die Zulafsbedingungen ausländischer Aktiengesellschaften die Vorschrift aufgenommen wird, sie hätten sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums in inländische zu verwandeln. Die Kommission beschränkte sich lediglich auf den Vorschlag, dafs die von der Regierung genehmigten Filialen und Agenturen ausländischer Aktiengesellschaften, welche ihre Thätigkeit auf Rufsland ausdehnten, ins Handelsregister einzutragen seien.

Der Entwurf von 1898 überträgt die Genehmigung des Geschäftsbetriebes ausländischer Gesellschaften in Rufsland ebenfalls dem Finanzminister, nötigenfalls nach vorheriger Verständigung mit anderen Ministerien (§ 1 des Anhangs). Spätestens in drei Monaten nach erfolgter Genehmigung hat die ausländische Aktiengesellschaft durch ihre Vertretung in Rufsland ihre Eintragung ins Aktienregister zu beantragen (§ 2). Zu diesem Zweck sind der Abteilung für das Aktienwesen vorzulegen: 1) der Genehmigungsakt; 2) eine höchstens einen Monat alte Bescheinigung des russischen Konsulats am Heimatsort der Gesellschaft, wonach diese dort in gesetzlicher Weise errichtet und nicht insolvent geworden ist; 3) das Statut der ausländischen Aktiengesellschaft (§ 3). Die Eintragung erfolgt analog der Eintragung einer russischen Aktiengesellschaft und wird ebenso publiziert (Art. 8—10 des Entwurfs). Eine etwaige Beschwerde geht an den Finanzminister (Art. 8).

Ebenso wie die Eröffnung der Thätigkeit einer ausländischen Gesellschaft in Rufsland, wird auch deren Beendigung ins Aktienregister eingetragen. Dies geschieht 1) auf Anmeldung der Vertretung

---

15) Der Typus von Zulafsbedingungen ist vom Verfasser ins Deutsche übersetzt. Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1897, Bd. VII S. 415 ff.

der Gesellschaft, 2) auf Verfügung des Finanzministers, 3) sobald eine Bescheinigung des russischen Konsulats am Heimatsorte der Gesellschaft darüber vorgelegt wird, dafs sie dort ihre Thätigkeit eingestellt habe oder für insolvent erklärt worden sei (§ 5).

Sobald der Geschäftsbetrieb einer ausländischen Aktiengesellschaft in Rufsland genehmigt wurde, werden deren vollbezahlte Aktien zur Notierung an der Börse zugelassen. Wird die Genehmigung entzogen, so werden auch die Aktien im Börsenbulletin gestrichen (§ 6).

Eine Vorschrift des Vorentwurfs, wonach die Vertreter einer ausländischen Aktiengesellschaft ins Handelsregister einzutragen waren, ist im neuen Entwurf nicht berücksichtigt. Das entspricht der analogen Bestimmung für die russischen Aktiengesellschaften, deren Vertretung ebenfalls ins Aktienregister nicht eingetragen wird.

Was ferner den Gerichtsschutz ausländischer Aktiengesellschaften in Rufsland anlangt, so geniefsen sie ihn zur Zeit nur, wenn es ihnen durch Verträge gewährleistet ist. Das ist z. B. mit Deutschland der Fall, wo § 4 des am 10. Februar/29. Januar 1894 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages die entsprechende Bestimmung enthält. Der Vorentwurf hatte gesagt, dafs ausländische Aktiengesellschaften, welche den Gesetzen ihrer Heimat entsprechend errichtet seien, auch in Rufsland als gesetzlich errichtet gelten und gleich russischen Gesellschaften den Gerichtsschutz hätten. Der neueste Entwurf dagegen schreibt vor, dafs ausländische Aktiengesellschaften des Gerichtsschutzes in Rufsland nur dann teilhaftig würden, wenn er russischen Gesellschaften in ihrer Heimat ebenfalls gewährt sei (§ 7). Der Entwurf von 1898 steht also auf dem Standpunkte der Reciprocität und nähert sich damit dem gegenwärtig herrschenden Rechtszustande, den der Vorentwurf verlassen hatte.

Aus den Einführungsregeln wurde § 2 bereits angeführt, in dem gesagt ist, dafs das bestehende Aktienrecht (das Gesetz von 1836) mit allen Nachträgen durch das Inkrafttreten des neuesten Entwurfes aufgehoben werde. Auf Schwierigkeiten, welche diese generelle Aufhebung mit sich bringen würde, ist gelegentlich hingewiesen worden[16]).

Diejenigen gesetzlichen Beschränkungen, welche für einzelne Gebiete des Reichs in Bezug auf die Errichtung von Aktiengesellschaften, deren Grundbesitz, die Freiheit des Aktienerwerbes, die Bestimmungen über Inhaberaktien und das Verwaltungspersonal bestehen, sollen auch nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Wirksamkeit bleiben (§ 3). Hieraus folgt z. B., dafs das wichtige Gesetz vom 14. März 1887, durch welches der Erwerb von Grundbesitz durch Ausländer und ausländische Gesellschaften im sog. Westgebiet beschränkt wird, in vollem Umfange bestehen bleiben wird. Ob aber Statutenbestimmungen russi-

16) S. 190, 191.

scher Aktiengesellschaften, wie die, dafs eine gewisse Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes russische Unterthanen sein müssen, durch obige Vorschriften berührt werden, ist nicht ersichtlich.

Im übrigen schreiben die Einführungsregeln vor, dafs die bestehenden Aktiengesellschaften, sowohl inländische als ausländische, für ihre Eintragung ins Aktienregister Sorge zu tragen hätten, und regeln ihre Verhältnisse für die Übergangszeit. Die hierüber erlassenen Einzelvorschriften entbehren indessen des allgemeinen Interesses.

Der Finanzminister hatte bei der Eröffnung der Kommissionsverhandlungen gesagt, es gebe in Rufsland kein Aktiengesetz und es müsse daher ein solches geschaffen werden. Die obige Darstellung bestätigt die Richtigkeit dieses Ausspruchs. Es giebt in der That in Rufsland zur Zeit kein Aktienrecht; das vorhandene ist so lückenhaft uud veraltet, dafs es kaum in Frage kommen kann. Die Kommission hatte also den Entwurf eines neuen Aktiengesetzes gewissermafsen aus dem Nichts zu schaffen und das Geschick, mit dem sie das gethan hat, verdient gewifs Anerkennung.

Beide Entwürfe haben dabei das deutsche Aktienrecht vielfach benutzt. Hierauf wird im Bericht an den Finanzminister vom 8. Juni 1898 ausdrücklich hingewiesen. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch wird dabei als das „letzte Werk der gesetzgeberischen Erfahrung und Technik“ auf dem Gebiete des Aktienwesens bezeichnet. Gleichzeitig wird bemerkt, dafs die Strafbestimmungen des deutschen Aktienrechts in ihrem gegenwärtigen Umfange durch die in Deutschland auf dem Gebiete des Aktienwesens zu Tage getretenen Mifsbräuche veranlafst seien. Wenn aber dabei gesagt wird, in Rufsland seien bisher derartige Mifsbräuche nicht hervorgetreten, sie seien zur Zeit ein „Spiel der Phantasie“, so ist dem entgegenzuhalten, dafs das Aktienwesen in Rufsland weitaus nicht so entwickelt ist, wie in Deutschland[17]). Wird aber der Entwurf von 1898 Gesetz, so ist mit Sicherheit vorauszusehen, dafs das Aktienwesen in Rufsland einen grofsen Aufschwung nehmen wird, weil die Schranken, welche zur Zeit die Errichtung von Aktiengesellschaften umgeben, gefallen sein werden. Es ist nur zu hoffen, dafs in Rufsland dann nicht noch mehr Mifsbräuche hervortreten, als in Deutschland jemals hervorgetreten sind. Die Nichtaufnahme von Strafbestimmungen in das Aktiengesetz stellt sich als ein Versuch dar, der sich erst bewähren soll[18]).

---

17) Ende 1890 wurden in Deutschland bei rund 50 Millionen Einwohnern 2985 Aktiengesellschaften gezählt (*Elster*, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898, Bd. I S. 47), in Rufsland (März 1897) bei etwa 120 Millionen Einwohnern 1302 Aktiengesellschaften. Seit 1890 sind in Deutschland sicherlich 300 Aktiengesellschaften neu errichtet worden.

18) Über die Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuchs, welche das Aktienwesen betreffen, cf. Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht 1897, Bd. VII S. 330 ff. Hierzu kommen noch diejenigen Para-

Was das Verhältnis des Vorentwurfs zum Entwurf von 1898 anlangt, so bedeutet letzterer unzweifelhaft einen Fortschritt. Er ist aus einem Gufs gearbeitet und zeichnet sich durch Kürze und Einfachheit aus. Auf einzelne Lücken und Mängel ist gelegentlich hingewiesen worden. Der Entwurf von 1898 huldigt aber auch in erhöhtem Mafse der im Bericht an den Finanzminister hervorgehobenen „Kapitalistischen Idee“, indem er die letzten Schranken über Bord wirft, welche der Vorentwurf der Aktienfreiheit zog. Das geschieht namentlich, indem er das mehrerwähnte Aktienkomitee, eine Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über sämtliche Aktiengesellschaften zu führen hatte, durch die Abteilung für das Aktienwesen, eine reine Registerbehörde, ersetzt. Zugleich nähert sich der neueste Entwurf westeuropäischen Mustern mehr, als der von 1896, und benutzt dabei in erhöhtem Mafse deutsches Recht. So tritt hier wiederum die auch sonst gemachte Erfahrung zu Tage, dafs das Verkehrsrecht bei weiterer Ausbildung immer mehr einen internationalen Charakter annimmt und dafs die Verschiedenheiten desselben sich allmählich ausgleichen. Auch in dieser Richtung bedeutet der neueste Entwurf unleugbar einen Fortschritt.

Im Bericht an den Finanzminister wird zum Schlufs bemerkt, dafs auch in Rufsland ein Gesetz wünschenswert wäre, ähnlich dem deutschen Gesetz, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welches in Deutschland so „genau“ ins Ziel getroffen habe. Wird der Entwurf Gesetz, so wird mit der weiteren Entwickelung des Aktienwesens diese Lücke sich bald fühlbar machen.

In Rufsland liegt noch Vieles brach und der Entwurf wäre wohl geeignet, durch Entwickelung des Aktienwesens der kommerziellen und industriellen Entwickelung Rufslands einen Aufschwung zu geben. Da das ohne die Beteiligung fremden Kapitals, fremder Intelligenz und Arbeitskraft nicht möglich sein wird, so darf auch Deutschland hierbei nicht zurückbleiben.

Nachschrift.

In Nr. 1 des Journals des (russischen) Justizministeriums (Januar 1899) ist eine Kritik des Entwurfes von 1898 enthalten, welche ihm u. a. den Vorwurf macht, dafs er die Eintragung von Aktiengesellschaften nicht, wie in Deutschland, dem Gericht überwiesen habe. Dabei scheint der Kritiker der Ansicht, dafs das Registergericht in Deutschland ein Kollegialgericht sei, denn er hebt als besonderen Vorzug der gerichtlichen Eintragung hervor, dafs sie bei einer Kollegialbehörde erfolge (S. 190). Bekanntlich trifft das indessen für Deutschland nur in beschränktem Mafse zu, da im gröfseren Teil Deutschlands, namentlich in Preufsen, das Amtsgericht Registergericht ist, diesem aber Einzelrichter vorstehen.

---

graphen des russischen Strafgesetzbuchs, welche vom Verletzen der über den Kredit bestehenden Verordnungen handeln und sich teilweise auf Bankbeamte beziehen (§§ 1149—1168).

Das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit bei Vollstreckung ausländischer Urteile in Deutschland[1]).

Von Oberlandesgerichtsrat **Max Klein** in München.

§ 1. Einleitung.

Die Vollstreckung ausländischer Urteile wird nach der deutschen Civilprozefsordnung (R.C.Pr.O.) nicht in gleicher Weise wie diejenige inländischer Entscheidungen behandelt. Während von dem im Inlande erlassenen Urteile nach Eintritt der Rechtskraft die zur Zwangsvollstreckung erforderliche vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden darf, mufs dem in Rechtskraft erwachsenen fremdrichterlichen Erkenntnisse durch die in dem Vollstreckungsurteile des deutschen Gerichtes auszusprechende Zulässigkeit der Vollstreckung erst die Fähigkeit beigelegt werden, als Vollstreckungstitel zu dienen. Der Grund hierfür liegt darin, dafs völkerrechtlich kein Anspruch auf Vollstreckung richterlicher Urteile über die Grenzen desjenigen Staates hinaus besteht, dessen Gerichte dieselben erlassen haben (*Hahn*, Materialien zur deutschen C.Pr.O., Bd. I S. 431).

Die Erlassung des Vollstreckungsurteiles ist nach der R.C.Pr.O. vom 30. Januar 1877 sowohl in der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes (§ 661), als auch nach dem Wortlaute des Ges. vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der C.Pr.O. (§ 293 f.), sowie nach der mit gesetzlicher Ermächtigung ergangenen, den abgeänderten vom 1. Januar 1900 an geltenden Gesetzestext in fortlaufender neuer Nummernfolge veröffentlichenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (§ 328) von mehreren Voraussetzungen abhängig. Eine derselben — und wohl die wichtigste — besteht darin, dafs die Gegenseitigkeit verbürgt sein mufs.

Da die hiermit in Zusammenhang stehenden Fragen in den Kommentaren zur Reichscivilprozefsordnung, sowie bei *v. Bar*, *Böhm*, *Leske* und *Löwenfeld* und auch bei *Wach*[2]) nur ver-

---

1) Nachstehende Ausführungen bilden eine durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der Civilprozefsordnung, veranlafste Umarbeitung des unter der gleichen Überschrift in *Böhms* Zeitschrift Bd. VI S. 97 flg. erschienenen Aufsatzes.

2) *v. Bar*, Theorie u. Praxis des internation. Privatrechts, 2. Aufl., Bd. II S. 461 flg. (1889); *Böhm*, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens im Deutschen Reiche, Bd. I S. 176 flg. (1886); *Leske* u. *Löwenfeld*, Rechtsverfolgung im internation. Verkehr, Bd. I S. 697 flg., insbes. S. 817 flg. (1895); *Wach*, Handbuch des deutschen Civilprozefsrechts, Bd. I S. 223 flg. (1885). Wenn oben von verhältnismäfsiger Kürze die Rede ist, so bezieht sich dies vorzugsweise auf die Darlegung des Begriffs der verbürgten Gegenseitigkeit. Eingehender ist dagegen bei einigen der angeführten Schriftsteller die Frage behandelt, wie sich die einzelnen auswärtigen Staaten in Hinsicht auf verbürgte Gegenseitigkeit zum Deutschen Reiche verhalten.

hältnismäfsig kurz, in dem etwas ausführlicher gehaltenen diesbezüglichen Abschnitte einer Abhandlung von *Francke*[3]) aber nicht einwandfrei zur Erörterung gebracht sind, so rechtfertigt sich vielleicht der Versuch, das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit, welches nach der neuen Fassung der Reichscivilprozefsordnung in einigen Beziehungen anders als nach der ursprünglichen geregelt ist, etwas eingehender zu besprechen.

§ 2. Begriff der Gegenseitigkeit im allgemeinen.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet „gegenseitig" soviel als „auf die andere Seite bezüglich", „der Gegenseite angehörig". Auch bringt das bezeichnete Wort eine zwischen beiden Seiten bestehende Wechselbeziehung zum Ausdruck[4]). Eine solche Wechselbeziehung ist in Hinsicht auf Urteilsvollstreckung zwischen Deutschland und einem ausländischen Staate vorhanden, wenn der letztere die Entscheidungen unserer Gerichte zur Vollstreckung bringt und wir diejenigen des auswärtigen Staates ebenfalls in Vollzug setzen. Ob dies von jedem beteiligten Lande mit Rücksicht auf das Verhalten des anderen geschieht, ist für den Begriff der Gegenseitigkeit gleichgültig. Vom Standpunkte der Reichscivilprozefsordnung kann Vollstreckung allerdings nur dann gewährt werden, wenn der Auslandsstaat die Entscheidungen deutscher Gerichte zum Vollzuge gelangen läfst. In verschiedenen anderen Ländern[5]) jedoch wird die Vollstreckung fremder Urteile nicht davon abhängig gemacht, dafs der betreffende Auslandsstaat die von den Gerichten der ersteren erlassenen Erkenntnisse in Vollzug bringt.

Mit dem im Vorstehenden erörterten natürlichen Begriffe der Gegenseitigkeit ist aber die letztere noch nicht genügend zur Darstellung gebracht; es ist vielmehr der gesetzliche Begriff derselben noch in Untersuchung zu ziehen.

§ 3. Begriff der Gegenseitigkeit im Sinne der Reichscivilprozefsordnung (§ 661 älterer, § 328 neuerer Fassung). — Negative Begriffsbestimmung. —

1. Die Vorschrift des § 661 Abs. 2 Nr. 5 der R.C.Pr.O. von 1877, welche sich auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit bezieht, war

---

3) *Francke*, Die Entscheidungen ausländischer Gerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in ihrer Wirksamkeit nach deutschem Reichsrechte (Zeitschrift für deutschen Civilprozefs Bd. VIII S. 1 flg., auch im Separatabdrucke erschienen 1884).

4) *Sanders*, Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. II S. 1072; *Paul*, Deutsches Wörterbuch (1897) S. 164.

5) Hierher sind zu rechnen: Dänemark, England, Schottland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Rufsland, Kanton Genf und mehrere andere schweizerische Kantone.

in dem Gesetzesentwurfe (§ 611) nicht enthalten, sondern wurde erst auf den in der Justizkommission des Reichstags gestellten Antrag des Abgeordneten *Struckmann* in das Gesetz eingeschaltet[6]). Sie war dem letzteren mehr äufserlich angereiht, als innerlich mit demselben verwoben. Der Widerspruch, welchen der Vertreter des Bundesrats, Direktor im Reichskanzleramte *v. Amsberg*, in der Kommissionssitzung vom 29. Mai 1875 (*Hahn*, Materialien Bd. I S. 805) dem Antrage *Struckmann* entgegensetzte, wurde von demselben in der Sitzung vom 8. Juni 1875 (*Hahn* Bd. I S. 888) aufgegeben. Dagegen wurde in der letzteren der Vorschlag *Struckmanns*, welcher schliefslich die Billigung der Mehrheit fand, gerade von zwei Staatsrechtslehrern (*Gneist* und *Marquardsen*) bekämpft (*Hahn* Bd. I S. 889). Auch ein anderer Vertreter der verbündeten Regierungen, nämlich der bayerische Appellationsgerichtsrat Dr. *Hauser*, machte Bedenken geltend, da der Antrag nicht zum Ausdruck bringe, in welchem Sinne die Gegenseitigkeit zu verstehen sei (*Hahn* Bd. I S. 888).

In § 328 der vom 1. Januar 1900 an geltenden Gesetzesfassung ist das Erfordernis der Gegenseitigkeit beibehalten, obwohl § 661 der C.Pr.O. von 1877 im übrigen eine nicht unerhebliche Änderung erfahren hat[7]).

---

6) *Hahn*, Materialien, Bd. I S. 77, 431—433, 804—806, 887—890, 907 und Bd. II S. 985 und 1157. Der Abg. *Struckmann* wies in der Begründung seines Antrags darauf hin, dafs das Erfordernis der Gegenseitigkeit von vielen Prozefsordnungen aufgestellt werde. Kommen in dieser Beziehung, wie die übersichtlichen Zusammenstellungen von *Bar* a. a. O. Bd. II S. 543—546 und von *Wach* S. 239—246 ersehen lassen, gegenwärtig viele Staaten in Betracht, so war dies insbesondere vor Einführung der deutschen Civilprozefsordnung der Fall, als noch die Prozefsordnungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten in Berücksichtigung zu ziehen waren. Fast sämtliche dieser Staaten huldigten nach der bei *Foelix*, *Traité du droit international privé*, Bd. II S. 50 (3. Aufl. 1856) enthaltenen Aufzählung dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Allerdings sind in der Zeit von 1856 bis 1879 in einigen derselben neue Prozefsgesetze erlassen worden, welche, wie z. B. die bayer. Pr.O. von 1869, jenen Grundsatz nicht anerkannten.

7) § 661 R.C.Pr.O. älterer Fassung lautet:

„Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung zu erlassen."

„Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1. wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2. wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf;
3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4. wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozefs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozefs einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozefsgerichts

Die Reichscivilprozeſsordnung enthält in ihrer neueren so wenig als in ihrer älteren Fassung eine Begriffsbestimmung der „Gegenseitigkeit“. Es muſs deshalb eine solche aus den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes im Wege der Schluſsfolgerung gewonnen werden. Die Nichtverbürgung der Gegenseitigkeit bildet nach § 661 Abs. 2 Nr. 5 des Ges. von 1877 einen derjenigen Fälle, in welchen ein Vollstreckungsurteil nicht erlassen werden darf, nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 der neueren Gesetzesfassung einen der Fälle, in denen die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen ist. Es steht hiernach die Gegenseitigkeit mit der Art und Weise, in welcher die Urteile im auswärtigen Staate ergehen, sowie mit den Formen, in denen deutsche Urteile im Auslande vollstreckt werden, nicht in Zusammenhang. Ob dieselbe sich auf die Voraussetzungen bezieht, von denen die Vollstreckbarkeit der ausländischen Urteile abhängig ist, wird die weitere Darstellung erörtern.

2. Bezüglich des Vollstreckungsurteils stellt die R.C.Pr.O. in § 661 Abs. 1 älterer gleichwie in § 723 Abs. 1 neuerer Fassung

---

in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;

5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“

Der diesem Paragraphen entsprechende § 723 neuerer Fassung, welcher in § 328 seine Ergänzung findet, hat nachstehenden Inhalt:

„Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäſsigkeit der Entscheidung zu erlassen.“

„Das Vollstreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist.“

Der Wortlaut dieses § 328 neuerer Fassung ist folgender:

„Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind;
2. wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeſs nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeſs einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeſsgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist;
3. wenn in dem Urteile zum Nachteil einer deutschen Partei von den Vorschriften der Art. 13 Abs. 1, 3 oder der Art. 17, 18, 22 des Einf.-Ges. zum Bürgerl. G.B. oder von der Vorschrift des auf den Art. 13 Abs. 1 bezüglichen Teils des Art. 27 desselben Gesetzes oder im Falle des Art. 9 Abs. 3 zum Nachteile der Ehefrau eines für tot erklärten Ausländers von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 abgewichen ist;
4. wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoſsen würde;
5. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war.“

den Grundsatz auf, dafs dasselbe ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit zu erlassen sei.

Gesetzmäfsig heifst „mit dem Gesetze in Einklang stehend". Dies trifft bei einer Entscheidung dann zu, wenn darin

a) die mafsgebenden Thatsachen vollständig und richtig festgestellt sind und
b) das Recht in prozessualer und materieller Hinsicht richtig angewendet ist.

Eine unzutreffende oder unvollständige thatsächliche Feststellung ist wohl nach jedem Gesetze gesetzwidrig. Die deutsche Civilprozefsordnung insbesondere schliefst das Rechtsmittel der Berufung bezüglich der Thatfrage nicht aus und gebietet in § 259 älterer, § 286 neuerer Fassung, dafs das Gericht den gesamten Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis einer etwa stattfindenden Beweisaufnahme zu berücksichtigen habe.

Die Beurteilung der oben zu lit. b erwähnten Rechtsanwendung kann sich darauf beziehen, ob

aa) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines Rechtsstreites (die sog. Prozefsvoraussetzungen), d. i. Zulässigkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, Partei- und Prozefsfähigkeit u. s. w. gegeben,
bb) die für das Prozefsverfahren geltenden Vorschriften gewahrt,
cc) die vom Kläger zur Darlegung seines Anspruches oder vom Beklagten zu dessen Bekämpfung geltend gemachten Thatsachen zum angegebenen Zwecke rechtlich geeignet sind und im Falle der Bestreitung auch erwiesen wurden und
dd) die auf Grund jener Thatsachen vom Richter gezogenen Schlufsfolgerungen, sowie die in der Urteilsformel erlassene Entscheidung logisch richtig und den Bestimmungen des Rechtes (Civil- oder öffentlichen Rechtes) entsprechend sind.

Eine Prüfung der Gesetzmäfsigkeit steht nicht in Frage, wenn untersucht wird, ob nach Erlassung des ausländischen Urteiles hinsichtlich des durch dasselbe festgestellten Anspruches Änderungen, z. B. infolge von Zahlung, Vergleich u. s. w., eingetreten sind. Hierauf bezügliche Einwendungen, welche die zu vollstreckende Entscheidung selbstverständlich nicht in Berücksichtigung zu ziehen vermochte, lassen dieselbe auch nicht als eine gesetzwidrige erscheinen und dürfen daher vor dem mit Fällung des Vollstreckungsurteiles befafsten deutschen Gerichte im Hinblick auf § 686 älterer, § 767 neuerer Fassung der R.C.Pr.O. noch vorgebracht werden [8]).

3. Die Vorschrift des § 661 Abs. 1 älterer Fassung erleidet durch Abs. 2 ebensowie § 723 Abs. 1 neuerer Fassung

---

8) Das Gleiche nehmen an das Reichsgericht (Entsch. in Civ.S. Bd. XIII S. 348 u. a. Urt.), *Francke* a. a. O. S. 6 u. 15, sowie die Kommentare. Gegenteiliger Ansicht ist *Rintelen*, Zeitschr. f. deutschen Civilprozefs, Bd. IX S. 191 flg.

durch Abs. 2 Satz 2 eine Einschränkung. § 661 Abs. 2 zählt die einzelnen Fälle auf, in denen ein Vollstreckungsurteil nicht ergehen darf; § 723 Abs. 2 Satz 2 verbietet die Erlassung eines Vollstreckungsurteils dann, wenn die Anerkennung des zu vollziehenden Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist. Wenn auch die Anerkennung einer fremdrichterlichen Entscheidung noch nicht von selbst die Gestattung der Vollstreckung derselben zur Folge hat gleichwie die Verweigerung der in dem Urteilsvollzuge liegenden positiven Hülfe noch nicht die Anerkennung des Urteils an sich ausschliefst[9]), so hat dennoch die R.C.Pr.O. in den in § 328 neuerer Fassung angeführten Fällen im Zusammenhalte mit § 723 Abs. 2 nicht blofs die Vollstreckung, sondern auch die Anerkennung des ausländischen Urteils als solchen versagt.

Im engsten Zusammenhange mit folgender Bestimmung des § 723 Abs. 2:

„Daś Vollsreckungsurteil ist erst zu erlassen, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft erlangt hat. Es ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung des Urteils nach § 328 ausgeschlossen ist,"

setzt § 328 Nachstehendes fest:

„Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ausgeschlossen:

1. wenn die Gerichte des Staates u. s. w."

In ihrer verneinenden Form stellen sich die in § 328 angegebenen Fälle in Verbindung mit § 723 Abs. 2 als Ausnahmen dar. Wenn jedoch statt der verneinenden eine bejahende Fassung gewählt wird, so lassen dieselben die Voraussetzungen erkennen, von welchen die Erlassung des Vollstreckungsurteiles abhängig gemacht ist[10]).

Diese Voraussetzungen sind teils allgemeine, welche für alle Arten von kontradiktorischen Urteilen oder von Versäumnisurteilen — ohne Rücksicht auf den Inhalt derselben — gelten, teils besondere, welche nur für Urteile in einzelnen bestimmten Arten von Streitsachen, z. B. in den die Ehe, die eheliche Abstammung u. s. w. betreffenden von Belang sind.

---

9) *v. Bar* a. a. O. Bd. II S. 419 flg.; *Richard* in *Böhms* Zeitschr. Bd. III S. 10 flg., insbesondere S. 25 flg.

10) Eine Regel greift dann Platz, wenn die für sie mafsgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme verhindert die Anwendbarkeit der Regel, gleichviel ob deren sonstige Erfordernisse gegeben sind oder nicht. Beispiele hierfür aus dem bürgerlichen Rechte bieten jene Bestimmungen, durch welche, selbst wenn alle sonstigen Vorbedingungen der ordentlichen Ersitzung zutreffen, die letztere dennoch wegen der Person, in deren Eigentum die zu ersitzende Sache steht, oder aus objektiven Gründen ausgeschlossen ist. Ferner sei auf jene besonderen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, durch welche die nach allgemeinen Grundsätzen für zulässig zu erachtende Rechtsabtretung (Cession) oder Aufrechnung als unstatthaft erklärt wird.

Voraussetzungen

a) allgemeiner Natur

bilden

aa) die nach deutschem Rechte vorhandene Zuständigkeit irgend eines dem auswärtigen Staate angehörenden Gerichts für die durch das ausländische Urteil entschiedene Streitsache[11]),

bb) der Umstand, dafs die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstofsen würde,

cc) (für den Fall eines Versäumnisurteils) die Thatsache, dafs dem unterlegenen deutschen Beklagten, welcher sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, die den Prozefs einleitende Ladung oder Verfügung entweder in dem Staate des Prozefsgerichts in Person oder durch Gewährung deutscher Rechtshülfe zugestellt ist,

dd) die Verbürgung der Gegenseitigkeit; hierzu kommt noch

ee) das Vorhandensein eines nach den Bestimmungen des ausländischen Rechtes sich bemessenden rechtskräftigen Urteils (§ 661 Abs. 2 Nr. 1 älterer Fassung und § 723 Abs. 2 neuerer Fassung).

b) Besondere Voraussetzungen

dagegen sind in § 328 Nr. 3 neuerer Fassung enthalten. Die darin angeführten, dem Abschnitte des internationalen Privatrechts angehörigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche setzen fest, nach welchem örtlichen Rechte die Eingehung und Scheidung der Ehe, die Form der in Deutschland geschlossenen Ehe, die eheliche Abstammung eines Kindes, die Legitimation eines unehelichen Kindes, sowie die Annahme an Kindesstatt zu beurteilen sind.

Die in lit. aa) bis cc) oben erwähnten allgemeinen Voraussetzungen veranlassen das Gericht zu einer Prüfung der prozessualen oder materiellrechtlichen, die besonderen zu einer Untersuchung der materiellrechtlichen Gesetzmäfsigkeit.

Um feststellen zu können, ob diese Voraussetzungen im gegebenen Falle vorhanden sind, ist die Prüfung jedes ausländischen Urteils, wenn auch nur nach einzelnen Richtungen und zwar von Amtswegen geboten[12]).

---

11) § 661 Abs. 2 Nr. 3 älterer Fassung — und dasselbe gilt für § 328 Nr. 1 neuerer Fassung — wird diesseits in Übereinstimmung mit *Böhm*, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens S. 173, *Francke* a. a. O. S. 35 flg., *Wach* a. a. O. S. 231 flg., *Seufferts* Kommentar u. a. aus den von denselben, insbesondere von *Seuffert* entwickelten Gründen dahin verstanden, dafs nicht das auswärtige Prozefsgericht, sondern nur irgend ein Gericht des ausländischen Staats nach Mafsgabe der Reichscivilprozefsordnung zuständig sein müsse. Es ist also nicht konkrete, sondern nur abstrakte Zuständigkeit zu verlangen. Anderer Meinung sind allerdings das Reichsgericht (Entsch. in Civ.S. Bd. 27 S. 409), sowie die Kommentare von *Gaupp*, *Reincke*, *Struckmann-Koch*, *Petersen* u. a.

12) Mehrere Kommentare zur Reichscivilprozefsordnung, sowie *Böhm*, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens S. 171, 172, *Francke* S. 77, *Hell*-

Werden § 661 Abs. 1 mit § 661 Abs. 2 älterer Fassung und § 723 Abs. 1 mit § 723 Abs. 2 Satz 2, sowie mit § 328 neuerer Fassung in Verbindung gebracht, so ergeben sich zwei Regeln, nämlich dafs das Vollstreckungsurteil

a) nur unter den in § 661 Abs. 2 bezw. § 328 angegebenen Voraussetzungen und

b) — vorbehaltlich der dort erwähnten Fälle — ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung

zu erlassen ist. Es wird daher nicht jede Untersuchung der Gesetzmäfsigkeit ausgeschlossen, wie dies etwa aus dem Wortlaute des § 661 Abs. 1 bezw. § 723 Abs. 1 gefolgert werden könnte, sondern nur eine solche, welche weiter geht, als dies nach § 661 Abs. 2 bezw. § 328 statthaft ist. Ja die Prüfung der Rechtmäfsigkeit ist, soweit dieselbe für zulässig erklärt ist, auch geradezu geboten. Zur Vermeidung von Mifsverständnissen hätte § 661 Abs. 1 bezw. § 723 Abs. 1 besser etwa folgende Fassung erhalten:

„Die Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung ist bei Erlassung des Vollstreckungsurteils nur insoweit zu prüfen, als zur Feststellung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich ist.“

---

mann, Lehrbuch S. 813 und *Rintelen*, Zeitsch. f. d. Civ.Pr. Bd. IX S. 191 flg. nehmen gleichfalls an, dafs die erwähnte Prüfung von Amtswegen zu erfolgen habe. *Seuffert* hingegen giebt in der 7. Auflage seines Kommentars der Ansicht Ausdruck, dafs nur das nicht zu beseitigende Hindernis des § 661 Abs. 2 Nr. 2 C.Pr.O. älterer Fassung und das nicht im Interesse der einzelnen Partei, sondern des inländischen Staats aufgestellte Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit von Amtswegen ins Auge zu fassen seien. Anders verhalte es sich dagegen bei den lediglich dem Schutze des Einzelnen dienenden Voraussetzungen der Nummern 1, 3 und 4 des § 661 Abs. 2 älterer Fassung, da der Beklagte durch den Verzicht auf Rechtsmittel oder Einspruch die Rechtskraft der ausländischen Entscheidung herbeiführen, sich der ausländischen Gerichtsbarkeit unterwerfen und auch bei nicht zugestellter Ladung sich auf den vor dem ausländischen Richter anhängig gewordenen Rechtsstreit einlassen könne. Aus dem Umstande, dafs der Beklagte während des Prozesses auf Einwendungen, sowie auf Rechtsmittel oder Einspruch verzichten kann, folgt aber noch nicht, dafs die Bestimmungen der angeführten Nummern des § 661 Abs. 2 bezw. der diesen entsprechenden Ziffern des § 328 neuerer Fassung verzichtbar sind. Mag auch der gegen die Verzichtbarkeit geltend zu machende Wortlaut des Gesetzes bei der nicht immer folgerichtig durchgeführten Ausdrucksweise desselben (man vergl. *Heilbut* im Archiv f. civilist. Praxis Bd. 69 S. 333 flg.) nicht unbedingt entscheidend sein, so handelt es sich hier — ganz abgesehen von der Frage, ob § 267 älterer Fassung bezw. § 295 neuerer Fassung überhaupt auf das Zwangsvollstreckungsverfahren Anwendung findet — gar nicht um einen nach § 267 bezw. § 295 der Verzichtbarkeit unterliegenden Mangel des Verfahrens; § 661 Abs. 2 bez. § 328 enthält zum Teile materiellrechtliche, zum Teile prozessuale Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein das Gericht ein Vollstreckungsurteil zu erlassen hat.

v. Bar geht übrigens in seiner Theorie und Praxis Bd. II S. 535 noch weiter als *Seuffert*, indem er die Gerichte in der hier fraglichen Beziehung zur Prüfung von Amtswegen überhaupt nicht für verpflichtet erachtet.

4. Wird hiernach die Bestimmung des § 661 Abs. 1 bezw. § 723 Abs. 1 auf das richtige Mafs eingeschränkt, so kann man vom Standpunkte der Gegenseitigkeit aus nicht die Forderung aufstellen, dafs der auswärtige Staat darauf verzichte, für die Vollstreckungsbewilligung einzelne Voraussetzungen zu bestimmen und hierbei für seine Gerichte eine Prüfungsbefugnis in Anspruch zu nehmen. Nicht in der Prüfung als solcher, sondern nur in deren Umfange kann also das Hindernis gelegen sein, wenn das Vorhandensein der Gegenseitigkeit zu verneinen ist. Das Wesen der letzteren mufs demzufolge mit den Schranken, welche für das richterliche Prüfungsrecht bestehen, mit den vom ausländischen Staate für die Zulassung der Vollstreckung fremdrichterlicher Urteile aufgestellten Voraussetzungen, insoweit dieselben eine Untersuchung der Gesetzmäfsigkeit erheischen, in Zusammenhang gebracht werden.

Eine Prüfung des Urteils in Bezug auf seine Gesetzmäfsigkeit findet nicht statt, insoferne dessen Rechtskraft und die Verbürgung der Gegenseitigkeit in Frage stehen, wohl aber, insoweit es sich um die allgemeinen Voraussetzungen des § 328 R.C.Pr.O. neuerer Fassung handelt. Ob für den Gegenseitigkeitsbegriff neben den allgemeinen Erfordernissen auch die besonderen Voraussetzungen des § 328 Nr. 3 in Berücksichtigung kommen, mufs weiterer Erörterung vorbehalten werden.

Das bisher erzielte Ergebnis soll vorerst negativ dahin festgestellt werden, dafs Gegenseitigkeit dann nicht vorhanden sein kann, wenn der fremde Staat hinsichtlich der von deutschen Gerichten erlassenen Urteile eine mit § 661 Abs. 2 Nr. 2—4 R.C.Pr.O. älterer Fassung bezw. § 328 Nr. 1, 2 und 4 neuerer Fassung nicht im Einklange stehende Prüfung der Gesetzmäfsigkeit vorschreibt oder gestattet. Hieraus ist zugleich die Folgerung abzuleiten, dafs jedenfalls die in den vorerwähnten Gesetzesstellen enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen auch für die Gegenseitigkeitsfrage mafsgebend sind.

§ 4. Beurteilung der Gegenseitigkeit für das fremde Recht.

Bevor nun eine positive Bestimmung für den Begriff der Gegenseitigkeit versucht werden kann, ist in Erwägung zu ziehen, ob das Vorhandensein der letzteren für den einzelnen gleichartigen Fall oder für das ausländische Recht als Ganzes zu ermitteln ist. Die angeregte Frage kann auch in der Weise ausgedrückt werden, ob es hinreichend erscheint, dafs unsere Urteile für den einzelnen gleichartigen Fall im Auslande vollstreckt werden, oder ob verlangt werden mufs, dafs sie daselbst ohne Ausnahme zum Vollzuge gelangen. Der Kommentar zur C.Pr.O. von *Struckmann-Koch* (§ 661 Anm. 10) fordert[13])

13) Der nämlichen Ansicht waren auch das Berufungsgericht in einer später dem Reichsgerichte vorgelegenen Sache (Entsch. des R.G. Bd. VII

für jeden einzelnen Fall die Untersuchung, dafs die Gerichte des fremden Staates unsere Urteile unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie die deutschen Gerichte gegenüber den in Vollzug zu setzenden ausländischen Entscheidungen beobachten, zur Vollstreckung bringen. *Wach* (S. 236), *Leske* (*Leske* u. *Löwenfeld* Bd. I S. 818) und *Francke* (S. 51 u. 63) vertreten die andere Meinung.

Bei dem Wortlaute des Gesetzes ist nach beiden Richtungen hin eine bejahende Antwort zulässig; denn die Ausdrucksweise „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist“ kann bedeuten sowohl „wenn überhaupt“ als auch „insoweit“, d. h. „wenn im gegebenen einzelnen Falle“. Der dem Antrag *Struckmann* sowie dem Gesetze zu Grunde liegende Zweck geht, wie *Struckmann-Koch* (Anm. 9) bemerkt, dahin, „im Interesse der deutschen Staatsangehörigen den Grundsatz der Gegenseitigkeit der Rechtshülfe allen ausländischen Staaten gegenüber gesetzlich festzustellen und dadurch zu bewirken, dafs solche Staaten sich zur Gewährung der Rechtshülfe gegenüber deutschen Urteilen und zum Abschlusse desfallsiger Staatsverträge veranlafst finden“. Während bei einer auf den einzelnen Fall beschränkten Würdigung der Vollzug einer ausländischen Entscheidung als eine genaue Gegenleistung dessen bemessen werden kann, was der fremde Staat gegenüber den Erkenntnissen unserer Gerichte bietet, ist für eine das auswärtige Recht als Ganzes in Betracht ziehende Untersuchung die Möglichkeit gegeben, dieses Recht besser zu überblicken und einem das Deutsche Reich ungünstig behandelnden anderen Lande leichter ablehnend entgegenzutreten.

Gewährt hiernach auch die Absicht des Gesetzes keinen sicheren Anhaltspunkt, so erscheint es angezeigt, die Folgerungen in Erwägung zu ziehen, welche bei Zugrundlage der einen oder anderen Auffassung sich ergeben. In dieser Beziehung wird nun von *v. Bar* (Bd. II S. 507 und 508) bemerkt, dafs diejenige Anschauung, welche eine in allen Fällen stattfindende Vollstreckung als erforderlich erachte, zu der weitaus häufigsten Versagung des Urteilsvollzugs und zwar besonders dann führe, wenn die Zuständigkeitsbestimmungen der in Frage stehenden Länder sich nicht vollständig decken. Es sei deshalb die andere Ansicht die verhältnismäfsig richtigere, wenngleich wegen der hierbei notwendig werdenden Berücksichtigung der Gerichtspraxis sehr leicht eine Unsicherheit entstehen könne. Es dürfte die Behauptung nicht ganz zutreffend sein, dafs die von *v. Bar* beanstandete Auffassung zu so oftmaliger Verweigerung der Urteilsvollstreckung Veranlassung giebt. Da der deutsche Richter im Falle einer gemäfs § 661 Abs. 2 Nr. 3 bezw. § 328 Nr. 1 anzunehmenden Unzuständigkeit des fremden Gerichtes ein Vollstreckungsurteil nicht erlassen darf, so erscheint der ausländische Staat, welcher den in Anwendung kommenden Gerichtsstand in seinem Gesetze nicht anerkennt, bei voller Wahrung des Gegenseitigkeitsver-

---

S. 406 flg.), sowie das Kammergericht Berlin in seinem in *Böhms* Zeitschr. Bd. III S. 530 flg. abgedruckten Gutachten.

hältnisses dazu befugt, die Vollziehung der durch unsere Gerichte gefällten diesbezüglichen Erkenntnisse abzulehnen. Eine Verletzung der Gegenseitigkeit läge nur dann vor, wenn das Ausland den nach seinem Rechte anwendbaren Gerichtsstand des Vertrags, der Erbschaft oder unerlaubten Handlung u. s. w. für die in Deutschland geführten Rechtsstreite nicht gelten lassen und um deswillen die Vollstreckung versagen würde.

Bei einer blofs den einzelnen gleichartigen Fall in Rechnung ziehenden Prüfung läfst sich — und dies ist der ausschlaggebende Grund — der Schlufs nicht abweisen, dafs einem Staate, welcher, wie z. B. die Niederlande (nach der C.Pr.O. vom Jahre 1838 Art. 431), fremdrichterliche Entscheidungen grundsätzlich nicht, sondern ausnahmsweise nur dann vollstreckt, wenn sich dieselben auf Havarie oder Bergelohn beziehen (*Francke* S. 54, *Koppers* S. 74)[14]), die Gegenseitigkeit zugestanden werden müfste. Im Verhältnisse zu einem Lande, in welchem der Vollzug fremdrichterlicher Urteile nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme bildet, kann aber Gegenseitigkeit in keiner Weise angenommen werden. Ebenso wäre im Falle einer solchen Prüfung die Gegenseitigkeit je nach der Landesangehörigkeit der Parteien, im vollen Widerspruche mit § 661 bezw. § 328 als vorhanden anzusehen, wenngleich das in Betracht kommende Land bei Beteiligung seiner Staatsangehörigen auf einer vollständigen Sachprüfung besteht. Da derartige Folgerungen, wie erwähnt, der Bestimmung des Gesetzes durchaus entgegenstehen, so mufs der anderen Meinung, welche das ausländische Recht als Ganzes gewürdigt wissen will, der Vorzug gegeben werden. Allerdings erhebt sich hierbei gleich ein Bedenken, wenn man ins Auge fafst, dafs das italienische Civilgesetzbuch ein auswärts gefälltes Ehescheidungsurteil nicht anerkennt (*Böhms* Zeitschrift Bd. I S. 275) und dafs demzufolge solche Erkenntnisse gemäfs Art. 941 lit. d der in Italien geltenden C.Pr.O. von 1865 in diesem Reiche nicht zum Vollzuge gelangen können. In ähnlicher Weise werden nach Art. 1217 der im Februar 1892 in Kraft getretenen bulgarischen C.Pr.O. (*Böhms* Zeitschrift Bd. IV S. 195) — ebenso wie dies nach Art. 1281 der für die Gegenseitigkeitsfrage allerdings hier nicht weiter in Betracht kommenden russischen C.Pr.O. von 1864 der Fall ist —, fremdrichterliche Urteile dann für wertlos erachtet und nicht zur Vollstreckung gebracht, wenn damit Ansprüche aus Eigentums- oder anderen Sachenrechten auf den im Fürstentum gelegenen Gütern zuerkannt werden. Ferner wird, obgleich die Tragweite von Art. 43 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes von 1874 eine sehr bestrittene ist, wenigstens so viel angenommen werden dürfen, dafs nach einer in der Schweiz mehrfach vertretenen

---

14) *Koppers*, Zusammenstellung der in den einzelnen ausländischen Staaten geltenden Bestimmungen über die Verpflichtung des Klägers zur Sicherheitsleistung . . . und Vollstreckung ausländischer Civilurteile (Berlin 1891).

rechtlichen Anschauung die von auswärtigen Gerichten erlassenen Ehescheidungsurteile in dem bezeichneten Lande nicht vollzogen werden können [15]). Endlich ist hier noch auf Argentinien, Mexiko und den Kanton Tessin hinzuweisen [16]), welche ausländische Versäumnisurteile nicht vollstrecken, sowie auf Österreich, nach dessen Exek.O. vom 27. Mai 1896 ausländische Urteile nicht zum Vollzuge gelangen, wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll (§ 81 Ziff. 3).

Man könnte nun auf den ersten Blick der Meinung sein, dafs wegen der in den oben angegebenen Fällen erfolgenden Verweigerung der Urteilsvollstreckung auch das Bestehen der Gegenseitigkeit überhaupt zu verneinen sei. Allein dieses Ergebnis wäre für eine im Einklange mit der Entsch. des Reichsger. Bd. VII S. 406 ff., insbes. S. 413, 414 mehr den praktischen Inhalt als die theoretische Konstruktion berücksichtigende Beurteilung ein unbefriedigendes, zumal dann, wenn ein fremder Staat nur in Ehescheidungs- oder dinglichen Klagsachen den Vollzug versagen, im übrigen aber den letzteren unbeanstandet gewähren würde, ohne irgendwie eine Prüfung der Gesetzmäfsigkeit in Anspruch zu nehmen. Ein ablehnendes Verhalten gegenüber einem Lande, dessen Recht in so hohem Grade günstig für uns wäre, würde unsere eigenen Interessen nur nachteilig berühren und hätte sicherlich die Billigung des deutschen Gesetzgebers nicht gefunden, wenn derselbe die hier erörterte Frage in den Kreis seiner Erwägungen gezogen haben würde.

Auf der anderen Seite wäre es zu weitgehend und mit dem Zwecke der die Gegenseitigkeit betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinbaren, wenn wir in den angegebenen Fällen, in welchen den bei uns ausgesprochenen Verurteilungen im Auslande keine Folge gegeben wird, dessen Erkenntnisse in Vollzug setzen würden.

Es bleibt daher, um zu einem entsprechenden Ergebnisse zu gelangen, nur die eine Lösung übrig, dafs bei der hier für richtig befundenen Untersuchung des ausländischen Rechts als eines Ganzen im Verhältnisse zu Italien, Bulgarien u. s. w. die Gegenseitigkeit unter Berücksichtigung der die Versäumnisurteile, sowie die Erkenntnisse in Ehescheidungs- und dinglichen Klagsachen u. s. w. betreffenden Ausnahmen (Beschränkungen) anerkannt und demgemäfs die Vollstreckung in den Ausnahmefällen abgelehnt, im übrigen aber

---

15) Über die desfallsigen Aussprüche des schweizerischen Bundesgerichts und Bundesrats vergl. man *Böhms* Zeitschr. Bd. I S. 93, 94, 246, 247 und Bd. II S. 428 und 429. Es dürfte nicht aufser Zweifel stehen, ob das in der genannten Zeitschrift Bd. III S. 530—534 zum Abdruck gebrachte einschlägige Gutachten des Berliner Kammergerichts vom Jahre 1891 die rechtlichen Verhältnisse der Schweiz in zutreffender Weise beurteilt.

16) *Koppers* a. a. O. S. 102, 93 u. 58. Argentinien und Mexiko stehen deshalb in keinem Gegenseitigkeitsverhältnisse, weil dieselben nur die auf persönliche Klagen bezüglichen fremdrichterlichen Entscheidungen, also nur in Ausnahmefällen Urteile vollstrecken. Gegenüber dem Kanton Tessin besteht Gegenseitigkeit.

gewährt wird. Bei einer derartigen Sachbehandlung legt der deutsche Richter nicht etwa die ausländischen Prozeſsordnungen, was allerdings unstatthaft wäre, seinem Verfahren zu Grunde. Derselbe entnimmt hier ja nicht dem fremden Rechte die Voraussetzungen des zu erlassenden Vollstreckungsurteils, sondern schlägt, weil nach Maſsgabe des deutschen Rechts nicht für alle Arten von Urteilen im Auslande eine Gegenseitigkeit gegeben ist, nur einen Weg ein, welcher ungeachtet der dort teilweise entgegentretenden Vollstreckungsverweigerung es dennoch möglich macht, zur Anerkennung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zu gelangen.

§ 5. Positive Bestimmung des Begriffs der Gegenseitigkeit.

Nach der im vorigen Paragraphen enthaltenen Darlegung kann nunmehr zur positiven Bestimmung des Begriffs der Gegenseitigkeit übergegangen werden. Wenn bei Prüfung der letzteren das ausländische Recht nicht für den gegebenen einzelnen Fall, sondern als ein Ganzes in Betracht zu ziehen ist und trotz Anerkennung der im allgemeinen vorhandenen Gegenseitigkeit wegen Nichtbestehens derselben für den jeweiligen Ausnahmefall die Vollstreckung verweigert werden darf, so ergiebt sich daraus, daſs für die Gegenseitigkeitsfrage — insoweit es sich nicht um die in § 328 Nr. 3 R.C.Pr.O. neuerer Fassung in Bezug genommenen besonderen Rechtsgebiete handelt — nur die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen maſsgebend sind.

Die besonderen Voraussetzungen können neben den allgemeinen der Regel nach nur dann in Berücksichtigung kommen, wenn der Vollzug von Entscheidungen in Frage steht, welche die in § 328 Nr. 3 angeführten Streitsachen, also Prozesse wegen Eingehung oder Scheidung der Ehe, oder in Bezug auf die Form der in Deutschland geschlossenen Ehe, die eheliche Abstammung eines Kindes, die Legitimation eines unehelichen Kindes, sowie die Annahme an Kindesstatt betreffen. Und zwar würde hier mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 328 Nr. 3 für den einzelnen Fall nicht das Vorhandensein sämtlicher besonderer Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle, sondern nur das Vorliegen der auf die betreffende Streitsache, z. B. Ehescheidungs-, Legitimationsssache, sich beziehenden besonderen Voraussetzungen ins Auge zu fassen sein. Der Gesetzgeber hat sich nicht verhehlt, daſs es manchmal zu einer Ablehnung der Gegenseitigkeit führen müſste, wenn die Anforderung gestellt würde, daſs in dem zu vollstreckenden ausländischen Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von den Vorschriften der in § 328 Nr. 3 angezogenen Artikel des Einf.Ges. zum Bürgerl. G.B. nicht abgewichen werden dürfe. Er hat deshalb, um hier Abhülfe zu schaffen, im letzten Absatze des § 328 folgende Anordnung getroffen:

„Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen

Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war."

Der letztere Beisatz „und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand u. s. w." dient dem Zwecke, die Vollstreckung für jene besonderen Rechtssachen leichter zu ermöglichen. Zu diesem Behufe verzichtete der Gesetzgeber hier sogar auf die Beobachtung der allgemeinen Voraussetzung des § 661 Abs. 2 Nr. 3 älterer Fassung bezw. § 328 Nr. 1 neuerer Fassung. Denn wenn für solche Fälle nach dem deutschen Gesetze im Inlande ein Gerichtsstand nicht begründet war, wenn also das deutsche Recht einen Gerichtsstand, wie ihn das ausländische Gericht hatte, überhaupt nicht kennt, dann kann auch nicht darauf bestanden werden, dafs nach deutschem Rechte ein dem auswärtigen Staate angehörendes Gericht für die durch das ausländische Urteil zur Entscheidung gebrachte Streitsache Zuständigkeit besitzen müsse.

Der Begriff der Gegenseitigkeit im Sinne der Reichscivilprozefsordnung kann nunmehr auch positiv, nämlich dahin entwickelt werden, dafs derselbe ein zwischen Deutschland und dem ausländischen Staate bestehendes, auf unserer Seite durch die Rücksichtnahme auf das Verhalten des letzteren veranlafstes Verhältnis beiderseitiger Vollstreckung rechtskräftiger Urteile bildet, vermöge dessen die Gerichte des auswärtigen Staates die von den deutschen Gerichten erlassenen Entscheidungen nur einer mit § 661 Abs. 2 Nr. 2—4 älterer Fassung bezw. § 328 Nr. 1, 2 und 4 neuerer Fassung der R.C.Pr.O. im Einklange stehenden Prüfung unterziehen dürfen.

§ 6. Gegenteilige Ansichten von Francke und Wach.

1. Mit der hier vertretenen Anschauung, welche, insoweit § 661 älterer Fassung in Betracht kommt, dem von den Kommentaren zur Reichscivilprozefsordnung von *Gaupp*, *Reincke*, *Seuffert*, *Struckmann - Koch* und *Wilmowski - Levy* eingenommenen Standpunkte im allgemeinen entsprechen dürfte, stehen die Ausführungen von *Francke* a. a. O. S. 56—59, von *Leske* in seinem und *Löwenfelds* Handbuche Bd. I S. 818, von *Wach* a. a. O. S. 235 und 236 und von *Hellmanns* Lehrbuch des deutschen Civilprozesses S. 812. 813[17]) nicht in Übereinstimmung. Es sei gestattet, die von *Wach* und *Francke* vorgebrachten Begründungen etwas näher ins Auge zu fassen.

Francke, welcher die Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 älterer Fassung als belanglos für die Gegenseitigkeitsfrage erachtet, macht geltend, dafs die Thatsache nicht verbürgter Gegenseitigkeit

17) Das Reichsgericht hat zu den im vorstehenden berührten Fragen weder in seinem Urteile vom 19. Mai 1882 (Entsch. in Civ.S. Bd. VII S. 406 u. flg.) noch sonst entschiedene Stellung genommen.

mit dem Inhalte des § 661 Abs. 2 Nr. 1—4 ganz gleichmäfsig als Bedingung für die Nichterlassung eines Vollstreckungsurteiles hingestellt sei. Also sei nach den Regeln, welche bezüglich des Satzbaues gelten, für den Begriff der Gegenseitigkeit nicht der Inhalt jener Nrn. 1—4, sondern das ohne Rücksicht auf diesen Inhalt festzustellende Wesen desjenigen Vorgangs mafsgebend, welcher unter der Bedingung der Nr. 1, 2, 3 oder 4 ausgeschlossen sein solle. Bei jeder anderen Meinung gelange man, wie weiter ausgeführt wird, zu dem von der Reichscivilprozefsordnung nicht gewollten Ergebnisse, dafs zwischen Deutschland und einem fremden Staate, welcher gleichfalls Gegenseitigkeit verlange, eine wechselseitige Vollstreckung von Civilrechtssprüchen nur dann möglich sei, wenn dieser Staat die Entscheidungen deutscher Gerichte nur unter allen Voraussetzungen des § 661 oder doch unter beiderseits für ganz gleichwertig erachteten Bedingungen zum Vollzuge bringe. Wenn der auswärtige Staat schwerere Voraussetzungen bestimme, werde von uns die Vollstreckung verweigert; stelle derselbe aber weniger oder leichtere Voraussetzungen auf, so sei es uns nicht möglich, einen Urteilsvollzug zu bethätigen; denn in einem solchen Falle vollstrecke der fremde Staat unsere Urteile nicht im Hinblick auf unsere schwereren Voraussetzungen.

Nach der Auffassung von *Wach* ist Gegenseitigkeit dann gegeben, wenn das rechtskräftige deutsche Urteil als solches unanfechtbar anerkannt, wenn demselben also die Vollstreckbarkeit ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit, ohne Zurückgehen auf den ursprünglichen Klagegrund gewährt sei. Werde dagegen das rechtskräftige deutsche Urteil als materielle Voraussetzung der Vollstreckbarkeit nicht anerkannt, so ermangle die Gegenseitigkeit. Es seien also für dieselbe sowohl die Zuständigkeitsbestimmungen des § 660 Abs. 2, als auch die Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 Nr. 1—4 bedeutungslos. Weder dadurch, dafs der ausländische Staat diese Voraussetzungen nicht aufstelle, noch auch dadurch, dafs derselbe von ihnen abweiche, noch auch dadurch, dafs er völlig andere festsetze, werde die Gegenseitigkeit ausgeschlossen, wenngleich daraus die Folge erwachse, dafs der Kreis der anerkannten Urteile im Verhältnisse zu unserer Anerkennung verengert werde.

2. Zuerst seien *Franckes* Erörterungen besprochen. Wenn auch immerhin, wie *Wach* S. 280 bemerkt, der einzelne Gesetzesparagraph im Zusammenhange mit dem Ganzen seine Bedeutung empfängt, so darf dennoch im Hinblick auf die mehrfachen systematischen Fehler, welche in der Reichscivilprozefsordnung zu Tage treten — (Beispiele hierfür bei *Wach* S. 280 und 281) —, aus der äufseren Stellung einer einzelnen Gesetzesbestimmung nur mit Vorsicht auf deren Inhalt geschlossen werden.

Ein solches Verhalten empfiehlt sich insbesondere im vorliegenden Falle. Die in Nr. 5 einerseits und den übrigen Nummern des § 661 Abs. 2 andererseits bezeichneten Erfordernisse stehen nicht auf gleicher Linie. Nr. 5 betrifft eine Vorschrift, welcher nicht das zu vollziehende Urteil, sondern nur die Gesetzgebung oder Rechtsprechung des aus-

wärtigen Staates Genüge leisten kann, während den Anforderungen der übrigen Nummern die zu vollstreckende Entscheidung gerecht zu werden vermag. Es macht sich aber auch insoferne ein Unterschied geltend, als die Bestimmung der Nr. 5 bei Prüfung fremdrichterlicher Urteile der Regel nach in erster Reihe zu berücksichtigen ist. Besteht zwischen Deutschland und dem Staate des ausländischen Gerichts eine Gegenseitigkeit nicht, so werden die deutschen Gerichte, wenn dieselben alsdann überhaupt in Anspruch genommen werden, kaum in Würdigung ziehen, ob die Fälle des § 661 Abs. 2 Nr. 1—4 zutreffen, sondern sofort zur Abweisung der Vollstreckungsklage schreiten. Nur hinsichtlich der Urteile von Staaten, für welche die Gegenseitigkeit als feststehend angenommen wird, werden die anderen Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 noch in Untersuchung gezogen werden. Diesen Erwägungen wird durch die äufsere Stellung des § 661 Abs. 2 Nr. 5, welche sich aus der einfachen Anreihung der durch den *Struckmann*schen Antrag veranlafsten Ergänzungsbestimmung erklärt, keine Rechnung getragen. Bei besserer Fassung würde das Erfordernis der Gegenseitigkeit in § 660 (nicht 661) etwa durch Einschaltung der Worte „bei verbürgter Gegenseitigkeit" zum Ausdruck gebracht worden sein. Wenn ferner noch berücksichtigt wird, dafs nur rechtskräftige Entscheidungen für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 Nr. 2—4 gegeben sind, in Betracht kommen, so erscheint auch bezüglich der Nr. 1 des § 661 Abs. 2 eine andere äufsere Stellung angemessen, wie dies die Gesetzgebung durch die neuere Fassung von § 723 Abs. 2 Satz 1 selbst anerkannt hat. Hat hiernach das Gesetz die Bestimmungen der Nr. 1 und 5 (§ 661 Abs. 2) nicht an der richtigen Stelle untergebracht, so dürfte der von *Francke* aus den Regeln des Satzbaues gezogenen Folgerung ein Gewicht nicht beizulegen sein. *Francke* sagt S. 58, man dürfe von dem nicht abweichen, worauf der Wortlaut hinweise. Allein eine das Wesen und den Inhalt der Gegenseitigkeit betreffende Anordnung, deren Wortlaut allerdings bei Ermittelung des dem Gesetzgeber innewohnenden Willens von höchster Bedeutung wäre, liegt nicht vor. *Francke* zieht auch nur aus der äufseren Stellung seinen Schlufs.

Was die praktischen Folgerungen *Franckes* betrifft, so wird an anderer Stelle besprochen werden, welches Ergebnis dem Willen der Reichscivilprozefsordnung entspricht. Hier soll nur zwischen rechtlichen und thatsächlichen Hindernissen unterschieden werden. Es besteht nun jedenfalls kein begründetes rechtliches Bedenken, dafs in Deutschland die Urteile solcher Länder zum Vollzuge gelangen, deren Gesetze weniger oder leichtere Voraussetzungen als § 661 bezw. § 328 aufstellen. Insolange der fremde Staat aus dem Grunde, dafs er leichtere Bedingungen als Deutschland festgesetzt hat, keinen Anlafs nimmt, die Vollstreckung unserer Urteile zu verweigern, ist auch kein thatsächlicher Hinderungsgrund für uns gegeben, die Entscheidungen eines solchen Landes in Vollzug setzen zu lassen.

Die über das Wesen der Gegenseitigkeit von *Francke* (S. 46—64)

vorgetragenen Ausführungen fehlen unseres Erachtens darin, daſs sie im Hinblick auf § 661 Abs. 1 bezw. § 723 Abs. 1 der R.C.Pr.O. den völligen Ausschluſs einer Prüfung in Bezug auf die Rechtmäſsigkeit der Entscheidungen verlangen, ohne zu beachten, daſs die Frage, ob die Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 bezw. § 328 gegeben sind, eine die Gesetzmäſsigkeit betreffende Untersuchung erheischt. Es ist in gewissem Sinne richtig, wenn *v. Bar* Bd. II S. 535 Anm. 127 sagt, daſs der Gesetzgeber (in Abs. 1) erst das Princip der Anerkennung (Nichtrevision) der auswärtigen Urteile gleichsam als groſse Errungenschaft proklamiere, dann aber dasselbe mit einer gewissen Ängstlichkeit (in Abs. 2) groſsenteils wieder zurücknehme.

3. Nach der Anschauung von *Wach* ist die Gegenseitigkeit dann gegeben, wenn dem rechtskräftigen Urteile des deutschen Gerichtes als solchem die Anerkennung seiner Unanfechtbarkeit und — ohne Prüfung seiner Gesetzmäſsigkeit, sowie ohne Zurückgehen auf den ursprünglichen Klagegrund — die Vollstreckbarkeit gewährt werden. Es ist nun zu untersuchen, ob die hier angegebenen Merkmale zutreffend sind und die von *Wach* gezogene Schluſsfolgerung rechtfertigen, daſs die Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 Nr. 1—4 älterer Fassung oder die im auswärtigen Rechte an dessen Stelle tretenden anderweitigen Voraussetzungen für die Gegenseitigkeitsfrage bedeutungslos erscheinen.

Unter dem Zurückgehen auf den ursprünglichen Klagegrund ist das Zurückgreifen auf die aus der zu vollstreckenden Entscheidung manchmal nicht sicher zu entnehmenden prozessualen Voraussetzungen der Ladung oder prozeſseinleitenden Verfügung und deren Zustellung (§ 661 Abs. 2 Nr. 4 bezw. § 328 Nr. 2) nicht zu verstehen. Ferner gehört nicht dazu und unterliegt auch keiner Beanstandung die behufs Auslegung der Urteilsformel unter Umständen veranlaſste Heranziehung des im Thatbestande des zu vollziehenden Erkenntnisses erwähnten Klaginhaltes. Es kann daher *Wach* wohl nur ein Zurückgehen auf den Inhalt der Klage behufs thatsächlicher und rechtlicher Prüfung im Auge gehabt haben. Allein die rechtliche Würdigung kann sowohl eine materiellrechtliche als auch eine prozessuale sein. Zu der unter den letzteren Gesichtspunkt fallenden Untersuchung der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts ist aber, wie die Motive zur Reichscivilprozeſsordnung (*Hahn* Bd. I S. 432) mit Recht bemerken, ein Eingehen auf die Sache selbst insoweit erforderlich, als die Zuständigkeit durch die dem Rechtsstreite selbst angehörenden Thatsachen bestimmt wird. So ist z. B. zur Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes der Ort der Vertragserfüllung zu ermitteln. Es ist daher nur das zum Zwecke thatsächlicher und materiell-rechtlicher Prüfung erfolgende Zurückgreifen auf den ursprünglichen Klagegrund, welches auch für die durch § 661 Abs. 2 Nr. 2 bezw. § 328 Nr. 4 angeordnete materiellrechtliche Untersuchung nicht geboten erscheint, als unstatthaft zu erachten.

Bei der von *Wach* verlangten Anerkennung der Unanfechtbarkeit

hat derselbe, wie seine Darlegung auf S. 224 ersehen läfst, nicht blofs die formelle, sondern auch die materielle Rechtskraft im Auge. Formelle Rechtskraft ist wenigstens nach deutschem Rechte dann vorhanden, wenn das Urteil durch ordentliche Rechtsmittel oder Einspruch nicht mehr angefochten werden kann. Materielle Rechtskraft ist, wie *Wach* a. a. O. zutreffend bemerkt, die für alle Gerichte in allen Prozessen der betreffenden Parteien bezüglich des nämlichen Gegenstandes bindende Kraft, mit anderen Worten die unabänderliche Feststellung (Normierung) des Rechtsverhältnisses. Bestritten ist die von *Wach* aufgestellte Behauptung, dafs in § 661 bezw. § 328 die Frage der materiellen Rechtskraft geregelt sei. (Man vergl. *Wach* S. 225 Anm. 18.) Mit Rücksicht auf § 328 der R.C.Pr.O. neuerer Fassung darf wohl kein Zweifel bestehen, dafs ein ausländisches Urteil blofs bei dem Vorhandensein der ebendaselbst erwähnten Voraussetzungen, zu welchen auch die Verbürgung der Gegenseitigkeit gehört, Anerkennung finden und dafs nur auf Urteile, welche diesen Voraussetzungen Rechnung tragen, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache in wirksamer Weise gestützt werden kann [18]). Läfst sich demnach im Hinblick auf die neuere Fassung der Reichscivilprozefsordnung allerdings der von *Wach* vertretene Satz aufstellen, dafs bei Anerkennung der materiellen Urteilsrechtskraft von selbst auch die Gegenseitigkeit gegeben sei, so kann dies dennoch für eine von den Voraussetzungen des § 661 Abs. 2 bezw. § 328 losgelöste Anerkennung, wie *Wach* sie im Auge hat, nicht der Fall sein. Ebenso ist *Wachs* Bemerkung nicht stichhaltig, die Gegenseitigkeit sei dann begründet, wenn dem vom deutschen Richter erlassenen rechtskräftigen Urteile ohne Prüfung seiner Rechtmäfsigkeit die Vollstreckbarkeit gewährt werde. Es ist hierbei die Einschränkung, welche Abs. 2 des § 661 für dessen Abs. 1 bildet, gänzlich aufser Betracht gelassen. Wäre übrigens der letztere Satz von *Wach* zutreffend, so könnte dennoch seine Schlufsfolgerung nicht gebilligt werden, dafs es mit dem Wesen der Gegenseitigkeit nicht im Widerspruch stehe, wenn ein ausländischer Staat eine beliebige Anzahl anderer Voraussetzungen als die Reichscivilprozefsordnung aufstelle. Denn das ausschliefsliche Festhalten an dem Grundsatze des § 661 Abs. 1 bezw. § 728 Abs. 1 müfste folgerichtig dazu führen, der Bestimmung einer jeden Voraussetzung entgegenzutreten, welche zu einer Prüfung der Entscheidung hinsichtlich ihrer Gesetzmäfsigkeit Veranlassung geben kann.

---

18) Auch für das gegenwärtig noch geltende Recht wird im Anschlusse an die Ausführungen von *Wach* a. a. O. S. 226 u. 227 und *Kohler*, Zeitschrift f. deutsch. Civilprozefs Bd. X S. 449 flg., insbes. 466 u. 467 diesseits angenommen, dafs die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nur auf solche rechtskräftige ausländische Urteile, welche den Erfordernissen des § 661 Abs. 2 Nr. 2—5 bezw. § 328 Nr. 1, 2, 4 u. 5 genügen, erfolgreich sich stützen könne. Das gleicher Ansicht huldigende, von *v. Bar*, Theorie und Praxis Bd. II S. 421 u. 422, sowie von *Richard* in *Böhms* Zeitschrift Bd. III S. 10 flg., insbes. S. 38—44 bekämpfte Urteil des Reichsgerichts vom 29. Januar 1883 (Entsch. Bd. VIII S. 389) ist allerdings auch bezüglich einiger Sätze nicht einwandfrei.

§ 7. Vollstreckungsvoraussetzungen, welche für die Gegenseitigkeit ohne Belang sind.

Die vom ausländischen Staate für die Bewilligung zur Vollstreckung unserer Urteile aufgestellten Voraussetzungen sind nach dem Vorstehenden für die Gegenseitigkeitsfrage unter dem Vorbehalte von Erheblichkeit, dafs dieselben eine Prüfung jener Entscheidungen hinsichtlich deren Gesetzmäfsigkeit erheischen.

Anders verhält es sich dagegen, wenn die Voraussetzungen des fremden Staates eine Untersuchung in Bezug auf die Rechtmäfsigkeit unserer Urteile nicht erfordern. Letzteres war z. B. der Fall angesichts des § 2 der früher in Geltung gewesenen bayerischen Verordnung vom 2. Juni 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr. (Reg.Bl. S. 745). Hiernach konnte ein ausländisches Urteil an den in Bayern befindlichen Gütern des „Sachfälligen" nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan war, dafs in dem auswärtigen Staate keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden sind, und wenn sich b) keine bayerischen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht. In ähnlicher Weise verlangt Monako, wie *Francke* a. a. O. S. 62 hervorhebt, dafs in dem Staate, in welchem das zu vollziehende Urteil gesprochen, die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde. Hierher sind auch die von den rumänischen Gerichten gestellten Anforderungen zu rechnen, dafs den Gesuchen um Vollstreckung ausländischer Urteile rumänische Übersetzungen der letzteren beizufügen sind und dafs vom Antragsteller ein in Rumänien wohnender Anwalt als Bevollmächtigter aufzustellen ist[19]). Nur für Fälle dieser Art trifft die Bemerkung von *Wach* und *Francke* zu, dafs die Gegenseitigkeit durch die Bestimmung anderer als der in § 661 Abs. 2 älterer Fassung erwähnten Voraussetzungen nicht beeinträchtigt werde.

§ 8. Erfordernis wesentlicher Übereinstimmung der inländischen und ausländischen Vollstreckungsvoraussetzungen als Folgerung aus dem Begriffe der Gegenseitigkeit.

1. Nach Mafsgabe der am Schlusse des § 5 oben aufgestellten positiven Begriffsbestimmung kann von Gegenseitigkeit im Verhältnisse zu einem anderen Staate nicht gesprochen werden, welcher fremdrichterliche Urteile:

---

19) *Böhms* Zeitschr. Bd. I S. 121 und Bd. VII S. 20; *Jettel*, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreich-Ungarns, Kroatiens und Bosniens (1893) S. 195.

a) entweder überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen,

oder

b) nur dann, wenn dieselben nicht eine Verurteilung eines seiner Angehörigen aussprechen,

oder

c) nur im Falle diesbezüglicher besonderer Staatsverträge

vollstreckt, wenn, wie zu c) noch beizufügen ist, weder das Deutsche Reich noch auch ein hierzu gehöriger Bundesstaat einen solchen Vertrag abgeschlossen haben.

Als Beispiele können hier genannt werden zu

a) Finnland, Niederlande, Schweden und Norwegen,
b) Türkei,
c) Rufsland und Kanton Neuenburg.

Eine Gegenseitigkeit kann ferner dann nicht anerkannt werden, wenn die Bewilligung zur Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in einem anderen Staate — in Ermangelung von diesbezüglichen Staatsverträgen — entweder überhaupt oder doch im Falle der Beteiligung von Angehörigen des letzteren Landes dadurch bedingt ist, dafs das vom fremden Richter erlassene Urteil seinem vollen Umfange nach hinsichtlich seiner Gesetzmäfsigkeit (*examen*, *révision au fond*)[20]) geprüft wird, wie z. B. in Belgien, Frankreich, Luxemburg, sowie in den Kantonen Freiburg, Genf, Unterwalden o./W. und Waadtland.

Auch das widerspricht dem Wesen der Gegenseitigkeit, dafs ein fremder Staat wesentlich strengere Voraussetzungen als die Reichscivilprozefsordnung aufstellt[21]). Da eine vollständige

20) Verschieden von diesem System des sog. *exequatur* ist das in Italien übliche System des sog. *pareatis*, nach welchem die Prüfung in einem, wie man vor Einführung der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 auch in Österreich sagte, sog. Delibationsverfahren erfolgt und wonach dieselbe ebenso, wie dies bezüglich der zulässigen Einwendungen der Fall, auf gesetzlich bestimmte Punkte beschränkt ist.

21) Der Vertreter der verbündeten Regierungen, Appellationsgerichtsrat Dr. *Hauser*, sprach sich in der Sitzung der Justizkommission des Reichstags vom 8. Juni 1875 (*Hahn* Bd. I S. 888) dahin aus, dafs die Vollstreckung ohne Rücksicht auf die strengeren Voraussetzungen des anderen Staates zu bewilligen sei. Aber er gab hierbei nicht an, bis zu welchem Grade ein strengeres Mafs statthaft erscheine, sondern legte, wie seine Erörterung entnehmen läfst, auf die Beschaffenheit und Zahl der vom ausländischen Staate aufgestellten Voraussetzungen überhaupt kein Gewicht. In seiner oben in § 6 nicht besprochenen Begründung hält er dafür, dafs die Wiedervergeltung das Ziel überschreite, wenn mangels vollständiger Gegenseitigkeit einem fremden Staate die Vollziehung seiner Urteile nicht gewährt werde. Auf der anderen Seite sei es aber bedenklich, wenn gefordert würde, dafs die Vollstreckung in Deutschland in demselben Mafse und unter den gleichen Voraussetzungen wie im Auslande stattfinden solle, weil dann das deutsche Gericht immer nach der ausländischen Prozefsgesetzgebung zu verfahren hätte. Es bleibe daher nur der dritte Weg übrig, die Vollstreckung ohne Rücksicht auf die strengeren Voraussetzungen des anderen Staats zu gestatten. *Hauser* übersah bei seiner Darlegung den Mittelweg, welcher

Übereinstimmung der in den verschiedenen Staaten in Bezug auf die Vollstreckungsvoraussetzungen geltenden Gesetze, welche ja in Wirklichkeit nicht besteht, vernünftigerweise auch nicht gefordert werden darf, so kann die Annahme der Gegenseitigkeit nicht davon abhängig gemacht werden, dafs der auswärtige Staat die Prüfungsbefugnis seiner Gerichte auf eben dieselben für den Urteilsvollzug mafsgebenden Voraussetzungen wie die Reichscivilprozefsordnung beschränke. Es darf daher nur wesentliche Übereinstimmung der Vollstreckungsvoraussetzungen des auswärtigen Staates mit den bei uns geltenden Voraussetzungen gefordert werden. *Gaupp*, *Reincke*, *Seuffert* und *Wilmowski-Levy* stehen in ihren Kommentaren zur Reichscivilprozefsordnung, *Böhm* in seinem Handbuche des Rechtshülfeverfahrens auf dem gleichen Standpunkte[22]).

2. Eine derartige wesentliche Übereinstimmung ist nicht blofs dann gegeben, wenn nur dem Wortlaute nach ein Unterschied, dem Inhalte der Vorschriften nach aber Gleichheit vorhanden ist, sondern kann auch bei einer jenen Inhalt betreffenden Verschiedenheit der einzelnen Gesetzgebungen vorliegen. So wird man nicht Gewicht darauf legen dürfen, ob bei einer dem § 661 Abs. 2 Nr. 4 bezw. § 328 Nr. 2 der R.C.Pr.O. entsprechenden Bestimmung der ausländischen Prozefsordnung ebenso wie in jenen Paragraphen die Staatsangehörigkeit des Schuldners in Betracht gezogen ist. Auch wird man — zumal über die Auslegung des deutschen Rechtes in der fraglichen Beziehung selbst Zweifel obwalten — die fremde Gesetzgebung bei

---

in der Bestimmung bestanden haben würde, inwieweit eine Abweichung der ausländischen von der inländischen Gesetzgebung mit dem Standpunkte der Gegenseitigkeit in Einklang zu bringen ist. Für die Zulässigkeit strengerer Voraussetzungen haben sich auch *Wach* und *Francke* (s. oben § 6) ausgesprochen; desgleichen *Leske* (*Leske* u. *Löwenfeld* Bd. I S. 818), welcher für entscheidend hält, dafs das Ausland deutsche Urteile überhaupt zur Vollstreckung bringe.

22) *Gaupp* bemerkt in der 3. Auflage seines Kommentars Bd. II S. 329 Ziff. VII, dafs die Bedingungen der Vollstreckung der diesseitigen Urteile im auswärtigen Staate im wesentlichen dieselben sein müssen wie bei uns. Es sei nicht erforderlich, dafs die Vollstreckung im Auslande genau an dieselben Voraussetzungen, wie § 661 Abs. 2 Nr. 1—4 bestimme, gebunden sei. *Reincke* spricht sich in Anm. 5 (S. 629 der 2. Aufl.) dahin aus, die Gegenseitigkeit erheische der Natur der Sache nach, dafs die Urteile deutscher Gerichte . . . nach wesentlich entsprechenden Grundsätzen, wie sie in den §§ 660 u. 661 C.Pr.O. „normiert" seien, Vollstreckung finden. *Seuffert*, Anm. 7a S. 846 der 7. Aufl., erachtet die Gegenseitigkeit für verbürgt, wenn die Urteile der inländischen Gerichte in dem ausländischen Staate „ohne Prüfung der Gesetzmäfsigkeit der Entscheidung" entweder unbedingt oder doch unter nicht wesentlich anderen oder mehreren Vorbehalten als den in § 661 Abs. 2 gemachten vollstreckt werden. Ebenso hält *Wilmowski-Levy*, Bd. II S. 905 der 6. Aufl., dafür, dafs die Gegenseitigkeit nicht deshalb verneint werden dürfe, weil die Vollstreckung des deutschen Urteils im Auslande in einzelnen Beziehungen an andere Voraussetzungen geknüpft sei, soferne nur im wesentlichen Übereinstimmung bestehe. *Böhm* endlich verlangt S. 117, dafs die Voraussetzungen wesentlich gleiche seien.

sonst vorliegender Übereinstimmung als mit § 661 Abs. 2 Nr. 3 bezw. § 328 Nr. 1 im Einklange stehend ansehen müssen, gleichviel ob im Auslande auf die abstrakte oder konkrete Zuständigkeit Betonung gelegt wird.

Nicht unzweifelhaft möchte dagegen sein, ob dasselbe der Fall ist

bezüglich des § 328 Nr. 4 neuerer Fassung der R.C.Pr.O. einerseits und

a) des italienischen C.Pr.G.B. Art. 941 lit. d,
b) des ungarischen Ges. über das Exekutionsverfahren vom 1. Juni 1881 § 3 Abs. 2 lit. d (Ges.Art. LX von 1881),
c) des § 81 Nr. 4 der österreichischen Exek.O. (Ges. vom 27. Mai 1896) und
d) des Art. 1088 § 5 der portugiesischen C.Pr.O. von 1867

andererseits. Hier ist angeordnet:

zu a) dafs das Urteil keine Verfügungen enthalten darf, welche der öffentlichen Ordnung oder dem inneren öffentlichen Rechte des Königreichs zuwider sind (*Koppers* S. 64, *Leske* und *Löwenfeld* Bd. I S. 615).

zu b) dafs die Leistung, welche im Wege der Exekution zu erlangen beabsichtigt ist, mit einem vaterländischen verbietenden Gesetze nicht kollidieren darf (*Francke* S. 59, 60, *Böhms* Zeitschr. Bd. IV S. 418),

zu c) dafs die Bewilligung der Exekution oder der begehrten Exekutionshandlung unter anderem zu versagen ist, wenn vermittels derselben ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksicht der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Gültigkeit oder Klagbarkeit versagt ist (*Böhms* Zeitschr. Bd. VI S. 364 u. 497),

während

zu d) der Widerspruch des Beklagten unter anderem darauf gestützt werden kann, dafs das ausländische Erkenntnis gegen die Grundsätze des portugiesischen öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Ordnung verstöfst (*Böhms* Zeitschr. Bd. II S. 500, *Koppers* S. 69).

Wenn Art. 941 der italien. C.Pr.O. dahin zu verstehen wäre, dafs der einheimische Richter zu untersuchen habe, ob das ausländische Urteil nicht gegen irgend eine Vorschrift des inländischen öffentlichen Rechtes, sei es des Verfassungs-, sei es des Verwaltungsrechts verstofse, dann würde, wie dies *Eccius* in seiner in *Gruchots* Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. XXX S. 461 enthaltenen Besprechung des *Wach*schen Handbuchs des deutschen Civilprozefsrechts hinsichtlich des brasilianischen Rechtes angenommen hat, die Gegenseitigkeit allerdings nicht als begründet zu erachten sein; denn mit letzterer ist es unvereinbar, dafs fremde Entscheidungen nach Mafsgabe

15*

des Civil- oder des öffentlichen Rechts bezüglich ihrer Gesetzmäfsigkeit geprüft werden. Allein die Worte „welche der öffentlichen Ordnung oder dem inneren öffentlichen Rechte des Königreichs zuwider sind" geben, wie die nachstehende Erörterung zeigen wird, zu einer solchen Auslegung keine zureichende Veranlassung.

Die von der Wissenschaft des internationalen Privatrechts gebilligte Anwendung ausländischen Rechtes, welche mit der durch *Savigny* angebahnten Auffassung einer internationalen Rechtsgemeinschaft aller in den völkerrechtlichen Verkehr aufgenommenen Staaten in Zusammenhang steht, findet in einigen Fällen im einheimischen Rechte eine Schranke. Es ist nicht leicht, diese in den Gesetzgebungen der einzelnen Länder gewöhnlich nicht genau bestimmten Grenzen mit Sicherheit anzugeben oder dieselben mit einer allgemeinen Formel ausreichend zu bezeichnen. Während *Savigny* in seinem Systeme des heutigen römischen Rechts (Bd. VIII S. 33), diese Fälle in zwei Klassen teilend,

a) von Gesetzen von streng positiver zwingender Natur und
b) von Rechtsinstituten eines fremden Staates sprach, deren Dasein in dem unserigen überhaupt nicht anerkannt sei,

haben andere Schriftsteller gleichwie auswärtige Gesetzgebungen auf die Begriffe des öffentlichen Rechts oder der öffentlichen Ordnung Bezug genommen, hierbei manchmal zwischen *ordre public international* und *ordre public interne* unterscheidend. Von wieder anderer Seite wurde im Gegensatze zum Privatrechte das Recht der Gesellschaft oder die Moral, ferner auch das politische, sociale oder nationalökonomische Interesse hervorgehoben[23]. In offenbarer Anlehnung an § 19 des sächsischen Bürgerl. G.B. kommt *Mommsen* im Archiv für civilistische Praxis Bd. LXI S. 202 zu dem Vorschlage, dafs ausländische Gesetze nicht anzuwenden seien, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach Vorschrift oder nach dem Zwecke derselben ausgeschlossen erscheinen[24]. Nach Art. 30 des Einf.Ges. zum B.G.B., welcher dem

23) Näheres in dieser Beziehung bei *v. Bar* a. a. O. Bd. I S. 95 flg. und S. 127 f.; *Niemeyer*, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts (1895) S. 5* flg., S. 63. *Kahn* geht in seinen Abhandlungen aus dem internat. Privatrecht (*Gerber* u. *Jhering*, Jahrbücher Bd. XXXIX [1898] S. 1 flg.) soweit, zu behaupten, dafs die Lehre von *ordre public* und von den Prohibitivgesetzen auf unhaltbaren Voraussetzungen beruhe.

24) *v. Bar* (Theorie und Praxis Bd. I S. 127 flg.) gelangt am Schlusse seiner Ausführungen über sog. zwingende oder Prohibitivgesetze (S. 132) zu folgender Fassung: „Die Anwendung auswärtiger Rechtsnormen ist insoweit ausgeschlossen, als sie dazu dienen würde, im Gebiete des Staates Rechtsverhältnisse zu verwirklichen oder Handlungen und Leistungen zu erzwingen, welche nach der Gesetzgebung des Staates daselbst nicht geduldet bezw. daselbst nicht erzwungen werden sollen." Verwandt hierzu ist der auf den Vollzug fremdrichterlicher Urteile sich beziehende Vorschlag *Bars* (Bd. II S. 484), die Vollstreckung sei zu versagen, wenn sie entweder als unmittelbare Verwirklichung eines Verhältnisses betrachtet werden müsse, welches nach den im Vollstreckungsstaate herrschenden Anschauungen

§ 328 Nr. 4 der C.Pr.O. neuerer Fassung zum Vorbilde diente, ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen [25]), wenn dieselbe gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Die zu allgemein gefaßten Worte „öffentliche Ordnung", „öffentliches Recht", oder auch „inneres öffentliches Recht" stellen nur einen Versuch dar, dasjenige zu kennzeichnen, was von anderer Seite durch die Fassung „verbietende Gesetze", „vaterländisches verbietendes Gesetz" und „guten Sitten" zum Ausdruck gebracht wird.

Art. 30 des Einf.Ges. zum B.G.B. hat in der That dasselbe im Auge. Zum Verstoße gegen die **guten Sitten** genügt, wie hier noch beigefügt werden soll, nicht ein Widerstreit der sittlichen Anschauungen; der fremde Rechtssatz oder, besser ausgedrückt, das Verhalten (Handeln oder Unterlassen), welches derselbe unmittelbar anbefiehlt, gestattet oder doch mittelbar vermöge der an eine bestimmte Verhaltungsweise geknüpften Rechtsfolgen befördert, muß ein positiv sittlich verwerfliches sein (*Zitelmann*, Internationales Privatrecht Bd. I S. 336 u. 338). Der **Zweck** eines deutschen Gesetzes kann in dem letzteren entweder ausdrücklich ausgesprochen oder doch sonst deutlich erkennbar gemacht sein [26]). Deutlich erkennbar ist durch den Zweck eines deutschen Ge-

---

zweifellos den guten Sitten zuwiderlaufe, oder wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach den Gesetzen des Ortes der Zwangsvollstreckung nicht erzwungen werden dürfe. Die R.C.Pr.O. von 1877 fand es für ausreichend, nur die im Vorschlage *v. Bars* erwähnte zweite Alternative in § 661 Abs. 2 Nr. 2 auszusprechen. Durch diese ihre Anordnung, welche wohl in erster Linie die Verhinderung des nach deutschem Rechte (§ 774 älterer Fassung bezw. § 888 neuerer Fassung C.Pr.O.) unzulässigen Zwangs zur Eheschließung im Auge hatte, bot sie allerdings nur ungenügenden Schutz; denn sie berechtigte, da Geldzahlung eine an sich erlaubte Handlung ist, den deutschen Richter nicht dazu, einer fremdrichterlichen Entscheidung, welche auf Grund eines nach inländischem Gesetze verbotenen, nicht klagbaren Rechtsgeschäfts auf Verurteilung erkannte, die Vollstreckung zu versagen. Mit Recht hat das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 durch § 293 f. (§ 328 neuer Fassung) hier eine Änderung bewirkt.

25) Der Art. 30 spricht von Ausschluß der Anwendung des ausländischen Gesetzes. Mit Recht unterscheidet jedoch *Niemeyer* Vorschläge und Materialien S. 7, ob das einheimische Recht positiv absolute Geltung beansprucht, so daß die Anwendung ausländischen Rechts gar nicht in Frage kommt, oder ob an und für sich die Anwendung des fremden Rechts zugelassen ist und die einheimische Rechtsordnung nur gegenüber dem besonderen Inhalte eines bestimmten ausländischen Rechts sich negativ verhält. Dieser Unterschied ist auch von *Zitelmann*, Internat. Privatrecht (1897) Bd. I S. 329, 332, 372, *Barazetti*, Das internat. Privatr. im B.G.B. (1897) S. 6, sowie in dem in *Böhms* Zeitschrift Bd. VII S. 487 flg. abgedruckten Aufsatze, insbes. S. 491 flg. hervorgehoben. Art. 30 Ein.Ges. bekundet kein positives, sondern nur ein negatives Verhalten.

26) Aus diesem Grunde dürfte durch die Worte „Zweck des Gesetzes" auch der Begriff „Vorschrift des Gesetzes" zum Ausdruck gebracht sein. Man kann übrigens auch mit *Zitelmann* a. a. O. Bd. I S. 371 sagen, es habe als selbstverständlich keiner besonderen Hervorhebung bedurft, daß ein fremdes Recht dann nicht anzuwenden sei, wenn das inländische Gesetz dies besonders vorschreibe.

setzes die Anwendung fremden Rechtes dann ausgeschlossen, wenn ein diesbezügliches inländisches Verbotsgesetz besteht. Ein Gesetz dieser Art ist nicht schon in dem Falle gegeben, wenn die Vornahme eines Rechtsgeschäftes nur mit Nachteilen bedroht, dessen Wirkung aber nicht verneint ist, ja nicht einmal immer dann, wenn jenes Rechtsgeschäft für nichtig erklärt ist; es muſs vielmehr die Absicht des Gesetzes dahin gerichtet sein, die Eingehung des betreffenden Rechtsgeschäftes möglichst zu verhindern (*Zitelmann* a. a. O. S. 373). Von einem solchen Bestreben sind z. B. das Reichsstrafgesetzbuch und andere strafgesetzliche Bestimmungen des Reiches, sowie das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und zwar nicht bloſs in seinem strafrechtlichen, sondern auch in seinem civilrechtlichen Teile geleitet. Es mögen wohl wenig ausländische Rechtssätze vorhanden sein, welche mit derartigen strafrechtlichen oder civilrechtlichen deutschen Verbotsgesetzen in entschiedenem Widerspruche stehen. Aber es wird leicht zutreffen, daſs dann, wenn wucherliche Geschäfte vorliegen oder wenn es sich um einen durch Betrug oder Erpressung erworbenen Vermögensvorteil handelt, das an sich anwendbare ausländische Gesetz der rechtlichen Erlangung und Erhaltung solcher Vorteile nicht im Wege stünde, während das deutsche Recht civilrechtliche Wirkungen jener Strafthaten hemmt und damit zugleich auch der Anwendung des auswärtigen Rechts entgegentritt.

Da das im Vorstehenden für Art. 30 des Einf.Ges. zum B.G.B. Erörterte bei der Gleichheit der in beiden Vorschriften ausgesprochenen Ausschlieſsungsgründe auch für § 328 Nr. 4 der R.C.Pr.O. neuerer Fassung gilt, so darf unbedenklich angenommen werden, daſs die letztere Gesetzesstelle sowohl mit dem oben angezogenen Art. 941 lit. d des italien. C.Pr.G.B. als auch mit den weiter angeführten Vorschriften der österreichischen und der ungarischen Exekutionsordnung, sowie der portugiesischen Civilprozeſsordnung im wesentlichen im Einklange steht.

3. Bisher wurden zur Beurteilung dessen, was wesentliche Übereinstimmung ist, nur einzelne Bestimmungen der § 661 Abs. 2 älterer Fassung und § 328 neuerer Fassung mit diesbezüglichen Vorschriften des ausländischen Rechtes in Vergleich gezogen. Es soll nunmehr der Versuch unternommen werden, diese Paragraphen in der Gesamtheit ihrer Anordnungen dem ausländischen Rechte gegenüberzustellen, damit auf diese Weise die Möglichkeit geboten werde, zu einem leitenden Grundsatze zu gelangen. Aus § 661 Abs. 2 bezw. § 328 ist zu entnehmen, daſs der Gesetzgeber der Rechtskraft ausländischer Entscheidungen eine hohe Achtung entgegenbringt und deshalb von dem Willen beseelt ist, die von ihm für notwendig angesehene Prüfung fremdrichterlicher Urteile auf ein bescheidenes Maſs einzuschränken. Die von ihm angeordnete sachliche Untersuchung betrifft — wenn von den besonderen gesetzlichen Vollstreckungsvoraussetzungen hier abgesehen werden darf — nur einen einzigen Fall (§ 661 Abs. 2 Nr. 2 bezw. § 328 Nr. 4), die formelle

hingegen zwei Fälle (§ 661 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bezw. § 328 Nr. 1 und 2). Mit diesen beiden Vorschriften formeller Natur ist keineswegs ein Eingriff in die Rechtsgebiete auswärtiger Staaten beabsichtigt; sie dienen vielmehr nur dem Zwecke, das Inland gegen Übergriffe einer ausländischen Gerichtsbarkeit zu sichern und den Schuldner, wie *Wachs* Handbuch S. 234 hinsichtlich der Bestimmung in § 661 Abs. 2 Nr. 4 sich ausdrückt, gegen die im Falle einer Ediktalladung liegende Gefahr einer Überrumpelung zu schützen. Die im Verhältnisse zu § 661 Abs. 2 Nr. 2 älterer Fassung allerdings etwas weitergehende Vorschrift des § 328 Nr. 4 neuerer Fassung macht dem Gerichte im Grunde nur die Prüfung zur Auflage, ob das fremdrichterliche Urteil nicht gegen das verbietende (prohibitive) Recht verstöfst.

Ist nun ein ausländisches Recht von dem gleichen Grundgedanken wie die Reichscivilprozefsordnung beherrscht, dann ist die Gegenseitigkeit als gegeben zu erachten, selbst wenn jenes zum Schutze gegen Übergriffe anderer Staaten es für nötig befunden haben sollte, nicht blofs den dem deutschen Gesetze entsprechenden Bestimmungen durch eine weitergehende Fassung eine bessere Wirksamkeit zu verleihen, sondern auch einige Voraussetzungen mehr aufzustellen, als die Reichscivilprozefsordnung gethan hat. Ist indes die Zahl der Voraussetzungen im ausländischen Rechte eine erheblich gröfsere, so mufs das Bestehen der Gegenseitigkeit verneint werden. Dem Grundgedanken der deutschen Civilprozefsordnung trägt ferner das ausländische Recht vermöge der Beschaffenheit seiner Vollstreckungsvoraussetzungen nicht Rechnung, wenn dasselbe dem auswärtigen Richter eine thatsächliche oder — abgesehen von dem in § 328 Nr. 4 neuerer Fassung vorgesehenen Falle — eine materiellrechtliche Prüfung der durch das Urteil des deutschen Gerichtes entschiedenen Rechtssache vorschreibt oder doch gestattet und folgerichtig auch desfallsige Einwendungen des Schuldners für zulässig erachtet. Dies trifft z. B. bei Art. 860 der griechischen C.Pr.O. von 1834 zu, wonach, sobald eine der Parteien ein Inländer ist, der Vollzug des ausländischen Urteiles in dem Falle verweigert werden kann, wenn dasselbe gegen erwiesene Thatsachen verstöfst (*Koppers* S. 91). Hierher ist auch die portugiesische C.Pr.O. vom 8. November 1876 zu rechnen, nach deren Art. 1088 § 6 der Widerspruch des Beklagten darauf gestützt werden kann, dafs das gegen einen portugiesischen Unterthan erlassene Urteil mit den Grundsätzen des inländischen Civilrechts nicht übereinstimmt, insoferne die Streitsache nach portugiesischem Rechte hätte entschieden werden sollen (*Koppers* S. 69). Im schweizerischen Kantone Wallis wird ferner die Vollstreckung abgelehnt, wenn das fremdrichterliche Erkenntnis offenbar ungerecht ist (*Koppers* S. 60).

Eine ähnliche Prüfungsbefugnis nimmt, wie das Reichsgericht (Entsch. in Civ.S. Bd. VII S. 406 flg.) eingehend darlegt, auch die neuere englische Rechtsprechung für sich in Anspruch. Die von derselben angenommene Statthaftigkeit der Einrede, dafs ein Verstofs

gegen internationale Rechtsgrundsätze vorliege, dafs insbesondere diesen zuwider die Anwendung des englischen Rechtes unterlassen wurde, ist mit dem Standpunkte der Reichscivilprozefsordnung in keiner Weise zu vereinigen. Ebenso verhält es sich mit dem für zulässig erachteten weiteren Einwande, dafs das zu vollziehende Urteil durch betrügerische Handlungen des Klägers oder des Richters zustandegebracht worden sei, und mit der damit in Zusammenhang stehenden, in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dafs die Nichtanwendung des englischen Rechtes in Fällen, auf welche dasselbe nach der Meinung des britischen Richters offenbar anzuwenden gewesen wäre, als absichtlich verweigert zu gelten habe. Das Gleiche trifft zu bei den Einwendungen (deren Statthaftigkeit allerdings bestritten ist), dafs das fremdrichterliche Urteil auf einer offensichtlichen thatsächlichen Irrung beruhe und dafs bei Anwendung des englischen Rechtes ein Irrtum unterlaufen sei. Mit gutem Grunde hat das angeführte reichsgerichtliche Urteil in einem derartigen Rechtszustande — und dasselbe gilt für die mit den englischen im wesentlichen übereinstimmenden Rechtsverhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika [27]) — das Vorhandensein der Gegenseitigkeit nicht anzuerkennen vermocht. Der Stand des englischen Rechtes hat seit jenem Urteile des Reichsgerichtes keine Änderung erfahren, wie dies gegenüber den in *Böhms* Zeitschrift Bd. VI S. 133 enthaltenen Erörterungen *Inhülsens* in derselben Zeitschrift Bd. VI S. 398 flg. näher ausgeführt ist.

§ 9. Verbürgung der Gegenseitigkeit.

Die Gegenseitigkeit erscheint im Sinne der Reichscivilprozefsordnung dann als verbürgt, wenn ausreichende Sicherheit dafür gegeben ist, dafs die Gerichte des fremden Staates rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte in künftigen Fällen vollstrecken und hierbei eine mit § 661 Abs. 2 Nr. 2—4 älterer Fassung bezw. § 328 Nr. 1, 2 und 4 neuerer

27) Das in den Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XXI S. 11 abgedruckte Erkenntnis dieses Gerichtshofes, welchem *v. Bar* Bd. II S. 509 gegenüber dem vorerwähnten reichsgerichtlichen Urteile den Vorzug einräumt, nimmt unter Bezugnahme auf die darin angegebenen Schriftsteller an, dafs die nordamerikanischen Gerichte, insbesondere jene des Staates New York, die Judikatsklage aus einem Urteile deutscher Gerichte anerkennen und dafs deshalb die Gegenseitigkeit wenigstens im allgemeinen vorhanden sei. In diesem Erkenntnisse ist auch die von anderer Seite vertretene Meinung zustimmend wiedergegeben, dafs nach nordamerikanischem Rechte ein vom zuständigen auswärtigen Richter gefälltes Urteil, wenn dasselbe vollstreckt werden soll und ein Prozefs darüber entsteht, der Regel nach in erster Instanz *prima facie*-Beweis für die Schuld bilde und es dem Beklagten obliege, dessen Gerechtigkeit anzufechten oder den Nachweis zu liefern, dafs es unregelmäfsig oder gesetzwidrig erlangt sei. Die durch den Druck hier hervorgehobenen Worte lassen entnehmen, dafs dieses übrigens schon im Jahre 1876, also vor Einführung der Civilprozefsordnung, erlassene Urteil bei Zugrundlage des letzteren Gesetzes nicht als richtig erachtet werden könnte.

Fassung der R.C.Pr.O. nicht zu vereinbarende Prüfung in Bezug auf deren Gesetzmäfsigkeit vermeiden. Eine derartige Sicherheit darf in dem Rechte des auswärtigen Landes (Gesetz oder Gewohnheitsrecht), sowie in den von demselben abgeschlossenen Staatsverträgen bezw. in den in minder feierlicher Form abgegebenen Erklärungen der beteiligten Regierungen erblickt werden.

Die Gegenseitigkeit ist hiernach — wenn von der bestrittenen Frage, ob blofs thatsächliche Übung hierzu genügt, vorerst noch abgesehen wird — entweder eine gesetzlich oder eine vertragsmäfsig verbürgte. Ungeachtet der zwischen Deutschland und einem auswärtigen Staate bestehenden wesentlichen Übereinstimmung in Bezug auf die Gesetzgebung kann dennoch eine Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht angenommen werden, wenn in einem fremden Lande Rechtsnormen, welche sich in anerkannter Geltung befinden, nicht regelmäfsig befolgt werden, wenn also keine ausreichende Sicherheit dafür geboten ist, dafs die Gerichte rechtskräftige Entscheidungen deutscher Richter zur Vollstreckung bringen. Da in jedem geordneten Staatswesen die Beobachtung des Gesetzes als etwas selbstverständliches anzusehen ist, so bedarf es dafür, dafs die Gerichte des auswärtigen Staates dessen Recht zur Richtschnur nehmen, der Regel nach keines Beweises [28]). Erhebt jedoch der Beklagte den Einwand, dafs Gesetze oder Staatsverträge bei den Gerichten des ausländischen Staates keine Berücksichtigung finden, so ist demselben in dieser Hinsicht der Beweis freizustellen.

Jene Verbürgung ist auch dann nicht vorhanden, wenn die Gerichte des fremden Staates zum Nachweise der Gegenseitigkeit verlangen, dafs die letztere, sei es in einem Staatsvertrage, sei es in diesbezüglichen von den Regierungen der beteiligten Staaten ausgetauschten Erklärungen, anerkannt worden sei. Dies geschieht in Österreich [29])

---

28) Es dürfte nicht zutreffend erscheinen, wenn *Leske* (*Leske* u. *Löwenfeld* Bd. I S. 776) bemerkt, die Reciprocität sei dann verbürgt, wenn dieselbe thatsächlich gewährt werde; diese thatsächliche Gewährung müsse aber auch gesichert sein und zwar müsse die Sicherung auf einer Rechtsnorm des ausländischen Staates beruhen. Wenn zur Verbürgung neben der rechtlichen Sicherung auch noch eine thatsächliche Gewährung begriffsmäfsig erforderlich wäre, so würde ein Land, welches mit einem anderen hinsichtlich der Urteilsvollstreckung einen Staatsvertrag abgeschlossen hat, dennoch insolange zur Verweigerung des Vollzugs der fremden Urteile berechtigt sein, als ihm nicht eine die Vollstreckung seiner eigenen richterlichen Entscheidungen bekundende thatsächliche Gewährung des anderen Staates bekannt geworden ist. *Gaupp* in der 3. Auflage seines Kommentars zur Reichscivilprozefsordnung Bd. II S. 330 drückt sich folgendermafsen aus: „Die Gegenseitigkeit ist nur dann verbürgt, wenn sie nicht blofs auf Rechtsnormen beruht, sondern wenn diese Rechtsnormen auch in anerkannter thatsächlicher Geltung sich befinden, der fremde Staat auch wirklich die deutschen Urteile vollstreckt.“

29) Zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche besteht indes eine durch Regierungserklärungen verbürgte, also vertragsmäfsige Gegenseitigkeit (*Böhms* Zeitschr. Bd. VIII S. 213 u. flg.).

mit Rücksicht auf § 79 der am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit getretenen Exek.O. vom 27. Mai 1896 (*Böhms* Zeitschr. Bd. VI S. 364 und 497), sowie in Ungarn, obgleich der Wortlaut der dort in Geltung befindlichen Exekutionsordnung (Ges. vom 1. Juni 1881) zu einer solchen Forderung keine zureichende Veranlassung bietet (*Böhms* Zeitschr. Bd. IV S. 417 flg.).

Wenn der Urteilsvollzug von dem freien Belieben des Regenten, wie z. B. in Monako (*Francke* S. 62 und *Koppers* S. 66), oder einzelner Gerichts- bezw. Verwaltungsbehörden, wie z. B. in den Kantonen Appenzell a./Rh., Thurgau und Zug (*Koppers* S. 51, 59 und 60), abhängig erscheint, so kann gleichfalls eine solche Verbürgung nicht als bestehend erachtet werden.

Verschiedene Ansichten sind darüber zu Tage getreten, ob eine ständige thatsächliche Übung der Gerichte oder der mit dem Vollzuge auswärtiger Urteile gesetzlich befaſsten Verwaltungsbehörden als eine derartige Verbürgung angesehen werden, ob also die Gegenseitigkeit auch thatsächlich verbürgt sein kann. Es handelt sich hier um jene thatsächliche Vollstreckung, bei welcher die zur Begründung eines Gewohnheitsrechts gehörigen Erfordernisse nicht vorliegen.

Während *Gaupp*, *Reincke*, *Struckmann-Koch* und *Wilmowsky-Levy* in ihren Kommentaren, sowie *Böhm*, Handbuch des Rechtshülfeverfahrens S. 176, eine ständige Gerichtspraxis für genügend ansehen, verlangen *Francke* S. 70, *Wach* S. 238, *Seuffert* und andere Ausleger der Civilprozeſsordnung das Bestehen einer Rechtsnorm[30]).

Die von *Gaupp* u. s. w. vertretene erstere Ansicht dürfte den Vorzug verdienen. Abgesehen davon, daſs sie, was allerdings nicht entscheidend ist, in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine Stütze findet[31]), so spricht für sie auch der Zweck des Gesetzes. Demselben ist dann Rechnung getragen, wenn Gewähr dafür gegeben ist, daſs die Vollstreckung unserer Erkenntnisse im Auslande in einer mit § 661 Abs. 2 bezw. § 328 der R.C.Pr.O. übereinstimmenden Weise in künftigen Fällen werde bethätigt werden. Eine ständige gleichmäſsige Übung der Gerichte vermag diese Bürgschaft zu geben. Die Schwankungen, welchen die Rechtsprechung im Laufe der Zeit ausgesetzt sein kann, stehen dieser Behauptung nicht entgegen; denn auch

---

30) *Hellmann* in seinem Kommentare Bd. III S. 26 erklärt es für sehr zweifelhaft, ob thatsächliche Vollstreckung ausreiche. In seinem Lehrbuche S. 812 hingegen bemerkt er: „Gegenseitigkeit ist verbürgt, wenn nach dem Rechte (sei es Gesetzesrecht, Gewohnheitsrecht, feststehende Gerichtspraxis, internationales Vertragsrecht) des ausländischen Gerichts deutsche Urteile . . . für vollstreckbar erklärt werden“ u. s. w.

31) In der Sitzung der Justizkommission des Reichstags vom 8. Juni 1875 (*Hahn* Bd. I S. 888 und 889) sprachen sich sowohl Direktor *v. Amsberg*, als auch die Abgg. *Miquél* und *Struckmann* dahin aus, daſs die thatsächliche Vollstreckung unserer Erkenntnisse im Auslande als Verbürgung der Gegenseitigkeit zu betrachten sei. Gegen diese Auffassung wurde damals ein Widerspruch nicht erhoben.

die Gesetzgebung ist nicht in alle Zukunft gegen Abänderungen geschützt.

Die hier in Betracht kommende Gerichtspraxis kann sich stützen auf

a) ein auswärtiges Gesetz, welches auch nach Auslegung des deutschen Gerichts dem § 661 bezw. § 328 der R.C.Pr.O. entspricht,

b) ein Gesetz, bezüglich dessen nach Ansicht unserer Richter zum mindestens zweifelhaft erscheint, ob die Forderung der Gegenseitigkeit erfüllt ist, und

c) gar keine gesetzliche oder sonstige rechtliche Vorschrift, indem sie hier bloſs auf allgemein wissenschaftlichen oder auf praktischen Erwägungen beruht.

In dem zweiten, ja auch im ersten Falle ist eine feststehende gerichtliche Übung für uns wertvoller als das Gesetz selbst. Der zu Gunsten der Urteilsvollstreckung sprechende klare Wortlaut eines auswärtigen Gesetzes gewährt keinen Vorteil, wenn die Gerichte des Auslands, wie dies z. B. in Ungarn geschieht, Erfordernisse aufstellen, welche vom Gesetze nicht ausdrücklich verlangt sind. Für die Frage der Verbürgung ist ja, wie auf S. 239 *Wach* mit Recht hervorhebt, diejenige Auffassung des fremden Rechts maſsgebend, welche in der ausländischen Gerichtspraxis zu Tage tritt, nicht die Anschauung des inländischen Richters.

Eine feststehende gerichtliche Übung ist dann anzuerkennen, wenn mehrere in gleichem Sinne ergangene Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes vorhanden sind, da, falls nicht das Gegenteil erwiesen oder sonst bekannt ist, im allgemeinen gefolgert werden darf, daſs das Ansehen der höchsten Gerichte auf die Rechtsprechung der betreffenden Länder einen, wenn auch nicht zwingenden, so doch bestimmenden Einfluſs ausübt. Übrigens dürfen auch Erkenntnisse von Gerichten niederer Ordnung, wenn sich dieselben für die Gestattung des Urteilsvollzugs aussprechen und gegenteilige Entscheidungen der oberen oder obersten Gerichte nicht bekannt sind, mit gutem Grunde für die Annahme verwertet werden, daſs ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu Deutschland besteht. Der Mangel an solchen gegenteiligen Erkenntnissen darf als Beweis gelten, daſs die höheren Gerichte entweder die gleiche Auffassung sich angeeignet oder daſs die Parteien bei den Aussprüchen der Untergerichte sich beruhigt haben.

Schlieſslich ist hier noch die Bemerkung anzureihen, daſs in dem Falle, wenn mit Rücksicht auf eine im Auslande bestehende ständige Übung die Gegenseitigkeit zweifellos gegeben erscheint, der deutsche Richter sich damit begnügen und von einer selbständigen Prüfung des fremden Rechtes Umgang nehmen darf.

§ 10. Verzeichnis mehrerer Staatsgebiete in Bezug auf die Frage, ob die Gegenseitigkeit daselbst verbürgt erscheint[32]).

I. Die Gegenseitigkeit ist verbürgt

A. vertragsmäfsig

in Österreich (*Böhms* Zeitschr. Bd. VIII S. 213 flg.), sowie in Serbien (*Böhms* Zeitschr. Bd. VI S. 403).

B. gesetzlich

1. bei Staaten, welche hinsichtlich der Vollstreckung deutscher Urteile leichtere Voraussetzungen als die deutsche Reichscivilprozefsordnung aufstellen; hierher gehören

der Kanton Basel Stadt (*Koppers* S. 52 und *Leske* Bd. I S. 828), Bulgarien[33]) (*Böhms* Zeitschr. Bd. IV S. 195), Kanton St. Gallen (*Koppers* S. 54 und *Leske* Bd. I S. 829), Kanton Graubünden (*Koppers* S. 55, *Leske* Bd. I S. 829), Kroatien (*Leske* Bd. I S. 101), Lichtenstein (*Böhms* Zeitschr. Bd. II S. 195), Spanien (*Koppers* S. 66, *Leske* Bd. I S. 643) und Kanton Tessin (*Koppers* S. 58 und *Leske* Bd. I S. 823);

2. bei Ländern, deren Rechte mit den Voraussetzungen der Reichscivilprozefsordnung im wesentlichen übereinstimmen, so bei

Bosnien und Herzegowina (*Koppers* S. 49, *Leske* Bd. I S. 429) und Italien (*Koppers* S. 64 und *Leske* Bd. I S. 615);

C. thatsächlich

1. bei Staaten, welche hinsichtlich der Vollstreckung deutscher Urteile leichtere Voraussetzungen als die Reichscivilprozefsordnung aufstellen, wie bei

Kanton Aargau[34]) (*Koppers* S. 51, *Roguin* S. 127), Kanton Appenzell i./Rh. (*Koppers* S. 51, *Roguin* S. 125), Kanton Basel Land

---

32) Zum Belege ist in diesem Paragraphen — abgesehen von *Böhms* Zeitschrift — nur auf das Handbuch von *Leske* u. *Löwenfeld* (im Nachstehenden mit *Leske* bezeichnet) und auf *Koppers*' Zusammenstellung Bezug genommen, da diese Schriftsteller die mafsgebenden rechtlichen Vorschriften gröfstenteils ihrem Wortlaute nach wiedergeben. Hinsichtlich der schweizerischen Kantone ist auch auf die Abhandlung von *Roguin* im *Journal du droit international privé* von *Clunet* Bd. X (1883) S. 116 u. flg. hingewiesen.

33) In der Abhandlung von *Schischmanow* (*Leske* u. *Löwenfeld* Bd. II S. 289) wird bemerkt, dafs die Urteile deutscher Gerichte in Bulgarien insolange nicht vollstreckt werden, als nicht bulgarische Entscheidungen in Deutschland zum Vollzuge gelangt sind. Es mag gestattet sein, hinsichtlich der Frage, ob die vorgängige Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande nach der Reichscivilprozefsordnung eine Vorbedingung für die Gegenseitigkeit bildet, auf *Böhms* Zeitschr. Bd. VII S. 17 hinzuweisen.

34) Zwischen Aargau und dem Grofsherzogtum Baden ist die Gegenseitigkeit auch vertragsmäfsig verbürgt laut Übereinkommens vom Jahre 1867.

(*Koppers* S. 52), Dänemark (*Böhms* Zeitschr. Bd. I S. 58 und 106) und Kanton Schaffhausen (*Koppers* S. 57, *Roguin* S. 123);

2. bei Staaten, deren Vollstreckungsvoraussetzungen mit denjenigen der Reichscivilprozeſsordnung im wesentlichen übereinstimmen wie bei

Kanton Bern (*Böhms* Zeitschr. Bd. I S. 60) und Rumänien (*Böhms* Zeitschr. Bd. VII S. 17 u. flg.).

II. Nicht verbürgt ist dagegen die Gegenseitigkeit

1. bei Ländern, welche fremdrichterliche Entscheidungen überhaupt nicht oder nur im Falle diesbezüglicher besonderer Staatsverträge vollstrecken, wenn solche Verträge weder mit dem Deutschen Reiche, noch auch mit einem hierzu gehörigen Bundesstaate abgeschlossen wurden; hierher sind zu rechnen:

Chile (*Koppers* S. 100), Ecuador (*Leske* Bd. I S. 822), Finnland (*Koppers* S. 86, *Leske* Bd. I S. 827 und Bd. II S. 534), Haïti (*Koppers* S. 103, *Leske* Bd. I S. 823), Kanton Neuenburg (*Koppers* S. 56, *Leske* Bd. I S. 830), Norwegen (*Koppers* S. 81), Peru (*Koppers* S. 100, *Leske* Bd. I S. 825), Ruſsland (*Koppers* S. 82, *Leske* Bd. II S. 688) und Schweden (*Koppers* S. 81 und *Leske* Bd. II S. 483)[35]);

2. wenn in einem ausländischen Staate zum Zwecke der Urteilsvollstreckung verlangt wird, daſs die Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag oder durch Erklärungsaustausch der beteiligten Regierungen ausdrücklich zugesichert, insolange diesem Verlangen nicht entsprochen ist, wie

in Ungarn (*Böhms* Zeitschr. Bd. IV S. 417 u. flg.);

3. in Ländern, welche nur ausnahmsweise fremdrichterliche Urteile in Vollzug setzen, so in

Argentinien und Mexiko, welche bloſs die auf persönliche Klagen ergangenen Entscheidungen (*Koppers* S. 101 und 93, sowie *Leske* Bd. I S. 820 und 823), ferner in den Niederlanden, welche nur Urteile über Havarie und Bergelohn (*Koppers* S. 74 und *Leske* Bd. I S. 508) vollstrecken;

4. in Staaten, welche ausländische Entcheidungen nicht vollziehen, wenn auf Verurteilung eines ihrer Angehörigen erkannt ist,

z. B. in der Türkei (*Koppers* S. 90, *Leske* Bd. II S. 408);

5. wenn in einem Staate gesetzliche Bestimmungen entweder gar nicht oder nicht in ausreichendem Maſse be-

---

35) Im Kanton Neuenburg werden nur Urteile von schweizerischen Kantonen und von solchen Staaten vollstreckt, mit welchen die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen hat; in Schweden gelangen keine anderen auswärtigen Urteile als dänische zum Vollzuge.

stehen und sich eine feste Praxis für den Vollzug ausländischer Urteile nicht gebildet hat,

z. B. in Andorra[36]) (*Leske* Bd. I S. 820);

6. wenn der Urteilsvollzug von dem freien Belieben des Regenten,

wie z. B. in Monako (*Koppers* S. 66 und *Leske* Bd. I S. 246)
oder von demjenigen der zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden abhängig ist,

wie in den Kantonen Appenzell a./Rh., Thurgau und Zug (*Roguin* S. 124, 125 u. 127);

7. in Staaten, welche vor Vollstreckung auswärtiger Entscheidungen eine Prüfung der letzteren in vollem Umfange vornehmen oder doch alle Einwendungen des Schuldners zulassen, soweit nicht ein Staatsvertrag etwas anderes bestimmt; hierher sind zu zählen:

Belgien (*Koppers* S. 72, *Leske* Bd. I S. 585), Frankreich (*Koppers* S. 70, *Leske* Bd. I S. 563), Kanton Freiburg (*Koppers* S. 53, *Roguin* S. 118, *Leske* Bd. I S. 827 und 829), Kanton Genf (*Koppers* S. 54 *Leske* Bd. I S. 827 und 829), Luxemburg (*Koppers* S. 72 und *Leske* Bd. I S. 52), Unterwalden o./W. (*Koppers* S. 59 und *Leske* Bd. I S. 832), Venezuela (*Koppers* S. 102 und *Leske* Bd. I S. 835), sowie Kanton Waadt (*Koppers* S. 60, *Leske* Bd. I S. 827, 833 und *Roguin* S. 128);

8. wenn zwar eine Prüfung des ausländischen Urteils im vollen Umfange und eine Zulassung aller vom Schuldner vorgebrachten Einwendungen nicht stattfindet, jedoch Prüfung und Verteidigung in einem mit der Reichscivilprozeſsordnung nicht zu vereinbarenden Maſse gestattet sind, wie dies der Fall ist

in Brasilien[37]) (*Böhms* Zeitschr. Bd. VI S. 473), dem Kantone

---

36) In diese Klasse scheint auch der Kanton Uri zu gehören; doch läſst sich dies nach den Mitteilungen *Roguins* S. 125 nicht mit Sicherheit entnehmen. Auch der Kanton Unterwalden n./W. wird hierher gerechnet werden dürfen, da dessen Gesetz über das Civilrechtsverfahren vom 9. April 1890 (*Leske* Bd. I S. 832) in § 173 Abs. 2 nur folgendes bestimmt: „Für die Vollziehung nichtschweizerischer Urteile sind die Staatsverträge maſsgebend. Im weiteren ist darauf zu sehen, ob in dem betreffenden Staate diesfalls Gegenrecht gehalten ist.“ Ähnlich lauten § 307 Abs. 2 der C.Pr.O. für den Kanton Schwyz vom 7. Februar 1890 (*Leske* Bd. I S. 832) und die einschlägigen Bestimmungen des Kantons Luzern in dessen Ges. über das Civilrechtsverfahren vom 5. März 1895 (*Böhms* Zeitschr. Bd. VI S. 368). Jedenfalls kann bezüglich der erwähnten Kantone von verbürgter Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Deutschen Reiche insolange nicht die Rede sein, als nicht eine ständige Übung dahin sich gebildet hat, daſs die Urteile deutscher Gerichte künftighin vollstreckt werden und daſs hierbei eine mit § 661 Abs. 2 Nr. 2—4 bezw. § 328 Nr. 1, 2 u. 4 R.C.Pr.O. nicht im Einklange stehende Prüfung dieser Urteile vermieden wird.

37) Man vergl. hierzu die Bemerkungen in *Böhms* Zeitschr. Bd. VIII S. 316. Es wird diesseits angenommen, daſs das brasilian. Ger.Verf.Ges.

Glarus (*Koppers* S. 54), Griechenland (*Koppers* S. 90, *Leske* Bd. II S. 76), Grofsbritannien (*Koppers* S. 74, *Leske* Bd. I S. 822), Louisiana (*Koppers* S. 93), Montenegro (*Leske* Bd. II S. 339), Portugal (*Böhms* Zeitschr. Bd. II S. 500, *Koppers* S. 68 und *Leske* Bd. I S. 658), Uruguay (*Leske* Bd. I S. 834), Vereinigte Staaten von Columbien (*Leske* Bd. I S. 835) und von Nordamerika (*Koppers* S. 93 und *Leske* Bd. I S. 853), endlich die Kantone Wallis (*Koppers* S. 60, *Roguin* S. 126) und Zürich[38]) (*Koppers* S. 60 und *Leske* Bd. I S. 833).

§ 11. Schlufsbemerkungen.

Schon bei Beratung des die Einschaltung der Nummer 5 des § 661 Abs. 2 der R.C.Pr.O. herbeiführenden Antrages *Struckmann* wurden mehrfache Bedenken in Bezug auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit (Reciprocität) ausgesprochen. Es wird zwar kein stichhaltiger Einwand zu erheben sein, wenn ein Staat von dem Wunsche geleitet ist, dafs seine Angehörigen hinsichtlich ihrer Rechtsangelegenheiten in einem fremden Lande nicht erheblich ungünstiger behandelt werden als die einheimische Bevölkerung, und wenn in dieser Beziehung in Ermangelung eines Staatsvertrags der Weg der Selbsthülfe betreten wird. Es können jedoch begründete Zweifel darüber bestehen, ob die Forderung der Gegenseitigkeit ein angemessenes Mittel zu diesem Zwecke ist. Nicht mit Unrecht haben der Abgeordnete *Gneist* in der Justizkommission des Reichstags (*Hahn*, Materialien Bd. I S. 889), sowie *v. Bar* in seiner Theorie und Praxis (Bd. II S. 506—513) und *Eccius*[39]) in seiner in § 8 oben erwähnten Besprechung des *Wach*-

---

vom 20. Nov. 1894 in Tit. 2 Kap. I Art. 12 § 4 nach Aufzählung der dort erwähnten Oppositionsgründe den Satz enthält: „In jedem Falle ist es zulässig, Beweise über den Grund der entschiedenen Rechtssache anzubieten."

38) Bezüglich des Kantons Zürich wird gewöhnlich die Gegenseitigkeit als gegeben erachtet. Das Bestehen derselben ist jedoch mit Rücksicht auf den Wortlaut der mafsgebenden gesetzlichen Vorschrift zu verneinen. Der Richter kann „nach freier Würdigung aller Verhältnisse" Vollziehung gewähren, wenn mindestens das ausländische Urteil rechtskräftig und von einem zuständigen Gerichte gefällt ist. Demzufolge darf eine materielle Prüfung vorgenommen und die Vollstreckung aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Sinne wird das Gesetz auch in der bei *Koppers* S. 61 abgedruckten Entscheidung des Handelsgerichts Zürich aufgefafst.

39) In einer etwas zu weitgehenden Weise hat *Eccius* die Bestimmung des § 661 Abs. 2 Nr. 5 als eine von der Retorsion völlig abweichende neue und unglückliche, weil den Richter mit geradezu unlösbaren Aufgaben belastende, Erfindung der modernen Gesetzgebung bezeichnet. „Reciprocität" und „Retorsion" sind indes in Wahrheit, wie *v. Bar* an anderer Stelle seines internat. Privatrechts (Bd. I S. 299) zutreffend bemerkt, „ein und dasselbe Princip". Nur sei bei beiden die Präsumtion verschieden gewendet. Derjenige Staat, welcher Gegenseitigkeit voraussetze, wolle den Fremden nur dann mit dem Einheimischen gleich behandeln, wenn ihm der positive Nachweis geführt werde, oder es wenigstens nicht unwahrscheinlich sei, dafs

schen Handbuches des deutschen Civilprozefsrechts (*Gruchots* Beiträge Bd. XXX S. 460) dem auch in § 4 der deutschen Konkursordnung zum Ausdruck gelangten Grundsatze der Vergeltung (Retorsion)[40] den Vorzug eingeräumt. Derselbe ist auf dem Gebiete der Urteilsvollstreckuug dem internationalen Rechte entschieden förderlicher als der in seinem praktischen Werte manchmal überschätzte Standpunkt der Gegenseitigkeit. Denn er gewährt dem Richter die Möglichkeit, den Vollzug fremdrichterlicher Entscheidungen ohne jede Prüfung insolange für zulässig zu erklären, als dies nicht in Bezug auf die Erkenntnisse bestimmter Staaten ausdrücklich verboten oder doch nur unter besonderen Einschränkungen gestattet ist. Da Fälle dieser Art nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme bilden, so führt der Vergeltungsgrundsatz ferner für die Rechtsanwendung im Vergleich zu dem bisherigen Zustande[41] eine grofse Erleichterung herbei und gestattet derselben, bei der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von jeder rechtlichen Würdigung Umgang zu nehmen.

Obgleich nun der Grundsatz der Retorsion vermöge der in das Einführungsgesetz zur R.C.Pr.O. neu eingeschalteten Bestimmung des § 24 vom 1. Januar 1900 an auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem geltenden Rechte angehören wird, so ist derselbe dennoch im Hinblick auf das in § 328 Nr. 5 der R.C.Pr.O. neuerer Fassung beibehaltene Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit in Bezug auf die Vollstreckung ausländischer Urteile nicht anwendbar; die letztere Gesetzesstelle bildet gegenüber der allgemeinen Bestimmung jenes § 24 eine Ausnahmevorschrift[42].

Die Beanstandungen, welche hinsichtlich des Erfordernisses der Gegenseitigkeit vorgebracht worden sind, stehen gewöhnlich mit der Gestaltung in Zusammenhang, welche dasselbe in der Reichscivilprozefsordnung erhalten hat. Sie betreffen zum Teile die dadurch für

---

seinen Angehörigen in dem auswärtigen Staate die gleiche Behandlung zuteil werde. Hingegen werde in dem Staate, welcher Vergeltung übe, den Fremden insolange gleiches Recht wie den Einheimischen gewährt, bis der positive Beweis geliefert werde, dafs das betreffende andere Land ein ungleiches Verfahren eintreten lasse. Vielleicht würde den letzten Zeilen besser folgende Fassung gegeben: „bis er nach Lieferung des positiven Beweises, dafs das betreffende Land ein ungleiches Verfahren eintreten läfst, ebenfalls zu einer ungleichen Behandlung sich entschliefst.“

40) Auch in den Bestimmungen des § 64 Abs. 3 der Gewerbeordnung, des § 22 des Ges. vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen (R.G.Bl. S. 441) und des Art. 31 des Einf.Ges. zum Bürgerl. G.B. zeigt sich der Standpunkt der Retorsion.

41) Die vom Vertreter des Bundesrates, Direktor im Reichskanzleramte *v. Amsberg*, erteilte Zusage (*Hahn*, Mat. Bd. I S. 889), die verbündeten Regierungen würden bestrebt sein, das Verhältnis der einzelnen Staaten zum Auslande in Bezug auf die gegenseitige Vollstreckung der Erkenntnisse klar zu stellen und den deutschen Gerichten das zur Anwendung des § 661 Abs. 2 Nr. 5 erforderliche Material zuzuführen, hat bisher noch keine Erfüllung gefunden.

42) Anderer Meinung scheint allerdings *Fuld* zu sein in *Böhms* Zeitschrift Bd. VIII S. 369 flg., insbes. S. 381 und 382.

die Rechtsprechung bedingte Geschäftsaufgabe. Im Interesse der Gerichte wäre es gelegen, wenn dieselben der Untersuchung, ob die Gegenseitigkeit verbürgt erscheint, überhoben wären und in ähnlicher Weise, wie dies z. B. in § 79 der österreich. Exek.O. vom 27. Mai 1896 geschah, die Anordnung getroffen würde, dafs die Vollstreckung ausländischer Urteile nur insoweit stattfinden dürfe, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch diesbezügliche im Reichsgesetzblatte veröffentlichte Regierungserklärungen gewährleistet sei. Bei aller Zweckmäfsigkeit einer solchen Vorschrift wird sich jedoch nicht in Abrede stellen lassen, dafs dieselbe, wie dies auch *Walker*[43]) bezüglich des § 79 der Exek.O. zugiebt, einen Rückschritt im internationalen Rechte zu begründen geeignet erscheint. Welche Schwierigkeiten in Bezug auf die Gegenseitigkeitsfrage dem Abschlusse von Staatsverträgen oder dem Austausche von Regierungserklärungen zuweilen im Wege stehen, kann das Beispiel Ungarns zur Genüge darlegen (man vergl. in dieser Hinsicht *Böhms* Zeitschr. Bd. IV S. 417 flg.). Besser wäre wohl die sicherlich zur Entlastung der Gerichte beitragende Bestimmung, dafs die Gegenseitigkeit dann als verbürgt gilt, wenn dieselbe in einer im Reichsgesetzblatte enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers Anerkennung gefunden hat[44]).

Gegenüber den hier erörterten Bestimmungen der Reichscivilprozefsordnung kann aber auch noch der Vorwurf erhoben werden, dafs sie den Kreis derjenigen Länder, im Verhältnisse zu welchen die Gegenseitigkeit als gewährleistet erscheint, zu sehr begrenzen. Um den Rücksichten des internationalen Rechtsverkehrs besser als dies bisher der Fall war und auch nach dem 1. Januar 1900 möglich sein kann, Rechnung zu tragen, dürfte es sich empfehlen, anstatt der in § 328 Nr. 5 der R.C.Pr.O. neuerer Fassung stehenden Worte:

„wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist“

die folgenden einzusetzen:

„wenn die von deutschen Richtern erlassenen Urteile in demjenigen Staate, welchem das ausländische Gericht angehört, abgesehen von besonderen Staatsverträgen überhaupt nicht oder nur in Ausnahmefällen vollstreckt, ferner wenn dieselben hinsichtlich ihrer Gesetzmäfsigkeit einer vollständigen Prüfung unterzogen und alle in dieser Beziehung vom Schuldner erhobenen Einwendungen zugelassen werden.“

---

43) *Walker*, Streitfragen aus dem internation. Civilprozefsrechte S. 232 (Wien 1897).

44) So schreibt z. B. § 16 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) folgendes vor: „Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz geniefsen.“

Auf diese Weise würde zwar denjenigen Ländern, welche dem französischen Rechtsgebiete angehören, der Vollzug der von ihren Gerichten erlassenen Urteile in Deutschland versagt, dagegen die Vollstreckung für die richterlichen Entscheidungen jener Länder möglich gemacht, welche, wie dies z. B. in England der Fall ist, die Prüfung der mit der Vollstreckungsbewilligung befaſsten Gerichte oder sonstigen Behörden, sowie die Einreden des Schuldners zwar nicht auf das dem § 661 Abs. 2 älterer Fassung bezw. § 328 neuerer Fassung der R.C.Pr.O. entsprechende Maſs einschränken, jedoch auch nicht in vollem Umfange zulassen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschlieſslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozeſs.

Keine Staatsangehörigkeit. — Staatsangehörigkeit der legitimierten unehelichen Kinder. — Örtliches Recht für Beurteilung der Rechtmäſsigkeit der Legitimation unehelicher Kinder.

Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 1. April 1898 (Slg. d. Entsch. Bd. XIX S. 174).

Eine Person, welche keinem Staate angehört, ist im Sinne des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 als Ausländer zu behandeln.

Die Vorschrift des § 13 Z. 4 a. a. O., nach welcher die Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäſs erfolgte Legitimation verloren geht, wenn der Vater einem anderen Staate angehört, als die Mutter, ist analog auf den Fall anzuwenden, wenn der Vater keinem Staate angehört.

Die Rechtmäſsigkeit der Legitimation unehelicher Kinder bemiſst sich in den Landesteilen rechts des Rheines gemäſs der durch Art. 81 des bayer. Ges. vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichscivilprozeſsordnung und Konkursordnung aufrecht erhaltenen Bestimmung in Kap. XIV § 7 Nr. 8 der bayer. Gerichtsordnung vom Jahre 1753 nach dem Gesetze des Ortes, an welchem der legitimierende Vater im Zeitpunkte der Eheschlieſsung seinen Wohnsitz gehabt hat.

Zu § 21 des deutschen Reichsgesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit.

1. Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Februar 1898 (Slg. d. Entsch. Bd. XIX S. 138).

Die in § 21 Abs. 1 des R.Ges. vom 1. Juni 1870 über die Bundes- und Staatsangehörigkeit bestimmte zehnjährige Frist wird unterbrochen, wenn der im Auslande befindliche Staatsangehörige vor dem Verluste der Staatsangehörigkeit in den Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines gelangt.

2. Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 15. April 1898 (Slg. d. Entsch. Bd. XIX S. 201).

Abgesehen von der Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet ist auch einer blofsen Reise in das Inland die Rechtswirkung der Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande und der daran sich knüpfenden Verjährung des Rechtes der Staatsangehörigkeit (§ 21 Abs. 1 d. R.Ges. vom 1. Juni 1870) dann beizulegen, wenn nach den begleitenden Umständen die Reise mit der Heimat- und Staatsangehörigkeit im Inlande im unmittelbaren Zusammenhange steht und die Absicht erkennen läfst, sich diese Heimat- und Staatsangehörigkeit zu erhalten.

3. Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 24. März 1898 (Slg. d. Entsch. Bd. XIX S. 169).

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2 des R.Ges. vom 1. Juni 1870 findet nur auf eheliche Kinder Anwendung.

Zum bayerischen Heimatgesetz.

Entsch. des bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Juni 1898 (Slg. d. Entsch. Bd. XIX S. 299).

So lange eine nach den älteren heimatgesetzlichen Bestimmungen ohne polizeiliche Bewilligung im Auslande geschlossene Ehe oder eine nach dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 von Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis geschlossene Ehe nicht durch Tod oder gerichtliche Scheidung gelöst ist, kann eine zweite Ehe rechtsgültig nicht eingegangen werden. Aus einer zweiten Ehe können daher Rechte, welche der Anwendung des Art. 33 Abs. 3 des Heimatgesetzes in der Fassung der Novelle vom 17. März 1892 entgegenstehen, nicht abgeleitet werden.

Autorisation, eheherrliche. — Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Gebiet.

Entsch. des Oberlandesgerichts in Köln vom 5. Dezember 1898 (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der k. preufs. Rheinprovinz, 94. Bd., N. F. 87. Bd., I. Abt. S. 211).

Die Frage der Notwendigkeit der eheherrlichen Autorisation und der Folgen des Mangels derselben ist, auch wenn Eheleute ohne Ehe-

vertrag oder unter Stipulierung der Errungenschaftsgemeinschaft im rheinischen Rechtsgebiete zur Ehe geschritten und in ein anderes Rechtsgebiet verzogen sind, nach rheinischem Rechte zu beurteilen.

Dagegen ist für die Frage, ob die Autorisation in rechtsverbindlicher Weise erteilt sei, das Recht des Wohnorts der Eheleute maſsgebend.

Aus den Gründen:

Da dem Ehemanne gemäſs den Bestimmungen der Art. 1428 und 1499 des B.G.B. die Verwaltung und Nutznieſsung an dem Sondervermögen der Ehefrau zusteht, war die Ehefrau W. ohne die Genehmigung ihres Ehemannes zu einer Verfügung über die beim Vater des Beklagten beruhenden Wertpapiere und ihr Barguthaben an demselben nicht berechtigt und auf Grund dieser dem Güterrechte der Eheleute angehörigen Bestimmungen daher eine ohne dessen Genehmigung erteilte Zustimmung zu dem Vorschlage des Beklagten für sie und ihren Ehemann nicht verbindlich. Dagegen kommt für die Frage der Notwendigkeit der Genehmigung des Ehemannes im vorliegenden Falle nicht die Bestimmung des Art. 217 des B.G.B. in Betracht, daſs eine Ehefrau ohne Mitwirkung oder Einwilligung ihres Ehemannes weder schenken noch veräuſsern, noch sich durch Verträge verpflichten kann, da diese Bestimmung lediglich die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau betrifft und für diese das Gesetz des Wohnsitzes derselben, also hier das preuſsische Landrecht, maſsgebend ist. Mit Rücksicht darauf, daſs es sich hier nicht um die persönliche Handlungsfähigkeit der Ehefrau W. und ihre Vertragsfähigkeit im allgemeinen, sondern um die im Güterrechte der Eheleute W. wurzelnden Rechte derselben an dem ihnen zugehörigen Vermögen handelt, ist es aber verfehlt, wenn der Beklagte unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. VI S. 393) aus der Nichtanwendbarkeit des Art. 217 des B.G.B. bezüglich der ehemännlichen Genehmigung zu der Erklärung vom 9. Juli 1894 die Bestimmungen des allg. preuſs. Landrechts zur Anwendung gebracht wissen will. Dieses Urteil behandelt nämlich die Frage, ob hinsichtlich der Verpflichtungsfähigkeit einer Ehefrau, welche im Gebiete des rheinischen Rechts ohne Ehevertrag geheiratet, später ihren Wohnsitz im Gebiete des gemeinen Rechts genommen und hier ohne Genehmigung des Ehemannes Schulden durch Börsengeschäfte gemacht hat, die Bestimmungen des Art. 217 des rheinischen B.G.B. oder die des gemeinen Rechts zur Anwendung kommen, und hat diese Frage in letzterem Sinne entschieden, weil nur die Handlungsfähigkeit der Ehefrau in Frage kam und diese sich regelmäſsig nach dem Gesetze des Wohnsitzes richte. Es hat sodann aber weiter ausdrücklich ausgesprochen, daſs, soweit die Handlungsfähigkeit durch das Güterrecht modifiziert werde, ungeachtet eines Domizilwechsels dasjenige Statut zur Anwendung komme, nach welchem das güterrechtliche Verhältnis sich ursprünglich gestaltet hat.

Letztere Voraussetzung trifft hier zu und bedarf es daher, soweit es sich um die Notwendigkeit der ehemännlichen Genehmigung und

die Folgen deren Mangels handelt, eines weiteren Eingehens auf die Ausführungen und Beweiserbieten der Parteien darüber nicht, ob die Voraussetzungen für die von ihnen angezogenen Bestimmungen des allg. preufs. Landrechts überhaupt hier gegeben sind.

Dagegen ist letzteres Recht wohl mafsgebend für die nun weiter zu erörternde Frage, ob der Ehemann W. die nach vorstehenden Ausführungen erforderliche Genehmigung zu dem Abkommen vom 9. Juli 1894 in rechtsverbindlicher Weise erteilt hat. — — —

Feststellung der Befugnis einer ausländischen Behörde oder Urkundsperson zur Ausstellung öffentlicher Urkunden durch den Grundbuchrichter. — Zuständigkeit der deutschen Konsuln zur Ausstellung darauf bezüglicher Bescheinigungen (Legalisation im weiteren Sinne). Grundbuchordnung § 38. R. Ges. vom 1. Mai 1878 (R. G. Bl. S. 89).

(Beschlufs des Kammergerichts in Berlin vom 6. Dezember 1897 (Preufs. Just.Min.Bl. 1898 S. 263).

In der Grundbuchsache von P. hat der erste Civilsenat des königl. Kammergerichts in der Sitzung vom 6. Dezember 1897 auf die von dem Maurer L. K. zu P. eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der dritten Civilkammer des königl. Landgerichtes zu E. vom 20. Oktober 1897 und der Verfügung des königl. Amtsgerichts zu S. vom 9. September / 2. Oktober 1897 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Mafsgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen. Gebühren der weiteren Beschwerde bleiben aufser Ansatz, die baren Auslagen hingegen fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe: Der Beschwerdeführer betreibt als Eigentümer des Grundstücks Nr. 5 P. die Löschung der auf dem Blatte desselben in Abteilung III Nr. 4 für die Geschwister T. und J. N. eingetragenen Post von 133 Thlr. 10 Sgr. Er hat zu diesem Zwecke eine die Unterschriften der Gläubiger tragende Quittung vom 29. April 1897, ausgestellt zu L., Staat Indiana, überreicht; sie ist von dem Bezirksgerichtsschreiber der Grafschaft C., Staat Indiana, beglaubigt. Mit diesen Urkunden ist der gehörig untersiegelte Legalisationsvermerk des kaiserlich deutschen Konsuls zu C., Ohio, vom 30. April 1897 verbunden, der dahin lautet:

Gesehen im kaiserlich deutschen Konsulate zu C., Ohio, zur Beglaubigung umstehender Unterschrift des Bezirksgerichtsschreibers der Grafschaft C., Staat Indiana.

Die Vorinstanzen haben die Löschung beanstandet, weil die Befugnis des Bezirksgerichtsschreibers, die zur Löschung erforderliche Quittung zu beglaubigen, durch das Zeugnis des Konsuls nicht ausreichend dargethan sei; diese Befugnis sei auf gesandtschaftlichem Wege nach Einzahlung eines Auslagenvorschusses von 15 Mk. festzustellen.

Die weitere Beschwerde erscheint begründet.

Der § 38 der G.B.O. bestimmt:

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugnis dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so mufs die Befugnis der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Akts und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.

Da mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Staatsvertrag im Sinne des § 38 der G.B.O. nicht besteht und für die Zuständigkeit des amerikanischen Bezirksgerichtsschreibers zur Beglaubigung nur der Legalisationsvermerk des Konsuls vorliegt, so fragt es sich, ob dieser Vermerk geeignet ist, die Bekanntschaft des Grundbuchrichters mit den Normen des ausländischen Rechts über die Befähigung zur Herstellung öffentlicher Urkunden zu vermitteln. Der § 38 der G.B.O. ist durch das R.Ges. vom 1. Mai 1878 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (R.G.Bl. S. 89) abgeändert. Der § 1 betrifft die innerhalb des Deutschen Reiches von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person ausgestellten oder beglaubigten Urkunden; sie bedürfen zum Gebrauch im Inlande keiner Beglaubigung (Legalisation), so dafs der preufsische Grundbuchrichter alle deutschen, wenn auch aufserpreufsischen öffentlichen Urkunden in gleicher Weise als geeignete Grundlagen für Eintragungen und Löschungen zu behandeln hat, wie die preufsischen öffentlichen Urkunden (vergl. Jahrbuch Bd. 5 S. 99). Der § 2 des R.Ges. lautet:

> Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Indem das Reichsgesetz die Legalisation auf die Echtheit der Urkunde bezieht, ist es mit dem allgemein anerkannten Begriff der Legalisation im Einklange. Sie soll dem Richter die Gewifsheit davon verschaffen, dafs das, was nach Form und Inhalt den Anschein öffentlichen Ursprungs erweckt, auch in Wirklichkeit von einer Behörde oder Urkundsperson herrühre. So bezeichnen schon die zum Tarif des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822, Position „Legalisationen", ergangenen Verfügungen vom 7. Oktober 1826 und 16. Juli 1828 (*Kampts*, Annalen Bd. 10 S. 1006, Bd. 12 S. 659) als Legalisationen Atteste darüber, dafs eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugnis ausgestellt sei. Nach der Min.Instruktion vom 22. März 1833 (*Kampts*, Jahrbuch. Bd. 41 S. 220, auch bei *Müller*, Justizverwaltung 4. Aufl. S. 1186) ist der Zweck des Legalisationsverfahrens, gleich dem Zwecke eines jeden Urkundenbeweises, dem Richter, auf dessen Prüfung und Entscheidung es ankommt, die Überzeugung von der Echtheit der Urkunden zu verschaffen. Die Befugnis der Bundes-(Reichs-)konsuln zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind, ist in § 14 des Konsular-

gesetzes vom 8. November 1867 (B.G.B. S. 137) ausgesprochen. Die allgemeine Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 (abgedruckt in *Hirths* Annalen S. 607 ff.) sagt zu § 14, daſs die Legalisationsbefugnis sich nur auf Urkunden beziehe, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notaren) innerhalb des Amtsbezirks der Konsuln ausgestellt oder beglaubigt seien, und daſs die Legalisation die Bezeugung bezwecke, daſs gegen die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers kein Bedenken obwalte. *König* in seinem Handbuch des Konsularrechts (5. Ausgabe § 39 S. 156) fügt hinzu, daſs in der Legalisation zugleich das Zeugnis liege, daſs der Aussteller der Urkunde wirklich diejenige Eigenschaft habe oder zur Zeit der Ausstellung gehabt hat, in welcher er das Schriftstück unterschrieben habe, und daſs sich daher der Konsul auch nach dieser Richtung vor der Legalisation die erforderliche Überzeugung verschaffen müsse. Den Zeugnissen, welche die Konsuln kraft der sich nur auf öffentliche Urkunden beziehenden und daher von dem Notariat wohl zu unterscheidenden Legalisationsbefugnis — vergl. §§ 16, 17 des Kons.Ges., Jahrb. Bd. 15 S. 88 — abgeben, hat das R.Ges. vom 1. Mai 1878, nachdem für das Gebiet des Civilprozesses der § 403 Abs. 2 der C.Pr.O. vorangegangen war, auch für alle sonstigen Rechtsangelegenheiten, insbesondere den Grundbuchverkehr, volle Beweiskraft gesichert. Hierdurch wird durch die Legalisation festgestellt, daſs die Urkunde vom Aussteller unterschrieben sei, daſs dieser die amtliche Eigenschaft besitze, die er sich in der Urkunde beilegt, und endlich, daſs er sie in dieser amtlichen Eigenschaft unterschrieben habe (so auch *Laband*, Staatsrecht, 2. Aufl. Bd. 2 S. 27; *Koch-Jastrow*, Formularbuch, 10. Aufl. S. 187; *Weiſsler*, Das Notariat der Preuſsischen Monarchie, Kap. 45 S. 363). Eine Feststellung der Unterschrift der ausländischen Urkundsperson lediglich auf gesandtschaftlichem Wege ist also ausgeschlossen und insofern der § 38 der G.B.O. zweifellos beseitigt. Nicht das Gleiche ist ohne weiteres von der Befugnis der Urkundsperson zur Ausstellung von Urkunden mit öffentlichem Glauben zu sagen. Der § 2 des Ges. vom 1. Mai 1878 regelt ausdrücklich nur die Voraussetzungen, unter denen die Echtheit einer ausländischen Urkunde für nachgewiesen zu erachten ist. Die Frage der Echtheit ist aber von der Frage der Zuständigkeit des Beamten für die vorliegende Art der Beurkundung verschieden und die Bejahung der ersteren macht noch nicht die Beantwortung der letzteren überflüssig. Vielmehr ist die Zuständigkeit der Behörde oder des Beamten Gegenstand des Legalisationsverfahrens im weiteren Sinne, wie schon aus der Instruktion vom 22. März 1833 hervorgeht, welche die Ausdehnung des Legalisationsattestes auf die Kompetenz des Ausstellers der Urkunde, obwohl eigentlich nicht zur Legalisation gehörig, gestattet (vergl. auch Min.Verfügung vom 17. Oktober 1891, Min.Bl. S. 264). Daſs auch nach dem Konsulargesetz vom 8. November 1867 die Legalisation des Konsuls nicht an sich die Ausstellungsbefugnis deckt, erhellt aus der Bemerkung zu b Pos. 2 des der Dienstinstruktion angehängten proviso-

rischen Gebührentarifs. Der Gebührensatz für Beglaubigung von Unterschriften (Pos. 2) soll nur für Legalisationen im engeren Sinne erhoben werden, nämlich für Beglaubigungen der Unterschriften von Beamten, Notaren u. s. w. „Werden — so heifst es weiter — den Legalisationsvermerken anderweite Bescheinigungen hinzugefügt (z. B. dafs der Beamte, dessen Unterschrift beglaubigt wird, zur Ausstellung von Urkunden der vorliegenden Art nach den Gesetzen des Landes befugt sei . . .), so kommt Pos. 3 zur Anwendung.“ Demgemäfs ist die Geltendmachung von Bedenken, ob die Beurkundung zu dem Geschäftskreise des Beamten gehöre, auch der legalisierten ausländischen Urkunde gegenüber zulässig. Die Instruktion von 1833 schränkte das richterliche Ermessen in diesem Punkte dahin ein, dafs die Bescheinigung der Kompetenz des Ausstellers einer ausländischen Urkunde nur verlangt werden könne, wenn die Gesetze selbst eine solche Bescheinigung, wie dies bei den Kirchenattesten geschehen, verlangten. Die Allgemeine Verfügung vom 6. September 1839 (Just.Min.Bl. S. 311, auch bei *Müller* a. a. O.) beseitigte diese Beschränkung und auf demselben Standpunkt steht der § 38 der G.B.O. Die Befugnis der ausländischen Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden mufs dem Grundbuchrichter bekannt oder auf diplomatischem Wege nachgewiesen sein, wenn nicht Staatsverträge die Zuständigkeit verbürgen. Soweit ist der § 38 noch in Kraft. Die Freiheit des richterlichen Ermessens darf indes nicht zur Willkür werden; es mufs die Umstände des Falles berücksichtigen. Sehr häufig wird die durch die Legalisation nachgewiesene Amtseigenschaft der Urkundsperson auch ihre Befähigung zur Fertigung des betreffenden Aktes klarstellen, wie denn die Befugnis eines ausländischen Notars zur Beglaubigung von Unterschriften kaum in Zweifel zu ziehen sein wird. Deshalb wird der Nachweis der Zuständigkeit nur unter besonderen Verhältnissen, wenn entweder die Urkundsperson oder die Art der von ihr entwickelten Thätigkeit dem inländischen Richter Bedenken erregen, zu erfordern sein und nicht die Regel bilden (*Weifsler* a. a. O. Anm. 1, *Koch-Jastrow* S. 190).

Nach dem Vorstehenden ist die im Eingange aufgeworfene Frage dahin zu beantworten, dafs der Legalisationsvermerk des Konsuls in der vorliegenden, der Dienstinstruktion entsprechenden Fassung die Beglaubigungsbefugnis des Bezirksgerichtsschreibers nicht beweist. Da über die amtlichen Funktionen des letzteren nichts näheres erhellt und die Gerichtsschreiber in Preufsen zur Beglaubigung von Urkunden für den Grundbuchverkehr nicht berufen sind, so entbehrt auch der Ausspruch der Vorinstanzen, dafs ihnen die Kompetenz des Beamten unbekannt sei, nicht der erforderlichen Begründung. Sie gehen aber darin zu weit, dafs sie eine Feststellung auf gesandtschaftlichem Wege unter Belastung des Beschwerdeführers mit den Kosten von Amtswegen herbeiführen wollen. Indem der § 38 der G.B.O. davon spricht, dafs dem Richter die Befähigung der Urkundsperson auch „sonst“ bekannt sein könne, läfst es andere Erkenntnisquellen des ausländischen Rechts als die durch die Gesandtschaften vermittelten, unbeschränkt zu. Erst

wenn diese fehlen, ist der gesandtschaftliche Weg zu beschreiten. Nun sind aber die Konsuln des Deutschen Reiches auch zur Legalisation im weiteren Sinne berufen, wie aus der bereits mitgeteilten Stelle der Dienstinstruktion hervorgeht und von *König* in seinem Handbuch (S. 157) mit dem Beifügen bezeugt wird, daſs sich eine auf die Zuständigkeit des Ausstellers der Urkunde bezügliche, zusätzliche Bescheinigung des Konsuls empfehle. Daſs solche Bescheinigungen auch in der Praxis, insbesondere des Konsuls in Cincinnati, üblich sind, zeigt der im Jahrbuch Bd. 15 S. 88 abgedruckte Fall, in welchem sogar die Beglaubigungsbefugnis eines Notars bescheinigt war. Die Vorentscheidungen waren daher wegen Verletzung des § 38 der G.B.O. aufzuheben. Dem Beschwerdeführer wird unter Rückgabe der Urkunden die Herbeiführung der Ergänzung des Legalisationsvermerks dahin, daſs der Bezirksgerichtsschreiber F. zu Beurkundungen der vorliegenden Art befugt sei, zu überlassen sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 7, 9 des G.K.G. *F.*

Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens, wenn der verurteilte Teil sich in einem Rechtsgebiete aufhält, in welchem diese Erzwingung für nicht zulässig gilt (C.Pr.O. § 774 Abs. 2).

Beschluſs des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 11. September 1898 (Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 45. Jahrg. S. 161 ff.).

Der Beklagten war in Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils des H. Landgerichts zu Braunschweig vom 25. Februar 1898 auf den Antrag des Klägers durch die Verfügung der 2. Ferienkammer vom 20. August 1898 aufgegeben (C.Pr.O. § 774 Abs. 2), bei Vermeidung einer Geldstrafe von 200 Mk. binnen einer Woche zur Fortsetzung des ehelichen Lebens zum Kläger zurückzukehren. Die Beklagte verfolgte gegen diese die „sofortige Beschwerde“ und beantragte, den Beschluſs des H. Landgerichts aufzuheben und den Antrag des Klägers kostenpflichtig abzuweisen, indem sie zu deren Begründung ausführte, daſs, da sie in Burg lebe, das Preuſsische Recht anzuwenden sei, dieses aber einen Zwang zur Herstellung des ehelichen Lebens, wie er beantragt sei, nicht kenne, also sich die Vollstreckung aus dem bez. Urteil verbiete. Die Beschwerde ist mit nachstehender Begründung zurückgewiesen worden:

„Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist nicht zu beanstanden (cf. *Reincke*, C.Pr.O. Bem. a zu § 701; Entsch. des R.Ger. Bd. 18 S. 433 unten).

Richtig ist die die Bestimmungen des Preuſsischen Rechts betreffende Angabe der Beklagten (A. L.R. II 1 § 685 fg.); ebensowenig ist zu bezweifeln, daſs nach dem — hier geltenden — gemeinen Eherecht ein in Rede stehender Zwang zulässig ist (*Richter*, Kirchenrecht, 8. Aufl. S. 1160 f. Anm. 14; Zeitschrift f. R. Bd. 28 S. 151 ff.; *Busch*, Zeitschrift f. Civilpr. Bd. 12 S. 276). Der Beklagten ist aber nicht darin zuzustimmen, daſs ersteres Recht das maſsgebende sei. Nach § 774

der C.Pr.O. hat — zwecks Einleitung einer Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer nicht vertretbaren Handlung — das Prozefsgericht 1. Instanz zu erkennen, dafs der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder Haft anzuhalten sei, im Fall der Herstellung des ehelichen Lebens jedoch nur dann, wenn die Landesgesetze die Erzwingung dieser Handlung für zulässig erklären. Die „Landesgesetze" stehen hier im Gegensatz zu dem Reichsgesetz der Civilprozefsordnung, welches den Zwang zur Eingehung der Ehe in demselben § 774 durchweg ausschliefst, und es ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, die Gesetze welches Landes rect., welches Landes Recht (cf. Jurist. Wochenschrift 1888 S. 136 Nr. 7) das mafsgebende ist. In Frage ist das persönliche Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander; soweit eine Entscheidung in Frage steht, hat das Reichsgericht angenommen, dafs das Gericht stets das Recht seines Landes anzuwenden habe, weil die auf der sittlichen Natur der Ehe ruhenden Rechtsnormen streng positiven Charakters seien (Entscheid. des R.Ger. Bd. 9 Nr. 48).

Eben diese Erwägung pafst auch für die Klagen auf Rückkehr (cf. daselbst Bd. 15 Nr. 40). Erscheint dies bedenklich, so kann nur, nach den sonstigen Grundsätzen über Statutenkollision, das Recht des Ehe-, d. h. des Domizils des Ehemannes in Betracht kommen, und dies wird in der Regel — wie hier zutrifft — angesichts der C.Pr.O. § 568 Abs. 1 mit dem Recht des Prozefsgerichts identisch sein (cf. *Seufferts* Archiv Bd. 46 Nr. 147). Mafsgebend ist demnach im Fragefalle das hiesige Recht. Davon abzusehen, weil ein prozessualischer Vollstreckungsakt beantragt ist, liegt keine Veranlassung vor, weil die Frage nach dessen Zulässigkeit, wie die Civilprozefsordnung eben durch die Verweisung auf die Landesgesetze anerkennt, in das Gebiet des materiellen Rechts fällt (die abweichende Meinung *v. Bars* in Theorie und Praxis des intern. Pr.R. I S. 480 ff. ist von der letztcit. Entscheid. des R.Ger. verworfen). Die entgegenstehende Meinung von *Strukmann* u. *Koch*, C.Pr.O. N. 7 zu § 174, ist nicht begründet und nicht zu begründen durch das dort citierte Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg. Übereinstimmend sind *Gaupp*, C.Pr.O. § 774 bei III 2; *v. Wilmowski* u. *Levy*, C.Pr.O. § 774 Note 4; *Francke* in *Busch*, Zeitschr. f. C.Pr.O. Bd. 8 S. 16; Oberlandesgericht Hamburg in *Seufferts* Archiv Bd. 50 Nr. 142; Kammergericht Berlin in *Busch*, Zeitschr. Bd. 21 S. 90; cf. *Böhms* Zeitschr. IV S. 592.

Die Civilprozefsordnung hat sich im § 774 darauf beschränkt, zu bestimmen, dafs das Prozefsgericht die erwähnte Verfügung *qua* Vollstreckungsmafsregel zu treffen habe; wie diese Mafsregel, die selbstverständlich nicht als leere Drohung gemeint ist, bei fortdauernder Renitenz des Schuldners zur Ausführung gebracht wird, richtet sich danach, wie überhaupt Geld- und Haftstrafen zum Vollzuge gebracht werden (vergl. die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher §§ 104 bis 106, 98, 108). Meist von dieser Seite her ist die Frage einer Erörterung unterzogen, und die Ansicht vertreten, dafs in einem Gebiete, für welches der Vorbehalt des § 774 Abs. 2 cit. nicht zutrifft, die

vom Prozeſsgerichte angeordnete Maſsregel nicht zur Ausführung gebracht werden dürfe. So hält z. B. *Falkmann* (Zwangsvollstr. § 2 *in f.*) die Vollziehung eines Haftbefehls unter der bezeichneten Voraussetzung für unstatthaft (vergl. S. 25 Anm. 8 *ibid.*), anscheinend in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht Naumburg (Magazin von *Bödiker* Bd. 1 S. 114), welches für solchen Fall auf die Unstatthaftigkeit der Gewährung von Rechtshülfe sich berufen hat. Diese Ansicht führt zu der unannehmbaren Konsequenz, daſs das Gesetz eine unter Umständen unausführbare Vollstreckungsmaſsregel angeordnet hätte. Das zu entscheiden, wäre nicht Sache des Prozeſsgerichts, könnte also hier auf sich beruhen, und müſste der Prüfung der Behörden überlassen bleiben, in deren Gebiet die Strafe zur Einziehung kommen würde. Richtiger würde, wenn überall jener Gesichtspunkt der Rechtshülfe zuträfe, die Ansicht sein, daſs der Zwang nach § 774 nur geübt werden dürfte, wenn in dem Gebiete sowohl des Prozeſs- als des Vollstreckungsgerichts die Maſsregel gesetzlich zulässig sei. Von diesem Gesichtspunkte aus kommt ferner in Betracht: das Rechtshülfegesetz, auf dessen Bestimmungen (§§ 7, 37) Naumburg verweist, ist insoweit auſser Kraft getreten, als die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Tit. XIII reichen; es ist deshalb zutreffend in dem in *Böhms* Zeitschr. l. c. mitgeteilten Urteile des K. Amtsgerichts Stuttgart auf dieses Gesetz die Entscheidung gestützt, nämlich auf § 159 Abs. 2, welcher die Ablehnung des Ersuchens zur Pflicht macht, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist. Sachlich kann indes diese Erwägung nicht als richtig anerkannt werden, wie der weitere Gang der Vollstreckung darthut. Kommt der Schuldner der ihm erteilten Auflage nicht nach, so hat der Gläubiger die Verurteilung jenes zu der angedrohten Strafe bei dem Prozeſsgericht zu betreiben, und ist auf Grund dessen in der Lage, mittelst Selbstbetriebes der Exekution (Beauftragung eines Gerichtsvollziehers) oder auch durch die Vermittelung des Vorsitzenden des Prozeſsgerichts, welcher *med. req.* der Gerichtsschreiberei des zuständigen Amtsgerichts einen Gerichtsvollzieher beauftragt, die Strafen zur Vollziehung zu bringen (G.V.G. §§ 161, 162; *Gaupp*, C.Pr.O. § 774 II Abs. 4; *Planck*, Lehrb. § 191 II B § 188; *v. Wilmowski* u. *Levy* ad §§ cit. des G.V.G.; *Hauck*, G.V.G. *ibid.*). Nicht steht danach in Frage, das Ersuchen von Gericht an Gericht (cf. Entscheid. des R.Ger. in Civ.S. Bd. 25 Nr. 82 und in Str.S. Bd. 26 Nr. 180). Der angegangene Gerichtsvollzieher aber ist nach dem Grundsatz, daſs Urteile eines deutschen Gerichts im ganzen Reiche vollstreckbar sind, und da die Zwangsmaſsregeln des § 774 cit. an sich für das Reich als zulässige Vollstreckungsakte anerkannt sind, nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob nach dem Recht seines Landes die zu erzwingende Handlung exequierbar ist (so die cit. Kommentatoren der Civilprozeſsordnung, denen auch *Planck* beizuzählen ist, insofern er die Ausführbarkeit eines Urteils auf Herstellung des ehelichen Lebens einer Prüfung nur bei Erlaſs eines Vollstreckungsurteils auf Grund eines ausländischen

Urteils einer Prüfung unterstellt (Lehrb. II S. 632); ferner die cit. Urteile des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Hamburg)."

England.

Änderung des ehelichen Güterrechts.

Urteil des obersten Gerichtshofes vom 19. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 170).

Haben sich Ehegatten in ihrem Lande ohne Ehevertrag verheiratet, so kann durch die einfache Thatsache der Wohnsitzveränderung das Güterrechtssystem, unter dem sie sich verehelicht haben, eine Änderung erfahren, so dafs das Vermögen, das der Ehemann, der sich in Frankreich nach der gesetzlichen Gütergemeinschaft verheiratet hat, nachher in England erwirbt, der ehelichen Gütergemeinschaft entzogen ist. Folglich kann der Ehemann letztwillig darüber verfügen, und die Ehefrau nicht die Hälfte davon als gütergemeine Frau beanspruchen.

Bigamie.

Urteil des Kriminalgerichtshofes vom 25. April 1898 (*Clunet* 1899 S. 165).

Das Verbrechen der Bigamie setzt wesentlich voraus, dafs die erste Ehe rechtsgültig und zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe noch nicht aufgelöst war. Der Umstand, dafs die erste Ehe nach dem Ritus und den Vorschriften religiöser Gesetze (hier israelitischer) abgeschlossen war, ändert an der unbedingten Voraussetzung civilrechtlicher Gültigkeit nichts. Ausländer sind in dieser Hinsicht nach den Civilgesetzen ihres Landes zu beurteilen.

Rechtswirkung ausländischer Urteile.

Urteil des obersten Gerichtshofes vom 24. Februar 1897 (*Clunet* 1899 S. 159).

Die von ausländischen Gerichten in dinglichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen haben vor den englischen Gerichten Rechtskraft.

Zu dieser Art von Urteilen gehört auch eine Entscheidung, wodurch die Beschlagnahme und der Verkauf eines Schiffes angeordnet wurde, sowie dafs der Erlös dem pfändenden Gläubiger gehört.

Veröffentlichung von Privatbriefen.

Urteil des hohen Gerichtshofes vom 27. November 1897 (*Clunet* 1899 S. 161).

Privatbriefe dürfen nicht ohne Zustimmung des Briefschreibers veröffentlicht werden, ausgenommen, wenn es sich darum handelt, dafs der Veröffentlichende einen rechtlichen Grund dafür hat, z. B. um sich

gegen öffentliche Angriffe des Briefschreibers zu verteidigen, falls der Inhalt des Briefes in dieser Richtung ein Verteidigungsmittel bietet. (Ebenso nach feststehender Rechtsprechung der französischen Gerichte.)

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigkeit.

1. Urteil des Zuchtpolizeigerichts der Seine vom 20. Oktober 1898 (*Clunet* 1899 S. 156).

Als Franzose gilt, wer, von ausländischen Eltern stammend, in Frankreich geboren ist, sich hier zur Zeit seiner Großsjährigkeit aufhält und als „Franzose" in eine Fremdenlegion aufnehmen liefs.

2. Urteil des Appellhofes zu Aix vom 4. Juni 1896 (*Clunet* 1899 S. 153).

Ein natürliches Kind, das in Frankreich von Eltern stammt, die es nicht anerkannt haben, wird, selbst wenn der Geburtsakt es als von einer ausländischen Mutter geboren bezeichnet, falls dieselbe es nicht in einer authentischen Urkunde als ihr Kind anerkannt hat, als von unbekannten Eltern stammend und folglich als Franzose angesehen, kann deshalb auch nicht des Landes verwiesen werden.

Personenstandsurkunden des Auslandes.

Urteil des Appellgerichts zu Algier vom 7. März 1898 (*Clunet* 1899 S. 10).

Im Jahre 1804 wurden im Grofsherzogtum Baden die Personenstandesurkunden nach dem damals dort herrschenden Gesetze von dem Kirchenvorstand der Pfarrei aufgenommen. Erst mit Verkündung des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahre 1809 und der dadurch bewirkten Aufhebung des früheren Gesetzes traten die Vorschriften jenes Gesetzbuchs dort in Geltung. Folglich macht ein Civilstandsakt aus dem Jahre 1804 gemäfs Art. 47 *Code civil* in Frankreich vollen öffentlichen Glauben.

Warenzeichenschutz.

Urteil des Appellhofes zu Paris vom 10. März 1898 (*Clunet* 1899 S. 143).

Die im Auslande wohnhaften Franzosen, welche in Frankreich eine Niederlassung haben, sind ermächtigt, ihre Warenzeichen in Frankreich beim Handelsgericht ihrer Niederlassung zu hinterlegen und zwar ohne Unterschied, ob dieselbe eine Haupt- oder Zweigniederlassung ist. Durch die internationale Übereinkunft vom 20. März 1883 wurde daran nichts geändert.

Feuerversicherung.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 13. Juni 1898 (*Clunet* 1899 S. 106).

Wenn sich in einem Versicherungsvertrage, wonach für die im Auslande erlittenen Brandschäden Ersatz geleistet wird, die Klausel findet, dafs der Versicherte sofort nach der Feuersbrunst seinen Schaden vor dem Friedensrichter seines Kantons erklären mufs, so zieht die Unterlassung dieser Erklärung nicht den Verfall des Anspruchs auf die Versicherungssumme nach sich, wenn in dem Auslande, wo der Brand war, ein Friedensrichter nicht vorhanden ist.

Seerecht.

Urteil des Handelsgerichts zu Marseille vom 15. Juni 1898 (*Clunet* 1899 S. 101).

1. Das Recht, das Schiff mit Fracht gemäfs Art. 216 des H.G.B. in Stich zu lassen, steht nicht dem Kapitän eines ausländischen Schiffes deshalb zu, weil er vor ein französisches Gericht geladen ist.

2. Die Haftbarkeit des Schiffseigentümers für die Handlungen des Kapitäns bestimmt sich nach dem internationalen Grundsatze des sogenannten Flaggenrechts gemäfs dem Gesetze des Landes, dem das Schiff angehört.

Prozefskostenkaution.

Urteil des Appellgerichts zu Rouen vom 16. März 1898 (*Clunet* 1899 S. 112).

Hat der Beklagte es unterlassen, in der ersten Instanz die Prozefskostenkaution zu fordern, so kann er dies Verlangen noch in der Berufungsinstanz stellen, falls dasselbe vor Geltendmachung anderer Einreden erhoben wird.

Zuständigkeitsfrage in Deliktsobligationen.

Urteil des Appellgerichts zu Grenoble vom 26. Oktober 1897 (*Clunet* 1898 S. 124).

Die französischen Gerichte sind zuständig, um über Streitigkeiten, die zwischen Ausländern über Delikts- oder Quasi-Deliktsobligationen entstanden sind, zu entscheiden.

Revision der ausländischeu Urteile.

Urteil des Civilgerichts zu Nizza vom 16. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 131).

Die französischen Gerichte, an welche der Antrag gestellt wird, ein ausländisches gegen einen Franzosen erlassenes Urteil für vollstreckbar zu erklären, können und sollen das Urteil in Bezug auf die Frage der Zuständigkeit, sowie den Rechtsgrund der Sache selbst einer erneuten rechtlichen Prüfung unterziehen.

Versteigerung von Liegenschaften.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 30. Juli 1898 (*Clunet* 1899 S. 139).

Die Erben eines Ausländers, der in Frankreich gestorben ist, können beantragen, dafs die vom Erblasser hinterlassenen, im Auslande gelegenen Liegenschaften dort zur Versteigerung gebracht werden.

Italien.

Litterarisches Eigentum.

Urteil des Appellgerichts zu Neapel vom 16. August 1892 (*Clunet* 1899 S. 192).

Die Umwandlung eines ausländischen dramatischen Werkes, seine Anpassung an den Geschmack, Auffassung und Gewohnheit des Inlandes begründet, an sich selbst betrachtet, keinen verbotenen Nachdruck oder ein strafbares Plagiat.

Nachbildung eines Geisteswerkes kann gesetzlich mit der Fälschung einer Privatschrift verglichen werden. Eine solche Fälschung ist nur soweit strafbar, als man davon Gebrauch gemacht hat. Ebenso kann ein Litterat die Gedanken und die Phantasie, welche im Werke eines Anderen Ausdruck gefunden haben, straflos nachbilden. Solange eine Nachbildung nicht herausgegeben ist, kann sie auch nicht verfolgt werden. Die Veröffentlichung dramatischer Werke geschieht auch durch die scenische Aufführung. Beide Delikte, Nachbildung und mifsbräuchliche scenische Aufführung, fallen nicht zusammen.

Ausländische Gesellschaften.

Urteil des Kassationshofes zu Rom vom 28. Dezember 1893 (*Clunet* 1899 S. 194).

Die in Italien anerkannten ausländischen Gesellschaften werden nur soweit als nationale angesehen, als sie im Königreich ihren Gesellschaftssitz und ihre Hauptwirksamkeit haben.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Bei Führung einer nach § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., vorgesehenen Vormundschaft ist (falls durch Staatsverträge nichts anderes bestimmt ist), so lange von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung nicht getroffen wird, nach den österreichischen Gesetzen vorzugehen.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 15. Juni 1898, Ziff. 8148 (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, Jahrgang 1899 S. 47).

Das Bezirksgericht B. hat nach dem am 26. Februar 1895 erfolgten Ableben des in B. ansässigen, nach M. im schweizerischen Kanton T. zuständigen A. für dessen ebenfalls in B. domizilierende minderjährige Kinder der Vorschrift des § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., entsprechend die Vormundschaft bestellt und hiervon die schweizerische Pupillarbehörde verständigt,

welch letztere hierauf die Erklärung abgab, gegen die Eröffnung obiger Vormundschaft keinerlei Einwendungen zu machen.

Unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde in B. und des übergeordneten Kreisgerichtes wurde hierauf das den Pupillen zugefallene väterliche Nachlaſsvermögen mit Vertrag vom 28. Februar 1896 der B. verkauft.

Der in der Folge von der schweizerischen Vormundschaft der Pupillen gegen B. auf Unwirksamkeitserklärung dieses Vertrages überreichten Klage wurde von der ersten Instanz in der Erwägung stattgegeben, daſs die österreichischen Gerichte als Vormundschaftsbehörde ausländischer Mündel mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 183 des citierten Patentes bloſs provisorische Maſsregeln treffen dürfen; daſs die schweizerische Pupillarbehörde durch die Erklärung, gegen die Eröffnung der Vormundschaft seitens des Bezirksgerichtes B. keine Einwendungen zu machen, auf ihre vormundschaftsbehördlichen Befugnisse noch nicht verzichtet hat, was daraus hervorgehe, daſs sie nachher das Begehren um Abtretung der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des A. stellte; daſs daher die österreichischen Gerichte durch die Erteilung der Bewilligung zu jenem Vertragsabschlusse ihre Kompetenz überschritten haben, und dieser Vertrag mangels Einwilligung der kompetenten schweizerischen Pupillarbehörde rechtsunwirksam sei.

Dagegen hat das k. k. Oberlandesgericht das Klagebegehren abgewiesen, welche Reformatentscheidung vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 15. Juni 1898, Z. 8148, bestätigt wurde aus nachstehenden Gründen:

Nach der Vorschrift des § 183 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R.G.Bl., und der Just.Min.VO. vom 10. Oktober 1860, Z. 14939, war das Bezirksgericht B. nicht bloſs berechtigt, sondern auch verpflichtet, die fragliche Vormundschaft so lange fortzuführen, bis von seite der kompetenten ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen würde. Bei der Führung dieser Vormundschaft muſste aber gemäſs der Bestimmungen der §§ 33—37 a. b. G.B. nach den österreichischen Gesetzen vorgegangen werden, zumal zwischen Österreich und der Schweiz ein Staatsvertrag nicht besteht, kraft dessen Pflegebefohlene des einen oder des anderen Staates nach einem von dem am Orte ihres Domiziles verschiedenen Rechte zu behandeln wären. Nun kann aber nach § 232 a. b. G.B. ein solcher Vertrag wie der vorliegende für Minderjährige mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes und des demselben überordneten Gerichtshofes erster Instanz gültig geschlossen werden, und es sind auch bei Errichtung jenes Vertrages alle vom Gesetze vorgeschriebenen Kautelen thatsächlich eingehalten worden. Der Vertrag wurde pupillargerichtlich genehmigt und verfacht und kann daher aus dem Grunde, weil, wie die Klägerin übrigens nur behauptet, aber nicht erwiesen hat, im Kanton T. solche Verträge unzulässig seien, nicht angefochten werden. Wenn aber auch solche Verträge, wie der vorliegende, dort unstatthaft sein sollten, so kann das nach § 36 a. b. G.B. auf die Gültigkeit des Vertrages keinen Einfluſs üben,

nachdem die Klägerin nicht erwiesen, ja selbst nicht behauptet hat, daſs beim Abschlusse des Vertrages auf ein ausländisches, speciell auf das Recht des Kantons T. Bedacht genommen worden wäre. Wenn die Klägerin vermeiden wollte, daſs die Rechtsangelegenheiten der A.schen Kinder nach den österreichischen Gesetzen behandelt werden, so stand es ihr jederzeit frei, durch die kompetente schweizerische Behörde die Abtretung der Vormundschaft zu verlangen; so aber hat sie vor Abschluſs des erwähnten Vertrages ein solches Begehren nicht gestellt, und ist solches an das Bezirksgericht B. erst zu einer Zeit gelangt, als der nunmehr angefochtene Vertrag längst perfekt war. Das auf Unwirksamkeitserklärung dieses Vertrages gerichtete Klagebegehren stellt sich daher als hinfällig dar.

Die Fondsgebühren sind von den, wenngleich in Niederösterreich vorkommenden, Verlassenschaften dann nicht zu entrichten, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Auslande gehabt hat.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 13. Dezember 1898, Z. 16 802 (Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1899 S. 59).

In der Verlassenschaftsabhandlung über das durch den am 15. Oktober 1895 in Lissabon eingetretenen Tod des Marquis A. freigewordene gräflich B.sche Geldfideikommiſs, welches in einer im Depositenamte des k. k. Landgerichtes in Wien erliegenden vinkulierten einheitlichen Notenrente per 51 050 fl. Nominale im Kurswerte des Todestages von 51 830 fl. besteht, hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Beschluſs vom 21. Juni 1898, G.Z. $\frac{6-43-1786}{10}$, die frommen Gebühren bemessen und deren Zahlung den Erben aufgetragen.

Dem Rekurse der Fideikommiſserben Grafen C. gegen diesen Beschluſs, insoferne mit demselben der Schulbeitrag und der Beitrag zum Wiener Versorgungsfonds bemessen wurden, und deren Zahlung den Erben aufgetragen wurde, hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien als Rekursgericht mit Beschluſs vom 4. Oktober 1898, G.Z. R. V 1066—98 Folge gegeben, den Beschluſs des k. k. Landesgerichtes in Wien in seinem angefochtenen Teile, betreffend die Bemessung des Schulbeitrages und des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonds in Wien, sowie den Auftrag zur Zahlung dieser Beiträge behoben, im übrigen aber unberührt gelassen. — Begründung:

Nach § 1 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 L.G.Bl. ex 1872, ist der Schulbeitrag von den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften zu entrichten. Als daselbst vorkommend sind die Verlassenschaften nur jener Personen anzusehen, welche in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, weil die Heranziehung eines Verlassenschaftsvermögens zu einem Beitrage für Schulzwecke nicht in dem Einschreiten der Abhandlungsbehörde, sondern in den Lebensverhältnissen des Erblassers ihren Grund hat, und weil der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung wohl dahin

geht, mit dieser Abgabe das Vermögen desjenigen zu belasten, welcher in der Lage war, aus den Landesanstalten Vorteil zu ziehen; das war aber hier nicht der Fall, weil der Erblasser, wie aus den Akten hervorgeht, nicht in Niederösterreich, sondern in Lissabon, also im Auslande, seinen Wohnsitz gehabt hat. Es ist somit die Bemessung eines Schulbeitrages nicht gerechtfertigt. Aber auch der Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonds in Wien ist nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Hofdekretes vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 J.G.S., nicht zu entrichten, da nach diesem Hofdekrete die in Wien abgehandelten Verlassenschaften für den Fall, als der Erblasser nicht im Wiener Armenbezirke seinen Wohnsitz gehabt hat, von dieser Gebühr befreit sind.

Den Revisionsrekurs des niederösterreichischen Landesausschusses gegen den Reformatbeschlufs des k. k. Oberlandesgerichtes, soferne mit demselben ausgesprochen wurde, dafs ein Schulbeitrag von dem erwähnten Pekuniarfideikommifsnachlasse nicht zu bemessen ist, hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entsch. vom 13. Dezember 1898, Z. 16 802, als unbegründet zurückzuweisen und diesen angefochtenen Teil des Reformatbeschlusses der zweiten Instanz unter Unberührtlassung des nicht in Beschwerde gezogenen, die Nichtbemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonds betreffenden Teiles mit Hinweis auf die der Sachlage und dem Gesetze entsprechende obergerichtliche Begründung zu bestätigen befunden.

Bewilligung der Exekution auf Grund eines italienischen Urteils.

Oberstgerichtliche Entsch. vom 6. Oktober 1898, Z. 13505.

In der Exekutionssache des H. A., als Verwalters der Fallite F. & Co. in B. (Italien) als betreibenden Gläubigers, wider Adolf M. in H. (Böhmen) als Verpflichteten wegen Zahlung von 611 Lire 95 cts. hat die erste Instanz das Gesuch um Bewilligung der Exekution durch Pfändung der Fahrnisse des Verpflichteten mit Einleitung ihrer Verwahrung abgewiesen. Die zweite Instanz hat über Rekurs des betreibenden Gläubigers den Beschlufs der ersten Instanz teilweise abgeändert, dem betreibenden Gläubiger auf Grund des Urteils des Amtsgerichtes in B. vom 20. Februar 1894 in Ansehung des Teilbetrages von 76 Lire 5 cts. die Exekution mittelst Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen, sowie die Einleitung der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände bewilligt, mit dem Vollzuge auf Anmelden des betreibenden Gläubigers das Bezirksgericht in H., das als Exekutionsgericht einzuschreiten hat, betraut, — im übrigen aber unter Abweisung des Rekurses den angefochtenen Beschlufs bestätigt. Denn die Zulässigkeit der Exekutionsführung erscheint gegebenen Falles an das Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 79 und 80 Exek.O., sowie der Just.Min.V. vom 10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 288, geknüpft. Diese Voraussetzungen treffen lediglich betreffs des Urteiles des Amtsgerichtes in B. vom 20. Februar 1894 zu, fehlen aber hinsichtlich der übrigen Urteile. Mittelst des bezogenen

Urteiles wurde über den vom Beklagten erhobenen Anspruch auf Nichtigerklärung der gegen ihn auf drei Kisten Ware geführten Exekution von dem von ihm selbst angerufenen Gerichte nach vorgängigem, mit seinem Vertreter Angelo T. durchgeführten Verfahren auf Abweisung des klagsweise erhobenen Anspruches unter Verfällung desselben zum Prozefskostenersatze erkannt. Eine solche Rechtssache konnte nach Mafsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen anhängig gemacht werden, der Verpflichtete war im Verfahren entsprechend vertreten, die Gegenseitigkeit der Rechtshülfegewährung ist durch die obige Justizministerialverordnung als verbürgt ausgewiesen anzusehen und die Vollstreckbarkeit des Urteiles dargethan. Betreffs des im Hauptstreite auf Zahlung von 31 Lire 80 cts. gefällten Urteiles vom 25. April 1892 liegt eine Erörterung der Gründe, aus denen das angerufene Amtsgericht die Zuständigkeit zur Entscheidung dieses Rechtsstreites für sich in Anspruch nahm, nicht vor; es kann also in eine Prüfung der Frage, ob diese Rechtssache nach Mafsgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im Königreiche Italien geltend gemacht werden konnte, nicht eingegangen werden. Zu dem kommt, dafs alle übrigen Urteile nach in Abwesenheit des Verpflichteten vorgenommener Verhandlung geschöpft wurden und demnach ausgewiesen nicht vorliegt, dafs die Ladung gemäfs § 80 Z. 2 Exek.O. zu eigenen Handen erfolgt war. Die im Urteile vom 25. April 1892 vorkommende Bemerkung über die „in gebührender Form gemachte Vorladung“ vermag diesen Mangel nicht zu beheben, weil unter Umständen auch eine Ersatzzustellung als eine gehörig erfolgte Ladung gewürdigt werden kann.

Der oberste Gerichtshof hat infolge Revisionsrekurses des Klägers beide untergerichtlichen Beschlüsse in den hervorgehobenen Punkten abgeändert, die begehrte Exekution wegen des ganzen Betrages von 611 Lire 95 cts. mit 6% Zinsen von 31 Lire 80 cts. seit 20. Februar 1894 bis 10. Juli 1898 und von 611 Lire 95 cts. seit 11. Juli 1898 bis zur Zahlung nebst Kosten des Gesuches, des Rekurses und des Revisionsrekurses bewilligt, weil der Beklagte wegen eben derselben Forderung, für welche der Kläger wider ihn das Versäumnisurteil vom 25. April 1892 erwirkt hatte, mit dem Urteile des Amtsgerichtes in B. vom 20. Februar 1894 in dem von ihm angestrengten Nichtigkeitsprozesse, in welchem er durch seinen Bevollmächtigten vertreten war, unterlegen ist, wodurch auch der Bedarf entfällt, die Zustellung der ersten Klage an den Beklagten nachzuweisen, — weil ferner aus dem zweiten Urteile nicht hervorgeht, dafs von dem Beklagten das erste Urteil auch wegen Unzuständigkeit angegriffen worden wäre, woraus eine Unterwerfung des Beklagten unter diesen Gerichtsstand zu folgern ist, durch welche nach § 48 des kaiserl. Pat. vom 20. November 1852, R.G.Bl. Nr. 251, auch in Österreich ein solcher Gerichtsstand gültig begründet werden konnte, — weil die übrigen Posten teils zur zwangsweisen Eintreibung gehörten, teils durch erforderliche Übersetzungen der italienischen Urkunden aufgelaufen und

auch ausgewiesen sind, — weil die Kosten dem Bedarfe und der Mühewaltung entsprechend zu erhöhen waren und weil nach § 74 Exek.O. dem betreibenden Gläubiger auch der Ersatz der Kosten der von Erfolg begleiteten Rekurse gebührt.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Das Forum rei sitae ist zuständig für Eigentumsklagen, betr. bewegliche Sachen (Inhaberpapiere), auch wenn die Sachen infolge gerichtlicher Verfügung ohne oder gegen den Willen des Eigentümers an ihren jetzigen Verwahrungsort gebracht sind.

Urteil des Appellations- und Kassationshofes in Bern vom 21. Januar 1898 (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Bd. XXXV S. 75).

Aus den Gründen:

Eventuell, d. h. für den Fall der Annahme, dafs der Gerichtsstand der gelegenen Sache auch für bewegliche Sachen gelte, wenden die Impetranten weiter ein, im vorliegenden Falle könne dieser Gerichtsstand deshalb nicht als der richtige anerkannt werden, weil die Titel, deren Eigentum die Impetratin beansprucht, in Bern liegen nicht mit Willen ihrer Eigentümer, Gebrüder Kapferer, sondern kraft richterlichen Gebots, nämlich kraft der provisorischen Verfügung des Gerichtspräsidenten von Bern, durch welche deren vorläufige Deposition auf der Gerichtsschreiberei Bern angeordnet worden sei. Allein auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Zunächst ist festzustellen, dafs die Impetranten, als sie die beiden Obligationen dem Richteramte einsandten, laut ihrer eigenen Anführung in der Zwischengesuchsvorkehr zugleich das letztere „um Einleitung des weiteren Verfahrens“ ersuchten, worunter sie nur das Amortisationsverfahren verstehen konnten, zu welchem nach schweizerischem Obligationenrecht (Art. 853) eben auch der Erlafs provisorischer Vertügungen im Interesse eines einzuleitenden Vindikationsprozesses oder Strafverfahrens gehört, so dafs nicht gesagt werden kann, dafs die beiden Titel gegen den Willen der Impetranten in Bern liegen. Und zudem wäre dies nicht einmal erheblich. Denn wenn man auch den § 14 P. so auslegen wollte, dafs der Gerichtsstand der gelegenen Sache nicht gegeben sei, wenn eine bewegliche Sache ganz zufällig und kurze Zeit an einem Orte sich befindet, so müfste doch dieser Gerichtsstand dann als zutreffend anerkannt werden, wenn eine solche Sache für eine gewisse Dauer an einen gewissen Ort gebunden ist, sei es mit dem Willen des Besitzers, sei es infolge berechtigter Mafsnahmen von anderer Seite, und letzteres trifft im vorliegenden Falle zu, da Frau B. nach Art. 853 O.R. berechtigt war, vom Richter zu verlangen, dafs die beiden Titel vorläufig in Bern deponiert bleiben, und der Richter

diesem Ansuchen entsprochen hat (s. *Bar*, Internat. Privatrecht Bd. II S. 432 der zweiten Auflage, *Wetzel*, Syst. des ordentl. Civilprozesses, 3. Aufl. S. 499 und *Renaud*, Lehrbuch des gem. Deutschen Civilprozesses S. 75 und 76 Note 5 und 6). Übrigens wäre, wie im Falle Mayer gegen Witwe Bossard, so auch hier bei streng wörtlicher Auslegung des § 14 P. der Gerichtsstand von Bern schon damit gegeben, dafs sich die fraglichen Titel zur Zeit der Einreichung der Klage faktisch dort befunden haben.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

Preufsen.

Allg. Verfügung des Ministers des Innern vom 11. November 1898, betr. geschäftliche Behandlung von Ersuchungsschreiben, die im Auslande zu erledigen sind (M.Bl. f. innere Verw. S. 252).

Keine Aktenversendung. Wenn Urkunden mitzuteilen sind, Beifügung in beglaubigter Abschrift.

Württemberg.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Januar 1899, den Jurisdiktionsvertrag zwischen Württemberg und Baden vom 30. Dezember 1825 betr. (Württ. Reg.Bl. 1899 S. 13).

Zwischen der württembergischen und badischen Regierung ist Einverständnis darüber erzielt worden, dafs mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die allein noch in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Art. 22 und 29 des bezeichneten Staatsvertrages, welche sich auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen, aufser Wirksamkeit zu treten haben.

Baden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Grofsherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Februar 1899, den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg von 1825 wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse betr. (Bad. G. u.V.Bl. 1899 S. 87).

Inhalt wie oben bei Württemberg.

Hessen.

Bekanntmachung, den Erlafs einer Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main betr., vom 15. Januar 1899 (Reg.Bl. 1899 S. 15).

Schwarzburg-Rudolstadt.

Min.Bekanntmachung vom 25. November 1898, betr. die Kündigung der Übereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Ges.Slg. S. 111).

II. Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen den k. k. österreichischen Gerichten und dem kaiserl. deutschen Patentamte ist der unmittelbare Weg eröffnet (Öst. J.M.V.Bl. 1899 S. 23).

2. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Januar 1899, betr. die Einführung von Zustellungsscheinen für Zustellungen im Auslande (Öst. J.M.V.Bl. S. 36).

3. Verordnung des Justizministerums vom 14. Januar 1899, betr. Anweisungen über die Behandlung ungarischer Zustellungsakten (Öst. J.M.V.Bl. S. 37).

4. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Januar 1899, über die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung (Öst. J.M.V.Bl. S. 53).

Internationale Verträge.

1. Bd. XXIII des *Nouveau Recueil Général de Traités etc.* von Professor Dr. *Felix Stoerk* in Greifswald enthält u. a. im Wortlaute folgende:

A. Freundschafts-, Handels- etc. Verträge:

1. Meistbegünstigungsklausel zwischen Italien und Argentinien vom 1. Juni 1894 (S. 15);
2. Deklaration zwischen den Niederlanden und Griechenland, betr. den Markenschutz, vom 10. Mai/28. April 1895 (S. 44);
3. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Rufsland vom 27. Mai 1895 (S. 54);
4. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Mexiko vom 7. Juni 1895 (S. 69);

5. Deklaration zwischen Belgien und Mexiko, betr. den gegenseitigen Markenschutz, vom 7. Juni 1895 (S. 74);
6. Übereinkommen zwischen Spanien und Mexiko vom 10. Juni 1895, betr. das geistige Eigentum (S. 76);
7. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Norwegen und Belgien vom 11. Juni 1895 (S. 81);
8. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Schweden und Belgien vom 11. Juni 1895 (S. 87);
9. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Griechenland vom 25./13. Mai 1895 (S. 100);
10. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Portugal und Rufsland vom 9. Juli 1895 (S. 114);
11. Deklaration zwischen der Schweiz und Griechenland, betr. den gegenseitigen Markenschutz, vom 3. Dezember/21. November 1895 (S. 180);
12. Vereinbarung zwischen der Schweiz und Brasilien, betr. die Behandlung der Verlassenschaften von Schweizerbürgern in Brasilien und von brasilianischen Angehörigen in der Schweiz, vom 28. Dezember 1895 (S. 187);
13. Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. Februar 1896 (S. 232);
14. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Japan vom 4. April 1896 (S. 269);
15. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Italien betreffend Tunis vom 28. September 1896 (S. 382);
16. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan vom 10. November 1896 (S. 386);
17. Vereinbarung zwischen der Schweiz und Belgien über Unterstützung und Heimschaffung der beiderseitigen dürftigen Angehörigen vom 12. November 1896 (S. 394);
18. Vereinbarung zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz über Aufstellung gemeinsamer Regeln, betr. mehrere Materien des internationalen Privatrechts und Civilprozefsrechts, vom 14. November 1896 (Haag) (S. 398).

B. Auslieferungsverträge:

1. A.V. zwischen den Niederlanden und Liberia vom 2. Februar 1895 (S. 16);
2. Zusatzvertrag zum A.V. zwischen den Niederlanden und Belgien vom 31. Mai 1889, vom 14. Februar 1895 (S. 23);
3. A.V. zwischen den Niederlanden und Schweden vom 26. Juni 1895 (S. 105);
4. Zusatzvertrag zum A.V. zwischen den Niederlanden und Dänemark vom 18. Januar 1894, vom 2. Juli 1895 (S. 113);

5. A.V. zwischen Belgien und Serbien vom 4. Januar 1896 / 23. Dezember 1895 (S. 195);
6. Zusatzakte zum A.V. zwischen Grofsbritannien und Frankreich vom 14. August 1876, vom 13. Februar 1896 (S. 242);
7. A.V. zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 10. März 1896 (S. 244);
8. Zusatzübereinkunft zum A.V. zwischen Grofsbritannien und Belgien vom 20. Mai 1876, vom 27. August 1896 (S. 361);
9. A.V. zwischen Frankreich und Italien betr. Tunis vom 28. September 1896 (S. 375);
10. A.V. zwischen Deutschland und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (S. 423).

C. Konsularverträge:

1. K.V. zwischen Frankreich und Italien betr. Tunis vom 28. September 1896 (S. 363);
2. Handels- und K.V. zwischen Deutschland und Nicaragua vom 4. Februar 1896 (S. 232).

D. Gesetze etc.

1. Italienisches Reglement, betr. den Markenschutz, vom 10. Februar 1895 (S. 21);
2. Deutsches Ges. vom 9. Juni 1895, betr. die Ausführung des mit Österreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells (S. 75);
3. Internationale Union zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst. Zusammenstellung der von verschiedenen Kongressen und Versammlungen seit Gründung der Union geäufserten Wünsche vom 5. August 1895 (S. 122);
4. Mitteilung von Civilstandsakten der Fremden in der Schweiz, Vereinbarung zwischen der Schweiz, Baden, Bayern, Belgien und Italien, Cirkular des schweizerischen Bundesrats vom 28. Oktober 1895 (S. 159);
5. Dekret, betr. die französische Gerichtsbarkeit auf Madagaskar, vom 28. Dezember 1895 (S. 181);
6. Konsularreglement der Republik Peru vom 30. Dezember 1895 (S. 192);
7. Deutsches R.Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (S. 309);
8. Mexiko, Ges. betr. Abänderung des Ges. vom 7. Juni 1890 über Erfindungspatente und Schutz des industriellen Eigentums, vom 2. Juni 1896 (S. 313);
9. Korrespondenzen und Berichte der englischen Gesandtschaften über die Gesetze und Verordnungen, betr. die Eheschliefsung, Ehescheidung und die Civilstandsakte in Deutschland, Argentinien, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Bayern, Belgien, Brasilien, Chile, Spanien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Portugal,

Rumänien, Rufsland, Sachsen, Serbien, Schweden und Norwegen und in der Schweiz, vom 16. September 1893 bis 14. Februar 1894 (S. 430 ff.).

10. Gesetze und Verordnungen der englischen Kolonien über Eheschliefsung, Ehescheidung und Civilstandsakte vom 16. September 1893 bis 13. August 1895 (S. 635 ff.).

2. Nachtragskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Japan zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. April 1896, vom 26. Dezember 1898 (R.G.Bl. 1899 S. 137). Der dieser Konvention beigefügte Tarif tritt an die Stelle des dem Protokoll vom 4. April 1896 beigefügten Wertzolltarifs und ist vom 1. Januar 1899 ab in Kraft getreten.

3. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Chile vom 31. Oktober 1897, in Kraft seit 31. Januar 1899 (Eidg. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 70 ff.).

4. Britisch-Indien ist vom 1. April 1899 ab dem am 15. Juli 1897 am Weltpostkongrefs in Washington abgeschlossenen Übereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe beigetreten (Eidg. Ges.Slg. N. F. Bd. XVII S. 53).

5. Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, betr. die Auswechselung von Poststücken *(colis postaux)* bis zum Gewichte von 10 kg, vom 15. November 1898, in Kraft ab 1. April 1899 (Eidg. Ges.Slg. N. F. Bd. XVII S. 54 ff.).

6. Da die Schweiz, Italien und Deutschland dem internationalen Verband der Berner Konvention vom 9. September 1886 angehören, hat die Schweiz ihre Separatverträge, betr. den Schutz der litterarischen und künstlerischen Werke mit Italien (vom 22. Juli 1868) und mit Deutschland (vom 13. Mai 1869) gekündigt und zwar am 16. November 1898, so dafs sie vom 17. November 1899 aufser Kraft sein werden (Schweizerisches Bundesblatt 1899 I S. 433).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Verehelichung von Schweizern im Königreiche Sachsen.) Nach Art. 2 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886 sind die beiderseitigen Staatsangehörigen verpflichtet, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschliefsung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, dafs der Abschliefsung der Ehe nach dem bürgerlichen Recht ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht. In welchem Zeitpunkte aber diese Bescheinigung vorgelegt werden mufs, ist in der

Übereinkunft nicht festgesetzt. Es steht daher dem betreffenden Landesrecht frei, vorzuschreiben, ob die Bescheinigung vor Anordnung des Aufgebots oder erst nach dessen Vornahme auszustellen ist. Im Königreich Sachsen müssen nun Schweizer wie andere männliche Ausländer vor Einleitung des Aufgebotverfahrens ein sog. Unbedenklichkeitszeugnis vorlegen; dieses von der Aufsichtsbehörde des die Eheschliefsung vollziehenden sächsischen Standesbeamten auszustellende Zeugnis wird ihnen aber nur erteilt, wenn sie zuvor eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde über das Nichtvorhandensein privatrechtlicher Ehehindernisse beibringen (sächsische Min.VO. vom 2. September 1886). Bei diesem Rechtszustand, der nach Mitteilung des deutschen Auswärtigen Amtes insbesondere mit der Vorschrift des § 45 Abs. 1 des deutschen R.Ges. vom 6. Februar 1875 nicht in Widerspruch ist, stehen Schweizern im Königreich Sachsen bei ihrer Verehelichung stets zeitraubende Schwierigkeiten entgegen; denn die heimatlichen Behörden können die Bescheinigung des Nichtbekanntseins von Ehehindernissen erst nach vorausgegangener Verkündung in der Schweiz ausstellen (Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung pro 1898, Schweizerisches Bundesblatt 1899 I S. 361).

2. (Vornahme civilstandsamtlicher Funktionen durch die Konsuln auswärtiger Staaten in der Schweiz nicht zulässig.) Auf die Anfrage, ob die zwischen einem Italiener und einer Schweizerin beabsichtigte Eheschliefsung durch einen italienischen Konsul in der Schweiz vollzogen werden könne, wurde vom Schweizerischen Bundesrat geantwortet, dafs das schweizerische Recht den Konsuln auswärtiger Staaten in der Schweiz die Befugnis zur Vornahme civilstandsamtlicher Funktionen nicht einräume, so dafs eine angebliche Eheschliefsung vor einem Konsul in der Schweiz nicht als Ehe anerkannt werde (Bericht des Bundesrats etc., Schweiz. Bundesbl 1899 I S. 361).

3. (Anerkennung der im Ausland abgeschlossenen Ehen in der Schweiz.) Auf die Anfrage der Zürcher Justizdirektion, ob der Grundsatz des Art. 54 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung, wonach die im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe in der Schweiz als Ehe anerkannt werden soll, ganz allgemein für jede im Auslande abgeschlossene Ehe oder nur für die von Schweizern im Auslande abgeschlossenen Ehen gelte, hat das Departement am 22. Februar 1898, unter Vorbehalt der mafsgebenden richterlichen Entscheidung, geantwortet, dafs der genannte Grundsatz jedenfalls auf die vom Ausländer im Ausland mit einer Ausländerin abgeschlossene Ehe keine Anwendung finden könne (Bericht des Bundesrats etc., Schweiz. Bundesbl. 1899 I S. 363).

4. (Aufenthalt türkischer Unterthanen im Auslande.) Gemäfs dem bestehenden türkischen Konsularreglement

müssen alle im Auslande sich aufhaltenden türkischen Unterthanen sich in die Register der türkischen Gesandtschaft oder des Konsulates eintragen lassen, in dessen Bezirk sie wohnen. Sie erhalten alsdann einen Ausweis über ihre Nationalität und dieser dient als Legitimationspapier. Wird von einem türkischen Angehörigen diese Vorschrift nicht beobachtet, so verliert er zwar hierdurch seine Staatsangehörigkeit nicht, dagegen kann ihm eine Bufse auferlegt werden, deren Höhe nach der Dauer des Aufenthalts des Betreffenden im Auslande bemessen wird (Schweiz. Bundesbl. 1899 I S. 407).

5. Über das Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und der Türkei bezüglich des in Deutschland gelegenen Nachlasses von Liegenschaften eines ebenda gestorbenen Türken hat die deutsche Regierung auf Anfrage des türkischen Botschafters, der auf Grund der von Preufsen mit der Türkei im Jahre 1861 abgeschlossenen Konvention Art. VI und VII die Überlassung der Nachlafsbehandlung an die ottomanischen Behörden beantragt hatte, geantwortet, dafs nach einer neuen Entscheidung hierzu die preufsischen Gerichte zuständig seien, da der Erblasser in Wiesbaden verstorben ist, jedoch könne ein Vertreter des ottomanischen Konsulats den Verhandlungen beiwohnen (Orientalischer Moniteur vom 12. Januar 1899).

6. (Erbschaftssteuer in England.) Die Frage der Erbschaftssteuer bezüglich des Nachlasses der verlebten Kaiserin von Österreich beschäftigt gegenwärtig einerseits die österreichisch-ungarische Botschaft, andererseits das auswärtige Amt, die Domänenverwaltung und den obersten Verwaltungsrat der Bank Englands. Die Verlebte hatte auf dieser Bank 10 Millionen Franken hinterlegt, deren Herausgabe von ihren Erben gefordert wird. Hierauf beansprucht die englische Domänenverwaltung die gesetzliche Erbschaftssteuer und bezieht sich auf eine ganz neue Entscheidung der Kammer der Lords, wonach von dem Vermögen der Ausländer, das dieselben in England hinterlassen, die höchste Erbschaftsgebühr gefordert werden soll. Die österreich-ungarische Botschaft beansprucht gewisse diplomatische Vorzugsrechte, indem sie behauptet, dafs, nachdem die englische Regierung bisher niemals eine Erbschaftsgebühr von dem von einem in England verlebten auswärtigen Gesandten daselbst hinterlassenen Vermögen erhoben habe, solches auch für das ausländischer Souveräne zu gelten habe. Die Lösung dieser Frage ist noch nicht erfolgt. Seitens Englands wird eine beim Tode des russischen Kaisers Alexander III. geschehene Befreiung des von demselben in England hinterlegten Vermögens, das er seiner Schwägerin vermacht hatte, für obigen Fall nicht präjudiziell sein (*Journal du droit international etc., 26. Année p. 214*).

7. (In Italien geltendes Recht hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozefskosten.) Nach den italienischen Gesetzen sind laut einer vom k. italienischen

Justizminister erteilten amtlichen Bestätigung Ausländer, die vor einem k. italienischen Gerichte, sei es gegen einen Italiener, sei es gegen einen Ausländer, als Kläger auftreten, nicht verpflichtet, für die Prozefskosten oder Gerichtsgebühren eine Sicherheit zu leisten (Öst. J.M.Bl. 1898 S. 217).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft, Internationales Organ für das gesamte Versicherungswesen, herausgegeben von *Eugen Baumgartner*, V. Bd. Heft 1. Strafsburg, Verlag von Karl J. Trübner 1899.

Diese Zeitschrift ist mit diesem Hefte aus dem Selbstverlage des Herausgebers in den des oben genannten Verlags übergegangen und wird unter der bewährten Leitung des Herausgebers fortgeführt. Sie bildet einen Sammelpunkt für alle wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Arbeiten auf dem Gebiete des gesamten Versicherungswesens. Von grofser wirtschaftlicher und gesetzgeberischer Bedeutung ist die Beurteilung des Entwurfs des Reichsversicherungsgesetzes (S. 1—15, Fortsetzung folgt) durch *Baumgartner*. Zunächst wird die bestrittene Frage der Reichsgesetzgebung für Regelung des privaten Versicherungsrechts bejaht, deren Notwendigkeit im Hinblick auf die unerträgliche Verschiedenartigkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes dargethan, ferner der vorliegende Entwurf des Reichsversicherungsgesetzes im allgemeinen sachgemäfs kritisiert, dessen zahlreiche Lücken bemängelt, sowie im einzelnen zutreffend beleuchtet, endlich werden die Sätze zusammengefafst, welche erfahrungsgemäfs berücksichtigt werden sollen. Endlich spricht sich der Verfasser über die Aufgaben der Staatsaufsicht aus. — Daran schliefst sich der Bericht über den internationalen Kongrefs für Versicherungstechnik in London an (S. 16—22). Über die deutsche Arbeiterversicherung, ihre Entwickelung und Wirkung im allgemeinen, sowie im besonderen über die Krankenversicherung und deren Ergebnisse von 1885—1895 verbreitet sich eine Abhandlung von *Heinrich Unger* (S. 23—47). Wichtige Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands, Österreich-Ungarns, Englands über allgemeine Fragen, Feuer-, Lebens-, Unfall-, See- und Rückversicherungen werden auf S. 48—88 veröffentlicht. Den Schlufs bilden eine Bücherschau und Besprechungen interessanter Werke. — Sämtliche Arbeiten zeichnen sich durch vortreffliche, lichtvolle und leicht fafsliche Darstellung aus.

Die Hefte 2 und 3 des Bandes V enthalten zunächst eine Fortsetzung der Abhandlung über die Rechtsstellung des Versicherungsagenten von *Baumgartner*. Sie verbreitet sich über die Abwickelung der aus dem Versicherungsvertrage ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen, über seine Funktionen bei Einkassierung der Prämien, kritisiert die hierüber ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen, erteilt Ratschläge zur Ausführung der strengen Versicherungsbedingungen und milden, auf Treu und Glauben ruhenden Praxis im Verkehre mit dem Publikum; ferner wird festgestellt, ob und inwieferne die Prämienzahlung als Bring- oder Holschuld sich darstellt; erörtert werden die rechtlichen Beziehungen der zwei Arten von Anzeigen, nämlich der über die nachher eingetretenen Veränderungen und der vom Eintritt der Versicherungsfälle, sowie die Mängel ordnungsmäfsiger Anzeigen, endlich wird die Stellung des Agenten bei der Schadens-

liquidation und Auszahlung der Entschädigungen auseinandergesetzt. — Von *Heinrich Unger* wird die Entwickelung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherungen, sowohl der Unfall-, als auch der Invaliditäts- und Altersversicherung eingehend und belehrend behandelt. — Über das Problem vom Risiko in der Lebensversicherung giebt Dr. *Peck* interessante Aufschlüsse mit Wahrscheinlichkeitsberechnungen, Statistik und Auseinandersetzungen über das Ausgehen von einem Urnenschema zur Lösung dieser Frage. — Zur Abänderung der Invaliditäts-Versicherungsgesetzgebung erteilt Dr. *Fuld* eine Reihe recht zutreffender, sachdienlicher und beachtenswerter Vorschläge. — Zwei für die Unfallversicherung höchst lehrreiche ärztliche Gutachten mit Beifügung von sechs photographischen Bildern über die Verletzungen, ihre Heilung und die im ursächlichen Zusammenhange des Unfalls mit der dadurch herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit sind von Dr. *Blasius* kritisch ausgeführt. — Endlich stellt Dr. *Adler* die Geschichte der Entwickelung der Züricher Arbeitslosen-Versicherung, ihre Verfassung und Entschädigungsgrundsätze in belehrender Weise dar. *Grünewald* (Metz).

b. Zeitschriften.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. V, Heft 1, enthält Besprechungen von Werken aus den Gebieten des Verfassungsrechts (*Rossi*, Die neuere Litteratur des Verfassungsrechts bei den romanischen Völkern, A. Frankreich), der Rechtsgeschichte (*v. Wretschko*, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter), des Civilprozefsrechts (*Gmelin*, Die Vollstreckbarkeit nach Reichscivilprozefsrecht, *Reinhard*, Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, *Ebert* u. *Dudek*, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Strafrechts (*Grofs*, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik, *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze), Strafprozesses (*Suefs*, Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse), Staatsrechts (*v. Kahn*, Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, *Binding*, Deutsche Staatsgrundsätze in diplomatisch genommenem Abdruck, *N. N.*, Die in den europäischen Staaten geltenden Gesetze über Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Ausschlufs des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, *Aschrott*, Die Entwickelung des Armenwesens in England seit 1885, *Schmoller*, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, *Bachem*, Staatslexikon von *Burder*, *Hahn*, Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883/10. April 1892 etc.), Völkerrechts (*Pillet*, *Les lois actuelles de la Guerre*).

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei, unter Mitwirkung von Professor Dr. *H. von Ranke* in München, Dr. Freih. *von Krafft-Ebing*, Professor in Wien, Dr. *Otto Messerer*, Professor und Landgerichtsarzt in München, herausgegeben von Dr. *Hans Gudden*, Privatdocent in München, 50. Jahrgang, Heft 1 (Januar und Februar 1899). Die Zeitschrift tritt mit dem vorliegenden Hefte in den 50. Jahrgang ein; getreu ihrem bei Begründung derselben durch die damaligen neuen Reformen wachgerufenen Bestreben, die Juristen mit den gerichtsärztlichen und die Gerichtsärzte mit den juristischen Lehren und Grundsätzen mehr vertraut zu machen, will die Zeitschrift auch den nunmehr durch die bevorstehende Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Revision bisher geltender Gesetzbücher und den weiteren Ausbau der socialen Gesetzgebung gestellten neuen Anforderungen gerecht werden. Inhalt des 1. Heftes: *Grafsl*, Die *Hansen*sche Lehre vom Bevölkerungs-

strom und die Erneuerung des Gelehrtenstandes, insbesondere in Altbayern. *Gudden*, Ein Fall von traumatischem *Diabetes mellitus*. *Kaan*, Unzucht wider die Natur. Behauptete Amnesie. Keine geistige Störung. *Vanselow*, Eine Unterleibstyphus-Dorfepidemie. *Schmidt*, Der Tod durch Ertrinken in gerichtlich-medizinischer Behandlung.

Zeitschrift für deutschen Civilprozeſs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXV, 3./4. Heft: *Walker*, Die österreichischen Civilprozeſsgesetze im Vergleiche mit ihren Entwürfen. *Redlich*, Die Rechtskraft der Entscheidung über die Gegenforderung im Falle der Aufrechnung. *Flechtheim*, Die Struktur der negativen Feststellungsklage. *Jakobi*, Die Rechte des Sondernachfolgers in die Rechte aus dem Urteil auf Herausgabe der vollstreckbaren Urteilsausfertigung.

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXIX, Heft 4: *Dronke*, Die bestehenden Vereine und das neue Gesetzbuch.

Blätter für Rechtsanwendung, 64. Jahrgang: *v. Rutz*, Über die Änderungen am Reichshaftpflichtgesetze (1 ff.). *Meyer*, (Skizzen zum B.G.B.) Das gesetzliche eheliche Güterrecht (1 ff.). *Levy* (Skizzen zum B.G.B.) Begriff des Wohnsitzes (7 f.). *Stumpf*, Das Privatklageverfahren und seine notwendige Umgestaltung (7 f.). *Keidel*, Die Nachlaſsauseinandersetzung nach dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (9).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeſs, 8. Bd., 12. Heft: *Otto*, Vorträge: Das Recht der Schuldverhältnisse des B.G.B. Abschn. 1—6. 9. Bd., 1. Heft: *Otto*, Vorträge: Ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen nach dem B.G.B., Buch II, Abschn. 7, Titel 24 u. 25, §§ 812—853. *Frese*, Die künftige Thätigkeit des Nachlaſsgerichts. 2. Heft: *Tränkner*, Vorträge: Einzelne Schuldverhältnisse (Buch II, Abschn. 7, Titel 1—23). *Lobe*, Die Vorschrift des deutschen B.G.B. §§ 462 u. 465 über die Wandelung und ihre praktische Bedeutung.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 41. Jahrgang (1899): *N. N.*, Die Zukunft der statutarischen Nutznieſsung (1). *Burth*, Die Schuldhaftung der Erben nach dem Bürgerl. Gesetzbuch (1 f.). *v. Wider*, Verstaatlichung der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder Belassung derselben in den Händen der Gemeinden (2). *Fleischmann*, Karl Gottlieb Svarez (2). *Schlos*, Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen (2). *Schelling*, Der Art. 246 des Entwurfs eines Ausf.Ges. zum B.G.B. und dessen Nebengesetzen (3). *Pregizer*, Zu derselben Frage (3).

Annalen der Groſsh. Badischen Gerichte, Bd. LXIV (1898): *Seng*, Bemerkungen zu dem Entwurf eines badischen Ausf.Ges. zum B.G.B. und zu den Beschlüssen der Justizkommission der zweiten Kammer (17 f.). *Koch*, Der „Rücktritt“ (§§ 346—361 des B.G.B.) mit Rücksicht auf das badisch-französische Recht (21 ff.).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, L. Jahrgang (1899): *Sperl*, Das Hypothekengeschäft der Sparkassen in seinen Beziehungen zu einzelnen Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung (1 f.). *Ullmann*, Aus der Gerichtspraxis der Vereinigten Staaten von Nordamerika (1). *Mayer*, Mäkler und Agenten nach österreichischem Rechte (3 ff.). *Beck*, Über die Zulässigkeit der Geltendmachung mehrerer durch qualifizierte Urkunden des § 548 der C.Pr.O. bewiesener Schuldforderungen etc. in einer Klage (3). *v. Czoernig*, Beitritt und Ausscheiden eines betreibenden Gläubigers im Versicherungsverfahren hinsichtlich einer mit Dienstbarkeiten etc. belasteten Liegenschaft (4). *Ott*, Die Fest-

stellungsklage (5 f.). *Sperl*, Systematische Übersicht über Litteratur und Praxis des österreichischen Civilprozeſs- und Exekutionsrechts (7 ff.). *Sedláček*, Die Beweisfrage nach der Civilprozeſsordnung vor dem obersten Gerichtshofe (8). *Lammasch*, Über den *dolus* bei der boshaften Beschädigung fremden Eigentums (9). *Klein*, Die Beweiswürdigung in der Revisionsinstanz (10). *Bloch*, Zur Anwendung des Ratengesetzes (12 ff.). *Schauer*, Über den Einfluſs der Exekutionsordnung auf die Befriedigung der Realgläubiger im Konkurse (14).

Juristische Blätter (Wien), 28. Jahrgang (1899): *v. Némethy*, Über den Pfandrechtserwerb an Häusern auf fremdem Grunde — Superädifikate — (1 f.). *Schwartz*, Exkurse über ungarisches Erbrecht (3 ff.). *Bum*, Die Grenzen des Berufungsrechts (6). *Kreis*, Die Zwangsverwaltung nach der Exekutionsordnung von 1896 (7 ff.). *Ofner*, Die Zulässigkeit von Berufungserneuerungen im österreichischen Civilprozeſs (9 f.). *Tilsch*, Bedenken gegen den Fortbestand eines besonderen Verfahrens in Ehestreitigkeiten (12). *Eisler*, Die Prozeſsvoraussetzungen in der österreichischen Civilprozeſsordnung (13 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1899): *Haberda*, Beitragspflicht der Substitutionsnachlässe zum Wiener Krankenanstaltsfond (1). *N. N.*, Reform der vorbeugenden bürgerlichen Rechtspflege in Österreich (2 ff.). *F. K.*, Zur Aktienreform (3 ff.). *Roztočil*, *Steinbach*, die Moral als Schranke des Rechtserwerbes und der Rechtsausübung (5 ff.). *Walker*, Über die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern (8). *Hofer*, Das Heimfallsrecht des Kaducitätsärars in Verlassenschaftssachen (9 ff.). *Krassel*, Der Gerichtsstand der in geschlossener Armenpflege untergebrachten Personen (11). *N. N.*, Aphorismen zum Strafgesetzentwurfe (13 ff.).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 40. Bd., N. F. 18. Bd., Heft 2: *de Riedmatten*, *Révision du code de procédure du Canton du Valais; Motifs de l'Avant-Projet.* *Wieland*, Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts. *Heusler*, Die Statuten von Bellinzona (erster Teil).

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Organ für Rechtspflege und Gesetzgebung des Bundes, sowie der Kantone Bern, Aargau, Luzern und Solothurn. Die seit 35 Jahren bestehende „Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins" und das im Jahre 1884 gegründete „Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung" werden vom Jahre 1899 ab unter obigem Titel ein einziges Organ bilden und in monatlichen Heften erscheinen unter der Redaktion von Prof. Dr. *A. Zeerleder* in Bern und Obergerichtsschreiber *Ew. Rüegg* in Bern. Bd. 35 (Januar 1899), Heft 1: *von Waldkirch*, Die Revision der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über geistiges und gewerbliches Eigentum. — Bernische Administrativjustiz-Entscheide aus dem Jahre 1898. — Aus der Bern. Strafrechtspraxis. Heft 2: Aus der Rechtsprechung des bernischen Appellations- und Kassationshofes, Jahrgang 1898.

Kosmodike, Jahrgang 2 (1899), Suppl. zu Nr. 1: Das internationale Übereinkommen vom Haag, betr. gewisse Materien des Civilprozeſsverfahrens. Nr. 2: *Inhülsen*, Die Vorbildung der englischen Advokaten, Anwälte und Notare. *Fuld*, Die Verteidigung nach der deutschen Militärstrafgerichtsordnung. *Travers*, Geständnisse. Suppl. zu Nr. 2: *Schnitzler*, Notare in den Vereinigten Staaten von Amerika. *Williams*, *The Law of the Book of Mormon.* Nr. 3: *Haller*, Englands Trunksuchtsgesetz.

Revue de droit international et de législation comparée, *Tom. XXX, Nr. 5 u. 6: Gilson, Le caractère international du droit romain. De S. G., La guerre de 1897. Baty, Les blocus pacifiques. Pantzovits, Le nouveau code pénal de la principauté de Bulgarie. Stocquart, La personnalité juridique de la femme mariée en Angleterre.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *26. Année (1899), No. I—II: Weiss, L'admission à domicile des étrangers en France et la loi du 26. juin 1889 sur la nationalité. Keidel, Le droit international privé dans le nouveau Code civil allemand (suite). Salem, De la succession immobilière en Turquie. Busdugan, Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie. Hubert, De la légalité des declarations souscrites en vue d'acquérir la qualité de Français et du refus d'enregistrement pour indignité. Fabre, De la saisie des navires expédiés, pour sûreté des créances naissant d'un abordage. Vesnitch, L'extradition en Serbie.*

Revue internationale du droit maritime, *14. Année, Nr. VII—VIII: Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Koch), Brésilienne (Koch), des États-Unis (Autran), Italienne (Koch).*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *13. Année, Nr. 1: Sumien, Essai sur la responsabilité des agences de renseignements commerciaux. Pic et Magnin, Chronique de législation et de doctrine en matière de droit commercial et industriel (1897). Fardis, De tribunaux de commerce en Russie.*

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", N. S. Vol. III, Fasc. 1: Fedozzi, Saggio sull' intervento (cont.). Morelli, Che cosa sono le libertà civili? Barassi, Sulla responsabilità per inadempimento delle obligazioni (cont.). Rocco, Ancora un contributo alla teorria dei titoli di credito. Solmi, Per la storia delle associazioni nell' atto medio evo.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. LIX, Fasc. 2: Luzzatto, Contributo all' interpretazione degli art. 36 e 47 dello Statuto. Fasc. 3: Stoppato, Sui limiti della pubblicità nei processi per diffamazione e sulla libertà. Lanza, La prova testimoniale nel giudizio penale.*

Supplemento alla Rivista penale, *Vol. VII, Fasc. 4: Rosetti, Il dolo nei delitti contro l'onore (cont. e fine). Guidi, Abuso dell' altrui credulità. Rocco, Intorno al delitto d'abuso di foglio in bianco.*

Revista del foro, *Anno IX (1899), Nr. 1: Dolz, Una necesidad apremiante. Averhoff, De la retribución del Administrador de los bienes de un ausente. Hernández, El testamento ológráfo. Sus efectos internacionales.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *18. Jaargang, Aflevering 1: Nolst Trenité, Het voorwerp der verzekering. van Drooge, Is onder „wetten" in de eerste en tweede zinsnede van art. 126 der Gemeentewet ook deze wet zelf begrepen? van Regteren Altena, Overzicht der Engelsche wetgeving gedurende het jaar 1897.*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *12 Aarg. (1899), 1. Hefte: Landtmannson, Till frågan om testamentsinstitutets utveckling i svensk rätt. Morgenstierne, Funktionsopregningen i den norske Grundlovs § 75 og dens Betydning for Magtfordelingen. Huitfeldt-Kaas, Retshistorike Kildeskrifter og deres Udgivelse.*

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Professor in Genf. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr Bergbohm*, Univ.-Professor in Bonn. — *Dr. W. Cahn*, Geh. Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Appellrat in Bukarest. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Geh. Justizrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hamaker*, Universitäts-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Oberlandesgerichtsstaatsanwalt und Professor a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Universitäts-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Universitäts-Professor in Giessen. — *Dr. Hübler*, Universitäts-Professor und Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Universitäts-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Professor in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitglied der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter a. D. in Mannheim. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Max Klein*, Oberlandgerichtsrat in München. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Staatsrat in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Kolonieenminister in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Martens*, russischer Staatsrat u. Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. v. Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Frankfurt a. M. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Senatspräsident in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Ministerialrat im k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Ministerialrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — Professor *Dr. K. Stooss* in Wien. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor der Rechte in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent a. d. Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Prof. in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. v. Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialdirektor im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Prof. in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Prof. in Zürich u. a. m.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet
von
Ferdinand Böhm,
Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international*,
herausgegeben von demselben in Verbindung mit
Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

IX. Band. (Jahrgang 1899.) 4. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Inhalt des vierten Heftes.

Rechtsprechung.

Staatsangehörigkeit und Strafrecht nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch.

Von **Arthur Meyerowitz,** Gerichtsreferendar in Königsberg i. Pr.

Litteratur.

v. Bar: 1. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. 1892.
2. Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 1889.
Berner: 1. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., Leipzig 1898.
2. Wirkungskreis des Strafgesetzes. 1853.
Binding: Handbuch des Strafrechts. 1885.
Cahn: Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. 1896.
Fuld: „Die Bestrafung von Verbrechen im Auslande" in „Der Gerichtssaal" Bd. 45. Abkürz. G.S.
Geyer: Der Entwurf des allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuchs für Rufsland in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. III. Abkürz. Z. III.
Hamm: „Mufs derjenige, der als Deutscher im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, um gemäfs § 4 N. 3 S.G. in Deutschland verfolgt werden zu können, noch im Augenblicke der Verfolgung Deutscher sein", in *Goltdammers* Archiv für Strafrecht Bd. XXVI. Abkürz. G.
H. = Handbuch des deutschen Strafrechts, in Einzelbeiträgen herausgegeben von *v. Holtzendorff.*
Hälschner: 1. Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. I 1881, Bd. II 1887.
2. Wer ist im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 ein Deutscher. Gerichtssaal Bd. XXX.
Hecker: Lehrbuch des Militärstrafrechts. 1887.
Heinze: Staats- und strafrechtliche Erörterungen.
Hänel: Lehrbuch des Staatsrechts. 1892.
Hirth: Annalen Jahrgang 1875. 1892.
Janka: Das österreichische Strafrecht. 1894.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte.
v. Kries: 1. Bemerkungen zu den Vorschriften des S.G. und M.S.G. über das Verbrechen des Landesverrats in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII, Abkürz. Z. VII.
2. Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafgesetze im Archiv für öffentliches Recht Bd. V.
Laband: Lehrbuch des Staatsrechts. 1895.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl.. Berlin 1897.
v. Martitz: Internationale Rechtshülfe in Strafsachen. 1888.

v. Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Bd. I.
Meyer: Lehrbuch des Strafrechts. 1895.
Meves: Die Strafgesetznovelle in „Gesetzgebung des Deutschen Reiches", Teil III, Bd. II.
Niemeyer, Kodifikation des internationalen Privatrechts. 1895.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl. Berlin 1897.
Oppenhoff: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1896.
Rohland: Das internationale Strafrecht. 1877.
Setti: „Die internationalrechtlichen Bestimmungen im neuen italienischen Strafgesetzbuch" in der Zeitschrift für das internationale Privat- und Strafrecht, herausgegeben von *Böhm* (Abkürz. *Böhms* Zeitschrift) Bd. I.
Störk: „Staatsunterthanen und Fremde" in *Holtzendorff*, Handbuch des Völkerrechts, Bd. II.
Schulze: Lehrbuch des Staatsrechts. 1881.
Schütze: Lehrbuch des Strafrechts. 1871.
Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 1873.
Strafrecht etc. = Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. I. Das Strafrecht der Staaten Europas 1894.
Zorn: Lehrbuch des Staatsrechts. 1895.

Übersicht über das in Deutschland geltende internationale Strafrecht.

Die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für das Strafrecht hängt eng zusammen mit der Lehre von der Herrschaft der Strafgesetze rücksichtlich des Ortes, dem sogenannten internationalen Strafrecht.

Für Deutschland sind die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 3—9 des R.Str.G.B.s enthalten. Als zunächst mafsgebendes Princip stellt § 3 das Territorialitätsprincip auf, d. h. die deutsche Strafgesetzgebung nimmt die Strafgewalt gegenüber allen im Gebiete des Deutschen Reichs verübten strafbaren Handlungen in Anspruch, ohne Rücksicht auf die Person und Staatsangehörigkeit des Thäters oder des Verletzten. Der Ausländer wird durch die Strafgesetze unseres Staates ebenso geschützt, wie verpflichtet.

Unabweisliche Bedürfnisse fordern nun aber, dafs das Strafrecht über die Heimatsgrenzen hinausgreift. Alle Kulturstaaten bestrafen heute in gröfserem oder geringerem Umfange auch im Auslande begangene Delikte. Im einzelnen bestehen in Ansehung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen wesentliche Verschiedenheiten.

Der deutsche Gesetzgeber ist bei dieser Ausdehnung mit grofser Vorsicht vorgegangen. Soweit das deutsche Strafgesetzbuch solche Handlungen überhaupt unter Strafe stellt, steht es in der Hauptsache auf dem Standpunkte des aktiven Personalitätsprincips [1]), d. h. der Regel nach werden wegen der im Auslande verübten Delikte nur Deutsche bestraft. Nur in wenigen Fällen nimmt das Gesetz den Standpunkt des Realprincips ein, d. h. es wird die Verletzung gewisser Rechtsgüter bestraft, gleichviel wo und von wem sie geschehen ist. In

1) *v. Bar* S. 256.

allen Fällen ist die Bestrafung der im Auslande begangenen Delikte nur fakultativ; es besteht eine Strafberechtigung, aber keine Strafverpflichtung. Die Strafverfolgung ist in das freie Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt. Vergl. das „kann" in S.G. § 4 Abs. 2.

Diese an sich auffallende Regelung mufs mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten dieser Fälle als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Mit Unrecht sieht *Binding* in dem „kann" des § 4 einen radikalen Bruch mit dem Geiste aller Strafgesetzgebung [2]). Die kategorische Pflicht zum Einschreiten bei Vorliegen genügender Verdachtsmomente, wie sie bei im Inlande verübten Delikten für die Staatsanwaltschaft besteht, würde eine Menge ärgerlicher und resultatloser Strafprozesse, ganz abgesehen von möglichen Verwickelungen mit dem Auslande, zur Folge haben [3]).

Das sogenannte passive Personalitätsprincip, nach welchem ein entscheidendes Gewicht auf die Staatsangehörigkeit des Verletzten zu legen ist, hat in das deutsche Strafgesetzbuch keine Aufnahme gefunden.

Die Handhabung der Strafgewalt ist natürlich stets auf das Inland beschränkt. Kein Staat kann aufserhalb seines Gebietes ohne Erlaubnis des fremden Staates Prozefshandlungen vornehmen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dafs die Personen, gegen welche Prozesse geführt werden sollen, sich im Inlande befinden müfsten. Inwieweit ein Kontumacialverfahren möglich ist, ist eine Frage, die dem Strafprozefsrecht angehört. Vergl. dazu: Str.Pr.O. §§ 40, 203, 318 ff., 337, 470 ff., sowie bei *v. Kries* im Archiv Bd. V S. 339.

Aus den genannten Principien des deutschen internationalen Strafrechts ergiebt sich als Grundlage für die Behandlung unseres Themas:

> Von Bedeutung ist im deutschen Reichsstrafgesetzbuch überhaupt nur die Staatsangehörigkeit des Thäters, und auch diese in der Regel nur für die Bestrafung im Auslande verübter Delikte.
>
> Die Nationalität des Verletzten ist regelmäfsig ohne Bedeutung.

Erster Abschnitt.
Die Staatsangehörigkeit des Thäters.

Erstes Kapitel.
Bedeutung derselben bei im Inlande verübten Delikten.

§ 1. Im Princip ist die Staatsangehörigkeit bei im Inlande verübten Delikten gleichgültig. Der Unterschied, ob der Thäter ein Inländer oder ein Ausländer ist, kommt nur etwa bei der Strafzumessung in Betracht.

Wer im Gebiete des Deutschen Reichs die deutschen Strafgesetze verletzt, ist ihnen ohne Widerrede unterworfen. Der Unterschied von

2) *Binding* S. 402—405.
3) *Heinze* bei *Goltdammer* Bd. XXIV S. 294. *v. Bar* S. 266. *v. Martitz* S. 78, Anm. 11. *Meyer* S. 123.

In- und Ausländern ist principiell gleichgültig. Begeht also ein Ausländer innerhalb unseres Staates eine strafbare Handlung, so wird er genau nach den Grundsätzen des territorialen Strafgesetzes beurteilt, das Verfahren gegen ihn genau nach den Vorschriften des staatlichen Strafprozeſsrechts geführt. Für das materielle Strafrecht spricht dies § 3 S.G. noch ausdrücklich aus. Es hätte der besonderen Erwähnung aber durchaus nicht bedurft. Die Worte des § 3: „Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen“, bringen genügend zum Ausdruck, daſs sie auch auf die vom Ausländer hier begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden, natürlich nur, soweit das Delikt seiner Gestaltung nach überhaupt von einem Ausländer begangen werden kann und soweit nicht der Gesetzgeber ausdrücklich Delikte in subjektiver Beziehung auf den Inländer beschränkt hat. Auſserdem bleiben natürlich die staats- und völkerrechtlichen Exemptionen unberührt.

Das im § 3 ausgesprochene Princip findet sich, wie in der deutschen Gesetzgebung[4]), auch in allen anderen modernen Gesetzgebungen Europas[5]) und bedarf wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Der auf unserem Staatsgebiete weilende Ausländer genieſst den Schutz unserer Gesetze, und der Staat ist daher auch berechtigt, von ihm zu fordern, daſs er sich diesen Gesetzen unterordne, und soweit er etwa über die Pflichten, die sie ihm auferlegen, im Zweifel ist, sich bemühe, über sie klar zu werden[6]). Unkenntnis der Gesetze kann nur bei denjenigen Delikten in Betracht kommen, zu deren Thatbestand die wissentliche Verletzung gehört. Dies Verfahren bei der Anwendung der Strafgesetze erscheint um so unbedenklicher, „als es sich in den bei weitem meisten Fällen um den Angehörigen eines Volkes handeln wird, das mit dem eigenen durch die europäische Kulturgemeinschaft verbunden ist, die sich unvermeidlich auch in der gleichartigen Gestaltung der Strafgesetzgebungen äuſsert, so daſs die Verschiedenheiten derselben einen irgend bedenklichen Konflikt des Gesetzes und der nationalen Gesittung des zu Strafenden kaum besorgen läſst“ [7]). Was in Deutschland als Verbrechen angesehen wird, gilt in Österreich nicht als eine ruhmbringende Handlung. Der in Deutschland anwesende Österreicher wird es daher nicht erst nötig haben, einen Kursus im deutschen Strafrecht zu nehmen, um zu wissen, daſs ein Dieb kein ehrlicher Mann sei.

Gehen aber die Anschauungen des deutschen Volkes und der in Frage kommenden Nation über die Strafwürdigkeit eines bestimmten Deliktes wesentlich auseinander, oder handelt es sich um die Bestrafung des Angehörigen eines Volkes, das dem europäischen Kulturleben fern-

4) Das Strafrecht der Staaten Europas: Ruſsland § 5 S. 284, Frankreich § 2 S. 437, Italien S. 588.
5) Österreich § 6 S. 136.
6) *Hälschner* Bd. I S. 143.
7) *Hälschner* a. a. O. Bd. I S. 143.

steht, dann wird eine verständige Strafzumessung diesen Konflikt auszugleichen haben. In dieser Beziehung hat die Gesetzgebung dem billigen Ermessen des Richters einen weitgehenden Spielraum gelassen.

Für die Strafzumessung also kann allerdings der Unterschied der Nationalität in Betracht kommen [8]).

Davon abgesehen, ist es im Princip durchaus einerlei, ob der Thäter ein Inländer oder ein Ausländer ist; es kann demgemäfs die Eigenschaft als Unterthan eines anderen Landes die That auch nicht anders qualifizieren [9]).

Die angeführten Grundsätze gelten auch für die politischen Delikte. Bei allen politischen Delikten, in deren Begriffsbestimmung der Gesetzgeber eine ausdrückliche Beziehung auf den Inländer als Subjekt des Verbrechens nicht aufgenommen hat, ist die Qualität des Ausländers, wenn er im Inlande delinquiert, rechtlich gleichgültig. Insbesondere gilt dies auch vom Hochverrat, dem diplomatischen Landesverrat und der Majestätsbeleidigung [10]). Die Begriffsbestimmungen dieser Delikte enthalten grundsätzlich keinerlei Beschränkung auf den Inländer. Das wesentliche Merkmal aller dieser Delikte liegt nach dem Strafgesetzbuch in dem Gegenstande der Verletzung [11]). Die Bedeutung des in diesen Delikten möglicherweise enthaltenen Treubruchs ist hinter dem allgemeinen Gesichtspunkte, dafs der Staat in seiner Integrität geschützt werden müsse, zurückgetreten, und unter diesem allgemeineren Gesichtspunkte wird jeder bestraft, der gegen den Staat und seine verfassungsmäfsige Ordnung etwas unternimmt. Man kann die Zweckmäfsigkeit einer solchen Behandlung zugeben, ohne, wie *Jellinek* und *Ehrenberg* [12]) dies thun, die Treuverpflichtung als zur juristischen Gestaltung ungeeignet zu erklären. Es wird noch darauf einzugehen sein, inwieweit die Treuverpflichtung im deutschen Strafgesetzbuche zum Ausdruck gekommen ist. Bei der grofsen Mehrzahl der politischen Delikte ist das Schutzbedürfnis allein für die strafrechtliche Normierung mafsgebend gewesen. Die Notwendigkeit des Schutzes aber besteht in gleicher Weise gegen den Inländer und gegen den Ausländer, und der Ausländer kann sich nicht beschweren, wenn der von ihm angegriffene Staat den Rechtsschutz gegen ihn unter denselben Formen wie gegen seine Unterthanen anwendet. „Wer das deutsche Gebiet betritt, überkommt damit die Rechtspflicht, sich den Gesetzen dieses Gebietes zu unterwerfen. Diese Rechtspflicht ist eine um so stärkere, je wichtiger die Gesetze sind, welche Gehorsam fordern. Man wird uns also wohl nicht überreden können, dafs sie gerade bei den wichtigsten Gesetzen, durch die der Staat seine ganze Existenz schützt, abnehme oder gänz-

---

8) *Meyer* S. 120.
9) *Schwarze* S. 60.
10) *Schwarze* S. 60.
11) *Meyer* S. 638. *Hälschner* a. a. O. Bd. II S. 721 ff.
12) Vergl. die bei *Zorn* S. 378 angegebene Litteratur, insbes. *Jellinek* S. 187. *Ehrenberg* S. 112.

lich verschwinde" [13]). Man wird diesen Ausführungen *Berners* nur beipflichten können. Wir haben keine Veranlassung dazu, den Ausländer für diese Delikte mit Glaçéhandschuhen anzufassen; auch würde eine wunderbare Naivität dazu gehören, wenn er dies erwarten wollte. Es ist gar nicht einmal nötig, das Verfahren der deutschen Strafgesetzgebung mit politischen Rücksichten zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber hat sich einfach nicht veranlafst gesehen, den Ausländer für diese Delikte zu privilegieren. Konsequent hätte bei dieser Behandlung allerdings die Bezeichnung als Hoch- resp. Landesverrat aufgegeben und durch eine andere sinngemäfsere ersetzt werden müssen. „Der Verrat [14]) setzt nach dem Sinne des Worts und dem Rechtsbewufstsein des Volkes die Verletzung eines Treuverhältnisses, der Hoch- und Landesverrat den Treubruch des Staatsgenossen gegen den Staat und das Vaterland voraus [15])." Diese irrige, auf einer alten feudalistischen Auffassung des Staates beruhende Auffassung, wie sie *Berner* [16]) zu benennen beliebt, entspricht gleichwohl dem deutschen Begriff des Verrats überhaupt, der Gesetzgebung und Doktrin bis in die neueste Zeit und — was mehr gilt — dem heutigen Volksbewufstsein [17]).

Bei der Gestaltung, die der Gesetzgeber diesen Delikten gegeben hat, und die für durchaus zweckmäfsig gehalten werden mufs, wäre die Bezeichnung als Verrat besser vermieden worden. Der Gesetzgeber hätte sich nach einer treffenderen Bezeichnung umsehen sollen. Der *Code pénal* und das Strafgesetzbuch der Niederlande boten einen passenden Anhalt [18]).

§ 2. Bei manchen Delikten gehört die ausländische resp. inländische Nationalität zum Thatbestande.

Erstreckt sich nun auch die Strafgewalt des Inlandes unbedingt über alle im Inlande, gleichviel ob vom Inländer oder vom Ausländer begangenen strafbaren Handlungen, so darf doch nicht aufser Acht gelassen werden, dafs bei manchen Delikten die inländische resp. ausländische Nationalität zum Thatbestande gehört, und dafs dementsprechend die betreffenden Handlungen ihren Charakter als strafbare, oder so und nicht anders strafbare erst dadurch erhalten, dafs sie von einem Deutschen resp. von einem Ausländer vorgenommen werden.

a) Bestimmungen der deutschen Strafgesetzgebung bei im Inlande verübten Delikten, die nur auf Ausländer Anwendung finden.

Ein Delikt gegen § 361 Nr. 2, wonach mit Haft bestraft wird, „wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundes-

13) *Berner*, Wirkungskreis S. 83.
14) Die ältere Entwickelung bei *Rehm* in *Hirths* Annalen 1892 S. 169.
15) *Laband* S. 124. *Schulze* S. 355. *Zorn* S. 375.
16) *Berner*, Lehrb. S. 356.
17) *Schütze* S. 230 Anm. 5.
18) Strafrecht der Staaten Europas S. 197, 453.

staats verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt", kann seiner Natur nach nur vom Ausländer begangen werden; denn ein Deutscher kann nach dem Ges. vom 1. November 1867 § 1 überhaupt nicht ausgewiesen werden.

Von dem Rechte, die Ausweisung als Strafe gegen Ausländer zur Anwendung zu bringen, hat der Gesetzgeber in einer Anzahl von Fällen Gebrauch gemacht. So bestimmt Str.G.B. § 39 Abs. 2: Ist auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, so ist die höhere Landespolizeibehörde befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen. Ferner bestimmt § 284 Abs. 2, dafs nach erfolgter Verurteilung wegen gewerbsmäfsigen Glückspiels die Landespolizeibehörde befugt ist, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen.

Zu erwähnen ist hier noch aus dem Abschnitte „Übertretungen" der § 362, wo es heifst: „Ist gegen einen Ausländer auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an die Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten."

Gegen Ausländer gerichtet ist auch der § 3 des Ges. über die Küstenfrachtfahrt vom 22. Mai 1881.

b) In einer Anzahl von Fällen ist die Inländerqualität in den Thatbestand aufgenommen.

Bei einer Anzahl von Delikten haben die Begriffsbestimmungen die Inländerqualität als wesentliches Thatbestandsmoment teils unverkennbar ihrer Tendenz nach, teils durch ausdrückliche Bestimmung aufgenommen.

Ihrer Natur nach kann eine Verletzung der Wehrpflicht[19]) nur von einem Angehörigen des Deutschen Reiches begangen werden. Es sind dies Verletzungen besonderer Pflichten des Deutschen. Jedoch kann der Ausländer in diesen Fällen als Teilnehmer, Anstifter oder Gehülfe[20]) zur Verantwortung gezogen werden. Subjekt des § 141 (Anwerben zum fremden Heeresdienste, auch Falschwerbung genannt) kann ein Inländer oder ein Ausländer in gleicher Weise sein.

Besonders als Thatbestandsmoment hervorgehoben hat das deutsche Strafgesetzbuch die Eigenschaft des Thäters als eines Deutschen bei dem sogenannten militärischen Landesverrat (dazu gehören: 1. Aufreizung eines fremden Staates zum Kriege gegen das Deutsche Reich § 87. 2. Das Dienen im feindlichen Heere § 88. 3. Die Begünstigung und Unterstützung der fremden Kriegsmacht §§ 89, 90). An sich können die in §§ 87, 89, 90 gedachten Handlungen auch von einem Ausländer begangen werden. Der Gesetzgeber hat aber bei diesen Delikten an der Grundidee des Verrats[21]) festgehalten und bestraft

19) S.G. §§ 140, 142, 143. *Meyer* S. 120 Anm. 28.
20) *v. Liszt* S. 97 ff.
21) *Olshausen* S. 398.

danach im allgemeinen wegen solcher Handlungen nur den Deutschen. Die specifische Treuverpflichtung, die besonders prägnant[22]) bei dem strafweisen Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit hervortritt, zeigt sich auch hier[23]).

Da die Einzelstaaten das Recht der Kriegführung nicht haben, dieses vielmehr ausschliefslich dem Reiche zusteht, so kann sich ein militärischer Landesverrat niemals gegen einen Gliedstaat, sondern immer nur gegen den Gesamtstaat richten[24]).

Schon deshalb kommt bei diesen Delikten in subjektiver Beziehung lediglich die Reichsangehörigkeit und nicht die Zugehörigkeit zum Einzelstaat in Betracht.

Gegen Ausländer ist wegen der im §§ 87, 89, 90 bezeichneten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren (§ 91 Abs. 1). Ausländer jedoch, „welche unter dem Schutze des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats sich innerhalb des Bundesgebiets aufhalten und während dieser Zeit einen nach §§ 87, 89, 90 strafbaren Landesverrat begehen, werden ebenso wie Inländer bestraft" [25]) (§ 91 Abs. 2).

Der Gedanke, einen Ausländer wegen einer unter den Thatbestand des § 88 fallenden Handlung strafen zu wollen, ist ausgeschlossen. Hier ein Delikt des Ausländers herauszukonstruieren, ist Haarspalterei[26]).

John stellt ohne Angabe von Gründen die Behauptung auf, auch für die Fälle des § 92 Nr. 1 (Verrat von Staatsgeheimnissen), § 92 Nr. 2 (Vernichtung oder Unterdrückung von Staatsurkunden) sei als Subjekt des Verbrechens ein Deutscher vorausgesetzt[27]).

Der § 92 sagt aber nicht: „Ein Deutscher, der vorsätzlich", sondern: „Wer vorsätzlich" und hat damit den Zusammenhang der in diesem Paragraphen aufgeführten Fälle des Landesverrats mit der in der Staatsangehörigkeit begründeten Treuverpflichtung gelöst. Inländer und Ausländer sind einander völlig gleichgestellt[28]).

Es kommt beim im Inlande verübten diplomatischen Landesverrat auf die Staatsangehörigkeit[29]) überhaupt nichts an. Dadurch war es von selbst ausgeschlossen, den Landesverrat, welchen ein Deutscher gegen den eigenen Gliedstaat begeht, von dem, den er gegen einen anderen Einzelstaat verübt, zu unterscheiden.

Endlich bleibt zu erwähnen, dafs bei einigen politischen Delikten ein Gewicht auf die Zugehörigkeit zum Einzelstaat gelegt worden ist. Das deutsche Strafgesetzbuch anerkennt das Treuverhältnis[30]), welches

---

22) *Cahn* SS. 142, 145 Nr. 3 Abs. 6.
23) *Zorn* S. 378. *Schulze* S. 355.
24) *Laband* Bd. I S. 130.
25) *Zorn* S. 378.
26) *Schulze* S. 355. *Olshausen* S. 404. Dagegen *v. Kries*, Z. VII S. 608 ff.
27) *John* in *H.* Bd. III S. 53.
28) Vergl. oben S. 276.
29) Vergl. oben S. 277.
30) *John* in *H.* Bd. III S. 9.

zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen existiert. Infolge dessen wird dem eigenen Landesherrn ein höherer Rechtsschutz gewährt als dem Landesherrn jedes anderen Einzelstaates, und folgerichtig wird dieser höhere Rechtsschutz des eigenen Landesherrn nicht auf den Hochverrat beschränkt, sondern auch auf die Majestätsbeleidigung ausgedehnt. Streng genommen liegt in diesen Bestimmungen eine Inkonsequenz. „Die subjektive Treuverpflichtung besteht im Verhältnis zu den sämtlichen Einzelstaaten und deren Landesherren grundsätzlich in gleicher Weise, weil dieselben sämtlich Bestandteile des Reiches bezw. Träger der Reichsgewalt sind. Durch „den Anteil, welchen die Landesherren aller einzelnen Staaten an der Reichsgewalt haben", rechtfertigt sich nicht nur der „Wegfall der Bedingung der Reciprocität und eine höhere Normierung des Strafmafses", als gegenüber auswärtigen Staatshäuptern[31]), sondern jeder Anteil hat zur logisch notwendigen Konsequenz den Wegfall jeder Verschiedenheit in der Normierung des Strafmafses." Dieser Schlufs mufs auch aus Art. 3 der R.V. gezogen werden. Durch Art. 3 wird für jeden Deutschen, gleichviel, welchem Einzelstaat er angehört, ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht dergestalt begründet, dafs er in jedem Einzelstaate als Inländer zu behandeln ist. Es erscheint demnach der rechtliche Unterschied, ob er diesem oder einem anderen Bundesstaate angehört, so gut wie beseitigt, und mit Recht mufs daraus die Verpflichtung abgeleitet werden, dafs auch jeder Deutsche die Existenz jedes Einzelstaates derartig zu respektieren habe, dafs auch hier der Unterschied, ob er diesem als Staatsangehöriger zugehört oder ob dies nicht der Fall ist, nicht in Betracht kommt.

Der Verfasser des Entwurfs hatte diesen staatsrechtlichen Gesichtspunkten auch in vollem Umfange Rechnung getragen. „Die Bundeskommission pflichtete diesen Anschauungen in Bezug auf den Hoch- und Landesverrat, nicht in Bezug auf die Majestätsbeleidigung bei. Bei diesen Verbrechen tritt vielmehr das persönliche Verhältnis des Unterthanen zu seinem Landesfürsten in den Vordergrund." Der Reichstag ging noch einen Schritt auf dieser Bahn weiter. Er acceptierte zwar die Ausdehnung des Hochverrats auf die sämtlichen Bundesstaaten, deren Fürsten, Verfassung und Integrität, machte aber in der obigen Richtung einen Unterschied in Bezug auf die Strafbarkeit. Die Angriffe auf das Leben des Kaisers, des eigenen Landesherrn, gleichviel ob der Thäter sich in dessen Staate befindet, und des Landesherrn des Aufenthaltsortes werden besonders behandelt und mit erhöhter Strafe bedroht[32]). Hier tritt die Todesstrafe ein." Für unser Thema ist von Interesse nur die besondere Behandlung der Beleidigung des eigenen Landesherrn und des Mordversuchs gegen denselben, indem nur hierbei die Bedeutung der Staatsangehörigkeit in Frage kommt. Unzweifelhaft liegt in der Hervorhebung der Zugehörigkeit zum Einzel-

31) *Zorn* S. 376, 377.
32) *Schwarze* S. 310, 311.

staat, wie sie hier geschehen ist, eine logische Inkonsequenz; „doch ist allerdings zuzugeben, daſs die strenge Logik und das Gefühl der besonderen Verbindung mit dem eigenen Landesherrn hier mit einander in Streit liegen mögen“ [33]).

Zweites Kapitel.

Bedeutung der Staatsangehörigkeit des Thäters bei im Auslande verübten Delikten.

§ 1. Das Princip: Soweit überhaupt im Auslande verübte Delikte im Inlande bestraft werden, ist die Bestrafung in der Regel auf unsere eigenen Staatsangehörigen beschränkt.

Für die Bestrafung der im Auslande verübten Delikte, soweit eine solche überhaupt eintritt, ist die Staatsangehörigkeit des Thäters von hoher Bedeutung. Nur in wenigen Fällen nimmt die deutsche Strafgewalt ein Strafrecht über im Auslande begangene Verbrechen ohne Berücksichtigung der Nationalität in Anspruch. In der Regel sind nur Deutsche für Handlungen im Auslande dem inländischen Strafrecht unterworfen.

Die Berechtigung des Inlandes, die vom Inländer im Auslande begangenen Verbrechen zu bestrafen, kann keinem Zweifel unterliegen [34]). Jeder Staat hat das Recht, seinen Angehörigen auch für den Fall des Aufenthaltes im Auslande Verpflichtungen aufzuerlegen, sie an seine Strafgesetze zu binden. Treffend sagt *Zachariae*, daſs eine Beschränkung der Strafgesetze auf das Inland die widersinnige Voraussetzung enthalte, daſs die Gesetze nur für das Gebiet und nicht für die in demselben lebenden Menschen geschrieben würden [35]).

Dazu kommt noch ein zweites Moment, das die Strafgewalt dem Inländer gegenüber unentbehrlich macht. „Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung und Bestrafung nicht ausgeliefert werden.“ § 9 S.G. Ebenso ist eine Ausweisung unzulässig. Ges. vom 1. November 1867 § 1.

Der Staat würde daher ohne ein wenigstens subsidiäres Strafrecht öfters in die Lage kommen, notorisch gefährliche Verbrecher ungestraft und unanfechtbar in seinem Gebiete dulden zu müssen. Die Engländer freilich nehmen es in dieser Beziehung nicht so genau, wenigstens hat der englische Gesetzgeber [36]) es grundsätzlich nicht für nötig befunden, sich um die im Auslande begangenen Delikte seiner Angehörigen zu bekümmern.

Mit Recht bemerkt *v. Martitz* [37]) dazu: „Daſs Engländer angesichts

---

33) *Zorn* S. 376 Anm. 13.
34) *Schwarze* S. 64.
35) *Berner*, Wirkungskreis S. 127.
36) *Meyer* S. 117.
37) *v. Martitz* S. 200.

der Dimensionen, welche der internationale Personenverkehr angenommen hat, von ihrem eigenen Gesetzgeber mit dem Freibrief ausgestattet werden, auf dem in bequemster Weise zu erreichenden Kontinent Verbrechen — mit Ausnahme der Tötungsverbrechen und einiger anderer — zu begehen, vorausgesetzt, dafs sie sich nicht erwischen lassen, ist eine widerrechtliche Barbarei. Und es kann nur Wunder nehmen, wie dieselbe von den Nachbarstaaten noch gegenwärtig ertragen wird."

Auf gleichem Standpunkt stehen die Amerikaner [38]).

Den Ausländer dagegen wegen der im Auslande verübten Delikte zur Strafe zu ziehen, hat seine grofsen Bedenken. Man kann von niemand verlangen, dafs er sich in seiner Handlungsweise, wo er auch immer verweilen möge, durch alle möglichen Gesetze solle lenken lassen. Es würde damit jede Rechtssicherheit aufhören, und „niemand könnte sicher sein, ob er nicht bei Überschreitung der Grenzen eines anderen Staates wegen einer früher vorgenommenen Handlung nach einem ihm früher unbekannten Gesetze vor ausländischen Richtern verantwortlich gemacht werden wird" [39]).

Jede Strafgesetzgebung ist notwendig eine nationale und darf es um des Rechtes und der Gerechtigkeit willen nicht unternehmen, sich zu einer für alle Welt geltenden erheben zu wollen. Eine derartige rücksichtslose Ausdehnung unserer Strafgesetze auf den Ausländer wegen der im Auslande begangenen Handlungen wäre als Anmafsung einer Universalherrschaft ein Bruch des Völkerrechts [40]).

Aber abgesehen von diesen Gründen liegt auch ein Bedürfnis für ein solches Strafrecht in der Regel nicht vor. Der Staat bedarf desselben im allgemeinen nicht, weil er berechtigt ist, den verbrecherischen Ausländer zum Zwecke der Bestrafung an den fremden Staat auszuliefern oder ihn, wo die Auslieferung schwierig oder unthunlich sein sollte, des Landes zu verweisen. In letzterem Falle, d. h. sobald die Auslieferung an die Behörde des Thatortes nicht durchführbar ist, strafen das österreichische Gesetzbuch und neuerdings auch der russische Entwurf auch den Ausländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen [41]).

Die deutsche Reichsstrafgesetzgebung hat den Bedenken, die gegen eine Verfolgung von Ausländern für im Auslande begangene Delikte sich ergeben, im weitesten Umfange Rechnung getragen.

§ 2. Nur in wenigen Fällen ist die Bestrafung in voller Unabhängigkeit von Thatort und Nationalität des Thäters zulässig.

In einigen Fällen hat es der Gesetzgeber trotz aller Bedenken für unvermeidlich erachtet, die Bestrafung in voller Unabhängigkeit von

38) *v. Bar* S. 209. *v. Mohl* S. 645. *Fuld*, G.S. 45 S. 241.
39) *v. Bar* S. 222.
40) *v. Martitz* S. 52. *Hälschner*, Strafr. Bd. I S. 145, 150.
41) *Janka* S. 35. *Geyer*, Z. III S. 620. Strafrecht der Staaten Europas S. 136.

Thatort und Nationalität des Thäters zuzulassen[42]). Es sind dies bestimmte gegen das Inland bezw. gegen allgemeine Rechtsgüter gerichtete Delikte.

Das Strafgesetzbuch selbst nennt:

1. Jede hochverräterische Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat. Unter hochverräterischen Handlungen sind die gesamten in §§ 80—86 bedrohten Delikte, also auch die mit Strafe bedrohten Vorbereitungshandlungen zu verstehen. Denn hochverräterisch bedeutet mit Hochverrat in Zusammenhang stehend, auf denselben abzielend. Dagegen fallen nicht darunter diejenigen Handlungen eines Ausländers, die durch das Völkerrecht gedeckt sind, z. B. Unternehmungen von Ausländern im Auslande, welche bezwecken, einen Staat gegen das Deutsche Reich zu einem Kriege zu bestimmen, der den Zweck hat, einen Teil des Deutschen Reichs von demselben loszureifsen. Inländer, welche an ausländischen Vereinen teilnehmen, die dergleichen Zwecke verfolgen, machen sich andererseits nach § 4 Nr. 1 strafbar[43]).

Unbedenklich ist es ohne Zweifel, dem Inländer die Verpflichtung aufzuerlegen, überall und unbedingt jede Handlung zu unterlassen, die sich unmittelbar gegen den heimischen Staat, seine berechtigten Interessen, seine gesetzliche Ordnung richten. Wenn irgend etwas, so bleiben doch die ehrwürdigen Verpflichtungen gegen das Vaterland auch im Auslande verbindlich.

Aber auch auf der Bestrafung des Ausländers, der diese Delikte im Auslande begangen hat, mufs bestanden werden.

Denn, während die Gesetze der Kulturstaaten in betreff der Normen über den strafrechtlichen Schutz der Privatpersonen, sowie der Interessen und Güter der bürgerlichen Gesellschaft im wesentlichen übereinstimmen, bestrafen sie diejenigen Verbrechen, die sich gegen auswärtige Staaten richten, entweder gar nicht oder doch nur in unzulänglichem Mafse.

Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, dafs der Staat sich hier selbst Recht verschaffen mufs. Auch die Bedenken gegen die Gerechtigkeit der gleichen Bestrafung, die von mancher Seite erhoben sind, können nicht als berechtigt anerkannt werden[44]).

Das Recht der Selbsterhaltung gebietet dem Staate wenigstens bei Angriffen gegen seine Existenz und seine verfassungsmäfsige Ordnung, mögen sich dieselben vom Inlande oder vom Auslande her erheben, mit den schärfsten Mitteln vorzugehen. Es geschieht dies auch überall[45]); die deutsche Gesetzgebung nimmt in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung ein.

2. Münzverbrechen. Es sind dies die in §§ 146, 147, 149 S.G. bedrohten Handlungen, ohne Rücksicht, ob in- oder ausländisches Geld

42) *Binding* S. 427 ff.
43) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. XVI S. 165 ff.
44) *Berner* S. 257. *v. Kries*, Z. VII S. 609. *Heinze* S. 102.
45) Das Strafrecht Europas S. 136, 437.

nachgemacht wird. Die Verfolgung von Münzvergehen kann, sofern sie im Auslande verübt sind, nur gegen den Inländer nach Mafsgabe der noch zu erörternden § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 S.G. geschehen.

Die Bestimmung, betreffend die im Auslande verübten Münzverbrechen, ist durch die kommerzielle und juristische Bedeutung des Geldverkehrs und des Geldgebrauchs gerechtfertigt.

3. Amtsdelikte. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann ferner bestraft werden jeder Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats, sei er Deutscher oder Nicht-Deutscher, der im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist. Nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz § 9 kann einem im Dienst des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats als Beamter eintretenden Ausländer durch einen besonderen, auch in der Bestallung auszudrückenden, Vorbehalt seine Eigenschaft als Ausländer gewahrt werden, so dafs demnach auch ein Ausländer Subjekt dieser Delikte im Auslande sein kann.

4. Das Entlaufen eines Schiffsmannes mit der Heuer S.G. § 298 [46]) [47]).

5. Dazu kommen noch eine Anzahl Bestimmungen in Nebengesetzen. Vergl.:

α) Das Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juli 1895. Nach § 5 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen im § 4 Abs. 2 Nr. 1 des S.G. auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

β) Das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884, dessen § 12 lautet: „Die Bestimmungen im § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Str.G.B.s für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.“

γ) Die Seemannsordnung § 100 und die auf die Schiffahrt bezüglichen Ges. vom 25. November 1867, 27. Dezember 1872, 25. März 1880 [48]).

δ) Militärstrafgesetzbuch §§ 155, 160, 161.

Endlich rechnen einige auch in diesen Zusammenhang jede Verletzung des Urheberrechts aller deutschen Urheber und aller in Deutschland domizilierten Verleger [49]).

In allen diesen Fällen tritt die Verfolgung, sobald die Staatsanwaltschaft es für zweckmäfsig hält, in voller Unabhängigkeit vom Thatort und von der Nationalität des Thäters ein. Die Strafgewalt ist hier eine durchaus selbständige; es kommt nichts darauf an, ob im Auslande bereits ein rechtskräftiges Urteil über das betreffende Delikt

---

46) *Binding* S. 248 ff.

47) Im Falle des § 298 ist jedoch die strafrechtliche Verfolgung obligatorisch. Vergl. *Hälschner*, Strafr. Bd. I S. 177.

48) *Meyer* S. 120, Anm. 30. *Hecker* S. 41.

49) *Binding* S. 249. *Fuld*, G. S. 45 S. 247, jedoch *Meyer* S. 120 Anm. 130.

gefällt wurde oder Freisprechung, Verjährung oder Begnadigung erfolgte. Jedoch soll die vollzogene Strafe auf die hier zu erkennende in Anrechnung gebracht werden. S.G. § 57.

§ 3. Deutschen gegenüber ist das Strafrecht wegen der im Auslande begangenen Delikte weiter ausgedehnt.

Abgesehen von den bisher genannten Fällen, in denen Deutsche und Ausländer völlig gleich behandelt werden, nimmt das deutsche Strafgesetzbuch noch bei einer Reihe von im Auslande begangenen Delikten nur dem Deutschen gegenüber ein Strafrecht in Anspruch und zwar:

a) Ohne weitere Bedingung.

1. Bei landesverräterischen Handlungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat oder Beleidigung gegen einen Bundesfürsten. Es tritt hier die besondere, an der Person des Inländers ohne Rücksicht auf den Aufenthalt haftende staatsbürgerliche Pflicht, dem Vaterlande die Treue zu bewahren[50]), besonders hervor. Die Strafverfolgung ist von den Gesetzen und der Strafgewalt des Auslandes durchaus unabhängig. Es liegt dies auch in der Natur der Sache. Der Staat kann die Ahndung solcher von Unterthanen begangenen Verbrechen nicht von der Achtung abhängig machen, welche jenen Gütern von seiten des fremden Staates gezollt wird.

2. Es soll[51]) ein Deutscher, der gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat oder Landesherrn eine der in den §§ 81—86 bezeichneten Handlungen vornimmt, nach § 102 S.G. bestraft werden, sofern in dem anderen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein, an eine weitere Bedingung ist sie nicht geknüpft.

Aus Nebengesetzen sind in diesem Zusammenhange zu erwähnen:

α) Der § 7 M.S.G. „Danach werden strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, und zwar nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten, wenn sie bei der Truppe oder sonst in dienstlicher Stellung sind, begangen werden, ebenso bestraft, als wenn die Handlungen im Bundesgebiete begangen wären, womit der Grundsatz zum Ausdruck gebracht ist, dafs der Soldat sein Gesetzbuch mit sich führt[52]).“

β) Das Gesetz, betreffend den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 § 10.

---

50) *Zorn* S. 375, Anm. 12. *Schwarze* S. 65.

51) *Hälschner* S. 177 nimmt für das Delikt des § 102 an, dafs die Staatsanwaltschaft auf Antrag der ausländischen Regierung einschreiten müsse. Es gelte für diesen Fall das Legalitätsprincip. Es ist aber nicht ersichtlich, warum das „kann“ des § 4 sich nicht auch auf § 102 beziehen soll. *Meyer* S. 123 u. Anm. 40. *v. Bar* S. 270.

52) *Hecker* S. 40. *Meves* S. 94.

b) Bedingt bei allen sonstigen Verbrechen und Vergehen.

Ferner können Deutsche verfolgt werden wegen jeder im Auslande begangenen Handlung, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen [53]) anzusehen ist, jedoch nur unter einer doppelten Bedingung:

1. Die betreffende Handlung muſs durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht sein [54]). Bei dieser Vergleichung des in- und ausländischen Gesetzes kommt es aber lediglich darauf an, daſs rücksichtlich der Strafbarkeit Übereinstimmung stattfindet. Es genügt, daſs auf die That irgend eine, wenn auch ganz andere und auf ganz anderen Gesichtspunkten beruhende Strafe gesetzt ist. Der Grundgedanke liegt nahe genug. Möglicherweise ist eine von der inländischen Norm verbotene Handlung in dem Lande, wo unser Staatsangehöriger sich aufhält, erlaubt oder vielleicht gar gesetzlich oder durch die Sitte gefordert. Der Gesetzgeber sieht in der Straflosigkeit der Handlung nach dem Rechte des Begehungsortes einen Grund der Straflosigkeit auch nach inländischem Rechte. Jedoch sollte eine solche Einschränkung keineswegs in dieser Allgemeinheit gemacht sein. *Binding* fordert hier eine Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen Rechtsgütern. Ob eine solche Scheidung berechtigt wäre, erscheint sehr zweifelhaft. Jedenfalls durfte aber verlangt werden, daſs auf die sittlichen Anschauungen des deutschen Volkes eine gröſsere Rücksicht genommen worden wäre. Daſs eine nochmalige Eheschlieſsung eines Deutschen, der verheiratet ins Ausland geht (abgesehen von den Konsular-Jurisdiktionsbezirken), an dem in das Deutsche Reich zurückkehrenden Deutschen nicht soll bestraft werden können, weil an dem Begehungsorte die Vielweiberei erlaubt ist, verletzt entschieden unser Rechtsgefühl.

Keine besondere Bestimmung hat das Gesetz für den Fall, daſs die Handlung in einem Gebiete verübt wurde, in welchem keine geordnete oder gar keine staatliche Organisation vorhanden ist.

In dieser Richtung kommt zunächst in Betracht, daſs in den deutschen Konsular-Jurisdiktionsbezirken die deutschen Strafgesetze auf

---

53) Die im Auslande begangenen Übertretungen sind im Inlande nicht strafbar, soweit nicht durch Gesetz oder durch Verträge besondere Ausnahmen gemacht sind. S.G. § 6. Der Grund ist einmal die nur lokale Bedeutung dieser Vorschriften. Dann aber ist die Verfolgung solcher kleinen Rechtsverletzungen von keiner Erheblichkeit für die Erhaltung der Rechtsordnung im groſsen und ganzen, und der für die Untersuchung und Bestrafung solcher im Auslande begangenen Delikte erforderliche Aufwand von Kosten und Arbeitskräften würde in keinem Verhältnisse mit den dadurch zu erreichenden Vorteilen stehen.

Ausnahmen können durch Gesetz oder Verträge geschaffen werden. Es kommen hier in Betracht Verträge, die das Reich und in Beziehung auf landesgesetzlich unter Strafe gestellte Übertretungen auch solche, die der Einzelstaat mit dem Auslande abgeschlossen hat. *Meyer* S. 122.

54) S.G. § 4 Abs. 2 N. 3.

Handlungen von Inländern ebenso wie im Inlande[55]) Anwendung finden.

Demgemäfs bedarf es in Ansehung der Bezirke der deutschen Konsulargerichtsbarkeit auch nicht der Feststellung, dafs die im Auslande begangene Handlung eines Deutschen auch durch die Gesetze des Thatortes mit Strafe bedroht ist[56]).

Ist die Handlung auf einem Gebiete begangen, welches gar keiner staatlichen Beherrschung unterliegt und in welchem deshalb gar keine einheimischen Gesetze gelten, so ist zunächst an den völkerrechtlichen Grundsatz zu erinnern, dafs Schiffe auf offener See (Staatsschiffe überall) als Teile desjenigen Staatsgebiets gelten, dem sie nach seerechtlichen Grundsätzen angehören[57]).

Was die auf festländischem staatslosem Gebiete begangenen Delikte anlangt, so wird der richtigen Ansicht[58]) nach anzunehmen sein, dafs die Bedingung mit der Unmöglichkeit ihres Eintritts entfällt[59]). § 4 Abs. 2 Nr. 3 will nicht sagen, eine Handlung des Inländers im Auslande müsse, um strafbar zu sein, zugleich unter zwei Strafgesetzen stehen. Die Bestimmung zielt vielmehr dahin, dafs, wenn die Handlung in einem fremden Staate vorgenommen, dort straflos sei, sie auch in Deutschland straflos sein solle. Somit hätte korrekt gesagt sein müssen: „Eine Handlung, welche nicht durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, mit Strafe verschont ist“, und in diesem Sinne ist berichtigend auszulegen[60]). Somit kann der Deutsche, der in einem staatenlosen Gebiete einen Menschen ermordet, allerdings nach § 211 verfolgt werden, und es ist von höchster Wichtigkeit, dafs der Deutsche aufserhalb der Staatenwelt den inländischen Gesetzen verantwortlich bleibe.

2. Eine ebenso am Orte der That wie hier im Inlande strafbare Handlung kann gleichwohl im Inlande nicht verfolgt werden, wenn sie im Auslande bereits ihre prozessuale Erledigung gefunden hat, oder eine solche bezw. die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes wegen vorhandener Strafausschliefsungsgründe (Verjährung, Begnadigung, Mangel des Antrages) nicht möglich ist (S.G. § 5). Dabei soll als prozessuale Erledigung nur einerseits Freisprechung und andererseits vollständiger Vollzug der Strafe gelten. Doch ist auch in letzterem Falle ein besonderes Nachverfahren zum Zwecke der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig (S.G. § 37). „Ob im Auslande auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wurde, ist dabei ganz gleichgültig, da naturgemäfs die inländische Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht für das Ausland, die ausländische nicht

---

55) *Meyer* S. 119.

56) Entsch. des R.G. in Strafsachen Bd. XXVI S. 97. *Böhm*, Zeitschrift Bd. VI S. 66.

57) *Böhm*, Zeitschrift Bd. III SS. 173, 249. *Harburger* S. 105 ff.

58) *Fuld*, G. S. 45, 249.

59) *Meves* S. 92.

60) *Binding* S. 436. *Fuld* S. 249.

für das Inland gelten kann. Die Anerkennung der im Auslande ausgesprochenen Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte wäre nichts anderes als der Vollzug einer im Auslande anerkannten Strafe[61]).

Blofs teilweise Vollziehung der Strafe im Auslande schliefst eine neue Verfolgung im Inlande nicht aus, soll vielmehr nur nach § 7 S.G. Anrechnung des im Auslande verbüfsten Strafteils bewirken. Abgesehen hiervon aber und dem Falle des § 37 soll der Thäter einem doppelten Strafverfahren nicht unterworfen werden.

§ 4. In welchem Zeitpunkte mufs in den nach § 3 genannten Fällen der Thäter ein Deutscher[62]) sein.

Sofern der Deutsche dem Ausländer gegenübergestellt wird, kann dieser Gegensatz zunächst nur auf die Zeit der That bezogen werden. Es ist dies in Theorie und Praxis durchaus anerkannt[63]).

Hälschner legte den Nachdruck früher ausschliefslich auf den Zeitpunkt der Aburteilung[64]).

Jetzt giebt er zu, dafs der Thäter auch zur Zeit der That ein Deutscher gewesen sein müsse, da anderenfalls nach dem Schlufssatz des § 4 die Verfolgung nur bedingungsweise zulässig ist. Dagegen verwirft er entschieden die Möglichkeit der Verfolgung desjenigen, der zwar im Augenblicke der That ein Deutscher war, es aber nicht mehr im Augenblicke der Aburteilung ist[65]). Der Standpunkt *Hälschners* ruht auf der Auffassung, dafs die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nur eine Konsequenz aus § 9 seien. Dies trifft aber in der That nur auf den Schlufssatz des § 4 zu. Wir strafen den deutschen Thäter in erster Reihe deshalb, weil für ihn die deutschen Strafgesetze personal sind. Es ist nicht denkbar, dafs ein dem inländischen Staate erwachsener Strafanspruch durch den Wechsel der Nationalität verloren gehen soll. „Ein so ganz exceptioneller Satz ist nicht auf die schlechte prozessualische Fassung des § 4 zu gründen: ‚Es kann verfolgt werden.'" Indessen ist, wie der Zusammenhang mit § 3 ergiebt, das Hauptgewicht auf die Worte: „nach den Strafgesetzen des Reiches" zu legen, und hat man statt, wie im § 3 zu sagen: „Die Strafgesetze des Reichs finden Anwendung auf Deutsche, welche u. s. w.", die vorliegende, den Art. 5 und 7 *Code d'Instr. Crim.* entsprechende Fassung augenscheinlich blofs deshalb gewählt, weil man zugleich ausdrücken wollte, dafs in diesem Falle die Verfolgung für die Staatsanwaltschaft nicht geboten, sondern ihrem Ermessen überlassen sei, was freilich, streng genommen, in die Strafprozefsordnung gehört[66]).

---

61) *Heinze* S. 134, 135. *Niemeyer* S. 159. *v. Bar*, Theorie etc. Bd. I S. 410, 411.

62) Für § 2 ist die Frage ohne praktisches Interesse.

63) *Binding* S. 414. *Meyer* S. 119. *Hamm* bei *Goltdammer* XXVI S. 422. Obertribunal Bd. 81. Urteil vom 20. September 1877.

64) *Hälschner*, G.S. Bd. XXX S. 161 ff.

65) *Hälschner*, Strafrecht Bd. I S. 171.

66) *Hamm* in *Goltdammer* XXVI S. 423.

In der Hauptsache will § 4 Abs. 2 keine prozessuale Frage erledigen, sondern die Frage des materiellen Rechts, ob und wann auf im Auslande begangene Handlungen die deutschen Strafgesetze anwendbar seien; für diese materielle Frage ist aber, was Nr. 2 und 3 des Abs. 2 § 4 anbetrifft, nur von Wichtigkeit, ob der Thäter zur Zeit der Begehung ein Deutscher war[67]). Es ist daher durchaus gleichgültig, ob der deutsche Thäter noch zur Zeit der Verfolgung ein Deutscher ist, wesentlich ist nur seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche im Augenblicke der That. Ein Deutscher also, der in New York den deutschen Kaiser beschimpft und dann nach Erlangung des amerikanischen Staatsbürgerrechtes unsere Hauptstadt oder eine andere schöne Stadt Deutschlands mit seinem Besuche beehrt, kann ohne weiteres hier abgefaſst werden, und sein Anwalt würde wenig Glück haben, wenn er, gestützt auf die Autorität *Hälschners*, geltend machen würde: „Mein Klient war zwar im Augenblicke der That Deutscher, jetzt aber ist er Amerikaner und seine Verfolgung unzulässig."

Nach dem Schluſssatz des § 4 ist „die Verfolgung eines Deutschen auch zulässig, wenn der Thäter bei der Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist".

Zwischen dem Deutschen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und dem Deutschen im Schluſssatze des § 4 besteht der Gegensatz: letzterer ist Deutscher zur Zeit der Strafverfolgung, ersterer zur Zeit der Handlung; nicht, wie *Hälschner* will, zur Zeit der That und ihrer Verfolgung. Der Schluſssatz des § 4 war die notwendige Konsequenz des § 9.

Man konnte denjenigen, der zur Zeit der That Ausländer war, aber mittlerweile Inländer geworden war, auf der einen Seite nicht ausliefern, auf der anderen nicht straflos lassen. Man konnte sich aber ihm gegenüber auch nicht ohne weiteres auf den Standpunkt des Personalitätsprincips stellen. Die deutschen Gesetze waren im Augenblicke der That noch nicht die Gesetze seiner Heimat, konnten also auch für ihn nicht personal sein. So erscheint auch die Berücksichtigung des ausländischen Rechts gerechtfertigt.

Zweiter Abschnitt.

Die Staatsangehörigkeit des Verletzten.

§ 1. Die Rücksicht darauf, ob der Verletzte oder in seinem Rechte Gefährdete Inländer oder Ausländer ist, ist für die Begrenzung der deutschen Strafgewalt principiell durchaus gleichgültig geblieben.

Gewisse Delikte können ihrer Natur nach nur gegen Deutsche begangen werden. §§ 105, 106, 107 S.G.

67) *Oppenhoff* S. 33 Nr. 16. *Olshausen* S. 66 Anm. 8.

Davon abgesehen, hat das Strafgesetzbuch ein Gewicht auf die Staatsangehörigkeit des Verletzten überall nicht gelegt. Soweit der Thatbestand einer strafbaren Handlung die Verletzung oder Gefährdung des Rechtes einer Privatperson erfordert oder doch als möglich erscheinen läfst, ist es ganz gleichgültig, welcher Nationalität diese Privatperson ist. Die Rücksicht darauf, ob der Verletzte oder in seinem Rechte Gefährdete ein Inländer oder ein Ausländer ist, ist für die Begrenzung der deutschen Strafgewalt völlig indifferent geblieben. Das im Inlande oder im Auslande verübte Verbrechen, soweit es in letzterem Falle in Rücksicht auf die Person des Thäters strafbar ist, wird dadurch nicht straflos, dafs der Verletzte oder in seinem Rechte Gefährdete ein Ausländer war, wie umgekehrt das im Auslande verübte, im Inlande in Rücksicht auf die Person des Thäters straflose dadurch nicht strafbar wird, dafs der Verletzte oder Gefährdete ein Inländer war[68]).

§ 2. Bei den im Inlande verübten Delikten ist eine Unterscheidung mit Bezug auf die Nationalität der verletzten Person nach modernen Rechtsanschauungen gar nicht denkbar.

Für die im Inlande begangenen Delikte ist nach den Bestimmungen des deutschen Str.G.B.s § 3 lediglich der Ort der That und deren Strafgesetzwidrigkeit mafsgebend.

Es ist demnach auch unerheblich, ob ein Inländer oder ein Ausländer verletzt wird[69]). Unsere Gesetze verpflichten den Ausländer, sie müssen ihn auch schützen. Dies ist eine Forderung der Gerechtigkeit, aber auch der Notwendigkeit. Die wesentliche Bedeutung des Deliktes liegt nicht in der Verletzung eines bestimmten Objektes oder einer bestimmten Person, sondern in der grundsätzlichen Bedeutung der Handlung. Die Handlung ist es, die der Staat auf seinem Territorium nicht dulden kann.

Insoweit stimmt die deutsche Strafgesetzgebung mit der aller anderen Kulturstaaten überein.

§ 3. Für die Bestrafung der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen wird vielfach eine Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit des Verletzten gefordert. Darstellung und Kritik der Anschauungen für und gegen den Standpunkt des deutschen Strafgesetzbuchs.

Auch die Bestrafung der im Auslande gegen Privatpersonen verübten Delikte hat der Gesetzgeber in keiner Weise davon abhängig gemacht, dafs der Verletzte ein Inländer sei. Nirgends findet sich im Strafgesetzbuch eine Bestimmung, welche eine solche Beschränkung rechtfertigen liefse. Der § 4 Abs. 2 Nr. 3 spricht schlechthin von

---

68) *Hälschner*, Strafr. Bd. I S. 159.

69) *Hälschner* Bd. I S. 157. *Heinze* bei *Goltdammer* XVIII S. 558.

Verbrechen und Vergehen, nicht blofs von solchen gegen Inländer. Ebensowenig ist eine Bestimmung vorhanden, welche berechtigte, den Ausländer wegen eines im Auslande gegen einen Inländer begangenen Deliktes zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Standpunkt ist in der Theorie auf einen lebhaften Widerspruch gestofsen und weicht auch von dem anderer Gesetzgebungen erheblich ab. Von hervorragenden Juristen wird hier eine Erweiterung des Schutzprincips für unbedingt notwendig gehalten. Ja, man ging zum Teil soweit, zu fordern, es solle bei den im Auslande gegen Privatpersonen gerichteten Delikten das allein entscheidende Gewicht auf die Staatsangehörigkeit der verletzten Person gelegt werden und nur dann eine Verfolgung eintreten, wenn ein Inländer verletzt sei. Ist also die verletzte Person ein Ausländer gewesen, so soll eine Untersuchung nicht eingeleitet werden, selbst der Inländer straffrei bleiben. In dieser strengen einseitigen Fassung ist das Schutzprincip unbedingt zu verwerfen. Eine derartige Strafrechtspflege würde zu geradezu widersinnigen Konsequenzen führen. „Sie würde einer gerichtlichen Privilegierung der Nationalen als solcher Personen, denen der Staat Duldung und Aufenthalt zu gewähren verpflichtet ist, hinsichtlich extraterritorialer Delikte, wenn sie nur klug genug sind, solche nur gegen das Ausland und Ausländer zu richten, gleichkommen [70]).“

Bei der Strafbarkeit des Inländers kann zweifellos nichts darauf ankommen, ob der Verletzte ein Inländer oder ein Ausländer war. Der Verbrecher wird durch unsere Gesetze vorzugsweise deshalb getroffen, weil er Inländer ist, weil ihn unsere Gesetze persönlich binden. „Ob der Gegenstand der Verletzung ein Inländer oder ein Ausländer ist, ist schon etwas nur Sekundäres. Wir könnten den Deutschen, der in Frankreich einen Mord, einen Raub u. dergl. verübt hat, selbst dann in unserem Lande nicht ungestraft lassen, wenn der Beraubte oder Ermordete ein Franzose wäre. Die Anwesenheit eines straflosen Mörders oder Räubers auf unserem Gebiete wäre nicht nur eine aller Moral hohnsprechende Erscheinung, sondern bei uns selbst eine erhebliche Störung des öffentlichen Friedens und eine nicht unbedeutende Gefahr [71]).“

Keine einzige Gesetzgebung hat daher heute, dem Schutzprincip isoliert d. h. in der Gestaltung Raum gegeben, dafs **nur** solche Handlungen im Auslande der inländischen Strafgewalt unterworfen sind, die einen Angehörigen des Inlandes gefährden oder verletzen. Die Bestimmungen des *Code pénal* von 1810, welche die Strafbarkeit auf die Verletzung eines Inländers beschränken, sind verständig durch ein Gesetz von 1866 aufgehoben [72]).

Dagegen haben viele moderne Gesetzgebungen, so insbesondere die neue italienische [73]), das Schutzprincip in Verbindung mit der Personal-

70) *v. Martitz* S. 88 Anm. 9.
71) *Berner*, Wirkungskreis S. 135.
72) *Meyer* S. 120 Anm. 29.
73) Ebenso Rufsland; vergl. Strafrecht Europas S. 284.

maxime aufgenommen. Zumal praktische Gesichtspunkte haben sie bestimmt, den Ausländer, der sich an einem Nationalen vergriffen, nicht besser zu stellen, als den in dem gleichen Verhältnisse befindlichen Nationalen [74]), der sich einen Ausländer zum Objekt seines Verbrechens wählte [75]).

Auch in Deutschland sind hervorragende Juristen in sehr entschiedener Sprache dafür eingetreten, dafs für den Inländer der Strafunterworfenheit auch der Strafschutz seiner Gesetze entsprechen müfste [76]). Insbesondere will *Binding* der deutschen Strafgewalt nicht nur jede strafbare Handlung des Inländers, sondern auch jede strafbare Handlung gegen einen Inländer unterworfen sehen [77]). Die deutsche Regierung entsprach diesen Forderungen und der Reichskanzler legte unter dem 17. Mai 1889 [78]) dem Deutschen Reichstage einen Entwurf vor, der einerseits die Bestrafung des Deutschen wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, gleichviel gegen wen sie gerichtet waren, in verschärfter Form feststellte und auf der anderen Seite die Möglichkeit schuf, den Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen Deutschen begangen hatte, im Inlande zur Verantwortung zu ziehen.

Eine ähnliche Bestimmung war auch schon in dem Entwurfe zur Strafgesetznovelle enthalten, fand aber nicht die Zustimmung des Reichstags [79]).

Auch das Gesetzesprojekt von 1889 scheiterte, und man wird das nicht zu beklagen haben. „Wir haben kein Recht, dem Ausländer im Auslande über sein Verhalten Vorschriften zu machen, auch dann nicht, wenn Angehörige unseres Staates wirklich oder vermeintlich (nach Ansicht unseres Staates, die hier völkerrechtlich nicht unbedingt mafsgebend sein kann) die Verletzten sind; Angehörige unseres Staates haben im Auslande keine Privilegien zu beanspruchen; ihnen wird vollkommenes Recht, wenn sie ebenso behandelt werden (auch von Privatpersonen), wie Angehörige des auswärtigen Staates selbst [80]).“

Allerdings hat der Inländer einen Anspruch darauf, dafs der Heimatsstaat seine schützende Hand auch im Auslande über ihm hält. Aber der Schutz kann notwendig nur ein diplomatischer sein. „Auf die Schutzpflicht für den Inländer kann ein Recht zur nachträglichen Bestrafung der Verletzungen des Inländers nicht gestützt werden. Straft das Ausland seinen Unterthan wegen einer Verletzung des Fremden nicht, so mufs das Inland auf andere Weise für seine Inter-

---

74) *v. Martitz* S. 88.
75) Art. 5 und 6 des ital. Ges.B. von 1889 in *Böhms* Zeitschrift Bd. I S. 24 ff.
76) So *Schütze* S. 55. *v. Martitz* S. 91 Anm. 17.
77) *Binding* S. 394.
78) *Fuld*, G.S. 45 S. 251.
79) *Hälschner*, Strafr. Bd. I S. 157 Anm. 2.
80) *v. Bar* S. 222.

essen besorgt sein, z. B. durch Abbruch freundschaftlicher Beziehungen, Warnung seiner Unterthanen. Aber es liegt immer kein Rechtsgrund vor, den Ausländer deshalb vor das inländische *forum* zu stellen, weil seine eigene Behörde, welche zur Aburteilung berufen war, keine Verfolgung eingeleitet hat, vielmehr würde eine solche Berechtigung als ein Eingriff in die fremde Souveränität zu bezeichnen sein[81])."

Die Bedeutung der Konkurrenzklausel im internationalen Rechtsverkehr.

Von Dr. **Biberfeld** in Berlin.

I.

Unter Konkurrenzklausel versteht man bekanntlich eine Vereinbarung, durch welche der eine Teil zu Gunsten des anderen sich gewissen Beschränkungen in seiner gewerblichen Thätigkeit unterwirft. Eine solche Abrede pflegt gewöhnlich getroffen zu werden im Zusammenhange mit einem Gesellschafts- oder Dienstmietevertrag mit der Mafsgabe, dafs dieselbe nach Auflösung dieses Verhältnisses in Kraft treten soll; an die Verletzung der für den verpflichteten Teil hieraus sich ergebenden Verbindlichkeiten knüpft sich als vertragsmäfsig festgesetzte Folge in der Regel eine zu Gunsten des Berechtigten verwirkte Konventionalstrafe. Die Beurteilung eines derartigen Abkommens bietet an sich schon nicht unerhebliche Schwierigkeiten, wenn selbst nur das Recht eines einzelnen Staates als das den Fall ausschliefslich beherrschende in Frage kommt. Was speciell Deutschland anlangt, so hatte zwar schon das Reichsgesetz vom 14. November 1867, betr. die vertragsmäfsigen Zinsen, in § 1 alle diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, nach denen die Konventionalstrafe überhaupt, also auch die für Nichtbeachtung der Konkurrenzklausel, der Höhe nach an gewisse Grenzen gebunden war, nachdem schon vorher Art. 284 Abs. 1 des H.G.B. dasselbe für das Gebiet des Handelsrechts ausgesprochen hatte. Allein damit war nur gesagt, dafs eine derartige Vertragsstrafe, selbst wenn sie das *alterum tantum* des für den Gläubiger an der Erfüllung vorhandenen Interesses überstiege, dennoch verbindlich sein solle; es war aber das Verhältnis einer solchen Abrede zu dem anerkannten Grundsatze der Gewerbefreiheit noch nicht festgestellt. Soll eine derartige Beschränkung in der Entfaltung der Erwerbsthätigkeit unter allen Umständen rechtswirksam sein, auch

---

81) *Schwarze*, H. II S. 45. Vergl. dazu ferner: *Störk* in Handb. des Völkerrechts II S. 633. *Hälschner*, Strafr. I S. 150, 151, 175.

wenn sie vereinbart ist ohne jegliche räumliche oder zeitliche Begrenzung? Diese Frage ist, wie man weifs, von den höchsten Gerichten sehr verschiedenartig beantwortet worden, indem man bald mehr den Standpunkt der unbedingten Vertragsfreiheit, bald den der grundsätzlichen Gewerbefreiheit, die zum Nachteile einer Person nicht ganz aufgehoben werden dürfe, betonte. Allmählich aber brach sich doch die Anschauung Bahn, dafs eine derartige Klausel, wenn sie alle örtlichen und zeitlichen Schranken aufser Acht lasse, einen Verstofs gegen die guten Sitten darstelle, so dafs zu ihrer Gültigkeit erforderlich sei eine Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet oder auf einen bestimmten Zeitraum, eine Festsetzung, bei deren Innehaltung dem Verpflichteten immer noch die Möglichkeit verbliebe, seine Fähigkeiten und seine Arbeitskraft zur Erhaltung der eigenen wirtschaftlichen Existenz zu bethätigen. Ganz neuerdings hat das Oberlandesgericht zu Colmar in einem Erkenntnisse vom 20. Mai 1898 (vergl. Juristische Zeitschrift für Elsafs-Lothringen, Bd. 23 S. 493 ff.) es ausgesprochen, dafs die Gültigkeit einer solchen Klausel eine Begrenzung nach einer Seite hin, entweder in Bezug auf die räumliche oder zeitliche Wirksamkeit, erfordere, dafs es aber andererseits genüge, wenn ein solcher Vorbehalt zu Gunsten des Schuldners auch nur nach einer Seite hin getroffen worden ist. Ebenso soll es genügen, wenn gewisse Arten der Erwerbsthätigkeit, in denen der Verpflichtete ausreichende Erfahrung besitzt, ihm offen gehalten werden: ein vielseitiger Mann kann unbeschadet der Möglichkeit seines Fortkommens für alle Zeit und für alle Länder der Erde auf die Ausübung einer bestimmten Art von Thätigkeit verzichten.

Die neue Reichsgesetzgebung ist in dieser Richtung, welche den Schutz des wirtschaftlich Schwachen oder Unerfahrenen gegen unerträgliche Härte bezweckt, systematisch und zugleich auch erheblich weiter vorgegangen. Sie hat zunächst die Frage für die grofsen Gruppen der kaufmännischen und gewerblichen Arbeitnehmer in den §§ 74 und 75 des neuen H.G.B. und in Art. 9 II des Einf.Ges. zu demselben geregelt. Eine solche Vereinbarung soll für den durch sie belasteten Handlungsgehülfen — so schreibt § 74 Abs. 1 vor — nur insoweit verbindlich sein,

„als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird.“

Eine solche Erschwerung findet aber Abs. 2 unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf den sonstigen Inhalt des Übereinkommens darin, dafs die Beschränkung auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren erstreckt wird, und endlich spricht der Abs. 3 der Vereinbarung jede Rechtsbeständigkeit ab, wenn der Handlungsgehülfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist.

Wörtlich dasselbe, wie Abs. 1 und 3 dieser Gesetzesstelle, ordnet Art. 9 Ziff. 2 des Einf.Ges. an bezüglich der in § 133a der Gewerbe-

ordnung erwähnten, von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, die entweder die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes zu führen haben oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. Ohne ersichtlichen inneren Grund ist für diese Kategorien indes eine dem § 74 Abs. 2 cit. analoge Bestimmung nicht in das Gesetz aufgenommen worden, so dafs eine weitere Ausdehnung der Pflicht zur Konkurrenzenthaltung über den Zeitraum von drei Jahren nach erfolgter Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus hier noch nicht ohne weiteres als eine „unbillige Erschwerung des Fortkommens" im Sinne des Gesetzes angesehen werden soll.

Ganz allgemein aber, und ohne Anwendungsbeschränkung auf bestimmte Stellungen oder Berufsklassen, schreibt das B.G.B. in § 343 Abs. 1 vor:

„Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäfsig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Ungemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blofs das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen."

In Abs. 2 wird dann noch ausdrücklich bemerkt, dafs das Gleiche auch gelten soll,

„wenn Jemand eine Strafe für den Fall verspricht, dafs er eine Handlung vornimmt oder unterläfst".

Im Anschlusse hieran sagt sodann das Einf.Ges. zum B.G.B. in Art. 39, dafs das eingangs besprochene Gesetz, betr. die vertragsmäfsigen Zinsen, vom 14. November 1867 aufgehoben sei. Es ist hier nicht der Ort und die Absicht, in eine Erörterung dieser Bestimmungen einzutreten, es soll hier nur festgestellt werden, dafs sie alle erlassen sind im Interesse der guten Sitten, denen es widerspricht, dafs der Eine zu Gunsten des Anderen allzu stark gebunden werde.

II.

Hält man aber an diesem Satze fest, dafs eine übermäfsige Erschwerung des Fortkommens, die im Vertrage der eine Teil dem anderen durch die Vereinbarung einer solchen Konkurrenzenthaltung auferlegt, gegen die guten Sitten verstofse, so ergiebt sich daraus zugleich folgendes: Ist ein derartiger Vertrag im Auslande geschlossen worden, in einem Rechtsgebiete, das in der in Rede stehenden Beziehung die unbeschränkte Vertragsfreiheit anerkennt, so ist der deutsche Richter nicht in der Lage, einen solchen Vertrag ohne weiteres als gültig zu behandeln, er mufs vielmehr prüfen, ob der Inhalt desselben auch vereinbar ist mit den sittlichen Anschauungen, von denen das deutsche Gesetz getragen ist. Auf diesem Standpunkte steht auch die französische Rechtsprechung, wie aus einem Urteil der *Cour d'appel de Paris* vom 12. Januar 1896 (vergl. *Journal du Droit International Privé etc., XXV. ème année pag. 740—745*) hervorgeht. Da dieses sehr ein-

gehend begründete Urteil nach mehr als einer Beziehung hin von höherem Interesse sein dürfte, so ist eine nähere Betrachtung desselben vielleicht nicht überflüssig. Zwischen dem Beklagten, *Nordenfeldt*, und der klägerischen, in England ansässigen Gesellschaft „*The Maxim Nordenfeldt & Cie.*" war in London ein Vertrag abgeschlossen, wonach Beklagter eine Reihe von Erfindungen, deren Urheber er war, und die darauf in verschiedenen Staaten erteilten Patente zur alleinigen Ausnutzung an die Klägerin übertrug gegen einen Überlassungspreis von 5 Millionen Frcs. und zugleich gegen Einräumung einer mit erheblichen Bezügen ausgestatteten Stellung als Direktor im Betriebe der Klägerin. Zugleich hatte der Beklagte sich verpflichtet, für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren nach bestimmter Richtung sich jeder Konkurrenzthätigkeit zum Nachteile der Klägerin ohne örtliche Beschränkung zu enthalten. Für den Fall der Zuwiderhandlung war eine Vertragsstrafe von 1 Million Frcs. vereinbart worden. Dieses Abkommen, dem späterhin nicht unerhebliche Zusätze folgten, datiert vom 12. September 1888. Im Januar 1890 geriet der Beklagte in Konkurs und wurde infolge dessen, den Statuten der klägerischen Gesellschaft entsprechend, am 15. desselben Monats seiner Funktionen als Direktor enthoben. Nach Beendigung des Konkursverfahrens hatte die Klägerin sich nun sogleich erboten, dem Beklagten denselben Posten, den er früher bekleidet, unter unveränderten Bedingungen von neuem zu übertragen; allein er hatte dies abgelehnt und in Frankreich, dem Abkommen zuwider, ein Unternehmen ins Leben gerufen, welches in allen Stücken als ein Konkurrenzgeschäft im Verhältnisse zur Gesellschaft der Klägerin anzusehen war. Hierauf stützte sich der in England angebrachte und in letzter Instanz zu Gunsten der Klägerin entschiedene Klageanspruch auf Zahlung einer Konventionalstrafe von 1 Million Frcs. In Frankreich jedoch, wo Klägerin nun die Erteilung des Vollstreckungsurteils gegen den in Paris ansässig gewordenen Beklagten nachsuchte, verhielt sich die *Cour de la Seine* als erste Instanz ablehnend, da sie schon in der weiten zeitlichen Ausdehnung der dem Beklagten in dem Vertrage zur Pflicht gemachten Konkurrenzenthaltung eine den guten Sitten und dem Principe der Freiheit in der Erwerbsthätigkeit (Gewerbefreiheit) zuwiderlaufende Beschränkung erblicken zu sollen meinte. Diese Entscheidung hat jedoch die *Cour d'appel* zu Paris durch Erkenntnis vom 12. Januar 1898 aufgehoben und das englische Urteil für vollstreckbar erklärt. Zuzugeben ist, dafs eine Konventionalstrafe von 1 Million Frcs. unter allen Umständen eine sehr hohe ist und in den weitaus meisten Fällen eine zu hohe sein dürfte; auch dafs ein Verbot der Bereitung von Wettbewerb, welches für die Dauer von 25 Jahren wirksam sein soll, aufserordentlich weit erstreckt ist. Demgegenüber hat aber das Gericht auch folgende Umstände gewürdigt. Selbst eine Bindung auf fünfundzwanzig Jahre kann einer solchen für immer (eine solche allein würde den guten Sitten und den vom Rechte befolgten Grundsätzen widersprechen) nicht gleich geachtet werden, da der Beklagte zur Zeit des Vertragsschlusses erst 46 Jahre alt war, mithin

immer noch das Erlöschen seiner Verpflichtung sehr wohl um 10 bis 15 Jahre überleben könnte[1]). Sodann berücksichtigte das Gericht, daſs nicht jede Art der Konkurrenzthätigkeit dem Beklagten verboten war, sondern daſs ihm nur gewisse, wenn auch nicht enge Grenzen gezogen waren; jenseits derselben aber blieb ihm noch immer die Freiheit und die thatsächliche Möglichkeit, seine Fähigkeiten und Erfahrungen mit gutem Erfolge auszunutzen. Vor allen Dingen aber muſste entscheidend ins Gewicht fallen, daſs Beklagter für die von ihm eingegangene Verbindlichkeit sehr bedeutende Gegenleistungen zugesichert und bereits empfangen hatte, indem, abgesehen von der an ihn geschehenen einmaligen Zahlung von 5 Millionen Frcs., ihm eine dauernde Stellung als Direktor mit sehr groſsen Einnahmen gewährt worden war. Wenn er derselben verlustig ging, so konnten damit, da sein eigenes Verschulden oder doch mindestens Umstände, die allein in seiner Person lagen, hierzu geführt hatten, nicht auch seine Verpflichtungen erlöschen. Diese letzteren aber auſser Acht zu lassen, war für ihn eine zwingende Notwendigkeit um so weniger vorhanden, als ihm ja die Klägerin ihre Bereitwilligkeit erklärt hatte, ihn wieder, nachdem seine Verhältnisse wieder arrangiert waren, bei sich unter den früheren, so vorteilhaften Bedingungen anzustellen.

III.

Es dürfte nun nicht uninteressant sein, zu untersuchen, wie sich die Rechtslage vom Standpunkte des deutschen Richters aus nach dem neuen Reichsrecht gestalten würde, wenn er materiell mit der Sache befaſst werden würde, d. h. wenn aus einem solchen Vertrage bei einem deutschen Gerichte geklagt werden würde[2]). Wäre der Beklagte in seiner früheren Stellung bei der Klägerin, also zur Zeit der Vertragserrichtung, als Handlungsgehülfe anzusehen gewesen, so hätte auf Klageabweisung erkannt werden müssen nach Maſsgabe des § 74 Abs. 2 des neuen H.G.B. vom 10. Mai 1897, wonach eine Beschränkung der hier in Rede stehenden Art nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden kann. Da es sich hier um eine Bindung von fünfundzwanzig Jahren handelt, so wäre die ganze Abmachung, ohne daſs es einer weiteren Prüfung bedurft hätte, für unwirksam zu er-

---

1) Ob freilich die Ausführung zutrifft, daſs Beklagter nicht für sein ganzes Leben in seiner Erwerbsthätigkeit beschränkt wurde, weil er, der beim Abschlusse 46 Jahre alt war, nur auf 25 Jahre gebunden wurde, kann dahingestellt bleiben. Ein Greis von 71 Jahren kann wohl noch 10—15 Jahre leben, in der Regel aber nicht mehr technisch arbeiten.

2) Wenn es sich um das Vollstreckungsurteil allein handeln würde, so wäre die Sache zweifellos, da nach § 661 Abs. 1 der C.Pr.O. die Gesetzmäſsigkeit des ausländischen Urteils nicht zu prüfen ist im Gegensatze zum französischen Richter, wo die Partei ein nochmaliges Eingehen auf den Streit selbst und eine wiederholte materielle Prüfung verlangen kann (*Cod. de Proc.* Art. 546).

klären gewesen. Nimmt man jedoch an, dafs die Klägerin eine Aktiengesellschaft gewesen sei (aus dem der Betrachtung zu Grunde gelegten französischen Urteil ist nicht erkennbar, welcher Art diese Societät war; es ist dies auch für den französischen Richter unerheblich), so kann man die Bestimmungen des §§ 74 ff. a. a. O. auf den Beklagten nicht anwenden, da, wie das Reichsgericht unter Bezugnahme auf die ältere Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts zutreffend ausgeführt hat, der Vorstand einer Aktiengesellschaft zu dieser selbst nicht in dem Verhältnisse eines Handlungsgehülfen steht[3]). Die Entscheidung wäre also abhängig zu machen von den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts, insbesondere des § 343 des B.G.B.[4]). Dort wird gesagt, dafs eine verwirkte Strafe, wenn sie unverhältnismäfsig hoch ist, auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. „Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blofs das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen.“ Von dieser Norm ausgehend dürfte man wohl zu einer konformen Entscheidung mit der des französischen Gerichts kommen. Dafs eine Beschränkung auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren an und für sich eine sehr hohe ist, wird zuzugeben sein; allein während das Handelsgesetzbuch (vergl. die oben angeführte Stelle § 74 Abs. 2) an die Dauer der auferlegten Beschränkung, im Gegensatze zu den sonstigen Momenten, keinen relativen Mafsstab anlegt, sondern einen absoluten und jede Bindung auf länger als drei Jahre für null und nichtig erklärt, will das Bürgerliche Gesetzbuch sie nur dann so behandelt wissen, wenn sie „unverhältnismäfsig“ hoch ist, d. h. die Schwere der auferlegten Verpflichtung ist abzuwägen und zu bestimmen nach allen sonstigen mitwirkenden Umständen, und zwar sollen hier auch zu Gunsten der Berechtigten alle anerkennenswerten Interessen, selbst wenn sie keinen Vermögenswert darstellen, Berücksichtigung finden. Dennoch wird gegenüber der langen Dauer der dem Verpflichteten auferlegten Enthaltung von Konkurrenzthätigkeit in weitem Umfange, gegenüber der Thatsache, dafs ihm dieser Verzicht für die ganze bewohnte Erde zugemutet worden war und gegenüber endlich der für die meisten Menschen überhaupt nicht erreichbaren Höhe der für den Fall der Vertragsverletzung verwirkten Strafsumme geltend zu machen sein, dafs ihm hierfür ein ganz enormes Vermögen, fünf Millionen, gewährt worden waren, eine Summe, die ihn von der Notwendigkeit, auf Erwerb auszugehen, überhaupt befreite. Wollte er einer solchen gewinnbringenden Thätigkeit nicht entsagen, so war ihm eine nicht minder gut dotierte Stelle gesichert, die ihm selbst dann, als er sie aus eigenem Verschulden verscherzt hatte, nach Beseitigung

---

3) Vergl. Entscheid. in Civilsachen Bd. 7 S. 77. Vergl. auch *Kosack*, Lehrbuch des Handelsrechts S. 618, Stuttgart 1898, wo auch die ältere Rechtsprechung angeführt ist.

4) Die Übergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes können hier füglich aufser Acht bleiben.

der entgegenstehenden Hindernisse wieder zugänglich gemacht wurde. Man darf sagen, dafs angesichts dieser Momente die Klägerin sehr grofse Anstrengungen gemacht hat, um sich die Dienste des Beklagten zu erhalten. Gegenüber diesen von ihr aufgebrachten ganz aufsergewöhnlichen Leistungen sind die dem Beklagten auferlegten Verpflichtungen keine unverhältnismäfsig schweren zu nennen.

Die Wiederverehelichung der reichsangehörigen und der ausländischen, bis zu ihrer Verehelichung reichsangehörigen Ehefrau eines von den Gerichten seines Heimatstaates für tot erklärten Ausländers.

Von **A. Mariolle.**

Über die Eingehung der Ehe der reichsangehörigen wie der ausländischen, bis zu ihrer Verehelichung reichsangehörigen Ehefrau eines von den Gerichten seines Heimatstaates für tot erklärten Ausländers hat das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch keine besonderen Vorschriften getroffen; es finden daher die allgemeinen Vorschriften des Art. 13 Abs. 1 des Einf.Ges. z. B.G.B. Anwendung mit der Mafsgabe, dafs die Eingehung einer zweiten Ehe seitens der Inländerin nach deutschem Rechte, seitens der Ausländerin nach dem Rechte ihres Heimatstaates beurteilt wird.

Nach deutschem Rechte (§§ 1340 ff. des B.G.B.) wird im ersten Falle auch die Frage entschieden, ob die Frau auf Grund der Todeserklärung ihres Ehemannes eine neue Ehe eingehen kann und welche Wirkung die Eheschliefsung hat, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Ob der Ehemann für tot gilt, dafür ist allein die Entscheidung des ausländischen Gerichtes mafsgebend, wobei allerdings vorausgesetzt ist, dafs die Entscheidung auch im Inlande anerkannt wird. Bei Prüfung dieser Frage wird § 328 der R.C.Pr.O., insbesondere dessen Abs. 1 Ziff. 1 und 5 und Abs. 2 in Betracht zu ziehen sein. Die Zuständigkeit der Gerichte des Heimatstaates des für tot erklärten Ehemannes wird dabei nicht in Zweifel gezogen werden können, da aus Art. 9 Abs. 1 des Einf.Ges. z. B.G.B. geschlossen werden darf, dafs der deutsche Gesetzgeber die Gerichte des Heimatstaates einer Person für zuständig zur Todeserklärung erachtet. Dagegen wird der Mangel verbürgter Gegenseitigkeit nicht selten der Anerkennung der durch das ausländische Gericht ausgesprochenen Todeserklärung entgegenstehen. Die Vorschrift des § 328 Abs. 2, wonach die Anerkennung eines ausländischen Urteils trotz des Mangels verbürgter Gegen-

seitigkeit nicht ausgeschlossen ist, wenn das Urteil einen nicht vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war, findet nur dann Anwendung, wenn der Ehemann zuletzt seinen Wohnsitz im Auslande hatte oder wenn die Frau zur Zeit der Todeserklärung ihres Ehemannes im Auslande wohnte. War sie zu jener Zeit bereits im Inlande, so war für die Todeserklärung ihres zuletzt im Inlande wohnhaften Ehemanns nach Art. 9 Abs. 3 des Einf.Ges. z. B.G.B. ein Gerichtsstand im Inlande begründet und bleibt daher die Anwendung des § 328 Abs. 2 ausgeschlossen. Die Fähigkeit zum Abschlusse einer neuen Ehe erlangt die Frau, wenn die Todeserklärung des ausländischen Gerichts im Inlande nicht anerkannt wird, durch Herbeiführung einer Todeserklärung seitens der deutschen Gerichte auf Grund des Art. 9 Abs. 3.

Ist die bis zu ihrer Verheiratung reichsangehörige Ehefrau eines im Auslande für tot erklärten Ausländers ebenfalls Ausländerin, so ist für die Eingehung einer Ehe seitens derselben, wie bereits gesagt, das Recht ihres Heimatstaates maſsgebend. Die eben dargelegten Sätze über die Anerkennung der von dem ausländischen Gerichte ausgesprochenen Todeserklärung gelten vollinhaltlich auch in diesem Falle, weil nach Art. 9 Abs. 3 die Todeserklärung des ausländischen Ehemannes auch von seiner ebenfalls ausländischen Ehefrau beantragt werden kann, die bis zu ihrer Verheiratung Deutsche war.

Eine abweichende Ansicht, — die auch zu den gegenwärtigen Ausführungen angeregt hat — findet sich in einem in dieser Zeitschrift Bd. VIII S. 219 veröffentlichten Aufsatze von *Biberfeld* vertreten. Dort wird die Behauptung aufgestellt, daſs die Ausländerin, die bis zu ihrer Verheiratung Deutsche war, aus eben diesem Grunde nach ihrer Rückkehr nach Deutschland den deutschen Gesetzen insofern unterworfen werde, als sie eine nochmalige Todeserklärung nach diesen Gesetzen herbeiführen muſs, um auf diese Weise die Fähigkeit zur Wiederverheiratung zu erlangen. Was nach den bisherigen Ausführungen aus prozeſsrechtlichen Gründen sich unter Umständen als unbeweisbare Notwendigkeit zur Erlangung der Fähigkeit zum Abschluſs einer Ehe im Inlande darstellt, die Herbeiführung einer wiederholten Todeserklärung des Ehemannes durch die deutschen Gerichte, das scheint *Biberfeld* aus materiellrechtlichen Gründen allgemein zur Voraussetzung der Eingehung einer neuen Ehe im Inlande zu machen. Da seine Ausführungen übrigens nicht klar ersehen lassen, inwiefern die Thatsache, daſs die Ehefrau eines verschollenen Ausländers bis zu ihrer Verheiratung Deutsche war, im Falle ihrer Rückkehr nach Deutschland ihre Unterwerfung unter die deutschen Gesetze wenigstens in Bezug auf das Verfahren wegen Todeserklärung ihres Ehemannes rechtfertigen soll und insbesondere, ob diese Annahme auf Art. 9 Abs. 3 gegründet werden will, so mag hier zur Widerlegung seiner Ansicht bis auf weiteres der Hinweis auf unsere eigenen Ausführungen genügen.

Zur Verlassenschaftsabhandlung nach in Österreich verstorbenen Ausländern.

Von Dr. **Gustav Walker,** Privatdocenten der Rechte an der Wiener Universität.

Im IX. Bande dieser Zeitschrift ist auf S. 107 ff. unter diesem Titel ein Aufsatz von Dr. *C. A. Kockmann* in Dobranzen enthalten, welcher leicht zu einer irrigen Auffassung über den Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich vom 11. Dezember 1866 Nr. 168 R.G.Bl. über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen Anlafs geben könnte.

In diesem Aufsatze wird zunächst ein Rechtsfall erzählt, in welchem die Verlassenschaftsabhandlung über das im Inlande befindliche Vermögen einer Amerikanerin von den österreichischen Gerichten gepflogen wurde. Dieser Fall giebt zu keinen Bemerkungen Anlafs.

Es wird dann weiters ein Fall erzählt, in welchem die Abhandlung nach einem in Wien verstorbenen Franzosen in Frage stand. Der Erblasser, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatte, verfügte in seinem Testamente, dafs nach seinem Tode über sein Vermögen die Verlassenschaftsabhandlung gleich wie nach einem Österreicher von dem berufenen österreichischen Gerichte nach österreichischem Rechte gepflogen und von diesem Gerichte auch die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder geführt werden und zu diesem Zwecke sein Nachlafs in Österreich verbleiben sollte. Nun enthält der genannte Staatsvertrag zwischen Österreich und Frankreich die Bestimmung, dafs das in Österreich befindliche Nachlafsvermögen eines daselbst verstorbenen Franzosen von den österreichischen Gerichten an die französischen Behörden auszuliefern ist. Das österreichische Gericht fafste nun, wie *Kockmann* mitteilt, diese Bestimmung als eine Anordnung *stricti juris* auf und lehnte, dem ausdrücklichen Willen des Erblassers entgegen, sowohl die Abhandlung seines Nachlasses als auch die Führung der Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder ab und beschränkte seine Thätigkeit lediglich auf die Sicherstellung des Nachlasses und Ernennung eines provisorischen Vormundes. Das gesamte in Österreich befindliche bewegliche Vermögen wurde dann der französischen Botschaft in Wien zum Zwecke der Ausfolgung an die zuständigen Behörden in Frankreich übergeben und derselben auch die weiteren Verfügungen betreffs der Vormundschaft über die minderjährigen Erben überlassen. Die Erben mufsten in diesem Falle die in Österreich bemessene staatliche Vermögensübertragungsgebühr *mortis causa* und die in Frankreich bemessenen Gebühren zahlen.

Die Ablehnung der Verlassenschaftsabhandlung dürfte nun im vorliegenden Falle keineswegs, wie *Kockmann* meint, in den österreichischen Gesetzen begründet sein. Wenn ein Gericht die Bestimmung des angeführten Staatsvertrages als eine Anordnung *stricti juris* auffafst, so

ist diese Auffassung durchaus nicht allgemein und mindestens nicht unanfechtbar.

Nach § 23 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, haben die Gerichte in Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer, wenn der Verstorbene einem Staate angehört, welcher sich nach gleichen Grundsätzen benimmt, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschaftsverhandlung als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen und sich auf die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche österreichischer Erben und Legatare und der österreichischen Gläubiger zu beschränken.

Wenn aber der ausländische Staat die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte über den dort befindlichen Nachlaſs österreichischer Unterthanen nicht in gleichem Maſse anerkennt, so ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu beobachten.

Über die Behandlung der Nachlässe in den einzelnen auswärtigen Staaten giebt nun eine Reihe von Staatsverträgen, Ministerialerklärungen, Erlässen und Verordnungen Aufschluſs[1]. Alle diese Staatsverträge und Deklarationen bringen eine Feststellung darüber, ob der ausländische Staat „sich nach den gleichen Grundsätzen benimmt"; sie bilden die Verbürgung der Gegenseitigkeit in der Frage, ob dem ausländischen Staate die Erbschaftsverhandlung und die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen sei. In gewissem Sinne geben also diese Staatsverträge und Deklarationen eine Erläuterung und nähere Ausführung des § 23 des kaiserl. Patents vom 9. August 1854. Nach dem ganzen Inhalte der Staatsverträge aber und dem Sinne des § 23 angeführten Gesetzes wurde keineswegs durch die Staatsverträge § 24 desselben Gesetzes auſser Kraft gesetzt.

Der Inhalt dieser Gesetzesstelle ist folgender: Der Nachlaſs eines Ausländers, welcher seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich genommen hatte, soll nach § 23 von der ausländischen Behörde abgehandelt werden. Nun suchen aber die in Österreich befindlichen Erben um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde an. In diesem Falle hat das österreichische Gericht die Erbverhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, soferne über vorausgegangene Ediktalvorladung auch die auswärtigen Beteiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet wurden, sich dieser Verhandlung unterwerfen.

Meldet sich infolge dieses Edikts, welches auch in den auswärtigen Zeitungsblättern einzuschalten ist, niemand oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so ist diese nach den österreichischen Gesetzen zu pflegen. Wird aber von den Beteiligten, welche sich gemeldet haben oder von der zuständigen auswärtigen Behörde selbst auf die Verhandlung vor dem

1) Vergl. darüber *Starr*, Die Rechtshülfe in Österreich gegenüber dem Auslande, S. 107 ff. *Friedländer*, Verfahren auſser Streitsachen § 23 S. 26 ff.

auswärtigen Richter gedrungen, so ist diesem Begehren zu willfahren (§ 140 des kaiserl. Patents vom 8. August 1854).

In dem von *Kockmann* erzählten Falle hätte wohl ein Rekurs des Erbenvertreters gegen den Beschlufs des Gerichtes erster Instanz, welches die Abhandlung ablehnte, Aussicht auf Erfolg gehabt.

In der Entscheidung vom 23. September 1874 Z. 9814 (Glaser-Unger Nr. 5475) hat der oberste Gerichtshof die Rechtsanschauung, dafs § 24 des kaiserl. Patents vom 8. August 1854 trotz des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 11. Dezember 1866 auch für französische Staatsbürger unverändert fortbesteht, gebilligt. Der oberste Gerichtshof hat in diesem Falle die Ablehnung der Kompetenz der österreichischen Behörden nur deshalb ausgesprochen, weil sich in Österreich keine Beteiligten im Sinne des § 140 des kaiserl. Patents vom 9. August 1854, nämlich keine Erben im eigentlichen Sinne, sondern nur Vermächtnisnehmer befanden.

Dafs das österreichische Gericht die Führung der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des in Wien verstorbenen Franzosen abgelehnt und nur einen provisorischen Vormund bestellt hat, ist wohl in § 183 des mehrerwähnten Gesetzes begründet, da nach dieser Gesetzesstelle das Gericht einen Vormund für den minderjährigen Ausländer nur für so lange zu bestellen hat, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird. Indessen fehlt es hier nicht an Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, welche die volle Pflegschaftsgerichtsbarkeit den österreichischen Gerichten zuweisen, wenn der Vater sein Domizil im Inlande hatte[2]).

Einige Bestimmungen des Vorentwurfs zum ersten und zweiten Teil des schweizerischen Civilgesetzbuchs (Personen- und Familienrecht), die für das internationale Privatrecht Interesse bieten.

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti,**
vormals Rechtsanwalt (Genf).

Der oben angegebene Vorentwurf des schweizerischen Civilgesetzbuchs, den ich in einem gröfseren Werke, das im Jahre 1898 im Verlag von K. J. Wyfs in Bern erschienen ist, besprochen habe, enthält verschiedene Bestimmungen, die auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechts Verhältnisse regeln, die zum Teil in das internationale

2) Vergl. Entsch. vom 28. Jänner 1890, Z. 899 Now. III, 133.

Privatrecht eingreifen. Ich glaube nun, dafs es, da das Volk der Schweiz im verflossenen November sich durch Abstimmung für die Vereinheitlichung seines Civilrechts ausgesprochen und damit die Civilrechtsgesetzgebung als Bundesangelegenheit erklärt hat, und da der vorliegende Vorentwurf wegen seiner Gediegenheit wenigstens zum gröfsten Teil in seiner jetzigen Gestaltung zum Gesetz erhoben werden dürfte, für die Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse sein wird, die Bestimmungen des Vorentwurfs in der oben angedeuteten Richtung kennen zu lernen.

Es ist im Abschnitt des Vorentwurfs, der von der Verkündung und Trauung handelt, in absoluter Weise vorgeschrieben, dafs die Verlobten, um sich trauen zu lassen, die Verkündung ihres Ehevorhabens beim Civilstandsbeamten erwirken müssen.

Art. 121. Das Gesuch um Verkündung ist beim Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams anzubringen. Art. 122 Abs. 1. Wenn jedoch der Bräutigam ein im Ausland wohnender Schweizer ist, dann kann das Gesuch beim Civilstandsbeamten seines Heimatsorts angebracht werden. Art. 122 Abs. 2. Und ist der Bräutigam ein Ausländer, d. h. Nichtschweizer, dann kann das Verkündungsgesuch an seinem Wohnsitz in der Schweiz angebracht werden, wenn er von der Regierung des Wohnsitzkantons die Einwilligung zur Eheschliefsung erhalten hat, die nicht verweigert werden darf, wenn die Heimatsbehörden eine Erklärung dahin abgeben, dafs sie die Ehe ihres Angehörigen mit allen ihren Folgen anerkennen. Es bleiben jedoch Vereinbarungen mit dem Ausland vorbehalten. Art. 123.

Anlangend die Trauung eines Ausländers, der in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, in der Schweiz, so kann dieselbe, unter Vorbehalt der Vereinbarungen mit dem Ausland, durch die Aufsichtsbehörde nur bewilligt werden, wenn die Heimatbehörden die bereits oben hervorgehobene Erklärung abgeben. Art. 133.

Was die Zuständigkeit des Gerichts bei der Scheidungsklage betrifft, so unterscheidet der Vorentwurf in recht zutreffender Weise den Fall, wo ein schweizerischer Ehegatte als Kläger auftritt, von dem, wo ein ausländischer in der Schweiz wohnender Ehegatte klagt.

Während im Falle der Klageerhebung durch einen Schweizer die Klage, je nachdem er in der Schweiz oder im Ausland wohnt, beim Richter seines Wohnsitzes oder beim Richter seines Heimatsorts anzubringen ist (in welch letzterem Fall jedoch noch eine besondere Voraussetzung statuiert wird), hat der in der Schweiz wohnende ausländische Ehegatte, wenn er die Klage erhebt, sie am Gerichte seines Wohnsitzes anzubringen. Dieses nimmt sie jedoch nur dann entgegen, wenn er den Nachweis erbringt, dafs er beim Gericht seiner Heimat nicht klagen kann, und dafs zudem nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch der geltend gemachte Scheidungsgrund und der schweizerische Gerichtsstand im Heimatstaate anerkannt werden. Art. 162 u. 163.

Damit ist in durchaus zutreffender Weise eine sich möglicherweise aufwerfende privatinternationale Frage gelöst, und zwar in Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 4 des Einf.Ges. z. B.G.B. f. d. Deutsche Reich, die ich in *Barazetti*, Das Internationale Privatrecht f. d. Deutsche Reich, S. 64 u. ff., des nähern erläutert habe.

Bei den Vaterschaftsklagen unterscheidet der Vorentwurf in durchaus zu billigender Weise zwischen zwei Arten der Klage. Es giebt nämlich eine Vaterschaftsklage mit dem Begehren auf Vermögensleistungen und eine solche mit dem Begehren auf Vermögensleistungen und zugleich auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge. Art. 335 und 343. Die letztere Klage ist nur unter der Voraussetzung begründet, dafs der Beklagte der Mutter die Ehe versprochen, oder sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens gegen die schuldlose Mutter oder eines Mifsbrauchs seiner häuslichen oder dienstlichen Gewalt — Art. 352 ff. — schuldig gemacht hat. Der Eid als Beweismittel ist in Vaterschaftssachen überhaupt ausgeschlossen. Art. 336.

Die Vaterschaftsklage kann bei einem schweizerischen Richter in der Regel nur dann erhoben werden, wenn die Mutter oder das Kind oder der Beklagte in der Schweiz wohnt (d. h. Wohnsitz hat), und ist sie dann beim Richter des Wohnsitzes des Klägers oder des Beklagten zu erheben. Art. 337. Bei der Standesklage, d. h. bei der Vaterschaftsklage, die auf Vermögensleistungen und zugleich auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge geht (Art. 335 u. 343), ist auch noch nach Art. 338 der Heimatsgemeinde des Vaters von dem Klagesuchen Mitteilung zu machen und zugleich die Gemeinde wegen Wahrung ihrer Interessen vor Gericht zu laden. In betreff der Zuständigkeit bei der einfachen Vaterschaftsklage (ohne Standesfolge) besteht die Vorschrift, dafs dieselbe, wenn der Beklagte in der Schweiz wohnt, nur beim Gericht seines Wohnsitzes angebracht werden kann. Art. 339.

In zutreffender, durchaus zu billigender Anerkennung des privatinternationalen Grundsatzes, dafs die Landesangehörigkeit sich auch dann dem Inländer gegenüber äufsert, wenn er im Auslande ist, und dafs daher auch in diesem Falle die Gesetze seines Landes auf ihn Anwendung zu finden haben, weil dieses geboten erscheint, um die Landesverbindung zu bewahren, die durch vorübergehende Abwesenheit im Ausland nicht aufgehoben wird (vergl. hierüber *Barazetti*, Einführung in das französische Civilrecht, § 17 S. 155), hat der Vorentwurf in Art. 340 die Bestimmung getroffen, dafs, im Falle die Mutter und der Beklagte Schweizer sind und weder die Mutter, noch das Kind, noch der Beklagte Wohnsitz in der Schweiz haben, die Klage, unter der Voraussetzung, dafs sie im Ausland nicht erhoben werden kann, beim Richter des Heimatsorts des Beklagten angebracht werden kann.

Besondere Hervorhebung verdient die Bestimmung im Vormundschaftsrecht, wonach auch eine Bevormundung von Ausländern, die in der Schweiz wohnen, vorgesehen ist. Sie erfolgt an ihrem Wohnsitz, wird jedoch, wenn die Heimatbehörde die Vormundschaft beansprucht, an diese abgegeben, vorausgesetzt, dafs der Heimatstaat Gegenrecht, sei es in thatsächlicher, sei es in staatsvertragsmäfsiger Weise, gewährt. Art. 402. Vergl. Art. 33 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

Diese Bestimmung ist mit Geschick und Takt getroffen, sie zeichnet sich durch ihre Klarheit vorteilhaft aus vor jener der Art. 23 und 9 des Einf.Ges. z. B.G.B., die gleichfalls die Bestellung eines Vormunds für Ausländer in Deutschland zulassen, jedoch derart unklar redigiert sind, dafs sie der Auslegung grofse Schwierigkeiten bereiten.

Die Bevormundung für Schweizer, die im Ausland wohnen, erfolgt nur dann in der Schweiz und zwar in ihrer Heimatgemeinde, wenn nach schweizerischem Recht ein Bevormundungsgrund vorliegt (siehe Art. 390 ff.) und entweder das Ausland die heimatliche Vormundschaft anerkennt oder sich Vermögen in der Schweiz befindet (vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit dem Ausland) Art. 402. Sonst erfolgt für Schweizer die Bevormundung, wenn sie in der Schweiz wohnen, an ihrem Wohnsitz. Art. 401.

Vorstehende Bestimmungen finden zum Teil ihre Ergänzung durch das oben angeführte Bundesgesetz vom 25. Juni 1891.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Nachprüfung der Gerichte, ob ein Ausländer von der Polizei mit Recht ausgewiesen ist. — Durch Staatsverträge werden nur öffentliche Rechte geregelt, der einzelne Unterthan gewinnt kein Privatrecht auf ein diesen Verträgen entsprechendes Verhalten der Behörden des anderen Staates.

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 5. April 1898 (Hans. Gerichtszeitung 1899, Beiblatt S. 72).

Der Kläger ist türkischer Unterthan. Nachdem er mehrere Jahre hier in Hamburg gewohnt hat, ist ihm durch Verfügung der Polizeibehörde vom 2. Juni 1897 eröffnet worden, dafs ihm auf Grund § 23 des Ges., betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 der fernere Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet versagt worden sei und dafs er infolge dessen binnen einer Frist von vier Wochen Hamburg und dessen Gebiet zu verlassen habe bei Vermeidung zwangsweiser Fortschaffung. Da das Gesuch des Klägers um Aufhebung der Ausweisungsverfügung durch Verfügung der Polizeibehörde vom 16. Juni 1897 zurückgewiesen wurde, erhob er Klage mit dem Antrage:

festzustellen, dafs eine rechtsgültige Ausweisung aus dem hamburgischen Staatsgebiete nicht erfolgt sei und die Beklagte zu verurteilen, die Verfügungen vom 2. und 16. Juni 1897 zurückzunehmen, dem Kläger den durch sie erwachsenen Schaden gemäfs richterlicher Wertschätzung — — zu erstatten und dem Aufenthalt des Klägers im hamburgischen Staatsgebiete Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Zur Begründung führte Kläger aus: die Verfügung sei schon aus dem formellen Grunde unwirksam, weil sie der Polizeidirektor und zwar nicht etwa im Namen des Polizeiherrn, sondern selbständig erlassen habe. Materiell sei sie ungültig, weil nach den zwischen dem Deutschen Reiche und der Türkei bestehenden Verträgen die Niederlassung der beiderseitigen Unterthanen gegenseitig gestattet werde. Die Beklagte beantragte Klagabweisung. Sie schützte zunächst unter Hinweis auf §§ 23, 1, 24 des Verhältnisgesetzes die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor und führte aus, dafs die betreffenden Verfügungen formell wie materiell rechtskräftig ergangen seien.

Das Landgericht C.K. V hat durch Urteil vom 17. Dezember 1897 die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Das Oberlandesgericht IV verwarf am 5. April 1898 die Berufung des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist gegen die Polizeibehörde gerichtet und bezielt Aufhebung der die Ausweisung des Klägers betreffenden Verfügungen teils aus dem formellen Grunde, weil sie nicht von einem für diesen Akt zuständigen Vertreter der Polizeibehörde erlassen seien, teils aus dem materiellen Grunde, weil die Ausweisung nicht statthaft gewesen sei. Die Entscheidung der Frage, ob für diese Klage der Rechtsweg zulässig und ob nicht vielmehr die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausschlieſslich begründet sei, kann gegenüber der Klagbegründung nur als eine einheitliche erfolgen und zwar nach Maſsgabe des materiellen Inhalts der Verfügungen. Denn es ist nicht denkbar, daſs die Nachprüfung ein und derselben behördlichen Verfügung auf ihre formelle Gültigkeit einerseits und auf ihre materielle Berechtigung andererseits von verschiedenartigen Behörden erfolgen könnte, es ist daher auch im Verhältnisgesetz die Zuständigkeit der Justiz und der Verwaltung lediglich nach materiellen Gesichtspunkten von einander abgegrenzt worden.

Die fraglichen Verfügungen nun stellen sich als Verfügungen der Polizeibehörde dar, wie denn auch die Klage gegen diese sich richtet. Es ist daher hier zunächst zu entscheiden, ob mit Rücksicht auf den Inhalt der Verfügungen die Civilklage gegen die Polizeibehörde zulässig ist. Dies ist zu verneinen.

Nach § 1 des Verhältnisgesetzes gehören Streitigkeiten, die nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende öffentliche Verhältnisse betreffen, nicht zur Zuständigkeit der Gerichte, insbesondere gilt dies auch für die Entscheidung der Frage, ob Jemandem staatsbürgerliche Rechte zustehen.

Dagegen kann nach § 24 desselben Gesetzes wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maſsregeln von Verwaltungsbehörden, die nicht unter die Bestimmungen des ersten oder zweiten Abschnittes des Gesetzes fallen, gegen die betreffende Verwaltungsbehörde Klage vor den Gerichten erhoben werden. Es kann nun aber die Frage, ob das Recht zum Aufenthalt in einem bestimmten Staatsgebiete ein Privatrecht und ob es nicht vielmehr als ein dem öffentlichen Recht angehöriges, nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilendes Recht (§ 1 des Ges.) zu charakterisieren ist, hier dahingestellt bleiben. Denn für den Kläger ist jedenfalls ein eigenes Recht zum Aufenthalt im hiesigen Staatsgebiete nicht anzuerkennen.

Es ist davon auszugehen, daſs Ausländer an sich überhaupt kein Recht zum Aufenthalt und zur Niederlassung besitzen und daſs es an sich im Ermessen jedes einzelnen Staates steht, ob er Ausländern den Eintritt in sein Gebiet verwehren bezw. ihnen den ferneren Aufenthalt daselbst verweigern will. Demgemäſs befugt denn auch das Verhältnis-

gesetz in § 23 die Polizeibehörden, Ausländer, falls sie dies im öffentlichen Interesse für erforderlich halten, aus dem hamburgischen Staate zu verweisen, soweit nicht Gesetze und Staatsverträge entgegenstehen. Der Kläger meint nun allerdings, dafs letzteres der Fall sei, da durch die zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei bestehenden Verträge den Unterthanen beider Länder der Aufenthalt in beiden Staaten gegenseitig gestattet werde. Es braucht jedoch auch hierauf nicht näher eingegangen zu werden. Denn aus Staatsverträgen erwachsen Rechte und Verpflichtungen immer nur für die vertragschliefsenden Staaten selber, nicht auch für deren Unterthanen. Letztere erwerben durch den Staatsvertrag insbesondere auch gegen den fremden Staat keine eigenen Rechte und es kann daher auch der Kläger aus den von der Türkei mit dem Deutschen Reiche etwa geschlossenen Verträgen gegen das Reich und dessen Einzelstaaten einen privatrechtlichen Anspruch nicht herleiten. (Vergl. *G. Meyer*, Verwaltungsrecht Bd. 1 § 45. *Laband*, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. 1 §§ 16, 62. Hans. Ger.Ztg. 1884 Nr. 137 S. 216 [R.G.]. *Seufferts* Archiv Bd. 42 No. 144 [O.L.G. Darmstadt]).

Es konnten danach die fraglichen Mafsregeln der Polizeibehörde vor den Gerichten nicht angefochten werden.

Handlungsfähigkeit der Ehefrau.

Urteil des Oberlandesgerichts in Köln vom 23. Januar 1899 (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der Preufs. Rheinprovinz, N. F. 88. Bd. 1. Abt. S. 17).

Für die nicht im ehelichen Güterrechte wurzelnde Handlungsfähigkeit einer Ehefrau ist das Gesetz des Wohnsitzes mafsgebend.

Aus den Gründen: Da es sich um eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Beklagten handelt, kommt nicht der Art. 1427, sondern der Art. 217 des B.G.B. in Betracht. Dieser aber ist kein Ausflufs des ehelichen Güterrechts, sondern stellt sich dar als eine aus der alten Geschlechtsvormundschaft fliefsende Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen, mithin als eine den Personenstand berührende Vorschrift, so dafs, da nach der herrschenden Meinung allgemein anerkannt ist, dafs die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person sich regelmäfsig nach dem Gesetze des Wohnsitzes richtet, in Ansehung des zur Entscheidung stehenden, von der beklagten Ehefrau eingegangenen Rechtsgeschäftes nur das an dem damaligen Domizil der Eheleute K. geltende Personenrecht zur Anwendung kommen kann (vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 4 S. 393).

Testamentserbrecht.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17. November 1898 (Deutsche Juristenzeitung IV. Jahrgang S. 160).

Das mit Anerkennung (*probate* der *high Court of justice*) versehene, vom Testierer in Gegenwart von zwei mitunterschriebenen Zeugen unterzeichnete Testament des in London wohnhaft gewesenen und dort ver-

storbenen Erblassers ist nicht darauf zu prüfen, ob es auch, der inländischen Vorschrift gemäfs, durchaus von der Hand des Erblassers geschrieben und datiert ist; denn es entspricht den Vorschriften des englischen Rechts. In materieller Hinsicht ist aber weder aus dem Gebrauch der englischen Rechtsform, noch aus dem Ort der Errichtung und dem Domizil des Erblassers darauf zu schliefsen, dafs der Erblasser sich auch inhaltlich dem englischen Erb- und Testamentsrecht unterwerfen wollte und konnte, zumal ein erheblicher Teil des Nachlasses sich im Inlande befindet, auch die im Testament bedachten gesetzlichen Erben im Inlande wohnen und bezüglich der Rechtsbeständigkeit des Testaments in seinen wichtigsten Bestimmungen zwingende Rechtssätze des inländischen Rechts eingreifen. Es ist vielmehr nach badischem Rechte davon auszugehen, dafs hier, wo es sich um die Beerbung eines im Auslande verstorbenen badischen Staatsangehörigen handelt, sowohl was die gesetzliche Erbfolge, als was den Inhalt und die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen betrifft, badisches Recht zur Anwendung zu kommen habe.

Statutenkollision im Erbrecht. Ausschlufs des Princips der Rückverweisung, insbesondere gegenüber der Bestimmung des § 496 Tl. II Tit. 1 des Allg. Preufs. Landrechts. Gesichtspunkte für die Anwendung eines der mehreren im Heimatsstaate des Ausländers geltenden Rechte.

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. Mai 1898 (Annalen der Grofsh. Badischen Gerichte Bd. LXIV S. 337 ff., 353 ff.).

Am 29. Dezember 1895 verstarb in Mannheim die Ehefrau des Bordellbesitzers Adolf Sch. Lucie geb. Schm. In Ermangelung von Kindern oder Testamentserben wurde ihr Nachlafs von ihren Geschwistern Thomas und Margarethe Schm. beansprucht. Der Sohn eines vorverstorbenen Bruders Gregor Schm. beteiligte sich nicht am Prozesse. Die beiden Kläger beantragten gegen den Witwer Adolf Sch. die Versteigerung der Häuser und Fahrnisse der Verstorbenen und die Feststellung, dafs ihnen je ein Drittel der Hälfte des vorhandenen Gesamtvermögens, eventuell des reinen Nachlasses zuzuschreiben sei. Dieser Antrag war damit begründet, dafs Adolf Sch. in Rathenow in Brandenburg heimatberechtigt sei und nach brandenburger Provinzialrecht die Hälfte der Erbschaft dem überlebenden Manne, die andere den Geschwistern gehöre. Fürsorglich wurde die Feststellung beantragt, dafs das voreheliche Vermögen der Erblasserin auszusondern und hieran die Kläger zu zwei Dritteilen ausschliefslich erbberechtigt seien. Dieser Antrag war für den Fall gestellt, dafs das am Geburtsorte des Adolf Sch., in Clötze bei Stendal geltende Allgemeine Preufs. Landrecht Anwendung finden würde. Der Beklagte Adolf Sch. hat Abweisung der Klage beantragt. Er bestritt, in Rathenow heimatberechtigt zu sein. Nach dem in Clötze geltenden Allg. Preufs. Landrecht habe der überlebende Ehegatte bei kinderloser Ehe die Wahl,

ob er nach dem Rechte des ersten oder des letzten ehelichen Wohnsitzes erben wolle. Der erste sei in Bamberg, der letzte in Mannheim gewesen. Er wähle das Bamberger Recht. Nach diesem werde eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten „stillschweigender Weis" eingegangen, wenn sie Jahr und Tag, ohne dieselbe auszuschliefsen, im Geltungsbereich des Bamberger Landrechts wohnen, und der Überlebende erhalte bei kinderloser Ehe den ganzen Nachlafs zu seinem Eigentum.

Das Landgericht Mannheim hat den Beklagten durch Urteil vom 28. September 1897 verurteilt, anzuerkennen, dafs die zwischen ihm und seiner verstorbenen Frau bestandenen ehelichen Güterrechtsverhältnisse und die erbrechtlichen Ansprüche der Kläger und des Beklagten an dem darnach sich ergebenden Nachlafs nach Mafsgabe des in Clötze geltenden Rechtes auseinanderzusetzen seien. Mit der Mehrforderung hat es die Kläger abgewiesen, die Kosten hat es dem Beklagten auferlegt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 6. Mai 1898 unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung erkannt, dafs das Vermögen der verstorbenen Ehefrau des Beklagten nach den im Allg. Preufs. Landrecht bei getrenntem Güterstande der Ehegatten gegebenen Vorschriften auszusondern und zu vererben ist, und dafs daher die beiden Kläger je zu $^2/_9$ an diesem Vermögen erbberechtigt sind, wogegen sie mit ihren weitergehenden Ansprüchen abgewiesen werden. Im übrigen wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Von den Kosten beider Rechtszüge wurden den Klägern zusammen $^1/_3$, dem Beklagten $^2/_3$ auferlegt.

Aus den Gründen:

Das Landgericht steht auf dem Standpunkt, dafs es nur die Frage, welches Recht für das Streitverhältnis anzuwenden sei, zu entscheiden habe, und dafs es, indem es die Anwendung des in Clötze geltenden Rechtes ausspricht, nach dem Eventualantrag erkannt habe.

Das Landgericht verkennt dabei, dafs eine blofse Rechtsfrage nicht Gegenstand der Entscheidung sein kann. Das Landgericht mufste die von ihm verlangte Feststellung des zwischen den Parteien streitigen Rechtsverhältnisses treffen; es mufste auch formell über den klägerischen Anspruch erkennen und durfte sich nicht darauf beschränken, anstatt dieser Entscheidung ein Element derselben zum Gegenstand des Urteilstenors zu machen.

Vergl. *Bolze*, Praxis des Reichsgerichts Bd. XIII Nr. 646.

Das Oberlandesgericht glaubte gleichwohl über diesen Mangel des Urteilsverfahrens

vergl. Reichsgericht, Entsch. in Civilsachen Bd. XVII S. 361

hinwegsehen zu können, ohne zu einer Zurückverweisung der Sache gemäfs § 501 C.Pr.O. genötigt zu sein,

vergl. Entscheid. des Reichsgerichts Bd. XX S. 395,

weil sich aus dem landgerichtlichen Urteil in Verbindung mit der ihm

beigefügten Begründung trotz einzelner Widersprüche doch klar ergiebt, in welcher Weise das Landgericht das ihm unterbreitete Streitverhältnis entscheiden wollte.

Vergl. *Gruchot*, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. XXXVI S. 442.

In materieller Hinsicht geht das Landgericht mit Recht von der Erwägung aus, daſs die verstorbene Sch. durch Verheiratung mit dem Beklagten gemäſs §§ 2 und 5 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit des Beklagten, welcher preuſsischer Unterthan ist, erworben habe, und daſs die ehelichen Güterrechtsverhältnisse, sowie die Rechte am Nachlaſs der Sch. zufolge der Bestimmungen des VI. bad. Konstitutionsedikts vom 4. Januar 1808, die Grundverfassung der Stände betr. (Reg.Bl. 1808 Nr. 18, 19), insbes. § 2 lit. e nach den Gesetzen des Heimatsstandes der Sch. zu beurteilen sind.

Vergl. Urteil des Oberhofgerichts Mannheim vom 12. Oktober 1868 in den Annalen der Badischen Gerichte Bd. XXXVII S. 8 fg. und die dort citierte Litteratur.

Zwar spricht das cit. VI. Konstitutionsedikt die Anwendung der Rechte des Heimatsstaats des Ausländers (Gastes) nur für die Erbfolge in den Nachlaſs desselben direkt aus. Da es sich aber auch bei der Regelung des ehelichen Güterrechts um die Zusammenfassung von Vermögen als Einheit handelt, so ist der Wille des Gesetzgebers dahin zu interpretieren, daſs auch für diese Regelung das Recht des Heimatsstaates des in Baden wohnhaften Ausländers angewendet werden soll. Diese Auffassung ist in oberstrichterlichen Entscheidungen wiederholt anerkannt.

Vergl. Urteil des Reichsgerichts II. Civilsenat vom 18. Februar 1890, Entscheidungen in Civilsachen Bd. XXV S. 341 fg. und die dort auf S. 346 citierten Erkenntnisse.

Das Landgericht steht auf dem Standpunkte, daſs der badische Richter, indem er für die güterrechtlichen Verhältnisse und die Erbfolge in den Nachlaſs des in Baden wohnhaften Ausländers das Personalstatut des letzteren anwendet, dabei nicht zu berücksichtigen hat, in welcher Weise das hiernach maſsgebende ausländische Recht seinerseits die räumlichen Grenzen seiner Anwendbarkeit bestimmt, in welcher Weise es insbesondere die sogen. Statutenkollision, die Konkurrenz der mehreren eventuell in Betracht kommenden Rechte geregelt hat.

In dieser Beziehung entscheidet das badische Recht (die cit. Bestimmung des VI. Konstitutionsedikts) — direkt und unter Ausschluſs entgegenstehender Bestimmungen einer ausländischen Gesetzgebung — für das Recht der Staatsangehörigkeit. Es schlieſst dadurch die Möglichkeit aus, daſs der badische Richter infolge einer Verweisung des von ihm angewendeten Personalstatuts des Ausländers auf ein anderes Recht, z. B. das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, ein vom nationalen Rechte des

Ausländers abweichendes eheliches Güter- und Erbrecht zur Anwendung bringe.

Vergl. über den sogen. Ausschlufs des Princips der Rückverweisung die Urteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 3. November 1893 in den Annalen der Badischen Gerichte Bd. LX S. 213 fg., 230 fg., 245 fg. und des Reichsgerichts II. Civilsenat vom 24. April 1894, ebenda S. 250 fg. und Juristische Wochenschrift 1894 S. 290[40].

Unanwendbar ist daher für den badischen Richter insbesondere die Vorschrift des § 496 II. Tl. 1. Tit. A.Pr.L.R.:

„Haben die Eheleute während der Ehe ihren Wohnsitz verändert, so hat der Überlebende die Wahl, ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen oder nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirat ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wolle."

Diese Vorschrift ist nur verständlich vom Standpunkte des preufsischen Gesetzgebers, welcher für die örtliche Begrenzung der Anwendung der Gesetze das sogen. Territorialitätsprincip adoptiert und in dem Wohnsitz der Person das Band findet, „welches sie mit einem bestimmten Rechtsgebiete verknüpft und den dauernden Mittelpunkt für ihre Lebensverhältnisse und Rechtshandlungen fixiert."

Vergl. Einl. §§ 23 fg. des A.Pr.L.R. *Förster-Eccius*, Preufsisches Privatrecht Bd. I § 11.

Speciell die Bestimmung des § 496 a. a. O. hat den Zweck, die Unbilligkeiten (namentlich gegenüber der Frau) auszuschliefsen, welche sich daraus ergeben, dafs durch eine Veränderung des Wohnsitzes Successionsrechte verloren gehen, auf welche bei Eingehung der Ehe der nunmehr überlebende Eheteil reflektiert hatte, so dafs er gerade mit Rücksicht auf das Recht seines ersten ehelichen Wohnsitzes die Errichtung eines Ehevertrags für überflüssig hielt.

Vergl. *Förster-Eccius* a. a. O. Bd. IV § 262; *Koch*, Allg. Landrecht für die Preufs. Staaten, V. Ausgabe Bd. III S. 134 u. 44 zu § 496.

So ist also die Verknüpfung des anzuwendenden Rechts mit dem Wohnsitz die innere und notwendige Voraussetzung des in § 496 a. a. O. dem Überlebenden eingeräumten Beneficiums. Dasselbe bringt aber hiernach nicht eine Norm des materiellen Erbrechts zum Ausdruck, sondern enthält eine Regelung des sogen. internationalen Privatrechts, der örtlichen Anwendbarkeit der Rechte vom Standpunkt des preufsischen Gesetzgebers aus. Das dem Überlebenden hier eingeräumte private Wahlrecht mufs daher notwendig zurücktreten gegenüber dem bestimmten Ausspruch des badischen Gesetzgebers, welcher bei Regelung der Rechtsverhältnisse der im badischen Staatsgebiet wohnenden Ausländer deren heimatliches, nationales Recht in den hier in Frage stehenden Beziehungen für unmittelbar anwendbar erklärt hat.

Auch vom Standpunkt des badischen Gesetzgebers aus, welcher das germanische Princip der Stammesrechte in der angegebenen Weise konserviert hat, konnte der Wohnsitz der Erblasserin aber doch insoferne von Bedeutung werden, als derselbe für die Anwendung eines bestimmten der mehreren in ihrem Heimatsstaate Preuſsen geltenden Rechte maſsgebend sein konnte.

Vergl. die oben citierte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XXV S. 345.

Allein die Eheleute Sch. haben in Preuſsen niemals einen Wohnsitz gehabt. Sie domizilierten nach ihrer Eheschlieſsung nacheinander in Bamberg, Augsburg, München?, Mannheim. Aus dem thatsächlichen Vorbringen der Parteien konnte auch nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, wo der Beklagte, dessen Staatsangehörigkeit für die der Erblasserin maſsgebend ist, in seinem Heimatsstaate Preuſsen zuletzt den Wohnsitz hatte. Zu der Zeit, da seine Eltern nach Rathenow übersiedelten (Frühjahr 1883), war er bereits volljährig.

Auch in der Berufungsverhandlung wurde in dieser Beziehung nichts neues vorgebracht. Mit Recht hat daher das Landgericht angenommen, daſs Clötze bei Stendal als der Ort der Geburt des Beklagten und als Wohnsitz seiner Eltern zur Zeit seiner Geburt, für die Frage maſsgeblich wird, welches der mehreren in Preuſsen geltenden Rechte als Heimatrecht der Erblasserin anzuwenden sei.

In Clötze gilt (unter Ausschluſs besonderer Statutarrechte) für Regelung der ehelichen Güterverhältnisse das Allg. Preuſs. Landrecht; es tritt daher, wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Ehevertrag nicht abgeschlossen wurde, das landrechtliche System der Gütertrennung ein.

Vergl. §§ 205, 345 II. Tl. I. Tit. A.Pr.L.R.

Einen förmlichen Ehevertrag haben die Eheleute Sch. nicht errichtet. Mit Recht nimmt das Landgericht an, daſs auch die Annahme eines stillschweigend durch konkludente Handlungen eingegangenen Ehepakts ausgeschlossen ist. Weder nach badischem, noch nach preuſsischem Landrecht (vergl. II 1 §§ 208 fg., 251), noch endlich nach bayerischem Rechte sind formlose Eheverträge möglich. Für das rechtsrheinische Bayern war insbesondere seit Einführung des Notariats vom Jahre 1862 bis zum Jahre 1890 für Eheverträge schriftliche Abfassung mit zwei Zeugen oder notarielle Verlautbarung vorgeschrieben.

Der Beklagte hat denn auch in zweiter Instanz nicht eine vertragsmäſsige Annahme des Bamberger Güterrechts behauptet, vielmehr geltend gemacht, daſs das Bamberger Recht der Allgemeinen Gütergemeinschaft als gesetzliches Güterrecht auf seine ehelichen Güterverhältnisse anzuwenden sei kraft der Bestimmung in Tl. II Kap. 2 Tit. 2 § 1:

„Stillschweigender Weis wird die Gütergemeinschaft eingeführt, wenn die Eheleute nach der priesterlichen Kopulation Jahr und Tag verstreichen lassen, ohne dieselbe ausdrücklich mit einander zu verabreden oder auch ausdrücklich auszuschlieſsen und einen anderen Güterstand anzunehmen.“

Allein diese Auffassung tritt mit der oben dargelegten Vorschrift des badischen Gesetzgebers in Widerspruch. Derselbe gestattet dem badischen Richter eben gerade nicht, den Wohnsitz im allgemeinen oder den ersten ehelichen Wohnsitz im besonderen über die Anwendung des maſsgebenden Rechtes entscheiden zu lassen. Es mag daher zutreffend sein, wenn in dem Schreiben des Landgerichtspräsidenten in Bamberg vom 11. Dezember 1896 ausgeführt wird, „wäre der fragliche Prozeſs von dem Landgericht Bamberg zu entscheiden, so würde zweifellos angenommen werden, daſs die Sch.schen Eheleute nach Bamberger Landrecht in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten und daſs nach Ableben der Ehefrau bei kinderloser Ehe der überlebende Ehemann Alleineigentümer des gesamten Vermögens ist."

Da der Prozeſs aber von den badischen Gerichten zu entscheiden ist und der badische Richter das Recht seines Landes anzuwenden hat, welches ihm die Anwendung des Rechtes des Heimatsstaates der Erblasserin zur Pflicht macht, so kann die Anwendung des Bamberger Rechtes, als des Rechtes des ersten ehelichen Wohnsitzes, nicht in Frage kommen.

Inwieweit ist zur Auslegung eines zwischen Deutschen in Deutschland in englischer Sprache abgefaſsten Konnossements auf englische Rechtsanschauungen zurückzugreifen?

Urteil des Landgerichts Hamburg vom 9. November 1898 (Hans. Gerichtszeitung, Hauptblatt S. 72).

Ohne allen Zweifel, und darüber sind die Parteien auch im Grunde nicht uneinig, ist das Vertragsverhältnis der Parteien an sich (vergl. auch Art. 19 des Konnossements) nach deutschem Recht zu beurteilen. Das bedarf keiner weiteren Ausführung; wohl aber hat man sich zu fragen, inwieweit bei der Interpretation des in englischen Konnossementsklauseln niedergelegten Vertragswillens auf englischen Sprachgebrauch und auf englische Rechtsanschauungen zurückgegriffen werden muſs, denn auch darüber kann kein Streit bestehen, daſs, wenn und insoweit gewisse der englischen Terminologie eigentümliche Ausdrücke und gewisse, nach englischen Rechtsanschauungen mit einem bestimmten hergebrachten Sinne verknüpften Wendungen in einem solchen Konnossemente im Einverständnisse der Parteien zur Anwendung gelangt sind, die Kontrahenten denselben auch den Sinn beigelegt zu sehen wünschen, den sie nach diesen englischen thatsächlichen und rechtlichen Anschauungen haben.

In dieser Beziehung würde es also nicht unbedenklich sein, wenn man bei ihrer Beurteilung — auch wo lediglich deutsches Recht in Frage kommt — ausschlieſslich wörtlich übersetzen und danach den Willen der Parteien ermitteln wollte, denn vor allem kommt es auf die Erforschung des Willens der Parteien an und hierzu dient die Prüfung gebrauchter Ausdrucksweisen nach dem speciellen ihnen anhaftenden Sinne.

Mit Recht verweist daher auch das A.G. auf die Vorschrift des § 278 des H.G.B. und nimmt Bezug auf die Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteils vom 22- Mai 1897 (Hans. Ger.Ztg. Hptbl. 1897 Nr. 83 und Entsch. Bd. 39 Nr. 19), welches ausspricht, dafs gerade die Anwendung jener Bestimmung dazu nötigt, in solchen Fällen, in denen englisch abgefafste Vertragsdokumente in Frage kommen, für die Ermittelung der Bedeutung und Tragweite der einzelnen Klauseln desselben auf englische Rechtsanschauungen zurückzugehen.

Dem widerspricht aber auch nicht, was in einem ähnlichen Falle in dem reichsgerichtlichen Urteile vom 16. Juni 1883 (Entscheid. Bd. 11, insbesondere S. 104) ausgeführt ist, denn dort standen lediglich Ausdrücke in Frage, welche „nicht zwingend auf in Deutschland fremde, specifischen anderen Verkehrs- und Rechtsbegriffen angehörige Auffassungen“ hinwiesen und ward ausgesprochen, dafs „bei Zugrundelegung des deutschen Rechts und deutscher Begriffe zu einem durchaus naheliegenden und angemessenen Verständnis des Inhalts des vorliegenden Konnossements zu gelangen“ war.

Im Auslande geschlossene Börsengeschäfte.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. Februar 1899 (Jur. Wochenschrift 1899 S. 187).

Der in Stuttgart wohnende Kläger hat im Auftrage und für Rechnung des ebenfalls in Stuttgart wohnenden Beklagten in New York in Rio-Kaffee durch Gebrüder L. in New York Geschäfte nach den Bedingungen der New Yorker Kaffeebörse gemacht, die nach Lösung des Engagements durch Verkauf zu einem Verluste für den Beklagten geführt haben. Er verlangt jetzt vom Beklagten den Betrag von 6604,65 Mk., den er für den Beklagten an Gebrüder L. bezahlt haben will und stützt diesen Anspruch auf das Recht des Kommissionärs gegen den Kommittenten und auf angebliche ausdrückliche Zusagen und Versprechungen des Beklagten. Keine der Parteien ist in einem Börsenregister eingetragen. Unstreitig sind die zur Frage stehenden Geschäfte Börsentermingeschäfte im Sinne der New Yorker Kaffeebörse. Die Klage ist abgewiesen und die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen. Es handelt sich um die Frage, ob die Vorschrift in § 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, nach welcher die Bestimmungen des § 66 auch dann Anwendung finden, wenn das „Geschäft im Auslande geschlossen — oder zu erfüllen — ist“, auch für Termingeschäfte gilt, die von Nichteingetragenen im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossen werden. Dafs bei der Vorschrift des § 68 im Rahmen des ganzen Gesetzes zunächst an Börsentermingeschäfte zu denken ist, die im Auslande nach den von einem deutschen Börsenvorstande festgesetzten Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, ist nicht zu verkennen. Der erkennende Senat ist aber der Ansicht, dafs eine Beschränkung der Vorschrift auf die in dieser Art im Auslande abgeschlossenen Geschäfte dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht werden würde. Mit Recht hat schon das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dafs der

Zweck des Registerzwangs nur sehr unvollkommen erreicht werden würde, wenn die von Nichteingetragenen im Auslande an auswärtigen Börsen oder nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen abgeschlossenen Termingeschäfte für gültig erachtet werden müfsten, und nach der Begründung des Entwurfs zu § 65 will der jetzige § 68 auch gerade dafür Vorkehr treffen, dafs nicht der Inländer unter Umgehung der Eintragung seine Börsentermingeschäfte nach dem Auslande verlege. Der Zweck der Vorschrift des § 68 wird daher nur erreicht, wenn man unter „den im Auslande geschlossenen Geschäften" nicht blofs etwaige im Auslande nach den von einem deutschen Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzten Bedingungen geschlossenen Geschäfte, sondern überhaupt die im Auslande geschlossenen Börsentermingeschäfte versteht, mögen sie nun nach den Geschäftsbedingungen deutscher oder auswärtiger Börsen abgeschlossen sein. Für die verhältnismäfsig jedenfalls seltenen Fälle, dafs im Auslande Börsentermingeschäfte nach den Geschäftsbedingungen deutscher Börsen abgeschlossen werden, wäre auch kaum eine besondere gesetzliche Vorschrift geboten gewesen, während § 68 in dem eben angenommenen Sinn sich als eine zur Durchführung des Registerzwangs nicht zu entbehrende Vorschrift darstellt. Unter den „im Auslande geschlossenen Geschäften" des § 68 sind daher auch die im Auslande nach den Geschäftsbedingungen auswärtiger Börsen geschlossenen Termingeschäfte zu verstehen. Dafs unter die in § 68 Abs. 3 genannten „Schuldanerkenntnisse" auch die vom Kläger behaupteten Schuld- oder Zahlungsversprechen des Beklagten fallen, ist vom Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Zur Auslegung der §§ 48 und 68 des Börsengesetzes. Ist ein zwischen einem Ausländer und einem nicht in das Börsenregister eingetragenen Deutschen im Auslande nach den dortigen Usancen abgeschlossenes Börsentermingeschäft gültig? — Setzt § 68 des Börsengesetzes voraus, dafs beide Parteien Inländer sind?

Urteil des Oberlandesgerichts in Hamburg vom 31. Januar 1898 (Hanseatische Gerichtszeitung, Hauptblatt 1899, S. 81 ff.).

Der Beklagte, ein in Hamburg ansässiger Schlachtermeister, welcher in das Börsenregister nicht eingetragen ist, hat die Klägerin, welche in Deutschland eine Niederlassung nicht besitzt, durch Vermittelung ihres hamburgischen Vertreters beauftragt, für ihn 100 Union-Pacific-Eisenbahn-Aktien per Ende Oktober 1897 zu kaufen. Die Klägerin will diesen Auftrag nach Mafsgabe der Usancen der Londoner Effektenbörse ausgeführt haben. Da der Beklagte auf die Mitteilungen der Klägerin über die Ausführung des Auftrages nicht reagiert hat, so will die Klägerin, nachdem sie telegraphisch den Schlufs des beklagtischen Kontos angedroht hatte, am 2. November 1897 an der Londoner Börse die Aktien haben verkaufen lassen. Aus diesen Transaktionen beansprucht die Klägerin £ 133. 12. 8.

Der Beklagte hat die Nichtigkeit dieses Geschäftes auf Grund des deutschen Börsengesetzes geltend gemacht.

Die Klage ist abgewiesen vom Oberlandesgericht am 31. Januar 1898 aus folgenden Gründen:

Der Beklagte beruft sich für seine Verteidigung, daſs ein Schuldverhältnis zwischen ihm und der Klägerin nicht begründet sei, mit Recht auf die §§ 66, 68 des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896. Das Geschäft, welches die Parteien mit einander geschlossen haben, ist unstreitig ein Zeitgeschäft nach den Usancen der Londoner Börse, also ein Börsentermingeschäft. Das Geschäft war zwar im Ausland geschlossen resp. zu erfüllen. Nach § 68 Abs. 1 finden aber auch dann die Vorschriften des § 66 Anwendung, d. h. durch das Geschäft wird ein Schuldverhältnis nicht begründet, wenn die Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht in einem (deutschen) Börsenregister eingetragen sind. Allerdings schränkt der § 68 Abs. 2 dies Erfordernis für den hier vorliegenden Fall des § 68 Abs. 1 dahin ein, daſs in Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, die Eintragung zur Wirksamkeit des Geschäftes nicht erforderlich ist. Allein mag dies auch für die Klägerin zutreffen, so steht doch fest, daſs der Beklagte seinen Wohnsitz und seine gewerbliche Niederlassung in Deutschland hat und nicht eingetragen ist.

Die Klägerin hat gegen diese Auslegung der §§ 66, 68 des Börsengesetzes einmal darauf hingewiesen, daſs nach der Ausgabe dieses Gesetzes von Dr. *Kunreuther* (Berlin, Siemenroth & Troschel, 1896) der § 68 Abs. 1 voraussetze, daſs beide Parteien Inländer seien, und vor allem hat die Klägerin geltend gemacht, daſs man doch nicht einem Ausländer, welcher im Auslande ein nach dessen Recht gültiges Geschäft schlieſse, in Deutschland entgegenhalten könne, daſs solche Geschäfte vom deutschen Richter als nichtig behandelt werden müſsten, weil die in Deutschland ansässige Gegenpartei nicht in ein Börsenregister eingetragen sei. Solche einschränkende Auslegung der in ihrem Wortlaut klaren Gesetzesbestimmungen würde nur dann zulässig erscheinen, wenn das Börsengesetz erkennbar die Tendenz hätte, nicht in ausländische Beziehungen hinüberzugreifen. Das Gegenteil ist aber der Fall, wie nicht nur der § 68 selbst zeigt, sondern namentlich auch durch seine Entstehungsgeschichte belegt wird.

Der § 68 des Gesetzes entspricht wörtlich dem § 65 der Regierungsvorlage. Der § 65 hatte jedoch noch einen Abs. 3, welcher so lautet (s. Verhandlungen des Reichstages, IV. Session 1895—1897, Anlageband I, S. 10):

> „Hat nur eine der Parteien im Inlande einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, so ist auch die Eintragung dieser Partei in das Börsenregister nicht erforderlich, sofern das Geschäft zu ihrem Gewerbebetriebe gehört."

Die Regierungsvorlage wollte also das Börsentermingeschäft im Auslande zwischen Ausländern und Inländern wenigstens insoweit zu Gunsten des Auslandes schützen, daſs hier die Eintragung des Inländers dann nicht zur Gültigkeit des Börsentermingeschäftes erforderlich sein

sollte, wenn der Inländer in seinem Gewerbebetriebe das Geschäft mache, z. B. als Bankier oder als Zuckerhändler. In den Motiven zu § 65 (a. a. O. S. 30) wird ausgeführt: es müsse Vorkehrung getroffen werden, dafs einerseits nicht der Inländer unter Umgehung der Eintragung seine Börsentermingeschäfte nach dem Auslande verlege, dafs andererseits aber auch der Ausländer nicht durch das Erfordernis der Eintragung dem deutschen Börsenverkehr ferngehalten werde. Deshalb sei als Regel aufgestellt, dafs jeder Vertragschliefsende, welcher im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder eine Niederlassung habe, eingetragen sein müsse, „ohne Rücksicht darauf, welchem örtlichen Recht ein Börsentermingeschäft unterworfen ist", während nur für im Ausland Angesessene von solcher Beschränkung abgesehen sei. Über die Ausnahme des Abs. 3 von dieser Regel heifst es in den Motiven: „Es erscheint namentlich im Interesse des Ein- und Ausfuhrhandels erwünscht, dafs die inländischen Beteiligten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes nicht im Ausland auf Schwierigkeiten stofsen, wie dies der Fall sein würde, wenn ihre Fähigkeit zum Abschlusse von Termingeschäften von den ausländischen Firmen, mit welchen sie in Geschäftsverbindung treten, besonders geprüft und jährlich kontrolliert werden müfste. Hiernach hat das Gesetz gerade Fälle treffen wollen, wo, wie hier, ein Inländer im Auslande mit einem Ausländer Börsentermingeschäfte macht, und hat es für angemessen erachtet, den absoluten Schutz des Inländers gegen das Börsentermingeschäft über das Interesse des Ausländers zu stellen, ohne Rücksicht darauf, ob letzterem das ausländische Recht zur Seite steht. Das findet seine Bestätigung durch den Gang der Beratungen über diesen Paragraphen in der Reichstagskommission (a. a. O. Anlageband II S. 1489). Es wurden gegen die Durchführbarkeit des § 65 des Entwurfes — nicht gegen seine Tendenz — zweierlei Bedenken erhoben: 1. Der Grundsatz *locus regit actum* könne die deutschen Gerichte nötigen, Inländer, welche im Auslande Termingeschäfte abgeschlossen hätten (ohne nämlich eingetragen zu sein), für die sich aus denselben ergebenden Differenzen zu verurteilen. 2. Wenn in solchem Fall ein ausländisches Gericht (nach seinem Rechte) einen Deutschen verurteilt hätte, so könne das deutsche Gericht in die Lage kommen, ein solches Urteil für vollstreckbar zu erklären. Hiergegen ist zum ersten Punkte von den Regierungsvertretern mit Recht bemerkt worden, dafs durch den § 65 (jetzt § 68) der Grundsatz *locus regit actum* für im Ausland geschlossene Börsentermingeschäfte aufser Kraft gesetzt sei und deshalb von deutschen Gerichten nicht zur Anwendung gebracht werden dürfe. Zum zweiten Punkte wurde darauf hingewiesen, dafs mit den in Betracht kommenden Staaten Frankreich, England und Österreich keine Verträge beständen, wonach in diesen Staaten ergangene Urteile in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden müfsten, was jedoch im Plenum des Reichstages klarer gestellt worden ist (s. Verhandlungen a. a. O. Bd. 4 S. 2452). In Konsequenz dieser scharfen Richtung hat dann die Reichstagskommission in zweiter Lesung

sogar noch den Abs. 3 des § 65 gestrichen, weil dadurch inländische Häuser, welche wegen Nichteintragung Vertrauen genössen, in die Lage gesetzt seien, im Auslande zu spekulieren! (s. Anlagenband II S. 1490).

Hiernach ist für eine einschränkende Auslegung des § 68 Abs. 1, wie sie der Vertreter der Klägerin versucht hat, kein Raum. Der deutsche Richter ist durch das absolute Gebot des Börsengesetzes gezwungen, den Ausländer, welcher mit einem in Deutschland Ansässigen, der nicht in ein Börsenregister eingetragen ist, ein Börsentermingeschäft, wenn auch im Auslande gemacht hat, mit seinen Ansprüchen aus solchem Geschäft abzuweisen, weil dadurch nach deutschem Recht ein Schuldverhältnis nicht begründet war, mag selbst nach dem ausländischen Recht ein vollgültiges Rechtsgeschäft vorliegen.

Die Klägerin hat dieses Ergebnis aber noch mit weiteren Rechtsausführungen zu bekämpfen gesucht. Der Vorderrichter hat seine Entscheidungsgründe mit dem Satze eingeleitet, dafs es sich hier um ein Börsentermingeschäft im Sinne des § 48 des Börsengesetzes handelt. Das hat der Vertreter der Klägerin sich zu eigen gemacht, indem er argumentiert: Der § 66 beziehe sich nur auf Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48; der § 48 treffe aber nur Geschäfte in „zugelassenen“ Objekten. Eine Zulassung im Sinne des Börsengesetzes sei aber bei ausländischen Börsen nicht denkbar, wie sich das namentlich aus dem Schlufssatze des § 49 ergebe, wonach der Reichskanzler ein Vetorecht gegen die Zulassung habe. Übe der Reichskanzler dieses Recht nicht, so würden solche Objekte geradezu für sicher erklärt. Um dem entgegenzutreten, sei die Vorschrift des § 66 aufgestellt, welcher ein Korrelat des § 49 sei.

Von dieser Argumentation ist zunächst unrichtig, dafs die Autorität des Reichskanzlers hinter einem Börsentermingeschäfte im Sinne der §§ 48, 66 stehe resp. stehen müsse. Nach § 49 sind es die Börsenorgane, welche über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden. Nur dann, wenn es sich um die Zulassung von Waren handelt, sind die Börsenorgane nach Abs. 2 des § 49 verpflichtet, vorgängig Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen, und die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, dafs er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde. Durch solche Gutachten sind aber die Börsenorgane nicht gebunden (vergl. Anlagenband I S. 26 Sp. 2). Vielmehr ist ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, den § 49 so zu fassen: „Die Börsenorgane sind verpflichtet, vor der Zulassung zum Börsenterminhandel in Waren in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Reichskanzlers einzuholen . . .“, abgelehnt worden, indem man unter anderem erwog, dafs es bedenklich sei, „dem Reichskanzler die Verantwortung für die

Einführung einer jeden Ware in den Börsenterminhandel aufzuerlegen" (a. a. O. Bd. 2 S. 1486).

Dagegen könnte man geneigt sein, dem klägerischen Angriff insofern eine gewisse Berechtigung beizumessen, als geltend gemacht wird, daſs, wenn der § 68 Abs. 1 unter „Geschäft" genau das verstehe, was der § 48 besage, der § 68 an ausländischen Börsen geschlossene Termingeschäfte nicht treffen könne, weil die Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäftes im § 48 nur für deutsche Börsen zutreffe. Im § 48 wird ausdrücklich auf die §§ 29, 35 verwiesen, in denen von der Mitwirkung deutscher Organe gehandelt wird. Weiter wird aber auch die im § 48 erwähnte Festsetzung der Geschäftsbestimmungen für den Terminhandel durch den Börsenvorstand in den §§ 49 ff. näher umgrenzt. Gerade mit diesen nur für Deutschland zugeschnittenen Vorschriften über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenhandel hat der Gesetzgeber dem Erfordernis der Eintragung ein zweites Mittel beigesellen wollen, um dem Miſsbrauch des Börsenterminhandels entgegenzutreten (vergl. Motive a. a. O. Bd. 1 S. 26 Sp. 1).

Sollte nun ein solcher Widerspruch zwischen den §§ 68 und 48 anzuerkennen sein, so würde er aber doch nicht im Sinne der Klägerin gelöst werden können! Da der § 48 eine allgemeine Begriffsbestimmung giebt, der § 68 Abs. 1 aber eine Sondervorschrift für Geschäfte an ausländischen Börsen enthält, so würde vielmehr nach allgemeinen Auslegungsregeln anzunehmen sein, daſs der Gesetzgeber — da er doch den § 68 Abs. 1 nicht gegenstandslos machen wollte, sondern auf ihn, wie die obigen Ausführungen zeigen, ein groſses Gewicht gelegt hat — im § 68 insofern von dem Begriff des § 48 abgewichen sein muſs, daſs es, soweit specifisch deutsche Einrichtungen den Begriff des Börsentermingeschäftes im Sinne des § 48 bedingen sollten, von diesen hier abgesehen haben wird. Diese Auslegung findet nicht nur in der Entstehungsgeschichte des § 68 eine volle Stütze, sondern auch im Wortlaut des § 66, wo es einfach heiſst „das Geschäft", während es sonst stets (§§ 48, 66, 69) „Börsentermingeschäft" heiſst.

Damit erledigen sich die den §§ 48 ff. entnommenen Bedenken der Klägerin gegen die hier vertretene Tragweite des § 68 Abs. 1. Es mag ergänzend darauf hingewiesen werden, daſs das Reichsgericht neuerdings in seinem Urteil vom 12. Oktober 1898 in Sachen Petersen c. Moritz dem § 66, auf den der Beklagte sich hier berufen hat, generell eine über die Grenzen des § 48 hinausgreifende Bedeutung beigemessen hat, so daſs es darnach nicht einmal der obigen aus dem besonderen Inhalt des § 68 für im Ausland gemachte Börsentermingeschäfte entnommene Einschränkung des § 48 bedürfte, um zur Abweisung der Klage zu gelangen.

Wenn endlich die Klägerin noch geltend gemacht hat, daſs sie die gekauften Stücke *in natura* besessen habe und sie auch habe liefern wollen, so ändert diese auf den hier nicht in Frage stehenden Einwand des reinen Differenzgeschäftes hinzielende Verteidigung nichts

an der Vorschrift des § 66, wonach schon lediglich wegen Nichterfüllung des formellen Erfordernisses der Eintragung ein Schuldverhältnis unter den Parteien nicht begründet ist.

Sind Kosten, die für die Übersetzung von Schriftsätzen und Urteilen für die ausländische Prozefspartei entstehen, vom unterliegenden Gegner zu erstatten?

Beschlufs des 10. Civilsenats des Kammergerichts vom 8. Februar 1899 in Sachen O. S. c. Sch. — X. 127. 99. X. (Amtsblätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts 1899 Nr. 4).

„Die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde richtet sich gegen diejenige Entscheidung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 9. Januar 1899, durch welche die von der Klägerin liquidierten Auslagen für die Übersetzung der Klagebeantwortung und des Urteils für nicht erstattungsfähig erklärt sind. Die Beschwerde mufste als begründet anerkannt werden.

Nach § 87 C.Pr.O. hat die unterliegende Partei die dem Gegner erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit diese nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Für die Entscheidung, ob die obsiegende Partei bestimmte, zur Erstattung liquidierte aufsergerichtliche Kosten aufzuwenden genötigt war, ist die konkrete Sachlage des einzelnen Falles mafsgebend. Im vorliegenden Rechtsstreite ist die Klägerin eine in London domizilierende Gesellschaft. Um zu der ihr gegen den Beklagen zustehenden Geldforderung zu kommen, war sie gezwungen, in Berlin die Klage zu erheben und einen beim hiesigen Gericht zugelassenen Anwalt mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Auch die Kosten, welche ihr aufserhalb des eigentlichen Verfahrens vor Gericht durch den Verkehr mit dem von ihr bestellten Anwalt erwuchsen, sind erstattungsfähig, sofern die Klägerin sie in sachgemäfser Weise zur Rechtsverfolgung aufwenden mufste. Hierzu müssen auch Übersetzungskosten gerechnet werden, soweit sie sich auf den durch die Lage des Rechtsstreites gebotenen Verkehr des Sachwalters mit seinem auswärtigen Mandanten beziehen. Zu diesen im Interesse der ordentlichen Prozefsführung nötigen Kosten gehören auch die für die Übersetzung der Klagebeantwortung und des Urteils. Dem Sachwalter liegt es ob, zum Zweck der Einziehung sachdienlicher Information die Gegenerklärung des Prozefsgegners seinem Mandanten zugänglich zu machen. Dies war auch bei der Lage des vorliegenden Prozesses geboten. Die Kosten also, die aufgewendet werden mufsten, um hier der Klägerin Kenntnis von dem Antrage und den Einwendungen des Beklagten zu geben, sind durchaus zur ordentlichen Prozefsführung nötig. Ebenso verhält es sich mit den Kosten für die Übersetzung des Urteils. Jede Partei hat einen begründeten Anspruch darauf, Kenntnis von dem in ihrem Prozesse ergangenen Urteile zu erlangen; denn die Ausarbeitung des Urteilsthatbestandes und der Entscheidungsgründe ist im Interesse der Prozefsparteien und

für diese gesetzlich angeordnet. Deshalb müssen die Kosten, welche dadurch erwachsen, daſs das Urteil in sachgemäſser Weise der Partei zugänglich gemacht wird, zu den durch die Prozeſsführung unmittelbar veranlaſsten notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung gerechnet werden. Dazu kommt, daſs hier die klägerischen Sachwalter mit Rücksicht auf das dem Beklagten offenstehende Rechtsmittel der Berufung geglaubt haben, das erstinstanzliche Urteil unverzüglich ihrer Mandantin mitteilen zu müssen, um für den Fall der Anfechtung des Urteils sogleich Informationen erhalten zu können. Auch dieses Verhalten gehört zu den Maſsnahmen, die damals zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig erscheinen konnten.

Daſs die klagende Gesellschaft der deutschen Sprache nicht kundig war, ergiebt sich aus ihrer Korrespondenz in den Handakten der klägerischen Sachwalter. Sie war deshalb gezwungen, die Kosten für die Übersetzung der beiden vorbezeichneten Prozeſsschriften aufzuwenden. Daſs sie diese Übersetzung auf billigerem Wege beschaffen konnte, als durch die Zuziehung des hiesigen gerichtlich bestellten Translators, kann nicht angenommen werden, wenn man berücksichtigt, daſs die Klägerin Anspruch auf eine zuverlässige und durch die Person des Translators Gewähr bietende Übertragung hatte. Gegen die Höhe der vom Translator liquidierten und von der Klägerin gezahlten Gebühren ist nichts erinnert."

Zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.

Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1898 (Jur. Wochenschrift 1898 S. 674).

Die Berufung ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt. Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 § 20. Nach § 474 Abs. 2, § 310 der C.Pr.O. kann sie nur darauf gestützt werden, daſs der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Was die Beklagte in dieser Beziehung vorgetragen hat, war dahin zu verstehen, daſs sie durch C., durch den sie sich nach § 15 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit und § 75 der C.Pr.O. vertreten lassen konnte, zur Wahrnehmung des Termins erschienen, daſs dieser aber, ohne daſs das Konsulargericht von seinem Auftreten Kenntnis erhalten, durch den Kavassen zurückgewiesen und in den Sitzungsraum nicht zugelassen sei. Dann würde Versäumung nicht vorgelegen haben. Die Behauptung der Beklagten entspricht aber nach der amtlichen Auskunft des Konsuls dem wahren Sachverhalt nicht. Danach hat sich C. etwa eine halbe Stunde vor dem Termine durch den Dragoman M. bei dem Konsul als Bevollmächtigter der Beklagten melden und anfragen lassen, ob der Termin nicht verlegt werden könne, da er das Mandat soeben erst erhalten habe und deshalb ganz unvorbereitet sei. M. ist darauf beauftragt, ihm mitzuteilen, daſs über den Vertagungsantrag das Konsulargericht, nicht der Konsul zu entscheiden habe, daſs der Konsul für seine Person einer erneuten Vertagung sich widersetzen werde, da für die Beklagte zu einer Vertretung durch den Anwalt keine Ver-

anlassung vorliege, die Bestellung eines solchen im letzten Augenblick nur auf erneute Vertagung und Verschleppung der Sache abziele, dem Anwalt werde daher voraussichtlich keine andere Wahl bleiben, als zu plädieren oder sich kontumazieren zu lassen. Beim Aufrufe der Sache, die mehr als eine halbe Stunde hinausgeschoben worden, um dem C. und der Beklagten Zeit zu lassen, ist dann nach der Auskunft des Konsuls, dem Inhalt des Protokolls und dem Thatbestande des Urteils niemand erschienen. Danach ist weder der nach § 150 der C.Pr.O. erforderliche Beweis gegen den Inhalt des Protokolls zu erbringen, noch davon zu reden, dafs die Beklagte an der Wahrnehmung des Termins durch Umstände verhindert worden ist, welche die Annahme der Versäumung ausschliefsen. Davon könnte selbst dann nicht die Rede sein, wenn, wie in der mündlichen Verhandlung behauptet ist, M. den ihm vom Konsul erteilten Auftrag nicht ausgeführt, sondern dem C. die Mitteilung gemacht hätte, er werde nicht zugelassen werden. Dadurch wurde C. nicht gehindert, sich beim Aufrufe der Sache zu melden und abzuwarten, was das Konsulargericht beschliefsen würde.

B. Rechtshülfe.

Ersuchen um Veröffentlichung eines Ehevertrages. Ablehnung mit Berufung auf Art. 1395 Code civil. Auslegung des § 159 G.V.G.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Colmar vom 16. August 1898 (Jur. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen, 24. Bd. S. 56).

Die gegen die Ablehnung eingelegte Beschwerde wurde für begründet erklärt und das angegangene Amtsgericht angewiesen, dem Ersuchen zu entsprechen.

Aus den Gründen:

Obgleich das fragliche Ersuchen um Rechtshülfe in einer Sache gestellt ist, welche weder eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit noch eine Strafsache ist (vergl. § 157 G.V.G.), so sind doch nach § 32 des elsafs-lothringischen Ausf.Ges. zum G.V.G. die einschlägigen Vorschriften des letzteren Gesetzes in dieser Sache entsprechend anzuwenden.

Hiernach fragt es sich, ob der Ablehnungsgrund, welcher von dem um die fragliche Rechtshülfe ersuchten Amtsgericht geltend gemacht wird, zutrifft, wonach die vorzunehmende Handlung, nämlich die Veröffentlichung des von den zur Zeit im Gebiete des preufsischen Landrechts wohnenden Eheleuten während bestehender Ehe im dortigen Rechtsgebiet abgeschlossenen Ehevertrags, verboten sein soll.

Es ist dabei davon auszugehen, dafs dieses in § 159 Abs. 2 G.V.G. enthaltene ausnahmsweise Verbot der beantragten Rechtshülfehandlung nur dann Platz greift, wenn die vorzunehmende Handlung selbst nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist, nicht aber auch dann, wenn die Grundlage, aus welcher das Ersuchen um Rechtshülfe hervorgegangen ist, also namentlich das gesamte Verfahren,

in dessen Lauf das Ersuchen um Rechtshülfe gestellt wird, dem Rechte des ersuchten Gerichts nicht entspricht.

Diese auf dem Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit koordinierter Gerichte beruhende Auslegung ergiebt sich sowohl aus der Entstehungsgeschichte, wie aus dem Zweck und Wortlaut der betreffenden Vorschrift (vergl. hierüber namentlich *Endemann* zu dem im wesentlichen gleichlautenden § 37 des Rechtshülfegesetzes von 1869 Nr. 2, *Keller* zu § 159 G.V.G. Nr. 3[b], *Wilmowski-Levy* zu § 159 cit. Nr. 3, *Böhm*, Rechtshülfe § 1 S. 11, Jur. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen Bd. V S. 109 und Bd. XVIII S. 364, Rhein. Archiv Bd. LXXXII S. 124). Eine ausdehnende Auslegung des betreffenden Verbots des § 159 ist hiernach unzulässig.

Im gegebenen Falle aber widerspricht die Veröffentlichung des von den Eheleuten nachträglich abgeschlossenen Ehevertrags in einer an dem früheren Wohnort derselben, Strafsburg, erscheinenden Zeitung keinem inländischen Gesetze.

Der vom Amtsgerichte angezogene Art. 1395 *Code civil* verbietet nur den Abschlufs von Eheverträgen nach vollzogener Eheschliefsung, nicht aber die Veröffentlichung solcher Eheverträge, namentlich nicht in Fällen, in welchen dieselben aufserhalb Elsafs-Lothringens von Eheleuten geschlossen sind, welche zur Zeit des Abschlusses bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse im allgemeinen dem elsafs-lothringischen Rechte nicht mehr unterworfen waren, wie dies hier zutrifft.

Unzulässigkeit der Ablehnung der Rechtshülfe auf Grund des Art. 340 Code civil.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Colmar vom 21. Juli 1898 (Jur. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen Bd. 24 S. 54).

Aus den Gründen:

Die Ablehnung des Ersuchens um Rechtshülfe auf Grund des Art. 340 *Code civil* ist schon deshalb ungerechtfertigt, weil die auszuführende Beweisanordnung nicht die Feststellung der unehelichen Vaterschaft, sondern die Bekämpfung der darauf gerichteten Klage bezweckt.

Sodann steht aber auch der vorbezeichnete Artikel, wie das Oberlandesgericht wiederholt entschieden hat, der Erledigung des Ersuchens um Vernehmung von Zeugen in einem die Erforschung der unehelichen Vaterschaft betreffenden Rechtsstreite, der an einem Gerichte eines Bundesstaats anhängig ist, in dessen Gebiete eine solche Klage zulässig ist, überhaupt nicht entgegen, da der Ausdruck *„recherche de la paternité“* lediglich von der Beweiserhebung, welche seitens eines reichsländischen Prozefsgerichts zum Zwecke der eigenen Entscheidung bethätigt oder veranlafst werden soll, sowie von dieser Entscheidung selbst zu verstehen ist.

Ein Zeugniszwang nach Mafsgabe der Reichscivilprozefsordnung besteht auch gegenüber demjenigen Zeugen, der auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts vom inländischen Gericht vernommen werden soll.

Beschlufs des Königl. Landgerichts Berlin I, Civilkammer 22, vom 8. Februar 1899. — T. 7. 99. C. K. 22 (Amtsblätter für Rechtspflege im Besirke des Kammergerichts 1899 Nr. 4).

„Der Beschwerdeführer ist auf ein durch den Herrn Justizminister an das Königl. Amtsgericht I abgegebenes Ersuchen des Civilgerichts erster Instanz des Seinedepartements zu Paris vor dem Amtsgericht I zur Vernehmung als Zeuge in der Ehescheidungssache der E. und A. C.schen Eheleute auf den 12. Januar 1899 vorgeladen worden. Er hat in dem Schreiben vom 10. Januar 1899 erklärt, dafs er in dem Termin nicht erscheinen werde und die Abgabe des Zeugnisses verweigere, da eine Verpflichtung hierzu nur für im Inlande schwebende Prozesse bestehe. Nachdem der Beschwerdeführer unterm 11. Januar seitens des Gerichts dahin beschieden worden war, dafs es nicht seine Sache, sondern des Gerichts Sache sei, über die Anwendbarkeit der Prozefsordnung zu befinden, und dafs im Falle nicht pünktlichen Erscheinens mit der Strenge des Gesetzes gegen ihn verfahren würde, ist er im Termin am 12. Januar ausgeblieben.

Das Königl. Amtsgericht I hier hat ihn nunmehr durch Beschlufs vom 13. Januar auf Grund der §§ 345, 365 C.Pr.O. in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe von 30 Mk., im Falle von deren Uneinziehbarkeit zu einer Haftstrafe von sechs Tagen verurteilt. Gegen diesen Beschlufs richtet sich die Beschwerde, welche ausführt, dafs die Vorschriften der Civilprozefsordnung in Bezug auf die Zeugenpflicht nicht in Prozessen zur Anwendung kommen könnten, welche nach ausländischen Gesetzen verhandelt würden, da sonst das ausländische Gericht über das Recht des Inländers zur Zeugnisverweigerung zu entscheiden haben würde, und dafs nach §§ 352, 354 C.Pr.O. über die Weigerung nicht der ersuchte Richter, sondern das Prozefsgericht zu entscheiden habe, das Königl. Amtsgericht I also zur Verhängung der Strafe nicht befugt gewesen sei.

Die an sich zulässige Beschwerde ist auch begründet.

Sie geht zwar insoweit fehl, als sie die Verpflichtung des Beschwerdeführers, auf die Ladung des ersuchten Gerichts Zeugnis abzulegen, in Abrede stellt, da hier das ersuchende Gericht ein ausländisches sei. Denn indem das ersuchte Gericht in Ausführung dieses Ersuchens den Zeugen vorladet, übt es einen Akt e i g e n e r Gerichtsgewalt aus, und der Zeuge ist verpflichtet, die Gerichtsgewalt der Behörde des eigenen Staates zu achten; er hat der an ihn ergangenen Aufforderung, Zeugnis abzulegen, an sich Folge zu leisten (cf. auch *Abegg*, Zeugnispflicht und Zeugniszwang S. 13), zur Vermeidung der nach dem Rechte des vorladenden Gerichts zulässigen Zwangsmafsregeln. Die entgegengesetzte Ansicht von *Wilmowski* und *Levy* (Kommentar zur C.Pr.O.

7. Aufl. § 345 Anm. 1), daſs ein Zeugniszwang auf Ersuchen nichtdeutscher Gerichte gegen Personen, welche sich im Deutschen Reich aufhalten und nicht dem Staate des ersuchenden Gerichts angehören, nicht auszuüben sei, erscheint nicht zutreffend; sie berücksichtigt nicht hinreichend, daſs die Nichtbefolgung der erfolgten Vorladung oder die grundlose Weigerung des Zeugnisses einen Ungehorsam gegen die eigene Behörde des Zeugen, eine Negierung der Gerichtsgewalt der eigenen Behörde darstellt. Trotzdem war der Strafbeschluſs vom 13. Januar 1899 aufzuheben, weil er auf irrtümlicher Grundlage beruht. Er ist erlassen in Gemäſsheit des § 345 C.Pr.O., weil Beschwerdeführer trotz ordnungsmäſsiger Vorladung im Termin zur Zeugenvernehmung nicht erschienen ist. Ein bloſses Ausbleiben des Zeugen im Termin liegt jedoch nicht vor, derselbe hat vielmehr in dem vor dem Termin eingereichten Schriftstücke vom 10. Januar 1899 ausdrücklich erklärt, daſs er sein Zeugnis verweigere, und hat diese Erklärung begründet. Das Amtsgericht hatte deshalb gemäſs §§ 365, 355 C.Pr.O. darüber zu befinden, ob diese Weigerung es zur Verhängung einer Strafe aus § 345 cit. berechtigte. Diese Prüfung wird insbesondere dahin auszuüben sein, ob die Angabe jedes beliebigen Grundes für die Zeugnisverweigerung genügt, um die Entscheidung über die Rechtmäſsigkeit der Weigerung dem Prozeſsgerichte zuzuschieben, oder ob nach Stellung und Zweck des § 355 cit. die Angabe eines in der Civilprozeſsordnung vorgesehenen Grundes der Zeugnisverweigerung erfordert werden muſs. Die angefochtene Entscheidung aber war, weil auf unzutreffender Würdigung des Falles beruhend, aufzuheben."

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines türkischen Unterthanen, welcher in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 7. März 1899, Z. 3671.

Über Einschreiten der registrierten Firma L. P. in Danzig wurde vom Handelsgerichte in Wien über das gesamte, wo immer befindliche bewegliche Vermögen, dann über das in den Ländern, für welche die Konk.O. vom 25. Dezember 1868, R.G.Bl. Nr. 1, vom Jahre 1869 gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des unter der gleichnamigen Firma registrierten türkischen Groſshändlers L. E. in Wien der Konkurs eröffnet.

Das Oberlandesgericht in Wien gab dem Rekurse des L. E. keine Folge und bestätigte den Beschluſs des Handelsgerichtes.

Begründung: Der Umstand, dafs Rekurrent der türkischen Botmäfsigkeit unterworfen ist und auch bei einem längeren Aufenthalte im k. k. Staate niemals als eigentlich ansässig angesehen werden kann, hat mit dem Gerichtsstande des ordentlichen Wohnsitzes nichts zu schaffen. Dafs aber Rekurrent seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien nicht habe, wird von ihm selbst nicht behauptet. Es ist richtig, dafs gemäfs §§ 1, 2 und 32 der Verordnung vom 31. März 1855, R.G.Bl. Nr. 58, die Civilgerichtsbarkeit über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche auch in Konkursangelegenheiten von den im § 1 genannten Konsularämtern im vollen Umfange ausgeübt wird; ebenso richtig ist es aber auch, dafs sich Rekurrent auf eine thatsächliche Reciprocität diesfalls nicht berufen kann, weil eine analoge türkische Konsulargerichtsbarkeit über in Österreich lebende türkische Unterthanen nicht besteht, — demnach, wenn die Anschauung des Rekurrenten richtig wäre, hierländische Gläubiger gegen in Österreich lebende türkische Unterthanen überhaupt in Österreich keinen Gerichtsstand hätten. Obiger Anschauung scheint aber Rekurrent nicht immer gewesen zu sein, weil er sich, wie das vorliegende Exekutionsprotokoll erweist, in Österreich von österreichischen Behörden mit Exekutionen verfolgen liefs, die Konkurseröffnung sich aber als eine Generalexekution darstellt. Die Lage des beweglichen Vermögens ist im Falle der Gegenseitigkeit völlig belanglos, wie sich aus § 61 der Konk.O. klar ergiebt, daher die Berufung auf § 66 der Konk.O. ganz unzutreffend erscheint.

Der oberste Gerichtshof hat der Beschwerde des L. E. keine Folge gegeben, weil die Gesetzmäfsigkeit der Konkurseröffnung sich aus den Bestimmungen der §§ 58, 61a, 193 und 198 der Konk.O., wonach es mangels eines entgegenstehenden Staatsvertrages keineswegs auf die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich auf den ordentlichen Wohnsitz des Gemeinschuldners ankommt, und aus der Thatsache, dafs L. E., wie aus dem Registrierungsakte, dem Pfändungsprotokolle und selbst aus der Rubrizierung seiner Eingaben erhellt, seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat — klar ergiebt. Da somit in den gleichlautenden untergerichtlichen Beschlüssen weder eine offenbare Gesetz- oder Aktenwidrigkeit, noch eine Nullität zu erblicken ist, mufste die Beschwerde mangels der Voraussetzungen des § 16 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, zurückgewiesen werden.

Zur Frage der Prozefsfähigkeit eines Ausländers.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 28. Februar 1899, Z. 3250.

In der Rechtssache der Margot A. in Genf, Klägerin, gegen Georg S., Beklagten, auf Anerkennung der Vaterschaft und Erfüllung der Vaterpflichten zu der m. Jeanette A. stellte das Bezirksgericht das weitere Verfahren unter Aufhebung des bisherigen Verfahrens wegen Mangels der Prozefsfähigkeit der Klägerin und der gesetzlichen Vertretung derselben ein.

Das Kreis- als Rekursgericht hob über den Rekurs der Klägerin den Beschlufs des Bezirksgerichtes auf und verordnete die Fortsetzung des Verfahrens, weil in dem von dem klägerischen Vertreter vorgelegten Zeugnisse der Mairie von Nancy, dessen Echtheit nicht bestritten und das auch vom k. und k. Konsul in Paris legalisiert ist, der Maire, welcher zur Ausstellung von Zeugnissen über die Zugehörigkeit von in seiner Gemeinde geborenen Personen unzweifelhaft berechtigt erscheint, bestätigt, dafs Margot A. Französin, d. i. französische Staatsangehörige ist, diese demnach nach französischem Gesetze, da sie zur Zeit der Einbringung der Klage unbestrittenermafsen das 20. Lebensjahr überschritten hatte, grofsjährig und auch gesetzliche Vertreterin ihres m. Kindes ist, mithin in jeder Richtung die Prozefsfähigkeit besitzt, welche auch für die inländischen Gerichte Geltung hat.

Der oberste Gerichtshof hat den Revisionsrekurs des Beklagten wider den Beschlufs des Rekursgerichtes nach § 527 C.Pr.O. Abs. 2 zurückgewiesen, weil in der Entscheidung des Rekursgerichtes nicht bestimmt wurde, dafs erst nach dem Eintritte ihrer Rechtskraft das Verfahren fortzusetzen sei.

Beweis des Todes eines Ausländers vor einem österreichischen Gerichte.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 7. April 1899, Z. 5121.

Das Kreisgericht wies das Gesuch des Wilhelm Z., Schiffseigentümers zu M. (Preufsen), um Zulassung der Beweisführung des Todes seiner Gattin Albertine Z. wegen Unzuständigkeit des Gerichtes ab.

Das Oberlandesgericht bestätigte über den Rekurs des Rechtsanwaltes und Notars W. in G. in Vertretung des Wilhelm Z. den abweislichen Beschlufs des Kreisgerichtes unter Hinweisung auf dessen Begründung und insbesondere darum, weil Wilhelm Z. selbst angiebt, er habe sich mit seiner Gattin hierlands nur vorübergehend in seiner Zuständigkeitsgemeinde M., aber meist über den (ganzen) Winter aufgehalten und daselbst als dem ständigen Mittelpunkte seines Schiffergewerbes Steuern entrichtet, daher die genannte Gemeinde mit Recht als der — letzte — Wohnsitz der Albertine Z. anzusehen, — hiermit aber auch die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ausgeschlossen ist.

Der oberste Gerichtshof hat über den Revisionsrekurs des Wilhelm Z. beide angefochtenen Beschlüsse aufgehoben und dem Kreisgerichte verordnet, über das Einschreiten des Wilhelm Z. mit Absehen von dem Abweisungsgrunde der Unzuständigkeit des Gerichtes in der Sache weiter vorzugehen. Denn der vom Kreisgerichte aus der Eigenschaft der Albertine Z. als Ausländerin und den §§ 1 und 10 des Ges. vom 16. Februar 1883, R.G.Bl. Nr. 20, abgeleitete Abweisungsgrund trifft nicht zu, weil dieses Gesetz in den citierten Paragraphen lediglich die Zuständigkeit des zur Todeserklärung bezw. zur Aufnahme des Beweises des Todes berufenen Gerichtes statuiert, über die Frage aber, ob auch rücksichtlich eines Ausländers die bezeichneten Akte von

einem österreichischen Gerichte vorgenommen werden können, nichts enthält. Diese Frage muſs daher aus anderen Gesetzesbestimmungen entschieden werden. Wenn nun erwogen wird, daſs es keine gesetzliche Bestimmung giebt, welche Ausländer von jenen Akten der auſserstrittigen Gerichtsbarkeit ausschlieſst, die sich auf die Bekundung und Feststellung von Thatsachen beziehen; — daſs das Gesetz rücksichtlich des Nachlasses von Ausländern in den bezüglichen Bestimmungen des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, eine bestimmte Thätigkeit der österreichischen Gerichte nicht nur zuläſst, sondern direkt vorschreibt; — daſs endlich nach § 33 a. b. G.B. den Fremden überhaupt gleiche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsangehörigen erfordert wird, — was in Ansehung der hier in Rede stehenden Frage nicht der Fall ist, — so muſs zu dem Schlusse gelangt werden, daſs auch rücksichtlich eines Ausländers der Beweis des Todes vor einem österreichischen Gerichte geführt werden kann, sobald behauptet wird, daſs der Tod innerhalb des österreichischen Staatsgebietes erfolgt ist, — zumal es sich um eine, an eine besondere gesetzliche Form geknüpfte Bekundung einer Thatsache handelt, zu deren Vornahme der ausländische Richter in der Regel gar nicht in der Lage ist und es sich von selbst versteht, daſs der Frage, inwieweit das diesfällige Erkenntnis des österreichischen Richters im Auslande rechtliche Wirkung äuſsert, nicht vorgegriffen werden kann. Aber auch der Abweisungsgrund des zweiten Richters ist nicht stichhaltig; denn die citierten §§ 1 und 10 lassen auſser dem Wohnsitze auch den letzten Aufenthalt als Kompetenzgrund zu und unterscheiden durchaus nicht, wie lange der letzte Aufenthalt gedauert hat; es genügt vielmehr auch ein vorübergehender Aufenthalt, um die Kompetenz des Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Aufenthalt stattfindet, zu begründen, und ist es unentscheidend, daſs Albertine Z. sich hierlands nur vorübergehend aufgehalten hat und als ihr letzter Wohnsitz M. anzusehen ist. Hiernach kann aber die Zuständigkeit des Kreisgerichtes L. im gegebenen Falle nicht angezweifelt werden und verstoſsen die angefochtenen Beschlüsse, welche die Unzuständigkeit des genannten Gerichtes aussprechen, gegen das Gesetz, weshalb dieselben nach Zulaſs des § 16 des oben citierten kaiserl. Patentes aufzuheben und unter Anerkennung der Kompetenz des Kreisgerichtes L. diesem Gerichte das weitere Vorgehen in der Sache zu verordnen war.

Zur Anwendung des § 396 Exek. O. auf ausländische Exekutionsakte.

Entsch. des obersten Gerichtshofs vom 6. Juli 1898, Z. 9275 (Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1899 S. 8).

In der Rechtssache des August N. in Venedig wider seine Gattin Anna N. in Wien wegen Erzwingung der Herausgabe des minderjährigen Sohnes Viktor N. hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Beschluſs vom 14. Mai 1898, G.Z. $\frac{\text{N. c. VI}-98}{1}$, den am 12. Mai 1898

gestellten Antrag des August N. auf Bewilligung der Exekution wider seine genannte Gattin zur Erzwingung der Herausgabe des minderjährigen Viktor N. an ihn oder an seinen Vertreter behufs dessen Unterbringung in dem Konviktsinstitut C. zu Florenz und den hiermit verbundenen Antrag betreffs der Durchführung dieser Exekution abgewiesen.

Den Rekurs des August N. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Beschlufs vom 1. Juni 1898, G.Z. $\frac{\text{R. I 118—98}}{8}$, zurückgewiesen, weil, abgesehen davon, dafs nach der Just.Min.V. vom 10. Dezember 1897, Nr. 288 R.G.Bl., die Gegenseitigkeit im Königreiche Italien nur in Ansehung des Exekutionsvollzuges auf Grund hierländiger Exekutionstitel (§ 1 Exek.O.) verbürgt ist, die vom Präsidenten des königlichen Civil- und Strafgerichtes in Venedig in dem Beschlusse B vom 22. Jänner 1898 getroffene einstweilige Verfügung in Ansehung des Sohnes Viktor N. der Eheleute August und Anna N. keinen Titel zur zwangsweisen Verhaltung der Anna N. zur Herausgabe dieses ihres Sohnes und zur Angabe jeder Veränderung seines Aufenthaltes gewährt, und nach § 396 Exek.O. auch deshalb nicht vollzogen werden könnte, weil seit dem Tage deren Vollstreckbarkeit (23. Jänner 1898) weit mehr als ein Monat bereits verflossen ist.

Dem Revisionsrekurse des August N. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entsch. vom 6. Juli 1898, Z. 9275, keine Folge zu geben befunden, weil die vom Obergerichte bestätigte gänzliche Abweisung des vom Rekurrenten am 12. Mai 1898, G.Z. $\frac{\text{N. c. VI 29—98}}{1}$, gestellten Exekutionsantrages im § 396 Exek.O. seine gesetzliche Rechtfertigung findet, indem diese Gesetzesbestimmung auch auf von ausländischen Gerichten getroffene einstweilige Verfügungen anzuwenden ist, da der die Unstatthaftigkeit der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung nach einer bestimmten Zeit normierende § 396 Exek.O. zwischen inländischen und ausländischen einstweiligen Verfügungen nicht unterscheidet, und die Meinung des Rekurrenten, dafs die Bestimmung des § 396 Exek.O. immer nur für inländische Exekutionstitel in Betracht kommen und niemals aber auf ausländische Akte angewendet werden könne, nicht nur im Gesetze keine Stütze findet, sondern dem für die Rechtshülfegewährung mafsgebenden Principe der formellen Reciprocität widerstreitet.

Der Schulfondsbeitrag ist nur von den in Niederösterreich vorkommenden Nachlässen derjenigen Erblasser zu entrichten, welche zur Zeit des Todes den ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hatten.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 11. Oktober 1898, Z. 13408 (Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1899 S. 53).

In der Verlassenschaftsabhandlungssache nach der am 8. März 1898 zu Hyères in Frankreich verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen

Elisabeth Gräfin A., deren Vermögen sich in der n. ö. Eskomptegesellschaft in Wien in Depot befand, hat das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt Wien I mit Beschlufs vom 9. April 1898, G.Z. $\frac{\text{A VI 46–98}}{10}$ ausgesprochen, dafs von dieser Verlassenschaft ein Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds nicht zu bemessen sei.

Dem Rekurse des n. ö. Landesausschusses hat das k. k. Landesgericht in Wien als Rekursgericht in Wien mit Beschlufs vom 31. August 1898, G.Z. $\frac{\text{R. XII 142–98}}{13}$, Folge gegeben und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses verordnet, dafs in dieser Verlassenschaft mit Rücksicht auf die 300 fl. ö. W. übersteigende Höhe des reinen Nachlasses ein Beitrag zum n. ö. Landesschulfonds zu bemessen ist.

Dem Revisionsrekurse der Universalerbin Marianne Gräfin A. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entsch. vom 11. Oktober 1898, Z. 13 408, stattzugeben und in Abänderung des Beschlusses des k. k. Landes- als Rekursgerichtes in Wien den erstrichterlichen Ansspruch, dahin gehend, dafs von dem eingangs erwähnten Nachlasse ein Schulfondsbeitrag nicht zu bemessen ist, wiederherzustellen befunden, und zwar in der Erwägung, dafs nach § 1 des Ges. vom 18. Dezember 1871 der Schulbeitrag von den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften wohl zu entrichten ist, jedoch als in Niederösterreich vorkommend nur die Verlassenschaften jener Personen verstanden werden können, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hatten, zumal der Grund der Abnahme eines Beitrages für Schulzwecke von einem Nachlafsvermögen nicht in dem durch jurisdiktionelle Rücksichten normierten, oft zufälligen Einschreiten einer oder der anderen Abhandlungsbehörde, sondern darin liegt, dafs anzunehmen ist, der Erblasser sei in der Lage gewesen, von den Schuleinrichtungen des betreffenden Landes Gebrauch zu machen, was bei jenen, welche, wie die eingangs erwähnte Erblasserin, ihren Wohnsitz aufserhalb dieses Landes hatten, nicht zutrifft. Dieser Auffassung entspricht übrigens auch § 4 des eingangs citierten Landesgesetzes, wonach unbewegliches, nicht in Niederösterreich liegendes Vermögen bei der Berechnung des Schulbeitrages nicht in Anschlag zu bringen ist, obwohl auch dieses Vermögen der Verlassenschaftsabhandlung unterzogen wird, soferne es sich nicht im Auslande befindet. Endlich spricht für diese Auffassung auch das Ges. vom 31. Dezember 1891, Nr. 72 L.G.Bl., wonach eine Gebühr zum Wiener Krankenanstaltenfonds nur von Verlassenschaften jener Personen einzuheben ist, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, und ist im vorliegenden Falle auch thatsächlich wegen dieses Mangels seitens des k. k. Centraltaxamtes eine Gebühr zum Wiener Krankenanstaltenfonds nicht bemessen worden.

Die Fondsgebühren sind nur von den Nachlässen jener Erblasser zu bemessen, welche zur Zeit des Ablebens ihr ordentliches Domizil in Wien hatten.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 3. Januar 1899, Z. 17872 ex 1898 (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1899 S. 137).

In der Abhandlungssache des Fideikommifsnachlasses nach dem am 31. Dezember 1890 verstorbenen A. hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Beschlufs vom 24. Juni 1898, G.Z. $\frac{6-2-1843}{474-236}$, von dem abgehandelten reinen Fideikommifsnachlasse Beiträge zum Wiener Versorgungsfonds, zum n. ö. Landesschulfonds und zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds bemessen.

Dem Rekurse des B. als Erben nach A. hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Beschlufs vom 27. September 1898, G.Z. $\frac{262\ |5\ W.\ 28-98}{3-V}$, Folge gegeben und ausgesprochen, dafs von diesem Nachlasse keine Beiträge zum Wiener Versorgungsfonds, zum n. ö. Landesschulfonds und zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds zu bemessen seien.

Die obergerichtliche Entscheidung gründet sich auf folgende Erwägungen:

Nach dem Ges. vom 18. Februar 1871, Nr. 1 L.G.Bl. für Niederösterreich ex 1872, und der bezüglichen Judikatur ist der Schulfondsbeitrag nur von dem Nachlasse solcher Personen zu bemessen, welche in Niederösterreich ihren letzten ordentlichen Wohnsitz hatten. Nach dem Hofdekrete vom 30. August 1806, Nr. 782 J.G.S., und vom 22. Juni 1821, Nr. 1770 J.G.S., und der bezüglichen oberstgerichtlichen Judikatur ist die Gebühr zum Versorgungsfonds nur dann zu bemessen, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes das ordentliche Domizil in Wien hatte. Nach dem Dekrete der Centralfinanzhofkommission vom 21. September 1811, Nr. 959 J.G.S., und der bezüglichen oberstgerichtlichen Judikatur ist für die Beitragspflicht zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds nur das Domizil des Erblassers und nicht das Gericht entscheidend, wo die Verlassenschaft abgehandelt wird. Das den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds regelnde Ges. vom 31. Dezember 1891, Nr. 72 L.G.Bl. für Niederösterreich, welches die Bemessung der bezüglichen Fondsgebühr im § 6 jener Behörde überträgt, welche die staatliche Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen hat, ist nach § 10 nur auf jene Verlassenschaften anzuwenden, bei welchen der Erbanfall vom 1. Jänner 1892 ab erfolgt. Die in Frage stehende Fideikommifserbschaft fiel schon am 31. Dezember 1890 an. Schon vor der Verhängung der Blödsinnskuratel über den Erblasser wurde im landesgerichtlichen Bescheide vom 6. Juni 1882, Z. 32818, konstatiert, dafs der vor der Kuratelsverhängung in der Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Geisteskranke in X. in Württemberg befindliche A. vor seiner Abgabe in jene Heilanstalt im väterlichen Hause wohnte und bis zu dem am 29. Mai 1878 voll-

streckten 24. Lebensjahre als Minderjähriger dem Gerichtsstande seines Vaters folgte, und daſs sein am 25. April 1882 in Wien verstorbener Vater zu Z. in Böhmen seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Beim Beginne der vorliegenden Fideikommiſsabhandlung wurde im landesgerichtlichen Protokolle vom 19. Jänner 1891, Z. 5790, konstatiert, daſs als Wohnort des verstorbenen A. Z. in Böhmen anzusehen sei, da er dort seinen regelmäſsigen Aufenthalt hatte und nur im Winter zu vorübergehendem Aufenthalte, insbesondere zur ärztlichen Behandlung, nach Wien gekommen ist, wo er im Hause seiner Schwester ein mit den Mobilien derselben eingerichtetes Absteigequartier inne hatte. Aus allen diesen rechtlichen und thatsächlichen Feststellungen ergiebt sich, daſs von dem in Frage stehenden, bei dem Wiener Landesgerichte abgehandelten Fideikommiſsnachlasse die mit dem landesgerichtlichen Beschlusse vom 24. März 1898, G.Z. $\frac{6-2-1848}{474-236}$, bemessenen Beiträge zum Schulfonds, zum allgemeinen Versorgungsfonds und zum Krankenhausfonds nicht zu bemessen waren.

Über den Revisionsrekurs des n. ö. Landesausschusses gegen den Beschluſs des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, insoferne mit demselben in Abänderung des Beschlusses der ersten Instanz ausgesprochen wurde, daſs von dem Nachlasse des A. kein Schulbeitrag zu bemessen sei, hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 3. Jänner 1899, Z. 17872 ex 1898, den Beschluſs des k. k. Oberlandesgerichtes unter Hinweisung auf dessen Begründung zu bestätigen befunden.

Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden.

Oberstgerichtliche Entscheidung vom 31. Jänner 1899, Z. 1404.

Den Antrag der mütterlichen Vormünderin, für die m. Felix und Oskar S. aus W. (Böhmen) den Ernst B. in Dresden als Mitvormund zu bestellen, wies das Bezirksgericht mit der Begründung ab, daſs der Vorgeschlagene Ausländer und im Auslande wohnhaft ist, solche Personen aber nach § 194 a. b. G.B. in der Regel nicht zu bestellen sind.

Über den Rekurs der mütterlichen Vormünderin bestellte das Kreis- als Rekursgericht in Abänderung des abweislichen bezirksgerichtlichen Beschlusses den Ernst B. zum Mitvormunde der genannten Minderjährigen.

Der oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des bisherigen Mitvormundes gegen den kreisgerichtlichen Beschluſs stattgegeben und mit Abänderung dieses Beschlusses den erstrichterlichen Beschluſs wieder hergestellt, — weil nach der auch für den Mitvormund maſsgebenden Bestimmung des § 192 a. b. G.B. Einwohnern fremder Staaten in der Regel (§ 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden soll, — einer der Ausnahmsfälle des § 198 a. b. G.B. im vorliegenden Falle nicht zutrifft und der mütterlichen Vormünderin keineswegs zusteht, durch ihre Wahl die im § 192 a. b. G.B. aufgestellte Regel abzuwenden.

Bestimmung eines österreichischen Gerichtes zur Abhandlung des beweglichen Nachlasses eines in Serbien gestorbenen österreichischen Staatsangehörigen und zur Führung der obervormundschaftlichen Geschäfte über dessen minderjährige Kinder.

Oberstgerichtliche Entsch. vom 28. September 1898, Z. 12 924.

Der nach V., Bezirk H. (Böhmen), zuständig gewesene Franz C. ist am 5. April 1897 in M. (Serbien) gestorben. Da derselbe bewegliches Gut und minderjährige Kinder hinterlassen hat und diesemnach zur Verlafsabhandlung und zur Führung der Vormundschaft inländische Gerichte zuständig erscheinen (Art. VIII, Staatsvertrag vom 6. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 89), so hat der serbische k. und k. Vicekonsul das Begehren gestellt, die Akten zur Abhandlungspflege der heimatszuständigen Gerichtsbehörde zuzuweisen. Das Bezirksgericht in H. hat sich für inkompetent erklärt, weil Franz C. in V. nie gewohnt hat. Nachdem der Wohnsitz des Franz C. vor seiner Auswanderung nach Serbien nicht eruiert werden konnte, wurde der Akt gemäfs §§ 69, 111 J.N. dem obersten Gerichtshofe zur Schlufsfassung vorgelegt, welcher in Erwägung: dafs der Erblasser als ein österreichischer Staatsangehöriger anzusehen ist; dafs in Gemäfsheit der mit Serbien abgeschlossenen Verlassenschafts-Konvention vom 6. Mai 1881, R.G.Bl. Nr. 89, die serbischen Gerichte nur zur Abhandlung des unbeweglichen, nicht aber des beweglichen Nachlasses und ebensowenig zur Regelung der Vormundschaftsangelegenheiten zuständig sind; dafs diesem zufolge die inländische Gerichtsbarkeit zur Abhandlung des beweglichen Nachlasses des Franz C., wie auch zur Regelung der Vormundschaftsangelegenheiten nach demselben sachlich begründet ist; — dafs der Erblasser nicht zu jenen österreichischen Staatsangehörigen zu zählen ist, bezüglich welcher § 69 J.N. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111, besondere Bestimmungen enthält; — dafs über den letzten Wohnort des Franz C. im Inlande keine Anhaltspunkte vorliegen, somit die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes im Sinne der citierten Jurisdiktionsorm fehlen und auch nicht zu ermitteln sind, — im Grunde des § 28 J.N. das Bezirksgericht in H. als jenes Gericht zu bestimmen befunden hat, welches für die Abhandlung des beweglichen Nachlasses des Franz C. und zur Führung der obervormundschaftlichen Geschäfte über dessen minderjährige Kinder als örtlich zuständig zu gelten hat.

Übertragung der Vormundschaft von einem österreichischen Gerichte an ein sächsisches Gericht.

1. Oberstgerichtliche Entscheidung vom 15. März 1898, Z. 3182.

Den vom Oberlandesgerichte befürworteten Antrag des Bezirksgerichtes in P. auf Übertragung der Vormundschaft über den minderjährigen Ferdinand K. von diesem Bezirksgerichte an das sächsische Amtsgericht in D. hat der oberste Gerichtshof aus folgenden Erwägungen

dermal nicht genehmigt: Die Genehmigung der beantragten Übertragung der Vormundschaftsgeschäfte ist an die Voraussetzung geknüpft, dafs genügende Kautelen nicht nur für die Übertragung, sondern auch für die entsprechende Führung der betreffenden pflegschaftsbehördlichen Geschäfte gegeben sind. Diese Voraussetzungen treffen jedoch — wenigstens derzeit — im vorliegenden Falle nicht zu. Gemäfs § 111 Jur.N. kann aus den daselbst angegebenen Gründen die Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen oder die Ausübung der dem Gerichte in Ansehung der Vermögensangelegenheiten des Pflegebefohlenen zukommen, den Obliegenheiten von dem zuständigen inländischen Gerichte ganz oder zum Teile auch an ein ausländisches Gericht übertragen werden. Das Bezirksgericht in P. beantragt zwar die Genehmigung der hier in Rede stehenden Vormundschaftsübertragung, spricht sich jedoch darüber nicht aus, ob diese Übertragung ganz oder nur zum Teile zu geschehen habe. Das sächsische Amtsgericht in D. erklärt in seiner an das Bezirksgericht in P. gerichteten Zuschrift, dafs es zur Übernahme der Vormundschaft bereit ist, wenn das Kind Ferdinand K. dauernd in Sachsen erzogen wird und das sächsische Justizministerium zur Vormundschaftsübernahme die Genehmigung erteilt. Abgesehen von der noch nicht gelösten Frage über die fortdauernde Erziehung des Kindes in Sachsen macht also das Amtsgericht in D. die Übernahme der Vormundschaftsgeschäfte von der Genehmigung des sächsischen Justizministeriums abhängig, woraus gefolgert werden mufs, dafs diese Genehmigung dem Ersuchen um eventuelle Übernahme der Vormundschaft vorauszugehen habe. Insolange daher der legale Nachweis über diese Genehmigung aktenmäfsig nicht vorliegt, kann auch von einer Ermächtigung des sächsischen Amtsgerichtes in D. zur Übernahme dieser Vormundschaft keine Rede sein. Auch fehlt in den Akten eine jede Auseinandersetzung darüber, was für den eventuellen Fall vorgekehrt sein wird, wenn der minderjährige Ferdinand K. im Auslande in den Besitz eines Vermögens gelangen sollte.

2. Oberstgerichtliche Entscheidung vom 18. Oktober 1898, Z. 13897.

Dem Antrage auf Übertragung der Vormundschaft über die minderjährige Maria und Karl S. von dem zuständigen Bezirksgerichte in S. an das sächsische Amtsgericht in D. hat der oberste Gerichtshof die Genehmigung zu erteilen nicht befunden, weil bei dem Umstande, als Maria S. am 27. Dezember 1877 und Karl S. am 3. August 1879 geboren ist, in Sachsen aber die Grofsjährigkeit bereits mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt, für die beantragte Vormundschaftsübertragung keine Zweckmäfsigkeitsgründe vorliegen.

3. Oberstgerichtliche Entscheidung vom 14. Dezember 1898, Z. 16838.

Den Beschlufs des Bezirksgerichtes in K. auf Übertragung der kuratelsbehördlichen Geschäfte in Ansehung der Vermögensangelegenheiten der minderjährigen Ida und Marie H. an das sächsische Amtsgericht in D. hat der oberste Gerichtshof nur insoweit zu genehmigen

befunden, dafs diese Übertragung der kuratelsbehördlichen Geschäfte auf das 21. Lebensjahr eines jeden der beiden Kuranden eingeschränkt zu bleiben hat, weil nach österreichischem Rechte abweichend von dem sächsischen Rechte die Grofsjährigkeit erst nach dem erreichten 24. Lebensjahre eintritt.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869, Art. 15 und 17; Bundesverfassung Art. 59.

Der in der Schweiz domizilierte Schuldner französischer Nationalität kann auf Grund eines in Frankreich ergangenen Urteils wegen persönlicher Ansprachen nicht belangt (betrieben) werden.

Urteil des Bundesgerichts vom 9. Februar 1899 (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins etc. Bd. XXXV S. 226).

„A. Der seit dem Jahre 1895 in Biel domizilierte Franzose Alfred Sève wurde auf Klage des in Marseille wohnhaften Franzosen J. Epanet aîné durch Säumnisurteil des *Tribunal de Commerce de Marseille*, vom 29. Dezember 1896, zu Bezahlung einer Kaufpreisschuld von Frcs. 278,50 nebst Zins und Kosten an den Kläger verurteilt. Gestützt auf dieses Urteil liefs J. Espanet den Alfred Sève mit Zahlungsbefehl vom 28./30. Juni 1897 in Biel betreiben. Diese Betreibung fiel jedoch, da der Schuldner Recht vorgeschlagen und der Gläubiger nicht innert Frist dessen Beseitigung erwirkt hatte, dahin. Am 30. Juni/1. Juli 1898 erliefs das Betreibungsamt Biel auf Begehren des Espanet an Sève einen neuen Zahlungsbefehl, gegen den wiederum Recht vorgeschlagen wurde. Espanet verlangte hierauf vom Gerichtspräsidenten von Biel unter Vorlage des Urteils des *Tribunal de Commerce de Marseille* und der nach Art. 16 des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrages erforderlichen formalen Ausweise die Erteilung der Rechtsöffnung. Sève widersetzte sich dem Begehren in erster Linie deshalb, weil das Urteil von einem inkompetenten Richter gefällt worden sei, da er, Sève, nach Art. 59 B.V. vor dem Richter seines Wohnorts habe gesucht werden müssen. Mit Entscheid vom 6. Dezember 1898 wies der Gerichtspräsident von Biel das Rechtsbegehren ab.

„B. Gegen diesen Entscheid hat namens des J. Espanet Fürsprech Dr. *Courvoisier* in Biel den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Derselbe wird im wesentlichen folgendermafsen begründet: Der französisch-schweizerische Gerichtsstandsvertrag beziehe sich nur auf Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, nicht auch auf Streitigkeiten

zwischen Personen gleicher Nationalität. Sève könne sich daher nicht auf den Vertrag berufen, wenn er die Inkompetenz des *Tribunal de Commerce de Marseille* behaupte. Frankreich habe in demselben keineswegs seine Souveränitätsrechte gegenüber seinen eigenen Bürgern aufgegeben, und die Schweiz habe nirgends die Verpflichtung übernommen, Franzosen gegen Akte der Staatsgewalt zu schützen, die von Frankreich ausgehen und französische Unterthanen betreffen. So könne auch ein Franzose sich auf die Garantie des persönlichen Gerichtsstandes in der Schweiz nicht berufen, wenn Frankreich selbst darauf verzichte, wie das hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Franzosen über von ihnen im Ausland geschlossene Verträge zutreffe (Art. 15 *c. civ.*). Andernfalls läge eine Beschränkung des Rechts eines Franzosen, seinen in der Schweiz domizilierten Mitbürger nach Art. 15 *c. civ.* vor dem heimatlichen Forum zu belangen und ein Eingriff in die Souveränitätsrechte des französischen Staates vor. Kraft eigener Souveränität könne allerdings die Schweiz die Exequierbarkeit von ausländischen Urteilen einer Prüfung unterziehen. Allein gegenüber französischen Urteilen sei diese Prüfungsbefugnis auf das Vorhandensein der formellen Erfordernisse des Art. 16 des Vertrages beschränkt, und es könne, sobald diese Erfordernisse erfüllt seien, die Exekution nur noch verweigert werden in den in Art. 17 daselbst vorgesehenen Fällen. Von diesen falle einzig der in Ziff. 1 vorgesehene in Betracht, wonach die Vollziehung eines von einer inkompetenten Behörde ausgehenden Urteils verweigert werden könne. Allein diese Bestimmung habe blofs den Sinn, dafs die Vollziehung eines zwischen einem Schweizer und einem Franzosen von einem andern als dem Wohnortsgericht ausgefällten Urteils über eine persönliche Forderung abgelehnt werden dürfe, beziehe sich dagegen nicht auf Urteile zwischen Parteien gleicher Nationalität, von denen die eine in Frankreich, die andere in der Schweiz wohne. Zur Unterstützung dieser Ansicht wird auf verschiedene bundesgerichtliche Entscheide, ferner auf Roguin, *Conflits de lois*, S. 796 ff., und Dalloz, *Code civil annoté ad* Art. 14 und 15, verwiesen. Der Antrag geht auf Aufhebung eventuell Abänderung der angefochtenen Entscheidung und Zuspruch des vom Rekurrenten gestellten Rechtsöffnungsbegehrens, unter Kostenfolge.

„C. Der Gerichtspräsident von Biel schliefst auf Abweisung des Rekurses. Er stützt sich dabei in der Hauptsache auf die Erwägungen, die er den Parteien zur Begründung seines Entscheides über das Rechtsöffnungsbegehren des Rekurrenten eröffnet hatte und die im wesentlichen dahin gehen: Der Kanton Bern nehme nach Art. 49 al. 1 und Art. 61 al. 1 der Staatsverfassung und § 11 des Civilprozefsverfahrens die Gerichtsbarkeit in der Regel für alle persönlichen Klagen in Anspruch, die sich gegen die in seinem Gebiete domizilierten Personen richteten, und er mache diesbezüglich keinen Unterschied nach der Nationalität der Parteien. Auch Art. 59 B.V. garantiere für persönliche Forderungen den aufrechtstehenden Schuldnern den Gerichtsstand des Wohnortes, und diese Garantie müsse auch gegenüber auswärtigen Staaten gelten,

nicht nur zwischen den Kantonen unter sich. Die Behauptung des Rekurrenten, die Schweiz habe kein Interesse daran, die in ihrem Gebiete niedergelassenen Franzosen des Schutzes des Art. 59 B.V. teilhaftig werden zu lassen, sei unrichtig; denn der niedergelassene Ausländer sei rechtlich und wirtschaftlich ein für die Schweiz relevanter Faktor, so daſs es ihr nicht gleichgültig sein könne, wer über ihn und sein Vermögen zu Gericht sitze. Ebenso unrichtig sei die Behauptung, der Staatsvertrag mit Frankreich habe die Garantie des Gerichtsstandes des Wohnsitzes für alle andern Fälle, als für die Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Nationalität, ausschlieſsen wollen. Die Nichtberücksichtigung der übrigen Fälle habe nur die Konsequenz, daſs es jedem Teile frei stehe, zu legiferieren, wie es ihm beliebe. Soweit aber der Staatsvertrag nicht Regel mache, sei keiner der vertragsschlieſsenden Staaten gebunden, die Gesetzgebung des andern als auch für ihn maſsgebend anzuerkennen. Eine solche Wirkung könne mit dem Titel 2 des Vertrages unmöglich gemeint gewesen sein, sonst hätte es ausdrücklich gesagt werden müssen. Dazu komme, daſs Art. 15 *c. civ.* eine Singularität enthalte, die sonst nirgends bestehe. Der Gerichtspräsident verweist zur Unterstützung seiner Auffassung auf *Curti*, Staatsvertrag S. 156.

„D. Der Rekursbeklagte Sève trägt durch Fürsprech *C. R. Hoffmann* in Biel ebenfalls auf Abweisung des Rekurses an, unter Kostenfolge.

„Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

„1. Würde es sich um die Vollziehung eines in einem andern Kanton gegen Sève ausgefällten Urteils handeln, so müſste nach der bundesgerichtlichen Praxis, betreffend die Art. 59 und 61 der Bundesverfassung, zweifellos die Weigerung des Gerichtspräsidenten von Biel, das Urteil vollziehen zu lassen, geschützt werden. Denn da der in Frage stehende Anspruch persönlicher Natur und der Schuldner aufrechtstehend ist, so brauchte er sich vor einem andern schweizerischen Gerichte als dem seines Wohnortes nicht einzulassen, und konnte er nach der erwähnten Praxis auch dann noch die Garantie des Art. 59 Abs. 1 anrufen, wenn ein in Miſsachtung dieser Bestimmung in einem andern Kanton gegen ihn erlassenes Urteil im Kanton Bern zum Vollzug gebracht werden wollte. Der Umstand, daſs Sève Ausländer ist, vermöchte hieran nichts zu ändern, da seit der Verfassung von 1874 der Richter des Wohnortes nicht nur dem Schweizer, sondern jedem in der Schweiz domizilierten Schuldner unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen garantiert ist. Nun geht aber das Urteil, dessen Vollziehung Espanet verlangt, von einem fremden Gerichte, dem *Tribunal de Commerce de Marseille*, aus. Es muſs sich deshalb fragen, ob Art. 59 Abs. 1 B.V. auch in internationalen Verhältnissen seine Wirksamkeit ausübe, und ob diese nicht wenigstens gegenüber Urteilen französischer Gerichte, die in der Schweiz vollzogen werden wollen, cessiere, wegen der zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden staatsvertraglichen Beziehungen.

2. Was die erste dieser Fragen betrifft, so ist zu berücksichtigen, dafs nach der herrschenden staatsrechtlichen Auffassung Art. 59 Abs. 1 B.V. nicht nur als eine objektivrechtliche Gerichtsstandsnorm sich darstellt, sondern ein subjektives verfassungsmäfsiges Recht der Bürger begründet, wie denn auch der Rechtsschutz gegen Verletzung der Bestimmung durch den zur Wahrung der individuellen verfassungsmäfsigen Rechte der Bürger eingesetzten staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht gewährt wird. Warum nun dieses Recht nur soll zur Geltung gebracht werden können gegenüber Urteilen, die von schweizerischen Gerichten in Mifsachtung derselben erlassen worden sind, und nicht auch gegenüber Urteilen fremder Gerichte, die nach der Verfassungsbestimmung nicht zuständig sind, ist unerfindlich. Es würden ja auf diese Weise die in der Schweiz wohnenden Schuldner ausländischen Urteilen gegenüber ungünstiger gestellt, als gegenüber aufserkantonalen schweizerischen Urteilen, und es würde ersteren eine gröfsere exekutorische Kraft beigemessen als letzteren. Wohl ist es richtig, dafs die Herrschaft des Art. 59 nicht über das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft hinausreicht und dafs die Schweiz der Ausübung einer mit jenem Grundsatze in Widerspruch stehenden Gerichtsbarkeit durch einen fremden Staat nicht entgegentreten kann. Allein daraus folgt noch nicht, dafs sie diese Gerichtsbarkeit selbst anerkennen müsse, wenn sie in der Form eines Vollziehungsbegehrens in die Hoheitssphäre des eigenen Staates hinübergreifen will. Vielmehr ist es Pflicht des letzteren, seine verfassungsmäfsigen Grundsätze auch derartigen Ausflüssen einer fremden, nach hiesigem Rechte nicht anerkannten Jurisdiktion gegenüber zur Anwendung zu bringen. Aus diesen Gründen ist an der im bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Kobelt (Amtl. Sammlg. Bd. IV S. 227) entwickelten Ansicht nicht festzuhalten und im Gegenteil auszusprechen, dafs sich der in der Schweiz domizilierte aufrechtstehende Schuldner auch gegenüber der Vollziehung von Urteilen fremder Staaten auf Art. 59 Abs. 1 B.V. berufen kann (s *Schoch*, Art. 59 der schweiz. Bundesverfassung S. 13; **Roguin**, *L'article 59 de la Constitution fédérale*, S. 83 ff.).

„3. Sonach kann nur noch fraglich sein, ob mit dem Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Civilsachen, vom 15. Juni 1869, die Schweiz die Verpflichtung übernommen habe, auch solche Urteile französischer Gerichte auf ihrem Territorium zur Exekution zu bringen, deren Vollziehung an sich, abgesehen von dem Vertrag, mit Rücksicht auf Art. 59 Abs. 1 B.V. verweigert werden könnte. Eine derartige staatsvertragliche Einschränkung des in Art. 59 Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes wäre wohl zulässig, wie denn in Abs. 2 des Verfassungsartikels ausdrücklich mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge vorbehalten sind. Bei der Beantwortung der entscheidenden Frage nun ist davon auszugehen, dafs eine

dem öffentlich-rechtlichen, in der Verfassung niedergelegten Grundsatze des Art. 59 Abs. 1 derogierende internationale Verpflichtung der Schweiz gegenüber Frankreich nur dann angenommen werden dürfte, wenn der Vertrag selbst hinreichende Anhaltspunkte dafür böte. Jener Grundsatz ist in dem schweizerischen Rechtsbewufstsein so fest gewurzelt, dafs er gewifs nicht leichthin preisgegeben werden durfte, und es müfste dafür, dafs er wirklich Frankreich gegenüber preisgegeben und dafs auf diese Weise mit einem fremden Lande bezüglich der Rechtshülfe in Civilsachen eine engere Gemeinschaft geschaffen worden sei, als sie zwischen den einzelnen Kantonen besteht, eine unzweideutige Vertragsbestimmung angerufen werden können. Nun ist richtig, dafs Art. 15 des Gerichtsstandsvertrages alle Civilurteile, die von einem Gerichte des einen der vertragschliefsenden Staaten erlassen worden sind, unter den — nicht in Frage stehenden — formalen Voraussetzungen des Art. 16 im andern für vollziehbar erklärt. Allein Art. 15 erleidet wesentliche Beschränkungen durch Art. 17 des Vertrages, wo u. a. bestimmt ist, dafs die Vollziehung dann verweigert werden kann, wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist (Ziff. 1); und es wird sich fragen müssen, welches der Sinn und die Tragweite dieser Einschränkung sei. Die Bestimmung kann dahin ausgelegt werden, dafs nur dann einem in dem einen Vertragsstaate ausgefällten Urteile im andern die Vollziehbarkeit abgesprochen werden dürfe, wenn dasselbe in Mifsachtung der im ersten Abschnitt des Übereinkommens enthaltenen Gerichtsstandsnormen zu stande gekommen ist, während sich auf eine weitere Prüfung der Kompetenz des urteilenden Gerichts die requirierte Behörde nicht einzulassen habe. Und es würde diese Auslegung im vorliegenden Falle dazu führen, dafs dem Urteil des *Tribunal de Commerce de Marseille* die Vollziehung in der Schweiz gewährt werden müfste. Denn zweifellos wurde durch Art. 1 des Vertrages für die darin genannten Streitigkeiten der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten nur mit Bezug auf Anstände zwischen Schweizern und Franzosen festgestellt, während mit Bezug auf Anstände zwischen Angehörigen des nämlichen Vertragsstaates die nationalen Gerichtsstandsnormen nicht beschränkt worden sind, somit insbesondere Art. 15 des *Code civil*: „*Un Français pourra être traduit devant un Tribunal de France pour des obligations par lui contractées en pays étranger, même avec un étranger*“, unberührt blieb. Es kann gesagt werden, dafs zwischen dem ersten und zweiten Abschnitt des Vertrages, von denen der eine „Klage und Gerichtsstand“, der andere „Vollziehung der Urteile“ überschrieben ist, eine gewisse Wechselbeziehung bestehe, die zu der erwähnten Auslegung führe. Es kann ferner für letztere auf die Botschaft des Bundesrates zum Gerichtsstandsvertrag, vom 28. Juni 1869, verwiesen werden, die den Fall erwähnt, dafs die Exekution eines in der Schweiz in Sachen eines schweizerischen Klägers gegen einen in Frankreich wohnhaften Schweizer in Frankreich nach-

gesucht wird und die vertragsmäfsige Lösung des Falles in der Pflicht des französischen Richters, die Exekution zu gewähren, findet. In der That haben der Bundesrat und auf Rekurs hin die eidgenössischen Räte im Falle Millot in diesem Sinne entschieden (s. B.B. v. 1874 I 445, II 495). Dagegen kann der durch das Bundesgericht beurteilte Fall Lemasson (Amtl. Sammlg. Bd. IV S. 260) nicht als Präjudiz angeführt werden, weil damals die Frage, die sich übrigens nicht in gleicher Weise stellte wie heute, nicht erörtert wurde, wie denn auch in einem späteren Entscheide in Sachen Ragon & Cie. (Amtl. Sammlg. Bd. XV S. 561) das Bundesgericht die Frage noch als bestrittene bezeichnete. Anderseits kann gerade die zeitliche Koincidenz der Entscheidung des Falls Millot durch die eidgenössischen Räte mit der Aufnahme des Vorbehaltes in Art. 59 Abs. 2 des damals zur Beratung vorliegenden Entwurfes der Bundesverfassung von 1874 zur Unterstützung der in jenem Entscheid niedergelegten Auffassung angeführt werden. Allein alle diese Argumente sind nicht durchschlagend, weil sie im Vertrage selbst keine hinreichende Stütze finden. Es ist darin nicht ausgesprochen, dafs für die Frage der Kompetenz des urteilenden Gerichts, die die requirierte Behörde zu prüfen das vertragsmäfsige Recht hat, einzig die vertraglich vereinbarten Gerichtsstandsnormen, zu denen übrigens wohl auch die durch den Vertrag nicht berührten Gerichtsstandsbestimmungen des requirierenden Staates hinzugefügt werden müfsten, mafsgebend seien. Überhaupt fehlt eine zwingende Anweisung darüber, nach welchen Rechtsnormen die Kompetenz des urteilenden Gerichts geprüft werden soll, wenn, gestützt auf den Gerichtsstandsvertrag, in einem Vertragsstaate die Exekution eines in einem anderen erlassenen Urteils nachgesucht wird (dies giebt der Berichterstatter der ständerätlichen Kommission in Sachen Millot selbst zu, ebenso *Roguin*, *Conflits de Lois*, S. 797, der im übrigen hier, wie in der Schrift *L'Article 59 de la Constitution fédérale*, den Entscheid in Sachen Millot billigt). Bei dieser Sachlage kann es aber nach dem Gesagten den schweizerischen Behörden nicht verwehrt werden, die Kompetenz auch an Hand der in ihrem Staate anerkannten Grundsätze über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand zu prüfen und die Vollziehung eines französischen Urteils zu verweigern, wenn nach schweizerischem öffentlichem Rechte nicht die französischen, sondern einzig die schweizerischen Gerichte zur Beurteilung des Anstandes zuständig waren. Da nun Art. 59 Abs. 1 der B.V. den Anstand zwischen Espanet und Sève der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern, in dem der Beklagte wohnt, zuwies, so war der bernische Richter, mag immerhin nach französischem Rechte für die dortigen Gerichte die Zuständigkeit ebenfalls begründet gewesen sein, nicht gehalten, das in Frankreich ergangene Urteil zum Vollzug zu bringen (vergl. *Curti*, Staatsvertrag S. 156 f.; *Morel* in Blumer und Morel, Bundesstaatsrecht Bd. III S. 537 f.). An dieser Lösung ist um so mehr festzuhalten, als die Ansicht, dafs es genüge, wenn die Kompetenz des erkennenden Gerichts nach seinem Rechte begründet war,

von der neueren Theorie des internationalen Privatrechts mit zutreffenden Gründen verworfen wird (vergl. *v. Bar*, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. Bd. II S. 425, und *Lammasch* in *Holtzendorffs* Handbuch des Völkerrechts, Bd. III S. 413 ff.).

„4. Übrigens ist das Urteil, dessen Vollziehung in der Schweiz verlangt wird, in Frankreich selbst nicht mehr vollziehbar. Es handelt sich um ein Säumnisurteil, das dahinfiel, wenn es nicht innert 6 Monaten nach seiner Zustellung vollzogen wurde (Art. 156 des *code de procédure civile*). Innert der Frist hat nun freilich der Gläubiger die Exekution durch Anhebung der Betreibung gegen den Schuldner eingeleitet. Aber diese Betreibung ist nach Art. 88 des eidg. Betreibungsgesetzes dahingefallen, und die zweite Betreibung wurde erst nach Abflufs der sechsmonatlichen Exekutionsfrist angehoben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen."

Französisch-schweizerischer Gerichtsstandsvertrag. Einheit der Verlassenschaft.

Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 1898 (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins etc.. Bd. XXXV S. 234, amtl. Slg. Bd. XXIV Tl. 1 S. 302).

Der Grundsatz der Einheit der Verlassenschaft, ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Erblasser seinen Wohnsitz in seinem Heimatstaate oder im andern Vertragsstaate hatte und ob zu der Verlassenschaft Immobilien gehören, die im andern Vertragsstaate liegen, ist aufrechtzuerhalten, soweit es den Gerichtsstand der Erbschafts- und Erbteilungsklage betrifft, — die Verlassenschaft eines Franzosen oder eines Schweizers, in ihrer Gesamtheit, gilt also, selbst wenn der Erblasser in seinem Heimatlande verstorben ist und kein Domizil im andern Staate besafs, auch in Bezug auf die im andern Staate befindlichen Liegenschaften, als im Heimatstaate, bezw. beim Gericht des Wohnortes eröffnet.

Die Argumentation des Bundesgerichts ist im wesentlichen folgende:

Art. 5 des Staatsvertrages setzt in Abs. 1 zunächst fest, dafs die Erbschaftsklagen und Teilungsstreitigkeiten vor das Gericht des Ortes gebracht werden sollen, wo die Erbschaft eröffnet worden ist *(le juge du lieu de l'ouverture de la succession)*. Dieses an der Spitze des Artikels stehende allgemeine Princip beherrscht alle übrigen Bestimmungen desselben. Die folgende, mit „und zwar" *(c'est-à-dire)* eingeleitete Erläuterung „wenn es sich um die Verlassenschaft eines Franzosen handelt, der in der Schweiz verstorben ist, vor dem Gerichte seines letzten Wohnorts in Frankreich, und wenn es sich um die Verlassenschaft eines Schweizers handelt, vor dem Gerichte seines Heimatortes", bringt einerseits die in Frankreich von Alters her herrschende Tendenz (vergl. Art. 3 und 15 *Cod. civ.*) zum Ausdruck, die im Auslande lebenden Franzosen der einheimischen Gerichtsbarkeit zu

unterwerfen, entspricht andererseits einem von der Mehrheit der schweizerischen Kantone durch das Konkordat über Testierfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 zum Ausdruck gebrachten Grundsatze (vergl. *Curti*, Staatsvertr., S. 74 ff., *Demolombe*, *Cours de Code Nap.*, I, Nr. 250). Durch diesen Zusatz soll aber nicht die Anwendbarkeit des Artikels überhaupt auf die Fälle eingeschränkt werden, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes nicht in seinem Heimatlande wohnhaft war, sondern es soll dadurch nur die Gerichtsstelle des Landes näher bezeichnet werden, welche als diejenige der Eröffnung der Erbschaft gelten soll. Der allgemeine Grundsatz des Art. 5 mufs daher, dem von den vertragschliefsenden Regierungen verfolgten Zwecke entsprechend, auch dann gelten, wenn der Erblasser in seinem Heimatland wohnte und starb; der andere Fall ist nur deshalb ausdrücklich hervorgehoben, weil er den Unterhändlern bei der Redaktion des Artikels in erster Linie vorschwebte und als der wichtigste und schwierigste erschien. Auch aus dem Schlufssatze des ersten Absatzes des Art. 5 ergiebt sich das nämliche Resultat; denn hier ist die Gerichtsbarkeit des heimatlichen Richters allgemein anerkannt, und nur hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsnormen eine Ausnahme in betreff der im andern Staate belegenen Immobilien statuiert. Auch hier greift somit das *argumentum a fortiori* Platz.

Die erbrechtlichen Klagen sind also, selbst wenn es sich um Liegenschaften handelt, nicht dem Art. 4 (der die dinglichen Klagen auf Immobilien dem Gericht der gelegenen Sache zuweist), sondern dem Art. 5 des Staatsvertrages unterworfen, und sollen ohne Ausnahme beim Richter des Ortes der Erbschaftseröffnung angebracht werden; dieser Richter ist aber derjenige der Heimat des Erblassers (*Curti* a. a. O. S. 93).

Dies ist auch der Standpunkt des Bundesrates in seiner Botschaft zum Staatsvertrage (Bundesbl. 1869, Bd. II S. 506—507) und nach dem erläuternden Protokoll bestand die einzige Differenz zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten darin, dafs die französischen Unterhändler nicht zugeben wollten, dafs das materielle Recht des Heimatortes auch auf die im andern Staat belegenen Immobilien Anwendung finde, eine Differenz, die dann durch den Schlufssatz des ersten Absatzes von Art. 5 beglichen wurde.

Die vom Rekurrenten angerufenen gerichtlichen Entscheidungen, welche beweisen sollen, dafs die französische Rechtsprechung die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten über in Frankreich gelegene Erbschaftsimmobilien nicht anerkennt, scheinen nicht die erwähnte Tragweite zu besitzen. Sie beziehen sich der Mehrzahl nach nicht auf die französisch-schweizerischen Verhältnisse und behandeln nicht die Frage des Gerichtsstandes, sondern die der materiellen Rechtsanwendung. Durch den in der Streitsache Rave (Bundesgericht, Amtl. Sammlg. XIV 593 ff.) ergangenen Entscheid des Appellationshofes von Lyon ist erkannt worden, dafs das Gericht des Wohnortes des in Frankreich verstorbenen franzö-

sischen Erblassers auch für die Beurteilung einer Streitigkeit über ein in der Schweiz gelegenes Grundstück zuständig sei. —

Hierzu bemerkt die Redaktion der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins:

Die Frage, ob das Urteil eines schweizerischen Gerichts in betreff des erbrechtlichen Schicksals eines in Frankreich belegenen Immobile, dessen Eigentümer ein in der Schweiz wohnhafter Schweizer war, in Frankreich auf Anerkennung rechnen darf, wenn es dem französischen Erbrecht widerspricht, scheint uns durch diese bundesgerichtliche Entscheidung noch nicht erledigt; denn die Vollziehung eines solchen Urteils dürfte gemäfs Art. 3 *Cod. civ.* und der sich daran knüpfenden Praxis und Doktrin höchst wahrscheinlich verweigert werden.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1899, die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 (R.G.Bl. 1898 S. 973) auf britische Kolonien betreffend (R.G.Bl. S. 266).

Nach Mafsgabe einer von den K. Grofsbritannischen Delegierten auf der Pariser Sanitätskonferenz im Jahre 1894 abgegebenen und nachmals von der K. Grofsbritannischen Regierung wiederholten Erklärung findet die Pariser Sanitätskonvention auf alle Kolonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät mit Ausnahme von Kanada, Neufundland, Kap der guten Hoffnung, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland Anwendung.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Elsafs-Lothringen.

Ges. vom 17. April 1899, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsafs-Lothringen (Ges.Bl. f. Elsafs-Lothringen S. 43).

Sachsen.

Generalverordnung an sämtliche Erbschaftssteuerverwaltungen, die Behandlung der in Sachsen befindlichen Mobiliarnach-

lässe Sachsen-Altenburgischer Erblasser betr., vom 4. April 1899 (S. Just.Min.Bl. S. 25).

Hessen.

1. Ges., das Notariat betr., vom 15. März 1899 (H. Reg.Bl. S. 47).

2. Ges. vom 16. März 1899, die Anlegung des Grundbuchs betr. (Ibid. S. 65).

Oldenburg.

1. Ges. des Herzogtums Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (Ges.Bl. f. d. Hzgt. Old. S. 405).

2. Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Civilprozefsordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung (Ibid. S. 427).

3. Ges. für das Grofsherzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Ibid. S. 437).

Sachsen-Weimar-Eisenach.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 (Reg.Bl. S. 123).

2. Ausführungsgesetz zur Civilprozefsordnung und Konkursordnung vom 8. April 1899 (Reg.Bl. S. 198).

3. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. April 1899 (Ibid. S. 204).

4. Ges. vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Ibid. S. 207).

II Auswärtige Staaten.

Österreich.

1. Kaiserl. Verordnung vom 28. Jänner 1899, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Konsulargerichte in Ägypten etc. betr. (R.G.Bl. S. 22).

2. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Mai 1899, betr. die vorläufige Verhaftung flüchtiger Verbrecher in England und in den britischen Kolonien (Just.Min.V.Bl. S. 157).

Ungarn.

Das vom königl. ungarischen Justizministerium herausgegebene Verordnungsblatt (Igazságügyi Közlöny) brachte in der Nr. 12 vom

27. Dezember 1898 die nachstehend in getreuer Übersetzung folgende Verordnung des genannten Ministeriums an sämtliche königl. Gerichte, ausgenommen den Gerichtshof und das Bezirksgericht in Strafsachen in Budapest, ddo. 12. Dezember 1898, Z. 24274/1898, betr. die an österreichische Gerichte zu erlassenden oder von diesen einlangenden Requisitionen um Exekutionsvollzug:

„Ein k. k. österreichisches Gericht hat die Vornahme der Requisition eines königl. ungarischen Gerichtes um Exekutionsvollzug davon abhängig gemacht, dafs das königl. ungarische Gericht den Exekutionsbescheid nicht blofs in einem, sondern in mehreren Parien übersende. Aus Anlafs dieses Falles hat das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz das betreffende Gericht mittelst Erlasses darauf aufmerksam gemacht, dafs es nicht angehe, zu verlangen, dafs auch die Requisitionen ausländischer Gerichte sich in jeder Hinsicht den Formvorschriften anpassen sollen, welche in erster Linie für den Verkehr der inländischen Gerichte unter einander festgesetzt sind, und dafs daher dort, wo ein inländisches Gesetz oder sonstige besondere Verfügung für ausländische Requisitionen wesentliche Formerfordernisse nicht aufstellt, ein blofser Formfehler nicht als Abweisungsgrund dienen kann, wenn der requirierte gerichtliche Akt sonst zulässig und trotz des Formfehlers vollziehbar wäre.

Das k. k. österreichische Justizministerium hat verfügt, dafs dieser Erlafs des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums in Graz sämtlichen österreichischen Gerichten zur Kenntnis gebracht werde.

Indem ich hievon die königl. Gerichte verständige, mache ich dieselben zugleich auf folgendes aufmerksam. Da im Sinne des § 4 des LX. Gesetzartikels vom Jahre 1881 die ungarischen Gerichte über die aus Österreich kommenden Requisitionen in Exekutionssachen nicht einfach nur deren Vornahme verfügen, sondern vorher die Exekution anordnen müssen, da weiters in solchen Fällen die Grundlage des die Exekution anordnenden ungarischen Gerichtsbescheides nicht das bei dem österreichischen Gerichte überreichte Exekutionsgesuch, noch auch der die Exekution bewilligende oder anordnende Bescheid des österreichischen Gerichtes, sondern das Urteil oder der Vergleich und das Ersuchschreiben des österreichischen Gerichtes bildet: demzufolge ist es auch nicht notwendig, dafs ein oder mehrere Exemplare des beim österreichischen Gerichte überreichten Exekutionsgesuches oder der die Exekution bewilligende oder anordnende österreichische Gerichtsbescheid übersendet werden, daher die Exekution auch ohne Übermittelung dieser Akten auf Requisition des österreichischen Gerichtes und auf Grund des übersendeten Urteils oder Vergleichs anzuordnen ist, vorausgesetzt, dafs sonst kein gesetzliches Hindernis vorliegt und die in der Requisition enthaltenen Angaben genügende Anhaltspunkte dafür bieten, dafs die Exekution vollzogen werden kann. Wenn diese letzteren Angaben mangelhaft sind, kann deren Ergänzung gefordert werden.

Zugleich fordere ich die königl. Gerichte auf, dafs sie in ihren an österreichische Gerichte erlassenen Requisitionen, betreffend die Exe-

kution der von ihnen in Civilsachen gebrachten Bescheide stets zum Ausdruck bringen, daſs die als Grundlage der Exekution dienende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, oder daſs dieselbe im Sinne der ungarischen Gesetze ohne Rücksicht auf allfällige Rechtsmittel vollstreckbar ist.

Internationale Verträge.

1. Die vom Schweizerischen Bundesrat und den Staatsregierungen von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und Portugal am 14. November 1896 und 22. Mai 1897 im Haag abgeschlossene Übereinkunft zur Regelung einiger auf den Civilprozeſs bezüglichen Fragen des internationalen Privatrechts, welcher Übereinkunft Schweden und Norwegen am 1. Februar 1897, das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn am 9. November 1897, Dänemark am 18. Dezember 1897 und Rumänien und Ruſsland am 19./31. Dezember 1897 beigetreten sind, sind, nachdem die Ratifikationsurkunde Österreichs am 1. Mai 1899, jene der übrigen Staaten am 27. April 1899 hinterlegt worden, vier Wochen nach der Hinterlegung in Kraft getreten (Eidg. Ges. Slg. N. F. Bd. XVII S. 179 ff.; D. R.G.Bl. 1899 S. 285).

2. Auf den 15. Juli 1899 ist die japanische Regierung der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (jedoch mit Ausschluſs der beiden Madrider Übereinkünfte vom 14. April 1891, betr. die falschen Herkunftsbezeichnungen und betr. die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken), sowie der Union zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums vom 6. September 1886 nebst dem Zusatzartikel und der interpretierenden Erklärung vom 4. Mai 1896 beigetreten (Eidg. Ges.Slg. Bd. XVII S. 206, vergl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Mai 1899 [R.G.Bl. S. 310]).

Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums gehören nun folgende Staaten zu: Belgien, Brasilien, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Groſsbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika (16 Staaten).

Zur Union zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums gehören jetzt folgende Staaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Groſsbritannien, Haïti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Spanien und Tunis (14 Staaten).

3. Die britische Kolonie Ceylon ist mit 1. April 1899 dem Washingtoner Übereinkommen vom 15. Juni 1897, betr. den

Austausch von Wertbriefen und Wertschachteln, beigetreten (Eidg. Ges.Slg. Bd. XVII S. 208).

4. Übereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betr. die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Ärzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Übereinkunft auf die Tierärzte, vom 23. Februar 1898 (R.G.Bl. 1899 S. 221).

5. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. April 1899, die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 auf britische Kolonien (R.G.Bl. S. 266).

S. oben „Gesetzgebung etc." S. 346.

6. Übereinkunft zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, vom 4. Februar 1898, betr. die Aichung der Binnenschiffe (R.G.Bl. 1899 S. 299).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Elsafs-Lothringen, vom 17. April 1899, mit Erläuterungen herausgegeben von Landrichter *Erich Aron* in Strafsburg (Verlag von W. Heinrich ebenda, 1899).

Zur Begründung der Rechtssicherheit und zur Erzielung der Übersichtlichkeit und Klarheit enthält dies Gesetz nicht blofs die Ausführungsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch das aufrecht erhaltene bisherige Landesprivatrecht und bringt dasselbe teils in neuer Zusammenfassung, teils durch Ergänzungen mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang. Aus Zweckmäfsigkeitsgründen sind ausgeschieden: die Vorschriften über das Versicherungswesen, die Lagerscheine und Checks, sowie die mit der Zwangsenteignung zusammenhängenden Bestimmungen, endlich solche privatrechtlicher Natur, die in Gesetzen von vorwiegend öffentlichem Interesse verstreut sind. Der Herausgeber dieses Gesetzes unterzieht in der Einleitung die einzelnen landesgesetzlichen Vorbehalte und die damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften des bisherigen Rechtes, sowie Übergangsbestimmungen des Einführungsgesetzes, soweit beide für Elsafs-Lothringen rechtliche Bedeutung haben, einer sachdienlichen juristischen Würdigung. Bei den Erläuterungen der Einzelvorschriften des Gesetzes selbst ist derselbe Zusammenhang in Mitwürdigung der über das bisherige Recht bestehenden französischen und deutschen Litteratur, Rechtswissenschaft und Rechtsprechung festgestellt. Noch ist hervorzuheben, dafs der Rechtszustand in betreff der Rechte an Grundstücken, für die das Grundbuch noch nicht als angelegt zu gelten hat, mithin das bisherige Recht beschränkt weiter gilt, ebenso das Verfahren hierbei mit den mafsgebenden Grundsätzen im wesentlichen dargelegt ist. Im Anhange sind beigefügt die Bestimmungen des *Code civil* über das eheliche Güterrecht, ferner das

Bürgerliche Gesetzbuch über die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken, endlich die in Betracht kommenden Bestimmungen der Reichsgrundbuchordnung. Den Schlufs bildet ein zuverlässiges Sachregister. Die Ausführung des Werkes zeigt von voller Beherrschung der Rechtsstoffe, grofser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, Geschicklichkeit und bester Sachkenntnis in Bezug auf das Bedürfnis der Praxis. *Grünewald.*

b. Zeitschriften.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. V, Heft 2, enthält Besprechungen von Werken aus den Gebieten des Verfassungsrechts (*Rossi*, Die neuere Litteratur etc. A. Frankreich. Monographien und Abhandlungen XIII—XVIII), Civilrechts (Zur Litteratur des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, *Hachenburg*, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorträge), Civilprozefsrechts (*Jäger*, Der Konkurs der offenen Handelsgesellschaft), Strafrechts (*Korn*, Strafrechtsreform oder Sittenpolizei?), Internationalen Rechtes (*Zitelmannn*, Internationales Privatrecht Bd. I, ferner Zeitschriften-Übersicht.

Kosmodike, 2. Jahrgang Nr. 3: *Haller*, Englands Trunksuchtsgesetz. *Cour d'assises. Rôle du Président (Journal des Tribunaux).* Aus dem neuen japanischen Handelsgesetzbuche („Ost-Asien"). *Strong, The law as to sunday amusements.* Supplement zu Nr. 2: *Leroy, Le droit du mendiant. Straufs*, Die ledige Mutter nach österreichischem Rechte. Nr. 4 (April 1899): Rechtsschutz deutscher Grundeigentümer in China (D. Ostasiatische Lloyd). *Weifs, L'admission à domicile des étrangers en France et la loi du 26. juin 1899 sur la nationalité (Clunet).* Supplement zu Nr. 4: *Schnitzler*, Die rechtliche Anerkennung ausländischer Urteile in den Vereinigten Staaten (D. Jur.Ztg.).

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXX, Heft 1: *Dronke*, Ausschlufsfristen und Verjährungsfristen in ihrer Wechselwirkung während der Übergangszeit. *Goldenring*, Der Geist des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 9. Bd., 3. und 4. Heft: *Tränkner*, Einzelne Schuldverhältnisse. *Staffel*, Erörterungen über die Grundbuchberichtigung im künftigen Recht.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Bd. XXXV, Heft 3: *Rüegg*, Zum Begriff der kriminalistischen Schuld.

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, Tome I (1899), Nr. 1: Eyschen, La position du Luxemburg selon le droit des gens. Rolin, Le statut personnel en matière de droit pénal. Speyer, Le Criminal evidence act de 1898.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *26. Année, No. III—IV: Bontiris, De l'évolution de l'idée de blocus pacifique. Keidel, Le droit international privé dans le nouveau Code civil allemand (fin.). Bonnet, Du droit des étrangers en Turquie en matière des marques de fabrique et de commerce. Giannini, La République de San Marino. Lehr, Quelques mots sur le droit fiscal international et les immunités des souverains. Craies, Notes sur l'extradition en Angleterre pendant les années 1896, 1897 et 1898.*

Diena, Quelques mots encore sur les jeux de bourse en droit international.

Revue internationale du droit maritime, *14. Année, Nr. XI—X: Bulletins de la jurisprudence Française, Allemande (Koch), Anglaise (Govare, Bultheel et Morel-Spiers), Belge (Maeterlinck), des États-Unis (Autran), Roumaine (Benderli).*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *13. Année, Nr. 2: Sumien, Essai sur la responsabilité des agences de renseignements commerciaux (Suite). Benito, (Espagne) Chronique de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière commerciale. Magnin, La loi du 18. Juillet 1898 sur les warrants agricoles. — Bulletin judiciaire.*

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", Vol. LXII, N. S. Vol. III, Fasc. 1: Salvioli, Sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia al tempo dell' impero romano. Studi di storia economica (Studio I). Fedozzi, Saggio sull' intervento (cont. e fine). Besta, Intorno ad alcuni frammenti di un antico statuto di Castelsardo. Barassi, Sulla responsabilità per inadempimento delle obligazioni (cont.).*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. XLIX, Fasc. 4: Lanza, La prova testimoniale nel giudicio penale. Moscatelli, I delitti politici e gli attentati anarchici in materia di estradizione. Fasc. 5: Lucchini, Libertà personale dell' imputato. Felici, Se il magistrato penale abbia giurisdizione per la concessione dei benefizi di legge el fallito. Fasc. 6: Bertola, Della libertà provvisoria secondo la legge Italiana.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. VII, Fasc. 5: Campolongo, Delitti contro la libertà dei culti. Rocco, Intorno al delitto d'abuso di foglio in bianco.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *18. Jaargang, Aflevering 2/3: Röell en Oppenheim, Bijdrage tot regeling der Administratieve Rechtspraak.*

Revista del foro, *Anno IX (1899), Nr. 2 y 3: Dihigo, Laveleye y sus doctrinas económicas sobre la propiedad territorial. Acosta, Una sentencia de desahucio. Peña, Historia del libro. Buzzati, Il Rinvio. Toro, El Derecho internacional americano.*

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Professor in Genf. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr Bergbohm*, Univ.-Professor in Bonn. — *Dr. W. Cahn*, Geh. Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Appellrat in Bukarest. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Geh. Justizrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hamaker*, Universitäts-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Oberlandesgerichtsstaatsanwalt und Professor a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Universitäts-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Universitäts-Professor in Giessen. — *Dr. Hübler*, Universitäts-Professor und Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Universitäts-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Professor in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., korresp. Mitglied der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter a. D. in Mannheim. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Max Klein*, Oberlandgerichtsrat in München. — *Dr. Klöppel*. Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Staatsrat in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Kolonieenminister in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Martens*, russischer Staatsrat u. Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. v. Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Frankfurt a./M. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Senatspräsident in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Ministerialrat im k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Ministerialrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — Professor *Dr. K. Stooss* in Wien. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor der Rechte in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent a. d. Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Prof. in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. v. Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialdirektor im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Prof. in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Prof. in Zürich u. a. m.



Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet
von
Ferdinand Böhm,
Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international,*
herausgegeben von demselben in Verbindung mit
Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

IX. Band. (Jahrgang 1899.) 5. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Inhalt des fünften Heftes.

Das japanische Staatsangehörigkeitsgesetz.

Übersetzt von Geh. Legationsrat Dr. **Cahn** in Berlin.

Mit der Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das zuerst nach französischem Muster entworfen, aber später durchweg nach dem neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch umgemodelt worden ist, wurde auch ein Entwurf über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit den japanischen Kammern eingereicht. Letzterer Entwurf ist mit einigen unwesentlichen Abänderungen am 15. März dieses Jahres Gesetz geworden.

In der Annahme, dafs die Kenntnis dieses Gesetzes vielen willkommen sein dürfte, lasse ich die Übersetzung hier folgen:

Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 15. März 1899 Nr. 66,

veröffentlicht im japanischen Reichsanzeiger vom 16. März 1899 Nr. 4709.

1.

Japaner ist das Kind eines japanischen Vaters, auch wenn seine Geburt nach dem Tode des Vaters erfolgt.

2.

Wenn vor der Geburt des Kindes der Vater die japanische Staatsangehörigkeit durch Ehescheidung[1]) oder Auflösung der Adoption[2]) verloren hat, so finden die Bestimmungen des vorausgehenden Artikels bis zum Beginne der Schwangerschaft[3]) Anwendung.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden aber nicht Anwendung, wenn beide Eltern das Stammhaus[4]) verlassen, es sei

1) S. Art. 5 Nr. 2 und Art. 19.

2) S. Art. 5 Nr. 4 und Art. 19.

3) Schwangerschaft. Diese Bestimmung ist dem französischen Gesetze entnommen: „*Il suffit pour qu'un enfant naisse Français que la personne dont il doit suivre la condition, ait été Française, soit au moment de sa conception, soit au moment de sa naissance, soit même dans l'intervalle de ces deux époques.*“ *(Folleville, Traité etc. de la naturalisation p. 262.)*

4) Haus. Es wird hier nur der Fall in Betracht kommen, dafs der Vater durch Auflösung der Adoption die japanische Staatsangehörigkeit ver-

denn, dafs die Mutter vor der Geburt des Kindes in das Stammhaus zurückkehrt[5]).

3.

Ist der Vater unbekannt oder ist er heimatlos[6]), so ist das Kind Japaner, wenn die Mutter Japanerin ist.

4.

Sind beide Eltern eines in Japan geborenen Kindes unbekannt oder heimatlos, so ist das Kind Japaner.

5.

Die japanische Staatsangehörigkeit wird unter folgenden Bedingungen erworben:

1. durch Verehelichung mit einem Japaner;
2. durch Verehelichung mit einer Japanerin, wenn der Ehemann in ihr Haus[7]) eintritt;
3. durch Anerkennung[8]) seitens des japanischen Vaters oder der japanischen Mutter;
4. durch Adoption seitens eines Japaners;
5. durch Naturalisation.

6.

Durch Anerkennung wird die japanische Staatsangehörigkeit in folgenden Fällen erworben:

1. wenn das Kind nach seinem Heimatgesetze minderjährig ist;
2. wenn es nicht die Frau eines Ausländers ist;
3. wenn derjenige Elternteil, der zuerst das Kind anerkennt, die japanische Staatsangehörigkeit besitzt;
4. wenn der Vater Japaner ist im Falle, dafs beide Eltern das Kind anerkennen.

7.

Ausländer können mit Erlaubnis des Ministers des Innern nur unter folgenden Bedingungen naturalisiert werden:

1. wenn sie fünf Jahre ununterbrochen in Japan wohnhaft sind;

---

loren hat und die Ehefrau dem Manne, der eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (Art. 19), folgt, indem sie mit ihm das Stammhaus verläfst; in diesem Falle erwirbt das Kind natürlich nicht die japanische Staatsangehörigkeit.

5) Zurückkehrt. Kehrt die Mutter in das Stammhaus, dessen Oberhaupt sie ist, wieder zurück, dann kommt wieder der Abs. 1 des Art. 2 in Anwendung. Diese Bestimmungen hindern jedoch nicht, dafs von dem Heimatstaate des Vaters das Kind als Angehöriger betrachtet werden wird.

6) Heimatlos. Die in Japan geborenen Kinder von Ausländern, die nach den Gesetzen ihres Heimatstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig gegangen und heimatlos sind, werden also als Japaner erachtet.

7) Stammhaus. Diese Bestimmung ist dem japanischen Gewohnheitsrechte entnommen.

8) Anerkennung. Französisches System; nach deutschem Rechte bedarf es der Legitimation.

2. wenn sie mindestens zwanzig Jahre alt und nach ihrem Heimatgesetze dispositionsfähig sind;
3. wenn sie ein gutes Leumundzeugnis besitzen;
4. wenn sie Vermögen haben oder sich durch ihre Arbeit genügend ernähren können;
5. wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihre bisherige durch den Erwerb der japanischen verlieren. —

8.

Die Frau eines Ausländers kann nur gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne naturalisiert werden.

9.

Ein in Japan wohnhafter Ausländer kann naturalisiert werden, auch wenn er die in Nr. 1 des Art. 7 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt:

1. wenn einer seiner Eltern Japaner gewesen ist;
2. wenn seine Frau Japanerin gewesen ist;
3. wenn er in Japan geboren ist;
4. wenn er sich in Japan während zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten [9]) hat.

Die in Nr. 1—3 aufgeführten Personen können nur nach dreijährigem ununterbrochenem Aufenthalt in Japan naturalisiert werden; letzteres ist nicht notwendig, wenn einer der Eltern der unter 3 angeführten Person auch in Japan geboren ist.

10.

Wenn einer der Eltern des Ausländers Japaner und der Ausländer in Japan wohnhaft ist, so kann er auch ohne Erfüllung der unter Nr. 1, 2 und 4 des Art. 7 aufgeführten Bedingungen naturalisiert werden.

11.

Der Minister des Innern kann mit Kaiserlicher Genehmigung einem Ausländer die Naturalisation verleihen, auch ohne Erfüllung der im Art. 7 aufgestellten Bedingungen, wenn dieser Ausländer dem japanischen Staate wichtige Dienste geleistet hat [10]).

12.

Vor jeder Naturalisation mufs eine öffentliche Bekanntmachung im japanischen Reichsanzeiger erfolgen; erst nach der Veröffentlichung erlangt sie Dritten gegenüber Rechtswirksamkeit.

13.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf die Ehefrau des Naturalisierten, sobald deren Heimatsgesetz nicht dagegen ist.

---

9) Aufgehalten, ohne sich ansässig gemacht zu haben.
10) Französisches Gesetz.

14.

In letzterem Falle kann die Ehefrau die Naturalisation nachträglich erwerben, ohne daſs sie die Bedingungen des Art. 7 zu erfüllen hat.

15.

Die Naturalisation erstreckt sich auch auf das minderjährige Kind des Naturalisierten, wenn das Heimatsgesetz des Kindes nicht dagegen ist.

16.

Diejenigen, welche die japanische Staatsangehörigkeit erlangt haben durch Naturalisation, Abstammung von einem naturalisierten Vater, Adoption oder Verehelichung mit einer Japanerin unter Eintritt in deren Haus, sind von der Bekleidung folgender Ämter ausgeschlossen:

1. eines Staatsministers;
2. eines Präsidenten, Vicepräsidenten oder Mitgliedes des Staatsrats;
3. eines höheren Beamten des Kaiserlichen Hauses;
4. eines auſserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers;
5. eines Generals oder Admirals;
6. eines Präsidenten des obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes;
7. eines Mitgliedes des Herrenhauses oder des Abgeordnetenhauses. —

17.

Der Minister des Innern kann mit Genehmigung des Kaisers Ausnahmen hinsichtlich des vorausgehenden Artikels gestatten für diejenigen, die auf Grund des Art. 11 naturalisiert worden sind und seit fünf Jahren in Japan wohnen, sowie für jede andere seit zehn Jahren in Japan ansässige Person.

18.

Eine Japanerin, die einen Ausländer heiratet, verliert die japanische Staatsangehörigkeit.

19.

Eine Person, die durch Verehelichung oder Adoption die japanische Staatsangehörigkeit erworben hat, verliert sie durch Ehescheidung oder Auflösung der Adoption, aber nur in dem Falle, wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt hat.

20.

Ein Japaner, der aus freien Stücken eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die japanische.

21.

Der Verlust der japanischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich in dem Falle des Art. 20 auch auf die Ehefrau und das Kind, wenn beide gleichfalls die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben.

22.

Die Bestimmungen des vorausgehenden Artikels finden keine Anwendung auf die Frau und das Kind einer Person, die durch Ehescheidung oder Auflösung der Adoption die japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, es sei denn, daſs, im Falle der Auflösung der Adoption, die Frau nicht die Ehescheidung erwirkt, oder daſs das Kind das angestammte Haus verläſst und dem Vater folgt.

23.

Ein japanisches Kind, das durch Anerkennung eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die japanische, ausgenommen wenn das Kind entweder die Ehefrau eines Japaners ist, oder der Ehemann einer Japanerin, oder das von einem Japaner adoptierte Kind.

24.

Ungeachtet der Bestimmungen der fünf vorausgehenden Artikel kann vom 17. Lebensjahre an und weiter ein Japaner aus seiner Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden, so lange er nicht seiner Militärpflicht im Heere oder in der Marine genügt hat, es sei denn, daſs er vom Militärdienst befreit ist[11]).

25.

Eine Person, die durch Verehelichung ihre japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann dieselbe mit Genehmigung des Ministers des Innern nach Auflösung der Ehe wieder erlangen, wenn sie in Japan wohnhaft ist.

26.

Eine Person, die in Gemäſsheit der Art. 20 und 21 ihre japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie mit Genehmigung des Ministers des Innern wieder erlangen, wenn sie in Japan wohnhaft ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die im Eingang des Art. 16 aufgeführten Personen.

27.

Die Bestimmungen der Art. 13—15 finden auch entsprechende Anwendung auf die in den beiden vorhergehenden Artikeln angeführten Fälle.

28.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

ggz. Marquis *Y. Saigo*, Minister des Innern, gez. Marquis *A. Yamagata*, Ministerpräsident.

---

11) Deutsches, und auch neuerdings französisches System.

Das deutsche Reichsgericht und die österreichische Exekutionsordnung.

Von Oberlandesgerichtsrat **Max Klein** in München.

Am 1. Januar 1898 ist die österreichische Exekutionsordnung (Ges. vom 27. Mai 1896) in Wirksamkeit getreten und schon drei Tage später ergab sich für das im zweiten Rechtszuge mit Erlassung eines Vollstreckungsurteiles befafste Kammergericht in Berlin die Aufgabe, in Erwägung zu ziehen, ob im Hinblick auf das erwähnte österreichische Gesetz die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Abs. 2 Nr. 5 C.Pr.O. in Deutschland als verbürgt anzusehen sei.

Das genannte Berufungsgericht hat die bezeichnete Frage bejaht, das Reichsgericht hat hingegen dieselbe in dem Urteile des I. Civilsenates vom 15. Juni 1898 (Entsch. des R.Ger. Bd. 41 S. 424) wenigstens nach einer bestimmten Richtung hin verneinend entschieden. Letzteres geschah aus dem Grunde, weil in dem damals zur Beurteilung vorgelegenen Falle dem in den Jahren 1883 und 1884, sowie auch in der jüngsten Zeit in Berlin wohnhaften und durch Urteile des Handelsgerichts zu Prag, um deren Vollstreckung es sich handelte, rechtskräftig für schuldig erkannten Beklagten die betreffenden Klagen zwar im Wege der Rechtshülfe, aber nicht, wie die hier in Betracht kommende Exek.O. in § 80 Ziff. 2 dies vorschreibe, zu eigenen Händen, sondern mittels Ersatzzustellung zugegangen seien.

Es sei gestattet, das reichsgerichtliche Urteil einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

I.

Der I. reichsgerichtliche Civilsenat, welcher, wie es im Eingange der Gründe zu seiner Entscheidung heifst, in der Beurteilung des unter Ziff. 5 des § 661 C.Pr.O. aufgestellten Erfordernisses der verbürgten Gegenseitigkeit dem Berufungsrichter nicht beizutreten vermochte, hat die rechtliche Beschaffenheit dieses Erfordernisses nicht näher entwickelt. Auch ist derselbe in eine Untersuchung darüber nicht eingetreten, ob die Gegenseitigkeit für das fremde Recht als Ganzes oder nur bezüglich des einzelnen gleichartigen Falles zu prüfen sei.

Diese vom III. Civilsenate des Reichsgerichts im Urteile vom 19. Mai 1882 (Entsch. des R.Ger. Bd. 7 S. 406 flg., insbes. S. 410) unbeantwortet gelassene Frage hat indes der I. Civilsenat in seinem oben angeführten Erkenntnisse vom 15. Juni 1898, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend im Sinne der zweiten Alternative zur Entscheidung gebracht. Denn er bemerkt, dafs § 80 der österr. Exek.O. neben der Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes und der Rechtskraft des Urteiles unter Ziff. 2 noch erfordere,

„dafs die Ladung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte eingeleitet worden, der Person, gegen die in Österreich aus dem auswärtigen Urteile die Exekution geführt werden soll, entweder in dem auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshülfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Händen zugestellt worden ist"

und dafs demnach Ladung durch Ersatzzustellung — im Unterschiede zu § 661 Abs. 2 Ziff. 4 der deutschen C.Pr.O. — nicht zugelassen sei. Im unmittelbaren Anschlusse hieran äufsert er sich sodann in folgender Weise:

„Danach kann seit dem 1. Januar 1898 das Urteil eines deutschen Gerichtes in Österreich nur dann vollstreckt werden, wenn dem Exequenden die Ladung in Person zugestellt ist. Die notwendige Folge ist, dafs seit dem 1. Januar 1898 auch ein in Österreich gegen einen Deutschen ergangenes Urteil im Deutschen Reiche nur vollstreckt, das Vollstreckungsurteil für ein solches Urteil nur dann erlassen werden darf, wenn die Ladung dem verklagten Deutschen in Person zugestellt ist."

Der Satz, dafs sich aus § 80 Ziff. 2 der österr. Exek.O. und aus der auf Grund desselben bezüglich der österreichischen Gerichte abzuleitenden Vollstreckungszulässigkeit auch für die Vollziehung österreichischer Urteile in Deutschland eine „notwendige Folge" ergebe, ist blofs dann richtig, wenn das fremde Recht einer Prüfung hinsichtlich der verbürgten Gegenseitigkeit nur für den einzelnen gleichartigen Fall zu unterstellen ist. Dafs dies aus logischen Rücksichten oder durch unzweideutige gesetzliche Vorschriften geboten sei, läfst sich keineswegs behaupten. Im Gegenteile sprechen erhebliche Gründe — man vergl. diese Zeitschrift Bd. IX S. 214—218 — für die Annahme, dafs das auswärtige Recht als ein Ganzes in Vergleichung zu ziehen ist[1]).

Bei einem derartigen Mafsstabe der Beurteilung aber kommen die sämtlichen Vollstreckungsvoraussetzungen, welche die deutsche C.Pr.O. in § 661 Abs. 2 einerseits und die österr. Exek.O. in ihren §§ 79—81 andererseits aufgestellt haben, in Betracht und ist die Erwägung veranlafst, ob die im Urteile des I. Civilsenates unter ausschliefslicher Berücksichtigung des § 80 Ziff. 2 der österr. Exek.O. hervorgehobene Verschiedenheit zwischen dem deutschen und österreichischen Rechte so bedeutend erscheint, dafs schon aus diesem Grunde eine wesentliche

1) Alle jene Schriftsteller, welche sich darüber aussprechen, ob zwischen Deutschland und einem auswärtigen Staate in Bezug auf Urteilsvollstreckung die Gegenseitigkeit verbürgt ist, müssen das fremde Recht als ein Ganzes in Würdigung ziehen. Wird eine derartige Untersuchung stets nur für den einzelnen Fall angestellt, so ist das Vergleichungsgebiet ein so beschränktes, dafs die Gegenseitigkeitsfrage im Verhältnisse zu dem nämlichen ausländischen Staate das eine Mal zu bejahen, ein anderes Mal vielleicht zu verneinen ist. Von einer gleichmäfsigen Beantwortung der für jeden gegebenen Fall auf das Neue zu prüfenden Frage kann dann allerdings keine Rede mehr sein.

Übereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebungen in Bezug auf die Vollstreckungsvoraussetzungen nicht für gegeben erachtet werden kann. Wenn die in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 97 und 218 niedergelegten Ausführungen[2]) als zutreffend anzuerkennen sind, wird man die erwähnte nur formelle und überdies geringfügige Verschiedenheit nicht für geeignet erachten dürfen, jene wesentliche Übereinstimmung und damit auch die Annahme der verbürgten Gegenseitigkeit irgendwie auszuschliefsen.

II.

Ob der reichsgerichtliche I. Civilsenat zu einem anderen Ergebnisse gelangt sein würde, wenn die durch die Urteile des Handelsgerichts Prag in den Jahren 1883 und 1884 verbeschiedenen Klagen dem damals gleichwie jetzt in Berlin wohnenden Beklagten in Person zugestellt worden wären, läfst sich nicht mit Sicherheit behaupten. So viel steht aber fest, dafs jener Senat nur die Frage zur Entscheidung gebracht hat, ob nach dem 1. Januar 1898 ein in Österreich auf eine dem beklagten Deutschen nicht persönlich zugestellte Klage ergangenes Urteil vom Gesichtspunkte der verbürgten Gegenseitigkeit aus im Deutschen Reiche zur Vollstreckung gelangen könne. Denn der oben zum Abdruck gebrachten Stelle des reichsgerichtlichen Urteiles folgen unmittelbar nachstehende Sätze:

„Die Urteile der österreichischen Gerichte, für welche der Kläger das Vollstreckungsurteil verlangt, sind aber auf Klagen ergangen, die dem Beklagten, wie festgestellt, nicht in Person zugestellt sind. Für diese Urteile kann deshalb nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die Vollstreckung in Deutschland nicht gefordert werden."

Die mit letzterem Satze der praktischen Bedeutung des reichsgerichtlichen Urteiles gegebene Einschränkung ist gegenüber der viel zu allgemein gehaltenen, zu einer irrtümlichen Auffassung leicht verleitenden Überschrift[3]), welche dasselbe in der amtlich herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen erhalten hat, mit aller Schärfe zu betonen. Wird diese eng begrenzte Tragweite im Auge behalten, dann ist das reichsgerichtliche Urteil für die internationalrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich ohne Bedenken. Bleibt dieselbe jedoch aufser Betracht, so besteht die Gefahr, dafs die deutsche Rechtsprechung die Gegenseitigkeitsfrage in allgemeinerem Umfange verneint und dafs alsdann mit Rücksicht auf die erste Gelegenheit, bei welcher

2) Was hier bei Zugrundlage von § 661 Abs. 2 C.Pr.O. erörtert ist, gilt auch dann, wenn dieser Paragraph in der neueren Fassung des R.Ges. vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der Civilprozefsordnung (§§ 723 mit 328) in Berücksichtigung gezogen wird. — Man vergl. diese Zeitschrift Bd. IX S. 213, 214, 218, 219, 224 u. flg.

3) Das Urteil des I. Civilsenats trägt die Überschrift:

„Ist nach der österreichischen Exek.O. vom 27. Mai 1896 die Gegenseitigkeit im Sinne des § 661 Ziff. 5 C.Pr.O. verbürgt?"

das Reichsgericht mit der österreichischen Exekutionsordnung sich amtlich zu befassen hatte, auch dem österreichischen Justizminister zur Zurücknahme seiner in internationalrechtlicher Hinsicht erfreulichen Verordnung vom 10. Dezember 1897 (vergl. diese Zeitschrift Bd. VIII S. 80) berechtigte Veranlassung geboten wäre. —

Die Tragweite der Meistbegünstigungsklausel.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fuld** in Mainz.

In den völkerrechtlichen Verträgen der neueren und neuesten Zeit ist von der Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel ein sehr umfassender Gebrauch gemacht worden, insbesondere gilt dies von den Zoll-, Schiffahrts- und Handelsverträgen, weiter aber auch von den Friedensverträgen, durch welche dem zwischen zwei Staaten bestehenden Kriegszustande unter gleichzeitiger Regelung der zwischen ihnen bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen ein Ende bereitet wird. Schon die Redaktion dieser Klausel ist in den verschiedenen Fällen eine verschiedene; teilweise wird sie ausdrücklich auf das Gebiet der wirtschaftlichen Beziehungen, also auf Zoll und Handel beschränkt, teilweise hat sie eine allgemeine, weit hierüber hinausgehende Formulierung erhalten. Dementsprechend ist auch ihre rechtliche Tragweite und Bedeutung eine sehr verschiedene; entweder äufsert sie ihre Wirksamkeit nur auf dem Gebiete des Zoll- und Handelswesens oder darüber hinaus auch auf dem Gebiete der rechtlichen und insbesondere der internationalrechtlichen Beziehungen. Aus dem Folgenden wird sich ergeben, dafs die herrschende Auffassung die Meistbegünstigungsklausel dazu benutzt, um Fragen zu beantworten, welche teils dem Prozefsrecht, teils dem bürgerlichen Recht, teils endlich dem modernen Rechtszweig angehören, welcher sich mit dem geistigen und gewerblichen Eigentum im weitesten Sinne befafst.

Eine Meistbegünstigungsklausel mit engbegrenztem Inhalt findet sich, um einige typische Beispiele anzuführen, in dem Zoll- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, abgeschlossen am 10. Dezember 1891 (R.G.Bl. S. 195). Art. 1 desselben bestimmt: „Die beiden vertragschliefsenden Teile geben sich die Zusicherung in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fufse der meistbegünstigten Nation zu behandeln. Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäfs, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäfsigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäfsig auch dem andern vertragschliefsenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.“

Viel weiter geht die Meistbegünstigungsklausel im deutsch-russischen Handelsvertrag vom 10. Februar 1894 (R.G.Bl. S. 154). In Art. 1 heifst es: „Die Angehörigen eines der beiden vertragschliefsenden Teile sollen in dem Gebiete des andern Teils in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen und Befreiungen haben, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes." In Art. 2 findet sich sodann die Meistbegünstigungsklausel nochmals und zwar in Ansehung der Einräumung des Rechts an die Angehörigen eines jeden der beiden Länder, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen oder zu erwerben und darüber durch Verkauf, Tausch, Eheschliefsung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben.

Fast noch weitergehend ist die allgemeine Fassung der Klausel in der Erklärung zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich bezüglich der Vertragsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Tunis vom 18. November 1896 (R.G.Bl. 1897 S. 7); es heifst daselbst: „Hiernach werden die Rechte, Privilegien und Vorteile jeder Art, welche irgend einer dritten Macht, ausgenommen Frankreich, in Tunis zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden, von Rechtswegen ohne weiteres auch Deutschland zukommen und keine dritte Macht, immer Frankreich ausgenommen, wird in dem Schutzgebiet in irgend einer Beziehung günstiger behandelt werden als Deutschland. Es besteht Einverständnis darüber, dafs hingegen Deutschland in den vorbezeichneten Beziehungen Tunis das Meistbegünstigungrecht zugestehen wird."

Diese Beispiele verschiedener Formulierung der Meistbegünstigungsklausel genügen, um den bedeutsamen Unterschied erkennen zu lassen, der zwischen ihrer Wirksamkeit in den einzelnen Ländern besteht, ein Unterschied, auf welchen nunmehr im folgenden mit Rücksichtnahme auf die civilrechtliche und prozessuale Bedeutung einzugehen ist.

Ist die Meistbegünstigungsklausel ausdrücklich nur auf die Einräumung aller Vorrechte und Befreiungen in Ansehung der Eingangs- und Ausgangszölle und der Durchfuhr beschränkt, so kann ihre Tragweite nicht zweifelhaft sein; sie bezieht sich dann lediglich auf dieses genau abgegrenzte wirtschaftliche Gebiet, allerdings auf dasselbe in vollem Umfange und ohne jede Einschränkung, so dafs beispielsweise, falls der betreffende Staat den Angehörigen eines andern Staates das Recht der Bezahlung der Eingangszölle in Papierwährung einräumt oder es für statthaft erklärt, dafs denselben Zollkredite seitens der mit Erhebung der Eingangszölle betrauten Behörden bewilligt werden, die Angehörigen des Staates, dem die Meistbegünstigung zusteht, ohne weiteres dieselben Vergünstigungen beanspruchen können. Auf die Benutzung der für den wirtschaftlichen Verkehr geschaffenen Einrichtungen, insbesondere der Häfen, Lagerhäuser, Landungsbrücken u. s. w. haben die letzteren schlechthin ein Recht und zwar, ohne dafs ihnen hierbei lästigere Bedingungen auferlegt werden könnten wie den Angehörigen irgend eines andern Staates.

Aus der konsequenten Durchführung des an sich höchst klaren und einfachen Gedankens ergeben sich die Lösungen praktischer Fragen, die zuweilen den völkerrechtlichen Schriftstellern nicht minder Schwierigkeiten verursacht haben wie der Diplomatie; die Angehörigen der meistbegünstigten Nation dürfen auf dem Zoll- und Handelsgebiete weder wirtschaftlich noch rechtlich schlechter gestellt sein, als die Angehörigen irgend einer andern Nation, welche auf dem Gebiete des betreffenden Staates Handel treiben; unter dem Gesichtspunkte, dafs alle Vorteile, die einem dritten Staat bewilligt werden, auch ihnen ohne weiteres gebühren, müssen die Einzelfragen, soweit sie zu Zweifeln Anlafs geben können, ihre Entscheidung finden. Fraglich ist es, ob die Meistbegünstigungsklausel, welche ohne Specialisierung den Angehörigen einer bestimmten Nation die Rechte der meistbegünstigten zusichert, sich nur auf Handels- und Zollverhältnisse oder auch auf andere rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen erstreckt? Solcher Art ist die oben angeführte Klausel in dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich bezüglich der Tunesischen Verhältnisse; der berühmte Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages, im Laufe der letzten Jahrzehnte in Frankreich und Deutschland so oft erörtert und so häufig in gerichtlichen Erkenntnissen angezogen und erläutert, ist dagegen nur teilweise dahin zu rechnen. Zwei einander ziemlich schroff und unvermittelt gegenüberstehende Ansichten sind hierbei vertreten worden; einerseits wird behauptet, dafs mit dieser allgemeinen Klausel nur von der Meistbegünstigung auf dem Zoll- und Handelsgebiete gesprochen werden solle, dafs man aber nicht daran gedacht habe, derselben auch die Wirksamkeit beizulegen, auch die rechtliche Stellung der Angehörigen der meistbegünstigten Nation in dem betreffenden Staate regeln zu wollen; von der andern Seite wird das Gegenteil behauptet und zwar hauptsächlich im Hinblick darauf, dafs es bei dieser Fassung der Klausel an der ausdrücklichen Beschränkung auf Zoll- und Handelsfragen fehle; ohne eine ausdrückliche Formulierung dürfe aber nicht angenommen werden, dafs die Beschränkung von den vertragschliefsenden Parteien gewollt sei. Die Frage ist mit besonderer Lebhaftigkeit in Frankreich erörtert worden und zwar im Anschlufs daran, ob auf Grund des Art. 11 des Frankfurter Friedens deutsche Aktiengesellschaften in Frankreich die Prozefsfähigkeit besitzen?

Nach dem französischen Gesetz vom 30. Mai 1857 können ausländische Aktiengesellschaften vor den französischen Gerichten nur dann auftreten und nur dann ihre Rechte geltend machen, wenn sie hierzu durch ein Dekret der französischen Regierung ermächtigt worden sind. Es ist unbestritten in der französischen Rechtsprechung, dafs Staatsverträge zwischen Frankreich und andern Staaten dieselbe Wirksamkeit haben wie die Ermächtigungsdekrete.

Nunmehr hat Frankreich mit andern Staaten Verträge abgeschlossen, in welchen den in diesen domizilierten Aktiengesellschaften die Befugnis zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor den französischen Gerichten unter

denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange eingeräumt worden ist, wie den französischen Gesellschaften. Dies ist beispielsweise geschehen in dem Vertrag mit England vom 30. April 1862. Giebt man dem Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags die Auslegung, dafs er sich lediglich auf die Zoll- und Handelsverhältnisse bezieht, so können sich die deutschen Aktiengesellschaften nicht darauf berufen, um vor den französischen Gerichten klagend und als Beklagte aufzutreten, während im Falle der entgegengesetzten Auffassung ihr Recht hierzu nicht bestritten werden kann. Die Stellung der französischen Appellhöfe war in den siebziger und achtziger Jahren eine geteilte, die Mehrheit derselben schien geneigt, der restriktiven Auffassung den Vorzug zu geben. Der Kassationshof stellte sich dagegen in seinem Urteil vom 14. März 1895 auf den Boden der weitergehenden Auffassung, für die sich auch einer der ersten völkerrechtlichen Schriftsteller Frankreichs, *Weiss* in seinem grofsen Werke über internationales Privatrecht, ausgesprochen hat und seitdem kann die Streitfrage als beseitigt gelten, da der Widerstand der unteren Gerichte gegen diese Rechtsauslegung nur vereinzelt noch sich geltend macht. Die Erörterung der Frage hat in der bezüglichen Litteratur einen breiten Umfang angenommen, aus welchem das praktische Interesse, das derselben eigen ist, mit Deutlichkeit entnommen werden kann[1]. Der Kassationshof geht in seinem angeführten Erkenntnis davon aus, dafs laut Art. 11 die den beiden Staaten zugestandene Berechtigung, alle der meistbegünstigten Nation gewährleisteten Vorteile zu geniefsen, weder hinsichtlich der Personen, noch hinsichtlich der Sachen, welche den Gegenstand des Staatsvertrags bildeten, eine Einschränkung erleide und somit jeder Angehörige des Deutschen Reichs berechtigt sei, seine Rechte vor den französischen Gerichten geltend zu machen, sei es als Kläger, sei es als Beklagter. Mafsgebend für diese Entscheidung war auch folgendes:

Art. 11 motiviert die Einräumung der Meistbegünstigungsklausel damit, dafs die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben worden seien; nunmehr bestanden aber vor Ausbruch des Krieges zwischen verschiedenen Staaten des Deutschen Bundes und Frankreich Staatsverträge, denen zufolge den Aktiengesellschaften der betreffenden Staaten die Befugnis des Auftretens vor den französischen Gerichten gewährt worden war. Dieser Zustand sollte durch Art. 11 wieder hergestellt und zugleich auf die Aktiengesellschaften in Deutschland überhaupt ausgedehnt werden, wie dies den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen in Deutschland entsprach. Abs. 2 des Art. 11 besagt weiter: „Diese Regel umfafst die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zoll-

1) *Weiss*, *Traité élementaire de droit international privé (2 ed) p. 157; Journal du droit international privé 1893 p. 1205;* Zeitschrift f. französisches Civilrecht Bd. XXIV S. 385, Bd. XXV S. 221, Bd. XXVII S. 412; *Lefort*, *Traité du Contrat d'assurance sur la vie, tome III* (Paris 1897) *p. 129* Anm. 1; *Holdheim*, Monatsschrift für Aktienrecht Bd. IV S. 109; *Leske-Löwenfeld*, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr Bd. I S. 536, 537, Bd. II S. 1055.

förmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben."

Hieraus ist zu ersehen, dafs die Auslegung des Kassationshofs vollkommen mit dem Wortlaut sowohl wie mit dem Sinne der Meistbegünstigungsklausel im Einklang steht, denn die Zulassung der Angehörigen beider Staaten in gleichem Umfange wie die der meistbegünstigten Nation kann keine andere Bedeutung haben als die, dafs, falls den Angehörigen irgend einer Nation das Klagerecht vor den französischen Gerichten eingeräumt ist, dies auch den Angehörigen Deutschlands zusteht, gleichviel ob es sich um natürliche oder um juristische Personen handelt. Was die Gleichstellung der letzteren mit den ersteren in Ansehung der Meistbegünstigungsklausel betrifft, so ist allerdings auch insoweit die Praxis geteilter Ansicht; für die Gleichstellung spricht aber der Umstand, dafs nach einem ziemlich feststehenden Sprachgebrauch unter dem Ausdrucke „Angehörige" ebensowohl wie unter dem entsprechenden französischen „*sujets*" juristische und natürliche Personen verstanden werden und in Anbetracht der Bedeutung der juristischen Personen im heutigen Handels- und Wirtschaftsleben ein Grund zu der Beschränkung der durch die Klausel eingeräumten Befugnisse auf natürliche Personen ganz gewifs nicht vorlag. Einschränkend ist zu dem Gesagten zu bemerken, dafs die Meistbegünstigung des Art. 11 sich keineswegs, wie zumeist angenommen wird, auf die irgend einer Nation von einem der kontrahierenden Staaten eingeräumten Vergünstigungen bezieht, sondern lediglich auf solche, welche an Belgien, England, Rufsland, die Schweiz, Österreich-Ungarn und die Niederlande gewährt werden. In Ansehung aller übrigen europäischen und aufsereuropäischen Staaten haben beide Länder freie Hand. Daraus folgt beispielsweise, dafs Frankreich auf die Vergünstigungen, welche Deutschland in dem Vertrage mit Italien diesem Lande bewilligt hat, ebensowenig Anspruch machen kann wie Deutschland auf die Tarife, zu welchen Frankreich die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika gestattet. Ob der Artikel die Bedeutung hat, dafs auch die einem der obengenannten Länder gewährten direkten Zollermäfsigungen dem meistbegünstigten Staate zu gute kommen, ist zwar als zweifelhaft bezeichnet worden, jedoch der richtigen Auslegung nach sicherlich zu bejahen; denn die Absicht der kontrahierenden Staaten ging zweifellos dahin, dafs die Erzeugnisse des einen in dem andern keinesfalls schlechter behandelt werden dürfen, als die Erzeugnisse eines andern dritten Landes. Für die internationalrechtlichen Verhältnisse, welche auf Grund der Meistbegünstigungsklausel beurteilt werden sollen, ist dies ebenfalls von Bedeutung, da auch die rechtliche Begünstigung der Angehörigen eines dritten Staates sowohl eine indirekte als auch eine direkte sein kann. Indirekt ist z. B. die darin zu erblickende Begünstigung, dafs den Angehörigen eines bestimmten Staates ein Schutz gegen die Übersetzung ihrer Werke auch ohne die Eintragung des Originals in die Liste einer bestimmten Landesstelle zusteht, während im übrigen ausländische Staatsangehörige hierauf nur

unter der Voraussetzung der erfolgten Eintragung innerhalb bestimmter Frist Anspruch haben.

Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel können unter Umständen die Angehörigen der betreffenden Nation Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung beanspruchen, welche nach den Prozefsgesetzen verschiedener Staaten, insbesondere auch nach § 110 der deutschen C.Pr.O. dem klagenden Ausländer in Civilprozefssachen obliegt. Will der Angehörige der meistbegünstigten Nation, dafs diese Befreiung im konkreten Falle ihm zu gute komme, so mufs er den Nachweis führen, dafs bezüglich seiner die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen in Deutschland Angehörige irgend eines dritten Staates die Sicherheit nicht zu hinterlegen haben. Nunmehr bestimmt aber § 110 der C.Pr.O., dafs der Ausländer nur dann zur Leistung der Sicherheit nicht verpflichtet ist, wenn in dem Staate, welchem er angehört, die Gegenseitigkeit verbürgt ist; der Nachweis mufs also geliefert werden, dafs auch der Staat, welchem die Meistbegünstigung zusteht, Deutsche zur Hinterlegung einer Sicherheit um ihrer Eigenschaft als Ausländer willen nicht heranzieht, die Meistbegünstigungsklausel genügt somit an sich hierfür noch nicht. Demgemäfs kann beispielsweise auf Grund des Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags der in Deutschland klagende Franzose Befreiung von der Hinterlegung einer Prozefssicherheit nicht um deswillen begehren, weil russische Staatsangehörige auch keine Sicherheit zu leisten haben, oder weil die österreichischen Unterthanen ebenfalls hierzu nicht verpflichtet sind; vergl. in Ansehung der russischen Unterthanen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. September 1897 (R.G.Bl. S. 775) und bezüglich der Österr. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1897 (R.G.Bl. 1897 S. 792). In allen Fällen, in welchen für die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer noch eine Specialvoraussetzung aufgestellt ist, giebt die Thatsache, dafs die Angehörigen eines bestimmten dritten Staates die aus dieser Gleichstellung sich ergebenden Befugnisse besitzen, den Angehörigen der meistbegünstigten Nation noch nicht das Recht, ihrerseits auch den Genufs dieser Rechte zu verlangen, sondern sie gewährt ihnen diesen Anspruch nur nach Mafsgabe und in Verbindung mit dieser Voraussetzung. Nach dem französischen Gesetze vom 5. März 1895 ist die bis dahin bestandene Freiheit der Ausländer von der Sicherheitsleistung für die Prozefskosten in Handelssachen aufgehoben worden, so dafs auch in diesen die allgemeine Vorschrift des Art. 16 *Code civil* Platz griff, wonach der klagende Ausländer in allen Fällen zur Leistung einer Sicherheit verbunden ist, es sei denn, dafs er in Frankreich befindliches Grundeigentum in einem für die entstehenden Kosten genügenden Wert besitzt. Die Voraussetzung der Gegenseitigkeit war also nicht vorhanden und demgemäfs mufste, unbeschadet des Art. 11 des Frankfurter Friedens und der den Franzosen gewährten Meistbegünstigung, die Sicherheitsleistung nach § 110 der C.Pr.O. von dem in Deutschland als Kläger auftretenden Franzosen verlangt werden [2]). Die Meistbegünstigung soll ja, wie schon ihr Name

---

2) Jetzt kommt das Abkommen vom 14. November 1896, R.G.Bl. 1899 S. 285 (s. unten S. 422) in Betracht.

besagt, nur die Gleichstellung mit den Angehörigen eines dritten Staates gewähren, welche sich der besten Rechte erfreuen, sie soll hingegen mit Nichten eine Besserstellung einräumen; eine solche würde aber thatsächlich dann vorhanden sein, wenn lediglich die Meistbegünstigung zur Inanspruchnahme irgend welcher Befugnisse berechtigte. Die Klausel setzt sich nicht über die etwa noch vorhandenen Sondervoraussetzungen für den Genufs bestimmter Rechte, die den Angehörigen aller Staaten gegenüber gelten, hinweg, sondern sie begreift dieselben vielmehr in sich. Es bedarf keiner Ausführung, dafs für die Klausel überhaupt nur vermöge dieser Verbindung mit den besonderen Voraussetzungen der Existenzboden vorhanden ist; würde jemals die Ansicht sich Geltung verschaffen, dafs es bei ihr auf letztere nicht mehr ankomme, so wäre für alle Staaten ihre fernere Vereinbarung ganz unmöglich. Die letztere Bemerkung bietet schon den Anhaltspunkt zu einer Klarstellung der rechtlichen Beziehungen, welche zwischen der Meistbegünstigungsklausel und dem Genufs derjenigen Civilrechte bestehen, die das Landesgesetz dem Ausländer nicht ohne weiteres einräumt; es kommen hierbei vor allem in Betracht litterarische und artistische Urheberrechte, gewerbliches Eigentumsrecht (Patent-Waren-Zeichenrecht, Musterschutzrecht, Schutzrecht gegenüber unlauterem Wettbewerb). Dieselben können auf Grund der Klausel noch nicht in Anspruch genommen werden, weil die inländische Gesetzgebung sowohl für ihren Erwerb als auch für ihre Ausübung eigene Voraussetzungen aufstellt; demgemäfs haben auch die Staaten, wenn sie neben der Behandlung als meistbegünstigter Nation ihren Angehörigen auch noch in Ansehung dieser Materie die rechtliche Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen eines dritten Staates sichern wollen, den Abschlufs besonderer Verträge und Abmachungen hierüber für notwendig erachtet; dies ist beispielsweise der Fall gewesen schon bei Abschlufs des Vertrags zwischen Preufsen und Frankreich vom 29. März 1862, welcher das typische Muster für die zumeist angewendete Redaktion der Meistbegünstigungsklausel enthält; demselben war u. a. beigegeben ein Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums.

Bei Abschlufs der neueren Handelsverträge hat man über einen Teil dieser Materien ebenfalls gesonderte Vereinbarungen getroffen, nämlich über Patent-, Marken- und Musterschutz, da die besondere Berücksichtigung der litterarischen und artistischen Urheberrechte infolge des Bestehens zahlreicher Litterarkonventionen und vor allem infolge des Bestehens der Berner Konvention nicht mehr nötig war. Die neueste deutsche Gesetzgebung zum Schutze des gewerblichen Eigentums hat sich mehrfach auf den Standpunkt gestellt, dafs der Genufs dieser Rechte allen Personen, deren Hauptniederlassung sich nicht innerhalb des Deutschen Reiches befindet, nur unter der Voraussetzung zustehen soll, dafs eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt ergangen ist, wonach in dem Staate, in welchem sich die Hauptniederlassung befindet, Deutschen ein entsprechender Schutz zusteht. Dies ist insbesondere geschehen in dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnung und in dem Gesetze betreffend den unlautern Wettbewerb. Natürlich

wird diese Regelung der Gleichstellung durch die Meistbegünstigungsklausel in keiner Weise berührt. Selbst die Gewährung der Gleichstellung bezüglich des einen Gegenstandes bewirkt noch nicht die Gleichstellung für den andern; so unterliegt es keinem Zweifel, daſs Personen, welche in einem Staate ihre Hauptniederlassung haben, bezüglich dessen zufolge der vorgesehenen Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt die Gegenseitigkeit auf dem Gebiete des Markenschutzes verbürgt ist, trotzdem noch nicht den Schutz nach Maſsgabe der Bestimmungen des Gesetzes über den unlautern Wettbewerb beanspruchen können, weil dieser an eine besondere Voraussetzung geknüpft ist, die Gewährung der Gegenseitigkeit auf dem engeren Gebiete, mit dessen Regelung sich das genannte Gesetz beschäftigt. Vereinzelt ist bei Anwendung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 das Gegenteil behauptet worden, heute besteht aber kein Zweifel darüber, daſs die erstgenannte Ansicht allein die zutreffende ist. Auch in der Praxis der andern Staaten scheint dieselbe überwiegend vertreten zu werden; die französische Doktrin und Praxis sieht in dem Schutze gegen unlautern Wettbewerb eines der Rechte, welche dem Ausländer in Frankreich nicht ohne weiteres zustehen; das Bestehen eines Vertrags über den gegenseitigen Markenschutz wird seitens der französischen Gerichte noch nicht schlechthin als genügend betrachtet, um den Ausländer, welcher sich auf diesen Vertrag berufen kann, auch in Ansehung des Schutzes gegen unlautern Wettbewerb dem französischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Allerdings ist zu bemerken, daſs in dieser Frage die französische Rechtspraxis keine durchaus einheitliche oder übereinstimmende ist und daſs nach Ansicht des Kassationshofs die verbürgte Gegenseitigkeit auf dem Gebiete des Markenschutzes den Ausländer berechtigt, den Schutz gegen *Concurrence déloyale* insoweit anzurufen, als es sich um eine unlautere Konkurrenz in Bezug auf die Handelsfirma oder die Handelsbezeichnung handelt. Die französischen Appellhöfe haben sich dieser liberaleren Auffassung nur zum kleineren Teile angeschlossen, wie insbesondere aus dem Urteil des Appellhofs zu Paris vom 18. Mai 1892 hervorgeht, das sich auf den Standpunkt stellt, daſs die Staatsverträge zum Schutze der Warenzeichen nicht auf den Schutz der Namen ausgedehnt werden könnten.

Auf die Meistbegünstigungsklausel wird bei der Entscheidung dieser Frage von den französischen Gerichten im allgemeinen wenig Rücksicht genommen entsprechend der in Frankreich trotz der erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs noch als vorherrschend zu bezeichnenden Auffassung, die Klausel nur als bedeutsam für die Einfuhr, Ausfuhr und die Durchfuhr von Waren und landwirtschaftlichen Produkten anzuerkennen. Die Klausel kann bei ihrer praktischen Anwendung mit der Handhabung des Vergeltungsrechts kollidieren, da, wie aus dem Vorstehenden sich ergiebt, ihr Inhalt mit Nichten schlechthin in der Gleichstellung des Inländers mit dem Angehörigen der meistbegünstigten Nation besteht. Wenn nach der Gesetzgebung eines Staates Ausländer von dem Erwerb von Grundeigentum ausgeschlossen oder dabei in der

Weise beschränkt sind, dafs ihnen derselbe nur mit Genehmigung der Regierung zusteht, so kann, trotzdem den Angehörigen dieses Staates die Meistbegünstigung eingeräumt ist, ein Vergeltungsrecht ihnen gegenüber angewendet werden, ohne dafs die Klausel dadurch verletzt würde.

In dem Handelsvertrage Deutschlands mit Rufsland ist den Angehörigen beider Staaten, wie oben schon bemerkt wurde, das Recht des Erwerbs von Grundeigentum insoweit zugesichert worden, als nach den Landesgesetzen dieses Recht den Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Falls Rufsland den Grundeigentumserwerb durch Ausländer in seinen westlichen Grenzprovinzen verbieten würde, so könnte sich Deutschland, trotzdem die Mafsregel zunächst gegen seine Angehörigen gerichtet wäre, nicht über eine Verletzung der Meistbegünstigung beklagen; dagegen könnte auf Grund des Art. 31 des Einf.Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch bestimmt werden, dafs nunmehr auch die russischen Staatsangehörigen in Deutschland von dem Immobiliareigentumserwerb in gleichem Mafse ausgeschlossen sein sollten.

Die thatsächliche Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel erstreckt sich nach dem Gesagten auf weite Gebiete der rechtlichen Beziehungen und es ist jedenfalls heute nicht mehr zutreffend, sie als eine Vereinbarung zu charakterisieren, welche lediglich gegenüber der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr wirksam erscheint. Allerdings ist nicht zu leugnen, dafs ursprünglich ihre Tragweite eine wesentlich engere war und nicht über die Grenzen hinausreichte, welche durch den Export-, Import- und Transithandel der Völker gegeben sind. Es ist zutreffend, wenn *Lotz* in seinem Buche über die Ideen der deutschen Handelspolitik[3]) bezüglich der Meistbegünstigungsklausel in dem preufsisch-französischen Handelsvertrag von 1862 bemerkt, dafs man bei Abfassung derselben zunächst an den Fall dachte, dafs einer der kontrahierenden Staaten Fortschritte auf der Bahn freihändlerischer Reform mache; weiter aber wollte man damit zum Ausdruck bringen, dafs, falls der eine oder andere Staat bezüglich der durch den Vertrag nicht gebundenen Gegenstände Zollerhöhungen eintreten lasse, beide Kontrahenten einander nicht ungünstiger behandeln dürften als dritte Nationen. Mit der Zeit aber ist die Klausel über diesen ihren Inhalt hinausgewachsen und hat in das Gebiet des internationalen Privatrechts eingegriffen, so dafs nunmehr in einer ganzen Reihe von Staaten zahlreiche Fragen, welche die rechtliche Stellung und Befugnisse der Ausländer berühren, unter dem Gesichtspunkte folgerichtiger Entwickelung des in ihr enthaltenen Grundgedankens zu entscheiden sind.

---

3) Leipzig, *Duncker & Humblot* 1892 S. 42.

Die räumliche Herrschaft der Überleitungsvorschriften für den Güterstand bestehender Ehen in dem Entwurf des Preufsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Von Landgerichtsrat **Erich Aron** in Strafsburg i. Elsafs.

Nach Art. 200 Einf.Ges. zum B.G.B. bleiben für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen die bisherigen Gesetze mafsgebend und gilt, solange der alte Güterstand besteht, die bisher an denselben oder die Ehe geknüpfte Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau. Nur kann eine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässige Regelung des Güterstandes durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach dem bisherigen Recht (vergl. Art. 1394, 1395 *Code civil*) ein Ehevertrag während Bestehens der Ehe unzulässig sein würde. Wenn auch im Princip das bisherige Recht reichsgesetzlich für mafsgebend erklärt ist, so steht doch nach Art. 218 Einf.Ges. zum B.G.B. der Landesgesetzgebung frei, soweit sie es zur Überleitung in das neue Recht für notwendig erachtet, besondere Vorschriften zu erlassen, insbesondere in Gebieten, wo der bisherige Güterstand mit demjenigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in wesentlichen Punkten übereinstimmt, dürfte es im Interesse einer schnelleren, einheitlichen Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegen, dafs auf solche Ehen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den gleichen Güterstand unter Aufnahme von Überleitungsbestimmungen für anwendbar erklärt werden. Das Nebeneinanderstehen des alten und des neuen Rechtes würde Verwirrung im Rechtsbewufstsein und Rechtsverkehr hervorrufen und einer richtigen Anwendung des alten wie dem notwendigen Einleben in das neue Recht gleich hinderlich sein (vergl. Mot. zum Preufs. Ausf.Ges. S. 69).

In Übereinstimmung mit den meisten deutschen Staaten (Sachsen, Bayern, Hessen, Elsafs-Lothringen) hat Preufsen in dem Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bestehenden Ehen unmittelbar derart den güterrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen, dafs mit dessen Inkrafttreten an die Stelle der bis dahin mafsgebenden Vorschriften die auf den entsprechenden Güterstand des neuen Rechtes bezüglichen Bestimmungen treten. Die Überleitungsbestimmungen sind in Art. 43—66 des Entwurfs enthalten. Für unsere Frage interessieren nur die Art. 43, 56, 57 Abs. 1, 60, 64. Dieselben lauten:

Art. 43. Für den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit in Preufsen ihren Wohnsitz haben, von dieser

Zeit an nach Mafsgabe der Art. 44—63 an die Stelle der bisherigen Gesetze die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 56. Besteht für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach dem Allgemeinen Landrechte Tl. II Tit. 1 Abschn. 5, dem gemeinen Dotalrechte, dem gemeinen Sachsenrechte, der Schaumburgischen Polizeiordnung von 1615, dem Landrechte der oberen Grafschaft Katzenelnbogen oder dem Französischen Civilgesetzbuche, so finden die für diese Güterstände mafsgebenden Vorschriften der Art. 44, 48, 49, 51, 52, 55 auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz in Preufsen gehabt haben.

Dem Französischen Civilgesetzbuche wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

Art. 57. Auf eine Ehe, für die einer der in den Art. 44—56 bezeichneten Güterstände kraft Ehevertrags gilt, finden die Vorschriften dieser Artikel ohne Rücksicht auf den ersten ehelichen Wohnsitz der Ehegatten Anwendung.

Art. 60. § 1. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Königreich Sachsen, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften:

1. wenn die Ehegatten nach dem gesetzlichen Güterrechte leben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht;
2. wenn der Frau die freie Verfügung über ihr Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten ist, die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§ 1427—1430 des B.G.B.;
3. wenn zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft; fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

§ 2. Für Ehen, deren Güterstand sich aufser den Fällen des § 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrages nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden Güterrechte bestimmt, kann, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaats an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand, unbeschadet der Vorschriften der Art. 56, 57, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

§ 3. Auf die nach Mafsgabe der §§ 1, 2 eintretende Änderung des Güterstandes finden die Vorschriften der Art. 58, 59 entsprechende Anwendung.

Art. 64. Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preufsen einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Art. 44—59, 61—63 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates geändert worden, so finden nur die Vorschriften der Art. 62, 63 Anwendung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht in Bezug auf die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen hinsichtlich des Güterstandes von anderen Principien aus, als das Preufsische Recht. Nach letzterem wurden die Vermögensverhältnisse der Ehegatten durch das an ihrem ersten Ehedomizil geltende Recht geregelt. Mafsgebend war der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit des Abschlusses der Ehe. Nach Reichsrecht dagegen ist in Art. 15 Einf.Ges. zum B.G.B. bestimmt, dafs das eheliche Güterrecht nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschliefsung ein Deutscher war. Aus dem Abs. 2 des Art. 15, welcher vorschreibt, dafs für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates mafsgebend sind, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehört, wenn der Ehemann nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwirbt oder ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande haben, folgt aber allgemein, dafs das eheliche Güterrecht überhaupt nach dem Recht des Staates beurteilt wird, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte. Also nach Preufsischem Recht ist der erste Wohnsitz, nach Reichsrecht die erste Staatsangehörigkeit entscheidend.

Der Landesgesetzgebung ist nach dem in Art. 55 Einf.Ges. zum B.G.B. ausgesprochenen Kodifikationsprincip nicht gestattet, die reichsrechtlichen Grundsätze über das internationale Privatrecht in abweichendem Sinne zu regeln oder Lücken desselben zu ergänzen. Andererseits steht der Landesgesetzgebung die Befugnis zu, für die in ihr vorbehaltenen Rechtsmaterien besondere Grundsätze aufzustellen, denn den im Einführungsgesetz aufgenommenen Vorbehalten, dafs die Landesgesetze in bestimmten Materien unberührt bleiben sollen, ist die Bedeutung beizulegen, auch über die örtliche Anwendung der landesrechtlichen Normen Bestimmungen zu treffen. Auf Grund des Art. 218 Einf.Ges. ist die Landesgesetzgebung daher auch berechtigt, für die Überleitungsbestimmungen hinsichtlich des Güterstandes besondere Grundsätze aufzustellen und abweichend von dem Staatsangehörigkeitsprincip hier das Princip des Wohnsitzes zu Grunde zu legen. Von diesem Grundsatz gehen auch die in dem preufsischen Gesetzentwurf enthaltenen Üerleitungsvorschriften in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande aus.

I. Für den gesetzlichen Güterstand bestimmt der Art. 43, dafs die entsprechenden Vorschriften, wie sie in Art. 44—63 vorgesehen sind, mafsgebend sein und an Stelle der bisherigen Gesetze treten sollen, vorausgesetzt, dafs die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preufsen ihren Wohnsitz haben und, was im Gesetzentwurf selbst nicht zum Ausdruck gebracht ist, ihren ersten Wohnsitz in Preufsen gehabt haben, denn sonst würde für eine Überleitung der Güterstände der bestehenden Ehen kein Anlafs bestehen, sie müssen einem in Preufsen geltenden Rechte unterstanden haben.

Es macht keinen Unterschied, ob die Ehegatten die preufsische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht. Kraft des Territorialprincips regelt das Preufsische Recht die Güterstände derjenigen Ehen, welche in seinem Bezirk vorhanden sind. Der Überleitung sind demnach unterworfen:

1. Ehen, deren Ehegatten die preufsische Staatsangehörigkeit haben,
2. Ehen, deren Ehegatten Angehörige eines andern Bundesstaates sind und
3. Ehen von Ausländern.

Voraussetzung ist jedoch in diesen drei Fällen, dafs die Ehegatten sowohl zur Zeit des Abschlusses der Ehe als zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Preufsen haben.

II. Kraft des Territorialprincips erstreckt aber der preufsische Entwurf auch die Überleitungsbestimmungen auf diejenigen Ehen, für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Wohnsitz in Preufsen begründet ist, der erste eheliche Wohnsitz dagegen aufserhalb Preufsens war. Die Motive bemerken, „es würden die Zwecke der Überleitung nur sehr unvollständig erreicht werden, wenn diese Ehen von der Überleitung ganz ausgeschlossen blieben. Besonders mifslich und innerlich ungerechtfertigt wäre eine solche Regelung in Ansehung derjenigen Ehen, für welche auf Grund des in einem andern Bundesstaate belegenen ersten Ehewohnsitzes ein auch in Preufsen geltendes gesetzliches Güterrecht besteht."

Es ist daher in Art. 56 vorgeschrieben, dafs für Ehen, für welche ein dem Preufsischen Recht entsprechender gesetzlicher Güterstand besteht und bei denen die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Preufsen haben, die Überleitungsvorschriften Anwendung finden sollen, welche für Ehegatten bestehen, die ihr erstes Ehedomizil in Preufsen hatten.

Der preufsische Gesetzgeber kann diese seinem Machtbereich unterliegenden Ehen einer Regelung hinsichtlich des Güterstandes unterziehen. Die Ehen von Preufsen und von Angehörigen anderer Bundesstaaten sind diesen Überleitungsvorschriften unterworfen, vorausgesetzt, dafs einer der in Art. 56 vorgesehenen gesetzlichen Güterstände vorliegt, selbst wenn der erste Ehewohnsitz nicht in Preufsen war.

Es unterstehen dieser Vorschrift auch die Ehen von Ausländern, wenn der erste Ehewohnsitz in einem andern Bundesstaate war; nur für Ehen mit ausländischem Güterrecht, bei denen also der erste Ehewohnsitz im Auslande war, trifft der Gesetzgeber keine Überleitungsvorschriften.

III. In Art. 57 dehnt der Entwurf die Überleitungsvorschriften auf die Ehen aus, für die einer der überzuleitenden gesetzlichen Güterstände kraft Ehevertrages gilt, ohne Rücksicht darauf, ob der erste eheliche Wohnsitz in Preufsen war oder nicht; mag der Güterstand infolge vertragsmäfsiger Ausschliefsung eines principalen gesetzlichen Güterrechts als der subsidiär gesetzliche Güterstand eingetreten oder unmittelbar durch Vertrag eingeführt sein. Im ersten Falle, bemerken die Motive

S. 72, schafft der Vertrag nur eine Voraussetzung für den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes. Im zweiten Falle kommt dem Vertrage, sofern durch ihn lediglich das für die Ehe ohnehin mafsgebende gesetzliche Güterrecht bestätigt wird, nur deklarative Bedeutung zu; aber auch wenn das vertragsmäfsig angenommene Güterrecht nicht das kraft Gesetzes eintretende ist, kann es für die gesetzgeberische Behandlung keinen Unterschied machen, ob das gleiche Güterrecht lediglich von Gesetzes wegen oder auf Grund eines auf die gesetzliche Regelung Bezug nehmenden Vertrags gilt. Ohne die Ausdehnung auf die hier fraglichen Ehen würde die Überleitung erheblich an praktischem Werte verlieren. Bezüglich der Ehen mit einem durch Vertrag eingeführten Güterstande kommt es nicht auf den ersten Ehewohnsitz an, da das Güterrecht nicht vermöge des an diesen anknüpfenden Grundsatzes des internationalen Privatrechts, sondern vermöge der vertragsmäfsigen Annahme seitens der Ehegatten gilt.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist, dafs der Wohnsitz dieser Ehen am 1. Januar 1900 in Preufsen ist, denn der preufsische Gesetzgeber will kraft des Territorialprincips nur die innerhalb seines Machtbereichs bestehenden Ehen überleiten. Von diesem Gesichtspunkte aus unterstehen die Ehen von Preufsen und von Angehörigen anderer Bundesstaaten der Überleitung, auch Ehen von Ausländern, die ihr erstes Domizil in einem Bundesstaat gehabt haben, welcher einen der in Art. 44—56 bezeichneten Güterstände hat. Für Ehen von Ausländern, deren erstes Domizil im Auslande war, demnach ein ausländisches Güterrecht besteht, greift diese Vorschrift nicht Platz, denn der Gesetzgeber will für die bestehenden Ehen mit einem ausländischen Güterrecht eine gesetzliche Überleitung nicht treffen, mag auch im Auslande ein entsprechender Güterstand bestehen (z. B. nach französischem Recht).

IV. Der Entwurf berücksichtigt dann die Fälle, in denen die Ehegatten ihren Wohnsitz nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Preufsen verlegen. Nach Art. 64 werden diese Ehen von der Zeit der Begründung eines preufsischen Wohnsitzes an den gleichen Überleitungsvorschriften unterworfen, wie die Ehen mit einem schon bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preufsen begründeten Wohnsitze. Wie die Motive bemerken, ergaben sich für die preufsische Gesetzgebung von dieser späteren Zeit ab dasselbe Bedürfnis und dieselbe Berechtigung zum Eingreifen, wie gegenüber den von vornherein ihrem Machtbereich angehörenden Ehen. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur für den Fall gemacht, dafs der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetze eines andern Bundesstaates eine Anpassung an die reichsrechtlichen Vorschriften erfahren hat. Der Entwurf geht auch hier davon aus, dafs die bestehenden Ehen, für die ein ausländisches Güterrecht mafsgebend ist, der gesetzlichen Überleitung nicht unterworfen werden können. Die Vorschrift des Art. 64 bezieht sich demnach auf Ehen von Personen, deren erstes Domizil in einem andern deutschen Bundesstaat war, gleichgültig, ob

diese Personen Angehörige eines deutschen oder eines ausländischen Staates sind.

V. Schliefslich ist dann in Art. 60 des Entwurfs das Territorialitätsprincip durchbrochen, indem auch Ehen, die zwar zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihr Domizil in Preufsen haben, deren Güterstand aber nach dem Güterrecht eines andern Bundesstaates beurteilt werden mufs, herangezogen werden. Die Motive führen in dieser Beziehung aus:

„Wenn nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts das am Orte des ersten ehelichen Wohnsitzes geltende Recht auch im Falle der Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Rechtsgebiet für das eheliche Güterrecht mafsgebend bleibt, so folgt hieraus doch nicht, dafs ein dieses Recht abänderndes Gesetz seine Wirksamkeit auch auf die Ehen erstreckt, die infolge der Verlegung des Wohnsitzes dem Machtbereiche des Gesetzes nicht mehr angehören. So wenig die im Entwurfe vorgesehenen Überleitungsvorschriften die Ehen mit einem der Überleitung unterworfenen Güterstande dann ergreifen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in Preufsen ihren Wohnsitz haben, ebensowenig finden die Überleitungsvorschriften anderer Bundesstaaten auf Ehen mit einem zu der bezeichneten Zeit in Preufsen begründeten Wohnsitze von selbst Anwendung. Die Rücksicht für die Verkehrssicherheit und die Rechtsanwendung lassen es erwünscht erscheinen, dafs auch diesen Ehen gegenüber die Vorschriften des Reichsrechts zur Durchführung gelangen. Indessen kann nicht daran gedacht werden, für die mannigfachen in anderen Bundesstaaten geltenden Güterrechte selbständige Überleitungsvorschriften aufzustellen. Vielmehr mufs die Entscheidung der Frage, inwieweit gegenüber jenen Güterrechten eine Überleitung angängig erscheint, der Gesetzgebung der anderen Bundesstaaten überlassen bleiben. Die preufsische Gesetzgebung vermag nur zu bestimmen, ob für sie das Bedürfnis und im Hinblick auf die in den Überleitungsvorschriften der anderen Bundesstaaten befolgten Grundsätze die Möglichkeit bestehen, jene Überleitungsvorschriften auch für die ihrem Machtbereich angehörenden Ehen mit dem betreffenden Güterrecht einzuführen."

Der Entwurf hat die Entscheidung hierüber einer Königlichen Verordnung vorbehalten, da die Ausführungsgesetze der anderen Bundesstaaten noch nicht vorlagen, nur für das sächsische Recht sind sofort Bestimmungen im Ausführungsgesetz getroffen. —

Die preufsische Gesetzgebung ist jedenfalls bei der Regelung dieser ganzen Materie von dem Bestreben geleitet worden, ein möglichst einheitliches Recht für alle in dem preufsischen Staat bestehenden Ehen zu schaffen und dem Richter seine Aufgabe zu erleichtern. Man wird sich jedoch nicht der Auffassung verschliefsen können, als ob der Gesetzgeber in diesem Bestreben hinsichtlich der räumlichen Grenzen der Vorschriften ein wenig zu weit gegangen ist und den in den andern Bundesstaaten bestehenden Grundsätzen nicht genügend Rechnung getragen hat.

Wenn die andern deutschen Staaten die güterrechtlichen Verhältnisse nach dem Recht des Wohnsitzes der Ehegatten zur Zeit des Eheabschlusses beurteilen und ebenfalls Überleitungsvorschriften in Anpassung an das Reichsrecht treffen, so werden die preufsischen Vorschriften nicht so tief einwirken, als in den Fällen, in denen in einem Staate für den Güterstand das Staatsangehörigkeitsprincip zu Grunde gelegt wird bezw. keine Überleitungsvorschriften, wie in Baden, erlassen werden. Aber auch, wenn das Princip des ersten Ehewohnsitzes in allen deutschen Bundesstaaten für den Güterstand mafsgebend ist, schneiden die preufsischen Bestimmungen in die bestehenden Verhältnisse tief ein und können zu grofsen Härten und Kollisionen führen, wenn die Vorschriften der Art. 56, 60, 64 bestehen bleiben.

Ehegatten, die ihr erstes Domizil in einem andern Bundesstaate als Preufsen hatten, ziehen nach Preufsen. Nach Art. 60 des preufs. Ges. werden die in dem betreffenden Bundesstaat erlassenen Überleitungsvorschriften durch Königliche Verordnung eingeführt, aber nicht in vollem Umfange. Der preufsische Richter wird infolge dessen dieselben vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten anders beurteilen, als der Richter des andern Bundesstaates, der in die Lage kommt, dieselbe Frage für die Ehegatten zu entscheiden.

Für Elsafs-Lothringen sind in dessen Aus.Ges. § 144 ff. Überleitungsvorschriften in Anpassung an das Bürgerliche Gesetzbuch getroffen. Dieselben können, da sie im wesentlichen mit dem preufsischen Gesetz übereinstimmen, nach Art. 60 durch Königliche Verordnung eingeführt werden. Der Art. 60 bestimmt aber unbeschadet der Vorschriften des Art. 56. Nach Art. 56 treten die Überleitungsvorschriften des preufsischen Gesetzentwurfs ohne weiteres hier ein, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Preufsen haben, weil der gesetzliche Güterstand für Ehegatten mit erstem Ehewohnsitz in Elsafs-Lothringen nach dem französischen Recht besteht. Für die güterrechtlichen Verhältnisse wäre demnach Art. 55 mafsgebend, der, wenn auch, wie oben berichtet ist, im wesentlichen mit den elsafs-lothringischen Vorschriften übereinstimmt, doch Abweichungen enthält. Z. B. sind nach § 7 daselbst für die Befugnis der Frau zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallen ist, die bisherigen Vorschriften mafsgebend. Der § 150 des elsafs-lothringischen Gesetzes geht aber weiter, indem die Frau eine ihr nach dem 1. Januar 1900 angefallene Erbschaft im Gegensatz zu den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam nur ausschlagen, sowie auf ihr gesetzliches Erbrecht wirksam nur verzichten kann, wenn der Mann hierzu die Einwilligung erteilt hat.

Der elsafs-lothringische Richter wird demnach diese Frage anders als der preufsische Richter prüfen müssen.

Wichtiger ist die Frage, wenn ein Staat, wie Baden, gar keine Überleitungsvorschriften in Anpassung an das Reichsrecht getroffen hat. Nach Art. 56 des preufsischen Entwurfs werden Ehegatten, die ihren

ersten Wohnsitz in Baden hatten, ihren jetzigen dagegen in Preufsen haben, hinsichtlich ihrer güterrechtlichen Verhältnisse nach den Überleitungsvorschriften des preufsischen Rechts beurteilt. Der badische Richter wird diese Vorschriften, wenn er eine vermögensrechtliche Frage dieser Ehegatten zu entscheiden hat, nicht zu Grunde legen.

Noch bedenklicher ist die Sache, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Preufsen verlegen. Nach Art. 64 soll ihr Güterstand dann nach den Überleitungsvorschriften des preufsischen Gesetzes beurteilt werden, wenn nicht schon der Güterstand der Ehe durch die Gesetze eines andern Bundesstaates geändert worden ist. Wir wollen folgenden Fall annehmen.

Ein Offizier, gleichgültig ob er die preufsische oder die badische Staatsangehörigkeit besafs, hat sich in Karlsruhe, ohne einen Ehevertrag zu machen, im Jahre 1897 verheiratet. Nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs macht er von der im badischen Ausführungsgesetz vorgesehenen Bestimmung der Eintragung in das Güterrechtsregister Gebrauch und hat damit das bestehende Recht gewahrt. Im Jahre 1901 wird der Offizier nach Preufsen versetzt. Nach Art. 64 des preufsischen Entwurfs mufs man annehmen, wenigstens läfst der Wortlaut diese Auslegung zu, dafs die preufsischen Überleitungsbestimmungen auf den Güterstand dieses Offiziers Anwendung finden, da der Güterstand durch die badischen Gesetze nicht geändert, einer Anpassung an das Reichsrecht nicht unterzogen worden ist. Zwei Jahre später wird er wieder nach Karlsruhe versetzt und hat dort nach § 9 B.G.B. seinen Wohnsitz. Der badische Richter wird die preufsischen Bestimmungen nicht anwenden.

Welche Zweifel und Ungewifsheiten entstehen aber in den Verhältnissen der Ehegatten zu einander und zu Dritten, wenn diese Bestimmungen in Kraft treten. Es wäre ausreichend gewesen, wenn der preufsische Gesetzgeber sich auf die Ehen beschränkt hätte, deren erstes Domizil in Preufsen bestand, und im übrigen die Frage der Wissenschaft und Praxis überlassen hätte.

Der preufsische Entwurf selbst trifft keine Bestimmungen hinsichtlich derjenigen Ehen, bei denen die Ehegatten zwar ihren ersten Wohnsitz in Preufsen genommen, denselben aber vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einen andern Bundesstaat verlegt haben. Die Motive (S. 150) scheinen von der Auffassung auszugehen, dafs der Gesetzgeber nicht berechtigt sei, auf derartige Ehen diese Überleitungsvorschriften auszudehnen, und dafs die Überleitungsvorschriften ohne weiteres diese Ehen mit einem der Überleitung unterworfenen Gegenstände nicht ergreifen. Kraft seiner Souveränität dürfte jedoch der preufsische Gesetzgeber auch hier befugt sein, wenigstens für Ehen von preufsischen Angehörigen, die ihr erstes Domizil in Preufsen hatten, solche Vorschriften zu treffen.

Schnell hält in dieser Zeitschrift (Bd. VIII S. 292 ff.) eine gesetzliche Vorschrift des Bundesstaates des Wohnsitzes für gerechtfertigt, wonach

auf den Güterstand der Ehegatten, für deren güterrechtliche Verhältnisse ein in einem andern deutschen Bundesstaate geltendes Recht mafsgebend ist, die Überleitungsvorschriften Anwendung finden, die in diesem Staate für das mafsgebende Recht erlassen worden sind. Aber auch ohne ausdrückliche Vorschrift spricht derselbe sich für die Ausdehnung der Wirksamkeit aus, indem die Gesetzgebung des Bundesstaates durch ihr Stillschweigen diese fremden Vorschriften zuläfst, und diese gelten in dem Bundesstaat, wohin die Ehegatten ihren Wohnsitz verlegt haben, kraft stillschweigender Zulassung durch die Gewalt des Staates des Wohnsitzes.

Man mufs jedoch allgemein annehmen, dafs die in Preufsen getroffenen Überleitungsvorschriften auch ohne weitere Bestimmung auf die Ehen anzuwenden sind, bei denen die Ehegatten ihr erstes Domizil in Preufsen hatten, das jetzige in einem andern Bundesstaate haben, denn die Überleitungsvorschriften ändern das einmal bestehende Güterrecht nicht ab, es bleibt das einmal begründete Güterrecht, wie es war, bestehen, nur die Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung werden geändert. Die gesetzlichen Bestimmungen des Güterrechts greifen aber nicht infolge eines stillschweigenden Vertrages ein, sondern weil kein Vertrag abgeschlossen ist, weil die Ehegatten von ihrer Befugnis, die gesetzlichen Bestimmungen durch ihre Disposition auszuschliefsen, keinen Gebrauch gemacht haben. Sie müssen sich daher auch diese gesetzlichen Änderungen ohne weiteres gefallen lassen. Es ist deshalb nicht nötig, dafs ein Bundesstaat besondere Bestimmungen für den Fall trifft, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz verlegen. Diese Ehen sind den Überleitungsvorschriften des Staates ohne weiteres unterworfen, in welchen der erste Wohnsitz bestand. Dadurch werden Kollisionen zwischen den Rechten der einzelnen Bundesstaaten vermieden.

Wenn wir das Princip des ersten Ehewohnsitzes für die Beurteilung der güterrechtlichen Verhältnisse zu Grunde legen und die im preufs. Entwurf in Art. 56, 60, 64 vorgesehenen Vorschriften hinsichtlich der Ehen, bei denen der erste Wohnsitz in Preufsen nicht war, streichen, so kommen wir zu folgendem Resultat:

1. Für den Güterstand von Ehen, deren erster Wohnsitz in Preufsen war, gleichgültig ob die Ehegatten Preufsen, Angehörige eines andern Bundesstaates oder Ausländer sind, mögen sie ihren Wohnsitz zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Preufsen oder in einem andern Bundesstaat haben, gelten die im preufsischen Gesetzentwurf getroffenen Überleitungsbestimmungen, denn nach den obigen Ausführungen ergreifen die Vorschriften ohne weiteres auch die Ehen, bei denen der erste Wohnsitz verlegt ist.

2. Für den Güterstand von Ehen, deren erster Wohnsitz in einem andern Bundesstaat war, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit die Ehegatten besitzen, bleiben das Recht des betreffenden Bundesstaates und die eventuell von demselben getroffenen Über-

leitungsvorschriften mafsgebend, auch wenn der Wohnsitz zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder später in Preufsen ist.

3. Für den Güterstand von Ehen, deren erster Wohnsitz im Auslande war, bleibt das ausländische Recht entscheidend, mögen die Ehegatten auch später ihren Wohnsitz nach Preufsen verlegt haben.

Es soll nicht verkannt werden, dafs die Vorschriften des preufsischen Entwurfs für den Richter bequem sind, indem er ein einheitliches Recht anzuwenden hat und sich um andere Rechte nicht zu kümmern braucht, allein im Interesse der Ehegatten und ihren Beziehungen zu Dritten liegt es auch, wenn stets dasselbe Recht zur Anwendung kommt und nicht der zufällige Umstand entscheidet, dafs Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder später ihren Wohnsitz nach Preufsen verlegen. Es bietet auch für den Richter keine besondere Schwierigkeit, sich die Kenntnis von den güterrechtlichen Vorschriften der andern Bundesstaaten zu verschaffen, zumal die meisten Staaten Überleitungsvorschriften in Anpassung an das Reichsrecht getroffen haben. Schliefslich wird sich die Frage auch wesentlich dadurch vereinfachen, dafs die Ehegatten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden regeln können, da in den meisten Staaten für eine Übergangszeit die Errichtung von Eheverträgen in bestehenden Ehen durch Gewährung von Gebühren- und Stempelfreiheit erleichtert werden wird.

Nachschrift.

Der Aufsatz wurde fertiggestellt, als der Entwurf des Preufsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von dem Hause der Abgeordneten beraten wurde, inzwischen sind die obengenannten Artikel ohne sachliche Änderung angenommen worden. Die oben erhobenen Bedenken bleiben daher bestehen, wenn nicht in den andern Bundesstaaten übereinstimmende Vorschriften über die räumliche Herrschaft der Überleitungsvorschriften getroffen werden. Dem Landesausschufs von Elsafs-Lothringen liegt zur Zeit ein mit den preufsischen Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmender Entwurf vor, es ist hier jedoch ausdrücklich in Satz 2 des § 162[a] vorgesehen, dafs die Überleitungsvorschriften keine Anwendung finden sollen auf Ehen, deren Güterstand sich nach dem Badischen Landrechte oder dem *Code civil* als dem Rechte eines ausländischen Staates richtet (vergl. dagegen Art. 56 oben im preufs. Entwurfe).

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Anwendung des fremden Rechts. Feststellung bestimmter örtlicher Rechtsnormen. Alimentationsanspruch.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Mai 1899 (Jur. Wochenschrift 1899 S. 447 ff.).

Aus den Gründen:

— — Das Berufungsgericht hält eine Beweisaufnahme über die von dem Kläger bestrittenen Angaben des Beklagten zur Gewinnung einer thatsächlichen Grundlage für die Beurteilung der Frage des von ihm anzuwendenden Rechtes nicht für erforderlich. Es erachtet den Vertrag von 1889, als wider die guten Sitten verstofsend, gemäfs §§ 7, 137 Tit. 4 und §§ 227, 228 Tit. 5 Tl. I des A.L.R. für nichtig und begnügt sich im übrigen, um den Klageanspruch gerechtfertigt zu finden, mit der Erwägung, a) dafs der Beklagte einen „Gegenbeweis über den Inhalt des etwa anzuwendenden fremden Rechts" nicht angetreten und nur bestritten habe, dafs ihm dasselbe die nämlichen Pflichten wie das Preufsische Recht auferlege, und b) dafs „ohne weiteres angenommen werden" dürfe, „dafs die Rechte aller civilisierten Nationen dieselben einfachen Rechtsgrundsätze enthalten, auf Grund deren dieser Rechtsstreit zu entscheiden ist, nämlich erstens, dafs der Vater seine Kinder, so lange sie dessen bedürfen, standesgemäfs unterhalten mufs, zweitens, dafs Verträge gegen die guten Sitten unerlaubt sind und nicht gehalten zu werden brauchen". Es ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dafs diese Begründung rechtsirrtümlich ist. Eine allgemein verbindliche internationale Rechtsnorm des Inhalts, wie das Berufungsgericht sie vorstehend in zwiefacher Richtung aufstellt, besteht nicht. Im übrigen aber ist es die amtliche Aufgabe des Richters, in jedem Einzelfalle besonders zu prüfen und festzustellen, von welchem Inbegriffe objektiver Rechtsnormen ein seiner Beurteilung und Entscheidung unterstelltes Rechtsverhältnis nach den allgemeinen Regeln über die Anwendung des Rechts in örtlicher Hinsicht beherrscht wird (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 25 S. 63). Auch in der gegenwärtigen Sache durfte der Richter sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Seine ganz allgemeine Ausführung, dafs schon die vorgedachten einfachen, bei allen civilisierten Nationen geltenden Rechtsgrundsätze ihn in den Stand setzten, den Rechtsstreit zu entscheiden, kann in dieser Beziehung nicht für genügend erachtet werden, da sie weder erkennen läfst, welches Recht einer

civilisierten Nation angewendet, noch auch welche bestimmte Norm desselben es für die Streitfrage mit allen ihren Modalitäten für maſsgebend angesehen hat, so daſs eine Nachprüfung hierüber in der Revisionsinstanz garnicht möglich ist. Die Frage, nach welchem Rechte der aus dem Familienverbande hergeleitete Alimentationsanspruch nach Inhalt, Art, Umfang und Dauer vom Kläger zu begründen ist, entscheidet sich, wenn der Beklagte elsaſs-lothringischer Staatsangehöriger und im Auslande wohnhaft ist, nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Hierbei ist aber anerkanntermaſsen davon auszugehen, daſs der Richter, soweit das an seinem Sitze geltende Recht, d. i. in dem vorliegenden Falle das Deutsche Reichs- und bezw. das Preuſsische Landesrecht, hierüber Bestimmungen enthält, zunächst diese zu erforschen und anzuwenden sind. (Vergl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 17 S. 292, Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 29 S. 290.) Ob der gesetzliche Alimentationsanspruch der Kinder gegen den ehelichen Vater nach dem Rechte des Wohnortes des Berechtigten oder des verpflichteten Teiles sich richtet, war in dem Gebiete des Preuſs. allg. Landrechts bestritten (Entsch. des Obertribunals Bd. 37 S. 9 und Bd. 56 S. 8). Entscheidet sich, wie es scheint, das Berufungsgericht für die letztere Alternative, was mit den von dem Reichsgericht in den Urteilen dieses Senates vom 4. Januar 1887 (Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 17 S. 223) und vom 19. November 1896 (ebenda Bd. 38 S. 273) angenommenen Grundsätzen nicht in Widerspruch treten würde, so bedarf es zunächst noch einer Erhebung der von den Parteien angebotenen Beweise darüber, wo der Beklagte bei Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte. Je nachdem diese Beweisaufnahme ergiebt, daſs der für den Anspruch des Klägers maſsgebende Ort im Inlande oder im Auslande belegen ist, wird darauf das betreffende einheimische oder fremde Recht Anwendung leiden müssen. Auch für die Beurteilung, ob und inwieweit diesem Anspruche des Klägers die unter seinem Widerspruch von dem Beklagten behauptete Thatsache entgegensteht, daſs er imstande sei, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, wird diese Feststellung präjudiziell und daher unter Umständen hierüber noch in eine Ermittelung einzutreten sein. Anlangend sodann die in dem Vertrage von 1889 enthaltene Klausel, aus welcher das Berufungsgericht unter Berufung auf preuſsische Rechtsnormen dessen Nichtigkeit folgert, so könnte gezweifelt werden, ob nicht auch in dieser Beziehung das möglicherweise zur Anwendung kommende fremde Recht maſsgebend sein muſs. Die Frage ist jedoch zu verneinen. Ob der von den Vertragschlieſsenden gewollte Sitz der Vertragsobligation in Preuſsen oder im Auslande zu suchen ist, erscheint hierbei von keiner Bedeutung. Die Regel, daſs nach diesem Sitze die rechtliche Wirksamkeit der Verträge beurteilt werden muſs, erleidet eine Ausnahme, wenn der eine Teil sich darin zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet hat, welcher in dem Staate, dem er angehört, ein streng positives, die Privatwillkür ausschlieſsendes Gesetz entgegentritt. Jeder Staat darf von seinen Angehörigen fordern und erwarten,

dafs sie auch aufserhalb seiner Grenzen sich nicht zu solchen Handlungen oder Unterlassungen verbindlich machen, die er im Hinblick auf sittliche Grundsätze, wie sie der jeweiligen Bildungsstufe und Bildungsrichtung entsprechen, ihrer Privatwillkür entzogen hat. Ein Vertrag, der von einem Preufsen Unterwerfung unter eine dem Gebote der Ehrbarkeit und der guten Sitte zuwiderlaufende Bedingung fordert, würde daher gemäfs §§ 6 flg., 137 Tit. 4, §§ 227, 228 Tit. 5 Tl. I des A.L.R. allerdings rechtsunwirksam sein, auch wenn er ihn im Auslande geschlossen und sich ausdrücklich oder stillschweigend solchen Gesetzen unterworfen hätte, welche der Gültigkeit derartiger Abreden nicht widersprechen. (Vergl. *Striethorst*, Archiv Bd. 49 S. 40.) Abgesehen hiervon irrt jedoch das Berufungsgericht, was die etwa notwendige Anwendung eines fremden Rechtes betrifft, auch insofern, als es ersichtlich von der Ansicht ausgeht, dafs die Feststellung des Inhalts dieses Rechtes lediglich oder doch wesentlich an die Behauptungen und den Beweisantritt der Parteien geknüpft ist. Es verstöfst hiermit gegen den § 265 der C.Pr.O. Hiernach liegt dem Prozefsrichter die Pflicht ob, auch die in Anwendung zu bringenden Normen des in einem anderen Staate geltenden Rechtes selbständig zu ermitteln. Selbst übereinstimmende Erklärungen der Parteien können ihn in dieser Hinsicht weder binden und beschränken, noch auch der eigenen Prüfung überheben. Auch von einer Beweislast des einen oder andern streitenden Teiles kann hierbei keine Rede sein. Das Gericht hat überall und grundsätzlich stets diejenigen Rechtsnormen anzuwenden, welche das mafsgebende Rechtsverhältnis örtlich beherrschen. Gehören dieselben einem andern Staate an, und sind sie in diesem Falle dem erkennenden Richter fremd, so mufs er auch diese Normen unter Beachtung der Parteianträge und ohne Rücksicht auf eine Beweislast von Amtswegen erforschen, soweit es ihm möglich ist. Den Parteien fällt hierbei nur die Aufgabe zu, den Richter zu unterstützen. (Vergl. Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. 21 S. 177, Bd. 30 S. 366; *Planck*, Lehrbuch des Deutschen Civilprozefsrechts Tl. I S. 444 ff.; *Struckmann* und *Koch*, Kommentar zu § 265; *Wilmowski* und *Levy*, Kommentar zu § 265 Anm. 4.)

Welches örtliche Recht ist für die sog. privatrechtlichen Ehescheidungsstrafen mafsgebend?

Beschlufs der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 25. Juni 1898 (Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 41 S. 175 ff.).

Auf Klage der Ehefrau wurde die Ehe der Parteien durch ein Urteil des Landgerichtes I Berlin getrennt, und der Beklagte unter Abweisung seiner Widerklage für den allein schuldigen Teil erklärt. Der Beklagte erhob Berufung. Das Kammergericht wies die Berufung hinsichtlich der Widerklage zurück, änderte aber zur Klage das landgerichtliche Urteil dahin ab, dafs es für die Klägerin einen Eid mit der Folge normierte, dafs im Schwörungsfalle die Ehe getrennt und

der Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärt, im Nichtschwörungsfalle auch die Klage abgewiesen werde. Nachdem Klägerin den Eid geleistet, wurde durch Läuterungsurteil des Kammergerichtes jene für den Schwörungsfall festgesetzte Folge ausgesprochen. Dieses Urteil erlangte am 14. November 1893 Rechtskraft. Der Beklagte, der zur Zeit der Verkündigung des Urteils erster Instanz seinen Wohnsitz noch in Berlin gehabt hatte, hatte ihn gegen Ende des Jahres 1892 nach Stralsund im Gebiete des gemeinen Rechtes verlegt. Mit der sodann vor dem Landgerichte Greifswald erhobenen Klage verlangte die Klägerin die Verurteilung ihres geschiedenen Ehemannes zur Bezahlung von Alimenten vom 1. Januar 1896 ab auf Grund der §§ 798 flg. des preuſs. A.L.R. II, 1. Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil beruhte auf der Erwägung: Die nach der Sachlage erhebliche Frage, nach welchem Rechte die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehescheidungen zu bestimmen seien, ob nach dem Preuſsischen allgemeinen Landrechte, unter dessen Herrschaft die Ehe zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage und des erstinstanzlichen Scheidungsurteiles gestanden, oder aber nach gemeinem Rechte, in dessen Geltungsbereiche der durch den Wohnsitz des verklagten Ehemanns bestimmte Ehewohnsitz zur Zeit der rechtskräftigen Auflösung der Ehe sich befand, sei nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen dahin zu beantworten, daſs maſsgebend sei das Recht desjenigen Ortes, an dem zur Zeit, da das Scheidungsurteil die Rechtskraft beschritt, der Ehewohnsitz, d. h. des Ehemannes, sich befunden habe, im vorliegenden Falle also das gemeine Recht. Diesem aber sei ein Anspruch der geschiedenen unschuldigen Ehefrau auf Alimentation seitens des schuldigen Ehemannes nicht bekannt (Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 8 S. 184 flg., Bd. 12 S. 193, Bd. 26 S. 193).

Der III. Civilsenat beabsichtigte, die von der Klägerin eingelegte Revision zurückzuweisen, sah sich aber daran verhindert durch das Urteil des VI. Civilsenates vom 26. November 1896 (abgedruckt in den Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 38 S. 196 flg.), durch welches in einem thatsächlich gleichgelagerten Falle ausgesprochen ist, nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen sei für die besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung (die sog. Ehescheidungsstrafen) maſsgebend dasjenige Recht, welches die Grundlage für die auf Grund der Schuld eines Ehegatten ausgesprochene Ehescheidung bildete.

Die zwischen dem III. und VI. Civilsenate somit streitig gewordene Rechtsfrage ist durch Beschluſs der vereinigten Civilsenate im Sinne des VI. Civilsenates dahin entschieden worden:

„Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen ist, wenn in dem Scheidungsurteil ein Gatte für den schuldigen Teil erklärt ist, für die sog. Ehe-

scheidungsstrafen das Recht mafsgebend, nach welchem die Ehe geschieden worden ist."

Gründe:

Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage wird nach § 568 Abs. 1 C.Pr.O., sofern die Klage nicht gegen den Ehemann zu erheben ist, der seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat (Abs. 2 daselbst), durch den allgemeinen Gerichtsstand des Ehemannes bestimmt, also durch den Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit der Klageerhebung, eventuell durch seinen Aufenthaltsort im Deutschen Reiche, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz. Gemäfs des für das gemeine Recht geltenden Grundsatzes ist aber für die Ehescheidung selbst vermöge der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechtes das Recht des Prozefsrichters *(lex fori)* mafsgebend. Dies wird auch für das Preufsische allgemeine Landrecht als Grundsatz und Regel anerkannt.

Vergl. Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 9 S. 192, Bd. 16 S. 188; vergl. auch Bd. 23 S. 332; Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bd. 51 S. 385; *Gruchot*, Beiträge Bd. 31 S. 869.

Ein während des Ehescheidungsprozesses erfolgter Domizilwechsel ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Nach der Vorschrift des § 575 Abs. 2 C.Pr.O. kann mit der Ehescheidungsklage die Klage auf die sog. Ehescheidungsstrafen nicht verbunden werden. Diese Klage ist hierdurch jetzt in einen Nachprozefs verwiesen, für welchen die allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen gelten. Wie anerkannt ist, werden aber durch jene Vorschrift diejenigen Vorschriften der Landesgesetze nicht berührt, nach welchen in dem Scheidungsurteile selbst die Schuld des einen oder anderen Ehegatten an der Scheidung festgestellt werden soll, oder ein solcher Ausspruch in dem Scheidungsurteile zulässig ist. In Betracht kommt in dieser Beziehung vor allem das preufsische Landrecht §§ 745 flg. Tl. II Tit. 1, wonach im Ehescheidungsprozesse die Frage, ob und welcher von den Ehegatten für den schuldigen Teil zu achten sei, mit zur Untersuchung gezogen, und das Erforderliche hierüber in dem Scheidungsurteile festgesetzt werden mufs (vergl. das preufs. Ges. vom 1. März 1869, betr. die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnissachen in der Provinz Hannover, § 27). Gleiche Bestimmungen finden sich auch in anderen deutschen Gesetzen, betr. die Ehescheidung, und in fremden Rechten. Im Gebiete des gemeinen Rechts kann diese Festsetzung im Scheidungsurteile auf Parteiantrag erfolgen; es ist aber auch die Auffassung vertreten, dafs nach dem gemeinen protestantischen Eherechte der Ausspruch über Schuld oder Unschuld der streitenden Teile in dem Scheidungsurteile selbst ergehen müsse.

Vergl. *Seuffert*, Archiv Bd. 28 Nr. 220, Bd. 45 Nr. 104, Bd. 50 Nr. 175.

Zweifellos wird der im Scheidungsurteile gegebene Ausspruch über die Schuldfrage rechtskräftig.

In den beiden dem Konflikte zwischen dem III. und VI. Civilsenate zu Grunde liegenden Fällen ist die Ehe durch ein preuſsisches Gericht nach Maſsgabe der Bestimmungen des Preuſsischen allgemeinen Landrechtes geschieden und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, und hat derselbe während des Scheidungsprozesses den Wohnsitz an einen Ort im Gebiete des gemeinen Rechts verlegt. Bei dem Gerichte dieses Wohnsitzes hat die Ehefrau gegen den geschiedenen Ehemann Klage auf Alimentation (Verpflegung) erhoben. Dieser Anspruch ist allerdings gemeinrechtlich nicht zu begründen, wohl aber nach dem preuſsischen Landrechte, welches der Frau gestattet, statt der Abfindung aus dem Vermögen des schuldigen Mannes standesmäſsige Verpflegung aus dessen Mitteln zu fordern, und deshalb hatte und hat das mit dem Anspruche befaſste Gericht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen zu entscheiden, welches Recht für die sogenannten Ehescheidungsstrafen maſsgebend ist.

Was unter den besonderen vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung, die mit dem Namen Ehescheidungsstrafen auch heutzutage noch bezeichnet werden, zu verstehen ist, muſs je aus dem betreffenden Rechte oder Gesetze entnommen werden. Hiernach beantwortet sich insbesondere die Frage, ob gewisse besondere Bestimmungen, welche die Auseinandersetzung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse für den Fall der auf Schuld eines Gatten beruhenden Scheidung der Ehe betreffen, als Bestimmungen über Ehescheidungsstrafen aufzufassen sind oder nicht.

Auſser demjenigen Rechte, nach welchem die Ehe geschieden worden ist, könnte jedenfalls nur etwa das Recht des Ortes in Frage kommen, wo der Ehemann zu der Zeit, als das Ehescheidungsurteil rechtskräftig wurde, seinen Wohnsitz hatte,

vergl. Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 38 S. 197 flg.,

also das Personalstatut des Ehemannes zu dieser Zeit, insofern darunter verstanden wird das Recht desjenigen Staates oder Rechtsgebietes, welchem der Ehemann thatsächlich durch seinen Wohnsitz angehört.

Vergl. Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 8 S. 146.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daſs auch, wenn man dasjenige Recht für maſsgebend erachtet, nach welchem die Ehe geschieden wurde, vermöge der Kompetenzbestimmung des § 568 Abs. 1 C.Pr.O. und des vom Ehescheidungsrichter anzuwendenden materiellen Rechtes letzteres, soweit es sich um die Ehescheidungsstrafen handelt, in der Regel mit dem Personalstatut des Ehemannes zusammenfällt. Denn die Fälle, in denen die Klage auf Scheidung nicht im allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes (§ 13 C.Pr.O.) erhoben wird, bilden doch nur die Ausnahme. Für die Regel besteht also die Differenz darin, daſs bei der Maſsgeblichkeit des angewendeten Ehescheidungsrechtes das

zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage begründete Personalstatut des Ehemannes auch für die Ehescheidungsstrafen ohne Rücksicht auf einen späteren Wechsel des Wohnsitzes entscheidend bleiben soll, während, falls das Recht des Wohnsitzes zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles anzuwenden wäre, der in der Regel zwischen der Klagerhebung und jener Zeit von dem Ehemann vorgenommene Wohnsitzwechsel von ausschlagender Bedeutung wäre.

Der IV. Civilsenat des Reichsgerichtes hat in dem Urteile vom 17. Oktober 1887 (abgedruckt in den Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 19 S. 309) für das preufsische Recht allerdings ausgesprochen, die besonderen Vermögensfolgen der Ehescheidung seien nach dem Rechte desjenigen Ortes zu bestimmen, an welchem die Eheleute bis zur Scheidung ihren Wohnsitz gehabt haben (s. *Rehbein*, Entsch. des Obertrib., 2. Aufl. Bd. 4 S. 356). Die nähere Begründung dieses Satzes findet sich in dem Urteile desselben Civilsenates vom 27. Mai 1881 (abgedruckt in den Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 5 S. 193 flg.).

Hier wird aber mit der Vorschrift des § 23 Einl. zum A. L.R. argumentiert, wo gesagt ist:

„Die perönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt, unter welchen derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat."

Im Anschlusse an diese Bestimmung ist dort ausgeführt, die Ehescheidung, d. h. das rechtskräftige Scheidungsurteil, habe eine Veränderung in den Zustandsverhältnissen der Parteien hervorgebracht. Für die Mehrzahl der Fälle wird diese Erwägung allerdings auch das Recht des Wohnsitzes der Eheleute zur Zeit des Scheidungsurteiles führen, weil nämlich die Ehefrau, obzwar das Ehedomizil als solches durch das Scheidungsurteil beendigt wird, meist thatsächlich bis dahin denselben Wohnsitz mit dem Ehemanne inne hat und ihn noch beibehält. Aber es kann gewifs, wie nach dem gemeinen, so auch nach dem preufsischen Rechte vorkommen, dafs die Ehefrau zur Zeit des Scheidungsurteiles einen anderen selbständigen Wohnsitz mit Rechtswirksamkeit begründet hat, oder auch dafs, während der Ehemann seinen Wohnsitz aufgegeben hat, ohne einen neuen gewählt zu haben, die Frau einen solchen hat. Ob solchenfalls gemäfs § 23 der Einleitung immer der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit des Scheidungsurteiles mafsgebend wäre, ist doch sehr zweifelhaft; für Fälle der letzteren Art versagt die Vorschrift des § 23 a. a. O. geradezu, und könnte etwa die Anwendung der §§ 25 flg. a. a. O. in Frage kommen. Der IV. Civilsenat hatte sich in beiden Entscheidungen hiermit nicht zu befassen; nach der ihm gelegenen Sachlage war der Ehemann als der schuldige Teil auf die Ehescheidungsstrafe in Anspruch genommen, und in dem Urteile vom 17. Oktober 1887 ist überdies festgestellt, dafs beide Eheleute zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles an einem und demselben Orte wohnten.

Unter Berufung auf diese für das preufsische Recht auf Grund einer positiven Vorschrift dieses Rechtes ergangenen Entscheidung

stellen neuerdings *v. Bar* (Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. S. 529 flg., insbesondere Anm. 88, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 23 S. 84 flg.), *Stobbe* (Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. Bd. 1 § 34 S. 272) und *Böhm* (Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 47) auch für das gemeine Recht den allgemeinen Satz auf, dafs für die Folgen der Ehescheidung, über welche das Scheidungsurteil nicht erkennen konnte, oder nach Mafsgabe der Partikularrechte nicht erkannt habe, insbesondere für die Ehescheidungsstrafen, dasjenige Personalstatut mafsgebend sein müsse, das die geschiedenen Ehegatten zur Zeit der Rechtskraft des Urteiles hatten (das Recht des Domiziles, welches die Ehegatten zu dieser Zeit hatten). Über den Fall, wenn die Ehegatten einen verschiedenen Wohnsitz haben, sprechen sich die Schriftsteller nicht aus. *Schmid* (Die Herrschaft der Gesetze nach ihren räumlichen und zeitlichen Grenzen S. 83) dagegen sagt, die Trennung der Ehe könne der Richter nur nach seinem Gesetze erkennen; aber selbst die rechtlichen Wirkungen einer unter der Herrschaft einer fremden Gesetzgebung erkannten Scheidung dürfen in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Geschiedenen, wenn sie sich im Inlande niedergelassen haben oder sie sonst da rechtlich geltend machen wollen, nur nach dem Landesgesetze beurteilt werden. Wenn hiermit *Schmid* auch die Ehescheidungsstrafen meinen sollte (beispielsweise ist nur das Recht der Wiederverheiratung genannt), so würde dies auf der nicht zu billigenden Ansicht beruhen, dafs, wie hinsichtlich der Ehescheidung, so auch der Ehescheidungsstrafen für den mit diesen befafsten Richter dessen Recht zwingender Natur sei. Andere Schriftsteller sprechen sich aber dafür aus, dafs für die Ehescheidung und die Ehescheidungsstrafen ein und dasselbe Recht mafsgebend sei wegen des Zusammenhanges der letzteren mit der Scheidung. So *Hauser* (Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht, Bd. 2 S. 316); *Roth* (Bayerisches Civilrecht, 2. Aufl. Bd. 1 § 17 S. 160 Anm. 43 S. 161; vergl. System des deutschen Privatrechts Bd. 1 § 51 S. 288 Anm. 56): „mafsgebend sind die Gesetze, welche an dem zur Zeit der Anstellung der Scheidungsklage begründeten Domizil des Ehemannes gelten“ (Citat von *Seufferts* Archiv Bd. 33 Nr. 97). *Regelsberger* (Pandekten Bd. 1 § 45 S. 178) vertritt zunächst die Ansicht, dafs die Frage, welche Thatsachen den Anspruch auf Scheidung begründen, für Nichtdeutsche nach den Gesetzen ihrer Heimat, für Deutsche nach den Gesetzen des Wohnortes der Ehegatten, und zwar nach dem Gesetze zur Zeit, als die für die Scheidung geltend gemachten Thatsachen eingetreten, zu beurteilen sei, und fügt (unter Berufung auf *Seufferts* Archiv Bd. 32 Nr. 203, Bd. 33 Nr. 97, Bd. 38 Nr. 1, Bd. 40 Nr. 293, und mit dem Beisatze „anders Reichsgericht s. S. 194“) bei, nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Scheidung. *Gierke* (Deutsches Privatrecht § 26 S. 236) sagt, gleichfalls unter Berufung auf *Seufferts* Archiv a. a. O., über die Zulässigkeit und die Wirkungen der Ehescheidung entscheide das Personalstatut des Mannes zur Zeit der

Scheidungsklage. Endlich hält *Jettel* (Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 16 S. 55) dafür, dafs die Wirkungen der Scheidung oder Trennung einer Ehe naturgemäfs nach demselben Rechte zu beurteilen seien, nach welchem über die Zulässigkeit der Scheidung oder Trennung entschieden worden sei. Unerheblich ist der Umstand, dafs diese Schriftsteller zum Teil bezüglich des für die Ehescheidung mafsgebenden Rechtes principiell von dem durch das Reichsgericht befolgten Grundsatze abweichen. Jedenfalls gehen sie sämtlich von dem inneren Zusammenhange und der Zusammengehörigkeit der die Ehescheidung und der die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung betreffenden Normen aus. In diesem Sinne haben auch verschiedene deutsche Gerichtshöfe entschieden: das Oberappellationsgericht Berlin, der oberste Gerichtshof für Bayern, die Oberlandesgerichte von Celle und Braunschweig (s. *Seufferts* Archiv Bd. 29 Nr. 2, Bd. 32 Nr. 203, vergl. mit Bd. 50 Nr. 17, Bd. 33 Nr. 97, Bd. 40 Nr. 293), sowie das Oberlandesgericht zu Hamburg (Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 38 S. 196). Auch die in *Seufferts* Archiv Bd. 38 Nr. 1 mitgeteilte Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Wien gehört hierher; wenn daselbst nebenbei Gewicht darauf gelegt ist, dafs die Parteien bayerische Staatsangehörige seien und sich zur Zeit der Trennung der Ehe durch das bayerische Gericht in Bayern befanden, so wird doch in erster Linie betont, dafs die aus der in Bayern gesetzten Thatsache der Lösung des Ehebandes resultierenden rechtlichen Folgen und Wirkungen eben nur nach bayerischem Rechte, nach welchem die Lösung der Ehe erfolgte, beurteilt werden können. Im Sinne der Ansicht, dafs für die vermögensrechtlichen Folgen der verschuldeten Trennung mafsgebend sei das Recht des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit, da das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden, hat sich, soviel ersichtlich, nur das Oberlandesgericht zu Jena ausgesprochen, und zwar im Anschlusse an die erwähnten Entscheidungen des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes.

Bei diesem Stande der (gemeinrechtlichen) Litteratur und Praxis kann von einem feststehenden Rechtssatze des letzterwähnten Inhaltes nicht die Rede sein. Höchstens kann man, da die Mehrzahl der Schriftsteller und die Praxis fast durchweg sich für die Zusammengehörigkeit der die Ehescheidung und der die vermögensrechtlichen Wirkungen derselben betreffenden Normen ausgesprochen haben, im Hinblick auf die auf der anderen Seite stehenden Autoritäten sagen, die Frage, welches Recht nach dem gemeinen internationalen Privatrechte für die Ehescheidungsstrafen in Anwendung zu kommen habe, sei eine offene. Es handelt sich hiernach eigentlich um die Findung des entscheidenden Rechtssatzes an der Hand anzuerkennender Grundsätze, wobei die Rücksichtnahme auf die Zweckmäfsigkeit in Ansehung der Folgen gewifs nicht ausgeschlossen ist.

Die Ansicht, dafs als mafsgebend zu erachten sei das Personalstatut des Ehemannes zu der Zeit, da das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, knüpft an den gemeinrechtlichen Satz an, dafs Familienrechts-

verhältnisse in der Regel zu beurteilen seien nach dem Personalstatut des Ehemannes. Zu diesen Familienrechtsverhältnissen gehören auch, wird gesagt, die Rechtsverhältnisse, die sich aus der Auflösung der Ehe durch Scheidung ergeben, insbesondere die etwaige Verpflichtung des schuldigen Teiles zur Gewährung einer Abfindung oder von Alimenten an den unschuldigen Ehegatten. Jener Satz gilt für das persönliche Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander, besonders auch hinsichtlich der Alimentationspflicht, mit der Mafsgabe, dafs das Recht am jeweiligen Wohnsitz des Ehemannes anzuwenden ist. Weil der Anspruch aus der verschuldeten Auflösung der Ehe, d. h. durch das rechtskräftige, die Schuld des einen Gatten feststellende Scheidungsurteil, entstehe, wird die Zeit, zu der das Urteil die Rechtskraft beschreitet, als mafsgebend angenommen. Denkt man sich die Verpflichtung zur Ehescheidungsstrafe als auf der Annahme einer Fortwirkung der persönlichen Rechtsbeziehungen der geschiedenen Ehegatten beruhend, so müfste grundsätzlich auch hinsichtlich dieser Verpflichtung das Recht am jeweiligen Wohnsitze des Ehemannes als mafsgebend angesehen werden, d. h. das Recht des Ortes, wo derselbe zur Zeit, als die Vermögensstrafe geltend gemacht wird, den Wohnsitz hat. Der Umstand, dafs die Verpflichtung erst durch das rechtskräftige Scheidungsurteil existent wird, rechtfertigte an sich nicht, den Zeitpunkt festzuhalten, wo das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Fixierung ergiebt sich erst aus der Erkenntnis, dafs durch das Scheidungsurteil die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zerrissen werden, und hierdurch auch das Ehedomizil als solches aufhört. Darin zeigt sich, dafs unter Durchbrechung des zu Grunde gelegten Rechtssatzes willkürlich ein anderer Rechtssatz als der mafsgebende aufgestellt wird. Es ist auch kein innerer Grund ersichtlich, warum, wenn die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz hat, sie als der unschuldige Teil an das Personalstatut des schuldigen Ehemannes zur erwähnten Zeit gebunden, oder warum unter jener Voraussetzung für den Anspruch des unschuldigen Ehemannes gegen die schuldige Ehefrau jenes Personalstatut bestimmend sein soll. Der Grundsatz versagt überdies dann, wenn der Ehemann zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles einen Wohnsitz nicht hat. Es ist immer mifslich, das subsidiär mafsgebende Recht zu suchen,

vergl. z. B. Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 31 S. 190 flg.,

zumal dann, wenn der Anspruch und die Verpflichtung erst durch das rechtskräftige Scheidungsurteil existent werden. Die Annahme, dafs es sich um eine Fortwirkung der persönlichen Rechtsbeziehungen handle, ist übrigens nicht einmal für das römische Recht zu rechtfertigen. In der That handelt es sich um die vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehe, einer gewissen Art der Auflösung. Für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod gelten sowohl in Ansehung der erbrechtlichen Beziehungen als der Auseinandersetzung der Güterrechtsverhältnisse bekanntermafsen feststehende Rechtssätze, welche nicht ausschliefslich an das Personalstatut des Ehemannes zur Zeit solcher

Trennung anknüpfen. Für den Fall der Auflösung der Ehe durch Scheidungsurteil kann hinsichtlich der Ehescheidungsstrafen das Personalstatut schon nach dem zuvor Ausgeführten nicht festgehalten werden. Als konsequent und natürlich ergiebt sich hierfür vielmehr der Satz, dafs das der Scheidung selbst zu Grunde gelegte Ehescheidungsrecht — ohne Rücksicht auf eine Wohnsitzveränderung der Ehegatten während des Scheidungsprozesses oder nach Beendigung desselben — mafsgebend bleibt, wegen des inneren Zusammenhanges der Vorschriften über die Zulässigkeit der Scheidung mit denen über die Ehescheidungsstrafen, wonach diese als ein Teil des Ehescheidungsrechtes erscheinen.

Dieser Zusammenhang tritt schon in den in das gemeine Recht übernommenen Vorschriften des römisch-justinianischen Rechtes über die Ehescheidungsstrafen hervor, in dem Strafcharakter dieser Vorschriften, in der Anknüpfung an die Schuld des einen Ehegatten, was zur Folge hat, dafs in gewissen, besonders schweren Fällen die Scheidungsstrafe gegenüber dem gewöhnlichen Mafse sich erhöht.

Vergl. *Windscheid*, Pandektenrecht Bd. 2 § 510; Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 11 S. 201 flg., Bd. 27 S. 158 flg., 171; *Seuffert*, Archiv Bd. 39 Nr. 220, Bd. 45 Nr. 19.

Wenn auch der Gesichtspunkt der Strafe nach heutiger gemeinrechtlicher Auffassung zurücktritt, so wird doch auch jetzt die Ehescheidungsstrafe nicht nur als Entschädigung des unschuldigen Teiles für die ihm durch die Scheidung der Ehe verursachten Nachteile, sondern auch als eine ihm gebührende Sühne angesehen. Als willkürlich (s. *v. Bar* a. a. O.) können die römischrechtlichen Ehescheidungsstrafen nicht deshalb bezeichnet werden, weil sie mit dem römischen Dotalsystem nicht in notwendiger Verbindung stehen. Sie sind von dem gemeinen Rechte übernommen und an die verschiedensten Güterrechtssysteme angepafst. Wenn in gemeinrechtlichen Gebieten in deutschen Gesetzen und Statuten die Vermögensstrafen der Höhe nach abweichend vom römischen Rechte bestimmt sind, so darf hierin keine Willkür erblickt werden, vielmehr beweist dies nur, dafs insoweit die Schuld und die hierfür zu gewährende Sühne verschieden beurteilt wird. In betreff der mannigfaltigen und eigenartigen Bestimmungen der deutschen Partikularrechte kann hier auf die Zusammenstellung in den Motiven (Bd. 4 S. 613 flg.) zu § 1454 des Entwurfes I. Lesung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, verwiesen werden. Aus derselben ergiebt sich der innere Zusammenhang der Bestimmungen über die Ehescheidungsstrafen mit dem Ehescheidungsrechte im ganzen klar. Besonders deutlich tritt dies hervor in dem preufsischen Landrechte (§§ 746 flg. Tl. II Tit. 1) und den ihm nachgebildeten Ehescheidungsrechten, in den eigentümlichen Vorschriften über die Abwägung der Schuld, über das Übergewicht der Schuld des einen Gatten über diejenige des anderen Gatten, wonach sich gemäfs der Gröfse des Ehevergehens auch die Höhe der dem unschuldigen Teile zukommenden Abfindung bemifst, und in den Gesetzen, gemäfs welcher nach dem Ermessen des Richters bei Festsetzung der Gröfse der Entschädigung auf die persönliche Schuld des Verpflichteten

Rücksicht genommen werden soll. Diese Hinweisungen genügen in Ansehung der deutschen Gesetze und Statuten, ohne dafs nötig wäre, auf sonstige Verschiedenheiten des Ehescheidungsrechtes näher einzugehen. Der IV. Civilsenat hat allerdings in dem Urteile vom 27. Mai 1881, Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 5 S. 194 flg., in welchem Falle übrigens das Scheidungsurteil einen Ausspruch über die Schuld nicht enthielt, den Zusammenhang zwischen den Vorschriften über die Scheidung selbst und denjenigen über die besonderen vermögensrechtlichen Wirkungen in Abrede gezogen. Allein in dem späteren Urteile vom 18. Januar 1892 (abgedruckt in den Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 29 S. 167 flg.) hat derselbe Senat in einem preufsischrechtlichen Falle, wo in dem Scheidungsurteile der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt war, ausgesprochen, dafs mit dem Ausspruch, dafs der eine Ehegatte für den schuldigen Teil zu erachten, zugleich der gesetzliche Anspruch des unschuldigen Gatten auf Abfindung gegenüber dem schuldigen Teile begründet sei, dafs hierin die Zuerkennung der Abfindung dem Grunde nach liege. Hiermit ist der innere Zusammenhang der Ehescheidungsstrafe mit der auf Schuld beruhenden Ehescheidung augenscheinlich anerkannt (vergl. § 27 des angeführten Ges. vom 1. März 1869), und es fragt sich, ob hiernach die in dem Urteile vom 27. Mai 1881 hervortretende Anschauung noch haltbar ist.

Jener Zusammenhang tritt auch in fremden Rechten in verschiedener Weise zu tage. Das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1266, 1323) gewährt bei Trennung der Ehe vom Bande dem schuldlosen Gatten gegen den schuldigen den Anspruch auf volle Genugthuung, d. h. auf Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinnes. In dem Scheidungsurteile wird zugleich ein Ausspruch über die Schuld des verklagten Teiles gegeben.

Hofdekret vom 23. August 1819. *Winiwarter* und *Stubenrauch*, Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Nach dem französischen Rechte (*Code civil* Artt. 299, 300, Ges. vom 18. April 1886) verliert im Falle der Scheidung aus bestimmten Ursachen der schuldige Teil von Rechtswegen alle die Vorteile, welche ihm der unschuldige Teil, sei es im Heiratsvertrage, oder mittels einer während der Ehe gemachten Schenkung, zugewendet hat, sollte auch der Geber auf das Recht, diese Vorteile im Falle einer Ehescheidung zu widerrufen, im voraus verzichtet haben. Dagegen verbleiben dem unschuldigen Teile alle die Vorteile, welche ihm von dem anderen Gatten im Heiratsvertrage ausgesetzt worden sind. Wenn dem unschuldigen Gatten keine solchen Vorteile ausgesetzt worden sind, oder wenn die ihm ausgesetzten Vorteile nicht zu seinem Auskommen hinreichen, so kann das Gericht, welches die Scheidung ausspricht (bezw. zuläfst), in dem Scheidungsurteile diesem Gatten im Bedürfnisfalle eine Unterhaltssumme aus dem Vermögen des schuldigen Gatten anweisen, welche jedoch nicht den dritten Teil der Einkünfte des letzteren übersteigen soll.

Vergl. *Zachariä*, Französisches Civilrecht, 8. Aufl. Bd. 3 § 456.

Der Anspruch auf eine Unterhaltssumme kann jedoch, wenn das Scheidungsurteil nichts darüber bestimmt, auch in einem besonderen Prozesse geltend gemacht werden. Für die Schweiz überläfst das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874, betr. die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, den Kantonen die Regelung der vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung, während es die Ehescheidung selbst einheitlich geordnet hat. Jedoch soll hiernach der Ehescheidungsrichter über jene Folgen womöglich in dem Scheidungsurteile selbst bestimmen. Diese Folgen werden in den kantonalen Rechten, soweit sie sich nicht an den *Code civil* anschliefsen, im allgemeinen dahin bestimmt, dafs der schuldige Teil dem unschuldigen Entschädigung zu gewähren hat, welche der Richter nach Art und Mafs nach allen in Betracht kommenden subjektiven und objektiven Momenten, namentlich mit Rücksicht auf das Mafs der Schuld und mit Berücksichtigung des Verhaltens der Gatten während der Ehe überhaupt zu bemessen hat. Zum Teil sind in Ansehung der Höhe der Entschädigung gewisse Grenzen gezogen, bei Ehebruch soll aber auf das Maximum der aus dem Vermögen oder dem Einkommen des Schuldigen zu leistenden Entschädigung erkannt werden.

Vergl. *Huber*, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts Bd. 1 § 15 S. 201 flg., 211 flg.

In England ist gleichfalls die Zusammengehörigkeit der Normen über die Scheidung und derjenigen über die vom schuldigen Teile zu leistende Entschädigung oder Alimentationsformel dadurch anerkannt, dafs der Ehescheidungsrichter in dieser Beziehung sofort Vorsorge trifft, wobei ihm für Bemessung der Entschädigung durch eine Aversionalsumme oder Rente unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, des Betragens der Gatten während der Ehe und der Schuld freie Stellung eingeräumt ist. Ähnlich verhält es sich in den Staaten der Nordamerikanischen Union.

Die Gesetzgebung einzelner Staaten kennt bedeutende Vermögensstrafen für den schuldigen Teil, insbesondere im Fall des Ehebruches. Gemeinsam ist fast allen Staatenrechten, dafs die unschuldige Frau Anspruch auf Alimente hat, worüber der Richter nach seiner Beurteilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entscheidet und zugleich die nötigen Sicherungsmafsregeln trifft. In der Mehrzahl der Staaten wird diese Entscheidung im Scheidungsurteile getroffen.

Vergl. *Brown*, *A Commentary on the Law of Divorce and Alimony*; *Pritchard*, *A Handbook on the Law of Marriage and Divorce.*

Überall tritt also der innere Zusammenhang hervor. Dieser wird selbstverständlich für die in Deutschland geltenden Rechte nicht dadurch aufgehoben, dafs zufolge der Bestimmung in § 575 Abs. 2 C.Pr.O. die

vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung nicht zugleich mit der Ehescheidungsklage geltend gemacht werden können.

Vergl. *Seuffert*, Archiv 40 Nr. 298.

Der Anerkennung der Maſsgeblichkeit des inneren Zusammenhanges steht kein Satz des sog. internationalen Privatrechtes entgegen.

Die Richtigkeit des Principes bewährt sich auch an den Folgen bezw. an den Konsequenzen und Schwierigkeiten, welche sich ergeben, wenn das Personalstatut des Ehemannes zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteiles als maſsgebend anerkannt würde. Es steht im wesentlichen in Frage, welches Recht entscheiden soll, wenn während des Scheidungsprozesses ein Wohnsitzwechsel stattfand. Derlei Prozesse können lange Zeit dauern, und Wohnsitzveränderungen in der Zeit bis zum rechtskräftigen Urteile kommen häufiger vor. Es liegt die Gefahr nahe, daſs der seine Verurteilung voraussehende Ehemann vor dem Scheidungsurteile den Wohnsitz in ein Rechtsgebiet verlegt, in dem seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes der geschiedenen Frau gegenüber nicht anerkannt wird. Für die Frau wäre es meistens z. B. ein leerer Trost, wenn sie auf die gemeinrechtliche Ehescheidungsstrafe verwiesen würde. Wo kein Vermögen vorhanden ist, fehlt es für diese Strafe am Gegenstande, gerade wie für die preuſsischrechtliche Abfindung, während der Mann vermöge seines Erwerbes zur Zahlung von Alimentengeldern wohl in der Lage sein kann. Hiergegen schlägt der Einwand nicht durch, daſs der Mann schon im Hinblick auf den bevorstehenden Scheidungsprozeſs den Wohnsitz verlegen könne. Es handelt sich um die mögliche Verhütung unliebsamer Konsequenzen. Überdies kann der Mann auch genötigt sein, den Wohnsitz zu verlegen. Er ist Beamter und wird versetzt oder muſs seines Erwerbes wegen wandern. Erfahrungsgemäſs ändern sich häufig gerade während des Scheidungsprozesses und durch die Erörterungen in demselben die besten Gesinnungen und Absichten. Aber auch abgesehen hiervon könnte je nach dem Maſse der nach dem Personalstatute zu leistenden Strafe oder Entschädigung ein wesentlich höherer oder auch geringerer Betrag zu zahlen sein, als nach demjenigen Rechte, welches der Scheidung zu Grunde lag, was namentlich in der Mehrzahl der Fälle, in denen dieses Recht zugleich das heimische Recht der Gatten bildet, schwer empfunden würde. Andererseits müſste es als höchst bedenklich erscheinen, wenn die Ehescheidung nach einem Rechte erfolgte, welches keine Vermögensstrafe, sondern nur eine mäſsige Alimentationsverpflichtung des schuldigen Gatten auf gewisse Zeit kennt, und nun auf Grund des Personalstatutes z. B. die hohe gemeinrechtliche Vermögensstrafe verlangt werden könnte. Das gemeine Recht hat sich ferner bis heute dahin fortentwickelt, daſs die gemeinrechtliche Scheidungsstrafe in allen Fällen verschuldeter Ehescheidung gefordert werden kann. Aber dieser in der Praxis geübte Satz gilt doch nur für die in dem gemeinen Rechte anerkannten Ehescheidungsgründe, und es erscheint nicht zulässig, ihn ohne weiteres auch auf solche eine Schuld eines Gatten in-

volvierende Gründe zu übertragen, die nur in einem anderen Rechte zum Verlangen der Scheidung berechtigen. Ist z. B. nach dem preufsischen Landrechte (§ 718 a, 718 b Tl. II Tit. 1) oder einem anderen Gesetze, welches diesen dem gemeinen Rechte fremden Scheidungsgrund,

vergl. *Seuffert*, Archiv Bd. 42 Nr. 37; Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 15 S. 188 flg.,

zuläſst, wegen unüberwindlicher Abneigung die Ehe geschieden, und (nach dem preufsischen Rechte) der klagende Ehegatte für den schuldigen Teil erklärt, so könnte im Gebiete des gemeinen Rechtes die dem anderen Teil gebührende Abfindung (§ 786 Tl. II Tit. 1) nicht verfolgt werden. Die Gestaltung dieses Scheidungsgrundes im preufsischen Rechte zeigt überdies besonders deutlich den Zusammenhang derselben mit der als Folge gesetzten Ehescheidungsstrafe. Es giebt aber in den verschiedenen Ehescheidungsgesetzen aufserdem manche dem gemeinen Rechte unbekannte Scheidungsgründe, die auf einer Schuld des verklagten Ehegatten beruhen. Nach § 568 Abs. 2 C.Pr.O. ist der von ihrem Ehemanne verlassenen Ehefrau (für alle Scheidungsgründe), wenn der Ehemann seinen Wohnsitz nur im Auslande hat und zu der Zeit, als er die Klägerin verliefs, ein Deutscher war, gestattet, gegen denselben bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche die Scheidungsklage zu erheben. Diese Vorschrift soll der Ehefrau besonders in Fällen, wo sie nach dem Gesetze am Wohnsitze des Ehemannes Scheidung zu verlangen nicht berechtigt wäre, die Möglichkeit, die Scheidung herbeizuführen, eröffnen. Ist die Ehe daraufhin von dem deutschen Gerichte geschieden und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, so könnte die Ehefrau, falls für die Ehescheidungsstrafe das Personalstatut des Mannes zur Zeit des Scheidungsurteiles mafsgebend wäre, dieser aber in einem Staate wohnt, welcher keine Ehescheidungsstrafe, vielleicht die Trennung der Ehe vom Bande überhaupt nicht kennt oder sogar die Ehe nicht als rechtsgültig geschlossen anerkennt,

vergl. Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 9 S. 393 flg.,

überhaupt keine Entschädigung fordern, obwohl sie einer solchen dringend bedürfen, der Mann hinreichendes Vermögen haben, und gegen ihn auch ein Gerichtsstand im Inlande (§ 24 C.Pr.O.) begründet sein möchte. Derartige unliebsame und das Rechtsgefühl verletzende Konsequenzen werden vermieden, wenn man den natürlichen Zusammenhang zwischen Scheidung und Scheidungsstrafe festhält.

Von dieser Zusammengehörigkeit geht auch das Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche aus. Mit der Vorschrift des Art. 17: „Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates mafsgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört“, sollen, woran nicht gezweifelt werden kann, auch die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung getroffen werden (s. Protokolle der I. Kommission S. 11 524, 13 099—13 104, und Motive zu Art. 120 des Entwurfes des Einf.Ges. [jetzt Art. 201]). Unter der Klage ist

aber die Ehescheidungsklage verstanden. Aus Art. 17 in Verbindung mit Art. 201 des Einf.Ges. erhellt zugleich, daſs die Konfliktsfrage nur noch eine vorübergehende, beschränkte Bedeutung hat.

Locus regit actum. — Kommt es bezüglich der Form der Testamentserrichtung auf das Recht am letzten Wohnsitze des Testators an? — Genügt auch die Einhaltung derjenigen Form, welche gilt, wo das Rechtsgeschäft zur Wirkung gelangen soll? — Die Form der Testamente richtet sich nach demjenigen Gesetz, welches für die materielle Beurteilung der Erbfolge entscheidend ist. — Kann ein formgültig errichtetes Testament seine Gültigkeit durch einen Wohnsitzwechsel verlieren?

Urteil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1899 (Hanseatische Gerichtszeitung 1899, Beibl. S. 181, *Seufferts* Archiv, N. F. 24. Bd. S. 257).

Der am 2. März 1896 in Kingston auf Jamaica verstorbene Samuel W. G. Boeter hat, während er sich bei seinem Bruder, dem Kläger, in Schwelbeck in Holstein aufhielt, in einem von ihm selbst geschriebenen und unterschriebenen Testamente d. d. 21. August 1892 den Kläger zu seinem Universalerben ernannt. Von seinem Nachlaſs ist ein Betrag von 5221,63 Mk. bei der Landgerichtskasse in Hamburg hinterlegt. Dem Verlangen des Klägers auf Ausfolge dieses Betrages widersprechen die Beklagten, die Mutter und die zwei Schwestern des Klägers und des Erblassers, weil das Testament wegen Nichtbeachtung des für seine Form maſsgebenden Gesetzes nichtig sei. In dieser Beziehung steht auſser Zweifel, daſs dasselbe den am Orte der Errichtung geltenden Formvorschriften des Herzogtums Holstein nicht entspricht. Kläger macht aber geltend, das Testament sei hinsichtlich seiner Form nach dem rheinischen Rechte zu beurteilen; denn der Testator habe seinen letzten Wohnsitz in Düsseldorf gehabt, also seien die Vorschriften des *code civil* Art. 969, 970, 999 maſsgebend, in welchen das holographische Testament anerkannt ist. Daſs das Testament den Vorschriften des Art. 970 entspricht, ist auſser Streit. Einig sind die Parteien darüber, daſs der Testator von 1880 bis zum Jahre 1890 seinen Wohnsitz in Düsseldorf, woselbst er als Offizier bei einem Husarenregiment stand, gehabt hat, sich im Jahre 1890 *à la suite* des Regiments stellen und im Jahre 1891 zu den Reserveoffizieren desselben versetzen lieſs, sowie daſs er vom Jahre 1890 ab bis zu seinem Tode ein Reise- und Wanderleben führte. Die Beklagten behaupten, er habe während dieser Zeit mehrfach einen anderen Wohnsitz begründet und gehabt, nämlich einmal zur Zeit der Testamentserrichtung in Schwelbeck, sodann später im Jahre 1892/1893 in Heidelberg und nach seinem Abgange von dort auf dem Hofgute des Klägers Jasen in Holstein.

Das Landgericht hat dem Klagantrag entsprechend den Kläger für befugt erklärt, die hinterlegten 5221,63 Mk. für sich zu erheben. Die Berufung ist vom Oberlandesgericht IV am 24. Juni 1898 zurück-

gewiesen. Die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht VI am 16. Januar 1899 verworfen.

Gründe: Das Berufungsgericht führt zunächst aus, daſs der Testator in Schwelbeck, wo er sein Testament errichtete, seinen Wohnsitz nicht gehabt habe. Insoweit handelt es sich um thatsächliche Beurteilung der von beiden Teilen behaupteten Verhältnisse auf der Grundlage der rechtlichen Erfordernisse der Wohnsitzbegründung. Ein Rechtsirrtum ist hierbei nicht ersichtlich; ein solcher liegt insbesondere nicht darin, daſs das Berufungsgericht unter anderem darauf besonderes Gewicht legt, daſs der Testator während seines Aufenthaltes in Schwelbeck als Kostgänger seines Bruders, des Klägers, gelebt hat. Die Frage, welches Recht in Ansehung der notwendigen Form des fraglichen Testamentes als maſsgebend zu erachten, hatte das Berufungsgericht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über das örtliche Geltungsgebiet der Rechtsnormen zu beurteilen. Dies hat es auch gethan. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht sei hierbei von Vorschriften des *code civil* ausgegangen und sehe insbesondere diejenige des Art. 999 als eine Norm des sogenannten internationalen Privatrechtes an, ist nicht begründet. Es spricht vielmehr auf Grund seiner Ansicht, daſs nach den erwähnten gemeinrechtlichen Grundsätzen hinsichtlich der Formgültigkeit des Testamentes auf die Vorschriften des *code civil* zu sehen sei, nur aus, daſs der Testator nach Art. 999 in der Lage gewesen sei, auch auſserhalb seines Wohnsitzes ein Testament in Gemäſsheit der Art. 969, 970 gültig zu errichten.

Die Revision wendet sich ferner hauptsächlich dagegen, daſs, wie das Berufungsgericht im Anschluſs an das Urteil des erkennenden Senats vom 27. April 1893 (Entsch. des R.Ger. in Civils. XXXI S. 189 ff.) ausgeführt hat, bei Nichteinhaltung der am Orte der Errichtung des Testamentes bestehenden Formvorschrift auch in Ansehung der Form es auf das Gesetz am letzten Wohnsitz des Testators ankomme. Geltend gemacht wird: für die Form der Rechtsgeschäfte, besonders letztwilliger Verfügungen, gelten selbständige Grundsätze, hiernach seien der Regel nach die Gesetze am Orte der Errichtung maſsgebend *(locus regit actum)*. Diese Regel leide zwar nach der neueren Theorie die Einschränkung, daſs auch die Einhaltung derjenigen Form genügen soll, welche dort gelte, wo das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt sei. Dies führe allerdings bei letztwilligen Verfügungen auf den Wohnsitz des Testators. Allein dieser subsidiäre Satz könne dann nicht zur Anwendung kommen, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Testator seinen Wohnsitz aufgegeben, einen neuen Wohnsitz aber nicht begründet habe. Fehle es an einem aktuellen Wohnsitz (zur Zeit des Todes), so müsse die Regel *locus regit actum* allein entscheidend sein. Auch dieser Angriff kann nicht als zutreffend erachtet werden. Zuzugeben ist, daſs der Satz *locus regit actum* von Schriftstellern des internationalen Privatrechtes in dem Sinne verstanden worden ist, maſsgebend sei für die Form der Rechtsgeschäfte in erster

Linie oder allein das Gesetz des Ortes der Errichtung (s. *Schäffner*, Entwickelung des internationalen Privatrechtes S. 92 ff., 105, 182 ff.) und es mag sein, dafs die Theorie im Auslande sich auch heute noch in der einen oder anderen Richtung bewegt, wie die positive Gesetzgebung teilweise den Satz in dem von der Revision aufgestellten Sinne festgelegt hat (z. B. das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch § 9). Allein nach dem gemeinen internationalen Privatrecht besteht der die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere der letztwilligen Verfügungen beherrschende Grundsatz nicht so, wie er von der Revision formuliert ist. Vielmehr unterliegt hiernach principiell auch die Form als ein Bestandteil oder als eine Voraussetzung des Rechtsgeschäftes der Beurteilung nach demjenigen Rechte, welches für das Rechtsgeschäft in materieller Beziehung mafsgebend ist. Nach einem auf Zweckmäfsigkeitsgründen beruhenden Gewohnheitsrechte soll es aber genügen, wenn das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze des Ortes, wo es errichtet wurde, formgültig errichtet ist (*Savigny*, System Bd. VIII S. 349, 358; *Wächter*, Archiv für die civil. Praxis Bd. XXV S. 368 f.; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes Bd. I § 117 S. 337, 340; *Böhm*, Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen S. 18, 188; *Stobbe*, Deutsches Privatrecht Bd. I § 31; *Unger*, System des österreichischen Privatrechtes Bd. I § 23 Nr. VI; *Dernburg*, Pandekten I § 40; s. Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. XVIII S. 46, Bd. XIV S. 184). Ein letzter Wille ist also formgültig errichtet, wenn die Formvorschrift gemäfs dem für denselben überhaupt mafsgebenden Rechte oder dem Gesetze des Ortes der Vornahme beobachtet worden ist. In dieser Weise ist der Grundsatz auch in das Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 11 Abs. 1 übernommen: „Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältnis mafsgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird." Das für die materielle Beurteilung letztwilliger Verfügungen im allgemeinen entscheidende Recht ist dasjenige, das am letzten Wohnsitz des Erblassers gilt. Wenn der Grundsatz auch dahin ausgedrückt wird, es müsse die Form desjenigen Rechtsgebietes beobachtet werden, in welchem das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt sei, so ist hiermit doch nur dasjenige Recht gemeint, welches für die Beurteilung des einzelnen Rechtsgeschäftes überhaupt mafsgebend ist. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden, besonders bei Verträgen, wird hiernach im Einzelfalle zu prüfen sein, wo es „zu wirken bestimmt ist". Für die Beerbung aus einem Testamente kommt aber nur das am letzten Wohnsitz des Testators geltende Recht in Betracht, mag der Nachlafs sich dort oder ganz oder teilweise an anderen Orten befinden, mögen die Erben ihren Wohnsitz dort oder an anderen Orten haben. Für den vorliegenden Fall, wenn der Erblasser den früher innegehabten Wohnsitz aufgegeben hat und gestorben ist, ohne einen neuen Wohnsitz begründet zu haben, gilt nun, wie in dem Urteile vom 27. April 1893 (Entsch. des R.Ger.

in Civilsachen Bd. XXXI S. 189 f.) ausgeführt ist, in Ansehung der Erbfolge das an dem früheren, später aufgegebenen Wohnsitze des Erblassers bestehende Recht. An diesem Satze, welcher auf der notwendigen Annahme der Fortwirkung des Rechtes am früheren Wohnsitze für die einheitliche Regelung der erbrechtlichen Beziehungen beruht, dem inzwischen, was die Fortwirkung jenes Rechtes betrifft, auch der IV. Civilsenat in dem Urteile vom 10. Juni 1895 (Entsch. des R.Ger. in Civilsachen Bd. XXXVI S. 207 f.) in anderer Anwendung beigetreten ist, mufs festgehalten werden, auch wenn die Erbfolge aus einem Testamente in Frage steht. Es sind diesfalls im wesentlichen alle dem Urteile vom 27. April 1893 zu Grunde liegenden Erwägungen ausschlaggebend, so dafs hier darauf Bezug genommen werden kann. Ist aber principiell zunächst in Ansehung der Form der Testamente auf dasjenige Gesetz zu sehen, welches für die materielle Beurteilung der Erbfolge entscheidend ist, weil eben die Form einen Bestandteil oder eine Voraussetzung des Testamentes selbst bildet, so folgt hieraus, dafs wenn der Testator den früher innegehabten Wohnsitz aufgegeben und einen neuen Wohnsitz nicht begründet hat und wenn deshalb für die Beurteilung des Testamentes überhaupt das am früheren Wohnsitz geltende Recht als das entscheidende zu erachten ist, dieses Recht auch zur Anwendung kommen mufs für die Beurteilung der Form, so dafs, wenn nur die Formvorschrift dieses Rechtes gewahrt ist, das Testament als gültig errichtet anzusehen ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in einem solchen Falle in Ansehung der Form nur das am Orte der Errichtung des Testamentes bestehende Recht entscheidend sein sollte, da doch der auch die Beobachtung der nach diesem Rechte vorgeschriebenen Form zulassende Gewohnheitsrechtssatz sich nur aus Zweckmäfsigkeitsgründen, aus Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs und die Möglichkeit der Errichtung von letztwilligen Verfügungen Geltung verschafft hat. Willkürlich ist die Unterstellung der Revision, der Testator habe auf die Befugnis, in einem holographischen Testamente über den Nachlafs zu verfügen, mit Aufgabe seines Wohnsitzes in Düsseldorf verzichtet. Er wollte, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, unter allen Umständen ein gültiges Testament errichten, zu welchem Zwecke ihm die Wahl, die eine oder die andere Formvorschrift wahrzunehmen, offen stand. Dahingestellt bleiben kann, welche Bedeutung etwa der klar ausgedrückten Absicht eines Testators, nur nach der Formvorschrift eines bestimmten Gesetzes testieren zu wollen, beizumessen wäre.

Für gänzlich einflufslos auf die Entscheidung der Frage, ob der Erblasser das Testament vom 21. August 1892 in der von ihm gewählten Form gültig errichten konnte, erachtet das Berufungsgericht die etwa später (November 1892 und 1893) erfolgte Begründung eines neuen Domizils in Heidelberg oder auf dem Hofe Jasen in Holstein, weil ein hinsichtlich seiner Form gültig errichtetes Testament seine formelle Gültigkeit nicht durch einen

Wechsel des Wohnsitzes verliere. Ob dieser Ansicht auch für den Fall beigetreten werden könnte, wenn, wie hier, der Erblasser aufserhalb seines Wohnsitzes (oder des Ortes, welcher als sein Wohnsitz gilt) an einem anderen Orte ohne Beachtung der für letzteren bestehenden Formvorschriften ein Testament nach dem Rechte seines Wohnsitzes errichtet, ob solchenfalls nicht vielmehr, wenn der Testator nachher einen neuen Wohnsitz begründet, in Konsequenz des entwickelten Princips das Recht des neuen Wohnsitzes auch hinsichtlich der Form als mafsgebend angesehen werden müfste (s. *Wächter* S. 382; *Unger* Bd. I S. 208 Anm. 190; *v. Bar* Bd. II § 370 S. 324 Noten 21, 22; dagegen *Böhm* S. 189; *Stobbe* Bd. I § 31 Anm. 11; *Schäfer* S. 195; *Eccius*, Preufsisches Privatrecht Bd. IV § 249 Anm. 155, 156), kann dahingestellt bleiben. Denn hätte der Testator seinen letzten Wohnsitz (nach Errichtung des Testamentes) in Heidelberg genommen, so wäre die Beurteilung der Formgültigkeit des Testamentes deshalb keine andere, weil nach den Sätzen 969, 970, 999 des badischen Landrechtes das holographische Testament gerade so wie im *code civil* anerkannt ist, was auch das Berufungsgericht zu einem anderen Streitpunkte der Parteien hervorhebt. Eben dort trifft es aber weiter ohne Rechtsirrtum die Feststellung, dafs der Erblasser einen Wohnsitz in Jasen im Jahre 1898 nicht begründet hat.

Patentgesetz.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Mai 1899 (Jur. Wochenschrift 1899 S. 444).

Wegen Verletzung ausländischer Patente kann von dem inländischen Gerichte kein Schutz begehrt werden (vergl. Jur. Wochenschrift 1890 S. 280 Nr. 24, Entsch. des R.Ger. in Civils. Bd. 30 S. 52).

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Colmar vom 13. Dezember 1898 (Jur. Zeitschr. für Elsafs-Lothringen Bd. 24 S. 263).

Die Staatsangehörigkeit geht bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande auch dann verloren, wenn der Aufenthalt während dieser Frist ganz oder zum Teil in die Zeit der Minderjährigkeit fällt.

Gründe: Der Angeschuldigte St. ist am 11. November 1867 in M. geboren, woselbst damals seine gleichfalls aus Elsafs-Lothringen herstammenden Eltern wohnten, also durch Abtretung von Elsafs-Lothringen an Deutschland Deutscher geworden. Er hat jedoch nach § 21 Abs. 1 des R.Ges. vom 1. Juni 1870 die deutsche Reichs- und elsafs-lothringische Landesangehörigkeit dadurch wieder verloren, dafs er 1880 bald nach seinen Eltern das Reichsgebiet verliefs und seitdem bis anfangs 1898, also über zehn Jahre, ununterbrochen im Auslande (Frankreich) sich aufhielt. Der Lauf dieser zehnjährigen Verlustfrist begann mit dem 1880 erfolgten Verzuge des St. nach Frankreich, nicht erst mit dem am 11. November 1888 stattgehabten Eintritt des-

selben in das Alter der Volljährigkeit; denn es bewirkt, wie das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Reichsgerichts vom 4. Februar 1895 und 28. November 1895 und deren Begründung (Entsch. in Strafs. Bd. XXVI S. 427, Bd. XXVIII S. 24) annimmt, die blofse Thatsache des ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts im Inlande auch für Minderjährige den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Der angefochtene Beschlufs hat deshalb mit Recht ein gegen den St. als Ausländer wegen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen im Inlande zu richtende Strafverfolgung nach § 4 Str.G.B. für unzulässig erachtet.

B. Rechtshülfe.

Ersuchen der Berufsgenossenschaften an die Amtsgerichte um Zeugenvernehmung.

Beschlufs des Oberlandesgerichts Colmar vom 3. Oktober 1898 (Jur. Zeitschr. für Elsafs-Lothringen 24. Bd. S. 222).

Die Bestimmungen der §§ 157—160 G.V.G. beziehen sich nur auf die den Gerichten zu gewährende Rechtshülfe und können nicht ohne weiteres auf andere Behörden, namentlich nicht auf Ersuchschreiben von Berufsgenossenschaften ausgedehnt werden.

Gründe: Nach den §§ 157 ff. des G.V.G. haben zwar die Amtsgerichte die in diesem Gesetze vorgesehene Rechtshülfe zu leisten. Dieselbe ist aber auf die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen den Gerichten zu gewährende Rechtshülfe beschränkt und kann ohne gesetzliche Bestimmung nicht ohne weiteres auf etwa in andern Fällen und von andern Behörden zu leistende Rechtshülfe ausgedehnt werden. Noch weniger können für solche Fälle die in den §§ 159 und 160 jenes enthaltenen, vom gewöhnlichen Verfahren abweichenden und insbesondere bezüglich des Instanzenzuges Ausnahmebestimmungen enthaltenden Vorschriften für anwendbar erachtet werden. Das Oberlandesgericht sieht sich demnach aufser stande, dem bei ihm gestellten Antrage zu entsprechen. Vergl. übrigens Entsch. des R.Ger. 1896 in der Jur. Zeitschr. für Elsafs-Lothringen S. 289 und 489.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Nicht der im Auslande gelegene Amtssitz des Erblassers, sondern Wien ist als dessen letzter Wohnsitz anzusehen, wenn er seinen Amtssitz verliefs, um hier seine Pensionierung zu erwirken und sohin ständig zu wohnen.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 14. März 1899 (Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich 1899, S. 161).

In der Verlassenschaftsabhandlungssache nach dem am 28. Juni 1898 in Wien (I. Petersplatz Nr. 12, Hotel Wandl) mit Hinterlassung von schriftlichen letztwilligen Anordnungen verstorbenen A., k. und k. österreichisch-ungarischen Generalkonsul in X. in Kleinasien, fand das k. k. Bezirksgericht, Innere Stadt I in Wien laut Beschlufs vom 11. Jänner 1899, G.Z. $\frac{\text{A. VII. 108-98}}{14}$, von dem ermittelten reinen Nachlasse keine frommen Gebühren zu bemessen, weil der Erblasser nicht in Wien, sondern in X., wo er k. und k. Generalkonsul war, seinen ordentlichen Wohnsitz hatte und, als er starb, seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien noch nicht begründet hatte.

Dem Rekurse des n. ö. Landesausschusses gegen den Beschlufs der ersten Instanz, insofern damit ausgesprochen wurde, dafs von dem reinen Nachlasse kein Schulbeitrag zum n. ö. Landesfonds bemessen werde, hat das k. k. Landesgericht in Wien als Rekursgericht mit Beschlufs vom 18. Februar 1899, G.Z. $\frac{\text{R. XII. 42-99}}{22}$, Folge gegeben und diesen Teil des angefochtenen Beschlusses, dessen übriger Inhalt unberührt bleibt, dahin abgeändert, dafs von dem reinen Nachlasse nach A. der gesetzliche Schulbeitrag für den n. ö. Landesfonds zu entrichten ist. Die Bemessung desselben wurde dem k. k. Bezirksgerichte Innere Stadt I aufgetragen.

Diese Entscheidung stützt sich darauf, dafs aus den anläfslich der Einleitung der Verlassenschaftsabhandlung gepflogenen Erhebungen hervorgeht, dafs der Erblasser seinen bisherigen Wohnsitz und Dienstposten in X. in der Absicht definitiv verlassen hat, um in Wien seine Pensionierung zu erwirken und hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, zu welchem Zwecke er auch schon eine Wohnung aufgenommen hat. An dem Beziehen derselben wurde er durch seine Erkrankung verhindert. Hiermit ergiebt sich, dafs er sich in Wien in der Absicht niedergelassen hat, hier seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, daher Wien auch als sein letzter Wohnsitz im Sinne des § 66 J.N. angesehen werden mufs. Ist dies aber der Fall, so ist die Verpflichtung der Verlassenschaft zur Entrichtung des Schulbeitrages im § 1 des Ges. vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 R.G.Bl. ex 1872, begründet, da aus der Entstehung und dem Zwecke dieser Abgabe sich

ergiebt, dafs ein Nachlafs dort als vorkommend anzusehen ist, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat.

Dem Revisionsrekurse der erblasserischen Witwe und testamentarischen Universalerbin gegen den rekursgerichtlichen Beschlufs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entsch. vom 14. März 1899, Z. 4034, keine Folge gegeben und diesen Beschlufs aus dessen Gründen und in der weiteren Erwägung bestätigt, dafs der pensionierte Sektionschef B. bei seiner am 15. Juli 1898 protokollarischen Einvernahme selbst angegeben hat, dafs A., bevor er seinen Dienst als Generalkonsul in X. antrat, in Wien, I. Stroblgasse 2, gewohnt hat, dafs er im Juni 1898 von X. nach Wien in der Absicht gereist sei, bei dem k. und k. Ministerium des Äufseren sein Pensionsgesuch zu überreichen und sich sohin in Wien ansässig zu machen, woselbst er bereits eine Jahreswohnung gemietet hatte, und dafs auch laut Note des k. und k. Ministeriums des Äufsern und des kaiserl. Hauses vom 20. Juli 1898 A. seinen letzten ständigen Aufenthalt in Wien hatte, woselbst er vor mehreren Jahren unter der Adresse: I. Stroblgasse, domizilierte, im Juni 1898 zu dauerndem Aufenthalte aus dem Auslande in Wien eingetroffen war und bereits in der Führichgasse im I. Bezirke eine Wohnung gemietet hatte. Hiernach hat aber das Rekursgericht mit Recht angenommen, dafs A. zur Zeit seines Ablebens (28. Juni 1898) seinen ordentlichen Wohnsitz wieder in Wien aufgeschlagen hatte, dafs daher auch der Nachlafs als in Niederösterreich vorgekommen (und vorzugsweise in Wertpapierendepots bei der Kreditanstalt und der Firma C. & Cie. Nachfolger in Wien bestehend) von der Leistung des Schulbeitrages nach § 1 des Ges. vom 18. Dezember 1871, Nr. 1 R.G.Bl. ex 1872, nicht befreit ist (s. auch §§ 66 und 69 der Jur.N. vom 1. August 1895, Nr. 111 R.G.Bl.).

Der bewegliche Nachlafs eines ausländischen Staatsbürgers, der im Auslande seinen Wohnsitz hatte, kann zur Entrichtung des Schulbeitrages (Ges. vom 18. Dezember 1871, L.G.Bl. für N.Ö. Nr. 1 ex 1872) auch dann nicht herangezogen werden, wenn die Verlassenschaftsabhandlung vor einem österreichischen Gerichte stattfindet.

Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofs vom 10. Jänner 1899, Z. 135. — I. Senat (Beil. z. Allg. Öst. Ger.Ztg., Civilentscheidungen S. 109).

Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien I., welches im Sinne des § 108 J.N. vom 1. August 1895, R.G.Bl. Nr. 111, als Abhandlungsbehörde nach der in Mailand verstorbenen und daselbst wohnhaft gewesenen italienischen Staatsangehörigen A. einschritt, hat ausgesprochen, dafs von dem abgehandelten beweglichen Nachlasse derselben ein Schulbeitrag zum n. ö. Landesschulfonde nicht zu entrichten sei. Über Rekurs des n. ö. Landesausschusses hat das Landesgericht in Wien als Rekursgericht den erstrichterlichen Beschlufs in der Erwägung bestätigt, dafs unter den im § 1 des Ges.

vom 18. Dezember 1871, L.G.Bl. für N.Ö. Nr. 1 ex 1872, angeführten in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften nur der Nachlafs jener Personen verstanden werden kann, welche in Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, zumal der Grund zur Abnahme eines Beitrages für Schulzwecke von einem Nachlafsvermögen nicht in dem Einschreiten einer oder der anderen Abhandlungsbehörde, sondern darin liegt, dafs angenommen werden kann, der Erblasser sei in der Lage gewesen, von der Schuleinrichtung des betreffenden Landes Gebrauch zu machen, was bei jenen Personen, welche — wie in diesem Falle die Erblasserin — aufserhalb dieses Landes ihren Wohnsitz hatten, nicht zutrifft; dafs dieser Auffassung auch § 4 obigen Gesetzes entspricht, wonach unbewegliches Vermögen, welches nicht in Niederösterreich liegt, bei der Berechnung des Schulbeitrages nicht in Anschlag zu bringen ist, obwohl auch dieses Vermögen, sofern es nicht im Auslande sich befindet, der Verlassenschaftsabhandlung unterzogen wird.

Der Oberste Gerichtshof hat dem aufserordentlichen Revisionsrekurse des n. ö. Landesausschusses bei Abgang der Voraussetzungen des § 16 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208, keine Folge gegeben und hat der richtigen Begründung des Rekursgerichtes noch hinzugefügt, dafs die italienische Staatsangehörige A. seit ihrer im Jahre 1866 erfolgten Verehelichung ihren bleibenden Wohnsitz in Italien und auch früher ihren Wohnsitz nicht in Niederösterreich hatte, dafs nach § 23 des cit. kaiserl. Pat. und der Konsularkonvention vom 15. Mai 1874, R.G.Bl. Nr. 96 ex 1875, der in Österreich befindliche bewegliche Nachlafs eines italienischen Staatsangehörigen überhaupt der Konsularbehörde zur weiteren Verfügung auszufolgen wäre, dafs im vorliegenden Falle das Bezirksgericht Innere Stadt I in Wien nur deshalb als Abhandlungsbehörde nach der A. gemäfs § 108 J.N. einschreitet, weil die Testamentserben dies begehrt haben, und gegen dieses Begehren laut Zuschrift der Konsulatskanzlei der königl. italienischen Botschaft vom 1. August 1898 seitens derselben keine Einwendung erhoben wurde, dafs dies jedoch nicht ausreicht, eine Verpflichtung der auch in Mailand domizilierenden Testamentserben zur Entrichtung eines Schulbeitrages von dem Nachlasse zu begründen, nachdem derselbe keineswegs für die Abhandlungspflege bei einem inländischen Gerichte gefordert und eingehoben wird.

Überreichung der Klage bei einem ausländischen Gerichte schützt nicht gegen das Erlöschen der im § 530 Str.G. bestimmten Frist.

Entsch. vom 9. Dezember 1898, Z. 11 783 (Beil. z. Allg. Öst. Ger.Ztg., Strafentscheidungen S. 129).

Die am 18. September 1895 herausgegebene Nummer 5001 des Triester Blattes „Il Piccolo“ brachte einen von Leonardo T. unterzeichneten Aufsatz, der ehrenrührige Anwürfe wider den Fiumaner Polizeikommissär M. erhebt. In einer am 16. Dezember 1895 beim königl. Gerichtshofe in Fiume überreichten Eingabe verlangte deshalb

M. die Bestrafung des T. Der Gerichtshof leitete vorerst über die Heimatszuständigkeit des letzteren Erhebungen ein und trat im Oktober 1896 den Akt an das Landesgericht in Triest ab, als sich ergab, dafs T. nach Orsera, Bezirk Parenzo, zuständig sei. Am 16. Oktober 1896 schritt der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes zur Einleitung der Voruntersuchung; auf seine Veranlassung wurde T. am 15. November 1896 als Beschuldigter vernommen, aber zur Vornahme der Hauptverhandlung gelangte das Landesgericht nach mancherlei Zwischenfällen (Einstellung des Verfahrens, Aufhebung dieses Beschlusses durch die Rechtsmittelinstanz, Rückstellung der Anklageschrift zur Verbesserung u. dgl. m.) erst am 9. Juli 1898. In derselben wurde von der Fragenstellung im Sinne des § 317 Str.Pr.O. Umgang genommen und Leonardo T. ob Eintrittes der Klags- und Deliktsverjährung von der Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre freigesprochen. Der Privatankläger ergriff das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. Auf Grund des § 112 des ungar. Str.Ges. über Verbrechen und Vergehen (Ges.Art. XXXVII vom Jahre 1880), welches zur Stellung des Verfolgungsantrages dreimonatliche Frist gewährt, meint er durch die beim königl. Gerichtshof überreichte Eingabe vom 16. Dezember 1895 sein Verfolgungsrecht gewahrt zu haben; der von ihm nicht verschuldeten Verzögerung, welche mit den Erhebungen über die Heimatsangehörigkeit des Angeklagten verbunden war, läfst sich aber nach seinem Dafürhalten eine ihm nachteilige Wirkung nicht zugestehen[1]).

Der Kassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde.

Gründe: Gestützt auf § 344 Z. 11 Str.Pr.O. ficht die Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil lediglich aus dem Grunde an, weil Einbringung der Klage und Verjährung nicht nach den Bestimmungen des ungarischen, sondern nach jenen des österreichischen Strafgesetzes beurteilt wurden. Sie erscheint aber vollkommen unbegründet. Denn sowohl für das in der Klage enthaltene formellrechtliche Begehren um strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten bezüglich der durch Veröffentlichung des in der Druckschrift „Piccolo" am 18. September 1895 erschienenen Artikels in Triest begangenen That, als auch für die Beurteilung der That selbst in materiellrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen der österreichischen Gesetze mafsgebend.

In ersterer Beziehung bestimmt der Art. 1 des Ges. vom 23. Mai 1873, R.G.Bl. Nr. 119, betr. die Einführung einer Strafprozefsordnung, dafs letztere als alleinige Vorschrift bei allen Strafgerichten zu dienen hat, und verordnet § 1 Str.Pr.O., dafs eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäfsheit der Strafprozefsordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles er-

1) Wenn die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens von der behördlichen Entscheidung einer Vorfrage abhängig ist, so ruht (nach § 109 des ungar. Str.Ges.) die Verjährung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Vorfrage.

folgen kann. Nach § 46 Str.Pr.O. aber ist das Begehren um strafrechtliche Verfolgung bei dem Strafgerichte zu stellen, welches den citierten Bestimmungen gemäfs, abgesehen von seiner sonstigen Jurisdiktion, zumindest ein im Geltungsgebiete der Strafprozefsordnung liegendes Strafgericht sein mufs.

Anlangend die Verjährung wurde dieselbe in richtiger Weise nach dem österreichischen Strafgesetze beurteilt, denn nach Art. 1 des Kundmachungspatentes vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, hat das Strafgesetz in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auch als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen zu gelten, und werden in demselben die Erlassung der Strafe und die Verjährung, wodurch ein Vergehen erlischt, in den §§ 530—532 behandelt. Da nun festgestelltermafsen weder der Privatankläger von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen bei einem inländischen Strafgerichte Klage geführt hat, noch der Angeklagte von dem Zeitpunkte der angeblich begangenen strafbaren Handlung in der vom § 532 Str.Ges. bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte in Untersuchung gezogen worden ist, so hat der Gerichtshof erster Instanz mit Recht angenommen, dafs das inkriminierte Vergehen sowohl durch Erlassung der Strafe im Sinne des § 530 Str.Ges. als auch durch Verjährung gemäfs § 531 Str.Ges. erloschen ist.

Es mufste sohin die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Belgien.

Rechtsprechung belgischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Appellhofes von Lüttich vom 20. Januar 1897 (*Clunet* 1899 S. 620).

Zu Gunsten des Belgiers, der seine Heimat verlassen hat, wird bis zum Gegenbeweis vermutet, dafs er die Absicht habe, zurückzukehren. Durch die Abwesenheit für sich allein, solange sie auch währt, geht die Eigenschaft als belgischer Staatsangehöriger nicht verloren. Es müssen thatsächliche Umstände vorliegen, die auf die Absicht des Aufgebens des Wohnsitzes in Belgien schliefsen lassen.

England.

Warenzeichen.

Urteil des Polizeigerichts vom 22. April 1897 (*Clunet* 1899 S. 614).

Dadurch, dafs für eine im Auslande hergestellte Ware ein englisches Warenzeichen oder als solches englische Worte gebraucht werden,

wird nach englischem Handelsgebrauche nicht bewiesen, dafs die Ware in England gefertigt wurde. Es wird hierdurch also auch nicht das Gesetz von 1887 über die Warenzeichen verletzt.

Sequestration, Konkurs.

Urteil des obersten Gerichtshofes vom 29. Oktober 1897 (*Clunet* 1899 S. 612).

Wenn der Schuldner, der zur Zahlung verurteilt wurde, dieselbe verweigert oder versäumt, wiewohl er die Mittel dazu hat, kann sein Vermögen mittelst richterlicher Ordonnanz unter Sequestration gestellt werden. Ist der Schuldner Ausländer, so genügt zu deren Verhängung, wenn sich derselbe augenblicklich in England aufhält.

Zur Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen ist nicht erforderlich, dafs der Schuldner in England seinen Wohnsitz hat, oder dafs er in dem dem Antrage vorhergehenden letzten Jahre hier gewohnt oder ein Wohn- oder Geschäftshaus gehabt hat.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigkeit bei Ehescheidung.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 28. Juni 1898 (*Clunet* 1899 S. 379).

Es besteht keine Gesetzesvorschrift, wonach die Ausländerin, welche durch ihre Verheiratung mit einem Franzosen Französin geworden ist, diese Eigenschaft durch die spätere Ehescheidung oder den Tod ihres Ehegatten verliert.

Fremdenaufenthalt.

Urteil des Appellgerichts von Pau vom 21. April 1894 (*Clunet* 1899 S. 393).

Es kann nur dann angenommen werden, dafs ein Ausländer die vom Fremdengesetz vom 8. August 1893 vorgeschriebene Erklärung abgegeben hat, wenn er einen Auszug aus einem Register, das dieselbe feststellt, vorlegt.

Der Ausländer, dem dieser Auszug nicht behändigt wurde, kann nicht geltend machen, dafs seine Erklärung vom Bürgermeistereisekretär nicht angenommen worden war, weil er die Kosten des ihm über seine Erklärung zu liefernden Registerauszuges zu bezahlen sich weigerte.

Das Fremdengesetz vom 8. August 1893 ist auf alle Ausländer, ohne Unterschied, ob sie sich bereits vor der Verkündung desselben in Frankreich aufgehalten haben oder nicht, anwendbar. Es betrifft sogar diejenigen, die schon die Erklärung gemäfs des Dekretes vom 2. Oktober 1888 abgegeben haben.

Aufenthalt der Ausländer.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts zu Douai vom 30. Juni 1896 (*Clunet* 1899 S. 574).

Art. 1 des Ges. vom 8. August 1893, dessen Hauptzweck dahin geht, die nationale Arbeit zu schützen, unterwirft der Notwendigkeit der Anmeldung des Ausländers bei dem Bürgermeister des Aufenthaltsortes jeden solchen Ausländer, der in eine Gemeinde kommt, um hier ein Geschäft, einen Handel oder ein Gewerbe zu betreiben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes in dieser Gemeinde. Es genügt der blofse Aufenthalt ohne längeren Wohnsitz. Befreit davon ist blofs der bei zufälligem und in kurzer Zeit vorübergehendem Aufenthalt geschehende Betrieb. Nicht darunter fällt aber die öftere Wiederkehr eines ausländischen Zahnarztes behufs Ausübung seines Berufs.

Natürliches Kind.

Urteil des Kassationshofes zu Paris vom 17. Januar 1899 (*Clunet* 1899 S. 546).

Die in Frankreich wohnhaften Ausländer bleiben in Bezug auf ihre Familienrechte den Gesetzen ihres Staates unterworfen, soweit deren Anwendung nicht gegen die öffentliche Ordnung verstöfst. Dies gilt auch für die Anerkennung oder Anfechtung der Vaterschaft eines aufsereheliche Kindes. Es sind dies Rechtshandlungen, welche unmittelbar die Familie betreffen, und für welche nur die ausländischen Gesetze für Ausländer mafsgebend sind. Insbesondere können deshalb Seitenverwandte italienischer Staatsangehörigkeit sich nicht auf Art. 339 des *Code civil* berufen, um die Anerkennung eines natürlichen Kindes zu bestreiten, auch wenn das Kind zur Zeit der Zustellung der gerichtlichen Klage Franzose war. Dieser Umstand hat nur Bedeutung für die Zuständigkeitsfrage der französischen Gerichte.

Standesfrage und Handlungsfähigkeit.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 16. November 1896 (*Clunet* 1899 S. 364).

Der in Frankreich wohnhafte Ausländer wird bezüglich seiner Handlungsfähigkeit nach seinem Personalstatut rechtlich beurteilt, selbst wenn sein Mitkontrahent über sein Alter oder seine Staatsangehörigkeit getäuscht wurde.

Eheliches Güterrecht.

Urteil des Appellhofes zu Algier vom 2. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 385).

Haben sich zwei Ausländer in Frankreich verheiratet, so ist für ihren Güterstand in Ermangelung eines Ehevertrages das Gesetz des ehelichen Wohnortes mafsgebend, das ist der Ort, wo die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe die Absicht gehabt haben, ihren Wohnsitz aufzuschlagen und seither auch wirklich genommen haben.

Schenkungen unter Ehegatten.

Urteil des Appellhofes in Algier vom 2. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 385).

Die Schenkung unter Ehegatten begründet einen vertragsmäfsigen Übergang der Vermögensstücke. Für denselben ist mafsgebend der Wille der Parteien und das Gesetz des Landes, wo die Schenkung vollzogen werden soll. Dies gilt sowohl für bewegliche als auch unbewegliche Sachen.

Ehescheidung, Anwendung ausländischen Rechts.

Urteil des Civilgerichts von Dieppe vom 2. April 1896 (*Clunet* 1899 S. 360).

Die in Frankreich wohnhaften Ausländer geniefsen die Rechtswohlthat der Anwendung der Gesetze ihres Landes. Namentlich gilt dies für Fragen, die sich auf Trennung von Tisch und Bett oder Ehescheidung beziehen, insbesondere auch hinsichtlich der Gründe derselben.

Wiederverheiratung einer geschiedenen Französin in Frankreich nach Erwerb deutscher Staatsangehörigkeit.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 3. Januar 1896 (*Clunet* 1899 S. 569).

Nach §§ 34 und 77 § 2 des deutschen Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 kann eine lediglich von Tisch und Bett getrennte Frau sich erst nach gerichtlicher Ehescheidung wieder verheiraten. Hat sich eine Französin, die in solcher Lage lebt, absichtlich und in betrügerischer Absicht in einem deutschen Bundesstaate naturalisieren lassen, um hierdurch eine Erleichterung ihrer Wiederverheiratung in Frankreich zu erzielen, so ist die Ehe nichtig, wenn sie in Frankreich nicht aufgeboten und verkündet worden war.

Liegenschaften der Ausländer in Frankreich.

Urteil des Appellhofes zu Algier vom 27. Januar 1899 (*Clunet* 1899 S. 558).

Die Liegenschaften der Ausländer, welche in Frankreich gelegen sind, unterliegen insbesondere auch bezüglich der Frage ihrer Übertragbarkeit und Veräufserlichkeit, unentgeltlichen oder lästigen Titels, dem französischen Gesetze.

Ausländische Gesellschaft.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 2. Juli 1896 (*Clunet* 1899 S. 575).

Die französischen Gesetze über Gesellschaften sind unanwendbar auf ausländische Gesellschaften, soweit sie die Ausübung von deren Rechten in Frankreich zum Gegenstand haben, insbesondere die Verausgabung ihrer Titel, ihren An- und Verkauf auf freiem Markte betreffen. — Der, welcher behauptet, dafs eine Gesellschaft nach dem inländischen Gesetze nicht gehörig gegründet ist, hat den Beweis hierüber zu liefern.

Der Verkauf der Papiere ausländischer Gesellschaften, die noch nicht bestehen, ist in Frankreich nicht verboten. Seine Gültigkeit hängt nur von der nachfolgenden Gründung der ausländischen Gesellschaft ab.

Internationaler Frachtvertrag.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 23. November 1898 (*Clunet* 1899 S. 60) und vom 4. Mai 1898 (a. a. O. S. 602).

1. Bei einem Unfall, einer Verzögerung oder einem Verluste, den eine Ware auf dem Eisenbahntransport erleidet, der aus Frankreich nach England geschieht, hat das Gericht des Bestimmungsortes den Schaden nach den Vorschriften des internationalen Tarifs zu entscheiden.
2. Nach Art. 19 des Berner Übereinkommens richtet sich die Regelung der Warenlieferung nach den Gesetzen und Verordnungen, die auf die mit der Lieferung belastete Eisenbahn anwendbar sind.

Bezeichnung „Dentiste".

Urteil des Appellgerichts Paris vom 14. März 1899 (*Clunet* 1899 S. 541).

Verboten ist nach Art. 20 des Ges. vom 30. November 1892 der Gebrauch des von einer ausländischen Universität verliehenen Titels des Doktors der Medizin durch einen Zahnarzt. Dabei ist es unerheblich, dafs der Beisatz „der Medizin" weggelassen wurde. Auch ist gleichgültig, dafs sich der Thäter als „amerikanischer Zahnarzt" bezeichnet hat, da diese Angabe dem Publikum leicht entgeht.

Versicherungswesen.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 24. September 1896 (*Clunet* 1899 S. 526).

Eine Versicherung, die gegen die Gefahren des Transportes von Waren zur See, zu Land, auf Kanälen, Flüssen, Eisenbahnen jeder Art, ebenso in Bezug auf die Gefahren der Feuersbrünste, der Entwendungen oder Beraubung genommen ist, erstreckt sich nicht auch auf die Folgen der Einziehung oder Beschlagnahme der Waren seitens in- oder ausländischer Behörden oder Gerichte.

Seeversicherung.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 14. Juni 1897 (*Clunet* 1899 S. 340).

Wenn es auch richtig ist, dafs der Franzose, der im Auslande ein Schuldverhältnis eingeht, sei es als Versicherer oder Versicherter, sich dem Gesetze dieses Landes unterwirft, so kann er sich im Falle der gegen ihn gerichteten Klage auf das französische Gesetz zur Regelung seines Schuldverhältnisses nur unter der Voraussetzung nicht berufen, dafs die Versicherungspolice keine Bestimmung enthält, welche auf dem Gebiete des Versicherungswesens der öffentlichen Ordnung in Frankreich widerspricht. Nach geltendem französischen Rechte kann die Versicherung auf dem Gebiete des Seewesens vom Versicherten

selbst oder von einem Dritten abgeschlossen werden, der für dessen Rechnung und in dessen Auftrag handelt. Jedoch verbietet es die öffentliche Ordnung, dafs die Versicherung sich auf etwas anderes, als auf den Transport selbst erstreckt. Also ist eine Versicherung nicht rechtsgültig, die von einem Gläubiger im Namen seines Schuldners abgeschlossen wird, wenn sie nicht irgend einen Teil des den Gefahren des Meeres ausgesetzten Vermögens zum Gegenstande hat, sondern die Sicherung der Zahlung einer Forderung, die dem Gläubiger bei jedem Stand der Sache und ohne Rücksicht auf das Schicksal des Schiffes während der Seereise geschuldet ist.

Geistiges Eigentum an einem Werke der Industrie.

Urteil des Appellhofes von Douai vom 6. April 1898 (*Clunet* 1899 S. 382).

Nach Art. 14 des deutschen Kunstgesetzes vom 9. Januar 1876 verliert das Kunstwerk den Schutz dieses Gesetzes und fällt unter das Gesetz vom 11. Januar 1876 über die Muster und Modelle, wenn der Urheber des Kunstwerkes gestattet, dasselbe an einem Werke der Industrie, Fabrik oder Handwerkes nachzubilden. Zwar sind die deutschen Künstler in Frankreich gegen die Nachbildungen ihrer Kunstwerke nach dem deutschen Kunstgesetze vom 9. Januar 1876 und dem internationalen Berner Übereinkommen vom 9. September 1886 geschützt, allein nicht in Bezug auf ihre Muster und Modelle, weil Deutschland bisher dem internationalen Übereinkommen vom 20. März 1883 nicht beigetreten ist, wodurch das geistige Eigentum an industriellen Werken für die Angehörigen der Verbandsstaaten dieses letzteren Übereinkommens geschützt wurde.

Testament.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 2. Dezember 1898 (*Clunet* 1899 S. 584).

Das Personalstatut ist mafsgebend für die Fragen der Handlungsfähigkeit und des Personenstandes, dagegen nicht für die äufsere Form der Rechtshandlungen. Der Grundsatz „*locus regit actum*“ ist in dieser Hinsicht eine Regel des öffentlichen Rechts und deshalb nicht blofs fakultativ anwendbar, deshalb ist ein von einem Engländer in Frankreich in den Formen des englischen Gesetzes errichtetes Testament nichtig und rechtsunwirksam.

Eigenhändiges Testament.

Urteil des Appellgerichts von Nimes vom 12. Dezember 1898 (*Clunet* 1899 S. 599).

Die Vorschrift des Art. 1007 des *Code civil*, wonach jedes eigenhändige Testament dem zuständigen Gerichtspräsidenten zur Sicherung des Inhalts und der äufseren Form vorgelegt werden soll, ist auch auf das eines in Frankreich verstorbenen Ausländers anwendbar, falls diese Frage nicht anderweitig durch einen Staatsvertrag geregelt ist.

Testament in ausländischer Sprache.

Urteil des Appellgerichts von Toulouse vom 2. Februar 1898 (*Clunet* 1899 S. 575).

Ein öffentliches Testament, das vom Testator in einer fremden Sprache diktiert wurde, ist rechtsgültig vom Notar in französischer Sprache niedergeschrieben, falls die Übersetzung davon eine genaue und getreue Wiedergabe des Willens des Testators bildet.

Vormundschaft.

Urteil des Appellgerichts zu Nancy vom 29. Oktober 1898 (*Clunet* 1899 S. 602).

Ausländer können als Vormünder für Minderjährige, mit denen sie verwandt oder verschwägert sind, ernannt werden. Vergl. Urteil des Kassationshofes vom 16. Februar 1875 (*Clunet* 1875 S. 441). Ebenso kann ein mit dem Minderjährigen Verwandter Mitglied des Familienrats sein (Urteil des Civilgerichts Montbeliard vom 10. März 1899 a. a. O. S. 605).

Zuständigkeitsfrage.

Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 7. Januar 1899 (*Clunet* 1899 S. 354).

Eine französische Gesellschaft, die ihren Sitz in Frankreich hat, kann von einem Franzosen rechtswirksam vor das Gericht seines Wohnsitzes in Frankreich geladen werden, auch wenn die Schuldurkunde, die den Gegenstand der Klage bildet, im Auslande vollzogen wurde und nach Wahl des Inhabers derselben entweder in Frankreich oder im Auslande zahlbar ist.

Prozefsrechtlicher Wohnsitz ausländischer Gesellschaften.

Urteil des Appellgerichtshofes zu Paris vom 10. und 17. Februar 1899 (*Clunet* 1899 S. 522).

Eine ausländische Gesellschaft, die ihren Sitz im Auslande hat, kann in Frankreich eine Zweigniederlassung haben oder auch einen Wohnsitz, der den Vorschriften der Civilprozefsordnung entspricht, d. h. eine Zweigniederlassung, wo ihr die Prozefsakte gültig zugestellt werden können.

Prozefskostensicherheit.

1. Urteil des Appellhofes von Nancy vom 3. Dezember 1895 (Zeitschr. f. franz. Civilrecht Bd. XXIX S. 604).

Das Ges. vom 5. März 1895, welches den ausländischen Kläger verpflichtet, die *cautio judicatum solvi* auch in Handelssachen zu stellen, hat weder in seinem Grundsatze noch in seinem Wortlaute den Art. 166 *C. d. pr. c.* abgeändert.

Demgemäfs hat der Ausländer, welcher, nachdem er als Kläger in erster Instanz für die Kosten und die aus dem Rechtsstreit sich ergebenden Entschädigungen Sicherheit geleistet hat, hierauf die Rolle des Appellaten vor dem Appellhofe der von seinem französischen Gegner

eingelegten Berufung übernimmt, nicht die Verpflichtung, von neuem Sicherheit für die Kosten zweiter Instanz zu leisten.

2. Urteil des Handelsgerichts zu Marseille vom 24. Januar 1896 (*Clunet* 1899 S. 535).

Die Einrede mangelnder Prozefskostensicherheit mufs vor jeder Einlassung zur Sache selbst entgegengesetzt werden. Zu spät ist sie vorgebracht, wenn sie als Incidentantrag beim Vollzuge eines bereits ergangenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils gestellt wird.

3. Urteil des Appellhofes zu Paris vom 24. April 1896 (*Clunet* 1899 S. 343).

Wenn der Beklagte in erster Instanz Berufung gegen ein Urteil einlegt, in dem seine Ansprüche abgewiesen wurden, kann er nicht mehr und erst in der Berufungsinstanz beantragen, dafs sein Gegner, der Ausländer ist, zur Leistung einer Prozefskostensicherheit verpflichtet sei.

4. Urteil des Handelsgerichts der Seine vom 8. Oktober 1897 (*Clunet* 1899 S. 533).

Die Ausländer, welche eine Prozefskostensicherheit zu leisten haben, können dieselben bewirken durch Hinterlegung der Summe bei der Hinterlegungsstelle durch jeden Bevollmächtigten. Es genügt hierbei die besondere Angabe, dafs die in Rede stehende Sicherheitssumme von dem und dem Gerichte in der und der Prozefssache angeordnet worden ist.

Eidesleistung im Auslande.

Urteil des Kassationshofes vom 4. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 343).

Die Gerichte können, wenn der Eidespflichtige im Auslande sich aufhält, das ausländische Gericht um Eidesabnahme ersuchen.

Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Urteils.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 1. April 1898 (*Clunet* 1899 S. 562).

Das Gericht, das mit dem Antrage auf Vollstreckbarkeitserklärung eines ausländischen Urteils befafst ist, darf der ihm unterliegenden Entscheidung selbst nichts beifügen.

Vollstreckung ausländischer Urteile in Frankreich.

Urteil des Appellgerichts von Douai vom 10. April 1895 (*Clunet* 1899 S. 375).

1. Die Entscheidungen ausländischer Gerichte können in Frankreich nur nach Vollstreckbarerklärung durch französische Gerichte vollstreckt werden.

2. Der hierzu zuständige französische Richter hat nicht von neuem zu verhandeln. Er handelt dabei nicht wie ein Gericht, das einen Rechtsstreit zwischen den Parteien erledigt, sondern kraft der ihm seitens des französischen Staates übertragenen und in dessen Namen geübten Gerichtsbarkeit. Folglich hat er sich, was das Verhältnis

Frankreichs zu Italien betrifft, auf die Untersuchung der drei im Staatsvertrage vom 11. September 1860 aufgeführten Bedingungen zu beschränken.

Exterritorialität.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts der Seine vom 18. Februar 1899 (*Clunet* 1899 S. 369).

1. Das Recht der Exterritorialität, das zum Schutze der ausländischen Gesandten während ihrer Amtsthätigkeit besteht, hört auf, wenn der Gesandte dies Amt nicht mehr bekleidet, selbst wenn er auch seinen Aufenthalt in Frankreich beibehält.

2. Unzuständig sind aber die französischen Gerichte zur Entscheidung über Rechtshandlungen, die ein ausländischer Konsul in Frankreich im Rahmen seiner Zuständigkeit in Bezug auf seine Staatsangehörigen vorgenommen hat.

Italien.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Kassationshofes zu Turin vom 11. Mai 1897 (*Clunet* 1899 S. 623).

Die Vermutung, wonach die italienische Staatsangehörigkeit als stillschweigend gewollt, dem von einem Ausländer herstammenden, in Italien geborenen Kinde zusteht, wenn der Vater seit mehr als zehn Jahren seinen Wohnsitz in Italien hat, ist eine „*praesumptio juris et de jure*", die nur durch Option der Eltern beseitigt werden kann (Art. 538 des *Code civil*).

Ehescheidung von Ausländern.

Urteil des Gerichts von Mailand vom 2. Juni 1897 (*Clunet* 1899 S. 409).

Die italienischen Gerichte sind befugt, die Ehescheidung zwischen ausländischen Ehegatten, die in Italien wohnen, dann wenigstens auszusprechen, wenn dieselben Angehörigen eines Staates sind, dessen Gesetzgebung die Ehescheidung zuläfst.

Litterarisches Eigentum.

Urteil des Kassationshofes zu Rom vom 10. Oktober 1896 (*Clunet* 1899 S. 623).

Nach den Grundsätzen des Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 liegt in der einfachen scenischen Aufführung eines Werkes keine Veröffentlichung desselben. Folglich beginnt die 10jährige Frist, während der das Übersetzungsrecht dem Urheber gewahrt ist, nicht vom Tage der Aufführung, sondern vom Tage der Herausgabe im Verlage.

Gesellschaft.

Urteil des Kassationshofes zu Florenz vom 25. Juni 1896 (*Clunet* 1899 S. 624).

Die Klage auf Auflösung einer Gesellschaft, die ihren Hauptsitz im Auslande hat, kann in Italien, selbst von den italienischen Gesellschaften, nicht vor dem Gerichte des Gerichts der Zweigniederlassung erhoben werden. Hierzu ist lediglich dasjenige der Hauptniederlassung zuständig.

Auslieferung.

Urteil des Kassationshofes zu Rom vom 29. Oktober 1896 (*Clunet* 1899 S. 412).

Wenn der Ausgelieferte in Italien eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt ist, das nicht im Auslieferungsakte erwähnt ist, kann der italienische Richter demungeachtet alle Untersuchungshandlungen anordnen, um die Flucht oder den Ungehorsam des Beschuldigten zu verhüten.

Niederlande.

Prozefskostensicherheit.

Urteil des Gerichts zu Rotterdam vom 25. November 1896 (*Clunet* 1899 S. 422).

Der ausländische Beklagte, der eine Widerklage erhebt, ist zur Leistung einer Prozefskostenkaution verpflichtet.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

I. Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

1. Allerhöchster Erlafs, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 541).

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. August 1899, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Guatemala (R.G.Bl. S. 543).

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung der Republik Guatemala wird hierdurch unter Hinweis auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) bekannt gemacht, dafs in Guatemala deutsche Warenbezeichnungen im gleichen Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Bayern.

1. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. Juni 1899, die Rechtshülfe in Patentsachen im Verkehre mit Österreich betr. (Just.Min.Bl. S. 139).

Auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes in Berlin werden die Gerichte davon in Kenntnis gesetzt, daſs ihnen der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den k. k. österreichischen Patentbehörden gestattet ist.

2. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. August 1899, den Verkehr mit dem Gericht in Kiautschou und den Marinegerichten im Auslande betr. (Just.Min.Bl. S. 355).

Dem Gericht in Kiautschou und den Marinegerichten im Ausland ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den bayerischen Gerichten gestattet sowohl für die von ihnen ausgehenden Ersuchungsschreiben als auch für die Erledigung von Ersuchen bayerischer Gerichte. Für Schreiben der bayerischen Gerichte an die bezeichneten Behörden hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

3. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. August 1899, die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, zur Sicherung ihrer Auslieferung betr. (Just.Min.Bl. S. 366).

Enthält auch das Verzeichnis der niederländischen Behörden, bei welchen unmittelbare Anträge auf vorläufige Festnahme gestellt werden können.

Sachsen.

1. Verordnung vom 8. Juni 1899, den Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten und den österreichischen Patentbehörden betr. (Jus.Min.Bl. S. 39).

Unmittelbarer Schriftenwechsel mit österreichischen Patenten in Wien und dem österreichischen Patentgerichtshofe daselbst, der als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts in Wirksamkeit tritt.

2. Verordnung, Auslieferung aus den Niederlanden betr., vom 17. Juli 1899 (Just.Min.Bl. S. 43).

Württemberg.

1. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. Juni 1899, betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den österreichischen Patentbehörden (Amtsbl. des W. Just.Min. S. 87).

Wie bei Sachsen.

2. Verf. des Justizministeriums vom 19. Juni 1899, betr. die zur Stellung von Auslieferungsanträgen erforderlichen Urkunden (Amtsbl. d. W. Just.Min. S. 88).

Baden.

1. Ges., die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr., vom 14. Juni 1899 (Ges.u.V.Bl. S. 165).

Verhältnis der Erbschaftsbesteuerung gegenüber anderen Staaten.

§ 6. In Baden befindliche Grundstücke, diesen gleichstehende Rechte und Nutzungen solcher Grundstücke oder Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Erblassers.

Auf aufserbadische Grundstücke, diesen gleichstehende Rechte oder Nutzungen solcher Grundstücke und Rechte erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

§ 7. Das bewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit des Erbfalles in Baden Wohnsitz hatte, unterliegt der Erbschaftssteuer; der Erwerber des Anfalles ist jedoch, sofern der Erblasser bei seinem Ableben die badische Staatsangehörigkeit nicht besafs, berechtigt, die von solchem aufserhalb Badens befindlichen Vermögen in einem anderen Staate ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftssteuer an der von demselben Vermögen in Baden zur Erhebung kommenden Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen.

§ 8. Das von einem aufserhalb Badens verstorbenen badischen Staatsangehörigen in Baden hinterlassene bewegliche Vermögen unterliegt gleichfalls der Erbschaftssteuer; das Nämliche gilt von sonstigem in Baden befindlichen beweglichen Vermögen eines Erblassers, soweit letzteres Personen anfällt, die in Baden ihren Wohnsitz haben. Der Erwerber des Anfalls ist jedoch berechtigt, die von solchem Vermögen in einem andern Staat ohne Rücksicht auf die Besteuerung in Baden zu zahlende und erweislich gezahlte Erbschaftssteuer an der in Baden zur Erhebung kommenden Erbschaftssteuer in Abzug zu bringen.

§ 9. So lange die unter dem 20. Mai 1862 — Reg.Bl. S. 224 — verkündete Übereinkunft in Kraft bleibt, unterliegt das nicht schon nach §§ 7 und 8 steuerpflichtige bewegliche Vermögen eines badischen Staatsangehörigen der Erbschaftssteuer nach Mafsgabe des § 7, wenn es sich in Österreich-Ungarn befindet oder der Erblasser dort seinen Wohnsitz hatte, während auf bewegliches Vermögen Angehöriger von Österreich-Ungarn die Steuerpflicht sich keinesfalls erstreckt.

2. Ges., die Gerichts- und Notarskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., vom 15. Juni 1899 (G.u.V.Bl. S. 201).

Dem Fiskus anderer Staaten, sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Baden beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt (Art. 11 Abs. 2 des Ges.).

Die Gebührenfreiheit nach § 11 Ziff. 3 (Kirchenfonds, nicht auch Kirchspielgemeinden), Ziff. 4 (öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht) und Ziff. 5 (Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht) erstreckt sich nur auf Fonds und Gesellschaften, die ihren Sitz im Grofsherzogtum haben. Diese Befreiung kann jedoch auch aufserbadischen Fonds, Anstalten und Gesellschaften gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Baden gegenüber die gleiche Rücksicht übt (Art. 11 Abs. 3 des Ges.).

§ 81. 1. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht badischen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Ersuchens einer anderen nicht badischen Behörde, welche in dem betreffenden Staate die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlafsgerichts wahrnimmt, in diesen Angelegenheiten sind aufser den baren Auslagen zu erheben:

a) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
b) wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnteil der in § 8 des deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze, jedoch nicht über 10 Mk.;
c) in allen anderen Fällen zwei Zehnteile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mk.

2. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

3. Das Justizministerium ist ermächtigt, von Erhebung der in Abs. 1 bestimmten Gebühren in Bezug auf diejenigen Staaten abzusehen, in welchen für die Erledigung gleichartiger Ersuchen Gebühren nicht erhoben werden.

3. Ges., die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 17. Juni 1899 (G. u. V. Bl. S. 229).

Art. 32. Ausländer, welche im Grofsherzogtum eine Ehe, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin schliefsen wollen, sind, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, verpflichtet, aufser der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Eheerfordernisse weiter durch ein Zeugnis der Obrigkeit ihrer Heimat nachzuweisen,

entweder

dafs sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubnis im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und auf die in der Ehe geborenen Kinder übertragen,

oder

dafs sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.

4. Ges., die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betr., vom 17. Juni 1899 (G. u. V. Bl. S. 249).

5. Ges., die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozefsordnung betr., vom 18. Juni 1899 (G. u. V. Bl. S. 267).

6. Ausf.Ges. zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 (G. u. V. Bl. S. 273).

Hessen.

Ges., die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., vom 17. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 133).

Art. 15. Ausländer bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken insoweit der staatlichen Genehmigung, als nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Genehmigung steht dem Ministerium der Justiz zu; sie erfolgt stets unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Vorschriften des § 184 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Eheschliefsung von Ausländern.

Art. 4. Ausländer, die im Grofsherzogtum eine Ehe schliefsen wollen, haben, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, durch ein Zeugnis ihrer zuständigen Landesbehörde nachzuweisen, dafs sie nach den Gesetzen ihrer Heimat befugt sind, ohne staatliche Erlaubnis im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen Kinder übertragen, oder dafs sie die nach den Gesetzen ihrer Heimat erforderliche Erlaubnis zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz kann die Beibringung des Zeugnisses erlassen.

Mecklenburg-Schwerin.

1. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reg.Bl. S. 57).

2. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (ibid. S. 173 und 191).

3. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (ibid. S. 227).

4. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung etc. (ibid. S. 257).

5. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeſsordnung, desgleichen zur Ausführung der Konkursordnung (ibid. S. 263 und 279).

Mecklenburg-Strelitz.

Verordnungen vom 9. April 1899, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Off. Anz. S. 85), der Grundbuchordnung (S. 141), des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 237), des Gesetzes über die Zwangsversteigerung etc. (S. 265), der Civilprozeſsordnung (S. 271), der Konkursordnung (S. 287).

Oldenburg.

1. Ges. für das Herzogtum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung (Ges.Bl. S. 453).

2. Ges. für das Groſsherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ges.Bl. S. 225).

3. Ges. für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Ges.Bl. für Birkenfeld S. 199), desgleichen zur Ausführung der Civilprozeſsordnung und das Ges. über die Zwangsversteigerung etc. vom 15. Mai 1899 (ibid. S. 218).

Braunschweig.

Ausf.Ges. vom 12. Juni 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ges.u.V.Bl. S. 331), zur Grundbuchordnung (S. 397), zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 389), zum Gesetze über die Zwangsversteigerung etc. (S. 405), zum Handelsgesetzbuch (S. 433), zur Civilprozeſsordnung (S. 439).

Sachsen-Altenburg.

1. Ausf.Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. Mai 1899 (Ges.Slg. S. 31).

2. Ausf. Ges. zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 (Ges.Slg. S. 80).

3. Ausf. Gesetze vom 4. Mai 1899 zur Grundbuchordnung (Ges.Slg. S. 69), zur Konkursordnung (S. 68), zum Gesetz über die Zwangsversteigerung etc. (S. 74).

Anhalt.

1. Ausf. Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. April 1899 (Ges.Slg. S. 57).

2. Ausf. Ges. zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. April 1899 (ibid. S. 91).

3. Ges. vom 17. Mai 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Änderung der Civilprozeſsordnung (ibid. S. 119).

4. Ausf. Ges. vom 20. April 1899 zum Gesetze über die Zwangsversteigerung etc. (ibid. S. 125).

5. Ausf. Ges. zum Handelsgesetzbuch vom 20. April 1899 (ibid. S. 133).

6. Ausf. Ges. zur Grundbuchordnung vom 20. April 1899 (ibid. S. 139).

Schaumburg-Lippe.

Ges. vom 23. Juni 1899, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über Zwangsversteigerung etc. (Landes-Verordnungen S. 81); Ges. vom 5. Juli 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes betr. Änderungen der Civilprozeſsordnung (ibid. S. 96).

Lübeck.

Verordnung, Nachtrag vom 12. Juni 1899 zur Verordnung vom 3. Februar 1879, betr. die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Slg. d. Verordnungen Nr. 27).

Bremen.

Ausf. Gesetze vom 18. Juli 1899, zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ges.Bl. S. 61), zur Grundbuchordnung (S. 133), zum Gesetze betr. die Zwangsversteigerung etc. (S. 135), zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 137), zur Civilprozeſsordnung (S. 151), zum Handelsgesetzbuche (S. 154), Verordnung des Senats vom 18. Juli 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 157).

Elsaſs-Lothringen.

Ges., betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaſs-Lothringen, vom 17. April 1899 (G.Bl. S. 43).

II. Auswärtige Staaten.

Frankreich.

Dekret vom 21. Februar 1897, betr. Vorschriften über die Verhütung eines Zusammenstofses von Schiffen zur See (*Sirey* 1897, *Lois annotées* S. 261).

Durch dieses Reglement ist jenes vom 1. September 1884 aufgehoben.

Niederlande.

1. K. Dekret vom 24. April 1897 (St.Nr. 107), betr. Feststellung abgeänderter Bestimmungen zur Verhütung des Zusammenstofses der Schiffe zur See.

Die den nämlichen Gegenstand behandelnden k. Dekrete vom 26. Juli 1885 (St.Nr. 168) und vom 16. November 1896 (St.Nr. 178) werden aufgehoben.

2. K. Dekret vom 9. Oktober 1897 (St.Nr. 204) zur Feststellung eines Polizeireglements, betr. die Schiffahrt und die Flöfserei auf dem Rhein, sowie der Waal und der Lek.

Einziehung der k. Dekrete vom 12. April 1892, 30. Januar 1893, 23. Dezember 1893 und 5. Januar 1895 (Zeitschr. f. das gesamte Handelsrecht N. F. 33. Bd. S. 211).

Schweiz.

a. Bundesgesetzgebung.

Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen, betr. die Verehelichung niederländischer Staatsangehöriger in der Schweiz, vom 25. Juli 1899 (Schweiz. Bund.Bl. 1899 IV S. 221).

Nach dem niederländischen Rechte ist keine niederländische Amtsstelle befugt, die in den Art. 31, 4, und 37, 4, des Bundesgesetzes, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874, vorgeschriebene Erklärung zu verabfolgen. Dagegen haben in letzter Zeit Unterhandlungen unseres Justiz- und Polizeidepartementes mit der niederländischen Gesandtschaft in Bern dazu geführt, dafs in Zukunft bei in der Schweiz beabsichtigten Verehelichungen niederländischer Staatsangehöriger der diplomatische oder konsularische Vertreter der Niederlande, in dessen Amtsbezirk die Ehen vollzogen werden sollen, die unten mitgeteilte Erklärung ausstellt. Diese Erklärung bietet den schweizerischen Civilstandsbeamten für die Verkündung von Niederländern in deren Heimat die erforderliche Wegleitung und ist unserer Ansicht nach durchaus genügend, um die kantonalen Regierungen zu veranlassen, sofern in den Niederlanden die Verkündung keine Einsprache gegen den Eheabschlufs zur Folge gehabt hat und die Vorschriften des schweizerischen Gesetzes bezüglich des Alters und der übrigen Bedingungen einer gültigen Ehe (Art. 27 und 28) bei den Brautleuten erfüllt sind, von dem ihnen durch die Art. 31 Abs. 5 und 37 Abs. 4 des schweizerischen Ehegesetzes eingeräumten Dispensationsrechte Gebrauch zu machen.

Wir fügen bei, dafs die fragliche Erklärung jedesmal dann ausgestellt wird, wenn seitens der schweizerischen Civilstandsbehörden einem niederländischen Staatsangehörigen die in Art. 31 Abs. 4 und 37 Abs. 4 unseres

Ehegesetzes vorgeschriebene Bescheinigung abverlangt wird, dafs aber im übrigen die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Niederlande mit der Beschaffung der zu der Verehelichung ihrer Landsleute erforderlichen Schriften und mit der Verkündung in den Niederlanden sich nicht befassen.

Das Formular der Erklärung lautet in deutscher Übersetzung:

„Der unterzeichnete { Gesandte / Konsul / Vicekonsul } der Niederlande in . . . .

erklärt hiermit, dafs mit Bezug auf die im Auslande von niederländischen Staatsangehörigen abgeschlossenen Ehen die zwei nachstehend mitgeteilten Artikel des niederländischen Civilgesetzbuches gelten:

„Titel V Art. 138. Die im Auslande zwischen niederländischen Staatsangehörigen oder zwischen solchen und Ausländern abgeschlossenen Ehen sind gültig, wenn dieselben nach den in dem betreffenden Lande geltenden Formalitäten eingegangen worden sind, vorausgesetzt, dafs die Eheverkündungen in den Niederlanden nach Vorschrift des zweiten Abschnittes dieses Titels (handelnd von den Förmlichkeiten, die der Trauung vorauszugehen haben) ohne Einspruch erfolgt sind und dafs die niederländischen Angehörigen den im ersten Abschnitt dieses Titels (handelnd von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen) enthaltenen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt haben.

„Titel V Art. 139. Im Verlaufe des auf die Rückkehr der Ehegatten auf niederländisches Gebiet folgenden Jahres mufs der auf die im Auslande geschlossene Ehe bezügliche Trauungsschein in das öffentliche Eheregister ihres Wohnortes eingetragen werden.

„Der Unterzeichnete erklärt des weitern, dafs die in den Niederlanden ohne Einspruch hervorzurufen erfolgten Eheverkündungen den Nachweis erbringen, dafs die im Art. 138 des niederländischen Civilgesetzbuches aufgestellten gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind, und dafs die Bestätigung dieser Thatsache durch einen niederländischen Civilstandsbeamten dieselbe Wirkung hat, wie die in den Art. 31 und 37 des eidgenössischen Ehegesetzes vom 24. Dezember 1874 vorgesehene Erklärung.

„Zuständig ist dasjenige niederländische Civilstandsamt, in dessen Bezirk der künftige Ehegatte zuletzt seinen Wohnsitz gehabt. Hat die Dauer dieses Wohnsitzes sechs Monate nicht überschritten, so mufs die Eheverkündung überdies am vorhergehenden Wohnorte erfolgen.

„Gegeben in . . . ., den . . . . . . 1 . . .

(Unterschrift.)“

b. Kantonalgesetzgebung.

Kanton Bern.

1. Dekret (des Grofsen Rates des Kantons Bern), betr. den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, vom 30. August 1898 (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. XXXVII S. 298, Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. Bd. 18 S. 423).

2. Dekret (des Grofsen Rates des Kantons Bern), betr. die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer, vom 26. April 1898 (Ges., Dekr. und Verordn. N. F. XXXVII S. 218, Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. Bd. 18 S. 426). Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 und § 124 des Armengesetzes vom 28. November 1897. Der Staat trägt die Kosten vorbehaltlich des Rückgriffes auf die Hülfsbedürftigen selbst oder andere privatrechtliche Verpflichtete.

3. Dekret (des Grofsen Rates des Kantons Bern), betr. die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, vom 24. Februar 1898 (Dekrete etc. N. F. XXXVII S. 230, Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. Bd. 18 S. 464). Bisher stand in Bern die Vormundschaftspflege über ihre Angehörigen der bürgerlichen Heimatsgemeinde zu, auch wenn die Bevormundeten nicht an ihrem Heimatsorte wohnten. Das Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen vom 25. Juni 1891 hatte nun schon die Kantonsfremden der Vormundschaftspflege ihrer Wohnsitzgemeinden in dem Niederlassungskanton unterstellt. Die bernischen Kantonsbürger aber blieben unter der Vormundschaftspflege ihrer Heimat. Jetzt wird auch für diese das Wohnsitzprincip durchgeführt.

Kanton St. Gallen.

Nachtragsverordnung (des Reg.Rates des Kantons St. Gallen) zu dem Gesetze über das Vormundschaftswesen vom 20. September 1898 (G.S. N. F. III S. 415 f., Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. Bd. 18 S. 428).

Kanton Waadt *(C. de Vaud).*

Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) sur les déclarations et les permis de domicile, vom 12. Februar 1898 (*Rec. des Lois XCV p. 75 ss.*, Zeitschr. f. Schweiz. Recht N. F. Bd. 18 S. 423). Regelt die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für Schweizer und Ausländer.

Internationale Verträge.

1. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896, abgeschlossen zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz. Angeschlossen haben sich Deutsches Reich, Österreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Dänemark, Rumänien, Rufsland (R.G.Bl. 1899 S. 285 ff.).

a. Mitteilung gerichtlicher oder aufsergerichtlicher Urkunden.

Art. 1. In Civil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Art. 2. Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 3. Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Thatsache und die Zeit der Zustellung ergiebt.

Das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung ist auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder dem Doppel anzuheften, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Art. 4. Die Bestimmungen der voraufgehenden Artikel schliefsen nicht aus:

1. dafs Urkunden den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;
2. dafs die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;
3. dafs jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läfst.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b. Ersuchungsschreiben.

Art. 5. In Civil- oder Handelssachen können die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaats, nach Mafsgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaats wenden, um innerhalb deren Geschäftskreises die Vornahme einer richterlichen Prozefshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Art. 6. Die Übermittelung der Ersuchungsschreiben erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, dafs der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchungsschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefafst, so mufs es, vorbehaltlich anderweiten Übereinkommens, von einer als wortgetreu beglaubigten Übersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Art. 7. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, ihm Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Aufserdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 8. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchungsschreiben von Amtswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung mafsgebenden Regeln abzugeben.

Art. 9. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Art. 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Art. 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

Art. 10. Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, dafs nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c. Sicherheitsleistung für die Prozefskosten.

Art. 11. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Art. 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Art. 11 oder nach dem in dem Staate der Klagerhebung geltenden Rechte von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozefskosten verurteilt ist, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Mafsgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären.

Art. 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

d. Armenrecht.

Art. 14. Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen anderen Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Art. 15. Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozefskosten mufs in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers, oder in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Art. 16. Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

e. Personalhaft.

Art. 17. Die Personalhaft findet in Civil- oder Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Haft Mittel der Zwangsvollstreckung oder nur eine Sicherheitsmafsregel sein soll.

Schlufsbestimmungen.

I. Vorstehendes Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich im Haag hinterlegt werden.

II. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an gerechnet.

III. Es gilt als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert, wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der Hohen vertragschliefsenden Teile aufgekündigt wird.

Die Aufkündigung hat Wirkung nur für das oder die Länder, von denen sie ausgegangen ist. Hinsichtlich der übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

IV. Den Mächten, die an der im Juni/Juli 1894 im Haag abgehaltenen Konferenz teilgenommen haben, bleibt das Recht des Beitritts zu diesem Abkommen bis zum 1. Januar 1898 vorbehalten.

Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 (R.G.Bl. 1899 S. 295 ff.).

Zu Art. 11. Es besteht Einvernehmen darüber, dafs die Angehörigen eines der Vertragsstaaten, der mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hat, wonach die Bedingung des Wohnsitzes (Art. 11) kein Erfordernis bildet, in den in diesem Sonderabkommen vorgesehenen Fällen nicht gehalten sind, in dem Staate, mit dem es abgeschlossen ist, die im Art. 11 erwähnten Sicherheiten oder Hinterlegungen zu leisten, selbst wenn sie keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben.

Zu Art. I und II der Schlufsbestimmungen. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden kann erfolgen, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschliefsenden Teile hierzu in der Lage ist. Es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden und beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege allen Vertragsstaaten zugestellt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt vier Wochen nach dem Tage der Vollziehung des Protokolls in Kraft.

Der im Art. II festgesetzte fünfjährige Zeitraum beginnt mit diesem Tage auch für die Mächte, welche die Ratifikationsurkunden erst später hinterlegen.

Zu Art. III der Schlufsbestimmungen. Die Worte: „wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraums aufgekündigt wird,“ u. s. f. sind dahin auszulegen, dafs die Aufkündigung wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf erfolgen mufs.

Das vorliegende Zusatzprotokoll soll einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bilden und zu gleicher Zeit wie dieses ratifiziert werden.

2. Übereinkommen zwischen der Schweiz und Rufsland, betr. den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 1. Mai/19. April 1899, in Kraft seit 17. Juli 1899 (Eidgen. amtl. Slg., N. F. Bd. XVII S. 285 ff.).

3. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 9. April 1895 zwischen den Niederlanden und Oranjefreistaat.

4. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 8. September 1896 zwischen den Niederlanden und Japan nebst dazugehörigem Protokoll.

5. Handelsabkommen vom 24. Juni 1897 zwischen den Niederlanden und Bulgarien.

6. Vergleich vom 3. April 1897 zwischen den Niederlanden und Frankreich zur Regelung der Beziehungen zwischen diesen Staaten in Tunis (Nr. 3—6 Zeitschr. f. das gesamte Handelsrecht N. F. Bd. 33 S. 213).

7. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 25. Juni 1896, betr. die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker (Öst. R.G.Bl. 1899 S. 194 Nr. 103).

8. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau

und Mariannen, vom 30. Juni 1899 (Deutscher Reichsanzeiger vom 30. Juni 1899, D. Handelsarchiv 1899 I S. 580).

9. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Guatemala über den Schutz der Warenbezeichnungen s. oben S. 414.

10. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Japan vom 5. Dezember 1897 (Öst. R.G.Bl. 1898 S. 423, D. Handelsarchiv 1899 I S. 26).

11. Kündigung von Verträgen:

a) Montenegro tritt vom 1. April 1900 ab aus der internationalen Union für den Schutz litterarischer und künstlerischer Werke zurück (Eidgen. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 209).

b) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Art. VIII—XII des Niederlassungs- und Handelsvertrags mit der Schweiz vom 25. November 1850, durch welche beide Staaten sich in unbedingter Weise die Rechte der meistbegünstigten Nation in Handels- und Zollsachen zusicherten, gekündigt; die genannten Artikel bleiben noch bis 23. März 1900 in Kraft (Eidgen. amtl. Slg. N. F. Bd. XVII S. 212).

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

1. Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich von *K. Cosack*, Prof. der Rechte in Bonn; II. Bd. 1. Abt.: Das Sachenrecht (zur 1. und 2. Auflage des I. Bandes gehörig). Jena 1899, Verlag von Gustav Fischer.

Der in den beiden letzten Jahren erschienene I. Band hat bereits die Herausgabe einer 2. Auflage erforderlich gemacht. Für die Besitzer der 1. Auflage ist obiger Abteilung ein Nachtrag beigefügt, der die wichtigsten Berichtigungen und Abänderungen enthält. Überflüssig ist es, über den in der Juristenwelt allgemein anerkannten hohen wissenschaftlichen, insbesondere Lehr-Wert des Werkes ein Wort zu sagen. Wie auch diese Fortsetzung, die Erörterung der Rechtssätze aus dem Sachenrechte, bekundet, ist der Verfasser bestrebt, die Vereinbarlichkeit der deutsch- und römisch-rechtlichen Auffassungen des neuen Rechtsstoffes, sowie den innigen Zusammenhang zwischen Rechtslehre und Rechtsprechung darzulegen. Des Verfassers Beurteilung ist eine selbständige, wenn auch die bisherigen zahlreichen Ergebnisse der Litteratur und Wissenschaft sachgemäfs beachtet und mit verarbeitet sind. Erstaunlich ist die Reichhaltigkeit und Abwechslung der zur Veranschaulichung der Rechtsregeln aufgestellten Beispiele. Die Darstellung selbst zeichnet sich durch gleichförmige schlichte Klarheit aus und ist frei von den oft wundersamen Eigentümlichkeiten der juristischen Fachsprache. — Die 2. Abteilung dieses Bandes, welche die Rechte an Rechten, das Recht der Wertpapiere, das Gesellschafts- und Familienrecht behandeln soll, wird im September und die 3. Abteilung mit dem Erbrecht im November erscheinen.

Grünewald.

2. Elemente des österreichischen Privat- und öffentlichen Rechtes mit Berücksichtigung der Gesetzgebung in Kroatien-Slavonien für Laien und Studierende systematisch und populär dargestellt von Dr. *Bruno Dürrigl*, öffentlichem Notar. Wien 1899, Verlag von Manz. 8°. I—XXVII. 568 S. —

In einem starken Bande (568 Seiten) hat der Autor die Elemente des Privatrechtes behandelt; er hat dies sein Buch für Laien und Studierende bestimmt und auch in dem Vorworte betont, dafs er in erster Linie beabsichtige, das Privat- und öffentliche Recht in leichtfafslicher Form darzustellen. —

Die Einschränkung war eine weise, eine notwendige; neben die epochemachenden Werke von *Unger*, *Pfaff-Hofmann*, *Randa* u. s. w. kann und darf das vorliegende Werk nicht gestellt werden, dazu enthält es eben zu wenig neue Anschauungen. Innerhalb des gesteckten Rahmens, als ein kurzer systematischer Leitfaden, als Einleitung in das wahre Studium des Privatrechtes, — ist das Buch ein ganz vortreffliches.

Herr *Dürrigl* ist entschieden ein strebsames, in der Litteratur wohlbewandertes, wissenschaftlich durchgebildetes Talent, ganz besonders ausgezeichnet durch eine eminente Fähigkeit, alle Begriffe und Verhältnisse auf systematischem Wege in die Urelemente zu zerlegen und den Dingen auf den Grund zu sehen. Der Autor ist auf dem bearbeiteten Gebiete vollständig zu Hause, kennt die Litteratur und hält sich im grofsen und ganzen stark an die bedeutendsten Koryphäen der Juristenwelt; er hat die unendlich reiche gemeinrechtliche Litteratur — stellenweise auch die ausländische — mit Fleifs und Sorgfalt benützt und vor vielen Autoren den Umstand voraus, dafs sein notarieller Stand ihn mit dem festen Boden konkreter Lebensverhältnisse vertraut gemacht und seinen Blick für Thatsachen geschärft hat.

Eingeteilt ist das Buch in zwei Teile, von denen der erste den allgemeinen Teil des Privatrechtes, der zweite den besonderen Teil behandelt; es wird ein vortreffliches Handbuch für junge Juristen bilden, weil es in klarer, schöngeformter Diktion das ganze Gebiet des Privatrechtes, die sämtlichen geläufigen Einteilungen und Begriffe, sowie die verschiedensten Anschauungen der Wissenschaft in gründlicher, sorgfältiger Weise behandelt und ein volles Bild der ganzen Struktur des Privatrechtes giebt.

Wir sind überzeugt, dafs das Buch, welches dem dermalgen Zuge der Litteratur, die Rechtswissenschaft populär darzustellen und auch den Laien zugänglich zu machen, in bester Weise Rechnung trägt, seinen Weg machen wird, weil es eben sorgfältig und gewissenhaft gehalten ist.

Die Ausstattung desselben ist eine mustergültige.

Vukovar a. d. Donau (Syrmien). *Milan Paul Jovanović.*

3. Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert von Dr. jur. *Gustav Müller*, k. III. Staatsanwalt und *Georg Meikel*, staatsanwaltschaftlichem Hülfsarbeiter in München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München 1898/1899, in 15 Heften à 80 Pf.

Dieses Buch, welches bereits bis zur 13. Lieferung gediehen ist und nunmehr seiner vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs garantierten Vollendung entgegengeht, nimmt, wenn auch jüngere juristische Kräfte an die Bearbeitung desselben sich herangewagt haben, unter den Hülfsmitteln für Kenntnis und Studium des neuen Bürgerlichen Rechtes einen sehr respektablen Rang ein. In systematischer, zunächst an die Einteilung des Bürgerlichen Gesetzbuches selbst sich anschliefsender, leichtfafslicher Darstellung, aber die sog. populären weit überragend, bietet solches dem fertigen, wie dem angehenden Juristen ein sehr beachtenswertes Mittel für Studium und Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Überall sind bei den einzelnen Rechtsmaterien die in der Regel im Gesetze selbst fehlenden Begriffsbestimmungen vorausgeschickt, welchen sich dann in erschöpfender

und lichtvoller Weise die Darstellung der betreffenden Rechtsverhältnisse anschliefst. Besonders zeichnet sich letztere durch grofsen Reichtum an praktischen Beispielen, wie namentlich bei der gesetzlichen Erbfolgeordnung, aus. Die Fragen des örtlichen Rechtes sind aufser in der Einleitung im allgemeinen zweckmäfsig bei der Erörterung der einzelnen Rechtsverhältnisse beantwortet.

Auch für Nichtjuristen, die Veranlassung haben, sich selbst im neuen Rechte über an sie herantretende Fragen zu orientieren, bildet das Werk ein verlässiges, gut verständliches und brauchbares Handbuch zur raschen und bequemen Orientierung in den Fragen des neuen Civilrechts. *B.*

4. Dr. *H. Becher*, k. II. Staatsanwalt in München. Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München 1899.

Auch dieses Werk des im Gebiete der rechtswissenschaftlichen Litteratur äufserst rührigen Verlegers erscheint in Lieferungen, wird etwa 100 bis 120 Druckbogen stark werden, mit dem Preise von ca. 15 Pf. per Bogen und soll bis Anfang 1900 vollendet sein. Der praktische Wert der auf die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten sich erstreckenden Sammlung ist nicht zu bezweifeln und wird solche in den Bibliotheken der Gerichte, Notare und Anwälte nicht fehlen dürfen. Namentlich auch für den Verkehr mit den Gerichten und Behörden der einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Sammlung ein recht brauchbares Hülfsmittel bilden. In der Sammlung erhält jeder Bundesstaat eine eigene Abteilung, die Reihenfolge ist der Übersichtlichkeit und des leichteren Aufschlagens wegen alphabetisch. Innerhalb jeder Abteilung werden die Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge gebracht. Die bisher erschienenen Lieferungen 1 und 2 enthalten Ausführungsgesetze etc. von Anhalt, Bayern, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Weimar. *B.*

b. Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 15, Heft 2: *Weyl*, Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? *Göth*, Einiges über das Namensrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. *Fleck*, Der Bote (*nuntius*). Eine Studie im Bürgerlichen Gesetzbuch. *Oertmann*, Civilistische Rundschau. 16. Bd.: Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet von Dr. jur. *Georg Maas*, Bibliothekar bei dem Reichsgericht 1888—1898.

Zeitschrift für deutschen Civilprozefs und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bd. XXVI, 1. Heft: *Weismann*, Die Aufrechnung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. *Pfizer*, Aufrechnung im Prozefs und Prozefskosten. *v. Lang*, Über die Abstimmung in Kollegien. *Davidson*, Über das Verfahren bei Scheidung einer Ehe nach vorhergegangener Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft. Zu § 639 C.Pr.O.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 19. Bd., 3. Heft: *Levis*, Zur Theorie des Strafverfügungsverfahrens. *Sichart*, Das Strafensystem des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuche nach den Beschlüssen der Expertkommission von 1896. *Silberschmidt*, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über die intellektuelle Urkundenfälschung. *Rehm*, Wesen und oberste Principien der neuen

Militärgerichtsbarkeit. *Distel*, Die Kirche in einem Hexenprozesse unseres Jahrhunderts. — Gefängnisordnung für die k. preufsische Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898.

Blätter für Rechtsanwendung, 64. Jahrgang: *Clarus*, (Skizzen z. B.G.B.) Vollmacht und Geschäftsführung ohne Vertretungsmacht (10 ff.). *Fuld*, Recht und Moral im neuen Gesetzbuche (10). *Scheler*, Ist der Benefizialerbe verpflichtet, im Konkurs über den Nachlafs den Offenbarungseid zu leisten? Wie bemifst sich diese Verpflichtung nach der Gesetzgebung vom 1. Januar 1900 an (11). *Mariolle*, Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach den privatinternationalen Bestimmungen des Einf.Ges. z. B.G.B. (13). Übergangsfragen (14 ff.). *Petersen*, Die Aufrechnung im Prozefs (15). *Krafft*, (Skizzen z. B.G.B.), Über den Erbschein (16 f.). *Fuld*, Die Garantie für Preisabschlag (18).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 9. Bd., 5. Heft: *Klofs*, Gewährleistung wegen Mängel oder Fehler der Kaufsache. Eine vergleichende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen und des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 6. Heft: *Fuld*, Die Vertragsstrafen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. *Petersen*, Der erste Termin nach der neuen Fassung der Civilprozefsordnung. *Staffel*, Ein Beitrag zur Lehre vom dinglichen Vertrag.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 41. Jahrgang (1899): *Weegemann*, Zum Erbschaftssteuergesetz. Wie sind Schenkungen, welche im Laufe der Nachlafsteilung gemacht werden, zu behandeln (5)? *Schafold*, Erörterungen zum Errungenschaftsgemeinschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (6). *Gerhardt*, Erbschaftssteuer und Bürgerliches Gesetzbuch (6). *v. Wider*, Staatsrechtliche Stellung der künftigen Waisenrichter (6). *Pfeiffer*, Nachlafs- und Konkursmasse-Inventar (7). *Gmelin*, Haftung mehrerer Alimentationspflichtiger (7).

Annalen der Grofsh. Badischen Gerichte, Bd. LXV (1899): *Harrer*, Das Wesen des unlauteren Wettbewerbs (3). *Harrer*, Strafe — Bufse — Entschädigung (3 ff.). *Strube*, Beziehungen zwischen der Verpflichtung des im Ehescheidungsprozesse unterlegenen Eheteiles zur Tragung der Prozefskosten und ehelichem Güterrecht (6). *Dietz*, Erlassung von Forststrafbefehlen gegen Militärpersonen nach gegenwärtigem und künftigem Recht (6).

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, 17. Bd., 3. Heft: *Birkmeyer*, Der Schutz der *editio princeps*. Ein Beitrag zur bevorstehenden Reform der Urheberrechts-Gesetzgebung. 4. Heft: *Birkmeyer*, Der Schutz der *editio princeps*. (Forts. u. Schlufs.).

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. V, Heft 3, enthält Besprechungen von Werken aus den Gebieten des Verfassungsrechts (*Rossi*, Die neue Litteratur etc. S. 4. Frankreich, Schlufs), der Rechtsphilosophie (*Petrone*, *La fase recentissima della filosofia del diritto in Germania*, *Krückmann*, Die Entfremdung zwischen Recht und Volk), Rechtsgeschichte (*Jobbé-Duval*, *Sur l'histoire de la procédure civile chez les Romains*), des Civilrechts (*Titze*, Die Notstandrechte im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, *Dans Navneskik*, *Betaenkning afgiven af den af Justitsministeriet den 4. Maj 1898 ned satte Kommission etc.*), Civilprozesses (*Schmidt*, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts, *Paul*, Der Vergleich im Civilprozefs, *Frankl*, Zur Revision des öster-

reichischen Konkursrechtes), **Strafrechts** (*Clemens*, Strafrecht und Politik, *Gretman*, Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung), **Strafprozesses** (*Glücksmann*, Die Rechtskraft der strafprozessualen Entscheidung über Einziehung und Unbrauchbarmachung), **Staatsrechts** (*Schwedler*, Parlamentarische Rechtsverletzungen nach deutschem Reichsrecht, *Hosans*, Die Kaiser-Wilhelms Universität in Strafsburg, ihr Recht und ihre Verwaltung, *Neisser*, Zur Geschichte des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, *Zolger*, Österreichisches Verwaltungsrecht, *Hatschek*, Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung, *Kämmerer*, *La fonction publique en Allemagne*, *Hubrich*, Die parlamentarische Redefreiheit und Disciplin), **Kirchenrechts** (*Gerigk*, Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Recht, *Meurer*, Das Zehent- und Bodenzinsrecht in Bayern).

Zeitschrift für französisches Civilrecht, Bd. XXX, Heft 2: *Kuhn*, Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Wohnsitz. *Koch*, Die Schuldübernahme des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit vergleichender Rücksicht auf das französische Recht. *Fuld*, Das Pfandrecht des Vermieters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 46. Jahrgang (1899): *Schottelius*, Die Gerichtszuständigkeit zur Anordnung von Vormundschaften über uneheliche Kinder (3).

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, L. Jahrgang (1899): *Kern*, Über die Zulässigkeit der Berufung in gewerbegerichtlichen Strafsachen bis 50 fl. (15). *Dostal*, Die Amortisation alter Hypothekenforderungen und die neue Exekutionsordnung (17). *Hoegel*, Die Rechtsfolgen militärstrafgerichtlicher Verurteilungen (18). *Calligaris*, Der Ersatz von Notarsspesen für bezahlte Wechsel (18). *Ofner*, Die Novelle über den Schulbeitrag in Niederösterreich (20). *Suefs*, Entspricht das Gesetz vom 23. Mai 1873, betr. die Bildung der Geschworenenlisten, den Anforderungen der Strafrechtspflege (20)? *v. Randa*, Beiträge zur Lehre vom Pfandrechte, insbesondere von Wertpapieren (21). *Ott*, Die Aufnahme der Aufforderungs- und der Feststellungsklage in Österreich (22). *Tilsch*, Die Prozefsfähigkeit des Ausländers (23). *Fefsler*, Die gegenseitige Beweishülfspflicht der Streitgenossen (23). *Storch*, Antrags- und Privatanklagedelikte im österreichischen Rechte (24 f.). *Hergel*, Behandlung der Kompensationseinrede nach der Civilprozefsordnung (25). *Rosenblatt*, Zur Kompetenzfrage in den Fällen des § 49 Z. 5 J.N. (26). *C.... n*, Über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte bei Annahme ehelicher Kinder an Kindesstatt (26). *Melzer*, Die Übernahme der Lasten nach § 150 Abs. 1 Exek.O. (27). *Schuster*, Zur Frage der Verpflichtung Minderjähriger aus eigenmächtig abgeschlossenen Verträgen (28). *Nosek*, Die Rechtswirkungen des Urteils gegen dritte Personen (29 f.). *Mathian*, Die Intervention gemäfs Art 50 des Berner Übereinkommens und das geltende österreichische Civilprozefsrecht (30).

Juristische Blätter (Wien), 28. Jahrgang (1899): *Pollak*, Noch ein Wort zur Frage der Neuerungen im Berufungsverfahren (21 ff.). *Pfaff*, Zur Frage der Klausenburger Ehen (26). *Sternlicht*, Zur Auslegung der gesetzlichen Kompetenzbestimmungen über die Börsenschiedsgerichte (26 ff.). *—oe—*, Die Strafandrohungen zur Sicherung der Rechtspflege im norwegischen Strafgesetzentwurfe (27). *Tilsch*, Betrachtungen über das Verhältnis der negativen Feststellungsklage zur Aufforderungsklage wegen Berührung (28 f.). *Tesner*, Zum österreichischen Kaisertitel (29). *Meyer*, Zahlstellewechsel und Domizilwechsel (30). *Marschner*, Die Stellung des Unfallversicherungsgesetzes zum privaten Schadenersatzrechte (31 ff.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1899): *Krassel*, Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Österreich und die Vorschläge zu deren Erhöhung (20 f.). *Walker*, Über die Retorsion im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (22). *Fürst*, Die Gebühren des k. k. Notars als Gerichtskommissärs in Österreich (24 f.). *Krassel*, Eine fortgeschrittene Notariatsgesetzgebung (27 ff.).

Zeitschrift für schweizerisches Recht, 40. Bd., N. F. 18. Bd., Heft 3: *Heusler*, Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1898. Schweizerische Rechtslitteratur des Jahres 1898.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins und Monatsblatt für Bernische Rechtsprechung, Bd. XXXV, Heft 6: Mitteilungen aus der Rechtsprechung des bernischen Appellations- und Kassationshofes in Civilsachen und des Bundesgerichts, ferner aus der bernischen Strafrechtspraxis.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 12. Jahrgang, 1. u. 2. Heft: *Stooss*, Vorsatz und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und der Pflichtwidrigkeit. *Aschrott*, Die Fürsorge für Strafentlassene in England. *Stooss*, Die ärztliche Behandlung im Strafrecht. *Türler*, *Modus*, wie man ein Landtag soll vorfinden.

Kosmodike, 2. Jahrgang Nr. 5 (Mai 1899): *Lachau*, Ausländische Urteile. Nr. 6 (Juni 1899): *Fuld*, Die Kautionspflicht der Ausländer in Deutschland. *Nagels*, *Le Recrutement du Jury. — Criminal Statistics, 1897.*

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, Trente-unième année, Tom. I (1899), Nr. 2: Fiore, L'organisation juridique de la société internationale. Giron, De la condition juridique des juifs. Flaischlen, La jurisprudence roumaine en matière de droit international. Nerincx, Le droit des sociétés dans l'État de New-York.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *26. Année, No. V—VI: Appert, De l'interprétation des traités diplomatiques au cours d'un procès. Comte de Reuters-Kiöld, De la loi qui doit régir les obligations contractuelles d'après le droit international privé. Salem, De la succession immobilière des étrangers en Turquie. Stocquart, La nouvelle loi fédérale des États-Unis sur la faillite. Röthlisberger, Le droit d'auteur d'après la nouvelle loi luxembourgeoise du 10. Mai 1898.*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *13. Année, Nr. 3: Sumien, (Droit Français) Essai sur la responsabilité des agences de renseignements commerciaux (suite et fin). Nessi, (Suisse) Chronique de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de droit commercial et industriel. Schwartz, De certaines compagnies anglaises à responsabilité limitée. Des compagnies privées. Fardis, Le nouveau projet de loi russe sur les sociétés par actions. Vorron, Sur la loi des Warrants agricoles.*

Comité maritime international, *Bulletin Nr. 5: Conférence d'Anvers compte rendu: I. Résolutions votées par la Conférence*[1]*. II. Composition du Comité. III. Liste de présence des membres du comité et des délégués des Associations et Comités nationaux. IV. Ordre du jour de la Conférence. V. Résumé synoptique des rapports des Associations et Comités nationaux. VI. Compte rendu des débats de la Conférence.*

---

1) S. oben S. 167.

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", N. S. Vol. III, Fasc. 3: Barassi, Sulla responsabilità per inadempimento delle obbligazioni (cont.). Salvioli, Sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia al tempo dell' Impero romano (cont. e fine). Arnò, Note minime sul § 3 Inst. de emptione et venditione. Ciccaglione, I libri legali di un giudice siculo nel secolo XIV.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. L (XX della 3. Serie), Fasc. 1: Nocito, Polizia giudiziario. Fasc. 2: Il Decreto-Legge sui provvedimenti politici.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. VII, Fasc. 6: Gregoraci, Di una pretesa applicabilità dell' art. 203 codice penale in relazione all' articolo 612 Cod. Proc. civile. Bianchedi, La remissione in adulterio e il risarcimento dei Danni (art. 358). Calabresi, La lesione colposa concorrente con taluna delle circostanze dell' art. 373 e esclusa dal Nr. 1 dell' art. 375. Ridola, Oltraggio pubblico al pudore.*

Rechtsgeleerd Magazijn, *18. Jaargang, Aflevering 4/5: Baron van Ittersum, Rechtspraak. K. Art. 1441 B.W. — L. Art. 1158 in verband met art. 1162 B.W. Kirberger, Een en ander over het verificatieproces. Tichelaar, Eenige opmerkingen over het wetsontwerp betreffende den rechtstoestand der buitenechtelijke Kinderen. Jitta, De toelating tot de rechtspraktijk en de magistratur. Hen, Behoort het Ontwerp van Wet tot regeling van de Arbeidsovereenkomst angewijsigd te worden aangenomen?*

Tidsskrift for Retsvidenskab, *12 Aarg. (1899), 2. Hefte: Platou, Om Rederi. Kallenberg, Några anmärkningar om bevisskyldighet och presumtioner med hänsyn till civilprocessen. Lassen, Meddelser fra dansk Retspraxis.*

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Professor in Genf. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr Bergbohm*, Univ.-Professor in Bonn. — *Dr. W. Cahn*, Geh. Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Appellrat in Bukarest. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Geh. Justizrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hamaker*, Universitäts-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Oberlandesgerichtsstaatsanwalt und Professor a. d. Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Universitäts-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Universitäts-Professor in Giessen. — *Dr. Hübler*, Universitäts-Professor und Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Universitäts-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Professor in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanović* in Vukovar a./D., koresp. Mitglied der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter a. D. in Mannheim. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Max Klein*, Oberlandgerichtsrat in München. — *Dr. Klöppel*. Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Kolonieenminister in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Martens*, russischer Staatsrat u. Universitäts-Professor in St. Petersburg. — *Dr. v. Martitz*, Universitäts-Professor in Tübingen. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat und Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Frankfurt a./M. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Senatspräsident in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Ministerialrat im k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Ministerialrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — Professor *Dr. K. Stooss* in Wien. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor der Rechte in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent a. d. Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Prof. in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. v. Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialdirektor im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Prof. in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Prof. in Zürich u. a. m.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Strafrecht

mit besonderer Berücksichtigung der

Rechtshülfe.

Begründet
von

Ferdinand Böhm,
Rat am k. Obersten Landesgerichte in München,
Associé des *Institut de droit international*,

herausgegeben von demselben in Verbindung mit

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

IX. Band. (Jahrgang 1899.) 6. Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Jährlich ein Band von 6 Heften. Preis des Bandes 12 M.

Inhalt des sechsten Heftes.

Die örtlichen Grenzen der neuen österreichischen Civilprozeſsgesetze.

Von Professor Dr. **Caesar Barazetti** (Genf).

Die inländischen Civilprozeſsgesetze gelten in dem Gebiet, für das sie erlassen worden sind, überall, und fremdes Civilprozeſsrecht kommt in jenem Gebiet nicht zur Anwendung, und auch das inländische Civilprozeſsrecht gilt nicht auſserhalb des Gebiets, für das es erlassen worden ist.

Dies ist ein heute allgemein von den einzelnen Kulturstaaten anerkannter Grundsatz — und er ergiebt sich auch für Österreich aus der weiter unten angegebenen Gesetzesbestimmung, für das Deutsche Reich aus dem § 2 Einf.Ges. z. Ger.Verf.Ges., ferner den §§ 12, 13 Ger.Verf.Ges. und § 3 Einf.Ges. z. C.Pr.O.

Es ist nun aber möglich, ja es ist fast immer der Fall, daſs materielle Rechtsnormen sich in den Prozeſsvorschriften eingekleidet finden, und es kommt nicht selten vor, daſs infolge der sog. örtlichen Statutenkollision auch ausländisches Prozeſsrecht zum Gegenstand der richterlichen Kognition gemacht wird. In solchen Fällen kann man den obigen Grundsatz, der lediglich die *lex fori* anwendet, nicht zur vollen Geltung bringen.

Daher wird man, gerade im Hinblick hierauf, besser, weil präciser, sagen: In Prozeſssachen gelten für den eigentlichen *modus procedendi* nur die sog. *ordinaria judicii*, d. h. für die einzelnen Prozeſshandlungen und die Prozeſsrechtssätze, nach österreichischem Rechte, wie überhaupt nach dem Rechte der übrigen Staaten, in der Regel allein die Prozeſsgesetze des Orts, wo die Prozeſshandlungen vorgenommen werden, mit anderen Worten wo die Prozeſsrechtssätze im konkreten Falle anzuwenden sind, das will sagen: die *lex fori*, es wäre denn, daſs das positive Gesetz selbst etwas anderes anordnet.

Auf die *decisoria litis*, d. h. auf die Fragen des materiellen Rechts, dagegen, die im einzelnen Prozesse in Betracht kommen, sei

es, dafs sie sich in den Prozefsvorschriften eingekleidet finden, sei es, dafs sie in den Privatrechtsgesetzen selbst enthalten sind, ist dasjenige Gesetz zur Anwendung zu bringen, das das im Rechtsstreit befangene Privatrecht beherrscht [1]).

---

1) Nach der *lex fori* oder nach inländischem Recht vom Standpunkt des Prozefsgerichts aus (die *lex fori* ist das inländische Recht, das für das betreffende Prozefsgericht mafsgebend ist) sind also insbesondere zu beurteilen alle Fragen, die sich auf die Prozefsführung beziehen, auf die Prozefsführung und alles, was damit im Zusammenhang steht, soweit es prozessualer Natur ist, mit anderen Worten alle Fragen im Prozesse, die prozessualer Natur sind, so namentlich die Fragen der gerichtlichen Kompetenz (der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts), der Prozefsvoraussetzungen (wobei jedoch die Prozefsfähigkeit, die Frage nach der *legitima persona standi in judicio*, anderer Beurteilung unterliegt, wie ich zeigen werde), die Fragen, die die Gestaltung des Prozefsgangs in den verschiedenen Instanzen betreffen, die Fragen, die sich auf die durch die Gerichte und ihre Organe zu verfügenden Vollstreckungsmafsregeln beziehen u. s. w., während die materiell-rechtlichen Fragen so, wie oben dargelegt, beurteilt werden.

Da nun in den Prozefsgesetzen, wie oben betont, vielfach Bestimmungen materiellrechtlicher Natur vorkommen, so ist es von Bedeutung zu ergründen, welche Bestimmungen in den Prozefsgesetzen civilprozessualer, und welche civilrechtlicher Natur sind.

Civilrechtlicher Natur sind z. B. die Bestimmungen darüber, was Gegenstand des Prozesses, der gerichtlichen Entscheidung sein kann, — also die Frage, ob eine Sache Civilprozefssache ist oder nicht, ferner die Bestimmungen darüber, ob ein Privatrechtsanspruch (und nur um solche handelt es sich beim Civilprozesse) angriffsweise oder nur verteidigungsweise geltend gemacht werden kann, ferner die vom objektiven Privatrecht, der *norma agendi*, aufgestellten Grundsätze, die den Einflufs des konkreten Prozesses auf das seinen Gegenstand bildende subjektive Privatrecht betreffen, ferner die privatrechtlichen Wirkungen der Streitanhängigkeit und des Urteils (die sog. materielle Rechtskraft des Urteils). Es ist mit anderen Worten alles das privatrechtlich, was mit dem sog. materiellen Aktionenrecht zusammenhängt, d. h. eben mit den hier dargelegten Fragen, die diesem Teile des materiellen Privatrechts angehören (nämlich dem materiellen Aktionenrecht).

Prozefsrechtlicher Natur dagegen und nach der *lex fori* des betreffenden Prozefsgerichts zu beurteilen sind, abgesehen von der Prozefsfähigkeit, von der etwas anderes gilt, die Voraussetzungen, der Inhalt, die Form der Geltendmachung, die Entwickelung, Wandlung und Befriedigung der im Prozesse geltend gemachten Ansprüche als solcher, also die Bestimmungen über die Prozefsvoraussetzungen, die Prozefshandlungen (Partei- und Richterhandlungen), die Handlungen im Prozesse, welche nicht als Prozefshandlungen im engeren Sinne erscheinen, wie: Streitverkündigung, Autorbenennung, Anspruchsanerkennung u. s. w. Man kann auch gegensätzlich zu obigem sagen: prozefsrechtlicher Natur ist alles, was mit dem sog. formalen Aktionenrecht zusammenhängt, das ein Teil des Prozefsrechts ist.

Detailpunkte. Da man bei der Klage, der *actio*, die privatrechtliche und die prozefsrechtliche Seite unterscheidet, so mufs man sagen: privatrechtlich ist der Klagegrund, d. h. das Rechtsverhältnis, das den Klageanspruch bildet, die rechtsbegründenden Thatsachen, deren Inbegriff das sich als Anspruch erklärende Rechtsverhältnis ausmacht. Übrigens nur bei den Leistungsklagen ist der Klagegrund privatrechtlich, d. h.

Im ersteren Satz liegt nichts anderes, als die Anerkennung des Territorialitätsprincips für das Civilprozefsrecht ausgesprochen. Nach dem Territorialitätsprincip gilt in betreff der Prozefshandlungen und der Prozefsrechtssätze, die im „Inland" vorgenommen werden und zur Anwendung kommen, das „inländische" Prozefsrecht, und in betreff derer, die im „Ausland" vorgenommen werden und zur Anwendung kommen, das „ausländische" Prozefsrecht — mit anderen Worten das im „Inland" zur Anwendung kommende Civilprozefsrecht richtet sich in der Regel ausschliefslich nach „inländischem", das im „Ausland" zur Anwendung kommende Prozefsrecht ausschliefslich nach dem „ausländischen" Recht.

---

bei denjenigen Klagen, die eine Verurteilung des Beklagten zu einem Thun, Dulden oder Unterlassen anstreben — und nicht bei den Feststellungsklagen (§ 228 ö. C.Pr.O.), zu deren Begründung § 228 C.Pr.O. nur ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung verlangt. Hier beruht der Klagegrund, wenn er sich auch auf die Beurteilung eines Privatrechtsverhältnisses richtet, doch nicht auf dem Privatrecht, sondern auf einer Bestimmung des Prozefsrechts, ist also prozessualisch. Vergl. zum Dargelegten *Wach*, Lehrbuch des deutschen Civilprozefsrechts, Bd. I § 9 S. 117 ff., verbunden mit § 2 S. 12 ff.; *Kohler*, Prozefsrechtliche Forschungen, S. 63 (Über den vermeintlichen Feststellungsanspruch), sowie insbesondere *Trutter*, Das österreichische Civilprozefsrecht in systematischer Darstellung, § 6 S. 211 ff., § 71 S. 260, 261 (gut weist *Trutter* auch noch auf weitere Klagen im neuen österreichischen Prozesse hin, bei welchen der Klagegrund kein civilrechtlicher, sondern ein prozessualer ist, z. B. Fall des Art. XLII Einf.Ges. z. C.Pr.O. und des Art. XLIII eod.).

Die Sachlegitimation *(legitimatio ad causam)* beurteilt sich nach Privatrecht. Die Prozefslegitimation dagegen beurteilt sich selbstverständlich nach Prozefsrecht (sie ist Prozefsvoraussetzung — § 308 C.Pr.O.). Die Einreden sind, je nachdem sie materielle oder Prozefseinreden sind, entweder privatrechtlicher oder prozefsrechtlicher Natur, wonach sich ihre Beurteilung richtet. Die Beweislehre ist besonders prozefsrechtlich gestaltet. Die Frage, was zu beweisen ist, ist privatrechtlicher Natur, hingegen die Beweislast und der Grundsatz über ihre Verteilung ist prozessualer Natur.

Der Begriff des Beweismittels, die einzelnen Arten der Beweismittel, die Frage, welche Beweismittel zulässig sind, in welcher Form sie zu erheben sind, alles dies ist prozefsrechtlich, ebenso die Bestimmungen über die Beweiswürdigung durch den Richter. Privatrechtlicher Natur sind die gesetzlichen Präsumtionen. Die Zwangsvollstreckung ist durchaus prozefsrechtlich, nur in ihren Wirkungen auf das materielle Privatrecht greift sie ins Privatrecht über. Anlangend die Rechtskraft des richterlichen Urteils, so entscheidet das Prozefsrecht nicht nur über die formelle Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit, sondern auch über den Umfang der Rechtskraft unter den Parteien, d. h. über die materielle Rechtskraft, über die Frage der Begründetheit der *exceptio rei judicatae*, während das Privatrecht darüber entscheidet, in welchem Umfang die materielle Rechtskraft subjektiv für und gegen Dritte wirkt. So zutreffend *Wach* a. a. O. I S. 128.

Dies ist auch im Art. I des Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O. ausgesprochen, wo bestimmt ist, daſs die neue Civilprozeſsordnung für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausschlieſslich Platz greift, die in betreff ihrer Entscheidung den ordentlichen Gerichten (Bezirksgerichte, Kreis- und Landgerichte, Oberlandesgerichte und Oberster Gerichtshof) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugewiesen sind, also für die in Cisleithanien (Österreich) durch die ordentlichen Gerichte zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten. Mithin gehört das Gebiet der Länder der ungarischen Krone (Transleithanien) nicht zum Geltungsgebiet der neuen Civilprozeſsordnung, ist also nicht in Bezug auf die Vorschriften des neuen Prozeſsrechts als Inland zu betrachten (als welches nur Cisleithanien gilt).

Vergl. auch Art. XXIX Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O., wo der Begriff „Inland“ in diesem Sinne gegeben wird mit dem Anfügen, daſs Personen, die in dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Staatsbürgerrecht nicht genieſsen, in Bezug auf die Vorschriften der Civilprozeſsordnung als Ausländer anzusehen sind — sowie Art. X Einf.Ges. z. Jur.Norm, wo dasselbe in betreff der Jurisdiktionsnorm ausgesprochen wird.

Für die nach diesen Vorschriften in betreff der neuen Prozeſsgesetze Österreichs als Ausländer anzusehenden Personen gelten somit jene Normen, die für Ausländer abweichende Bestimmungen enthalten. Insofern dies aber nicht der Fall ist, d. h. insofern die neuen österreichischen Gesetze für die Ausländer keine besonderen abweichenden Bestimmungen enthalten, hat das inländische Gericht (das ordentliche Gericht Cisleithaniens) auch auf die von Ausländern im Inland (Cisleithanien) vorgenommenen Prozeſshandlungen die Bestimmungen der Civilprozeſsordnung in Anwendung zu bringen [2]).

Als Folge des oben aufgestellten Grundsatzes, daſs die inländischen Prozeſsnormen ausschlieſslich im Inland, die ausländischen ausschlieſslich im Ausland herrschen, ergiebt sich auch, daſs die bei österreichischen Gerichten vorkommenden, mit ausländischen Verhältnissen in irgend einem Zusammenhang stehenden Prozeſsfragen in der Regel nach inländischem, d. h. österreichischem Recht zu beurteilen sind. Nur ausnahmsweise gestattet das österreichische Prozeſsrecht die Anwendung ausländischen Prozeſsrechts im Inland.

So gilt, wenn es in einem vor einem inländischen Gericht geführten Prozesse zu einer im Auslande vorzunehmenden Prozeſshandlung kommt, also das Auslandsgericht im Wege des Ersuchens um Leistung der Rechtshülfe, um die Vornahme dieser Prozeſshandlung angegangen wird, für diese das ausländische Recht (Grundsatz der Territorialität), und ist so namentlich bei den von ausländischen Behörden nach den ausländischen Gesetzen vorgenommenen Beweisaufnahmen eine weitgehende Berücksichtigung des

2) So wohl zutreffend *Trutter* a. a. O. § 8 Ziff. II Abs. 1 S. 37.

hier angewandten ausländischen Rechts statuiert, indem hier, wenn diese Beweisaufnahmen nach ausländischem Recht mangelhaft sind, gegen dieselben dann kein Einwand erhoben werden kann, wenn sie den für das inländische Prozefsgericht geltenden Gesetzen entsprechen. §§ 290 und 283 öst. C.Pr.O. Auch ist in betreff der Beweiskraft ausländischer Urkunden, die in einem Inlandsprozesse verwertet werden, dem ausländischen Rechte die liberalste Rücksichtnahme vom Gesetzgeber gewährt. §§ 293, 295 öst. C.Pr.O.

Ferner erklärt das Gesetz, wenn auch eine auf Ansuchen eines Auslandsgerichts im Inlande vorzunehmende Rechtshülfehandlung grundsätzlich nach inländischem Prozefsrecht vorzunehmen ist, es gleichwohl in einem Fall für zulässig, hierbei von den inländischen Prozefsrechtsvorschriften abzuweichen und das ausländische Prozefsrecht anzuwenden — und nur in diesem einen Fall: nämlich wenn von dem Auslandsgericht ausdrücklich das Ersuchen gestellt wurde, bei der vorzunehmenden Handlung einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten Vorgang einzuhalten, und dieser Vorgang durch keine Vorschrift der inländischen Gesetzgebung verboten erscheint. § 30 d. Jur.Norm.

Wird vor einem Gerichte Österreichs ein Prozefs eingeleitet, der in betreff der Streitsache bereits bei einem ausländischen Gericht rechtskräftig entschieden ist, bezüglich dessen also *res judicata* infolge eines ausländischen Richterspruchs vorliegt — oder der nur bereits bei einem ausländischen Gerichte anhängig ist, so hat das österreichische Gericht die Streitanhängigkeit oder Rechtskraft von Amtswegen zu berücksichtigen. Es mufs mit anderen Worten das österreichische Gericht hier die Frage, ob die Streitsache im Auslande rechtshängig ist oder rechtskräftig entschieden ist, nach dem Auslandsgesetze beantworten. Dies folgt einmal aus dem Territorialitätsprincip, denn die Fragen der Rechtshängigkeit und der Rechtskraft sind prozefsrechtliche Fragen und daher nach dem einschlagenden Prozefsrecht zu beurteilen (siehe oben Text und Anm. 1) — und dann wird es durch die Fassung der §§ 233 und 240 Abs. 3 öst. C.Pr.O. nicht ausgeschlossen[3]).

---

3) So zutreffend *Trutter* a. a. O. S. 38. Siehe auch *Walker*, Streitfragen aus dem internationalen Civilprozefsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der neuen österreichischen Civilprozefsgesetze (1897) S. 161 ff. (XV Rechtskraft ausländischer Urteile).

Nach §§ 233 u. 240 Abs. 3 öst. C.Pr.O. sind nämlich die Streitanhängigkeit und die Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urteils von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei der Frage nun, ob das ausländische Urteil rechtskräftig ist, einer Frage, die also hier nach ausländischem Recht zu beurteilen ist, fragt es sich natürlich darum, ob das Urteil des ausländischen Gerichts voraussichtlich in Österreich Wirksamkeit erlangen wird. Hierfür sind in erster Reihe die etwaigen Staatsverträge und in deren Ermangelung die positiven Voraussetzungen der Wirksamkeit eines ausländischen Exekutionstitels, wie sie in den §§ 79 u. 80 Exek.O. statuiert sind, mafsgebend. Und dies gilt auch in betreff der Frage, ob die Streitsache beim ausländischen Gericht rechtsanhängig geworden ist. Vergl. auch *Schuster von Bonnott*, Österreichisches Civilprozefsrecht (1897) § 41 Anm. 3 u. Text, S. 229 u. § 86 unter Ziff. VI S. 597.

Auch ist hier noch auf die unter gewissen Voraussetzungen eintretende Anerkennung ausländischer Urteile als Exekutionstitel hinzuweisen. Diese tritt jedoch nur dann ein (was auch bei der Beantwortung der obigen Frage, ob die Sache beim ausländischen Gericht rechtshängig ist oder rechtskräftig entschieden worden ist, Platz greift), wenn nach den Vorschriften der inländischen (österreichischen) Gesetze im einzelnen Falle das betreffende ausländische Gericht überhaupt die Zuständigkeit, also hier die Zuständigkeit zur Entscheidung, besessen hat. Vergl. §§ 79—86 öst. Exek.O.[4]).

Wie bereits oben hervorgehoben, kommen im Prozesse auch privatrechtliche Fragen zur rechtlichen Beurteilung, die dann nicht von der *lex fori*, sondern von demjenigen Gesetze beherrscht werden, das das im Rechtsstreit befangene Recht beherrscht. Bezüglich einer der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Klagegeschäfts gilt nun etwas besonderes, nämlich für die „Prozefsfähigkeit". Während nicht nur die Klagehandlung selbst, die *actio* in diesem Sinn, sondern auch alle anderen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Klagegeschäfts durch das Prozefsgesetz bestimmt werden, durch die *lex fori*, also auch im Falle örtlicher Rechtsnormenkollision, und mithin nach der *lex fori* ihre Beurteilung finden, gilt für die Prozefsfähigkeit dies nicht. Die Prozefsfähigkeit ist vielmehr grundsätzlich als eine dem materiellen Recht angehörige Frage nicht nach der *lex fori*, sondern nach demjenigen Recht, Gesetz, zu entscheiden, das das im Prozesse befangene Recht (Rechtsverhältnis), also hier die in Frage kommende Person, beherrscht — mithin nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts, nicht nach jenen des internationalen Prozefsrechts, im Falle der örtlichen Rechtsnormenkollision zu beurteilen[5]). Prozefsfähigkeit ist nach § 1 öst. C.Pr.O. die Fähigkeit, selbständig als Partei vor Gericht zu handeln, d. h. also vor Gericht in Person oder durch einen gewählten Vertreter seine Parteirechte geltend zu machen — und diese Fähigkeit besitzt man insoweit, als man fähig ist, selbständig gültige Verpflichtungen einzugehen (§ 1 C.Pr.O.).

Und § 1 C.Pr.O. bestimmt weiter, dafs das Vorhandensein dieser Verpflichtungsfähigkeit — und damit der Prozefsfähigkeit — u. s. w. nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen ist.

4) Siehe *Schuster von Bonnott* a. a. O. S. 7 u. § 86 Ziff. VI S. 599.

5) Nach der herrschenden Lehre umfafst das internationale Privatrecht auch das internationale Prozefsrecht, d. h. man bringt in den Systemen, die die internationale Privatrechtsdisciplin behandeln, auch das internationale Prozefsrecht unter diesen Begriff. Oben im Texte mufste ich jedoch unterscheiden, und ist der Sinn dessen, was ich darlegte, der: Die Prozefsfähigkeit beurteilt sich im Falle der örtlichen Rechtsnormenkollision nach dem Teil des internationalen Privatrechts, der sich mit demselben im eigentlichen, im engeren Sinn beschäftigt, und nicht nach jenem, der das internationale Prozefsrecht zum Gegenstand hat.

Das will nun besagen: nach den Bestimmungen, die sich im bürgerlichen Rechte finden; und das bürgerliche Recht ist der Inbegriff der Vorschriften des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811, des Handelsgesetzbuchs, der Wechselordnung und der in anderen Gesetzen (auch in der Civilprozefsordnung selbst) enthaltenen Privatrechtsnormen — vergl. Art. XVIII Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O., soweit die Civilprozefsordnung nicht selbst abweichende Anordnungen enthält.

Dies bezieht sich auf die Inländer, die Österreicher: denn die Prozefsfähigkeit des Ausländers ist grundsätzlich nach dem Rechte seines Landes zu beurteilen. Es genügt jedoch in betreff des Ausländers, dafs er nach inländischem (österreichischem) Recht prozefsfähig ist, wenn er es auch nach den Gesetzen seines Landes nicht ist: denn dann soll er gleichwohl vor dem österreichischen Gericht als prozefsfähig behandelt werden. § 3 öst. C.Pr.O.[6]).

Ausnahmen vom Territorialitätsprincip liegen nicht in den Bestimmungen der Gesetze, die die Ausübung von Retorsion (Gegenkehrung) vorschreiben: denn hier handelt es sich nicht um eine Anwendung des ausländischen Rechts, sondern es liegt vielmehr ein besonderer Rechtssatz des inländischen Rechts vor.

---

6) § 3 öst. C.Pr.O. stimmt mit § 53 der deutsch. C.Pr.O. (auch fast ganz dem Wortlaute nach) überein. Es folgt aus § 3 öst. C.Pr.O. (wie aus § 53 der deutsch. C.Pr.O.), dafs der Ausländer als prozefsfähig erscheint, wenn er entweder nach dem Recht seines Landes (*lex patriae*, *originis*) oder nach dem Recht am Orte des Prozefsgerichts (*lex fori*) prozefsfähig ist. Darauf kommt es nicht an, ob der Ausländer seinen Wohnsitz im Inland (Österreich) hat. Mit den Worten: „nach dem Rechte seines Landes" hat also der § 3 C.Pr.O. das Nationalitätsprincip sanktioniert.

Zu unterscheiden von der Prozefsfähigkeit ist die Parteifähigkeit (auch genannt: Gerichtsfähigkeit), d. h. die Fähigkeit, Subjekt des Prozefsverhältnisses sein zu können — es ist die Rechtssubjektivität, die allen physischen und juristischen Personen zukommt, die und soweit sie nach den Bestimmungen des Privatrechts rechtsfähig sind. Wer nicht parteifähig ist, kann nicht prozefsfähig sein, aber nicht jeder Parteifähige ist auch prozefsfähig. Auch die Parteifähigkeit ist absolute Prozefsvoraussetzung, auch sie ist, wie die Prozefsfähigkeit, von Amtswegen zu prüfen. Es kommt bei ihr nicht darauf an, was die Parteifähigkeit physischer Personen betrifft, ob diese Inländer oder Ausländer sind.

Hingegen bei der Beurteilung der Parteifähigkeit juristischer Personen ist die Frage, ob dem als juristische Person auftretenden Rechtssubjekt diese Eigenschaft, die Parteifähigkeit, rechtlich zusteht, nach dem Rechte des Staats, wo sie ihren Sitz hat, zu beurteilen, mithin ist die inländische nach inländischem, die ausländische nach ausländischem Recht zu beurteilen.

Da die Prozefsfähigkeit nach § 3 öst. C.Pr.O. die Fähigkeit ist, selbständig gültige Verpflichtungen eingehen zu können, so findet § 3 öst. C.Pr.O. nur auf physische Personen Anwendung, juristische Personen sind daher prozefsunfähig. Vergl. auch zum Vorgetragenen *Walker* a. a. O. S. 42 ff., sowie *Barazetti*, Zur Lehre von der Prozefsfähigkeit u. s. w. S. 1 u. ff. und *Barazetti*, Das internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich S. 43.

In den neuen österreichischen Civilprozeſsgesetzen ist übrigens ein allgemeiner Grundsatz prozessualer Retorsion nicht enthalten, so wenig wie in den deutschen Civilprozeſsgesetzen.

In der Jurisdiktionsnorm wird die Gegenseitigkeit als Voraussetzung der Rechtshülfe verlangt. § 38 Ziff. 3 Jur.Norm.

Wenn es hieran fehlt, so ist die Rechtshülfe zu verweigern. § 101 Jur.Norm enthält den Gerichtsstand der Gegenseitigkeit für Ausländer.

Es finden sich ferner in der österreichischen Civilprozeſsordnung Bestimmungen, wonach die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeſskosten (aktorische Kaution, *cautio pro expensis* seitens des ausländischen Klägers) und die Gewährung des Armenrechts an Ausländer nur dann stattfindet, wenn Gegenseitigkeit vorliegt. §§ 57 Ziff. 1 und 63 Abs. 2 öst. C.Pr.O.[7]).

In betreff der ausländischen öffentlichen Urkunden bestimmt § 293 Abs. 2 C.Pr.O., daſs sie in Österreich die Beweiskraft öffentlicher Urkunden dann genieſsen, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, wobei aber verlangt wird, daſs sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind. Auch für die Beweiskraft der Handelsbücher gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit. § 295 öst. C.Pr.O.

Was die Beurteilung der Form der Handelsbücher betrifft, so hat sie nach den am Ort der Buchführung geltenden Vorschriften zu erfolgen — § 295 Abs. 2 öst. C.Pr.O., während die Beweiskraft derselben und die Dauer dieser Beweiskraft der Beurteilung nach inländischem, d. i. österreichischem, Recht, untersteht.

Die Exekution auf Grund von ausländischen Urkunden und Akten ist nur auf Grund der Gegenseitigkeit zulässig, die sich als eine der Voraussetzungen dieser Exekution darstellt. §§ 79 und 86 Exek.O. Siehe auch § 373 Exek.O. und Art. XIX Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O., wonach die Exekution zur Sicherstellung auf Grund von noch nicht rechtskräftigen oder noch nicht unbedingt vollstreckbaren Endurteilen und Zahlungsbefehlen, die in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina ergangen sind, die Gegenseitigkeit voraussetzt.

Was nun die Frage betrifft, ob die Gegenseitigkeit vorhanden, ob sie verbürgt ist, so ist in § 38 Ziff. 3 Jur.Norm, § 57 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 öst. C.Pr.O. in höchst zweckmäſsiger Weise vorgeschrieben, daſs in Fällen, in welchen das Vorhandensein der Gegenseitigkeit zweifelhaft ist (eine Frage, die auch bei sog. diplomatischer Gegenseitigkeit, d. h. bei Staatsverträgen, in betreff einzelner Bestimmungen derselben sich aufwerfen kann), vom Gericht die für dasselbe bindende Erklärung des Justizministers einzuholen ist[8]).

---

7) Vergl. hierzu nun das Haager Abkommen, oben S. 422 und unten S. 453, Anm. d. Red.

8) Siehe auch *Walker* a. a. O., der hier, unter Betonung dieser zweckmäſsigen Einrichtung, hervorhebt, daſs im deutschen Civilprozeſsrecht, wo sie nicht besteht, ziemliche Schwierigkeiten durch diese Frage hervor-

(Vergl. ferner § 131 Abs. 1 der C.Pr.O. für Bosnien, wo für Bosnien und die Herzegowina statuiert ist, dafs bei solchen Zweifeln hier im Wege des Obergerichts die mafsgebende Erklärung der Landesregierung einzuholen ist.)

Bei der Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel mufs die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch erlassene Regierungserklärungen verbürgt sein, die letzteren müssen im Reichsgesetzblatt kundgemacht sein.

Noch einige Details.

In betreff der Frage, welches Recht, ob in einzelnen Fällen eine staatliche Ermächtigung notwendig ist, mafsgebend ist, ist zu bemerken: Nach § 233 a. b. G.B. bedarf z. B. der Vormund zur Abschliefsung eines Vergleichs der gerichtlichen Genehmigung, und da die Fähigkeit zur Auftragung des Schiedseids (Haupteids) in den Gerichtsordnungen als Fähigkeit zum Vergleich erscheint (vergl. § 203 allg. Ger.O.), so ist auch in Österreich regelmäfsig für die Prozefsführung die Ermächtigung des Vormunds erforderlich gewesen — dies ist jedoch im neuen österreichischen Prozesse anders; da die neue Civilprozefsordnung den Haupt-(Schieds-)Eid nicht mehr kennt, so bedarf die Beweisführung durch Vernehmung der Parteien nicht der Einwilligung des vormundschaftlichen oder Kuratelgerichts. Vergl. Art. XLI Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O. [9]).

Wenn der Vormund eines Ausländers im Inland (Österreich) klagt, so fragt sich, ob er die nach ausländischem Rechte etwa erforderliche gerichtliche Ermächtigung in Österreich beizubringen hat, und zwar auch dann, wenn sie als solche nicht in Österreich gefordert wird. Man wird sagen müssen: der § 3 öst. C.Pr.O. entscheidet diese Frage nicht (so wenig wie in Deutschland § 53 der deutsch. C.Pr.O.). Hier ist das materielle Recht entscheidend, das die Grundlage der Prozefsfähigkeit bildet, mit anderen Worten das Personalstatut der Partei [10]).

Anlangend die Beurteilung der im Ausland ausgestellten Vollmachten, so bleibt es bezüglich ihrer beim früheren Recht gemäfs Art. VII Ziff. 2 Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O., denn § 30 Abs. 2 C.Pr.O. bezieht sich nur auf die in Österreich ausgestellten Vollmachten [11]).

---

gerufen werden und nicht wenige Kontroversen sich daran knüpfen. — Eine das Gericht bindende Erklärung des Justizministers ist auch in Art. IX Einf.Ges. z. Jur.Norm vorgesehen in betreff der Frage, ob die inländische Gerichtsbarkeit über eine exterritoriale Person begründet oder die Exterritorialität zu Gunsten einer Person anerkannt ist; ferner in § 48 Jur.Norm über Zuständigkeitsstreitigkeiten inländischer Gerichte mit ausländischen Gerichten oder Behörden. Siehe *Walker* a. a. O. Anm. 28 S. 39.

9) Siehe *Walker* a. a. O. S. 62, sowie *Schauer*, Civilprozefsordnung, Anm. zu Art. XLI Einf.Ges. z. öst. C.Pr.O.

10) So durchaus zutreffend *Walker* a. a. O.

11) *Walker* a. a. O. S. 92 ff.

Die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtswegs richtet sich nach der *lex fori*[12]).

Die Gerichtsbarkeit der Gerichte Österreichs über Fremde ist nach der *lex fori* zu beurteilen — und jene in Ehesachen der Fremden betreffend, so hat man hier, wie nach der deutschen Gesetzgebung, das Domizil in Österreich als Kompetenzgrund festgehalten.

Unser englischer Brief (XII).

Von Dr. **C. H. P. Inhülsen**, Advokat in London.

Der Aufsatz des Herrn Dr. *Biberfeld* über die Konkurrenzklausel S. 294 ff. dieser Zeitschrift citiert ein englisches Urteil, welches vor kurzem in einer Entscheidung des *Court of Appeal* diskutiert worden ist. Diese neue, vom 31. Januar 1899 datierte, englische Entscheidung ist insofern bemerkenswert, als sie beweist, dafs man in England noch heute mit richterlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Konkurrenzklausel zu rechnen hat. Zwei Mitglieder des *Court of Appeal* fixierten ihre Auffassung in folgender Weise: „Das Recht, wie es heute liegt, kann nicht präciser zum Ausdruck gebracht werden, als es in der Entscheidung vom Jahre 1894 in Sachen *Nordenfelt v. Maxim-Nordenfelt Co.* geschehen ist. „Die richtige Auffassung heutigen Tages", heifst es dort, „ist wohl folgende. Das Publikum hat ein Interesse daran, dafs jedermann sein Geschäft frei betreibt; ein gleiches Interesse hat die einzelne Person. Jede Einmischung in die individuelle Aktionsfreiheit im Geschäftsbetriebe und alle Geschäftsbeschränkungen als solche, falls weiter nichts hinzutritt, verstofsen gegen die Politik des Gemeinwesens und sind deshalb ungültig. Von dieser allgemeinen Regel giebt es indessen Ausnahmen. Die besonderen Umstände des einzelnen Falles können Geschäftsbeschränkungen und Einmischung in die individuelle Aktionsfreiheit rechtfertigen. Eine ausreichende Rechtfertigung — und in der That die einzige Rechtfertigung — liegt in der Angemessenheit der Beschränkung. Dieselbe mufs angemessen sein

---

12) *Walker* ist hier — S. 99 — unklar. *Trutter* a. a. O., S. 27, scheint mir hier das Richtige getroffen zu haben, wenn er zwar die *lex fori* hier eintreten läfst, dies aber doch dahin temperiert, dafs er dalegt, dafs bei der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs der die Einrede begründende Thatbestand dem Verwaltungsrecht oder dem Privatrecht angehört und deshalb hier nicht blofs die *lex fori* Platz greift, sondern auch andere rechtliche Normen der Beurteilung unterstehen. Meines Erachtens mufs in erster Linie diese Beurteilung Platz greifen — und erst dann die Beurteilung nach der *lex fori*, wenn die Beurteilung der Vorfrage nach privatinternationalen Grundsätzen geschehen ist.

mit Beziehung auf die Interessen der betroffenen Parteien und mit Bezug auf die Interessen des Publikums, so formuliert und so vorsichtig abgefafst, dafs sie der Partei, zu deren Gunsten sie auferlegt ist, angepafsten Schutz gewährt, während sie gleichzeitig in keiner Weise dem Publikum Schaden zufügt." Es gab eine Zeit, wo alle Vereinbarungen, welche die geschäftliche Thätigkeit oder die Arbeitsfreiheit beschränkten, als gegen die Politik des Gemeinwesens verstofsend und als ungültig angesehen wurden. Diese Rechtsauffassung wurde indessen als Unheil stiftend und unerträglich befunden; man ging nach und nach davon ab und nahm Modifikationen vor. Nach der modernen Doktrin ist eine den Geschäftsbetrieb einer Person beschränkende Vereinbarung, falls sie die Interessen des Gemeinwesens hier zu Lande schädigt, soweit sie schädigt, ungültig, nicht indessen darüber hinaus, vorausgesetzt, dafs sie sich in zwei Teile — einen gültigen und einen ungültigen — zerlegen läfst. Es ist weiter heute feststehenden Rechtens, dafs, sofern nicht die Umstände einen angemessenen Grund ergeben, das Recht einer Person, nach Kräften für ihren Unterhalt zu sorgen, einer Beschränkung zu unterwerfen, die Beschränkung die Person nicht bindet. Nach dieser Doktrin ist eine den Geschäftsbetrieb beschränkende Vereinbarung, welche weiter geht, als angemessenerweise nötig ist, um die sich auf die Vereinbarung berufende Person zu schützen, soweit sie weiter geht, ungültig, und dies kann die ganze Vereinbarung ungültig machen, falls die Klausel sich nicht zerlegen läfst. Wenn indessen eine den Geschäftsbetrieb einer Person beschränkende Vereinbarung mit einer anderen, ein ähnliches Geschäft betreibenden Person diese letztere gegen Konkurrenz in dem betreffenden Geschäfte schützen will und nicht weiter geht, als angemessener Weise nötig ist, um die andere Person in diesem Geschäfte zu schützen, so lassen sich schwerlich Umstände denken, welche die Vereinbarung zu einer die Interessen des Gemeinwesens hier zu Lande schädigenden machen könnten. Allerdings kann, wie in der *Nordenfelt*schen Entscheidung ausgeführt wird, eine Beschränkung, welche beim Verkauf eines Geschäfts angemessen erscheint, beim Austritt aus den Diensten eines Arbeitgebers unangemessen sein. Die gedachte Entscheidung besagt indessen nicht, dafs eine zum Schutze des Geschäfts einer Person angemessenerweise notwendige Beschränkung im Hinblick auf die Politik des Gemeinwesens ungültig sein kann, es sei denn, dafs specielle Gründe klar dargethan werden. Wenn irgend etwas für Handel und Gewerbe hier zu Lande wesentlich ist, so ist es die Unverletzlichkeit bewufster Weise eingegangener Vereinbarungen. Es widerspricht, jedenfalls *prima facie*, den Interessen eines jeden Staates, einer nicht getäuschten Person gereiften Alters zu gestatten, einen Vertrag zu schliefsen, den Nutzen aus demselben zu ziehen und alsdann seine Verpflichtungen zu repudiieren. Aufser Betracht bleiben hier selbstverständlich durch Betrug, Zwang und ungehörige Beeinflussung erwirkte Verträge, sowie aus anderen anerkannten Ungültigkeitsgründen anfechtbare Verträge. Abgesehen von derartigen Verträgen steht der auf der Politik des Gemeinwesens beruhende Satz, welcher einer Person,

nachdem sie unter bestimmten, von ihr verstandenen und angenommenen Bedingungen Beschäftigung erlangt hat, gestattet, den Vertrag zu repudiieren, im Widerspruch mit dem anderen auf der gleichen Politik beruhenden Satze, welcher für die Regel eine Person zwingt, ihre Verträge zu erfüllen. Damit der letztere Satz dem ersteren weiche, bedarf es eines ausreichenden Grundes. Es mag sein, dafs ein solcher Fall eintreten kann, selbst wenn die Freiheit nicht weiter beschränkt ist, als oben gedacht wurde. Sieht man indessen von schädlichen Monopolen ab, so vermag in diesem Momente kein Beispiel gegeben werden. Diese Erwägungen haben ohne Zweifel bei der Entscheidung in Sachen *Dubowski v. Goldstein* im Jahre 1896 eine Rolle gespielt. Als allgemeines praktisches Kriterium in Fällen dieser Art erklärte das Gericht damals die Angemessenheit der Beschränkung zum Schutze des Arbeitgebers. Dafs die beschränkte Person keine Arbeit hatte, nach Arbeit suchte und sich deshalb beim Abschlufs in einer ungünstigen Lage befand, macht den Abschlufs nicht ungültig, es sei denn, dafs ihre Lage in ungehöriger Weise ausgenutzt wurde. So lange der Abschlufs ein angemessener ist, unter Berücksichtigung des Schutzes, dessen der Arbeitgeber bedarf, kann von einer ungehörigen Ausnutzung nicht gesprochen werden. Geht die Beschränkung nicht weiter, als zum Schutze des Geschäfts des Arbeitgebers erforderlich ist, so liegt kein Grund vor, wegen der Politik des Gemeinwesens von der Vereinbarung zu entbinden. Ob die Beschränkung weiter geht, hängt von der Natur des zu schützenden Geschäfts und von der Konstruktion des Vertrages ab." Zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangte das dritte Mitglied des Berufungsgerichts: „Die modernen Entscheidungen, bemerkte dieses Mitglied, haben nicht den Rechtssatz aufgehoben, wonach Vereinbarungen, welche die geschäftliche Thätigkeit beschränken oder eine Person daran behindern, nach bestem Können ihr Brot zu verdienen, *prima facie* — falls weiter nichts hinzutritt — gegen die Politik des Gemeinwesens verstofsen und deshalb ungültig sind. Wenn man sagt, das einzige Kriterium für die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer derartigen entgeltlichen Vereinbarung sei ihre Angemessenheit im Hinblick auf den Schutz des Geschäfts des beschränkenden Kontrahenten, so kann damit nicht die Prüfung der Frage abgeschnitten sein, ob die Vereinbarung geeignet ist, das Gemeinwesen zu schädigen. Die wichtigste Entscheidung ist heute die Oberhausentscheidung aus dem Jahre 1894 in Sachen *Nordenfelt v. Maxim Nordenfelt.* Wenn man diese Entscheidung liest, wird es klar, dafs das Oberhaus nicht daran gedacht hat, den oben gedachten Rechtssatz aufzuheben, und nicht beabsichtigt hat, die Prüfung der oben formulierten Frage abzuschneiden. Beachtenswert ist ferner, dafs es sich in Sachen *Nordenfelt v. Maxim Nordenfelt* um eine Beschränkung des Verkäufers eines Geschäfts handelte, während im vorliegenden Falle eine Beschränkung in Frage steht, welche ein Arbeitgeber seinem Angestellten als Bedingung der Anstellung auferlegte. Dies ist von Bedeutung, weil in Sachen der vorliegenden Art stets zwei Erwägungen mit einander kämpfen: nämlich

das Interesse des Publikums, dafs Verträge erfüllt werden, und das Interesse des Publikums, dafs die individuelle Aktionsfreiheit erhalten bleibt. Das Publikum hat nun ein grofses Interesse daran, dafs ein Kaufgeschäft erfüllt wird, zumal die dem Verkäufer auferlegte Konkurrenzklausel für das Publikum sehr geringe Bedeutung hat. Anders liegt jedoch die Sache bei Verträgen zwischen Prinzipal und seinem Angestellten. Der Angestellte schliefst den Anstellungsvertrag nicht in derselben freien Position, wie der Verkäufer eines Geschäfts den Kaufvertrag, und eine Beschränkung des Angestellten im Broterwerb ist eine Beschränkung der individuellen Freiheit, an welcher das Publikum ein grofses Interesse hat. Wenn man erwägt, welchen Schutz der beschränkende Kontrahent angemessenerweise verlangen kann, darf man nicht übersehen, dafs das Publikum ein Interesse daran hat, dafs Geschäftsfreiheit besteht und dafs der beschränkte Kontrahent sein Brot in jeder an sich erlaubten Geschäftsthätigkeit erwerben kann. Man darf sich nicht darauf beschränken, einen Teil des Interesses des Publikums in Erwägung zu ziehen: nämlich das Interesse des Publikums an der Erfüllung entgeltlich abgeschlossener Verträge; man mufs ferner prüfen, ob der Vertrag hätte geschlossen werden sollen und ob derselbe — weil zu weit gehend oder sonst zu drückend — den Interessen des Publikums zuwiderläuft. Im vorliegenden Falle zieht das Publikum aus der Beschränkung keine Vorteile, welche die daraus dem Publikum entstehenden Nachteile aufwiegen würden. Der Satz, dafs Verträge erfüllt werden müssen, rechtfertigt nicht eine Klausel, welche der Prinzipal dem Angestellten nicht hätte auferlegen sollen, nämlich die Klausel, wonach der Angestellte sich verpflichtet, nicht das Geschäft zu betreiben oder nicht in das Geschäft einzutreten, in welchem er sein ganzes früheres Leben verbracht hat." *(Underwood & Son v. Barker. Court of Appeal, 31. Januar 1899.)* Die Auffassung des dissentierenden dritten Richters dürfte die richtige gewesen sein. Sie entspricht der Auffassung der englischen Geschäftswelt, welche Konkurrenzklauseln in Anstellungsverträgen sehr wenig praktische Bedeutung beimifst. Konkurrenzklauseln in Anstellungsverträgen sind unlautere Versuche, den Wettbewerb auszuschliefsen; sie sollten nicht minder gebrandmarkt werden, als die Versuche, auf unlauterem Wege Wettbewerb zu betreiben. —

Es wird dem Leser aus früheren Mitteilungen in dieser Zeitschrift bekannt sein, dafs das englische Recht, welches keine Universalsuccession in einen Nachlafs kennt, die Nachfolge in ausländische Nachlafsgrundstücke nach dem Rechte der belegenen Sache beurteilt. Ein Testator, welcher ausländische Grundstücke besitzt und voraussichtlich sein letztes Domizil in England haben wird, mufs daher bei der Formulierung seiner letztwilligen Verfügungen nicht nur das englische, sondern gleichzeitig auch das Recht berücksichtigen, welches an dem Orte gilt, wo die ausländischen Grundstücke belegen sind. Welche Schwierigkeiten entstehen, falls der Testator das betreffende ausländische Recht aufser Acht läfst, dürfte sich aus dem nachstehenden, höchst

lehrreichen Falle ergeben. Ein Testator, welcher einen beträchtlichen Grundbesitz in Sardinien besafs, setzte mehrere Nachlafsrepräsentanten ein und wandte denselben seinen ganzen Mobiliar- und Immobiliarnachlafs zu. Diese Rechtsnachfolger wurden letztwillig angewiesen, den gesamten Nachlafs zu verkaufen und den Erlös in England zu belegen. Der Testator stellte es jedoch seinen Rechtsnachfolgern frei, den Verkauf hinauszuschieben und bis zum Verkaufe den Nachlafs zu verwalten. Die letztwillige Verfügung bestimmte ferner, dafs die Rechtsnachfolger den Nachlafs zu Gunsten der Witwe, der Kinder, Kindeskinder u. s. w. des Testators verwenden sollten, mit anderen Worten, der Testator legte für mehrere Generationen seinen Nachlafs fest. Nachdem die Rechtsnachfolger einen Teil der sardinischen Grundstücke verkauft oder verpfändet hatten, ohne dafs ihr Rechtstitel bezweifelt worden war, wurde in England die gerichtliche Regulierung des Nachlasses beantragt und die Behauptung aufgestellt, die sardinischen Grundstücke seien überhaupt nicht auf Grund der letztwilligen Verfügung übergegangen, sondern seien als Intestatnachlafsstücke zu behandeln. Das englische Gericht hörte mehrere italienische Sachverständige, deren Gutachten sich widersprachen, und entschied am 6. November 1894, dafs die letztwillig eingesetzten Rechtsnachfolger nach italienischem Recht befugt seien, die sardinischen Grundstücke zu verkaufen und den Kaufpreis in Empfang zu nehmen, und dafs mit dem Kauferlöse den letztwilligen Anordnungen entsprechend zu verfahren sei. Bis zum Verkaufe gehöre jedoch der Ertrag aus den sardinischen Grundstücken den nach italienischem Rechte erbberechtigten Personen. Das italienische Recht gestatte nicht eine Festlegung von Vermögensstücken in dem Umfange, in welchem der Testator dieselbe vorgenommen habe. Der Ertrag aus den Grundstücken bis zu deren Verkaufe gebühre daher den nach italienischem Rechte erbberechtigten Personen absolut, d. h. ohne die weiteren Beschränkungen, welche die letztwillige Verfügung auferlege. Diese Entscheidung schuf eine wenig zufriedenstellende Situation; man hatte zwischen Personen zu scheiden, welche vor dem Verkaufe berechtigt waren, und zwischen Personen, deren Rechte erst nach dem Verkaufe entstanden; erstere ergaben sich aus dem italienischen Recht, letztere aus der englischen letztwilligen Verfügung. Die Situation wurde dadurch etwas geklärt, dafs sich die nach italienischem Rechte erbberechtigten Personen, mit einer Ausnahme, bereit fanden, bereits vor dem Verkaufe die letztwilligen Anordnungen gelten zu lassen. Die eine Person, welche diesem Arrangement nicht beitrat, war der in Italien lebende Intestaterbe des italienischen Rechtes, welcher bei der Auffassung verblieb, dafs nach italienischem Rechte hinsichtlich der sardinischen Grundstücke ein Intestaterbfall vorliege. Die Rechtsnachfolger des Testators beantragten sodann beim italienischen Gerichte in Cagliari, die englische Entscheidung anzuerkennen; der Intestaterbe widersprach jedoch diesem Antrage und erwirkte eine abweisende Entscheidung des italienischen Gerichts. Der Intestaterbe hatte indessen nicht berücksichtigt, dafs er in England selbst zu fassen

war. Es waren ihm nämlich zufolge einer anderen Verfügung des englischen Gerichts aus dem englischen Nachlasse etwa 18 000 Mk. jährlich zu zahlen. Diesen Umstand nützten die Rechtsnachfolger des Testators aus und beantragten am 5. August 1898 beim englischen Gerichte, den Intestaterben zu zwingen, den Verkauf der Grundstücke durch die Rechtsnachfolger des Testators zu gestatten. Das Gericht hat diesem Antrage stattgegeben und seine Entscheidung, wie folgt, begründet: „Zweifelhaft ist nur die Form, welche der Entscheidung zu geben ist. Der Intestaterbe war seinerzeit hier zu Lande anwesend und beteiligte sich bei dem hier betriebenen Verfahren. Derselbe hat dem Verkauf der italienischen Grundstücke widersprochen, weil die letztwilligen Bestimmungen die italienischen Rechtssätze über dauernde Festlegungen von Vermögensstücken verletzen, und das italienische Gericht hat diesen Einwand zugelassen. Da der Intestaterbe sich indessen mit seiner Beteiligung bei der hier schwebenden gerichtlichen Nachlafsregulierung dem englischen Gerichte unterworfen hat und ferner auf Grund einer Verfügung des englischen Gerichts eine beträchtliche Summe alljährlich aus dem Nachlasse bezieht, kann ihm nicht gestattet werden, dafs er sich der Durchführueg der Anordnungen des englischen Gerichts widersetzt. Der Intestaterbe wird verurteilt, das Seinige zu thun, damit die Entscheidung des italienischen Gerichts wieder aufgehoben und der Verkauf der italienischen Grundstücke durch die Rechtsnachfolger des Testators vorgenommen werden kann. Diese Entscheidung kann auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden." (In Sachen *Piercy. — Whitwham v. Piercy. High Court of Justice, Chancery Division. 5. August 1898.*) Aus dieser Entscheidung, welche nicht anders gelautet haben würde, falls es sich um deutsche Grundstücke gehandelt hätte, lassen sich verschiedene praktische Lehren ziehen. Zunächst zeigt der Fall — wie bereits angedeutet — die Schwierigkeiten, welche den Rechtsnachfolgern eines zuletzt in England domizilierten Testators entstehen, welcher, obschon unter seinen Nachlafsstücken sich ausländische Immobilien befinden, bei der Abfassung seiner letztwilligen Verfügungen nur das englische Recht berücksichtigt. Ein Testator, welcher diesen Fehler begeht, legt eigentlich immer den Grundstein zu einer gerichtlichen Nachlafsregulierung, welche, wie der gedachte Fall ersehen läfst, in England eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen kann. Sodann zeigt die vorstehend mitgeteilte Entscheidung, dafs englische Gerichte indirekt auch über ausländische Immobilien Jurisdiktion ausüben, und dafs selbst eine im Wege stehende Entscheidung des Gerichts der belegenen Immobilie das englische Gericht nicht behindert, seine eigene Rechtsauffassung bezüglich der ausländischen Immobilie zu erzwingen. Man wird hier wieder die S. 569, 570 *de* 1896 formulierte Frage aufwerfen können, ob vom italienischen Standpunkte aus nicht ein unbefugter Eingriff in die Kompetenz des italienischen Gerichts vorliegt. —

Die Ausübung einer Gerichtsbarkeit mit Bezug auf ausländische Immobilien stand auch im folgenden, am 14. Dezember 1898 ent-

schiedenen Falle in Frage. Am 1. Juli 1891 räumte eine englische Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in London hat, einer anderen, ebenfalls in London domizilierten Aktiengesellschaft das ausschliefsliche Recht ein, gewisse auf der griechischen Insel Milos belegene Bergwerke auszubeuten. Im Jahre 1898 meldeten sich bei der Pächterin dritte Personen und behaupteten, die Verpächterin habe keine Rechte auf die verpachteten Bergwerke. Infolge dessen weigerte sich die Pächterin, die Pacht zu zahlen, als die Verpächterin am 7. Oktober um die am folgenden Tage fällige Pachtsumme bat. Die Pächterin gelangte sodann zu der Überzeugung, dafs die Verpächterin berechtigt war, die verpachteten Bergwerke zu verpachten, und beeilte sich, am 18. Oktober die am 8. verfallene Pachtsumme anzubieten. Die Verpächterin lehnte jedoch die nachträglich offerierte Pachtsumme ab, nahm von den Bergwerken wieder Besitz und weigerte sich, die Pächterin in den Besitz wieder einzusetzen. Die Pächterin erhob Klage beim englischen Gericht und bat zunächst, im Wege der einstweiligen Verfügung in den Besitz wieder eingesetzt zu werden. Klägerin behauptete, das englische Gericht sei kompetent, einen zwischen zwei in England domizilierten Gesellschaften abgeschlossenen Vertrag selbst dann zu erzwingen, falls es sich um ausländische Vermögensstücke handele. Beklagte liefs erwidern, dafs die Erfüllung einer stillschweigend übernommenen Verpflichtung, dem Mitkontrahenten den ungestörten Besitz ausländischer Grundstücke zu gewähren, bisher von keinem englischen Gerichte im Wege der einstweiligen Verfügung erzwungen worden sei. Die erste Instanz wies den klägerischen Antrag kostenpflichtig mit nachstehender Begründung ab: „Auf Grund der im Jahre 1893 vom *Court of Appeal* gefällten Entscheidung in Sachen *Companhia de Mocambique v. British South Africa Co.* mufs jetzt als feststehend angenommen werden, dafs vorbehältlich einer weiter unten zu erwähnenden Ausnahme die englischen Gerichte nicht befugt sind, obschon der Beklagte hier zu Lande wohnt, den Rechtstitel oder das Besitzrecht bezüglich ausländischer Immobilien festzustellen oder auch nur Schadenersatz wegen mit Bezug auf derartige Immobilien vorgenommener widerrechtlicher Handlungen zuzuerkennen. Soweit dieser principielle Satz Platz greift, vermögen englische Gerichte auch nicht im Wege der einstweiligen Verfügung Eingriffe in das Besitzrecht an ausländischen Immobilien oder sonstige Störungen bezüglich derselben zu verhindern. Dem klägerischen Antrage könnte nur dann stattgegeben werden, falls hier der Fall vorliegen würde, welcher eine Ausnahme von dem gedachten principiellen Satze bildet. Diese Ausnahme wird in Sachen *Lord Cranstoun v. Johnston* (1796), wie folgt, formuliert: „Aus den Entscheidungen in Sachen *Archer v. Preston* (1682), *Lord Ardglasse v. Muscham* (1682) und *Lord Kildare v. Eustace* (1686) geht klar hervor, dafs hinsichtlich Verträge oder aus dem aufserordentlichen Recht sich ergebender Ansprüche zwischen hier zu Lande wohnenden Personen mit Bezug auf ausländische Immobilien, besonders, falls dieselben in den britischen Territorien belegen sind, das Gericht dieselbe Jurisdiktion besitzt, als

wären die Immobilien in England belegen.“ Es entsteht die Frage, inwieweit diese Jurisdiktion thatsächlich ausgeübt worden ist. Von den im obigen Passus citierten Entscheidungen betrifft nur die erste den Fall eines Vertrages; in den beiden anderen Entscheidungen handelt es sich um *fraus* und fiduziarische Rechtsverhältnisse. Aus der Entscheidung in Sachen *Archer v. Preston* ergiebt sich nicht, welche Abhülfe thatsächlich gewährt worden ist. Die ganze Frage wurde 1750 in Sachen *Penn v. Lord Baltimore* untersucht. Damals war auf Erfüllung eines Vertrages geklagt, welcher die Grenzlinien zwischen zwei Provinzen in Amerika betraf; das Gericht gab den Parteien auf, entsprechende Urkunden zu vollziehen, und lehnte es ab, darüber hinaus die Erfüllung des Vertrages anzuordnen. Gerichtsseitig wurde dies mit folgenden Worten begründet: „Soweit das Gericht seine Anordnung nicht erzwingen kann, ist es zwecklos, eine Anordnung zu treffen. Im vorliegenden Falle würde das Gericht seine eigene Anordnung nicht *in rem* erzwingen können. Deshalb ist aber noch nicht von einer Anordnung überhaupt abzusehen. Als ein aufserordentliches Gericht ist das Gericht in erster Linie befugt, Anordnungen *in personam* zu erlassen. Diese Befugnis bestand lange, bevor die Frage beordnet war, ob das Gericht in den Besitz englischer Grundstücke einweisen durfte, eine Frage, welche unter *James I* beordnet wurde und seitdem durch eine entsprechende Anweisung an den *Sheriff* erledigt worden ist. Hinsichtlich irischer Ländereien und mit Bezug auf Grundstücke in den Kolonien ist das Gericht noch heute nicht dazu befugt. In Sachen *Richardson v. Hamilton, Attorney-General of Pennsylvania* erliefs das Gericht eine Anordnung bezüglich gewisser Grundstücke in Pennsylvanien, obschon eine Erzwingung *in rem* ausgeschlossen war. In Sachen *Lord Anglesey* handelte es sich um irische Ländereien; es wurde eine Anordnung erlassen, welche zwischen Teilen der Ländereien schied und diese Teile festlegte; *in rem* konnte die Anordnung nicht vollstreckt werden; die Partei befand sich indessen in England und konnte daher die Anordnung *in personam* im Wege eines Verfahrens wegen Mifsachtung des englischen Gerichts und durch Sequestration — Verfahren, welche unter die ordentliche Jurisdiktion des englischen Gerichts fielen — erzwungen werden. Wenn die Parteien im vorliegenden Falle weitergehende Mafsregeln wünschen, müssen sie sich an ein anderes Gericht wenden. Nach der 1735 erlassenen Anordnung scheint dies beabsichtigt gewesen zu sein, insofern nämlich derartige Schritte als vorbehalten bezeichnet wurden.“ Der Bericht bemerkt am Schlusse, dafs das Gericht seine Anordnung, die Parteien sollten ohne Störungen dem Vertrage entsprechend im Besitz der Grundstücke verbleiben, abgeändert habe, weil ein englisches Gericht nicht passenderweise den ungestörten Besitz amerikanischer Grundstücke zuerkennen könne; es würde nur Veranlassung geben zu fortwährenden Proceduren wegen Mifsachtung des englischen Gerichts; man müsse sich an das gehörigerweise zuständige, d. h. an das amerikanische Gericht wenden.

Über die Entscheidung in Sachen *Penn v. Lord Baltimore* ist man in späteren Fällen nicht hinausgegangen, insbesondere ist nie eine Verfügung erlassen worden, wie sie heute beantragt wird. In dem in Sachen *Penn v. Lord Baltimore* definierten Umfange steht die Jurisdiktion fest, wenn auch die Entscheidung kritisiert worden ist. So bemerkte z. B. die erste Instanz in Sachen *Companhia de Moçambique v. British South Africa Co.* (1892): „Man hat bezweifelt, ob eine Klage aus einem Vertrage über Immobilien überhaupt gehört werden darf, falls die Immobilien im Auslande belegen sind. In Sachen *Penn v. Lord Baltimore* ist indessen eine derartige Klage gehört worden, wenn sich das Gericht auch damals für nicht befugt erklärte, dem Kläger ungestörten Besitz zuzusprechen. Die Zuständigkeit wurde aus dem Vertrage oder aus außerordentlichen Ansprüchen zwischen den Parteien hergeleitet. Diese von anderen außerordentlichen Gerichten adoptierte Entscheidung setzt sich dem schweren Vorwurfe aus, daß sie indirekt anordnet, was sie direkt nicht anzuordnen wagt." In derselben Weise bemerkte das Oberhaus: „*Story, Conflict of Laws ss. 544, 545* giebt allerdings zu, daß in den Grenzen der Entscheidung in Sachen *Cranstoun v. Johnston* vielleicht kein wohlbegründeter Einwand erhoben werden könne; jedenfalls hätten die englischen außerordentlichen Gerichte die Lehre von der Zuständigkeit in Fällen der hier fraglichen Art soweit getrieben, daß man wohl in einzelnen Fällen mit den allgemeinen internationalen Rechtsprincipien in Widerstreit geraten müsse; die Anerkennung einer derartigen Jurisdiktion im Auslande sei höchst ungewiß, soweit man vermeine, die Jurisdiktion aus den freundschaftlichen Beziehungen der Staaten unter einander herzuleiten." Im vorliegenden Falle wird substantiell beantragt, die Erfüllung einer stillschweigenden Verpflichtung anzuordnen, welche auf ungestörtes Belassen im Besitz gerichtet ist. Wenn das Gericht befugt ist, eine derartige Anordnung zu treffen, so darf es jedenfalls nur mit der größten Vorsicht geschehen. Einstweilige Verfügungen sollen den *status quo* bis zum Endurteile erhalten. Zur Zeit befindet sich Beklagte im Besitz und sie wird im Besitz zu belassen sein, bis nachgewiesen ist, daß der Besitz zweifellos ein widerrechtlicher ist. Dies ist indessen zur Zeit nicht nachgewiesen." *(Black Point Syndicate Ld. v. Eastern Concessions Ld. High Court of Justice, Chancery Division. 14. December 1898.)* Klägerin hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, über welche am 18. Januar verhandelt wurde. Eine Entscheidung ist nicht erlassen worden, weil die Beklagte sich verpflichtete, bis zum Endurteile die Bergwerke zu betreiben, über die Einnahmen Buch zu führen und für die Erhaltung der Maschinen zu sorgen, welche Klägerin auf der Insel Milos besitzt. Das Resultat ist, daß einstweilen die Zuständigkeitsfrage wohl erörtert, nicht aber entschieden ist. Das Endurteil wird zeigen, ob auch in diesem Falle ein englisches Gericht „indirekt anordnet, was es direkt nicht anzuordnen wagt." —

Die Entscheidungen, welche sich mit der Frage nach der Voll-

streckbarkeit ausländischer Urteile befassen, haben sich um eine weitere Entscheidung vermehrt. Es handelte sich um folgenden Thatbestand. Im Jahre 1889 wurde eine englische Aktiengesellschaft auf Grund der englischen Aktiengesetze gegründet, um ein Hotel in Prag anzukaufen. Der Kauf kam zu stande, und man sandte zwei Personen nach Prag, um das Hotel zu leiten. Der Hotelbetrieb begann, bevor die englische Aktiengesellschaft in das Handelsregister in Prag eingetragen werden konnte. Das ganze Unternehmen der englischen Aktiengesellschaft mifsglückte; sie vermochte die Hypothekenzinsen nicht zu zahlen und verlor den Besitz des Hotels. Eine Druckerei in Prag hatte der englischen Aktiengesellschaft — bevor dieselbe in Prag registriert werden konnte — Waren geliefert, und verfiel auf den sonderbaren Gedanken, die in England wohnenden Direktoren der Aktiengesellschaft in Österreich auf den Preis zu belangen. Offenbar kalkulierte der Rechtsfreund der Druckerei in folgender Weise: nach österreichischem Rechte haften vor der Registrierung einer Aktiengesellschaft diejenigen Personen, welche die Waren bestellt haben; allerdings könnte man auch die englische Aktiengesellschaft als solche in England belangen; da indessen die englische Aktiengesellschaft finanziell schlecht steht, während ihre Direktoren reiche Leute sind, wird besser das österreichische Recht angewendet; die Frage nach der Vollstreckung des österreichischen Urteils in England kann später geprüft werden. Selbstverständlich liefsen sich die Direktoren in England auf die Klage in Prag nicht ein. Das Gericht in Prag erachtete sich trotzdem für zuständig, bestellte den Direktoren in England den üblichen, rechtsgelehrten Abwesenheitskurator und verurteilte die englischen Direktoren dem Klageantrage gemäfs. Der nächste Schritt war, das österreichische Urteil oder doch wenigstens den österreichischen Rechtssatz, wonach die englischen Direktoren persönlich haften, in England zur Anerkennung zu bringen. Um dieses Resultat zu erreichen, klagte die Druckerei in England mit dem Antrage, die englischen Direktoren auf Grund des österreichischen Urteils und eventuell als Käufer der Waren auf den Preis zu verurteilen. Das englische Gericht hat die Klage in ihren beiden Teilen abgewiesen. „Man ist darüber einverstanden", heifst es in den Entscheidungsgründen, „dafs das österreichische Urteil die Beklagten nur bindet, falls sie sich der Jurisdiktion des österreichischen Gerichts unterworfen haben. Die Aktiengesellschaft hat sich durch ihren Geschäftsbetrieb in Österreich ohne Zweifel der österreichischen Jurisdiktion unterworfen. Das Gleiche gilt indessen nicht für die Direktoren, welche nur Angestellte der Aktiengesellschaft sind. Damit fällt der erste Teil der Klage. Klägerin behauptet nun weiter, dafs jedenfalls der österreichische Rechtssatz, wonach vor der Registration einer Aktiengesellschaft die bestellenden Personen persönlich haften, als Bestandteil des Kaufvertrages angesehen werden müsse. Das ist gewifs nicht die Intention der Kontrahenten gewesen. Der österreichische Rechtssatz enthält einfach eine Strafbestimmung, welche keineswegs in alle Verträge dieser Art stillschweigend hineininterpretiert

werden kann. Mithin ist die Klägerin in allen Teilen kostenpflichtig abzuweisen." *(Renn v. Earl of Kinnoul and Others. High Court of Justice. 1. August 1899.)* Diese Entscheidung ist zugleich eine Autorität dafür, dafs in England aus einem ausländischen Urteile gegen eine englische Aktiengesellschaft geklagt werden kann, falls letztere in dem betreffenden ausländischen Staate ein Geschäft betrieb. —

Ein in Mainz ansässiger, deutscher Kaufmann — Namens *Benedict Leopold Goldschmidt* — heiratete im Jahre 1866 in Genf eine Schweizerin und lebte mit seiner Ehefrau unter dem schweizerischen System der gesetzlichen Gütergemeinschaft. Nach der Eheschliefsung begaben sich die Eheleute nach Brüssel und lebten dort bis zum Tode des Ehemannes im Jahre 1892. Laut letztwilliger Verfügung des Ehemannes fiel seine Hälfte zu $^1/_4$ an seine Witwe, welche gleichzeitig den Niefsbrauch eines weiteren $^1/_4$ erhielt; der Rest der Hälfte des Ehemannes sollte unter die vier Kinder verteilt werden. Ein beträchtlicher Teil des gemeinschaftlichen Vermögens war bei einer Bank in London deponiert. Die Witwe liefs sich vom englischen Nachlafsgerichte zur Repräsentantin der in England belegenen Nachlafsmobilien ihres Ehemannes bestellen, und zahlte die Anteile der drei älteren Kinder aus. Das vierte Kind war damals noch minderjährig. Praktisch verblieb der gröfsere Teil des Vermögens im Depot der englischen Bank oder wurde dort wieder von neuem hinterlegt. Die Witwe verfiel sodann in Geisteskrankheit und begab sich nach Bonn unter die Obhut des dort ansässigen Dr. *Hertz*. Die Familie liefs in Belgien einen Herrn, Namens *Didisheim*, zum *administrateur provisoire* bestellen, welcher veranlafste, dafs das englische Nachlafsgericht die der Witwe erteilte Bestellung zurücknahm und ihn selbst zum Repräsentanten der in England belegenen Nachlafsmobilien des verstorbenen Ehemannes bestellte. Als *Didisheim* alsdann bei der englischen Bank um Auslieferung des Depots ersuchte, erhielt er eine ablehnende Antwort; nach Ansicht der Bank war *Didisheim* nicht in der Lage, eine gültige Quittung zu erteilen. *Didisheim* und die Witwe klagten auf Auslieferung, und das vierte Kind, welches inzwischen grofsjährig geworden war, beteiligte sich ebenfalls an dem Prozesse. Für die Kläger wurde angeführt, dafs allein das belgische Recht zu entscheiden habe, ob *Didisheim* befugt sei, über Mobilien der Witwe zu quittieren; auf alle Fälle könne *Didisheim*, als der vom englischen Nachlafsgericht bestellte Repräsentant der englischen Mobilien des Ehemannes, diese letzteren Mobilien fordern, soweit dieselben noch als nicht regulierte Nachlafsstücke anzusehen seien. Die Prozefsbevollmächtigten der beklagten Bank erwiderten, dafs zunächst nicht bewiesen sei, dafs die Witwe ihr Domizil in Belgien habe. Sodann sei die Witwe gar nicht durch Beschlufs eines Gerichts für geisteskrank erklärt worden; ohne einen derartigen Beschlufs sei ein ausländischer Kurator in England nicht befugt, zu quittieren. Was endlich die englischen Nachlafsmobilien des Ehemannes anbetreffe, so seien dieselben bereits so gut wie reguliert. Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Um über

Mobilien der Witwe quittieren zu können, heifst es in den Gründen, sei erforderlich, dafs ein zuständiges, ausländisches Gericht die Witwe für geisteskrank erkläre und dafs der Kurator in ihr Vermögen succediere. Ein Gericht habe die Witwe nicht für geisteskrank erklärt. Die englischen Nachlafsstücke des Ehemannes seien bereits in weitem Umfange reguliert; um die etwa noch nicht regulierten auszusondern, müsse zunächst ein Ermittelungsverfahren stattfinden. Es sei möglich, dafs das vierte Kind sich zum Repräsentanten bestellen lassen könne; *Didisheim* könne jedenfalls nicht Auslieferung verlangen. *(Didisheim v. London and Westminster Bank. High Court of Justice. 4. Juli 1899).* Vergl. diese Zeitschrift 1897 S. 500 ff., wo es sich um Entmündigungsbeschlüsse zuständiger deutscher Gerichte handelte, und nicht um blofse *administration* im Gegensatz zur *interdiction*. Vergl. ferner Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 210, 211.

Das Haager Abkommen über internationales Privatrecht.

Von Dr. **Karl Neumeyer** in München.

Materialien: *Actes de la conférence de la Haye chargée de réglementer diverses matières de droit international privé. La Haye 1893. — Actes de la deuxième conférence de la Haye chargée etc. La Haye 1894.* — Verhandlungen des Reichstages 9. Legislaturperiode V. Session 1897/1898. Anlageband I 208. Stenographische Berichte I 14, 201.

Am 25. Mai dieses Jahres ist das Abkommen vom 14. November 1896 in Kraft getreten, das die Staaten des europäischen Festlandes zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts geschlossen haben, und es ist damit ein Werk zur Vollendung gelangt, das einen Markstein in der Ordnung des Völkerverkehrs bedeutet.

Die Ausdehnung, die den Beziehungen zum Ausland in unserer Zeit zu teil geworden ist, hat das Rechtsleben vor eine Fülle von Problemen gestellt, die, seit einer Reihe von Jahrhunderten erörtert, nunmehr gebieterisch nach einer Lösung verlangten. Mit Eifer und Erfolg hat die junge Wissenschaft des internationalen Privatrechts ihrem Ideal zugestrebt: die Rechtsordnungen der Kulturstaaten ohne Reibung ineinandergreifen zu sehen, und bald begann eine Förderung dieser Bestrebungen in die praktische Politik der Staaten Eingang zu finden. Ein gut Teil jener Forderungen hat nur dann Aussicht, verwirklicht zu werden, wenn sich die beteiligten Staaten über ihre Ausführung verständigen. Und so hat schon 1867 die italienische Regierung, 1874 die der Niederlande, 1877 und 1881 wiederum Italien Schritte gethan, um eine Verständigung über einschlagende Fragen anzubahnen[1]). Die

1) Vergl. über diese Verhandlungen die Angaben von *Lammasch* in *Holtzendorffs* Völkerrecht III 352 ff.

geplanten Konferenzen sind nicht zu stande gekommen. Um so bedeutungsvoller war es, dafs eine erneute Einladung der Niederlande im Jahre 1893 von 13 europäischen Regierungen angenommen wurde und zum Zusammentritt eines Kongresses geführt hat, der vom 12. bis 27. September im Haag tagte. Ein zweiter Kongrefs im Haag, diesmal von 14 Staaten beschickt, hat die Beratungen vom 25. Juni bis 13. Juli 1894 fortgesetzt. Der Arbeitsstoff der beiden Kongresse war ungeheuer: das Gesamtgebiet der Statutenkollision im Bereich des Privatrechts stand auf dem Programm der ersten Versammlung, ohne dafs sie an einer Erweiterung des Arbeitsfeldes gehindert sein sollte. Und wenn sich die Thätigkeit der Kommissionen auch auf bestimmte Punkte konzentriert hat, so waren es doch noch Ehe und Vormundschaft, Prozefs, Konkurs und Erbfolge, die den Beratungsstoff der zweiten Zusammenkunft bildeten. Der Zweck der Kongresse war zunächst nur aufklärender Art. Und in der That sind unter den Beratungsgegenständen manche, die zunächst noch einer eindringenden theoretischen Durcharbeitung bedürfen, manche, die einer Ordnung durch universellen Vertrag für absehbare Zeit überhaupt widerstreben. Anderes aber harrt nur des verständigen Zugriffs der Regierungen, um zu gedeihlicher Wirksamkeit zu gelangen, und das gilt besonders für die Bestimmungen über den Prozefs, die aus der Reihe der Vorschläge herausgegriffen und nunmehr zum bindenden Vertrag erhoben worden sind.

Rechtssätze über den Prozefs waren im Vorentwurf, der der ersten Beratung zu Grunde gelegt wurde, zunächst nur unter dem Gesichtspunkte der Statutenkollision in Aussicht genommen. Die vierte Kommission, der die Prüfung der Fragen des Prozefsrechts übertragen war, hat eine Ordnung der Zustellungen und sonstigen Requisitionen im internationalen Verkehr für besonders dringlich gehalten und demgemäfs im Anschlufs an die diesbezüglichen Beschlüsse des *Institut de droit international*[2]) einen Entwurf zu ihrer Regelung aufgestellt, der im wesentlichen die Billigung der Versammlung erhalten hat. Bei dem neuerlichen Zusammentritt der Konferenz im Jahre 1894 war es die Aufgabe der dritten Kommission, wie ihre Vorgängerin unter deutschem Vorsitz, die prozessualen Fragen zu bearbeiten. Sie hat zunächst die Beschlüsse des Vorjahres noch einmal geprüft und mit wenig Änderungen übernommen; es wurden, Vorentwürfen *Assers* folgend, Bestimmungen über die Gleichstellung der Fremden mit den Inländern hinsichtlich ihrer Pflicht zur Sicherheitsleistung und ihres Anspruchs auf Armenrecht getroffen, denen sich auf französischen Vorschlag gleichartige Vorschriften über Personalhaft anschlossen. Und alle diese Beschlüsse hat in wenig geänderter Gestalt auch das Plenum gutgeheifsen.

Zu Ende des Jahres 1896 wurde die Juristenwelt durch die Nachricht überrascht, dafs diese Beschlüsse über den Prozefs mit ganz geringen Änderungen von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien,

---

2) S. diese in der *Revue de droit international VII 364; Annuaire de l'Institut I 125; II 44, 150.*

Luxemburg, den Niederlanden, von Portugal und der Schweiz zum Inhalt eines Vertrags gemacht worden sind. Bald schlossen sich Schweden und Norwegen an, am 9. November 1897 haben auch Deutschland und Österreich-Ungarn unterzeichnet, denen Dänemark, Rumänien und Rufsland gefolgt sind. Deutscherseits wurde der Vertrag alsdann, von einer Denkschrift begleitet, dem Reichstag zur Genehmigung vorgelegt und in den Sitzungen vom 8. und 14. Dezember 1897 ohne Debatte angenommen. Seither ist die Ratifikation des Vertrags aus allen Staaten eingelaufen, und Nr. 21 des Reichsgesetzblattes vom 25. Mai 1899 hat die Vereinbarung mit Gesetzeskraft publiziert[3]).

Die Bestimmungen des Vertrags zerfallen in zwei Gruppen von innerlich verschiedener Art. Die Vorschriften unter c) bis e), die eine Zurücksetzung der Ausländer aufheben, sind (von gewissen Nebenberedungen abgesehen) fremdenrechtlicher Natur, sie schaffen übereinstimmendes innerstaatliches Recht und stellen dies nur unter die Garantie der Vertragsmächte. Die Bestimmungen unter a) und b) dagegen, die die Rechtshülfe ordnen, haben im wesentlichen unmittelbare Leistungen von Staat zu Staat zum Gegenstand.

a) Der erste und praktisch wohl der wichtigste Abschnitt handelt von der Zustellung. Wenn Gericht oder Staatsanwaltschaft des einen Staats die zuständige Behörde des andern Staats um Zustellung eines Schriftstückes ersuchen, so soll der ersuchte Teil verpflichtet sein, die Zustellung vorzunehmen. Zustellung ist Übergabe eines Schriftstückes unter Annahmezwang, in der Regel festgestellt durch Aufnahme einer öffentlichen Urkunde. Öffentliche Urkunden in fremdem Staatsgebiet aufzunehmen, ist völkerrechtlich in beschränktem Umfang möglich. Daher die vielfach übliche Zustellung an Inländer im Ausland durch die Konsuln. Verweigert aber der Adressat die Annahme des Schriftstückes, und es handelt sich um eine Zustellung im Inland, so wird er zur Annahme genötigt ähnlich dem nach § 779 (894) C.Pr.O. geübten Zwang, insofern die Übergabe als geschehen gilt, und die Rechtsfolgen der Übergabe eintreten. Der Zustellungszwang ist also zwar ein psychischer, aber seine Anwendung ist an körperliche Übergabehandlungen geknüpft. Solchen Zwang im Ausland vorzunehmen ist völkerrechtlich unmöglich, und es ist darum der Kernpunkt der Rechtshülfe im Zustellungsverkehr, dafs der ersuchte Staat dem ersuchenden seinen Annahmezwang leiht. Der Vertrag wird damit eine erhebliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes bewirken. So wurde bei deutschen Zustellungen in Ungarn der Adressat von der ersuchten ungarischen Stelle bisher ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs er das Schriftstück nicht annehmen müsse, ja sogar im Falle seines Nichterscheinens bei Gericht die Zurückweisung präsumiert[4]). Und es wird sich

3) S. oben S. 422 ff.

4) Verfügung des preufsischen Justizministeriums vom 20. Mai 1887 N. 33 bei *Leske* und *Löwenfeld*, Rechtsverfolgung im internation. Verkehr II 1020.

insbesondere auch der Zustellungsverkehr mit Frankreich anders gestalten müssen, als er sich unter der Herrschaft des badisch-französischen Vertrages von 1846 entwickelt hat, wo die ersuchte Regierung sich nur zu einer Zustellung im Verwaltungswege herbeiläfst und damit schikanösen Annahmeweigerungen die Thüre öffnet[5]). Zwar meint der Kommissionsbericht(*Actes* I 64), dafs auch eine Zustellung im Verwaltungsweg möglicherweise den Forderungen des Vertrages genüge. Aber doch nur dann, wenn ein solches Verfahren nach dem Recht des ersuchten Staates einen Annahmezwang mit sich bringt; es war der unzweifelhafte Wille der beiden Kongresse, die fremden Zustellungen im ersuchten Staat zur thatsächlichen Erledigung zu bringen.

Und zwar soll die Zustellungspflicht in Civil- und Handelssachen Platz greifen. Sprechen die Einleitungsworte des Vertrags auch nur von einer Vereinbarung über Fragen des Civilprozesses, so sind darunter doch hier wie in anderen Abschnitten auch Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit inbegriffen. Für Zustellungen macht das die Überschrift des Abschnitts, für die anderen Rechtshülfeakte auch die Debatte (*Actes* I 56, 57) unzweifelhaft. Auch die Übermittelung einer Kündigung, Mahnung, eines Realanerbietens nach § 132 B.G.B. wird die Vorteile der Vereinbarung geniefsen (sofern nur die Zuständigkeit des ersuchenden deutschen Gerichts durch analoge Anwendung des § 132 Abs. 2 begründet werden kann), wobei freilich die Wirkung einer solchen Zustellung von dem das Rechtsverhältnis materiell beherrschenden Recht abhängig ist. Erstreckt sich die Zustellungspflicht sonach nicht auf Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, so kann es zweifelhaft werden, nach welchem Recht es zu beurteilen ist, ob eine Sache dem Civilrecht oder dem öffentlichen Recht angehört. Staatsangehörigkeitsfragen werden in Frankreich von den Civilgerichten behandelt, in Bayern von den Verwaltungsbehörden. Bei der Tendenz des Vertrages, den ersuchten Teil von einer sachlichen Würdigung des Rechtsverhältnisses thunlichst auszuschliefsen, wird es wohl nur auf die Auffassung des ersuchenden Staates ankommen.

Das Zustellungsbegehren wird auf diplomatischem Wege übersandt, soweit nicht unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den Behörden der beteiligten Staaten zugelassen ist, eine Voraussetzung, die derzeit zwischen Deutschland und der Schweiz, zwischen den deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Elsafs-Lothringen und Österreich-Ungarn, zwischen bestimmten Gebieten von Preufsen und Rufsland, in Rheinschiffahrtssachen auch zwischen den Rheinuferstaaten gegeben ist.

Der ersuchte Staat ist im allgemeinen zur Vornahme der Zustellung verpflichtet ohne Rücksicht auf deren Inhalt. Er hat weder die Zuständigkeit der ersuchenden Stelle noch die Rechtmäfsigkeit des

5) S. Bekanntmachung des badischen Justizministeriums vom 16. Oktober 1884 bei *Kah*, Staatsverträge S. 36; *Grünewald*, Zeitschrift für internation. Privat- und Strafrecht IV 239; vergl. auch die elsafs-lothringischen Verfügungen ebenda IV 600 und V 524).

zu übermittelnden Begehrens an Hand der eigenen Rechtsordnung nachzuprüfen. Diese Beschränkung könnte exorbitant erscheinen. Es ist aber zu bedenken, dafs der ersuchte Staat nur dem Annahmebefehl und dem Beurkundungsauftrag des ersuchenden Staates Vollstreckbarkeit verleiht. Er befiehlt weder dem Zeugen, sich ins Ausland zu begeben, dem er die Vorladung des fremden Gerichtes übermittelt, noch präjudiziert er der Zuständigkeitsprüfung in einem späteren Vollstreckungsverfahren, wenn er dem Beklagten die fremde Ladung aushändigt. Darum ist auch die Rückwirkung unbedenklich, die die neue Rechtshülfepflicht auf die Anerkennung und Vollstreckung auswärtiger Urteile ausübt: dafs Einwendungen aus § 661 Z. 4 (§ 328 Z. 2) C.Pr.O. gegenüber Urteilen der Vertragsstaaten erheblich seltener werden müssen. Soweit solche Bestimmungen die effektive Ladung sichern wollen, ist ihnen hier ohnehin genügt; etwaigen Übergriffen einer fremden Gerichtsbarkeit aber, denen sie vorbeugen sollen, kann immer noch durch die nachträgliche Zuständigkeitsprüfung ausreichend begegnet werden. Eine Ablehnung des Ersuchens ist nur dann zugelassen, wenn die Zustellung dem ersuchten Teil geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden. Ein praktisches Beispiel solcher Hoheitsverletzung wäre das Ansinnen, eine Zeugenladung zu übermitteln, die, auf das übliche Formular gesetzt, den Säumigen mit Strafe bedroht; wohl auch das Verlangen, einen Beschlufs zuzustellen, durch den ein vom ersuchten Staat verliehenes Patent gepfändet wird.

Art. 3 bestimmt die Form des Zustellungsnachweises: eine datierte und legalisierte Erklärung des Empfängers oder eine Bescheinigung der Zustellungsbehörde, dafs und wann zugestellt worden, die auf das übersandte Duplikat des Schriftstückes gesetzt oder geheftet werden kann. Wünsche über eine ausführlichere Form der Beurkundung werden nach Art. 10 zu erfüllen sein.

Die Zustellungen im Requisitionsweg sind für verschiedene Gebiete, zumal für die Länder des französischen Prozesses, ein Novum, und es ist noch nicht abzusehen, wie sich ihre Durchführung praktisch gestalten wird. Jedenfalls war es nicht die Absicht der Vertragsstaaten, die bisherigen Arten der Zustellung zu beseitigen. Art. 4 nennt als solche Formen Zustellungen, die unmittelbar durch die Post erfolgen — für Deutschland kommen, da Zustellung durch die Post im technischen Sinn im Ausland nicht möglich, die wenigen Fälle einer Zustellung durch Aufgabe zur Post in Frage; weiter die unmittelbare Beauftragung des zuständigen Beamten im Lande der Zustellung; endlich Zustellungen durch diplomatische oder konsularische Vertreter, wie sie bisher deutscherseits bei Zustellungen an Inländer, soweit nicht direkter Schriftwechsel möglich, die Regel gebildet haben[6]). Die Aufzählung des Art. 4 ist nicht erschöpfend. Auch öffentliche Zustellung bleibt möglich. Und wenn der Artikel diese Zustellungsarten von der Genehmigung „der beteiligten

---

6) Verfügungen des preufs. Justizministeriums vom 3. September 1880 und 20. Mai 1887 N. 6, *Leske* u. *Löwenfeld* II 983, 1011.

Staaten“ abhängig macht, so sollte dies Erfordernis dadurch nicht etwa neu eingeführt werden, wo es bisher nicht bestand. Die Zustellung steht grundsätzlich unter dem Recht des Staates, der sie für erforderlich erklärt. Und nur soweit ihre Ausführung in den Machtbereich eines fremden Staates eingreift, kann dessen Zustimmung in Frage kommen. Zustellung durch Aufgabe zur Post und öffentliche Zustellung vollziehen sich, ebenso wie die französische Zustellung *au parquet du procureur*, soweit sie Zwangsakt sind, im Inland und bedürfen keiner ausländischen Genehmigung. Die konsularische Zustellung ist, wenn auch unter Ausschlufs des Annahmezwanges, durch völkerrechtliche Übung allgemein zugelassen, sofern sie sich auf Inländer bezieht [7]). Der belgische Delegierte hat allerdings bei den Haager Beratungen die anfechtbare Erklärung abgegeben (*Actes* I 56), dafs innerhalb Belgiens eine diplomatische oder konsularische Zustellung überhaupt nicht statthaft sei.

b) Der zweite Abschnitt verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährung der Rechtshülfe, abgesehen von Zustellungen. Art. 5 nennt, vom Standpunkt des ersuchenden Gerichts aus, *actes d'instructions* und sonstige *actes judiciaires*, eine Abgrenzung, die nicht jeden Zweifel ausschliefst. Vor allem handelt es sich dabei um die Vornahme von Beweiserhebungen. Die Rechtshülfe ist in Civil- und Handelssachen, für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit zu leisten. Das Ersuchen kann von einer gerichtlichen Behörde irgendwelcher Art ausgehen, auch dem russischen Synod wird in Ehesachen Rechtshülfe zu gewähren sein. Doch mufs seine Erledigung, anders als bei Zustellungen, in den Bereich der Gerichtsgewalt fallen. Die Zulässigkeit des Rechtshülfebegehrens wird ferner davon abhängig gemacht, dafs es nach der Gesetzgebung des ersuchenden Teils überhaupt gestellt werden kann. Für Deutschland ist diese Voraussetzung gegeben, andere Staaten wie Norwegen und Dänemark haben seither, veranlafst durch den Vertrag, in eigenen Gesetzen Vorsorge getroffen. Unter den Voraussetzungen des Ersuchens um Zustellung fehlt eine derartige Klausel. Mit Absicht?

Die Übermittelung des Gesuches erfolgt auch hier auf dem diplomatischen Wege, soweit nicht direkter Schriftwechsel zugelassen, ein Verfahren, das auch hiefür in Deutschland in den schon oben genannten Fällen, aufserdem zwischen einigen preufsischen Gebietsteilen und Dänemark statthaft ist. Jedenfalls aber mufs das Ersuchschreiben in einer Form einlaufen, dafs über seine Echtheit kein Zweifel sein kann. Es wird des weiteren die Beigabe einer Übersetzung für erforderlich erklärt, wo die Sprache der beiden Teile verschieden ist, soweit nicht Einverständnis über das Gegenteil besteht, wie im deutsch-niederländischen Verkehr, oder der Gebrauch einer dritten Sprache unter den Beteiligten üblich ist (so wohl der Sinn der nicht ganz klar redigierten Bestimmung). Als Voraussetzung des Rechtshülfebegehrens

7) Vergl. z. B. für Österreich preufs. Verfügung vom 12. Juli 1881, *Leske* u. *Löwenfeld* II 986.

wurde die Beigabe einer Übersetzung im deutschen Requisitionsverkehr bisher nur gegenüber Portugal und Rufsland behandelt[8]).

Das ersuchte Gericht hat die Verpflichtung, die begehrte Handlung vorzunehmen. Auch hier ist weder die Zuständigkeit des ersuchenden Teils, noch die Rechtslage des aufzuklärenden Thatbestandes zu untersuchen. Auch in einem Prozefs um Ehevermittelungsgebühren hat das deutsche Gericht Rechtshülfe zu leisten. Eine solche Beschränkung ist recht und gut. Aber schwer begreiflich ist es, dafs eine Bestimmung fehlt, die dem ersuchten Gericht die Ablehnung gestattet, wenn die Vornahme der Handlung selbst, um die ersucht wurde, nach seinem Recht verboten ist. Es werde z. B. einem rheinischen Gericht eine Vaterschaftsuntersuchung angesonnen, oder es wird die Vernehmung eines Zeugen verlangt, der nach Inlandsrecht nicht vernommen werden darf. Ein dahingehender deutscher Antrag ist in der That von der Versammlung angenommen worden (*Actes* I 57). Aber in der Redaktionskommission ist er spurlos verschwunden, vielleicht in der Voraussetzung, dafs der Fall ohnehin unter die gleich zu erwähnende Souveränitätsverletzung gehöre. Das wäre eine Verwässerung des Begriffes der Souveränität, wie sie ja freilich nicht vereinzelt dasteht. Aber warum war es dann in Art. 10 noch erforderlich, hervorzuheben, dafs die gewünschte Handlung nicht nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten sein dürfe? Jedenfalls wird auch die Praxis, der eine Bestimmung der oben erwähnten Art unentbehrlich ist, dieselbe Hinterthür benützen müssen.

Art. 7 zählt in nicht ganz glücklicher Systematik einige Gründe auf, die zu einer Ablehnung des Ersuchens führen können. Zunächst Fälle, in denen Voraussetzungen einer ordnungsmäfsigen Requisition fehlen: wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht, ein Umstand, der übrigens zunächst nur einen Aufschub der Erledigung rechtfertigen kann; und wenn im ersuchten Staat die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt. Bei blofser örtlicher, sachlicher, persönlicher Unzuständigkeit des ersuchten Gerichtes dagegen soll die Requisition nach der zweckmäfsigen Bestimmung des Art. 8 von Amtswegen an die zuständige Stelle weitergegeben[9]), und die ersuchende Behörde davon benachrichtigt werden. Natürlich kann eine vorläufige oder endgültige Ablehnung des Ersuchens auch in allen anderen Fällen erfolgen, in denen die Voraussetzungen einer vertragsmäfsigen Requisition nicht gegeben sind. Einen selbständigen Grund zur Ablehnung bildet auch hier nur der Umstand, dafs der ersuchte Teil annimmt, die Erledigung sei geeignet, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Von der Ablehnung des Ersuchens ist nach Art. 9 der ersuchenden

---

8) Cit. preufs. Verfügung vom 20. Mai 1887 N. 21.

9) Dafs diese Weiterleitung nach Mafsgabe der Gesetzgebung des ersuchten Staates geschehen soll, ist ziemlich selbstverständlich und nur mit Rücksicht auf spanisches Recht noch eigens hervorgehoben. *Actes* II 34.

Behörde unverzüglich Mitteilung zu machen, und es sollen die Gründe der Ablehnung angegeben werden. Steht dem ausländischen Staat gegen einen solchen Bescheid die Beschwerde im Instanzenzug offen? Die österreichische Jur.Norm § 40 bejaht die Frage ausdrücklich. Dagegen wird eine analoge Anwendung des § 160 G.V.G. ohne besondere Anordnung wohl nicht möglich sein, so wünschenswert eine einheitliche Rechtsprechung in diesem Punkt auch wäre.

Die Tragweite einer gerichtlichen Handlung bemifst sich nach dem Recht, das die Vornahme der Handlung für erforderlich erklärt, und dies selbe Recht wird daher im allgemeinen auch die Art ihrer Vornahme regeln. Wo aber die Ausführung einem auswärtigen Gericht übertragen wird, da wird dessen öffentlichrechtliche Thätigkeit in Anspruch genommen, und diese kann nur in Anwendung ihrer eigenen Gesetze zu rechtlicher Existenz gelangen. Daher die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1, dafs die ersuchte Stelle „hinsichtlich der zu beobachtenden Formen" ihr eigenes Recht zur Anwendung bringen soll. Aber die Vorgänge, die für den ersuchten Richter die Vornahme der von ihm begehrten amtlichen Funktion bedeuten und darnach unter seinem Recht stehen, sind zum Teil die gleichen, die den Prozefswert der vorgenommenen Handlung bestimmen, und sie müssen darum insoweit auch den Anforderungen entsprechen, die das Recht des Prozefsgerichts aufstellt, um Handlungen dieser Art rechtliche Wirksamkeit beilegen zu können. Gehen die Rechte des Prozefsgerichts und des ersuchten Gerichts hiebei auseinander, so kann der Zwiespalt öfter dadurch beseitigt werden, dafs der ersuchte Richter den Anordnungen beider Gesetze nachkommt. Deshalb Art. 10 Abs. 2: wenn das ersuchende Gericht die Einhaltung einer besonderen Form wünscht, so soll (nicht „kann", wie es in der deutschen Übersetzung heifst) dem entsprochen werden, auch wenn die Gesetzgebung des ersuchten Teiles diese Form nicht kennt; nur darf das gewünschte Vorgehen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht verboten sein. Der erste Satz des Artikels enthält unzweifelhaft eine Kollisionsnorm. Der ersuchte Richter verfährt nach den Bestimmungen seines Rechts, der ersuchende Teil ist verpflichtet, ein solches Verfahren als gültig anzuerkennen. Indem aber der zweite Absatz voraussetzt, dafs das ersuchende Gericht unter Umständen sein eigenes Recht anwenden könne, ohne diese Möglichkeit näher zu begrenzen, beschränkt er die vorausgehende Kollisionsnorm wohl auf den Satz, dafs zur Formgültigkeit der Rechtshülfehandlung auch die Anwendung der Gesetze des requirierten Richters genüge, läfst es aber dem Landesrecht frei, zu bestimmen, dafs ihre Gültigkeit nach dem Recht des Prozefsgerichts gleichfalls ausreichend sei[10]).

---

10) Der Satz, dafs der ersuchte Richter nach den Formen seines eigenen Rechtes verfahren solle, ist den Beschlüssen des *Institut* entnommen und hatte dort ohne Zweifel die Bedeutung, dafs dies Recht für die Erledigung des Ersuchens ausschliefslich mafsgebend sein sollte. Durch die Beifügung des Abs. 2 hat der frühere Satz trotz fast gleichen Wortlautes im Vertrag einen völlig anderen Sinn erhalten, als in Art. 9 jener Beschlüsse.

Daher wird die Geltung des § 334 (369) C.Pr.O. durch den Vertrag nicht berührt.

Anders als bei den Zustellungen haben es die Konferenzen hier nicht für angezeigt gefunden, auszusprechen, dafs andere Arten, gerichtliche Handlungen im Ausland vorzunehmen, durch den Vertrag nicht aufgehoben werden sollten; doch kann ihre fortdauernde Zulässigkeit darum nicht fraglich sein. Dahin gehören Beweiserhebungen durch den Konsul, und es schliefst dies Verfahren nach § 328 (363) C.Pr.O. die Inanspruchnahme fremder Rechtshülfe sogar völlig aus, wenn es im gegebenen Fall überhaupt möglich ist (eine Voraussetzung, die der Reichskanzler nach § 20 des Konsulatsgesetzes übrigens jederzeit beseitigen kann); desgleichen Beweiserhebungen im Ausland nach § 329 (364) C.Pr.O., die von der Partei betrieben werden, beispielsweise in Portugal, bisher wenigstens, die einzige Möglichkeit, zu einer Beweisaufnahme zu gelangen [11]).

c) Mit Art. 11 beginnt die Reihe der Bestimmungen, welche gewisse *privilegia odiosa* der Fremden im Prozefs beseitigen. Nach Art. 11 soll keinem Ausländer, der als Kläger oder Intervenient vor Gericht auftritt, eine Sicherheitsleistung irgend welcher Art deshalb auferlegt werden, weil er Ausländer ist oder keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat; nur soll sich die Vergünstigung, wie auf Verlangen der Schweiz nachträglich eingefügt worden, auf solche Angehörige der Vertragsstaaten beschränken, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben. Natürlich handelt es sich dabei, wenn es der Artikel auch verschweigt, um die Prozefskostenkaution, nicht auch um eine solche aus materiellrechtlichen Gründen. Der deutsche Richter ist durch den Vertrag nicht gehindert, dem Niefsbraucher nach § 1067 B.G.B. eine Sicherheitsleistung etwa deshalb aufzuerlegen, weil er im Ausland wohnt. Die Befreiung wird sich aber auch, trotzdem der Artikel dies nicht ausdrücklich sagt, das Gegenteil auch sehr zu wünschen wäre, nur auf Civilprozesse beziehen, die entsprechenden Bestimmungen im Strafprozefs und im Verwaltungsprozefs aber in Geltung lassen. Darauf weisen die schon einmal erwähnten Einleitungsworte des Vertrages hin, die von einem Abkommen über Fragen des Civilprozesses sprechen, und man käme im andern Fall zu einer teilweisen Vollstreckung eines Verwaltungsurteils, was ungewöhnlich, eines Strafurteils, was vielen als arger Gräuel gilt, jedenfalls aber nicht als Absicht der Vertragschliefsenden zu vermuten ist. Zweifel kann freilich hier, wie für die Zulassung zum Armenrecht nach Art. 14, die Verweisung des § 419 Str.Pr.O. machen, der Privatkläger solle unter denselben Voraussetzungen Sicherheit leisten, unter welchen der Kläger

11) Cit. preufs. Verfügung vom 20. Mai 1887 N. 34. — Über die Kosten des Rechtshülfeverkehrs enthält der Vertrag keine Bestimmungen. Doch stellt die deutsche Denkschrift S. 214 eine Einigung hierüber wenigstens zwischen einem Teile der Vertragsstaaten in nahe Aussicht.

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Sicherheit zu leisten hat, für die Bewilligung des Armenrechts sollen dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Damit ist gemeint, daſs diese Bestimmungen im Strafprozeſs analoge Anwendung finden sollen. Wenn aber die Norm des Vertrages nach der eben ermittelten Auslegung lautet: in Civilsachen besteht für die Angehörigen der Vertragsstaaten keine Kautionspflicht, in Civilsachen sollen sie zum Armenrecht zugelassen werden, so ist eine solche Bestimmung eben kraft ihres speciellen Inhalts einer analogen Anwendung im Strafprozeſs unfähig.

Der Vertrag will den Anspruch des Beklagten ausschlieſsen, Sicherheit für die Prozeſskosten zu verlangen. In Deutschland gründet sich der Sicherheitsanspruch des Gegners auf § 102 (110) C.Pr.O., und eine Befreiung von demselben war bisher nur den Angehörigen von Österreich-Ungarn mit Ausnahme Ungarns selbst, von Dänemark, Italien, Norwegen, Portugal, Ruſsland und der Schweiz zugestanden, und wenn der Kläger zum Armenrecht zugelassen, für diejenigen von Belgien, Frankreich und Luxemburg, in Handelssachen für Belgier, Luxemburger und Rumänen, in Wechselsachen für Ungarn, in Rheinschiffahrtsangelegenheiten für Niederländer, bei Klagen aus dem internationalen Frachtvertrag für die Angehörigen der Staaten der Berner Konvention. Daſs Art. 11 auch die Ausländerkautionen wegen des durch den Prozeſs verursachten Schadens aufhebt, ist für Deutschland belanglos (vergl. dagegen *Code civil* art. 16). Dagegen wird es trotz der weiten Fassung des Artikels schwerlich möglich sein, die Bestimmungen des Vertrages auch auf Sicherheitsleistungen zu beziehen, die der Staat für die Prozeſskosten von Ausländern beansprucht, wie dies nach § 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes der Fall ist. Der Abschnitt trägt die Überschrift *caution judicatum solvi*, und darunter werden nach feststehender französischer Terminologie nur Sicherheitsansprüche des Beklagten verstanden.

Daſs es den Vertragsstaaten nicht verboten sein sollte, Ausländer günstiger zu stellen, als sie nach dem Vertrag beanspruchen können, ist gewiſs, und es hätte daher kaum der Bestimmung im Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 bedurft, daſs Sonderverträge zweier Staaten, die die beiderseitigen Angehörigen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten von der Kaution befreien, in Kraft bleiben. Eben darum behält es aber auch seine Wichtigkeit, ob solche Ausländer schon nach § 102 (110) C.Pr.O. von der Sicherheitsleistung befreit sind. Ein Däne, der in England wohnt, ist vor deutschen Gerichten nur nach § 102 berechtigt, ohne Sicherheitsleistung zu klagen.

Man wird das Verschwinden der Ausländerkaution nicht bedauern. Sie hat der Geltendmachung berechtigter Interessen vielfach Hindernisse bereitet, muſs sie doch manchmal weniger zum Schutze des Beklagten als zur Schikane des Klägers dienen. Soweit ihr aber der begreifliche Wunsch des Beklagten zu Grunde liegt, nicht frivolen Klagen ausgesetzt zu sein und dann den Ersatz des erlittenen Schadens in einer unsicheren Rechtsverfolgung im Ausland suchen zu müssen, ist dem durch einen

geistreichen Vorschlag *Assers* abgeholfen, den Art. 12 und 13 sanktionieren. Die Entscheidungen, die den von Sicherheitsleistung befreiten Kläger oder Intervenienten zur Tragung der Prozefskosten verurteilen, sollen in den anderen Vertragsstaaten ohne Nachprüfung vollstreckbar sein. Es macht keinen Unterschied, ob die Vollstreckung im Heimatstaat des verurteilten Klägers oder in einem andern der Vertragsstaaten begehrt wird, und es soll ohne Einflufs sein, ob die Befreiung von der Kaution auf Grund des Vertrages oder nach dem sonstigen Recht des Prozefsgerichtes erfolgt ist. Der Kostenentscheid ist also auch vollstreckbar — und damit ist der Boden der Ausländerkaution völlig verlassen — wenn der Kläger Inländer ist und im Inland wohnt und sich aufhält. Den Verurteilungen wegen des durch den Prozefs verursachten Schadens ist die erleichterte Vollstreckbarkeit nicht gewährt, obwohl die entsprechenden Ausländerkautionen durch den Vertrag niedergeschlagen werden. Nur „*frais et dépens*“ sollten diesen Vorzug geniefsen. Die Frage, was zu den vollstreckungsberechtigten Prozefskosten gehöre, mufs, wie schon im Kommissionsbericht (*Actes* II 107) hervorgehoben, nach dem Recht des urteilenden Staates bemessen werden. Nur freilich wird die Antwort häufig nicht im Prozefsrecht, sondern bei der Finanzwissenschaft dieses Staates gesucht werden müssen. Das französische *enregistrement* gewährt in dieser Beziehung Aussicht auf eine hübsche steuerrechtliche Gymnastik.

Der um die Vollstreckung angegangene Staat erklärt das Urteil in den Formen seines Rechtes für vollstreckbar, ein deutsches Gericht nach § 660 (722) C.Pr.O. Seiner Prüfung sind nur die Punkte freigegeben: ob die Voraussetzungen einer Vollstreckung nach Art. 12 vorliegen, ob die Rechtskraft des Urteils nach dem Recht des urteilenden Staates, und ob die Echtheit der vorgelegten Ausfertigung unter Berücksichtigung dieses selben Rechtes feststeht. Jede andere Nachprüfung des fraglichen Urteils mufs unterbleiben.

d) Die Art. 14—16 ordnen die Zulassung der Ausländer zum Armenrecht, in Anlehnung an das Formular, das zahlreichen europäischen Einzelverträgen dieser Art zu Grunde liegt. Art. 14 stellt den Grundsatz auf, dafs die Angehörigen der Vertragsstaaten unter denselben Bedingungen zum Armenrecht zugelassen werden sollen wie die Inländer. Eine besondere Gegenseitigkeitsklausel ist nicht vorgesehen. Auch den Angehörigen solcher Staaten, die ein Armenrecht überhaupt nicht kennen, wie Portugal oder gewisse Kantone der Schweiz, werden die Vorteile des Vertrages gewährt. In welchen Angelegenheiten die Gleichstellung erfolgen soll, ist nicht näher bestimmt, die Regel wird sich auf Civilsachen beschränken, die freiwillige Gerichtsbarkeit mitumfassen. Auch juristische Personen des Auslands sollen nach der Absicht der Kommission (*Actes* II 108) zum Armenrecht zugelassen werden. Aber das mufs an die Voraussetzung geknüpft werden, dafs die Vergünstigung auch inländischen Korporationen zu teil wird, und in Deutschland ist dies nicht der Fall.

Dafs die Zulassung der Ausländer zum Armenrecht auch ihre

Befreiung von der Prozefskostenkaution in sich schliefsen sollte, war der ausgesprochene Wille des Kongresses, und kam noch im Schlufsprotokoll in drei besonderen Artikeln zum Ausdruck. Die Artikel waren entbehrlich, da diese Befreiung schon in Art. 11 für denselben Personenkreis allgemein angeordnet worden war, und sie sind im schliefslichen Vertragstext auch weggeblieben. Aber durch die nachträgliche Änderung des Art. 11 ist die Aufhebung der Kostenkaution auf die Angehörigen der Vertragsstaaten beschränkt worden, die in einem derselben wohnen. Solche Personen, bei denen dies nicht zutrifft, werden nun zwar nach wie vor kraft Art. 14 zum Armenrecht zugelassen. Aber wenn sie nach der inneren Gesetzgebung dieser Staaten auch als Arme zur Leistung der Ausländerkaution für die Prozefskosten verpflichtet sind, so wird diese Vergünstigung für sie zu einem guten Teil gegenstandslos. Und es ist hervorzuheben, dafs auch Gesetzgebungen, wie die deutsche, in denen die Befreiung von der Kostenkaution im allgemeinen als Ausflufs des Armenrechts behandelt wird, unter dem Gesichtspunkt der mangelnden Gegenseitigkeit dazu gelangen, den Angehörigen jener Länder, auch wenn sie im Armenrecht streiten, die Sicherheitsleistung aufzuerlegen [12]). Darum behalten auch Sonderverträge nach Art des deutsch-französischen von 1880 ihre Bedeutung, wonach die beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht zugelassen werden können und dabei ausdrücklich von der Pflicht der Sicherheitsleistung befreit werden.

Es liegt in der Natur des Armenrechts als einer besonderen Gestaltung öffentlichrechtlicher Beziehungen begründet und ist in Art. 14 noch eigens ausgesprochen, dafs die Zulassung nach Mafsgabe der Gesetze des Staates erfolgt, in dem die Befreiung gewährt werden soll. Und das gilt auch für die Feststellung der Bedürftigkeit des Gesuchstellers. In den Ländern, in denen diese Prüfung formlos erfolgt, wird die Regel glatt funktionieren. Allein die Mehrzahl der Vertragsstaaten nimmt zu diesem Zwecke die Mitwirkung verschiedener Behörden in Anspruch, und da deren Thätigkeit selbst wieder öffentlichrechtlicher Art ist, so können, wenn für beide Teile verschiedenes Recht gilt, allerdings ernsthafte Schwierigkeiten entstehen. So schon bezüglich des Ortes, dessen Behörde die Armut bezeugen soll. Deutschland und die meisten anderen Staaten wenden sich zur Erlangung des Zeugnisses zunächst an den Wohnort des Gesuchstellers, einige Schweizer Kantone erklären die Heimatgemeinde für zuständig. Diesem Widerspruch beugt der Vertrag selbst vor und bestimmt in Art. 15 Abs. 1, es solle die Behörde der *résidence habituelle* [13]), wenn ein solcher Ort nicht vorhanden, diejenige des gegenwärtigen Aufenthaltsortes zur Abgabe des Zeugnisses berufen sein. Wenn eine bayerische Min.Bekanntmachung

12) Vergl. für das Verhältnis zu den Niederlanden die preufs. Justiz-Min.Verfügung vom 15. Juli 1891, *Leske* u. *Löwenfeld* II 1033.

13) Den Ausdruck Wohnsitz vermeidet der Text nur mit Rücksicht auf gewisse Schwierigkeiten des französischen Rechts.

vom 5. Juli 1879[14]) die Ausstellung des Zeugnisses der Heimatgemeinde zuweist, wenn der Bewerber Wohnsitz oder längeren Aufenthalt nirgends gehabt hat, so dürfte das für Armutszeugnisse, die in das Ausland bestimmt sind, nicht festzuhalten sein. Anderen Schwierigkeiten wird man durch die Auslegungsregel beikommen können, dafs gewisse Vorschriften nur auf die Mitwirkung inländischer Behörden berechnet sind. Das wird insbesondere für die in den verschiedenen Staaten überaus verschiedenen Bestimmungen über die sachlich zuständige Behörde gelten müssen. Ob zur Ausstellung des Zeugnisses eine staatliche Behörde oder ein Gemeindeamt oder eine geistliche Stelle berufen ist, mufs wohl der Beurteilung des um die Ausstellung des Zeugnisses angegangenen Staates überlassen bleiben. Dagegen wird allerdings der Inhalt des Zeugnisses dem Recht des Prozefsgerichts entsprechen müssen — und das ist wichtig für die lange Reihe von Fragen, die § 109 (118) C.Pr.O. aufwirft. Denn das Zeugnis soll einen Teil der Voraussetzungen des Gesuches feststellen, und diese stehen nach dem Grundsatz des Art. 14 unter dem Recht des Prozefsgerichts. Damit können an die Auskunftsbehörde Fragen herantreten, die ihr nach Inlandsrecht nicht gestellt werden; die Pflicht, sie zu beantworten, ist in der Aufstellung jenes ersten Satzes stillschweigend mit ausgesprochen. Vielleicht darf man für diese Auskunftspflicht und ihre Schranken Art. 10 Abs. 2 des Vertrages zu analoger Anwendung bringen. Eine der Verschiedenheiten, die sich für die Ausstellung des Zeugnisses zwischen den einzelnen Rechtsordnungen ergeben, hat auch Berücksichtigung im Vertragstext gefunden. Während Deutschland und andere Staaten eine Prüfung der Bedürftigkeit durch die Behörde des Wohnorts verlangen, begnügen sich Frankreich und Belgien neben der Beibringung eines Steuerausweises mit der blofsen Erklärung des Gesuchstellers, dafs er die erforderlichen Mittel nicht besitze. Die zweideutige Fassung des Art. 15 wird nicht daran irre machen dürfen, dafs auch die Frage, ob Bestätigung oder Erklärung beizubringen, nach dem Recht des Prozefsgerichts zu beantworten ist. Das Recht des Prozefsgerichts bestimmt auch die Wirkung, die dem Zeugnis der Auskunftsbehörde zukommt. Dafs den ausländischen Feststellungen durch den Vertrag nicht eine weitergehende Beweiskraft eingeräumt werden sollte als gleichartigen Feststellungen im Inland, hebt Art. 16 Abs. 2 noch eigens hervor. Wenn freilich das Recht des Prozefsgerichts bisweilen der Zeugnisbehörde die endgültige Entscheidung über das Gesuch einräumt, so wird damit kaum beabsichtigt sein, diese Befugnis auch auswärtigen Behörden zu gewähren. Es ist nicht denkbar, dafs eine deutsche Gemeindeverwaltung das Armenrecht für eine Prozefsführung in Bern oder Aargau bewilligt.

Im übrigen trifft Art. 16 Abs. 1 noch die nützliche Anordnung, dafs die zur Zeugniserteilung berufene Behörde ihrerseits Erkundigungen

---

14) *Böhm*, Rechtshülfeverfahren I 105[5].

über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten einziehen kann, und es wird damit eine Unterstützungspflicht, hauptsächlich zwischen Verwaltungsbehörden, begründet, die nach Analogie der Art. 5 ff. zu behandeln sein wird. Befindet sich der Antragsteller, oder vielmehr die zur Beurkundung seiner Verhältnisse zuständige Behörde, nicht in dem Lande, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so soll das Zeugnis nach Art. 15 Abs. 2 von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Bestimmungslandes kostenlos beglaubigt werden.

Angesichts der Schwierigkeiten, die das Zusammenarbeiten von Justiz und Verwaltung verschiedener Staaten in diesen Dingen vielfältig hervorruft, hat man es bisweilen mit Nutzen versucht, sich zur Beschaffung des Armutszeugnisses an den heimischen Konsul zu wenden [15]). Jedenfalls steht einem solchen Verfahren auch das Inkrafttreten des Vertrages nicht im Wege [16]).

e) Nach Art. 17 endlich soll die Personalhaft in Civil- und Handelssachen als Sicherheitsmafsregel oder Vollstreckungsmittel gegen Ausländer nur in den Fällen zulässig sein, in denen sie auch gegen Inländer verhängt werden darf. Eine solche Beschwerung der Ausländer besteht in den Niederlanden zu Recht, in Dänemark hat man sie, angeregt durch den Vertrag, vor kurzem allgemein beseitigt. Für Deutschland ist die Unterscheidung längst gegenstandslos.

Die räumliche Geltung des Vertrages wird wohl auf die Hauptländer der Vertragschliefsenden mit Ausschlufs der Kolonien und Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit zu beschränken sein. Eine Stelle des Kommissionsberichtes (*Actes* II 51) scheint freilich vorauszusetzen, dafs man den Vertrag auch auf Verhältnisse über See anwendbar gedacht hat. Allein im Vertragstext hat das keinen Ausdruck gefunden, und man wird eine derartige Erweiterung seiner Wirksamkeit nicht ohne ausreichende Grundlage für vereinbart halten dürfen. Dazu kommt, dafs auch sonst in Kollektivverträgen besonders hervorgehoben wird, wenn ihre Bestimmungen auf Kolonien Anwendung finden sollen. Vergl. Art. 19 der Konvention über Urheberrecht.

Die Vereinbarung ist seit 25. Mai 1899 in Geltung, und zwar mit sofortiger Wirksamkeit auch für anhängige Sachen. Die schon erteilte Bewilligung öffentlicher Zustellung kann zurückgezogen, der Beweisbeschlufs, der die Erledigung einer Beweisaufnahme im Ausland dem Beweisführer überträgt, abgeändert werden, um Zustellung und

---

15) *Vincent et Pénaud, Dictionnaire de droit internat. privé p. 170.*

16) Dafs sich die Wirkung des in einem der beteiligten Staaten gewährten Armenrechtes auch auf Rechtshülfehandlungen erstrecke, die in einem andern dieser Staaten vorzunehmen sind, hat der Vertrag nicht vorgesehen. In Ermangelung abweichender Vorschriften wird also das Armenrecht vor dem ersuchten Gericht neuerdings nachgesucht werden müssen. Über die Wirkung deutscher Zulassungen in Belgien, Dänemark, Luxemburg vergl. cit. preufs. Verfügung vom 20. Mai 1887 N. 25, 27, 31.

Beweisaufnahme nach Maßgabe des Vertrages zu bewirken; die schon geleistete Kostenkaution ist herauszugeben, die arme Partei von den noch nicht gezahlten Kosten zu befreien.

Der Vertrag ist zunächst auf fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Niederlegung der Ratifikationen, abgeschlossen und gilt als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt wird. Und auch eine solche Kündigung soll nur für den Staat, von dem sie ausgegangen, Wirkung haben.

So der Inhalt des Vertragswerkes. Es ist nicht frei von Mängeln. Die Unbestimmtheit mancher Sätze läßt Zweifeln über ihre Tragweite vielleicht mehr Raum, als bei der Rücksichtnahme auf so viele Gesetzgebungen unvermeidlich war. Und eine leichte partikulär-französische Färbung der rechtlichen Voraussetzungen, von denen der Vertrag ausgeht, erschwert dem deutschen Juristen bisweilen das Verständnis. Auch die und jene weitere Bestimmung sähe man gerne getroffen, und vor allem gilt das für die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel, die dem Vertrag erst die volle Wirksamkeit gewährleisten müßte [17]. Aber auch so ist es eine großartige Leistung, die die europäischen Staaten hier geschaffen, nutzbringend in sich selbst und vielverheißend als der Keim künftiger Vereinbarungen. Die geräuschlose Wirksamkeit solcher Verträge aber wird die friedliche Kulturarbeit der Nationen weiter fördern als melodramatische Weltverbesserungsversuche.

---

17) Der niederländisch-belgische Vertrag über wechselseitige Zulassung zum Armenrecht von 1892 ist darin mit gutem Beispiel vorangegangen.

Rechtsprechung.

Deutschland.

A. Bürgerliches Recht, einschliefslich des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. — Civilprozefs.

Anwendbarkeit der Lebensvermutung, wenn verschiedene Rechtsgebiete in Frage kommen.

Beschlufs des Kammergerichts in Berlin vom 31. Mai 1897.

Der am 4. April 1818 zu Sangerhausen geborene Karl August Kr. desertierte als Feldwebel zwischen den Jahren 1840 und 1850 aus seiner Garnison Deutz nach Amerika. Seit dem Jahre 1852 fehlt Nachricht von ihm. Im Jahre 1891 leitete das Amtsgericht zu Köln eine Abwesenheitsvormundschaft über ihn ein, weil er an verschiedenen, noch nicht geregelten Nachlässen beteiligt erschien. Durch drei am 18. Juni 1891 abgeschlossene Rezesse über die Nachlässe von mehreren, in den Jahren 1875 und 1887 in Sangerhausen verstorbenen Angehörigen von Kr. wurde in der That für ihn ein Vermögen von 5989,61 Mk. festgestellt. Das Amtsgericht zu Köln genehmigte als Vormundschaftsgericht für Kr. die Rezesse am 23. Juni 1891. Durch Urteil der IV. Civilkammer des Landgerichts zu Köln vom 18. Dezember 1893 wurde Kr. für abwesend erklärt; das Amtsgericht hob darauf im Jahre 1894 die Vormundschaft auf und leitete zugleich eine Pflegschaft über Kr. behufs Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens ein. Die sonst an den Erbschaften, aus welchen dies Vermögen herrührt, Beteiligten beantragten nun unter dem 30. Oktober 1895 bei dem Amtsgericht, die Pflegschaft aufzuheben und den Pfleger zur Ausantwortung des Vermögens an sie anzuweisen. Sie bezogen sich auf Art. 136 *Code civil*, wonach Kr. als ein Abwesender, von welchem nicht anerkannt werde, dafs er die Erbfälle erlebt habe, bei den Erbschaften nicht zu berücksichtigen gewesen wäre. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, indem es annahm, dafs der Grund zur Einleitung der Pflegschaft erst dann beseitigt sei, wenn entweder die Einweisung der Berechtigten in das Vermögen des Kr. gemäfs dem *Code civil* stattfinde oder die Erbrezesse, soweit sie Kr. beträfen, durch Urteil als nicht zu Recht bestehend aufgehoben würden. Das Landgericht wies die hierüber von den Beteiligten erhobene Beschwerde zurück mit der Ausführung: Da die Erbschaften in Sangerhausen eröffnet seien, bestimmte sich die Frage, ob Kr. Miterbe sei, nach preufsischem Allgemeinem Landrecht. Danach sei aber ein Abwesender bis zu seiner Todeserklärung als Erbe zu berücksichtigen; Kr. habe

also den Anteil an den Nachlässen als Erbe zu Eigentum erworben; übrigens hätten die sonstigen Teilnehmer ihn auch als Miterben behandelt; die Pflegschaft sei fortzuführen, bis die gehörige Einweisung der Berechtigten in das Vermögen von Kr. stattgefunden habe. Das Kammergericht (I. C.S.) zu Berlin hat die gegen diesen Beschlufs eingelegte weitere Beschwerde durch Beschlufs vom 31. Mai 1897 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der weiteren Beschwerde war der Erfolg zu versagen. Dem Landgericht ist darin beizutreten, dafs sich die Frage, ob die Erbschaften dem Kr. angefallen sind, nach dem in Sangerhausen geltenden preufsischen Allgemeinen Landrecht beantwortet. Wie das Reichsgericht in einem Falle, wo für den Nachlafs einer zuletzt in Altona wohnhaft gewesenen Person die Teilnahme eines Verschollenen in Betracht kam, ausgesprochen hat, gehören Vorschriften, wonach bei bestimmtem Thatbestande bis zum Beweise des Gegenteils vermutet werden soll, dafs eine Person noch oder nicht mehr lebe, dem materiellen Rechte an und ist die Anwendbarkeit derselben nach demjenigen Rechte zu beurteilen, welchem das konkrete Rechtsverhältnis überhaupt unterliegt, also wenn es sich um das Recht an einem Nachlasse handelt, regelmäfsig nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Entsch. in Civils. Bd. 25 S. 142). Dieser Ansicht schliefst sich das Kammergericht für den hier gegebenen Fall an. Namentlich läfst sich eine abweichende Fassung nicht aus § 23 A.L.R. Einleitung begründen, demzufolge die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt werden, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Bei der Frage, ob ein Verschollener bei einer Erbschaft zu berücksichtigen ist oder nicht, weil er den Erbfall erlebt oder nicht erlebt hat, handelt es sich nicht um die subjektiven Eigenschaften und Befugnisse des Verschollenen, sondern um die objektive Thatsache seines Lebens oder Nichtlebens. Stellt das Recht, um die in dieser Hinsicht bestehenden Zweifel zu lösen, Vermutungen für Leben oder Tod auf, so treffen dieselben die Erbschaft, indem sie darüber mitentscheiden, wem die Erbschaft anfällt. Für die Erbschaft und namentlich für die Frage, wem der Nachlafs zufällt, ist aber regelmäfsig das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers mafsgebend. Da unbestritten die Erblasser, von welchen das Vermögen des Kr. herrührt, zur Zeit ihres Todes zu Sangerhausen wohnhaft waren, ist nach preufsischem Allgemeinem Landrecht zu entscheiden, ob Kr. als Miterbe berücksichtigt werden mufste. Nach § 38 A.L.R. 1 wird nun, wenn es darauf ankommt, ob jemand einen Erbfall noch erlebt habe, vermutet, dafs ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, siebenzig Jahre alt geworden sei. Da Kr. am 4. April 1818 geboren ist, wäre er in den Jahren 1875 und 1887, in welchen sich die Erbfälle ereignet haben, noch nicht siebenzig Jahre alt gewesen, und war er demgemäfs mangels vorgängiger Todeserklärung bei den Nachlässen als Miterbe zu behandeln. Damit stimmt es auch völlig überein, dafs für ihn in den

Rezessen Vermögen festgestellt worden ist. Wenn aber Kr. nach dem für die Erbfälle mafsgebenden preufsischen Allgemeinen Landrecht als Erbe Vermögen erworben hat, so ist es unerheblich, ob er nach dem diese Erbfälle nicht treffenden französischen Bürgerlichen Gesetzbuche nicht hätte als Miterbe betrachtet werden dürfen. Hieraus ergiebt sich die Unzulässigkeit, das von Kr. gehörig zu Eigentum erworbene Vermögen auf Grund des Art. 136 *Code civil* den an den Nachlässen sonst Beteiligten ohne weiteres auszuantworten. Vielmehr ist die Pflegschaft fortzusetzen, bis das Vermögen an formell legitimierte Personen ausgehändigt werden kann. Darüber, wie die Antragsteller diese Legitimation zu beschaffen vermögen, ist hier nicht zu entscheiden. Übrigens erscheint es nach der Eigenart des Falles keineswegs ausgeschlossen, dafs es ihnen gelingt, eine Einweisung in den Besitz gemäfs Art. 120 ff. *Code civil* durchzusetzen. Demgemäfs mufs die weitere Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden. *M.*

Geteiltes Verlagsrecht. Einflufs einer Gebietsveränderung.

Urteil des Reichsgerichts vom 9. November 1898 (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrgang IV S. 132, Reichsg.Entsch. in Civils, Bd. 42 S. 301).

Thatbestand: Am 21./24. Mai 1864 schlossen G. F., Musikalienverleger in Paris, und H. M., Inhaber der damals in Dresden befindlichen Musikalien-Verlagsbuchhandlung C. F. M., folgenden Vertrag:

M. C. F. M. cède à M. F. la propriété exclusive pour la France des trois opéras de Richard Wagner suivants: Tannhäuser, Fliegender Holländer et Rienzi. M. M., s'engage à ne pas vendre en France ses éditions allemandes sur ces trois opéras autrement que par l'entremise et avec le consentiment de M. F. M. Fl. s'engage à ne pas envoyer en Allemagne, comprenant toute la Confédération Germanique, ses éditions françaises, sans remplir les mêmes formalités vis à vis de M. M. Tous les autres pays seront considérés comme neutres et les parties contractantes auront le droit d'y vendre leurs éditions comme bon leur semblera.

Comme prix de cette cession M. F. enverra à M. M. immédiatement après la signature et le reçu à Paris des présentes la somme de six mille Francs. Le reçu de cette somme validera définitivement cet acte.

Klägerin als Rechtsfolgerin von G. F. hat den Beklagten als derzeitigen Inhaber der M.schen Verlagsbuchhandlung, wegen Verletzung dieses Vertrags, die teils den Rechtsvorgängern des Beklagten, teils ihm selbst zur Last fallen soll, in Anspruch genommen. Die Vertragsverletzung soll darin bestehen, dafs die M.sche Verlagshandlung nach dem Jahre 1870 ohne Einwilligung der Klägerin deutsche und französische Ausgaben der in dem Vertrage genannten drei Opern in Elsafs-Lothringen vertrieben habe. Der Klagantrag ist dahin gerichtet, die

beklagte Handlung zu verurteilen: 1) das ausschlieſsliche Verlagsrecht der Klägerin an den genannten drei Opern für den Bereich Elsaſs-Lothringens anzuerkennen und sich für dieses Gebiet des Vertriebes ihrer Ausgaben der drei Opern zu enthalten; 2) der Klägerin 20 000 Mk. Schadenersatz nebst 6 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung (21. Februar 1894) zu zahlen. Beklagte bat um Abweisung der Klage. Sie bestritt die Sachlegitimation der Parteien und suchte darzuthun, daſs nach der Ansicht der Parteien das Verlagsrecht nicht unabänderlich nach den damals bestehenden, sondern nach den jeweiligen politischen Grenzen geteilt sein sollte. Das sonstige Vorbringen der Beklagten kommt für die Revisionsinstanz nicht in Betracht. In erster Instanz wurde durch Urteil der V. Civilkammer des Landgerichts I zu Berlin vom 5. Oktober 1896 die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz wiederholte Klägerin die Klageanträge. Eventuell beantragte sie in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte zu verurteilen, den Vertrieb ihrer Ausgaben der drei Opern in Elsaſs-Lothringen nur durch Vermittelung der Klägerin erfolgen zu lassen, und falls dennoch Ausgaben der Beklagten ohne Vermittelung der Klägerin nach Elsaſs-Lothringen vertrieben werden sollten, für jedes derartige indirekt vertriebene Exemplar die Kommissionsgebühr an die Klägerin zu zahlen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung verworfen.

Von der Klägerin ist Revision eingelegt, mit dem Antrage, das Berufungsurteil aufzuheben und die Beklagte nach den Berufungsanträgen der Klägerin zu verurteilen. Beklagte hat gebeten, die Revision zurückzuweisen. Der Sachverhalt ist übereinstimmend mit dem Thatbestand der Instanzurteile vorgetragen.

Entscheidungsgründe: Beide Instanzgerichte halten auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme die Sachlegitimation sowohl der Klägerin wie der Beklagten für erbracht. Gegen diese Annahme liegen Bedenken nicht vor; Revisionsangriffe hiergegen sind auch nicht erhoben. In der Sache selbst war die Revision für begründet zu erachten. Nach der Auffassung des Berufungsgerichtes ist der der Klage zu Grunde liegende Vertrag dahin zu deuten, daſs mit der Änderung der politischen Grenzen Deutschlands und Frankreichs sich auch der Umfang des jedem der beiden Teile vorbehaltenen Absatzgebietes ändern sollte. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daſs nach dem Sprachgebrauche die Ausdrücke *la France* und *l'Allemagne* auf die Länder zu beziehen seien und daſs sich aus den Umständen des vorliegenden Falles nichts ergebe, was gegen diese Auslegung spreche. Eine positive Unterstützung derselben findet das Berufungsgericht darin, daſs die Kontrahenten gebildete Personen waren, denen, wie Klägerin selbst anerkenne, die Möglichkeit einer Veränderung der politischen Grenzen bewuſst war und die, wenn sie ein hiervon unabhängiges Verlagsrecht hätten begründen wollen, sich anders als geschehen ausgedrückt haben würden.

Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden; sie verkennen die Aufgabe, die der Vertragsauslegung im vorliegenden Falle zu stellen

ist. Was zunächst den Sprachgebrauch anlangt, so kann nur derjenige Sprachgebrauch in Betracht kommen, der zur Zeit des Vertragsschlusses bestand. Im Jahre 1864 aber bedeutete *(la France)* Frankreich ein politisch und territorial bestimmt begrenztes Gebiet. Deutschland *(l'Allemagne)* war zur Zeit nur ein „geographischer Begriff", der in einem weiteren oder engeren Sinne verstanden werden konnte, und der eine bestimmte Abgrenzung erst erhielt durch die ihm in dem Vertrag gewordene Erläuterung, wonach er das Gebiet des vormaligen deutschen Bundes umfassen sollte. Hiernach war im Sinne des Vertrages Deutschland, ebensowenig wie Frankreich, politisch und dem Gebietsumfange nach abgegrenzt. Wollte man mit dem Berufungsgerichte annehmen, dafs mit einer Änderung der politischen Grenzen auch die örtliche Abgrenzung der Vertragsgebiete sich ändern sollte, so würde man damit in den Vertrag etwas hineinlegen, was nach dem Wortverstande nicht in demselben enthalten ist. Denn für den Fall einer Veränderung der politischen Grenzen der beiden Länder enthält der Vertrag überhaupt keine Bestimmung. Ebensowenig liegt etwas dafür vor, dafs die Parteien für einen derartigen Fall in dem einen oder anderen Sinne eine Bestimmung treffen wollten. Selbst wenn man davon ausgeht, dafs die Parteien sich der Möglichkeit einer Veränderung der politischen Lage bewufst gewesen seien, folgt daraus nicht, dafs sie diese Möglichkeit bei Eingehung des Vertrags mit in den Kreis ihrer Berechnungen gezogen und für die gedachte Eventualität eine Bestimmung im Vertrage hätten treffen wollen. Denn hierzu würde das vom Berufungsgericht unterstellte Bewufstsein der Parteien allein nicht genügen; es müfste auch dargethan werden, dafs in dieser Hinsicht eine stillschweigende Willensübereinstimmung unter ihnen bestanden hat. Hierfür aber fehlt es an jedem Anhalt.

Mit dem vermutlichen Willen der Parteien läfst sich darnach im vorliegenden Falle überhaupt nicht operieren. Bei unbefangener Würdigung der Sachlage ergiebt sich, dafs die nicht vorauszusehenden politischen Veränderungen, die das Jahr 1870 und der Frankfurter Frieden herbeigeführt haben, in dem Vertrage vom 21./24. Mai 1864 nicht vorhergesehen sind. Die Schlufsfolgerung des Berufungsgerichts beruht auch nicht sowohl auf einer Auslegung der Absicht der Parteien, als auf der Ansicht des Gerichtes darüber, dafs die Parteien anders bestimmt haben würden, wenn sie die später eingetretenen politischen Ereignisse vorausgesehen hätten. Das kann aber für die rechtliche Beurteilung nicht entscheidend sein. Ausschlaggebend ist vielmehr, welche rechtliche Forderungen aus dem Inhalte des Vertrages für die hier in Betracht kommende Streitfrage zu ziehen sind, wenn man denselben seinem Wortverstande nach auf Gebiete bezieht, die zur Zeit des Vertragsschlusses sowohl politisch wie territorial in bestimmter Weise gegen einander abgegrenzt waren. Für die Entscheidung dieser Frage ist von Bedeutung, dafs das Geltungsgebiet von Privatrechtsnormen, die, sei es auf gesetzlichen Bestimmungen, sei es auf dem Gewohnheitsrechte beruhen, durch eine Verschiebung der politischen Grenzen regel-

mäfsig nicht berührt wird. Es bedarf bei Veränderungen der Gebietshoheit eines besonderen gesetzgeberischen Aktes, um das bisher geltende Privatrecht aufser Kraft zu setzen. Geschieht dies nicht, so behält dasselbe unveränderte Gültigkeit. Ist dies aber selbst bei den dem objektiven Recht angehörigen Rechtssätzen als Regel zu betrachten, so wird man umsomehr bei rechtsgeschäftlichen Dispositionen davon ausgehen dürfen, dafs das Gebiet, auf welches sie sich erstrecken, im Zweifel durch eine Veränderung der politischen Grenzen nicht betroffen wird. Von dieser Auffassung abzuweichen, bietet die Sachlage des Streitfalles keine Veranlassung. Den Kontrahenten des Vertrags vom Mai 1864 kam es darauf an, sich hinsichtlich des Vertriebes der vorgenannten drei Wagnerschen Opern auseinanderzusetzen. Jedem der vertragschliefsenden Teile sollte ein bestimmtes Absatzgebiet ausschliefslich vorbehalten und er innerhalb dieses Gebietes vor der Konkurrenz seines Gegenkontrahenten geschützt sein, während alle übrigen Länder für „neutral" erklärt, das heifst, dem Wettbewerb beider Kontrahenten offen gelassen wurden. Man wird nun immerhin voraussetzen dürfen, dafs für die Abgrenzung der zuerst gedachten Vertragsgebiete der Umstand, dafs es sich um politische gegen einander abgeschlossene Territorien handelte, von Einflufs gewesen war; ausschliefslich bestimmend war aber dieser Umstand gewifs nicht. Die Abfindung, die der französische Verleger dem deutschen zugesichert hat, bezieht sich jedenfalls mit auf die vom deutschen Verleger übernommene Verpflichtung, seine deutschen Ausgaben der erwähnten Opern ohne Einwilligung der französischen Verlagshandlung nicht in Frankreich zu vertreiben. Es liegt sehr nahe, dafs die Kontrahenten hierbei wesentlich an die damals zu Frankreich gehörige deutsch sprechende Bevölkerung des Elsafs und an den sich hier eröffnenden Abnehmerkreis gedacht haben. Hierin ist aber durch die Ereignisse des Jahres 1870 und ihre staatsrechtlichen Folgen eine Änderung nicht eingetreten und auch im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Veränderung der politischen Grenzen die aus dem Vertrage vom Mai 1864 sich ergebenden Rechte der Parteien beeinflufst werden sollten. Insbesondere ist eine der Klägerin ungünstige Entscheidung nicht aus Art. 2 des Litterarvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 19. April 1883 zu begründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch diese Bestimmung eine Abmachung zwischen deutschen und französischen Verlegern, durch welche das sogenannte geteilte Verlagsrecht in anderer Weise als nach den jetzigen politischen Grenzen Frankreichs und Deutschlands abgegrenzt wird, für unzulässig zu erachten ist. Für den vorliegenden Rechtsstreit kann die gedachte Bestimmung schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil ihr, wie in dem Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 5. November 1887 in der Strafsache wider den Musikalienhändler Lazarus Wolff ausgeführt ist, keine rückwirkende Kraft beizumessen ist.

Da nach vorstehenden Gründen das Berufungsgericht den der Klage zu Grunde liegenden Vertrag nicht zutreffend gewürdigt hat, so

mufste das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Ein Endurteil kann zur Zeit noch nicht erfolgen, vielmehr mufs die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. In dem Endurteil wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden sein.

Die Bestimmungen des § 3 des Frankfurter Gesetzes, die Erwerbung von Grundeigentum und Insätze durch Nichtverbürgerte betr., vom 29. September 1863: „Auswärtige juristische Personen oder Korporationen können Grundeigentum und demselben gleichgeachtete Gerechtigkeiten, sowie Insätze nur mit Erlaubnis des Senats erwerben", findet auf auswärtige Aktiengesellschaften keine Anwendung.

Beschlufs der V. Civilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. vom 16. Juni 1899.

In Sachen, betreffend die Zuschreibung der im Wege des Tausches von den Eheleuten Ph. K. G. zu Frankfurt a. M. an die Eheleute Wirt J. Sch. daselbst übertragenen Liegenschaft Gewann 16 Nr. 112 F der Frankfurter Gemarkung hat die V. Civilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 16. Juni 1899 auf die Beschwerde des Schreinermeisters Ph. K. G. gegen den Beschlufs des dortigen Amtsgerichts vom 10. Mai 1899 beschlossen:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wird das Königl. Amtsgericht hierselbst angewiesen, von der in ihm gemachten Erinnerung abzusehen und in der Sache weiter zu verfahren. Die Kosten bleiben aufser Ansatz.

Gründe: Die Annahme des angefochtenen Beschlusses, dafs zur Übernahme der auf der genannten Liegenschaft zu Gunsten der Aktiengesellschaft: „Rheinische Hypothekenbank" in Mannheim eingetragenen Hypothek durch die Erwerber die im Ges. vom 29. September 1863 vorgesehene höhere Erlaubnis erforderlich sei, ist nicht zutreffend. Es handelt sich überhaupt nicht um den Erwerb einer neuen Hypothek von seiten der genannten Aktiengesellschaft, sondern nur um den Eintritt eines neuen Schuldners in eine bereits bestehende Hypothek dieser Gesellschaft. Aber abgesehen davon würde auch zu dem Erwerbe einer neuen Hypothek von seiten der Rheinischen Hypothekenbank die in dem genannten Gesetze vorgeschriebene Genehmigung nicht erforderlich sein. Wie diese Kammer in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, sind die den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches unterworfenen Handelsgesellschaften, insbesonders auch die Aktiengesellschaften nicht als „juristische Personen oder Korporationen" im Sinne jenes Gesetzes anzusehen. S. besonders den Beschlufs vom 25. Juni 1898 in der Wiedenfeldschen Hypothekensache. Der angefochtene Beschlufs beruft sich demgegenüber anstatt aller weiteren Gründe auf eine neue Abhandlung des Amtsgerichtsrats Dr. *Menzen*, des *judex a quo*, in *Johows* Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts Bd. 18 S. 394 ff. Die Ausführungen dieser Abhandlung können dem unterzeichneten

Gerichte jedoch keine Veranlassung geben, von seiner bisherigen Ansicht hinsichtlich der Aktiengesellschaften abzugehen. Da nach der herrschenden und zweifellos zutreffenden Ansicht die Aktiengesellschaften des deutschen Handelsgesetzbuches als juristische Personen anzusehen sind, so würden sie an sich unter die Vorschrift des § 3 des genannten Gesetzes fallen, wenn nicht durch die bei Erlaſs des Gesetzes abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen der gesetzgebenden Versammlung und des Senates dies verhindert würde. Entscheidend für die Frage ist es demnach, ob jenen Erklärungen eine solche Bedeutung beizumessen ist, wie der oben angeführte Beschluſs dieses Gerichtes näher ausführt, oder nicht. In der genannten Abhandlung wird den Ausführungen jenes Beschlusses gegenüber geltend gemacht:

1. Daſs die Entstehungsgeschichte des Gesetzes für eine dessen klaren Wortlaute widersprechende Ansicht überhaupt nicht zu verwerten sei.
2. Daſs die erwähnten Erklärungen der beiden gesetzgebenden Faktoren überhaupt die Aktiengesellschaften nicht beträfen.

Was zunächst die letztere Einwendung betrifft, so ist sowohl in dem Berichte der Kommission der gesetzgebenden Versammlung und den von dieser vorgeschlagenen, von der gesetzgebenden Versammlung angenommenen Anträgen, wie auch in der Rückäuſserung des Senates stets allgemein von „Handelsgesellschaften" die Rede. Zu diesen gehören nach dem Sprachgebrauche des Handelsgesetzbuches auch die Aktiengesellschaften. Es ist aber anzunehmen, daſs die gesetzgebenden Faktoren, wenn sie ohne jede Einschränkung von Handelsgesellschaften sprechen, sie dabei der Terminologie des etwa ein Jahr vorher eingeführten Handelsgesetzbuches folgen und demnach auch die Aktiengesellschaften meinen. Anderenfalls würden sie zweifellos in irgend einer Weise zum Ausdrucke gebracht haben, daſs die letzteren nicht gemeint seien. Man würde den gesetzgebenden Faktoren eine gänzliche Unkenntnis des gesetzlichen Begriffes der Handelsgesellschaften oder eine völlig unpräcise Ausdrucksweise imputieren müssen, wenn man annehmen wollte, daſs sie unter Handelsgesellschaften die Aktiengesellschaften nicht einbegriffen wissen wollten. Der Umstand, daſs der Bericht der Kommission nur den Art. 111 des H.G.B. hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der Handelsgesellschaften heranzieht, ist ohne Bedeutung, da er jedenfalls nur die Absicht hatte, den genannten Artikel beispielsweise anzuführen. Auch der Art. 164, welcher die entsprechende Bestimmung für die Kommanditgesellschaften enthält, ist nicht herangezogen, obgleich doch diese Gesellschaften ihrer rechtlichen Natur nach den offenen Handelsgesellschaften völlig gleichstehen.

Was weiterhin die oben zu 1 genannte Einwendung betrifft, so ist zu beachten, daſs die Grenze zwischen juristischen Personen und anderen Gesellschaften eine schwankende und in der Wissenschaft starkbestrittene ist, sowie daſs insbesonders auch zur Zeit des Erlasses des in Frage stehenden Gesetzes es sehr bestritten war, ob die Handelsgesellschaften oder wenigstens einzelne derselben als juristische Personen

anzusehen seien. Wenn nun aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervorgeht, dafs die in ihm für juristische Personen getroffene Bestimmung auf Handelsgesellschaften keine Anwendung finden sollte, so wird man annehmen müssen, dafs das Gesetz, insoweit die in ihm getroffenen Bestimmungen in Frage kommen, diese Handelsgesellschaften als nicht zu den juristischen Personen gehörig betrachtet wissen wollte. Dieser Wille des Gesetzgebers kann um so weniger ignoriert werden, als er seinen Ausdruck gefunden hat in ausdrücklichen Erklärungen der beiden gesetzgebenden Faktoren, nämlich in der Erklärung der gesetzgebenden Versammlung:

> dafs sie dafür halte, dafs auswärtige Handelsgesellschaften der in dem Gesetze vorgesehenen Erlaubnis des Senates nicht bedürfen,

und in der Rückäufserung des Senates bei Erlafs des Gesetzes,

> dafs er die Ansicht der gesetzgebenden Versammlung hinsichtlich auswärtiger, innerhalb des Rechtsgebietes des deutschen Handelsgesetzbuches bestehenden Handelsgesellschaften teile.

Wenn diese Erklärungen auch keine Legalinterpretation im eigentlichen Sinne enthalten, so wird in ihnen doch die übereinstimmende Auffassung der gesetzgebenden Faktoren in zweifelloser und absichtlicher Weise deklariert. Dafs eine solche Deklaration eine höhere Bedeutung haben mufs, als den Materialien eines Gesetzes sonst im allgemeinen zugebilligt werden kann, bedarf keiner Ausführung.

Wenn die angeführte Abhandlung endlich noch hervorhebt, dafs nach dem Preufsischen Gesetze vom 4. Mai 1846 auf Grund einer fast wörtlich gleichlautenden Bestimmung die Aktiengesellschaften zum Erwerbe von Immobilien u. s. w. der höheren Genehmigung bedürften, so kann dem keinerlei Bedeutung für das hiesige Recht beigemessen werden. Die abweichende Auslegung des hiesigen Rechtes gründet sich auf die besonderen Vorgänge und Erklärungen bei Erlafs dieses Gesetzes. Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 des G.K.G.

Begründung der Einrede der Rechtshängigkeit durch einen Rechtsstreit im Ausland, insbesondere in Frankreich. Badisch-französischer Rechtshülfevertrag vom 16. April 1846. Anwendung auf abweisende Urteile.

Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 14. Dezember 1896 (Jur. Zeitschr. für Elsafs-Lothringen Bd. 24 S. 254).

Aus den Gründen:

Gegen die Einrede der Rechtshängigkeit wird geltend gemacht, sie sei auf einen im Auslande, speciell in Frankreich, anhängigen Rechtsstreit gestützt. Habe das im Auslande ergehende Urteil im Inlande keine Bedeutung, so könne auch das zum Urteil führende Verfahren keine haben, mit anderen Worten, sei das ausländische Urteil im Inlande nicht vollstreckbar, so könne auch das dort schwebende Verfahren hier die Einrede der Rechtshängigkeit nicht begründen. Ob das in

Grenoble ergehende Urteil in Deutschland vollzogen werden könne, sei nach dem badisch-französischen Vertrage vom 16. April 1846 zu beurteilen. Hiernach sei diese Frage zu verneinen. Das Vollstreckungsurteil prüfe nur das Vorhandensein der formalen Erfordernisse nach dem Staatsvertrage, gehe aber auf die materielle Würdigung der Sache nicht ein, daher sei es nur inkonsequent, dafs der Staatsvertrag allein von verurteilenden Erkenntnissen spreche. Bei abweisenden Urteilen, und ein solches erster Instanz liege bereits vor, sei der materiellen Prüfung der gleichen Sache im Inland nicht vorgegriffen. Selbst ein rechtskräftiges ausländisches Urteil, welches die Klage des Inländers gegen den Ausländer abweise, würde die Möglichkeit, den Ausländer im Inlande zu verklagen, nicht ausschliefsen, weil eben das ausländische Urteil im Inlande nicht vollstreckt werden konnte. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Aufstellung der Klägerin, ein in Grenoble ergehendes, die dort erhobene Klage abweisendes Urteil könne nicht nach dort erlangter Rechtskraft auf Grund des badisch-französischen Staatsvertrages hier vollstreckbar erklärt werden, weil dieser Staatsvertrag nur von verurteilenden Erkenntnissen spreche, ist angesichts der Bestimmungen in Art. 1 und 3 desselben nicht haltbar. Art. 1 spricht von Urteilen, welche von den zuständigen Gerichten des einen Staates erlassen werden ohne Unterschied, ob sie eine Klage zusprechen oder abweisen; Art. 3 bestimmt, dafs diejenige Partei, zu deren Gunsten ein Urteil ergangen ist, wenn sie sich desselben in dem andern Staate zum Beweise rechtskräftiger Entscheidung und zur Zwangsvollstreckung bedienen will, bestimmte Schriftstücke vorzulegen hat. Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber, dafs der mehrerwähnte Staatsvertrag sich nicht blofs auf verurteilende, sondern auch auf abweisende Erkenntnisse bezieht und auch diesen unter den bestimmten Voraussetzungen die Wirkungen der Rechtskraft in dem andern Staate verleiht. Ein in Grenoble ergangenes, dort rechtskräftig gewordenes Urteil hätte demnach die Wirkung der Rechtskraft auch hier, würde hier die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründen, gleichviel ob es die Klage zusprechen oder abweisen würde; es begründet demnach das dortige Verfahren auch hier die Einrede der Rechtshängigkeit. Wollte die Klägerin behaupten, dafs abweisende Urteile überhaupt nicht der Rechtskraft fähig seien, so würde sie sich dadurch mit den Bestimmungen des § 293 C.Pr.O. in Widerspruch setzen. Die Rechtskraft aber schliefst eine nochmalige materielle Prüfung aus.

Die Klägerin macht weiter geltend, die Möglichkeit, den Ausländer im Inlande zu verklagen, würde durch ein abweisendes ausländisches Urteil wenigstens dann nicht ausgeschlossen sein, wenn etwa aus dem gleichen Grunde — Verletzung des gleichen Vertrags in einem andern Falle — abermals eine Entschädigung, diesmal im Inlande, eingeklagt wäre, was hier, wenigstens zum Teil, der Fall sei. Dieser Einwand läuft darauf hinaus, dafs das bei dem Landgerichte Mühlhausen gestellte Klagbegehren von dem in Grenoble gestellten abweiche, dort

also nicht derselbe Rechtsstreit wie hier anhängig sei, während doch das Gegenteil der Fall ist.

Die Klägerin führt weiter aus, auch für die Rechtshängigkeit müsse die Gegenseitigkeit verbürgt sein, wie für die Vollstreckung der ausländischen Urteile nach § 661 Ziff. 6 C.Pr.O.; das sei hier nicht der Fall. Nur für die Vollstreckbarkeitserklärung der Urteile sei die Frage der Gegenseitigkeit durch Art. 18 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 zum Frankfurter Friedensvertrag geordnet; die Rechtshängigkeit werde davon nicht berührt. Die französischen Gerichte ließsen die Einrede der Rechtshängigkeit im Auslande nicht zu. Nach dem Grundsatze „*tous les jugements rendus à l'étranger ne pourraient avoir aucune autorité en France*" wiesen sie den Urteilen des Auslandes eine Bedeutung nur zu, soweit der Zwang der Staatsverträge gehe, und dem im Auslande anhängigen Verfahren ebenso nur in diesen Fällen, wenn es solche geben sollte; der hier geltende Staatsvertrag enthalte diesen Fall nicht.

Diese Ausführung findet ihre Widerlegung in dem vorerwähnten Art. 18, durch den verabredet ist, daſs die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshülfevertrages vorläufig auf Elsaſs-Lothringen angewandt werden, und in den Bestimmungen dieses Staatsvertrages. Derselbe macht die Vollstreckbarkeit, wie die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht von der Gegenseitigkeit abhängig, diese ist aber durch den Vertrag selbst verbürgt. Soweit die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache reicht, muſs auch die Einrede der Rechtshängigkeit gehen, da sonst in einem Staate den Urteilen seiner Gerichte widersprechende Urteile der Gerichte des andern Staates vollstreckbar erklärt werden müſsten, was offenbar nicht die Absicht der Vertragschlieſsenden war. Es ist deshalb unrichtig, daſs die Einrede der Rechtshängigkeit durch den Staatsvertrag nicht berührt werde. In den unter denselben fallenden Sachen müssen vielmehr auch die französischen Gerichte die Einrede der Rechtshängigkeit auf Grund eines in Elsaſs-Lothringen anhängigen Verfahrens anerkennen. Der Grundsatz, es könne einer Klage, die vor einem französischen Gerichte angestellt wird, die Einrede des bereits anhängigen Rechtsstreites nicht aus dem Grunde entgegengehalten werden, weil dieselbe Sache schon vor einem auswärtigen Gerichte verhandelt wird, gilt nur „mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch besondere französische Gesetze oder durch gehörig publizierte völkerrechtliche Verträge gemacht sein können". Ein solcher Vertrag liegt hier vor, denn wenn auch der Vertrag von 1846 nicht ausdrücklich von der Einrede der Rechtshängigkeit spricht, so sind seine Bestimmungen über die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache doch auch für die erstere Einrede maſsgebend. Die Einrede der rechtshängigen Sache ist daher begründet und die Klage mit Recht hierwegen abgewiesen worden. *M.*

B. Rechtshülfe.

Die Rechtshülfe ist in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit seitens preufsischer Gerichte zulässig, wenn die aufzunehmende Verhandlung an keine Form gebunden ist.

Beschlufs des IV. Civilsenates des Oberlandesgerichts zu Köln vom 29. Dezember 1897.

Gründe: Das Amtsgericht zu Marburg hat am 30. September 1897 unter ausführlicher Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses an das Amtsgericht zu Düsseldorf das Ersuchen gerichtet, den Puddler Johann G. zu O. mit der Sachlage bekannt zu machen und dessen Bereitschaft zu einer von ihm demnächst, d. h. nach Zahlung eines bestimmten Schuldbetrages zu erteilenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Quittung zu veranlassen. Dies Ersuchen ist mit der Begründung abgelehnt worden, dafs die Amtsgerichte im Gebiete des Rheinischen Rechts zur Erledigung des Ersuchens nicht zuständig seien. Hierbei wurde gleichzeitig einheimgestellt, die betreffende Handlung durch einen Notar aufnehmen zu lassen. In dem wiederholten Ersuchen vom 13. Dezember v. J. wurde von dem ersuchenden Gerichte bemerkt, dafs der Weg der Vermittelung des Gerichts gewählt worden sei, weil schon langwierige Verhandlungen mit einem Notar in Düsseldorf erfolglos stattgefunden hätten. Auch das wiederholte Ersuchen wurde von dem Amtsgerichte zu Düsseldorf durch Beschlufs vom 20. d. Mts. aus dem Grunde sachlicher Unzuständigkeit abgelehnt und die Sache auf Antrag des ersuchenden Gerichts der hiesigen Stelle zur Entscheidung unterbreitet. Der Auffassung des Amtsgerichts zu Düsseldorf konnte nicht beigetreten werden. Denn bei dem Ersuchen handelt es sich nicht um die Aufnahme eines authentischen Aktes der Beurkundung, welche allerdings hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Gebiete des Rheinischen Rechts grundsätzlich und von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, sondern zum Geschäftskreise der Notare gehört. Vielmehr liegt der Schwerpunkt des Ersuchens darin, den p. G. mit der Sachlage bekannt zu machen und alsdann über seine Erklärung, ob er demnächst nach Zahlung des bestimmten Schuldbetrages eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Quittung erteilen wolle oder nicht, eine an keine Form gebundene Verhandlung aufzunehmen. Der Gegenstand der Vernehmung steht im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen, nach § 8 des Ges. vom 15. Juli 1890 zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen gerichtlichen Beglaubigung der demnächst zu erteilenden Quittung. Bei dieser Lage der Sache gehört die Vornahme der in dem Ersuchen bezeichneten Handlung weder zum Geschäftskreise irgend einer bestimmten Behörde, noch ist das Amtsgericht durch irgend welche Vorschrift gehindert, dem Ersuchen stattzugeben. Im Gegenteil ist die Ausführung des Ersuchens im Interesse

zweckentsprechender Sacherledigung und aus Rücksichten des dienstlichen Entgegenkommens gegenüber einem anderen Gerichte desselben Staates durch das *nobile officium judicis* geboten. Da hiernach keiner der in den §§ 87 des Ausf.Ges. zum G.V.G. und 158 ff. des G.V.G. angeführten Gründe der Erledigung des Ersuchens entgegensteht, so war das Amtsgericht zu Düsseldorf unter Aufhebung seines gedachten Beschlusses anzuweisen, dem Ersuchen stattzugeben. *M.*

Belgien.

Rechtsprechung belgischer Gerichtshöfe.

Öffentlichrechtliches Verhältnis der Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Urteil des Appellhofes zu Brüssel vom 31. Dezember 1896 (*Clunet* 1899 S. 858).

Die Gliedstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika haben aufserhalb der allen Staaten gemeinsamen Interessen sich gegenseitig eine beinahe unbedingte Unabhängigkeit bewahrt. Sie sind in dieser Hinsicht keiner Centralgewalt unterworfen, die sie alle repräsentiert, und die allein ermächtigt ist, die Verteidigung des Landes durch eine Armee und eine Kriegsmarine zu sichern.

Ehescheidung.

Urteil des Appellgerichts zu Brüssel vom 8. Juni 1899 (*Clunet* 1899 S. 859).

Die Ausländer bleiben in Bezug auf die Gesetze, welche ihren Personenstand und ihre Handlungsfähigkeit regeln, den Gesetzen ihres Landes unterworfen. Dazu gehören die Ehescheidungsgesetze, falls dieselben nicht mit denen Belgiens im Widerspruch stehen.

Die Vorschriften des mosaischen Gesetzes, das im Auslande, z. B. in Rufsland, für Israeliten gilt, sind in Belgien unanwendbar, weil sie der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widersprechen.

Egypten.

Zuständigkeit der gemischten Gerichte.

Urteil des gemischten Gerichtshofes von Alexandrien vom 1. Juni 1897 (*Clunet* 1899 S. 862).

Die gemischten Gerichte Egyptens sind nicht zuständig, um über die Ersatzklage eines Ausländers zu erkennen, wenn der Schaden seitens der Militärbehörde verursacht wurde zum Nachteil eines Einwohners, dem die Waren verkauft worden waren. Der verkaufende

Ausländer hat nur ein Forderungsrecht wegen des Kaufpreises, ohne dafs er einen unmittelbaren und persönlichen Anspruch gegen die Regierung hat.

England.

Litterarisches Eigentum.

Urteil des Hohen Gerichtshofes vom 18. Februar 1897 (*Clunet* 1899 S. 849).

1. Der Beweis dafür, dafs der Urheber eines Opernbuches sein Recht zur Aufführung abgetreten hat, ergiebt sich genügend aus der Thatsache, dafs die Partitur in seiner Gegenwart und ohne Verwahrung von seiner Seite der Gegenstand mehrerer auf einander folgenden Versteigerungszuschläge gewesen ist. Das Gleiche gilt bezüglich des Nachdruckes des Operntextes und der Musik. Der Umstand, dafs der Urheber nach dieser vermuteten Abtretung das Opernbuch auf seine Rechnung hat drucken und verkaufen lassen, ohne Einspruch des Cessionars, bildet nicht den Gegenbeweis, zumal wenn der billige Verkaufspreis die Annahme zuläfst, dafs diese Handlung des Urhebers unerheblich sei und deshalb geduldet wurde.

2. Die Eintragung einer Person in das Urheberregister begründet die Vermutung, dafs das Werk, für das dieselbe erfolgt ist, deren Eigentum ist. Gegenbeweis ist zulässig, der auch aus den Umständen entnommen werden kann, z. B. dahin, dafs die Cession nur zum Schein geschehen ist.

Beginn der Seereise.

Urteil des Appellhofes Englands vom 17. Juni 1898 (*Clunet* 1899 S. 848).

Von einem Schiffskapitän, der sich nach Vollendung der Einladung vom Ufer des Landes entfernt, um zu verhindern, dafs die Matrosen noch an Land gehen, und die Nacht unter Anker verbringt, wird nicht angenommen, er habe die Seereise bereits angetreten. Folglich ist, wenn in dieser Nacht ein Brand auf dem Schiffe entsteht, hierfür nicht die Versicherungsgesellschaft verantwortlich, welche nur gegen Unfälle während der Seereise oder Tags nach ihrem Antritt die Versicherung übernommen hat.

Frankreich.

Rechtsprechung französischer Gerichtshöfe.

Staatsangehörigkeit.

Urteil des Staatsrats vom 23. Juli 1897 (*Clunet* 1899 S. 800).

Derjenige, der in Frankreich geboren ist und von ausländischen Eltern stammt, von denen der eine Teil Franzose ist, gilt als Franzose,

auch dann, wenn der Teil Frankreichs (Elsafs-Lothringen), wo der eine Elternteil geboren ist, nicht mehr zu Frankreich gehört. Sache des Sohnes wäre es gewesen, wenn er die französische Staatsangehörigkeit hätte ausschliefsen wollen, solches innerhalb eines Jahres nach erreichter Grofsjährigkeit nach dem Ges. vom 22. Juli 1893 vor der zuständigen Behörde zu erklären.

Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 27. März 1896 (*Clunet* 1899 S. 835).

1. Die Staatsangehörigkeit einer Gesellschaft ist eine unteilbare Thatsache, die sich nach dem Sitze der Gesellschaft bestimmt, oder nach dem Sitze der Hauptniederlassung, wenn sie mehrere Niederlassungen hat.

2. Bei einer einfachen Kommanditgesellschaft, die ihren Gesellschaftssitz sowohl in Frankreich als auch im Auslande hat, soll, wenngleich sie an jedem ihrer Sitze eine getrennte Buchführung hat, angenommen werden, dafs sie ihren Hauptsitz in Frankreich hat, wenn hier die Kommanditisten Einsicht von den Büchern nehmen können, überdies auch die Statuten im Falle der Auflösung die Ernennung des Liquidators oder eines Verwalters *ad hoc* dem Präsidenten des in Frankreich gelegenen Gerichts vorbehalten.

Personalstatut in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 15. März 1899 (*Clunet* 1899 S. 794).

Nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika beruht das Personalstatut auf der Territorialität, nicht auf der Nationalität, wird also nach dem Gesetze des Wohnsitzes beurteilt.

Eheabschlufs im Auslande.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 3. März 1898 (*Clunet* 1899 S. 799).

Für nichtig kann die Ehe erklärt werden, wenn sie von einem Franzosen im Auslande ohne Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen eingegangen wurde, insbesondere ohne Aufgebot in Frankreich, ohne Zustimmung der Eltern, wenn thatsächlich festgestellt wird, dafs beabsichtigt war, die Vorschriften des französischen Gesetzes zu umgehen.

Eheliches Güterrecht bei Verheiratung eines Ausländers mit einer Französin in Frankreich.

Urteil des Appellgerichts von Douai vom 2. Februar 1899 (*Clunet* 1899 S. 825).

Bei Bestimmung des ehelichen Güterrechts durch den Ausländer, der in Frankreich eine Französin ohne Ehevertrag geheiratet hat, ist die Absicht der Gatten zur Zeit der Eingehung der Ehe zu ermitteln. Hierbei kann der eheliche Wohnsitz in Betracht gezogen werden, jedoch

nicht ausschliefslich. Ebenso ist zu beachten, vor welchem öffentlichen Beamten und in welcher Form die Ehe abgeschlossen wurde, endlich sind alle thatsächlichen Umstände zu erwägen, aus deren Natur auf die Absicht der Eheleute geschlossen werden kann.

Anlangend das Erbrecht solcher Ehegatten, so wird der Mobiliarnachlafs nach dem Personalstatut des Landes, dem der Erblasser angehört, der Immobiliarnachlafs aber stets nach dem Realstatut des Landes, wo die Liegenschaften sich befinden, beurteilt.

Eheliches Güterrecht bei Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit.

Urteil des Tribunals der Seine vom 16. März 1899 (*Clunet* 1899 S. 744 ff.).

Die Verlobten sind völlig frei in der Bestimmung des Gesetzes, das für ihr künftiges Güterrecht mafsgebend sein soll, und sind nur durch die Regeln der öffentlichen Ordnung beschränkt, insbesondere sind sie auch befugt, das Gesetz zu bezeichnen, nach welchem die Bestimmungen ihres Vertrages ausgelegt werden sollen. Haben sie hierüber nichts ausdrücklich bestimmt und sind sie verschiedener Staatsangehörigkeit, so ist es Sache der Gerichte, aus den besonderen obwaltenden Umständen und aus Vermutungen, die sich auf die gemeinsame Absicht der Parteien stützen, das den Vertrag beherrschende Gesetz zu ermitteln. In dieser Hinsicht gilt nach der Auffassung der meisten modernen Civilgesetze auch die Vermutung, dafs die Ehegatten ihr Güterrecht demjenigen Gesetze haben unterwerfen wollen, das an dem Orte gilt, wo sie zur Zeit der Eingehung der Ehe ihren Wohnsitz begründet haben, zumal wenn der Ehevertrag auch in diesem Lande abgeschlossen wurde, oder wenn verschiedene Ehevertragsentwürfe in einem dritten Staate gefertigt wurden, so wäre das Land entscheidend, in dessen Sprache der Endvertrag in authentischer Form zu stande gekommen ist.

Gesetzliche Hypothek der ausländischen Ehefrau.

Urteil des Appellgerichts zu Algier vom 29. März 1890 (*Clunet* 1899 S. 782).

Die ausländische Ehefrau hat grundsätzlich keine gesetzliche Hypothek an den in Frankreich gelegenen Liegenschaften ihres Ehemannes. Doch ist es gestattet, im Wege eines Staatsvertrages eine Ausnahme davon festzusetzen, wie solches in dem zwischen Frankreich und Sardinien eingegangenen Vertrage vom 24. März 1760 vereinbart ist.

Väterliche Gewalt.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 25. April 1899 (*Clunet* 1899 S. 823).

Das Gesetz von 1889 über den Schutz der mifshandelten oder verwahrlosten Kinder ist hauptsächlich ein Polizei- und Sicherheitsgesetz im Sinne des Art. 3 *C. c.*, ist also auf alle Bewohner Frankreichs anwendbar, mithin auch auf Ausländer, die, um sich demselben zu ent-

ziehen, sich nicht darauf berufen können, nach dem Personalstatute ihres Landes beurteilt zu werden.

Ausserehelíche Vaterschaft.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 16. März 1899 (*Clunet* 1899 S. 801).

1. Nach Art. 340 des *C. c.* ist die Erforschung außerehelicher Vaterschaft in Frankreich auch dann verboten, wenn dieselbe nach dem Gesetze des Personalstatutes, dem das Kind unterworfen ist, gestattet ist.

2. Die Anerkennung und das gesetzliche Zugeständnis der außerehelichen Vaterschaft sind rein persönliche Handlungen des Vaters oder der Mutter. Darum kann die Befugnis hierzu nicht durch die Erben oder Verwandten derselben ausgeübt werden.

Handgeschenk.

Urteil des Kassationshofes vom 14. Juni 1899 (*Clunet* 1899 S. 804).

Es ist ein international-rechtlicher Grundsatz, daß sich die Form der Rechtsgeschäfte nach dem Rechte des Ortes ihrer Vornahme richtet. Um die Annahme eines Handgeschenkes, das in Frankreich von der Form des Art. 931 *C. c.* befreit ist, zu rechtfertigen, müssen die Voraussetzungen des französischen Rechtes hierfür vorliegen, wenn dasselbe in Frankreich gegeben wurde. Unerheblich ist, daß die Vertragsteile, Schenkgeber und Schenknehmer, Ausländer sind.

Entmündigung.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 22. März 1899 (*Clunet* 1899 S. 791).

Die französischen Gerichte sind zuständig, auf Antrag von Franzosen gegen deren ausländische Eltern, wenn dieselben keinen Wohnsitz im Auslande mehr haben, die Entmündigung auszusprechen.

Litterarisches und artistisches Eigentum.

Urteil des Kassationshofes vom 15. Juni 1899 (*Clunet* 1899 S. 818 ff.).

Die Anwendung des internationalen Berner Übereinkommens vom 9. September 1886 hängt von der Voraussetzung ab, daß das Werk, für das Rechtsschutz beansprucht wird, ein litterarisches oder Kunstwerk ist. Nicht genügt es, daß der ausländische Verleger ein Werk vorlegt, das in der Aufzählung des Art. 4 der Übereinkunft begriffen ist. Es ist erforderlich, daß das Werk, im vorliegenden Falle eine Zeichnung, ein „Kunstwerk“ ist. Sache des Richters ist, zu entscheiden, ob sich das Werk als solches oder als Industriewerk darstellt, und sind für diese Beurteilung die Gesetze des Ursprungslandes maßgebend. Nach Art. 2 a. a. O. genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke den Rechtsschutz unter der Voraussetzung, daß sie die

im Ursprungslande vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, und es ist die Aufgabe des Richters, zunächst diese Frage festzustellen, insbesondere ob dieselben bezüglich der künstlerischen Werke oder Industrieerzeugnisse beobachtet sind. Nach Art. 14 des deutschen Kunstgesetzes fällt der Rechtsschutz dieses Gesetzes hinweg, wenn der Urheber des Kunstwerkes gestattet, daſs dasselbe an einem Werke der Industrie nachgebildet wird, und kann hierauf nur das Muster- und Modellschutzgesetz vom 11. Januar 1876 Anwendung finden. Dies ist der Fall, wenn der Urheber der Zeichnung die Nachbildung im Wege der Chromolithographie zu einer groſsen Anzahl von Exemplaren gestattet, wenn dieselben nur dazu dienen sollen, den Namen des Erzeugnisses oder der industriellen oder handelsgeschäftlichen Anstalt zu verbreiten, hiernach also lediglich eine rein handelsgeschäftliche Bestimmung der chromolithographisch ausgeführten Nachbildung in Frage steht.

Klagestellung.

Urteil des Appellgerichts zu Rouen vom 4. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 836).

Die Regel „*actor sequitur forum rei*“ ist auf dem Gebiete der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit grundsätzlich, und der Franzose ist berechtigt, sich darauf zu berufen, wenn ein gegen ihn ergangenes ausländisches Urteil in Frankreich für vollstreckbar erklärt werden soll.

Prozeſskostensicherheit.

Urteil des Appellgerichts zu Paris vom 13. April 1899 (*Clunet* 1899 S. 771).

Das Recht, vom Ausländer, der vor Gericht als Kläger auftritt, Sicherheit für Zahlung der Kosten, Zinsen und Schäden zu fordern, steht nur dem Franzosen oder dem in Frankreich bürgerliche Rechte genieſsenden Ausländer zu. (Diese Rechtsauffassung hat sich nunmehr als ständige Praxis gebildet im Gegensatze zu der früheren des Kassationshofes.)

Ausländisches Urteil.

Urteil des Civilgerichts der Seine vom 10. April 1899 (*Clunet* 1899 S. 796).

Die Entscheidung des ausländischen Gerichts, welche schlechterdings im Widerspruch steht mit einer vorhergehenden, von einem französischen Gerichte erlassenen, darf nicht für vollstreckbar erklärt werden.

Spionage.

Urteil des Zuchtpolizeigerichts der Seine vom 8. Juli 1899 (*Clunet* 1899 S. 777).

Eine Verletzung der Art. 2 und 3 des Spionengesetzes vom 18. April 1886 liegt schon allein in einer Mitteilung über Aufklärungen und geheime Urkunden, welche die Landesverteidigung betreffen, an eine zu ihrer Empfangnahme nicht befugte Person, selbst wenn die Mitteilung nicht zur Übermittelung an eine ausländische Macht gemacht ist.

Italien.

Ausländische Urteile über den Personenstand.

Urteil des Kassationshofes vom 6. Juni 1894 (*Clunet* 1899 S. 868).

Ausländische Urteile können in Italien als Beweismittel und zur Begründung von Einreden benutzt werden, ohne dafs es eines Eingehens auf deren Rechtfertigung bedarf. Dieser Grundsatz findet keine Anwendung in den Fällen, in welchen es sich um den Personenstand und Familienverhältnisse italienischer Staatsangehöriger handelt.

Handelsgebrauch.

Urteil des Kassationshofes vom 4. Dezember 1892 (*Clunet* 1899 S. 866).

Handelsgebräuche können in den Fällen nicht zur Auslegung benutzt werden, in welchen das Gesetz ausdrückliche und bestimmte Vorschriften aufstellt.

Differenzgeschäfte.

Urteil des Appellgerichts von Rom vom 9. März 1894 (*Clunet* 1899 S. 866).

Differenzgeschäfte, auch wenn sie an einer ausländischen Börse eingegangen wurden, gelten nach Art. 1802 des italienischen B.G.B. als Spiel oder Wette und sind deshalb in Italien nicht einklagbar. Das Ges. von 1876 macht von diesem Grundsatz nur insoweit eine Ausnahme, als es sich um Zahlung von Differenzen und den in bestimmten Formen (z. B. bei Anwendung von gestempeltem Papier) festgestellten Bedingungen handelt, die in jedem Einzelfalle nicht im Widerspruche zur Hauptregel stehen.

Im Auslande errichtete öffentliche Urkunden.

Urteil des Appellgerichts zu Mailand vom 9. Juni 1896 (*Clunet* 1899 S. 868).

Den öffentlichen Urkunden kann die Vollstreckbarkeit in Italien nur durch das Civilgericht der ersten Instanz, nicht aber durch dessen Präsidenten allein erteilt werden.

Einrede der Konkurseröffnung.

Urteil des Appellgerichts zu Mailand vom 14. Dezember 1891 (*Clunet* 1899 S. 867).

Der Klage auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Urteils kann der Schuldner rechtswirksam mit der Einrede begegnen, dafs gegen ihn im Auslande durch eine rechtskräftige Entscheidung Konkurs eröffnet wurde, auch wenn letztere noch nicht in Italien für vollstreckbar erklärt wurde. Daraus folgt, dafs in solchem Falle eine Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners, das in Italien gelegen ist, ungültig ist.

Niederlande.

Zuständigkeit für Ehescheidungsklagen.

Urteil des Kassationshofes vom 28. Mai 1897 (*Clunet* 1899 S. 869).

Das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes ist für Ehescheidungsklagen wegen böslicher Verlassung zuständig, wenn die Ehegatten zur Zeit der Verlassung ihren gemeinschaftlichen Wohnsitz im Auslande gehabt haben.

Österreich.

Rechtsprechung der österreichischen Gerichtshöfe.

Verweigerung der Genehmigung zur Übertragung der Aufsicht und Fürsorge über die Person eines Minderjährigen an ein ausländisches Gericht.

Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 4. Juli 1899, Z. 10 373.

Der Oberste Gerichtshof hat den Antrag des Bezirksgerichtes in T. auf Übertragung der Aufsicht und Fürsorge über die Person des m. Richard P., unehelichen Kindes der nach Böhmen zuständigen, in Dresden sich aufhaltenden m. Marie P., an das sächsische Amtsgericht in Dresden, dermal nicht genehmigt, weil hierzu die Zustimmung des sächsischen Justizministeriums mangelt, nachdem dasselbe das Amtsgericht in Dresden nur ermächtigt hat, die Vormundschaft über das genannte Kind einzuleiten und so lange fortzuführen, als nicht die zuständige österreichische Behörde für die Bevormundung des Unmündigen sorgt, — das Bezirksgericht in T. als zuständige Vormundschaftsbehörde nun, nachdem ihm die Existenz des m. Richard P. und die nur provisorische Fürsorge für denselben durch das Amtsgericht in Dresden bekannt geworden ist, — in der Lage ist, die vormundschaftlichen Pflichten rücksichtlich dieses Minderjährigen selbst zu erfüllen.

Die einem ausländischen Minderjährigen bestellte Vormundschaft ist nur eine provisorische.

Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 25. Mai 1899, Z. 8075.

Über den Antrag des Oberlandesgerichtes in Prag auf Genehmigung der Übertragung der Vormundschaft über die m. Elisabeth L., Tochter des am 13. Juni 1887 in S. (Böhmen) verstorbenen preufsischen Unterthanen Heinrich L. an das Amtsgericht in S. (Preufsen) hat der Oberste Gerichtshof eröffnet, dafs derselbe eine Verfügung über die Weiterführung der Vormundschaft über die genannte Minderjährige bezw. über die Übertragung dieser Vormundschaft an das dafür zuständige Amtsgericht in S. ablehne, weil die einem ausländischen Minder-

jährigen — und als solche ist den gepflogenen Erhebungen zufolge Elisabeth L. anzusehen — bestellte Vormundschaft nur als eine provisorische in Betracht kommt und nur so lange zu dauern hat, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird (§ 183 des kaiserl. Pat. vom 9. August 1854, R.G.Bl. Nr. 208), — es daher einer Genehmigung durch ein höheres Gericht im vorliegenden Falle nicht mehr bedarf.

In der Schweiz entstandene Forderung. Insolvenzerklärung. Nachlafsverfahren. Cession an einen Österreicher. Verbot. Kompetenz der österreichischen Gerichte. Abweisung der Klage und Verweisung des Österreichers auf die in der Schweiz gerichtlich deponierte Ausgleichsquote.

Mitgeteilt von Dr. *Wilhelm Pappenheim* in Wien.

Die Firma Gebrüder M. in Trubschachen (Schweiz) schuldete der Firma R. & Co. in Luzern 5497,55 Frcs.

Mit Schreiben dat. Trubschachen 28. August 1893 teilten Gebrüder M. der Firma R. & Co. mit, dafs sie nicht im stande seien, weitere Zahlungen zu leisten, dafs sie nicht nur ihr ganzes Vermögen eingebüfst haben, sondern auch vor einem grofsen Deficit stehen. Mittels Cession dat. Luzern 4. September 1893 cedierte die Firma R. & Co. in Luzern einen Teilbetrag von 4500 Frcs. ihrer obbezeichneten Forderung an die Firma Gebrüder W. in Bregenz.

Am 4. Januar 1894 bewilligte das k. k. Bezirksgericht Bregenz der Firma Gebrüder W. das gerichtliche Verbot auf drei Fafs Käse, die der Firma Gebrüder M. gehörten und bei einer Speditionsfirma in Bregenz lagerten.

Über die beim k. k. Bezirksgerichte Bregenz auf Gerechtfertighaltung des Verbotes und Zahlung von 4500 Frcs. eingebrachte Klage der Firma Gebrüder W. in Bregenz gegen Gebrüder M. in Trubschachen erkannten alle drei Instanzen auf Abweisung des Klagebegehrens und Verweisung der klagenden Firma auf eine beim schweizerischen Gerichte Signau erlegte Summe per 1327,17 Frcs.

Aus den Gründen der I. Instanz (ddo. 13. Januar 1898 G.Z. III 25/1894):

Die Geklagten wenden ein, dafs in dem im Jahre 1893 vor dem schweizerischen Gerichte in Signau stattgehabten sogenannten Nachlafsverfahren (einer Art Zwangsausgleich) die der Firma R. & Co. zustehende Forderung auf 30 Prozent gekürzt und der bezügliche Betrag per 1327,17 Frcs. beim obigen Gerichte erlegt worden sei. . . . Bei Beurteilung des derart konstatierten Rechtsverhältnisses ist nun vorerst in Erwägung zu ziehen, dafs das Schuldverhältnis ursprünglich zwischen Ausländern im Auslande entstanden ist und daher nach § 37 a. b. G.B. für dasselbe die Gesetze des Orts des Geschäftsabschlusses, also das schweizerische Recht mafsgebend erscheint; es wird auch von der

klägerischen Seite nicht behauptet, dafs der vom schweizerischen Gerichte verfügte Schulderlafs der Firma R. & Co. gegenüber nicht rechtswirksam sei, indem es in der Replik ausdrücklich an verschiedenen Stellen heifst, „wenn auch unter Intervention der schweizerischen Gerichte eine 30 prozentige Quote für die gegnerischen Gläubiger festgesetzt worden sein soll, so gilt dies nicht für uns, wir stehen nicht unter der Jurisdiktion der schweizerischen Behörden u. s. w." Nach § 1394 a. b. G.B. sind aber die Rechte des Übernehmers mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben und mufste demnach auch die Klägerin die angeblich abgetretene Forderung der Firma R. & Co. selbst unter denselben Verhältnissen übernehmen, wie die Firma R. selbst und erscheint daher der in dem oben erwähnten Nachlafsverfahren bestimmte Schulderlafs auch der Klägerin gegenüber wirksam.

Hierbei kann es keinen Unterschied begründen, ob das Nachlafsverfahren vor oder nach dem Zeitpunkte der behaupteten Cession rechtskräftig wurde, gemäfs § 1396 a. b. G.B. bleibt dem Schuldner das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen, weil eben durch die Cession nur zwischen dem Cedenten und dem Cessionar ein neues Rechtsverhältnis entsteht (§ 1395 a. b. G.B.), das Rechtsverhältnis des Schuldners aber unberührt bleibt; es darf also der Schuldner durch die ihn direkt gar nicht berührende Cession nicht schlechter gestellt werden, als vorher. Der Umstand, dafs die Klägerin durch Erwirkung eines Verbotes den hiesigen Gerichtsstand zur Einklagung dieser Forderung erreichte, kann daran nichts ändern, weil durch derlei prozessuale Vorgänge der materielle Rechtszustand nicht alteriert wird. Ebensowenig können die klägerischen Ausführungen über das Retentionsrecht als richtig anerkannt werden, denn ein solches Retentionsrecht setzt eben eine gültige Forderung voraus; zur Zeit, als die klägerische Firma dieses Recht durch die Verbotslegung in Wirksamkeit setzte, war aber der Schuldnachlafs bereits rechtskräftig und wurde schon oben auseinandergesetzt, dafs die klägerische Firma als Rechtsnachfolgerin der Firma R. & Co., bezüglich deren sie die Gültigkeit des Nachlafsverfahrens nicht bestreitet, nicht mehr und kein anderes Recht haben kann, als diese selbst.

Aus den Gründen des k. k. Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg, als II. Instanz, ddo. 19. April 1898:

Selbst wenn es richtig wäre, dafs die Abtretung der Forderung per 4500 Frcs. an die klägerische Firma noch vor Einleitung des sogenannten Nachlafsverfahrens in der Schweiz erfolgt sei, würde dieser Umstand nicht im stande sein, den Ausgang des Prozesses anders zu gestalten. Dies ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§ 59, 60, 61 der Konk.O.

Zufolge dieser Bestimmungen ist bei Ausländern nur dann im Inlande ein Konkurs zu eröffnen, wenn der Gemeinschuldner im Inlande unbewegliches Vermögen besitzt und erstreckt sich die Konkursverhandlung nur auf dieses unbewegliche Vermögen. Dagegen ist das

bewegliche Vermögen ausländischer Gemeinschuldner der ausländischen Konkursinstanz auf Verlangen auszufolgen. Hieraus ergiebt sich unzweifelhaft, dafs die Verfügungen und Entscheidungen ausländischer Konkursinstanzen rücksichtlich ausländischer Gemeinschuldner insoweit auch in Österreich zum Vollzuge gelangen, als es sich um bewegliches Vermögen handelt und die Gegenseitigkeit nicht verletzt wird.

Was aber rücksichtlich des Aktivvermögens gilt, mufs notwendigerweise auch von den Passiven gelten und können sich österreichische Gläubiger nicht darauf berufen, dafs der ausländische Konkurs über Ausländer sie nicht berühre. Vielmehr müssen die österreichischen Gläubiger eines ausländischen Gemeinschuldners (vorausgesetzt, dafs im Inlande kein unbewegliches Vermögen existiert) geradeso bei der ausländischen Konkursinstanz ihre Forderungen zur Anmeldung und Berücksichtigung bei der Verteilung bringen, wie dies von seite ausländischer Gläubiger auch regelmäfsig bei den österreichischen Konkursinstanzen gegen inländische Gemeinschuldner geschieht. Nur auf diese Weise läfst sich eine gerechte vollständige Befriedigung sämtlicher Gläubiger erreichen, während im gegenteiligen Falle es in der Willkür jedes ausländischen Gläubigers läge, sich abgesondert Deckung auf Kosten anderer Gläubiger zu verschaffen und den Gemeinschuldner auch nach Beendigung des Konkurses beliebig zu chikanieren. Da aus dem einem Zwangsausgleiche gleichzuhaltenden durchgeführten Nachlafsverfahren vor dem schweizerischen Gerichte in Signau für die Gesamtforderung der Firma R. & Co., woraus die eingeklagte Forderung einen Teil bildet, eine 30 prozentige Quote gerichtlich deponiert wurde und gerichtliche Deponierung nach § 1425 a. b. G.B. einer Zahlung gleichkommt, so hat der erste Richter mit vollem Rechte die Klage zur Gänze abgewiesen und die klagende Firma auf obiges Depositum verwiesen.

Aus den Gründen des k. k. Obersten Gerichtshofes als III. Instanz (ddo. 30. November 1898 Zl. 14 431):

. . . mit Rücksicht darauf, dafs in dem Briefe B. (der Cession) lediglich die Erklärung an die Firma W., den obbesagten Teil der Forderung der Firma R. abzutreten, ohne jede Angabe bezüglich einer Valuta enthalten ist, . . . mufs angenommen werden, dafs die Abtretung lediglich zu dem Zwecke erfolgte, um die Folgen der eingeleiteten Nachlafsverhandlungen zu vereiteln, und die Sache vor dem österreichischen Gerichte auf Grund des erwirkten Verbotes . . . anhängig machen zu können. Laut Auszuges des Nachlafsverhandlungsprotokolles vom 23. Oktober 1893 sind die Ansprüche der Firma W., als auf eine Scheinabtretung gestützt, nicht agnosziert worden, weshalb die Firma R. & Co. selbst . . . vor dem schweizerischen Gerichte mit Klage aufgetreten ist.

Aber auch abgesehen davon mufs die Klage aus den von den Untergerichten angeführten Erwägungen als unbegründet angesehen werden, denn sobald das Nachlafsverfahren anhängig war, so war die Forderung der Firma R. ohne weiteres von dem Ausgange desselben abhängig.

Auf Grund der Urteile der Gerichte des Deutschen Reiches ist die Exekution ohne ein vorausgegangenes Vollstreckungsurteil zu bewilligen.

Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 8. März 1899, Z. 3395.

Das Landesgericht in Prag hat in der Exekutionssache des A. in Berlin als betreibenden Gläubigers wider B. in Sunchov als Verpflichteten auf Grund des Urteiles des Amtsgerichtes in Berlin I, der Gebührennoten und Kostenrechnungen dem betreibenden Gläubiger zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung im Betrage von 45 Mk. 50 Pf. samt Zinsen, Gerichtskosten und den Kosten des Exekutionsansuchens die Exekution mittels Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten in seiner Wohnung, in seinem Geschäftslokale und in seinen Taschen befindlichen beweglichen Sachen, sowie die Einleitung der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände bewilligt.

Das Oberlandesgericht in Prag hat dem Rekurse des B. keine Folge gegeben.

Begründung: Gemäfs § 79 Exek.O. hat die Vollstreckung der Exekution auf Grund im Auslande errichteter Exekutionstitel bei Vorhandensein der im § 80 Exek.O. angeführten Voraussetzungen nur dann und in dem Mafse stattzufinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Die Gegenseitigkeit in betreff des Deutschen Reiches wurde mit der Verordnung des Justizministeriums vom 10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 287, im Reichsgesetzblatte am 18. Oktober 1897 kundgemacht. Es war sonach vom Exekutionsrichter lediglich zu prüfen, ob die im § 80 Exek.O. angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Voraussetzungen, deren Existenz nicht einmal der Rekurrent bestreitet, wurden von seite des betreibenden Gläubigers dargethan und es war diesem nach die nachgesuchte Exekution zu bewilligen; dies umsomehr, als durch die neue Exekutionsordnung das früher bestandene Delibationsverfahren abgeschafft erscheint und statt desselben die Vorschrift des § 83 Exek.O. getreten ist, der gemäfs der Verpflichtete bei Abgang der Voraussetzungen der §§ 79, 80 Exek.O. berechtigt ist, gegen die bewilligte Exekution entweder den Rekurs oder aber den Widerspruch zu erheben. Nachdem aber vorliegend, wie oben erwähnt, die Gegenseitigkeit bezüglich des Deutschen Reiches verbürgt ist, nach der österreichischen Exekutionsordnung ein Delibationsverfahren nicht stattfindet und sohin die Vorlage eines Vollstreckungsurteiles nicht zu fordern ist, vielmehr die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 79, 80 Exek.O. vorliegen, bei Vorlage des Exekutionsantrages, von dem Exekutionsrichter ohne vorhergehendes Verfahren zu lösen ist, — so erscheint der Rekurs unbegründet und war abzuweisen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des B. keine Folge gegeben; denn gemäfs § 79 Exek.O. kann auf Grund ausländischer Urteile und Akten die Exekution oder die Vornahme

einzelner Exekutionshandlungen nur dann und in dem Maſse bewilligt werden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt wird und überdies die Bedingungen des § 80 Exek.O. platzgreifen. Diese Regierungserklärung ist bezüglich der im Deutschen Reiche gefällten Urteile und Kostenbeschlüsse mit der Verordnung des Justizministeriums vom 10. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 287 im CXII. Stücke des R.G.Bl. vom 18. Dezember 1897 erfolgt und von dem Rekurrenten wird nicht bestritten, daſs auch die übrigen Erfordernisse des § 80 Exek.O. im gegebenen Falle vorliegen. Wenn auch im § 660 der deutschen C.Pr.O. aus dem Urteile ausländischer Gerichte eine Zwangsvollstreckung nur dann stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen wird, so folgt daraus noch nicht, daſs in dem Geltungsgebiete der Exek.O. vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78, der Exekutionsbewilligung auf Grund von Urteilen deutscher Gerichte auch hierlands erst ein Vollstreckungsurteil erwirkt werden müsse, weil jeder Staat die zu gewährende Rechtshülfe nach eigenen Gesetzen regelt, die zu gewährende Rechtshülfe bezüglich ausländischer Exekutionstitel in den §§ 79—86 Exek.O. ihre Regelung gefunden haben, diesen aber ein Vollstreckungsurteil völlig fremd ist und nur Gegenseitigkeit und die in diesen Paragraphen angeführten Voraussetzungen zur Exekutionsbewilligung gefordert werden. Da die Gegenseitigkeit bezüglich des Deutschen Reiches auſser Zweifel gestellt und der Vorgang der Untergerichte ein vollkommen korrekter ist, so war dem Revisionsrekurse keine Folge zu geben.

Abweisung des Gesuches um Vollstreckung des Urteiles eines ausländischen Gerichtes wegen dessen Unzuständigkeit.

Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 15. März 1899, Z. 3717.

Das Landesgericht hat in der Exekutionssache der Firma S. & Co. in Hamburg als betreibenden Gläubigers gegen die Firma S. & Sohn in Prag als Verpflichtete wegen Hereinbringung einer Forderung von 203 Mk. 35 Pf. und 100 Mk. 39 Pf., das Exekutionsgesuch des betreibenden Gläubigers auf Grund des § 80 Z. 1 Exek.O. abgewiesen, weil aus dieser gesetzlichen Vorschrift erhellt, daſs es bei der Beurteilung der Kompetenz darauf ankommt, ob irgend einer der im Inlande anerkannten Zuständigkeitsgründe rücksichtlich der im Auslande verhandelten Rechtssache vorhanden ist. Aus den Klagen, welche vor dem Amtsgerichte in Hamburg verhandelt werden, ist jedoch ersichtlich, daſs Hamburg zwar Erfüllungsort war, — keineswegs aber, daſs die Parteien auch schriftlich vereinbart haben, daſs an demselben Orte auch die Klagen aus dem betreffenden Geschäfte angebracht werden können, wie es nach § 88 J.N. zur Begründung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes erforderlich ist.

Das Oberlandesgericht hat dem Rekurse des betreibenden Gläubigers gegen den abweislichen landesgerichtlichen Beschluſs keine

Folge gegeben und denselben unter Hinweis auf seine richtige Begründung und in der weiteren Erwägung bestätigt, daſs die Rekursanführungen nicht geeignet sind, eine Abänderung des angefochtenen Beschlusses zu begründen. Denn der Rekurrent hält dafür, daſs die seinem Exekutionsantrage beigelegten Urteile des Amtsgerichtes in Hamburg mit Rücksicht auf die in den vorgelegten Klagen aufgenommene Bemerkung „als Erfüllungsort ist Hamburg vereinbart" und mit Rücksicht auf die ordnungsmäſsige Zustellung der Klagen und die Bescheinigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Urteile einen nach §§ 79 und 80 Exek.O. zur Bewilligung der Exekution im Inlande ausreichenden Titel abgeben und daſs namentlich auch die Bedingungen des § 80 Abs. 1 Exek.O. gegeben seien, da in dieser Gesetzstelle nur der Bestand eines gleichartigen Kompetenzgrundes gefordert werde. Da jedoch der § 88 J.N. für den Gerichtsstand des Erfüllungsortes besondere, von den früher gültigen wesentlich abweichende Bestimmungen enthält und diese für jeden Gläubiger bindend sind, wenn er bei dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes im Inlande ein Urteil als Titel zu der Exekution erwirken will, mag nun der Schuldner im Inlande oder im Auslande wohnhaft sein, — und da der ausländische Gläubiger auf einen besonderen weiteren Rechtsschutz als wie ihn der inländische erlangen kann, keinen Anspruch machen darf, so konnte dem Exekutionsantrage nach § 80 Abs. 1 Exek.O. mit Rücksicht auf die allein maſsgebenden Bestimmungen des § 88 J.N. nicht stattgegeben werden.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse des betreibenden Gläubigers gegen diesen Beschluſs des Oberlandes- als Rekursgerichtes keine Folge gegeben, weil die Frage, nach welchen Normen das ausländische Gericht, dessen Urteil zu vollstrecken ist, zuständig erscheint, durch den § 80 Z. 1 Exek.O. zu Gunsten der inländischen Normen gelöst wurde, der verordnet, daſs vom Standpunkte der österreichischen Zuständigkeitsvorschriften in Bezug auf die konkrete Streitsache die Kompetenz für das betreffende auswärtige Staatsgebiet begründet gewesen sein muſs, Rekurrent in den, den zu vollstreckenden Versäumnisurteilen des Amtsgerichtes in Hamburg zu Grunde liegenden Klagen bloſs anführt, daſs Hamburg als „Erfüllungsort" vereinbart ward, ohne nach Vorschrift der §§ 88 und 104 J.N. weder in der Klage, noch nachträglich die schriftliche Vereinbarung der Parteien über den Erfüllungsort beizubringen, welche Vereinbarung auch die Klausel enthalten muſs, daſs durch die Begründung des Erfüllungsortes auch die Berechtigung zur Klage an diesem Orte begründet ist, — ein anderer Kompetenzgrund für die Zuständigkeit des Amtsgerichtes in Hamburg aber vom Rekurrenten nicht geltend gemacht wurde.

Rufsland.

Aufgabe der Staatsangehörigkeit ohne obrigkeitliche Ermächtigung.

Urteil des Schwurgerichts zu Odessa vom 3. Mai 1898 (*Clunet* 1899 S. 870).

Nach der russischen Gesetzgebung ist die Änderung der Staatsangehörigkeit ohne obrigkeitliche Ermächtigung rechtsungültig und bildet einen Bruch des dem Staatsoberhaupte geleisteten Eides der Treue, mithin ein Verbrechen, das den Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte und die dauernde Verbannung aus Rufsland nach sich zieht. Im Falle freiwilliger Rückkehr kann der Beschuldigte lebenslänglich nach Sibirien deportiert werden. An diesem Rechtszustande ändert auch der Umstand nichts, dafs der Betroffene in der Zwischenzeit amerikanischer Bürger geworden ist. Verlust der russischen Staatsangehörigkeit tritt von Rechtswegen bei Aufenthalt von zehn Jahren im Auslande ein, ohne dafs der Reisepafs erneuert wird.

Ausländische Gesellschaft.

Urteil des Gerichts zu Okronjnoï Sond 1898 (*Clunet* 1899 S. 871).

Die ausländische Gesellschaft, die kraft ausdrücklicher, ihr gewährter Ermächtigung in Rufsland eine Agentur hat, mufs vor den inländischen Gerichten aus den von ihr abgeschlossenen Verträgen Recht stehen, auch wenn es sich um Vermögensstücke handelt, die im Auslande gelegen sind. Diese Zuständigkeit kann auch nicht mit der Einrede beseitigt werden, dafs der Sitz der Gesellschaft sich im Auslande befindet.

Schweden.

Vormundschaft über Ausländer.

Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 5. Dezember 1898 (*Clunet* 1899 S. 873).

Das schwedische Gesetz enthält keine Vorschrift, wonach über die minderjährigen Kinder eines in Schweden verstorbenen Ausländers eine Vormundschaft gebildet werden kann.

Schweiz.

Rechtsprechung schweizerischer Gerichtshöfe.

Handlungsfähigkeit der Ausländer.

Urteil des Civilgerichtshofes zu Genf vom 3. Dezember 1898 (*Clunet* 1899 S. 878).

Die Rechtsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Gesetze ihrer Staatsangehörigkeit kraft Art. 10 Abs. 2 des Ges. vom 22. Juni 1822. Folglich kann sich eine Französin, die von ihrem Ehemanne in Gütern getrennt ist, für den letzteren in Genf rechtswirksam verbürgen ohne Rücksicht auf die entgegenstehende Bestimmung des Genfer Gesetzes.

Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten der Armenpflegeverwaltungen.

Urteil des Civilgerichtshofes von Genf vom 29. Oktober 1898 (*Clunet* 1899 S. 877).

Bei Prüfung der Frage nach der Fähigkeit der in Frankreich gelegenen Armenpflegeverwaltungen zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen ist die französische Gesetzgebung und Rechtslehre hierüber allein mafsgebend.

Wurde eine Freigebigkeit zu Gunsten der „Armen“ eines bestimmten Ortes gegeben, so ist anzunehmen, dafs dieselbe zu Gunsten der Armenpflegeverwaltung dieses Ortes gemacht ist, welche als gesetzlicher Vertreter und befugt erscheint, solche Freigebigkeiten anzunehmen oder auszuschlagen.

Ehescheidung.

Urteil des Civilgerichtshofes zu Genf vom 26. November 1898 (*Clunet* 1899 S. 876).

Zur Begründung der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte für Ehescheidungsklagen, die zwischen Ausländern anhängig sind, genügt nicht, dafs die ausländische gerichtliche Behörde erklärt, das in der Schweiz ergehende Urteil anerkennen zu wollen. Es mufs Gewifsheit bestehen, dafs dies Urteil als endgültiges in allen seinen Teilen vollzogen werden wird.

Vollstreckungshandlungen gegen Schweizer Schuldner.

Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juni 1898 (*Clunet* 1899 S. 879).

Die Gesetze der Schweiz sind ausschliefslich mafsgebend für die Frage, ob und inwieweit in der Schweiz Gläubiger gegen das Vermögen ihrer Schuldner Vollstreckungshandlungen vornehmen lassen können.

Schweizerisch - deutscher Auslieferungsvertrag.

Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 1899 (Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht, 12. Jahrgang S. 60).

A. Mit Note vom 4. Januar 1899 stellte die königl. bayerische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrate das Gesuch um Auslieferung des im Rubrum genannten Josef Winkelhofer, gemäfs Art. 1 Ziff. 11 und 12, Art. 7 und 8 des schweizerisch-deutschen Ausl.Vertrages, und gestützt auf einen am 26. Dezember 1898 datierten Haftbefehl des Militäruntersuchungsrichters der königl. Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, wonach Winkelhofer einer Reihe unzweifelhaft Auslieferungsdelikte bildender Vergehen beschuldigt wird:

Die Note der königl. bayerischen Gesandtschaft bemerkt, Winkelhofer sei von seinem Truppenteile desertiert und in die Schweiz geflüchtet; sie gab die Erklärung ab, er werde im Falle seiner Auslieferung wegen des militärischen Vergehens der Fahnenflucht nicht verfolgt werden.

B. Bei seiner Einvernahme vor Bezirksamt Werdenberg gab der Angeschuldigte die Erklärung ab, er widersetze sich der Auslieferung, weil er die eingeklagten Entwendungen gegenüber dem Obergefreiten Angerer nicht begangen habe und die anderen — von ihm zum Teil eingestandenen — Delikte so geringfügig seien, dafs deswegen eine Auslieferung nicht zulässig sei.

C. Die Akten wurden dem Bundesgericht mit Zuschrift des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 13. Januar 1899 übermittelt.

Der Generalanwalt der schweizerischen Eidgenossenschaft trägt in seinem Gutachten auf Bewilligung der Auslieferung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die in Art. 7 des schweizerisch-deutschen Ausl.Vertrages vorgeschriebenen Formalien des Auslieferungsgesuches sind gewahrt, so dafs auf das Gesuch einzutreten ist. Ferner sind die Delikte, deretwegen der Angeschuldigte verfolgt wird, vertragsmäfsige Auslieferungsdelikte und nach den beiderseitig in Betracht kommenden Strafgesetzen strafbar. Es ist demnach die Auslieferung zu bewilligen, sofern nicht eine der im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage, der hier allein zur Anwendung kommt und neben dem für die Anwendung des schweizerischen Ausl.Ges. vom 22. Januar 1892 kein Raum bleibt, vorgesehenen Ausnahmen von der Auslieferungspflicht zutrifft.

2. Die Einrede des Angeschuldigten nun, er habe sich einzelner der ihm zur Last gelegten Delikte nicht schuldig gemacht, kann vom Auslieferungsrichter nicht gehört werden, da dieser nur zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach Mafsgabe des Auslieferungsvertrages zutreffen, dagegen zur Entscheidung über die Schuld oder Nichtschuld nicht befugt ist.

3. Ebenso unstichhaltig ist der — übrigens nach Erwägung 2 dahinfallende — Standpunkt des Angeschuldigten, er könne wegen der

Geringfügigkeit der von ihm zugestandenen Vergehen nicht ausgeliefert werden; denn der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag kennt eine derartige Ausnahme von der Auslieferungspflicht nicht (vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 10. Februar 1894 i. S. Weller, A.S. XX, S. 56 f., Erw. 3, und vom 15. März gleichen Jahres i. S. Zimmermann, A.S. XX, S. 61, Erw. 3).

4. Endlich kommt auch — worauf übrigens der Angeschuldigte selbst nicht abstellt — nicht in Betracht, dafs die Auslieferung von einem Militär- und nicht von einem bürgerlichen Gerichte begehrt wird (Urteil des Bundesgerichts vom 9. September 1893, A. S. XIX S. 506; Erw. 3).

5. Sonach ist die Auslieferung zu bewilligen, wobei von der Erklärung der königl. bayerischen Gesandtschaft, wegen des Vergehens der Fahnenflucht finde eine Verfolgung nicht statt, Vormerk genommen wird.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Josef Winkelhofer wird bewilligt.

Auslieferungsverhältnis zwischen Kanton Zürich und Kanton Bern.

Urteil des Bundesgerichts vom 22. März 1899 (Schweizer. Zeitschrift für Strafrecht, 12. Jahrgang S. 99 ff.).

A. Mit Eingabe vom 23. Februar 1899 führte Advokat W. Fehr namens des Frl. Johanna Elberskirchen in Zürich beim Bundesrat Beschwerde darüber, dafs der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschlufs vom gleichen Tage dem Gesuche des Regierungsrates des Kantons Bern um Auslieferung der Johanna Elberskirchen über eine von dieser eingereichte Protesteingabe hinweg entsprochen habe. Es wurde angebracht, die Auslieferung sei von der Regierung des Kantons Bern verlangt worden wegen:

1. Erpressungsversuch, eventuell Drohung, eventuell Betrugsversuch;
2. Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige;
3. Verleumdung.

Nun könne aber, wie in der Protesteingabe an den zürcherischen Regierungsrat näher ausgeführt worden sei, von einem strafbaren, d. h. nach Berner Recht strafrechtlich verfolgbaren Erpressungsversuch, einer Drohung, einem Betrugsversuch und einer Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige überhaupt nicht gesprochen werden; auch eine Verleumdung liege nicht vor; eventuell könnte es sich nur um ein Prefsvergehen handeln. Jedenfalls liege überall kein Auslieferungsdelikt im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 vor. Nach allgemeiner Rechtsauffassung aber könne eine Auslieferung für Delikte, welche nicht Auslieferungsdelikte nach Art. 2 des quäst. Gesetzes seien, nur gewährt werden, wenn der requirierende Kanton Gegenrecht erklärt habe. Bezüglich Verleumdung und Prefsvergehen habe Bern dem Kanton Zürich jedoch keine Reciprocität zugesichert, also sei die Auslieferung auch nicht zulässig; sie verstofse gegen Art. 55 der Bundes-

verfassung, sowie gegen Art. 2 und 1 des Bundesgesetzes von 1852. Der Entscheid der Zürcher Regierung sei zudem nicht motiviert. Es sei um so eher der nachgesuchte Schutz zu gewähren, als die bernische geheime Untersuchung nicht die nötigen Garantien biete für richtige Untersuchung, und als die Rekurrentin mit Grund befürchten müsse, dafs auch der persönliche Einflufs des einen Klägers in Bern nicht Aussicht auf ein völlig objektives Verfahren biete. Es werde deshalb das Gesuch gestellt, dafs die Motivierung eingefordert und der Beschwerdeführerin zur Vernehmlassung mitgeteilt werde. Der Antrag geht dahin, es sei der Beschlufs der Zürcher Regierung aufzuheben.

B. Der Bundesrat hat die Eingabe der Johanna Elberskirchen nebst Beilagen mit Schreiben vom 18. März 1899 dem Bundesgerichte zu materieller Erledigung der Beschwerde überwiesen. Der Überweisung war ein gemäfs Art. 194, Organisationsgesetz, vom Bundesrat eingeleiteter Meinungsaustausch zwischen diesem und dem Bundesgericht über die Kompetenzfrage vorausgegangen. Die beiden Behörden fanden übereinstimmend, dafs die Beschwerde in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle, da die Beschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses deshalb verlange, weil dadurch ein ihr bundesgesetzlich gewährleistetes Individualrecht verletzt werde und solche Rechte unter dem Schutze des Bundesgerichtes stehen, das auch zu prüfen habe, ob im einzelnen Falle das behauptete Recht bestehe oder nicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Ausl.Ges. vom 24. Juli 1852 statuiert in Art. 1 lediglich ein Recht des Kantons, dem ein Strafanspruch zusteht, in den Fällen des Art. 2 von dem Kanton, in dem sich der strafrechtlich Verfolgte oder Verurteilte aufhält, die Verhaftung und Auslieferung, bezw. die Beurteilung und Bestrafung desselben zu verlangen. Dagegen wird durch das Gesetz nicht auch ein Recht der verfolgten Personen darauf begründet, dafs sie nur in den im Art. 2 einzeln angeführten Fällen ausgeliefert werden dürfen, und es werden die Kantone dadurch nicht gehindert, auch in andern Fällen dem Auslieferungsbegehren eines andern Kantons zu entsprechen. Es besteht auch kein bundesrechtlicher Satz des Inhalts, dafs bei Delikten, die nicht zu den in Art. 2 des Ausl.Ges. aufgezählten gehören, die Auslieferung nur stattfinden dürfe, wenn der requirierende Kanton Gegenrecht zusichere. Vielmehr ist dieses Gebiet interkantonaler Rechtshülfe der freien Entschliefsung bezw. Vereinbarung der Kantone überlassen. Es braucht daher im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, ob die Delikte, wegen deren die Auslieferung von Bern nachgesucht wurde, sogenannte Auslieferungsdelikte seien oder nicht. Denn auch soweit es sich nicht um solche Delikte handeln sollte, kann sich nach dem Gesagten vom Standpunkte des eidgenössischen Auslieferungsrechtes aus die Rekurrentin der Auslieferung nicht widersetzen. Es ist ferner nicht Sache des Bundesgerichtes, die gegen die Rekurrentin erhobenen Anschuldigungen auf ihre materielle Begründetheit zu prüfen. Insofern, als eine solche

Prüfung zur Beantwortung der Auslieferungsfrage notwendig ist, steht sie bei der Behörde, die endgültig über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden hat. Dieser fällt auch, soweit ihre Entschliefsung überhaupt eine freie ist, die Würdigung der Frage anheim, ob die Auslieferung wegen ungenügender Garantien des Verfahrens des requirierenden Kantons zu verweigern sei, und wenn sie solchen Bedenken keine Rechnung trägt und die Auslieferung trotzdem gewährt, so kann sich hiergegen die auszuliefernde Person ebenfalls nicht beschweren. Der auf die Art. 1 und 2 des Ausl.Ges. von 1852 sich stützende Rekurs der Johanna Elberskirchen mufs somit abgewiesen werden (vergl. die Entscheide des Bundesgerichts in Sachen Martinoni, Amtl. Slg. Bd. IV S. 284; in Sachen Frey, ibid. Bd. V S. 533, und in Sachen Schnieper, ebenda Bd. XVII S. 609). Die Rekurrentin beruft sich allerdings auch noch auf Art. 55 B.V., d. h. auf die Garantie der Prefsfreiheit. Allein angenommen auch, es handle sich um ein Prefsvergehen, so ist ohne weiteres klar, dafs jene Garantie nur durch die Anhebung der Strafverfolgung oder durch die Verurteilung von seiten des requirierenden, nicht aber auch durch den Auslieferungsbeschlufs des requirierten Kantons verletzt sein kann. Wenn schliefslich bemerkt wird, der angefochtene Beschlufs sei nicht motiviert, so wird dies nicht zur Begründung des Begehrens auf Aufhebung der regierungsrätlichen Schlufsnahme verwendet, sondern nur zum Ausgangspunkt für das Gesuch, dafs die Motivierung eingeholt und der Rekurrentin mitgeteilt werde, was aber bei der Liquidität der Rekurssache in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung als überflüssig erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reich vom 24. Januar 1874 Art. 1 Z. 1, Art. 3, 1 — Abtreibung der Leibesfrucht, Teilnahme.

Entsch. des Bundesgerichts vom 8. September 1899, Auslieferung des Fritz Flach von Brenndorf betr. Mitgeteilt von Herrn Bundesrichter Dr. *Hafner* in Lausanne.

Die Auslieferung wurde bewilligt aus nachstehenden Gründen:

1. Fritz Flach wird in Deutschland wegen Beihülfe zu einem Abtreibungsversuch verfolgt. Die vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht ist nach Art. 1 Ziff. 2 des Ausl.Vertr. zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 24. Januar 1874 Auslieferungsdelikt. Sowohl nach deutschem als nach baslerischem Strafrecht ist auch der Versuch strafbar (vergl. § 218 Abs. 1 und § 43 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Str.G.B. für das Deutsche Reich, §§ 104 Abs. 1, 25 und 26 des Str.G. für den Kanton Baselstadt). Gemäfs Art. 1 ersten Satz des Ausl.Vertr. besteht die Auslieferungspflicht für alle Personen, die als Urheber, Thäter oder Teilnehmer wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt werden. Teilnehmer ist auch der Gehülfe. Die durch

Art. 1 des Vertr. aufgestellten Voraussetzungen zur Auslieferung sind somit vorhanden.

2. Von den in den Art. 2—5 des deutsch-schweizerischen Ausl. Vertr. enthaltenen Ausnahmen trifft keine zu, speciell nicht Art. 8 Abs. 1, da die Basler Staatsanwaltschaft nach ihrer Erklärung vom 25. August auf die Verfolgung des Flach in Basel verzichtet.

3. Dem Einwand des Flach, dafs das Delikt, wegen dessen er verfolgt wird, in Basel begangen und dafs deshalb die Auslieferung unbegründet sei, ist die Grundlage schon dadurch entzogen, dafs die Basler Behörden das Vorhandensein eines dortigen Gerichtsstandes verneinen. Ob Basel oder Säckingen als Begehungsort aufzufassen sei, ist bei dieser Sachlage gleichgültig. Die Auslieferungspflicht gegenüber Deutschland besteht, wie das Bundesgericht in Sachen Stübler (A.S. Bd. XVIII S. 193) ausgeführt hat, nicht nur für die Fälle, wo die Strafthat im Gebiete des ersuchenden Staates begangen worden ist, sondern erstreckt sich (die im Vertrage selbst enthaltenen Ausnahmen vorbehalten) auf alle Personen, die sich im Gebiete des requirierten Staates aufhalten und welche im ersuchenden Staate wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt werden, und es ist hieran, wie im angeführten Urteil ebenfalls festgestellt ist, durch Art. 12 des Ausl.Ges. vom 22. Juni 1892 nichts geändert worden. Es könnte sich somit höchstens fragen, ob für den Angeschuldigten überhaupt irgend ein Gerichtsstand in Waldshut begründet sei. Dies ist aber gar nicht bestritten und kann auch nach § 13 der deutschen Str.Pr.O. nicht zweifelhaft sein.

Gesetzgebung, Verordnungen, Erlasse der obersten Justizverwaltungsstellen etc.

Deutschland.

1. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen etc.

Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers vom 24. September 1899, betr. die Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen, vom 30. November 1897/15. Februar 1898 (R.G.Bl. S. 547).

S. unten bei „Internationale Verträge“, S. 506.

2. Gesetze, Verordnungen etc. der einzelnen Bundesstaaten.

Preufsen.

1. A.Verf. vom 17. Juli 1899, betr. die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden

geflüchtet sind, zur Sicherung ihrer Auslieferung (J.M.Bl. S. 250).

2. Ausf. Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges.Slg. S. 177).

3. Preufs. Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Ges.Slg. S. 249 ff.).

— — — — — — — — — — — — — — —

Art. 34. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit beteiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

4. Ausf. Ges. zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der Civilprozefsordnung, vom 22. September 1899 (Ges.Slg. S. 284 ff.).

5. Ausf. Ges. zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Ges.Slg. S. 291).

6. Ausf. Ges. zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (Ges.Slg. S. 303).

7. Ausf. Ges. zur Grundbuchordnung vom 24. September 1899 (Ges.Slg. S. 307).

Bayern.

1. Ausf. Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Beil. z. G. u. V.Bl. Nr. 28 S. 1 ff.).

2. Ges., Übergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betr., vom 9. Juni 1899 (Beil. z. G. u. V.Bl. Nr. 28 S. 83 ff.).

3. Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 (Beil. z. G. u. V.Bl. S. 137).

4. Ges. zur Ausführung der Grundbuchordnung und des Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Beil. z. G. u. V.Bl. Nr. 28 S. 125).

5. Bekanntmachung des Textes des 7. Abschnitts der Civilprozefsordnung und Konkursordnung, vom 26. Juni 1899 (Beil. z. G. u. V.Bl. Nr. 28 S. 401).

6. Ges., das Unschädlichkeitszeugnis betr., vom 15. Juni 1898 (G. u. V.Bl. S. 301 ff.).

7. Ges. über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 (G. u. V.Bl. S. 370 ff.).

8. Verordnungen, betr. die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins, vom 23. Juli 1898

(G. u. V. Bl. S. 493 ff.), in der Pfalz vom 28. August 1898 (ibid. S. 561).

Sachsen.

1. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, vom 12. Juli 1899 (G. u. V. Bl. S. 159 ff.).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 7. Will ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landesteile Bayerns oder ein Ausländer oder eine Ausländerin eine Ehe eingehen, so darf der Standesbeamte die Eheschliefsung nur vornehmen, nachdem ihm ein Zeugnis seiner Aufsichtsbehörde darüber vorgelegt worden ist, dafs gegen die Zulässigkeit der Eheschliefsung ein Bedenken nicht besteht.

Die Aufsichtsbehörde hat einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile Bayerns dieses Zeugnis nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat ausgestellten Verehelichungszeugnisses zu erteilen.

Einem Ausländer darf das Zeugnis nur ausgestellt werden, wenn er durch eine Bescheinigung seiner zuständigen politischen Behörde des Staates, dem er angehört, nachweist, dafs nach dem öffentlichen und dem bürgerlichen Rechte seines Staates der Eheschliefsung ein bekanntes Hindernis nicht entgegensteht. Ist durch Staatsvertrag oder durch Ministerialerklärung festgestellt, dafs die Eheschliefsung nach dem öffentlichen Rechte des ausländischen Staates Beschränkungen nicht unterliegt, so genügt die Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde, dafs nach dem bürgerlichen Rechte der Eheschliefsung ein bekanntes Hindernis nicht entgegensteht.

Die gleiche Bescheinigung genügt, wenn einer Ausländerin das Zeugnis erteilt werden soll. Die Echtheit der Bescheinigung mufs, insoweit nicht ein anderes bestimmt ist, von der der ausländischen Behörde vorgesetzten Behörde bestätigt sein. Die für die in den Grenzorten in Verwendung stehenden österreichischen Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Gehen der Aufsichtsbehörde Zweifel bei, ob auf Grund der Bescheinigung das Zeugnis ausgestellt werden kann, so ist der Fall der Kreishauptmannschaft vorzutragen.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die Beibringung der erforderlichen Bescheinigung im Wege der Nachsichtserteilung zu erlassen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

2. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 (G. u. V. Bl. S. 203 ff.).

3. Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zusammenhängenden Reichsgesetze vom 24. Juli 1898 (G. u. V. Bl. S. 217 ff.).

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Abschnitt: Vormundschafts-, Nachlafs- und Teilungssachen. 3. Abschnitt: Grundbuchsachen. 4. Abschnitt: Handelssachen, Schiffsregister, Vereinsregister und Güterrechtsregister. 5. Abschnitt: Öffentliche Urkunden. (Nach § 38 sind, wenn zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides, Versicherung an Eidesstatt oder die Beeidigung eines aufserhalb eines behördlichen Verfahrens vernommenen Zeugen oder Sachverständigen erforderlich ist, die Amtsgerichte oder Notare zuständig, den Eid oder die Versicherung an Eidesstatt abzunehmen oder den Zeugen oder Sachverständigen zu beeidigen.) 6. Abschnitt: Notariat.

7. Abschnitt: Ortsgerichtspersonen. 8. Abschnitt: Hinterlegungen. 9. Abschnitt: Schlufs- und Übergangsbestimmungen.

4. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 25. Juli 1899 (G.u.V.Bl. S. 246 ff.).

5. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G.u.V.Bl. S. 261 ff.).

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§ 101. Ist eine Urkunde von einer ausländischen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder beglaubigt, so soll, soweit nicht durch Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist, die Unterschrift der Behörde oder der Person sowie deren Befugnis zur Aufnahme der Verhandlung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches beglaubigt sein.

Württemberg.

1. Ausf.Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 423 ff.).

Nach Art. 256 bedürfen Ausländer, welche in Württemberg mit einer Deutschen oder einer Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, hierzu der Erlaubnis des Oberamts, in dessen Bezirk die Ehe stattfinden soll.

Nach Art. 282 bedürfen ausländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen, um in Württemberg ein stehendes Geschäft mittels Zweigniederlassung oder ständiger Agentur zu betreiben, der staatlichen Genehmigung, wenn das Unternehmen Bank- und Kreditgeschäfte, Sach- oder Lebensversicherungen einschliefslich der Leibrentenverträge zum Gegenstande hat, oder wenn in dem betreffenden ausländischen Staate der Gewerbebetrieb von solchen Gesellschaften und Personen, die Württemberg angehören, gleichfalls staatliche Genehmigung erfordert. Die staatliche Genehmigung wird durch das Ministerium des Innern erteilt. Die erteilte Genehmigung ist widerruflich.

2. Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 540 ff.).

3. Bekanntmachung des Justizministeriums, betr. die Frist zur Ausführung der Civilprozefsordnung, vom 31. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 545 ff.).

4. K. Verordnung, betr. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt, vom 25. September 1899 (Reg.Bl. S. 721 ff.).

5. Verf. des Justizministeriums vom 2. September 1899, betr. das Grundbuchwesen (Amtsbl. d. W. J.M. S. 101 ff.).

Nach § 72 soll, wenn eine Urkunde von einer ausländischen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder beglaubigt ist, soweit nicht durch Staatsverträge ein anderes bestimmt ist, die Unterschrift der Behörden oder der Person sowie die Befugnis derselben zur Aufnahme der Urkunde diplomatisch oder konsularamtlich beglaubigt sein.

6. Verf. des Justizministeriums vom 14. September 1899, betr. das Vormundschaftswesen (Amtsbl. d. W. J.M. S. 169).

§ 45. Den Behörden des Reichs, den öffentlichen Behörden des Landes und den von ihnen beauftragten Beamten sowie den Gerichten anderer deutscher Staaten ist die in amtlichem Interesse nachgesuchte Einsicht der (Vor-

mundschafts-) Akten jederzeit gestattet. Ihrem Gesuche um Ausfolge und Zusendung der Akten ist gegen Empfangsbescheinigung zu entsprechen, auch können sie gegen Kostenersatz die Erteilung von Abschriften verlangen. Dem Ersuchen von Behörden eines anderen deutschen Bundesstaates kann bis auf weiteres dann entsprochen werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Erheben sich Bedenken, so ist gleichwie in den Fällen, in welchen das Ersuchen von der Behörde eines nicht deutschen Staates ausgeht, die Entschliefsung des Justizministeriums einzuholen.

§ 46. Ersuchen um Rechtshülfe können die ordentlichen Vormundschaftsgerichte unmittelbar an die zuständigen Gerichte und Behörden der anderen Bundesstaaten richten. Falls sie jedoch nicht sichere Kenntnis von der Zuständigkeit anderer Behörden haben, sind die Ersuchsschreiben regelmäfsig an die Amtsgerichte des betreffenden Bundesstaates zu richten (§§ 2, 194 Abs. 14 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vergl. mit § 158 des Ger.Verf.Ges., dazu die Verf. des Just.Min. vom 29. November 1880, Württ. Gerichtsbl. Bd. 18 S. 24 und vom 26. Oktober 1892, Amtsbl. S. 66).

Andererseits haben die ordentlichen Vormundschaftsgerichte dem an sie ergehenden Ersuchen der Gerichte und Behörden der anderen Bundesstaaten um Rechtshülfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entsprechen. Werden solche Ersuchen eines auswärtigen Gerichts oder einer auswärtigen Behörde an ein Amtsgericht gerichtet, so kann dieses, sofern nicht die Erledigung durch das Gericht ausdrücklich verlangt wird, die Mitwirkung der ordentlichen Vormundschaftsgerichte in Anspruch nehmen. Für den Verkehr mit dem Ausland in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die erlassenen besonderen Vorschriften mafsgebend.

7. Verf. des Justizministeriums vom 14. September 1899, betr. das Nachlafswesen (Amtsbl. d. W. J.M. S. 210 ff.).

8. Verf. des Min. der Justiz und des Innern vom 8. September 1899, betr. die vorläufige Festnahme von Personen, die nach den Niederlanden geflüchtet sind, zur Sicherung ihrer Auslieferung (Amtsbl. d. W. J.M. S. 239).

Baden.

1. Verordnung vom 30. Juli 1899, den Vollzug der Hinterlegungsordnung betr. (G.u.V.Bl. S. 405 ff.). Neuer Text des Hinterlegungsgesetzes nach J.M.Bekanntmachung vom 30. Juli 1899 (G.u.V.Bl. S. 393 ff.).

2. Verordnung des Min. des Innern vom 20. September 1899, die Schiffahrt auf dem Bodensee betr. (G.u.V.Bl. S. 441).

Hessen.

1. Ges., die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., vom 18. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 287).

2. Ges., die Ausführung des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung betr., vom 20. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 353).

Art. 3 im wesentlichen gleichlautend mit Art. 282 des Württ. Ausf.Ges. zum B.G.B. s. oben S. 503.

3. Ges., betr. Änderungen des Gesetzes, die Ausführung der Civilprozefsordnung und Konkursordnung betr., vom 21. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 356).

4. Ges., die Ausführung der Grundbuchordnung betr., vom 22. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 363).

5. Ges., die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betr., vom 23. Juli 1899 (Reg.Bl. S. 367).

6. Ges., betr. die Abänderung des Gesetzes vom 30. August 1884, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr., vom 12. August 1899 (Reg.Bl. S. 525).

7. Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betr., vom 19. August 1899 (Reg.Bl. S. 581).

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ges. vom 29. März 1899, betr. Änderungen des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reg.Bl. S. 107).

Oldenburg.

1. Ges. für das Herzogtum Oldenburg, betr. das Grunderbrecht, vom 19. April 1899 (G.Bl. f. d. Herzogtum Oldenburg Bd. 32 S. 391 ff.).

2. Ges. für das Herzogtum Oldenburg, betr. das nutzbare Eigentum an Grundstücken, vom 25. April 1899 (ibid. S. 400 ff.).

3. Ges. für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (ibid. S. 405 ff.).

Braunschweig.

Min.Bekanntmachung vom 7. Juli 1899, betr. die Ausführung der Reichsgrundbuchordnung (G.u.V.Bl. S. 585).

Sachsen-Altenburg.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeſsordnung vom 4. Mai 1899 (Ges.Slg. S. 64).

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetze vom 11. Juli 1899, betr. Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ges.Slg. S. 51), Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 94), Ausführung der Civilprozeſsordnung und Konkursordnung (S. 111), Ausführung des Handelsgesetzbuchs (S. 119).

Schwarzburg-Sondershausen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899 (Ges.Sl.g S. 29).

2. Gesetze vom 19. Juni 1899, betr. Ausführung der Civilprozeſsordnung und Konkursordnung (Ges.Slg. S. 65) und

über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung Ges.Slg. S. 83).

3. Ausführungsgesetze vom 29. Juli 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ges.Slg. S. 87) und zur Reichsgrundbuchordnung (Ges.Slg. S. 145).

4. Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1899 (Ges.Slg. S. 153).

5. Notariatsordnung vom 29. Juli 1899 (Ges.Slg. S. 169).

Schaumburg-Lippe.

1. Ausführungsgesetz vom 16. August 1899 zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Land.VO. S. 127).

2. Ges. vom 23. August 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ibid. (S. 153).

Hamburg.

Gesetze vom 14. Juli 1899, betr. die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Amtsbl. S. 341), den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen (S. 361), betr. die Vormundschaftsbehörde (S. 369), Ausführung der Grundbuchordnung (S. 376), Ausführung zum Reichsgesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (S. 384), Hinterlegungsordnung (S. 390).

Internationale Verträge.

1. Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen vom 30. November 1897/15. Februar 1898 (R.G.Bl. 1899 S. 547).

Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Brasilien.

Petropolis, den 30. November 1897.

Herr Minister.

Einem mir von der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preufsen erteilten Auftrage gemäfs beehre ich mich an Eure Excellenz die Bitte zu richten, dafür Sorge tragen zu wollen, dafs die Anwendung der in dem Dekret Nr. 855 vom 8. November 1851 enthaltenen Bestimmungen auf die Nachlässe der in den Vereinigten Staaten von Brasilien verstorbenen Deutschen angeordnet wird.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird dann für die Nachlässe der im Deutschen Reiche verstorbenen Brasilianer die gleiche Behandlung eintreten lassen.

Die Anwendung der bezeichneten Bestimmungen soll im Deutschen Reiche wie in den Vereinigten Staaten von Brasilien drei Monate nach dem Tage beginnen, an dem durch eine sobald als möglich in Rio de Janeiro abzugebende Erklärung der deutschen Regierung festgestellt sein wird, dafs die getroffene Vereinbarung die verfassungsmäfsig notwendige Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reichs gefunden hat.

Ich benutze auch diesen Anlafs, um Eurer Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich deutsche Geschäftsträger.
von Griesinger.

An
Seine Excellenz Herrn General *Dionisio E. de Casto Cerqueira*, Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc.

Übersetzung.

3. Sektion Nr. 4.

Rio de Janeiro, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 15. Februar 1898.

Eine grofse Zahl dringender Angelegenheiten hat mich bisher verhindert, auf die Note zu antworten, die der Geschäftsträger des Deutschen Reichs Herr Freiherr *von Griesinger* unterm 30. November v. J. an mich gerichtet und worin er den Antrag gestellt hat, dafs die Bestimmungen des Dekrets Nr. 855 vom 8. November 1851, die sich auf Nachlässe beziehen, auf Grund der Gegenseitigkeit auch auf die Nachlasse der in Brasilien verstorbenen Deutschen angewandt werden möchten. Der Herr Freiherr weifs bereits, dafs dieser Anwendung unter den folgenden Voraussetzungen keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

Es ist unerläfslich, dafs in der Übereinkunft, die hierdurch zwischen Brasilien und Deutschland mittelst Notenaustausches geschlossen wird, die Erklärung enthalten ist, dafs die in Frage stehenden Bestimmungen nur auf Nachlässe Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten der erwähnten Übereinkunft angefallen sind, und dafs, im Falle des Erlöschens des Abkommens, alle Nachlässe, die dann noch nicht abgewickelt sind, nach dem Dekret Nr. 2433 vom 15. Juni 1859 oder nach den dann geltenden Bestimmungen geregelt werden sollen.

Die Bundesregierung wird, sobald ihr amtlich bekannt gemacht worden ist, dafs die Übereinkunft in Deutschland zur Ausführung gelangen kann, eine Verordnung erlassen, worin sie die Ausführung des Abkommens verfügt und hierzu einen Zeitraum von drei Monaten festsetzt.

Ich benutze mit Vergnügen diese Gelegenheit, dem Herrn Geschäftsträger die Versicherung meiner sehr ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Dionisio E. de Castro Cerqueira.

An Herrn Freiherrn *von Griesinger.*

Hierzu Bekanntmachung des Deutschen Reichskanzlers vom 24. September 1899, betr. die obenbezeichnete Vereinbarung (R.-G.Bl. 1899 S. 550 ff.):

Die mit dem vorstehenden Notenwechsel vom 30. November 1897/15. Februar 1898 getroffene Vereinbarung tritt, nachdem sie die Zustimmung des Bundesrats und die Genehmigung des Reichstags gefunden hat, auf Grund eines Übereinkommens zwischen der Regierung Seiner Majestät des Kaisers und der Regierung der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien mit Beginn des 1. Oktober 1899 in Kraft. Demgemäfs kommen, wie durch Dekret

des Präsidenten der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien Nr. 3358 vom 29. Juli d. J. verfügt worden ist, auf die vom 1. Oktober d. J. an eröffneten Nachlässe der in Brasilien verstorbenen Deutschen die im Art. 24 des brasilianischen Dekrets Nr. 855 vom 8. November 1851 in Bezug genommenen Bestimmungen (Art. 2–8 und 11) dieses Dekrets zur Anwendung. Gemäfs der Übereinkunft tritt von demselben Zeitpunkt an die gleiche Behandlung für die Nachlässe der im Deutschen Reiche verstorbenen Brasilianer ein.

Eine deutsche Übersetzung der Art. 2–8, 11 und 24 des erwähnten Dekrets Nr. 855 vom 8. November 1851 wird nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 24. September 1899.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Übersetzung der Art. 2—8, 11 und 24 des brasilianischen Dekrets Nr. 855 vom 8. November 1851.

Art. 2. Wenn ein in Brasilien wohnhafter Ausländer stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet zu haben und ohne einen im Lande lebenden Gatten oder Erben und namentlich solche Erben zu hinterlassen, die im Lande anwesend sind und denen als Haupt der Familie die Verwaltung der Nachlafsmasse behufs Errichtung eines Inventars und Vornahme der Teilung zusteht, oder selbst wenn ein in Brasilien wohnender Ausländer mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung stirbt, seine Erben jedoch Ausländer und ebenso wie die Testamentsvollstrecker abwesend sind, so hat der für die Angelegenheiten Verstorbener und Abwesender zuständige Richter mit dem betreffenden konsularischen Vertreter die Feststellung der Erbschaftsmasse, deren Gewahrsam dem konsularischen Vertreter anvertraut wird, vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat der Richter alsbald von Amtswegen in Gegenwart des Konsularvertreters zu der Aufnahme des Inventars zu schreiten.

Ist ein Erbe brasilianischer Bürger, so findet eine solche Mitwirkung der konsularischen Vertreter nicht statt, selbst wenn der betreffende Erbe abwesend sein sollte.

Art. 3. Ist das Inventar abgeschlossen, so geht die Erbschaftsmasse zur Verwaltung und Liquidierung an den konsularischen Vertreter über; dieser kann über ihre einzelnen Bestandteile oder ihre Erträge weder verfügen noch sie den rechtmäfsigen Erben ausantworten, bis nicht durch vorgängige unmittelbar nach der Feststellung der Nachlafsmasse erlassene Veröffentlichungen in den Zeitungen festgestellt ist, dafs innerhalb eines Jahres kein Erbschaftsgläubiger aufgetreten ist. Das Gleiche gilt, solange über die Erbschaft ein Rechtsstreit schwebt, und solange nicht die gesetzmäfsige Erbschaftssteuer entrichtet ist. Um festzustellen, ob eine Erbschaftssteuer zu zahlen ist oder nicht, hat der konsularische Vertreter durch genügende und gehörig beglaubigte Urkunden den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen und seinem oder seinen Erben nachzuweisen.

Art. 4. Ist nach Ablauf des im vorhergehenden Artikel erwähnten Jahres wegen der Erbschaft kein Rechtsstreit anhängig, und ist die gesetzliche Erbschaftssteuer entrichtet, oder ist festgestellt, dafs eine solche nicht zu zahlen ist, so kann der konsularische Vertreter über die Erbschaft verfügen und sie den Erbberechtigten in Gemäfsheit der ihm erteilten Anweisungen ausfolgen. Er wird dabei von den brasilianischen Gerichten als Vertreter des oder der Erben angesehen und ist diesen allein verantwortlich.

Art. 5. Falls Schulden vorhanden oder Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, die nur einen Teil der Erbschaft betreffen, so können nach Ablauf des Jahres und nachdem die Erfordernisse des Art. 3 erfüllt sind, die Bestimmungen des vorstehenden Artikels auf den durch Schulden nicht belasteten oder nicht strittigen Teil der Erbschaft Anwendung finden. Es wird dann ein der

Schuldsumme oder dem Streitwert entsprechender Betrag öffentlich hinterlegt oder der Streitgegenstand selbst zurückbehalten.

Art. 6. Wenn ein in Brasilien wohnhafter Ausländer unter den im Art. 2 vorgesehenen Verhältnissen an einem Orte stirbt, wo ein konsularischer Vertreter seines Staates nicht vorhanden ist, so hat der für die Angelegenheiten Verstorbener und Abwesender zuständige Richter die Feststellung und die Inventarisierung des Nachlasses in Gegenwart zweier glaubwürdigen, demselben Staate wie der Verstorbene angehörigen Zeugen, und in deren Ermangelung in Gegenwart von zwei vertrauenswürdigen Kaufleuten oder dort Grund und Boden besitzenden Männern vorzunehmen. Die Betreffenden sind dann Verwalter oder Liquidatoren der Erbschaft, bis über das Schicksal des zur Auszahlung fähigen und nicht strittigen Nachlasses bestimmt werden kann.

Art. 7. In dem im vorstehenden Artikel vorgesehenen Falle hat der Richter innerhalb 15 Tagen, nachdem er von dem in seinem Amtsbezirk erfolgten Ableben eines Ausländers Kenntnis erhalten hat, wenn dabei die Voraussetzungen des Art. 2 zutreffen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nebst einem Totenschein eine Mitteilung über Alter, Wohnort, Geburtsort und Beruf des verstorbenen Ausländers, sowie über alles, was sonst über dessen Nachlafs und Verwandte festgestellt werden kann, einzureichen, damit der genannte Minister sich mit der betreffenden Gesandtschaft oder mit dem betreffenden konsularischen Vertreter wegen der Verfügung über die zur Auszahlung zu bringende Nachlafsmasse ins Benehmen setzen kann.

Art. 8. Weder die konsularischen Vertreter, noch die nach Mafsgabe des Art. 6 eingesetzten Verwalter dürfen irgend eine Schuld des Verstorbenen ohne Ermächtigung des Richters zahlen; dieser darf seinerseits ohne Anhören des konsularischen Vertreters oder der Verwalter keine Zahlung anordnen.

Ausgenommen sind die Begräbniskosten, zu deren Bezahlung der Richter oder die Bezirkspolizeibehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Erbschaftsmittel, wenn möglich alsbald, Ermächtigung erteilt.

Art. 11. Stirbt ein fremder konsularischer Vertreter, so wird sein Nachlafs ebenso in Verwahrung genommen wie die Nachlässe von Mitgliedern des diplomatischen Korps. Ausgenommen ist der Fall, dafs ein konsularischer Vertreter ein Handelsgewerbe im Lande betreibt; dann greift die allgemeine Regel Platz.

Art. 24. Die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 treten für die konsularischen Vertreter und ihre Staatsangehörigen erst in Kraft, nachdem auf Grund eines Übereinkommens durch Notenaustausch die Gegenseitigkeit zugesichert und infolgedessen die Erfüllung der Gegenseitigkeit von der betreffenden Regierung angeordnet worden ist.

2. Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 8. April 1899 (Eidg. A. S. N. F. Bd. XVII S. 295 ff.).

3. Erklärung zwischen der Schweiz und Italien, betr. die von den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erfüllenden Förmlichkeiten bei Eheschliefsungen, vom 23. September 1899 (Schweiz. Bundesbl. 1899 Bd. IV S. 1030, A. S. N. F. Bd. XVII S. 370), durch welche die Erklärung vom 15./29. November 1890 (A. S. N. F. Bd. XI S. 729) und der Zusatz vom 11. März 1892 (A. S. N. F. Bd. XII S. 680) ersetzt sind.

Art. 1. Schweizer, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz eine Ehe abschliefsen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben,

nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimatbehörden darzuthun, dafs sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschliefsung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und dafs sie demgemäfs nach eingegangener Ehe samt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimatstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Art. 2. Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, dafs der Abschliefsung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht.

Diese Bescheinigung wird durch die Civilstandsbeamten, welche die Verkündung der Ehe vollzogen haben, mittels einer Erklärung auf dem Verkündschein ausgestellt, dahin lautend:

„Der Civilstandsbeamte von . . . . . erklärt, dafs er, ohne dafs irgend welche Einsprache erhoben worden ist, die Verkündung der Ehe . . . . . vorgenommen hat und dafs dem Vollzuge dieser Ehe nach . . . . . Gesetzen nichts im Wege steht.“

Die Beglaubigung der Unterschriften der schweizerischen und italienischen Civilstandsbeamten durch die zuständigen schweizerischen und italienischen Behörden schliefst die Erklärung in sich, dafs die Civilstandsbeamten zur Ausstellung der erwähnten Bescheinigung befugt sind.

Art. 3. Die zwischen den beiden Regierungen am 15./29. November 1890 ausgetauschte Erklärung und der Zusatz vom 11. März 1892 sind aufgehoben.

Hierzu bemerkt das Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche eidgenössische Stände vom 3. Oktober 1899 (Bundesbl. 1899 S. 1023), auf Grund dieser neuen Erklärung seien künftighin auch die italienischen Civilstandsbeamten in der Lage, das *Nulla-Osta*-Zeugnis, das im übrigen nur in formeller Beziehung eine unwesentliche Abänderung enthält, direkt auf dem Verkündschein auszustellen, statt, wie bisher, in einer besonderen Urkunde.

Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

1. Ges., betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), vom 2. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 365).

Art. I. § 8 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), erhält folgende Fassung:

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliefslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschlufs des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten

einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschlufs des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. II. § 10 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, erhält folgende Fassung:

Die Gesellschaften, welche die im § 9 erwähnte Fähigkeit durch Beschlufs des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

2. Verordnung, betr. die Vereinigung von Wohnplätzen in den deutschen Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden, vom 3. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 366 f.).

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Die hiernach gebildeten kommunalen Verbände sind unter Angabe des Namens, den der Verband zu führen haben wird, öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Die in Gemäfsheit des § 1 gebildeten und öffentlich bekannt gemachten kommunalen Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und den Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und aufsen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen haben wird, erläfst der Reichskanzler.

3. Allerh. Erlafs, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 541).

Vermischte Mitteilungen.

1. (Preisausschreiben.) Die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin setzt den von ihrem Mitgliede Dr. *Carl Hilse* zu Berlin gestifteten Preis von 1000 Mk. als Hilse-Preis für die beste Arbeit über folgendes Thema aus: „Die Haftgesetze für Eisenbahnen in den wichtigsten Staaten Europas (unter eventueller Berücksichtigung der Vereinigten Staaten von Amerika), geschichtlich und nach ihrer wirtschaftlichen Tragweite dargestellt." Die Preisbewerbung geschieht unter folgenden Bedingungen: 1. Die Arbeiten müssen bis zum 1. April 1901 an den ersten Schrift-

führer der Vereinigung, Kammergerichtsrat Dr. *Kronecker*, Berlin W., Kurfürstendamm 241, eingeliefert werden. 2. Die Arbeiten müssen in deutscher oder französischer oder englischer Sprache verfafst, auch müssen die deutschen Manuskripte mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Es ist im höchsten Grade wünschenswert, die Arbeiten mit einer Schreibmaschine schreiben zu lassen. 3. Die Arbeiten dürfen nicht mit dem Namen des Verfassers, sondern nur mit einem Motto bezeichnet werden, doch mufs ihnen ein versiegeltes Couvert beigegeben sein, welches das gleiche Motto als Aufschrift trägt, und in welchem der Name und die Adresse des Autors enthalten sind. 4. Das Preisrichterkollegium besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinigung: Dr. jur. *T. M. C. Asser*, Staatsrat, Haag; Dr. *Georg Eger*, Regierungsrat, Berlin; Dr. *William Hewins*, Direktor der *London School of Economics and Politikal Science*, London; Dr. *Friedrich Meili*, ordentlicher Professor der Rechte, Advokat, Zürich. Das Preisrichterkollegium bestimmt selbst die Regeln, nach denen es verfahren will. Die Verkündigung der Entscheidung soll, wenn möglich, noch vor dem 1. April 1902 erfolgen. Der Preis kann zwischen mehrere Bewerber verteilt werden, wenn ihre Arbeiten von wesentlich gleichem Werte erscheinen. Die mit dem Preise gekrönte Arbeit kann von der Internationalen Vereinigung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung einer Preisarbeit oder eines oder mehrerer Teile derselben vor Verkündung der Entscheidung hat zur Folge, dafs die Arbeit aus der Preisbewerbung und der ferneren Begutachtung durch die Preisrichter ausscheidet. Das Preisrichterkollegium darf von den Couverten, welche den Manuskripten beigefügt sind, nur dasjenige öffnen, welches die preisgekrönte Arbeit begleitet. Die anderen zur Bewerbung eingereichten, nicht preisgekrönten Manuskripte müssen innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Preisrichterspruches von ihren Verfassern zurückgefordert werden, anderenfalls werden sie Eigentum der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, welche sie entweder anonym erscheinen lassen oder ihre Vernichtung veranlassen kann. Falls ein Manuskript zurückgefordert wird und die Berechtigung des Betreffenden auf dasselbe in anderer Weise nicht genügend festgestellt werden kann, so darf das Begleitcouvert des fraglichen Manuskriptes geöffnet werden. Es steht jedem Preiswerber frei, schon bei der Einreichung des Manuskriptes eine Adresse zu bestimmen, an welche dasselbe seinerzeit zurückzusenden ist. Das litterarische Eigentum an der preisgekrönten Arbeit, insbesondere die Rechte zur Veröffentlichung und Übersetzung, gehen mit der Preiszahlung auf die Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin über.

2. (Wechselfähigkeit der Minderjährigen in Ungarn.) Im Sinne des ungarischen Wechselgesetzes besitzen auch Minderjährige Wechselfähigkeit, wenn sie mit Genehmigung der Waisenbehörde ein selbständiges Gewerbe ausüben und somit im Sinne des

Art. 2 Gew.G. eigentlich ihre Grofsjährigkeit erlangen. Nun ist die Frage aufgetaucht, wie es mit der Wechselfähigkeit jener Personen bestellt sei, die zwar jene Jahresgrenze, an welche die Erlangung der Grofsjährigkeit *ipso facto* geknüpft ist, erreicht haben, gegen die aber die Verlängerung der Minderjährigkeit gerichtlich ausgesprochen wurde, obgleich sie mit Genehmigung der Waisenbehörde ein selbständiges Gewerbe ausüben. Die königliche Kurie hat in ihrer Entscheidung unter Z. 7 und 8 diese Frage dahin gelöst, dafs solche Personen, bei denen die Verlängerung der Minderjährigkeit gerichtlich ausgesprochen wurde, während der Dauer dieser Minderjährigkeit auch für den Fall keine Wechselfähigkeit besitzen, wenn sie selbständige Gewerbe ausüben. Angesichts der von Gerichtswegen ausgesprochenen Minderjährigkeit kann von der Errichtung der im Art. 2 Gew.G. bestimmten Grofsjährigkeit nicht die Rede sein und kann somit dieser Artikel nicht zur Anwendung gelangen. (Jur. Blätter 1899 Nr. 42 S. 503.)

Litteraturberichte.

a. Bücheranzeigen.

Von den oben S. 428 angezeigten Ausführungsgesetzen der deutschen Bundesstaaten zum Bürgerlichen Gesetzbuche von Dr. *H. Becher* in München (J. Schweitzers Verlag, Arthur Sellier in München 1899) ist nunmehr die dritte Lieferung erschienen, welche Gesetze und mit Gesetzeskraft versehene Verordnungen von Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Sachen-Weimar enthält. *B.*

b. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 19. Bd., 4. u. 5. Heft: Goehrs, Die Delikte der friedenstörenden Androhung und der Bedrohung im geltenden Strafrecht. Mittermaier, Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Brückmann, Die Ungültigkeit des preufsischen Gesetzes, betr. das Spiel in aufserpreufsischen Lotterien, vom 29. Juli 1885. Fayer, Der Ungarische Strafprozefs.

Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

6. Heft: Adolf von Hempel, Das *furtum usus de lege ferenda*. Schlecht, Zur Lehre vom qualifizierten Versuche.

Blätter für Rechtsanwendung, 64. Jahrgang: Singer, Die Haftung des Erben für die Nachlafsverbindlichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Nebengesetzen (19 f.). Philipp, Das vertragsmäfsige Veräufserungsverbot als dingliche Dispositionsbeschränkung nach gegenwärtigem und künftigem Rechte (21 f.). Francke, Zum Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (23).

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozefs, 9. Bd., 7. u. 8. Heft: *Rüger*, Aus dem Erbrechte des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Heft: *Doehn*, Die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem zukünftigen deutschen Recht. *Stübel*, Der Wohnsitz nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch mit besonderer Bezugnahme auf den Gerichtsstand in Vormundschaftssachen. 10. Heft: *Tändler*, Über das Zwangsversteigerungsverfahren.

Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit etc. (Württemberg), 41. Jahrgang (1899): *Lehnemann*, Der Pfandrechtsvorbehalt des Cessionars (8). *R.*, Veräufserung von Liegenschaft durch Eltern an Kinder. *Holtmann*, Liegenschafts-Veräufserungsverträge mit Übergabetermin nach dem 31. Dezember 1899 (9).

Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege, 11. Bd., 2. Heft: *Pfizer*, Sind die Gemeindegerichte zuständig in Prozessen von Rechtssubjekten der in § 19 C.Pr.O. bezeichneten Art, falls die betreffende Gesellschaft u. s. w. eine Niederlassung (§ 22 C.Pr.O.) in der Gemeinde hat. *Pfizer*, Einige Bemerkungen zu dem „Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Hand- und Nachschlagebuch für jedermann von *R. Pelargus*, Oberlandesgerichtsrat."

Annalen der Grofsh. Badischen Gerichte, Bd. LXV (1899): *Betzinger*, Die Antragsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (7 f.). *N.*, Von dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche. *Strübe*, Über Beweispflicht (9). *Petersen*, Der erste Termin nach der neuen Fassung der Civilprozefsordnung (10 f.). *Strübe*, Die Folgen des Verzuges bei Handelskäufen nach dem künftigen Rechte (12 f.). *Wachter*, Zur Frage der Ehegüterrechtsnormen für die Übergangszeit nach dem 1. Januar 1900 (14).

Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, 46. Jahrgang (1899): *Mansfeld*, Zum künftigen ehelichen Güterrecht in Braunschweig (7). *von Frankenberg*, Die Lohnzahlung bei vorübergehender Arbeitsbehinderung nach § 616 B.G.B. (8). *Mansfeld*, Die Bestimmungen der neuen Ausführungsgesetze über Anerbenrecht und Abfindungen (9).

Kosmodike, Zeitung für den internationalen Rechtsverkehr, 2. Jahrgang (1899), Nr. 7 u. 8 (Juli und August), I. Abt.: *Mumm*, Die sociale und politische Stellung der deutschen Anwaltschaft. *Bockenheimer*, Gericht und Anwalt nach deutschem und französischem Recht. *Eisenmann*, Reform der französischen Advokatur. *de Rossi*, *La position sociale des avocats en Italie.* *Schnitzler*, Rechtsanwälte in den Vereinigten Staaten von Amerika. *Diobouniotis*, Die Advokatur in Griechenland. *Schichmanov*, Die politische und sociale Stellung der Advokatur in Bulgarien. *Kirkwood*, *Social and political of Advocates in Japan.* II. Abt.: *Orjén*, Die Advokatur in Ungarn. *Mackenroth*, Die politische und sociale Stellung der Anwaltschaft in der Schweiz. *Tybjerg*, Die Advokatur in Dänemark. *Levy*, Die politische und sociale Stellung der Advokaten in Holland. *Inhülsen*, Die Advokatur in England. *Uppström*, Die Advokatur in Schweden. *Salem*, *Les avocats en Turquie.* Nr. 9: *Stenglein*, Ist der Verteidiger befugt, dem Angeklagten unwahre Angaben vor Gericht zu empfehlen? *Selldorf*, Die Stellung der Advokaten in Österreich. *Wouwermans*, *La position des avocats en Belgique.* *T. Campos*, *La profession d'avocat en Espagne.* *Jolivot*, *La profession d'avocat en Monaco.* *von Hantover*, Die russische Advokatur.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, L. Jahrgang (1899): *Koczyński*, Zur Lehre von den Urkunden und deren Einteilung.

v. Marquet, Über Einhebung von Geldstrafen (31 f.). *Sperl*, Übersicht über die Litteratur und Praxis des österreichischen Civilprozeſs- und Exekutionsrechtes im ersten Halbjahre 1899 (33 f.). *Hampel*, Über die Kosten des Berufungsverfahrens in Übertretungsfällen (33). *v. Strobach*, Zur Anwendung der Exekutionsordnung. *Wehli*, Streiflichter auf den heutigen französischen Civilprozeſs (36 f.). *v. Gernerth*, Über den Begriff der gehörigen Fortsetzung des Verkaufsverfahrens nach § 256 Exek.O. (37). *Tilsch*, Über den Einfluſs der Civilprozeſsgesetze auf das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (38 f.). *Adler*, Über die Vorträge der Parteienvertreter und über die Verkündung der Urteilsbegründung (38). *Guttmann*, Die Schadloshaltung für Straſsengrundabtretungen nach § 9 der Wiener Bauordnung (39). *Heitzler*, Der Anwaltstand und die neue Civilprozeſsordnung (40).

Juristische Blätter (Wien), 28. Jahrgang (1899): *Sternberg*, Das Übereinkommen zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes (34). *Kleinwächter*, Zur Frage der Reform des österreichischen Aktienrechtes (36 ff.). *Bitschnau*, Zur Novelle betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen (40). *Hrusa*, Zur Anwendung der §§ 477 Z. 9, 498 u. 510 Abs. 2 C.Pr.O. (41 f.).

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich (1899): *Hofer*, Die kaiserl. Verordnung vom 16. August 1899, betr. Gebühren von Vermögensübertragungen (37 ff.). *K.*, Einiges über die Errichtung letztwilliger Anordnungen und Nachlaſsregulierung nach englischem Rechte (39). *Krassel*, Die einverständliche Scheidung und Trennung der Ehen ungarischer Staatsangehöriger in Österreich (41).

Revue de droit international et de législation comparée, *Deuxième Série, Trente-unième année, Tom. I (1899), Nr. 3: Fiore, L'organisation juridique de la société internationale (deuxième article). Speyer, La réforme de l'information préparatoire dans la législation belge. Nys, Le concert européen et la notion du droit international.*

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, *26. Année, No. VII—X: Lainé, De l'execution en France des sentences arbitrales étrangers. De Reuterskiöld, De la loi qui doit régir les obligations contractuelles d'après le droit international privé (fin.). Keidel, De la reconnaissance et de l'execution des jugements à étrangers en Allemagne. Busdugan, Du mariage des Roumains à l'étranger et des étrangers en Roumanie (suite). Hubert, De la poursuite pour infraction à un arrêté d'expulsion dirigée contre une personne précédemment acquittée de ce chef, au cours du même séjour en France. Cahn, De la nationalité japonaise d'après la nouvelle loi du 15 mars 1899.*

Revue internationale du droit maritime, *14. Année, Nr. XI—XII: Bulletins de la jurisprudence Francaise, Allemande (Koch), Anglaise (Autran), des Etats-Unis (Autran), Grècque (Macrygiannis), Italienne (Koch).*

Annales de droit commercial et industriel français, étranger et international, *13. Année, Nr. 4: (Droit Française): Aubin, De l'influence de la création et de la transmission de billets à ordre ou de lettres de change sur les rapports juridiqnes antérieurs existant entre les parties. Huard, Etudes sur la propriété intelectuelle. (Autriche): Eisner, Chronique dc législation et de doctrine en matière de droit commercial et industriel.*

Archivio Giuridico, *„Filippo Serafini", N. S. Vol. IV, Fasc. 1:* *Barsanti, Risolubilità dei contratti a longo termine pel successivo mutamento dello stato di fatto. Barassi, Sulla responsabilità per inadempimento delle obligazioni (cont.). Conigliani, L'economia capitalista nel sistema teorico del Loria. Tamassia, Un diploma di Ottone II e il Diritto Romano. Baviera, Di una recente congettura sull indole dei libri ad Vitellium di M. Sabino.*

Rivista penale di dottrina, legislazione e giurisprudenza, *Vol. L Fasc. 3: Lanza, La prova testimoniale nel giudizio penale. de Notaristefani, Interno alla condanna condizionale. Fasc. 4: Vacca, Citazione diretta e direttissima.*

Supplemento alla Rivista penale etc., *Vol. VIII, Fasc. 1: Crespolani, Dei delitti contro la libertà dei culti. Arena, Intorno al delitto d'infanticidio. Durante, Della violazione di domicilio.*

Revista del foro, *Anno IX (1899), Nr. 4 y 5: Gener, Dèrechos de los hijos naturales. A. C. R., El Habeas Corpus. Valverde, El usufructo vidual en la Succesión intestada. Buzzati, II. El Rinvío. Toro, III. El Derecho internacional americano.*

Register über Bücheranzeigen und Zeitschriften-Überschau

des neunten Bandes.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Die in Klammern beigesetzten Ländernamen verweisen auf die Rechtsprechung in den betreffenden Ländern.

A.

B.

E.

H.

I. J.

K.

L.

M.

O.

P. Q.

R.

S.

T.

V.

Verzeichnis der Herren Mitarbeiter.

Dr. A. Alexi, Ministerialrat im k. Justizministerium in Budapest. — *Dr. C. D. Asser jun.*, Advokat in Amsterdam. — *Dr. von Bar*, Geh. Justizrat und Univ.-Professor in Göttingen. — *Dr. Barazetti*, Professor in Genf. — *Dr. Beauchet*, Univ.-Professor in Nancy. — *Dr Bergbohm*, Univ.-Professor in Bonn. — *Dr. W. Cahn*, Geh. Legationsrat in Berlin. — *Dr. Ambroise Colin*, Univ.-Professor in Caen. — *F. P. Contuzzi*, Univ.-Professor in Neapel. — *Dr. Delius*, Landrichter in Kottbus. — *R. Dulon*, Esqu. Counsellor-at-law in New-York. — *Pasquale Fiore*, Univ.-Professor in Neapel. — *G. Fioretti*, Avv. in Neapel. — *Dr. Flaischlen*, Appellrat in Bukarest. — *Dr. Friedberg*, Univ.-Professor in Leipzig. — *H. Fromageot*, Advokat am Appellhof in Paris. — *Dr. L. Fuld*, Rechtsanwalt in Mainz. — *Dr. B. Getz*, Reichsanwalt in Christiania. — *Dr. J. Goldschmidt*, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — *Dr. Grenser*, Oberlandesgerichtsrat in Dresden. — *Dr. Gretener*, Univ.-Professor in Bern. — *Grünewald*, Geh. Justizrat in Metz. — *Dr. Freih. von Haan*, Ministerialrat im k. Justizministerium in Wien. — *Dr. Haenel*, Univ.-Professor in Kiel. — *Dr. Hafner*, Bundesrichter in Lausanne. — *Dr. Hamaker*, Universitäts-Professor in Utrecht. — *Dr. Harburger*, Oberlandesgerichtsrat und Professor an der Universität München. — *von Hartmann*, kaiserl. deutscher Konsul in Madrid. — *Dr. Heck*, Universitäts-Professor in Greifswald. — *Dr. Heimburger*, Universitäts-Professor in Giessen. — *Dr. Hübler*, Universitäts-Professor und Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin. — *Dr. Jellinek*, Universitäts-Professor in Heidelberg. — *Dr. von Jettel*, Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äufsern in Wien. — *Dr. Jitta, J.*, Professor in Amsterdam. — *Dr. Inhülsen* in London. — *Milan Paul Jovanovič* in Vukovar a./D., korresp. Mitglied der Société de législ. comp. de Paris. — *Dr. Kahn*, Amtsrichter a. D. in Mannheim. — *H. Keyssner*, Kammergerichtsrat in Berlin. — *Max Klein*, Oberlandgerichtsrat in München. — *Dr. Klöppel*, Rechtsanwalt beim Reichsgericht und Dozent a. d. Universität Leipzig. — *Dr. Kohler*, Univ.-Professor in Berlin. — *Dr. Krasnopolski*, Univ.-Professor in Prag. — *Dr. Laband*, Professor in Strafsburg. — *Dr. Lammasch*, Univ.-Professor in Wien. — *A. Lebon*, Kolonieenminister in Paris. — *Dr. Ernest Lehr*, Universitäts-Professor in Lausanne. — *Leoni*, Ministerialrat in Strafsburg. — *Dr. Lippmann*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Martens*, russischer Staatsrat u. Professor in St. Petersburg. — *Dr. v. Martitz*, Rat am Oberverwaltungsgericht und Professor in Berlin. — *Dr. von Maurer*, Geheimer Rat u. Universitäts-Professor in München. — *Dr. F. Meili*, Universitäts-Professor in Zürich. — *Dr. A. Menger*, Universitäts-Professor in Wien. — *Dr. Menzen*, Landgerichtsrat in Frankfurt a./M. — *Dr. Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. — *A. Porter Morse*, Counsellor of the Supreme Court etc. in Washington. — *N. Moscovakis*, Advokat und Privatdozent in Athen. — *Dr. H. J. A. Mulder*, Advokat und Rechtsanwalt beim Hohen Rat in Haag. — *Neubauer*, Senatspräsident in Berlin. — *Dr. d'Olivecrona*, vormal. Rat am obersten Gerichtshofe von Schweden in Stockholm. — *Dr. Pann*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. W. Pappenheim*, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. — *Dr. Petersen*, Reichsgerichtsrat in Leipzig. — *Dr. v. Rohland*, Univ.-Professor in Freiburg i. Br. — *Don Vicente Romero y Girón* in Madrid. — *Dr. Rosenblatt*, Univ.-Professor in Krakau. — *Dr. Rosenthal*, Univ.-Professor in Jena. — *Dr. Roszkowski*, Univ.-Professor in Lemberg. — *E. R. Salem*, Advokat in Salonichi. — *Dr. Salomon*, Rechtsanwalt in New-York. — *Dr. Schanze*, Regierungsrat in Dresden. — *von Schelling*, kaiserl. Legationsrat in Berlin. — *F. Schlatter*, Advokat in Zürich. — *Dr. Schrutka-Rechtenstamm*, Univ.-Professor in Wien. — *Dr. Schuster*, Barrister at Law in London. — *Schwab*, Ministerialrat im k. Justizministerium zu Stuttgart. — *A. Setti*, Procuratore del Ré in Rom. — *Stadler*, Ministerialrat im Justizministerium in Strafsburg. — *Dr. von Staudinger*, Senatspräsident in München. — Professor *Dr. K. Stooss* in Wien. — *Dr. Stoerk*, Univ.-Professor in Greifswald. — *Dr. von Streit*, Rechtsanwalt und Professor der Rechte in Athen. — *Dr. Strisower*, Dozent a. d. Universität in Wien. — *A. von Travaglia*, Staatsprokurator in Rom. — *Dr. Vauthier*, Advokat und Univ.-Prof. in Brüssel. — *Voigt*, Rechtsanwalt in Halle. — *Dr. Freih. v. Völderndorff*, Staatsrat in München. — *André Weiss*, Univ.-Professor in Paris. — *Dr. Weizsäcker*, Ministerialdirektor im Justizministerium in Stuttgart. — *Dr. S. Zeisler*, Advokat in Chicago. — *Dr. Zorn*, Univ.-Professor in Königsberg. — *Dr. Zucker*, Univ.-Prof. in Prag. — *Dr. Zürcher*, Univ.-Prof. in Zürich u. a. m.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



